Wasquest funcion Gereita Refining Soil IV gran is

Armee-Verordnungs-Blatt.

Dereinnahmt im Bucherverzeichnis.

Sandessinan Lint (M. Derm. Derm) Kiel Ettel W. 27r.

Berausgegeben vom Rriegsminifterium.

Zweinndzwanzigster Jahrgang.

1888.

(Sierzu ein Inhalts=Bergeichniß.)



Ausgeschieden U.-B. Kiel

M. G. T. Jacobachick

Berlin 1888.

Gebruckt und in Bertrieb bei Ernst Siegfried Mittler und Sohn Kochstraße Sofbuchbandlung und Kosbuchbruckerei Rochstraße 68—70.

Inhalts-Verzeichniß

(mit Ausichluß berjenigen Bekanntmachungen, welche nur augenblidliches Intereffe hatten).

Abtürgungen.

M. R. D.		ſοU	heißer	1 :	Allerhöchfte Rabinets. Orbre,
K M				:	Rriegsminifterium,
CA	_			:	Central-Abtheilung,
A D	•			:	Allgemeines Rriegs-Departement,
ВD			•	:	Militar-Defonomie-Departement,
CD				:	Departement für bas Invalibenwefen,
R A				:	Remontirungs-Abtheilung,
M A				:	Mediginal-Abtheilung,
B. b. L. B.	91.			:	Bermaltungerath ber Lebens-Berficherungs-Anftalt fur bie Armee und Marine,
R. R.		•	•		Reichstangler.

Behörde, welche die Berfügung erlassen hat.		atum r Ber	I	Nr. gung	Inhalt	Nr. bes Blattes	Seite
					I. Organisations:Angelegenheiten.		
			I		a. Formations und Dislokations Angelegenheiten.		
Sefet	111	2 8	28	16	Gefet, betreffend Aenberungen ber Behrpflicht fowie vorläufige Ausführungs.	i i	l
KM	14.	2. 8	38	{ 10	und militarifche Ergangungs-Bestimmungen ju bemfelben	1 2	27
K M	14.	2. 8	38	17	Erganjungs-Bestimmungen bes Chefs ber Abmiralität ju bem Gefepe, be-		
77.34	٦				treffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. 2. 88	2	27
K M	31.	1. 8	58	19	Berlegung des Bezirkskommandos Pr. Holland nach Braunsberg und dem- nächkige anderweite Bezeichnung beffelben	2	28
M. R. D.	16.	2. 8	સ્ક) 41	Auflösung von Artillerie-Depots, Umwandlung eines Kilial-Artillerie-Depots	"	20
KM	27.	2. 8			in ein Artillerie-Depot und Errichtung eines Filial-Artillerie-Depots	8	48
K M	24.	2. 8	38	46	Beränderungen der Nachweifung der Baufreife in der Garnifon-Bauverwaltung	8	50
A. L. D.	26.		38) 59	Formations: 2c. Aenberungen aus Anlaß bes Stats für 1888/89	10	59
KM	26.	8, 8	38	S			
КЖ	20.	3. 8	88	63	Garnisonveranderungen einiger Infanterie-Regimenter	10	67
KM	21.	3. 8	8	64	Berlegung ber 1. reitenden Batterie Gessischen Feld-Artillerie-Regiments Rr. 11	10	64
91. R. D. K M	22. 60	3. 8 3. 8	Ö	} 67	Beränderte Bezeichnung Königlich Preußischer Truppentheile	11	69
ж. г. б.	21	3. 8	20	76	Grundbestimmungen für die Unteroffizier Borschulen. Errichtung einer		
KM	8.				3. Unteroffizier-Borschule in Reubreisach und Unisorm der etatsmäßigen	1 1	
	ľ			'	المستمالة والمستمالة والمستمالة والمستمالة والمستمالة والمستمالة	12	77
K M	30.	3. 8	8	80	Mannschaft berselben Bezeichnung Königlich Bayerischer, Königlich Sächsischer und Königlich Würt-	1	'
	i				tembergischer Truppentheile	12	87
a. v. d.	12.	4. 8	8	98	Aenderung ber Armee-Eintheilung	14	106
	17.		8		m n n n n n n n n n n n n n n n n n n n		
21. S. D. K M	12.	4. 8		101	Beränderungen in der Sintheilung und Dislokation der Truppen des I. und	ا ,,	110
	25. 20.			105	II. Armeetorps	15 15	112 114
T	44 V•	−2°. C	701	TOO	i sinotimente somenminime co implimenta "somenimente (Selimben)"	ו עו ו	114

Behörde, welche die Berfügung		Nr.	Inhalt	Rr. bes Blattes	Seite
erlassen hat.	ber Berfü	gung		S. C.	
A. S. D.	9. 5. 88		Organisation des Radettentorps	16	118
M. R. D.	20. 5.88 24. 5.88	125	Aenberung ber Armee-Gintheilung	17	125
M. R. D.	28. 5.88 19. 6.88		Bezeichnung Königlich Preußischer Truppentheile	19	135
K M A. A. D.	23. 6.88 21. 6.88) 160	Beranberte Bezeichmung Königlich Preußischer Truppentheile	21	153
K M A. R. D.	5. 7.88 21. 6.88	} │	Beranberte Bezeichnung Königlich Preußischer Truppentheile	21	153
K M A. R. D.	30. 6.8× 4. 7 88	}	Uenderung der Armee-Sintheilung	21	154
K M M. R. D.	7. 7. 88 7. 7. 88	`	Hauptquartier Seiner Majestät des Kaisers und Königs		157
K M 91. R. D.	15. 7. 88 9. 7. 88	}	Beranderte Unterstellung von Fuß-Artillerie-Truppentheilen unter General-	_	
K M K M	15. 7. 88 23. 7. 88	(fommandos	22	157
	23. 7. 88		bergischer Truppentheile	22 22	158 159
21. R. D.	2. 8. 88 10. 8. 88	189	Beranberte Bezeichnung Roniglich Preußischer Truppentheile	24	167
A. S. D.	5. 8 88	į 190	Uebertritt bes Invalibenhauses Stolp von der 4. zur 8. Division	24	167
K M A D	13. 8. 88 14. 8. 88	198	Auflösung ber Fortifitation zu Stralfund	24	170
K M	4. 9. 88		Berlegung des II. Bataillons Schleswigschen Infanterie-Regiments Rr. 84 von Apenrade nach Habersleben	25	188
91. R. D. K.M.	4. 9.88 11. 9.88	(26	188
91. S . D. <u>K</u> M	18. 9. 88 23. 9. 88	}	Berlegung bes Bezirkskommandos Schivelbein nach Dramburg	26	190
K M K M	11. 9.88 12. 9.88	219	Aenberung ber Geschäftseintheilung beim Allgemeinen Kriegs-Departement Distolation ber 3. Infanterie-Brigabe	26	190 190
Mlerb. Erlak	28. 9. 88 3. 10. 88	231	Berlegung von Eisenbahn-Linien-Kommissionen	26 27	191 197
K M K M	20. 10. 88 5. 10. 88	(Aenberung ber Landwehr-Bezirks-Eintheilung bes A. Armeekorps	27	209
A. L. D. K M	25. 10. 88 8. 11. 88		Beranderung in der Distokation des 2. Heffischen hufaren-Regiments Rr. 14	28	217
X M A. R. D.	4. 11. 88 19. 11. 88	24 5	Bieberbesetung bes katholischen Felbpropsteiamts . Berlegung ber Bezirkskommanbos Besel, Kirn und Beilburg nach Mil-	28	218
KM	28. 11. 88 22. 11. 88	}	heim an ber Ruhr bz. Areuznach und Limburg Herausgabe ber Wehrordnung	29 29	225 225
KM A.R.D.	28. 11. 88 22. 11. 88	(Herausgabe ber Heerorbnung	29	226
K M	28. 11. 88				
			b. Erganzungswesen.		İ
K M	16. 1. 88	8	Ergänzungen für die Zusammenstellung berjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder zu beachten find .	1	22
Geset K M	11. 2. 88 14. 2. 88	} _ [Gefet, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht sowie vorläufige Ausführungs- und militärische Ergänzungs-Bestimmungen zu demfelben	2	27
K M	14. 2. 88	17	Erganzungs Bestimmungen bes Chefs ber Abmiralität zu bem Gefete, bestreffend Aenberungen ber Wehrpflicht, vom 11. 2. 88	2	27
И. Я. D. К М	9. 2. 88 11. 2. 88	27	Refrutirung ber Armee für 1888/89	8	81

Behörbe, welche bie Berfügung erlassen hat.	Datum ber Berfi	Nr.	Inhalt	Rr. bes Blattes	Seite
M. R. D. K M	31. 3. 88 8. 4. 88		Grundbestimmungen für die Unteroffizier-Borfculen	12	77
KM	8. 4. 88	77	Rachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Borschulen zu Weilburg, Annaburg und Reubreisach einzutreten wunschen	12	80
KM	8. 4. 88	78	Rachrichten für biejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsbam, Biebrich, Ettlingen und Narienwerder eingestellt zu werden wünschen	12	82
K M	8. 4. 88	79	Bestimmungen für die Anmelbungen zu ben Unteroffizier-Borschulen und Unteroffizierschulen	12	88
Geset K M	28. 2. 88 10. 4. 88		Gefet, betreffend bie Unterftutung von Familien in ben Dienft eingetretener Mannichaften	13	97
KM	2. 5. 88		Tabellarische Uebersicht ber bei ber Loosung im Jahre 1887 gezogenen höchsten Loosnummern 2c.	15	114
%. S. D. K. M	9. 5. 88 20. 5. 88	114	Organisation bes Rabettenkorps	16	118
98. 9. A D	29. 5. 88 5. 6. 88	(137	Ermächtigung des Marinestabsarzies Dr. Alessel in Potohama zur Aus- stellung von Zeugnissen für deutsche Militärpslichtige in Japan	17	130
Staats-Rin. K M	1. 6. 88 23. 6. 88	145	Bestimmungen über bie Behandlung ber gum Militarbienst bei einer Mobilsmachung einberufenen Civilbeamten	19	135
97. 97. A. D	6. 6. 88 15. 6. 88	158	Bekanntmachung eines Berzeichnisses berjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung		
9R. R.	9. 9. 88	1	für ben einsährig-freiwilligen Militärbienst berechtigt finb Rachtrag zu bem porbezeichneten Berzeichniß	20 26	152 192
A. D. 92. 82.	19. 9. 88 6. 12. 88	\$	Bie por	31	288
A D	22. 12. 88 5. 9. 88	5	Reiseweg für in die Unteroffizier-Borschule zu Reubreisach einzustellende		
91. R.	31. 8. 88		Böglinge	25	183
A D	10. 9. 88		nissen für beutsche Willtärpslichtige in Argentinien, Uruguay und Baraguay	26	191
92. S. A. D	15. 9. 88 24. 9. 88		Erlöschen ber Befugniß des Dr. Middendorf in Lima zur Ausstellung von Zeugniffen für die in Peru ansässigen militärpflichtigen Deutschen	26	192
K M	12. 10. 88	236	Nebernahme der bei Behörden der Reichs- und Staatsverwaltung ange- ftellten Personen in die Heeresverwaltung	27	209
	22. 11. 88 28. 11. 88		herausgabe ber Behrordnung	29	225
	22. 11. 88 28. 11. 88		Herausgabe der Heerordnung	29	226
			c. Landwehr-Angelegenheiten.		
@efet	11. 2. 88		Gefet, betreffend Aenberungen ber Wehrpflicht sowie vorläufige Ausführungs-		
K M K M	14. 2. 88 14. 2. 88	,	und militärische Ergänzungs-Bestimmungen zu demfelben	2	27
A D N. R. D.	17. 3. 88		treffend Aenberungen ber Behrpflicht, vom 11. 2. 88	10	27 68
M. M. D. M. M. D. M. R. D.	7. 6. 88 12. 6. 88	5	Rüdversetzung von Offizieren und Sanitätsoffizieren der Landwehr zweiten Aufgebots in das erste Aufgebot Beförderung von Gendarmen zu Bizeseldwebeln bz. Bizewachtmeistern bei	17	126
K M K M	25. 6. 88 5. 7. 88 5. 10. 88	5	Ueberweisung jur Landwehr	21	154 209
MA	16. 10. 88		Aenderung der Landwehr-Bezirfs-Eintheilung des X. Armeekorps. Termin für die Beförderungs- bz. Berabschiedungs-Borschläge von Apothekern des Beurlaubtenstandes	27	210
			des Beurlaubtenstandes	"	210

Behörbe, welche bie Berfügung erlassen hat.	Datum Rr. ber Berfügung	Inhalt	Nr. bes Blattes	Sette
A. S. D.	22. 11. 88)261	herausgabe der Wehrordnung	29	225
K M	28. 11. 88	herausgabe ber heerordnung	1	226
91. R. D. K M	22. 11. 88) 262 28. 11. 88)	perausgade der Herrordung	29	220
		d. Allgemeine Dienstverhältnisse ber Armee, spezielle Dienstangelegenheiten aller Baffen, Geschäftsführung.		
91. R. D. K M	22. 12. 87 1 24. 12. 87	Informationsturfe bei der Militar-Schießschule. Formation der Militar- Schießschule und der Gewehr-Prufungs-Kommission für 1888	1	1
KM	17. 1. 88 7	Schiefporschrift für die Ravallerie	i	22
A D	5. 1. 88 11	Berichtigung ber Bestimmungen über bie Benutung ber Artillerie-Schieß- plate	1	25
K M K M	27. 1. 88 18 2. 2. 88 21	Rrantenträger-Drbnung Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentrittim Jahre 1888	2 2	27 28
ĶМ	7. 2. 88 22	Unterstempelung der Urlaubspätte 2c	2 2	29
K M A D	9. 2. 88 23 30. 1. 88 24	Kührung ber Militäranwärter im Rapport Borschrift für die Brüfung von Militärbüchsenmachern und Waffen-Revisoren	2	29 30
K M A. R. D.	17. 2. 88 33 24. 2. 88 37	Dienstweg für Gesuche von Militär-Geiftlichen und Rustern	4	38
K M A. R. D.	26. 2. 88 3 10. 3. 88 39	herzogliche Hoheit	5 7	41 45
K M	10. 3. 88 5			
U. Я. Д. К М	23. 2. 88 42 23. 2. 88 4	Ginrichtung eines "Unterftützungsfonds für beutsche Militarmusiker"	8	48
K M	6. 3. 88 45	Dauer ber Kommandos von Infanteries 2c. Unteroffizieren und Gefreiten behufs Unterweisung in der Führung 2c. der Patronenwagen	8	49
KM	14. 3. 88 50	Ausgabe bes III. Theils ber Wilitär-Eisenbahn-Ordnung	9	53
K M A D	29. 3. 88 69 21. 3. 88 70	Militär:Strasvollstreckungs:Borschrift	11 11	71 72
Я. Я. Д. К М	81. 8. 88 8. 4. 88	ber Fernrohre	12	77
KM	8. 4. 88 79	Bestimmungen für die Anmelbungen ju den Unteroffizier-Borschulen und Unteroffizierschulen	12	83
КМ И. Я. Д.	13. 4. 88 91 12. 4. 88 102	Anmelbung der Gendarmeries Expettanten	13 15	99 112
K M K M	2. 5. 88 \ 26, 4. 88 103	Dienstordnung für die Kriegs-Atademie.	15	113
A D	1. 5. 88 109	Nenberung ber Beftimmungen über bie Benutung ber Artillerie: Schieftplate	15	115
И. Я . D. К М	16. 5. 88 (116 20. 5. 88)	Beförderung der Unterroßärzte jum Rofarzt	16	119
И. Я. Д. К М	17. 5. 88 1117 17. 5. 88	Chrenpreise für hervorragende Schiehleiftungen	16	119
Sefes. K M	12. 4. 88 118 4. 5. 88	Fonds-Ueberweisung für bie Generalstabsstiftung	16	121
K M	26. 5. 88 120	Reuer Drudvorfdriften Gtat	16	121
91. R. D. K M	7. 6. 88 128 12. 6. 88 3	Anlegen hoher Stiefel seitens ber Offiziere ber Fußtruppen	17	126
A. R. D. K M	15. 6. 88 141 15. 6. 88	Armee-Befehl	18	133
Я. Я. D. К М	15. 6. 88 142 15. 6. 88	Armee-Befehl (Trauer um bes verewigten Raifers und Königs Friedrich III.	18	104
K M	28. 6. 88 155	Majestät) Anlegen hoher Stiefel Beförderung von Gendarmen zu Bizeseldwebeln bz. Bizewachtmeistern bei	20	13 <u>4</u> 145
И. Я. Д. К М	25. 6. 88 1163 5. 7. 88	Beförderung von Gendarmen zu Bizefeldwebeln bz. Bizewachtmeistern bei Ueberweisung zur Landwehr	21	154

Behörde, welche bie Berfügung	Datum	Nr.	3 n h a l t	Nr. bes Blattes	Sette
erlassen hat.	ber Berfi	igung		\$ 50	Ď
91. R. D. K M	7. 7. 88 15. 7. 88		Hauptquartier Sr. Majestät des Kaisers und Königs	22	157
M. R. D. K M	12. 7. 88 23. 7. 88	170	Trageweise der Spaulettes. Achselstüde für Dauptleute, Rittmeister und Sub- alternossiziere — ausschließlich der Husarenossiziere —	22	158
K M. 91. st. d.	23. 8. 88 1. 9. 88		Berichte über die Führung der der Armee überwiesenen Militärschiller bes Botsbamschen Militär-Waisenhauses Herausgabe bes Exergir-Reglements für die Infanterie	24 25	169 173
X. R. D. X. R. D.	2. 9. 88 1. 9. 88	1	Erklärung Sr. Majestät des Raifers und Rönigs jum Chef bes 1. Garbe-	20	1.0
K M A D	7. 9. 88 26. 8. 88	13	Helde Artillerie-Regiments über die Organisation ber Feldgendarmerie	25	174
91. R. D. K. M	23. 8. 88 30. 8. 88	}212	vom 15. 8. 72	25	183
	13. 9. 88	1	Offizieren	26	187
	27. 9. 88 13. 9. 88	216	Schüten	26 26	189 189
K M K M K M	27. 9.88 11. 9.88 27. 9.88	218	Aenderung der Geschäftseintheilung bei dem Allgemeinen Kriegs-Departement Schießvorschrift für den Train	26 26	190 191
A D	25. 9. 88	l	Borschrift für die Ausbildung der zu den technischen Instituten der Artillerie tommandirten Artillerie-Offiziere	26	196
Allerh. Erlah K M K M	3. 10. 88 20. 10. 88 12. 10. 88	3	RilitärsGisenbahn	27	197
K M	1. 11. 88	246	ftellten Bersonen in bie Beeresverwaltung	27 28	209 218
A D K M	2. 11. 88 17. 11. 88	263	Relbung nach Berlin beurlaubter Offiziere Schleunige Mittheilung von Berfetungs Berfügungen	28 29	221 227
И. Я. D. К М	15. 12 . 88 20. 12. 88	}212	Anlegung von Trauer für den verewigten Großherzoglich Heffischen General ber Ravallerie Prinzen Alexander von Heffen und bei Rhein Großherzog- liche Hobeit	80	231
M. R . D. K M	22. 12. 88 29. 12. 88	286	Begfall ber Kommandirung von Offizieren ber Jäger Bataillone 2c. zur Infanterie	31	237
			e. Truppenübungen.		
A D M. R. D.	5. 1. 88 16. 2. 88	32	Berichtigung ber Bestimmungen fiber bie Benugung ber Artillerie-Schiefpläte Größere Truppenilbungen im Jahre 1888	1 4	25 87
K M A. R. D. K M	16. 2. 88 1. 3. 88 1. 3. 88	1 44	Uebungen bes Beurlaubtenftanbes im Statsjahre 1888/89	8	49
A D A . R . D .	1. 5. 88 21. 4. 88	109 113	Aenderung der Bestimmungen über die Benutung ber Artillerie-Schiefplate Generalftabs-lebungsreisen bei ben Armeetorps im Jahre 1888	15 16	115 118
K M K M	4. 5. 88 4. 6. 88		Uebung inaktiver Offiziere	17	127
			f. Bewaffnung und Munition.		
A D A D	30. 1.88 13. 2.88	24 30	Borfdrift für die Brüfung von Militär-Büchsenmachern und Baffen-Revisoren	2	80
A D	23. 2. 88		Ausgabe bes 2., 5. und 10. Abschnitts bes in ber Reubearbeitung befindlichen I. Theils ber Kriegsseuerwerkerei	3 4	33 39
A D	15. 3. 88		Desgl. des 5. Abschnitts des Anhanges	9	57

			·	
Behörbe, welche bie Berfügung erlaffen hat.	Datum Rr. ber Berfügung	Inhalt	Nr. bes Blattes	Sette
A D M. R. D. K M A D A D A D K M B D A D	5. 4. 88 85 12. 5. 88 115 26. 5. 88 122 23. 6. 88 153 5. 8. 88 187 23. 8. 88 200 25. 8. 88 208 28. 10. 88 252 8. 12. 88 279	Auskustung und Bewaffnung des Regiments der Gardes du Corps und der Kürasster-Regimenter. Allgemeine Bemerkungen des Inspizienten der Wassen den Truppen. Wassen-Inspizirung 1886/87 Stempeln der Handwassen. Instruktion, detressen den Kavallerie-Karabiner M/71 nebst zugehöriger Munition. Abgabe und Preis des alten Bleies	12 16 16 19 23 24 25 28 80	98 119 122 144 165 171 183 220 283
A D A D A D A D K M A D	9. 2. 88 26 26. 2. 88 47 9. 8. 88 94 11. 4. 88 94 12. 6. 88 140 5. 7. 88 166 5. 7. 88 166 27. 7. 88 182 27. 9. 88 222 17. 11. 88 265	g. Train-Angelegenheiten. Feldgeräth ber Truppen. Beichnungen vom Train-Naterial Wertzeugkasten sür Satiler Abänderung von Ausrüstungs-Rachweisungen Desgleichen Wertzeugkasten sür Stellmacher Ausgabe der neuen Ausrüstungs-Rachweisung für eine Insanterie-Nunktions- kolonne C/59/69 mit Patronenwagen C/59 und Berwaltungs-Hahr- zeugen C/69 Ausgabe der neuen Ausrüstungs-Nachweisung sür ein Haupt-Nunitions- Depot Ausgabe der neuen Ausrüstungs-Rachweisung sür ein Sanitäts-Detachement Schießvorschrift für den Train Ausgabe neuer Ausrüstungs-Nachweisungen sür den Sanitäts-Detachement Armee, sür die Feld-Intendantur einer Armee, sür die Stabswache und Broviantkolonne eines Armee-Dberkommandos, sür einen Stappen- Inspekteur, sür die Feld-Intendantur einer Stappen-Inspekton, sür die Feld- Intendantur einer Mittär-Sisenbahn-Direktion, sür eine Erspes- Depot und für ein Tental-Pferde-Depot Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung sür Sisendahn-Hormationen	2 8 8 13 17 21 23 22 26	30 51 51 101 181 155 164 191 228 234
K M A D A D A D A D A D A D A D A D	12. 1. 88 4 29. 12. 87 10 5. 1. 88 11 18. 2. 88 29 13. 2. 88 30 28. 2. 88 35 15. 3. 88 57 28. 3. 88 72 12. 4. 88 95	h. Artillerie Angelegenheiten. Borschrift für die Berwaltung des Materials der Feld-Artillerie und der der Truppe hierzu gewährten Gelder Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze. Berichtigung der Bestimmungen über die Benutzung der Artillerie-Schießplätze Anleitung für Instandsetzungen an Feldgeschützen. Ausgade des 2., 5. und 10. Abschnitts des in der Reubearbeitung befindlichen I. Theils der Kriegsseuerkerei Desgl. des 2. Abschnitts des Anhangs. Desgl. des 5. Abschnitts des Anhangs. Ausgebung der Breise sür Sattlersadrikate der Artillerie-Werkstätten.	1 1 1 8 8 4 9 11 18	19 24 25 38 83 89 57 75 102

Behörbe, welche bie Berfügung erlaffen hat.	Datum ber Berfi	Mr.	3 n h a l t	Rr. bes Blattes	&ette
***************************************	<u> </u>		<u></u>		
И. Я. D. К М	12. 4. 88 2. 5. 88		Abzeichen für die Richtkanoniere der Felds und FußsArtillerie	15	112
A D A D	1. 5. 88 27. 5. 88	109 133	Aenberung ber Bestimmungen über bie Benutung ber Artillerie-Schiefplate Berichtigung von Schuftafeln	17	115 129
A D K M	31. 7. 88 8. 8. 88		Abanberung des Preistarifs über Fabritate der Artillerie-Werkstätten . Borschrift für die Berwaltung des Uebungsgeräths der Fuß-Artillerie und der hierzu gewährten Gelber .	23 24	165 170
A D	14. 8. 88	199	Ausgabe ber Schußtafeln Ar. 10, 11, 15 und 20 für die "Schußtafels Sammelhefte"	24	170
A D	25. 9. 88		Borschrift für die Ausbildung der zu den technischen Instituten der Artillerie kommandirten Artillerie-Offiziere	26	196
A D A D	13. 10. 88		Preistarif II. über Fabritate ber Artillerie-Berkstätten (Ausruftungsstüde für Kavallerie) Abanberung zu bem "Entwurf" Schießregeln für die Feld-Artillerie	27	210
A D	8. 11. 88 15. 11. 88		— Berlin 1883 —	28	221
A D	27. 11. 88	271	Spandau bz. der Geschoffabrit zu Siegburg	28 29	221 229
A D A D	7. 12. 88 8. 12. 88		Desgleichen ber Schuftafeln Rr. 4 und 5 . Baffen-Reparatur-Breisverzeichniß für die Königlichen Artillerie-Depots	30 30	233 233
			i. Ingenieurs, Gisenbahns und TelegraphensAngelegenheiten.		
K M K M	14. 3. 88 28. 3. 88	50 82	Ausgabe bes III. Theils ber Militär-Gifenbahn-Ordnung	9	53
Min. der öffentl. Arb.	15. 3. 88	83	Staats-Eisenbahn-Berwaltung Berechnung der Eisenbahn-Fahr- und Frachtgelder für Wilitär-Transporte	12 12	88 92
B D	29. 3. 88				
Min. der öffentl. Arb. KM	15. 5. 88 28. 5. 88	}	Bestimmung der baus und betriebleitenben Behörden für mehrere Gisenbahns linien	17	126
KM	7. 6. 88	132	Dienftfahrplan ber Militar-Gifenbahn vom 1. 6. 88 ab	17	127
A D A D B D	11. 6. 88 18. 6. 88 19. 6. 88	150	Aufschrift von Frachtbriefen . Ueberfichtstarte der Berwaltungsbezirke der Breußischen Staatseisenbahnen . Eisenbahnbesörderung von Wilitärpersonen und Wilitärtransporten mit	17 19	131 142
В D	10. 7. 88	174	Schnells 20: Bugen	20 22	145 159
A D K M	24. 8. 88 23. 9. 88		Aufichrift pon Fractbriefen	24 26	171 191
A. Erlaß	3. 10. 88 20. 10. 88	1231	Berlegung von Etjenbahn-Linten-Rommiffionen	27	197
	18. 10. 88		Eisenbahnbeförberung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnells 2c. Zügen	27	210
B D K M	23. 11. 88 7. 11. 88	268 249	Rie por	29 28	228 219
	24. 10. 88		Dienstfahrplan der Militär-Gisenbahn vom 1. 11. 88 ab	28	220
			k. Militar-Erziehungs- und Bilbungsmefen.		
KM M.R.D.	26. 4. 88 9. 5. 88	114	Dienstordmung für die Kriegs-Akademie	15 16	113 118
K M K M	20. 5. 88 7. 12. 88	273	Termine für die Portepeefähnrichs- und Offiziers-Prüfungen im Jahre 1889	30	232

welche die Berfügung erlaffen hat.	Datum Nr. ber Berfügung	In hal t	Rr. bes Blattes	Seite
		l. Militär-Justiz und Gesetzgebung sowie Militär- Gefängnißwesen.		
Juft.:Min. K M	21. 2. 88 \ 51 14. 3. 88 \	Straf. und Stedbriefs-Rachrichten	9	54
X M 91. R. D. K M	29. 3. 88 69 19. 4. 88 97 19. 4. 88	Militär:Strafvollstredungs:Vorschrift	11 14	71 103
KM	15. 6. 88 146	Griauterung ber Ausführungs-Beftimmungen zu bem Allerhöchsten Gnaben- erlasse	19	138
K M M A	10. 8. 88 193 16. 6. 88 149	Wie vor . Begfall ber Krankenlöhnung für Militär-Gefangene bes Unteroffizierstanbes	24 19	169 142
		m. MilitäreRirchene und Schulwesen.		
СЪ	17. 2. 88 33	Dienftweg für Gefuche von Militar-Geiftlichen und Ruftern	4	38
		n. Militäc=Musit.		
A. A. D. K M	23. 2. 88 \ 42 23. 2. 88 \	Einrichtung eines Unterftüsungsfonds für beutsche Militär-Musiker	8	48
КМ Я. Я . Ю. КМ	15. 7. 88 172 28. 6. 88 177 24. 7. 88	Stimmung der Signaltrompeten . Instrumentirung der Musikapellen der Bionier Bataillone und der Fuß- Artillerie Regimenter. Signalinstrument der Fuß-Artillerie	22 23	158 162
		o. RilitärsBeterinärsBefen.		
Я. Я . D.	16. 5. 88)116	Beförderung ber Unterroßärzte jum Rogarzt	16	119
K M K M	20. 5. 88 121	Preisaufgabe vom 13. 7. 87 (Abhandlungen über bie Bruft- und Rothlauf- feuche bei ben Pferben).	16	122
•		p. Ordens, und sonstige Belohnungs:Ungelegenheiten.		
A. A. D. K M	7. 2. 88) 40 27. 2. 88)	Berleihung von Dienstauszeichnungen an die bei den Invalidenhäusern und Invaliden : Kompagnien angestellten Theilnehmer der Feldzüge von 1864, 1866 und 1870/71	8	47
91. R. D. K M	17. 5. 88 1117 17. 5. 88	Chrenpreise für hervorragende Schießleiftungen	16	47 119
		II. Militär:Dekonomie.		
		a. Etats, und Raffensachen. Allgemeine Berwaltungs: angelegenheiten.		
K M B D B D	2. 1. 88 3 2. 12. 87 9 11. 1. 88 13	Amtstautionen	1 1	19 24
_		1. bes Gefetes über bie Raturalleistungen für bie bewaffnete Racht im Frieden vom 13. 2. 75, 2. bes Gesets vom 21. 6. 87, betreffend Abanberung bg. Erganzung		

Behörde, welche bie Berfügung erlassen hat.	Datum Rr der Verfügun	In halt	Nr. bes Blattes	Seite
Fin.=Min. K.M	20. 1. 88 6	and distingsoftituger	10	66
A. R. D. K M Berordnung	20. 3, 88 6 28. 3. 88 14. 4. 88 10	get get setting the satisfactories	11	70
K M U. R. D. K M	2. 5. 88 3. 5. 88 9. 5. 88	Bestimmungen zu dem Gesetze über die Oriogeleisternager	15 16	107 117
Sefets K M	12. 4. 88 118 4. 5. 88	Fondstiberweifung für die Generalftabsftiftung	16	121
K M	30. 5. 88 130	fteuer	17	127
Staats:Min. K M K M K M	1. 6. 88 23. 6. 88 28. 7. 88 173 15. 9. 88 220	machung einberufenen Civilbeamten Bereinfachung und Kostenersparnik bei Garnisonhouten	19 23	135 163
K M K M	3. 10. 88 233 12. 10. 88 236	Anwendung des Giroverkehrs der Reichsbant bei den Truppens 2c. Kaffen Uebernahme der bei Behörden der Reichse und Staatsnermaltung ans	26 27	190 201
K M	4. 11. 88 24	gestellten Personen in die Heeresverwaltung Feststellung von Gehalts: 2c. Gebührnissen bei Erhöhung bz. Berminderung	27	209
B D K M C A K M	29. 10. 88 258 17. 11. 88 268 29. 11. 88 276 25. 12. 88 288	Schleunige Mittheilung von Bersetzungs-Berfügungen	28 28 29 30 31	218 220 227 232 238
		b. Militär=Bittwenkasse. Lebensversicherungsanftalt und Spartasse für die Armee. Unfallversicherungswesen.		
K M K M K M K M K M	4. 4. 88 81 8. 8. 88 191 30. 9. 88 232 20. 11. 88 264 10. 11. 88 258	nannten und gewählten Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereiche der Breußischen Hereichte der Berühlen Dereichte der Beränderungs-Nachweisung Nr. 6 wie vor	1 12 24 27 29 28	20 87 168 200 227 222
		c. Geldverpflegung der Armee.		
K M B D K M	9. 2. 88 23 3. 2. 88 25 26. 3. 88 59	Soldbücher Aenderungen des Geldverpflegungs-Reglements für das Breukische Heer im	2 2	29 30
Staats-Min. K M	1. 6. 88 23. 6. 88	Beftimmungen über die Behandlung der jum Militärdienste bei einer Mobil-	10	61
КМ	4. 11. 88 247	Feststellung von Gehalts: 2c. Gebührnissen bei Erhöhung bz. Berminderung im Laufe eines Monats	19 28	135
B D	29. 10. 88 253 15. 11. 88 259 26. 11. 88 270	Bohnungsgeldzuschuß für die Offiziere des Ingenieur: und Bionier Rorps Gebührniffe ber Militärgumärter	28 28 28 29	218 220 224 229

n..... | 29 | 229 Digitized by GOOSIC

Behörbe, welche bie Berfügung	Datum	Nr.	Inhalt	Rr. bes Blattes	Seite
erlassen hat.	ber Berfü	gung		85.80	B
	<u> </u>			<u> </u>	<u> </u>
			d. Raturalverpflegung.	1	l
Вр	11. 1. 88	13	Ausgabe eines besonderen Abbrude bes Gefetes über die Raturalleiftungen	1	
22	11. 1. 00	10	für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. 2. 75 mit den durch		
b D	17 1 00		bas Gefet vom 21. 6. 87 erfolgten Abanberungen	1	25
B D	17. 1. 88	14	Garnison-Berpflegungs-Buschüffle — für Trier und St. Wendel — für das	1	26
K M	31. 1. 88	20	1. Bierteljahr 1888	2	28
вD	15. 3. 88	56	Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1887	١.	
ВЪ	27. 3. 88	71	verabreichten Raturalien	9	57 72
K M	8. 4. 88	92	Craansung bes Aropiantamts=Berionals	13	101
Verordnung K M	14. 4. 88 2. 5. 88		Berordnung, betreffend die Abanderung und Ergangung ber Ausführungs- bestimmungen ju bem Gefete über die Kriegsleiftungen .	15	107
BD	6. 6. 88		Garnison-Berpflegungs-Buschuß der Garnison havelberg für bas 2. Biertels	15	101
D D	20 0 00		ighr 1888	17	130
ВD	22 . 6 . 8 8	151	Rormpreis für Brot und Fourage sowie Bergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für aus Preußischen	i i	
			Magazinen an bie Landgendarmerie verabreichte Rationen sowie an		
. D.D.	00 10 00	004	Rabettenanstalten verabreichten Roggen für bas 2. Halbjahr 1888	19	143
B D B D	20. 12. 88 26. 6. 88		Rormpreis wie vor für das 1. Halbjahr 1889	30 20	235 149
ВD	28. 6. 88	159	Ausaabe eines Nachtraas zur Kriegs-Berpflegungs-Boricrift	20	152
99. S . K M	30. 7. 88	192	Formulare zu Marfcrouten für Rriegsverhaltniffe	24	169
BD	15. 8. 88 1. 9. 88	206	Bekleidungsetats für Militär-Bäder-Abtheilungen	25	175
B D			Garnison-Berpflegungs-Buschuß ber Garnison Habersleben für das 3. Biertels		
вр	28. 9. 88	229	jahr 1888	26 26	193 193
ВD	20. 11. 88		Garnison-Berpflegungs-Zuschuß ber Garnison Dramburg für bas 4. Biertels		
Ж. Я .	20. 12. 88	1987	jahr 1888	29 31	228 237
K M	23. 12. 88	Ì		"	201
B D	27. 12. 88	291	Garnison-Berpflegungs-Zuschüffe für bas 1. Bierteljahr 1889	31	240
			e. Betleibung unb Ausrüftung.		
91. R. D.	1. 3. 88	43	Rarabinerfutteral	8	49
К М Я. Я. Ю.	8. 3. 88 (26. 3. 88)	59	Commercians of Company and Com		
K M	26. 3. 88	59	Formations: 2c. Aenberungen aus Anlaß bes Ctats für 1888/89 (Errichtung von Korps-Belleibungs-Aemtern)	10	59
ม. ร . อ.	26. 3. 88		Bekleibungsordnung, erfter Theil, nebft Bekleibungs- und Ausruftungs-		
K M B 3	26. 3. 88 28. 3. 88	73	Rachweisung	10 11	68 75
A. K. D.	31. 3. 88		Uniform ber etatsmäßigen Mannschaft ber Unteroffizier-Borichule zu Reu-		•••
KM	8. 4. 88	100	bretlach	12	77
21. R. D. K M	12. 4. 88 2. 5. 88	102	Abzeichen für die Richttanoniere der Felde und Fuße Artillerie	15	112
B D	19. 4. 88	107	Abanderung der Musterungs-Instruktion	15	115
M. R. D.	3. 5. 88 12. 5. 88		Leberpreise	15	115
KM	26. 5. 88 9		der Altrasser-Regimenter	16	119
91. R. D.	24. 5. 88	126	ber Küraffier-Regimenter	17	125
M M 91. R. D.	1. 6. 88 (7. 6. 88 (128	Unlegen hoher Stiefel feitens ber Offigiere ber Fußtruppen	17	126
KM	12. 6. 88		Arder ander lanen are will-there are Outherntaken		

Behörbe, welche bie Berfügung	Datum	Nr.	3 n h a l t	Nr. bes Blattes	Seite
erlaffen hat.	ber Berfüg	gung		5K 82	80
				 	
K M K M	23. 6. 88 28. 6. 88		Preisvertheilung (für eine Felbstafche)	20	145 145
A. S. D.	12. 7. 88	(170	Trageweise der Epaulettes. Achselftude für Sauptleute. Rittmeifter und		
K M Berordnung	23. 7. 88 26. 5. 88	176	Subalternoffiziere — ausschließlich ber Hufarenoffiziere —	22 23	158 161
K M A. R. D. K M	1. 8. 88 28. 6. 88 24. 7. 88	177	Signalinstrument ber Fuß-Artillerie	23	162
B D B D	7. 8. 88		Achfelftud Brobe. Stempeln ber Bekleibungs- und Ausruftungsftude für das Personal ber	28	164
В D		206	Bezirkstommanbos Betteibungsetats für Militär:Bäder-Abtheilungen	23 25	165 174
M A	5. 9. 88	211	l Belleidungsetat für Kilitär-Krankenwärter	25	183
U. R. D. КМ	23. 8. 88 30. 8. 88		Paradeanzug ber mit ber Ausrustung M/87 versehenen Fußtruppen	26	187
K M M A	18. 10. 88	237	Preisvertheilung (Wobell eines Armeefattels)	27 27	210 214
ВD	28. 10. 88	252	Rartuschen für Rarabiner:Munition	28	220
B D	15. 11. 88	259	Gebührniffe ber Militaranwarter (Anfpruch auf Rlein-Betleibungsftude) .	28	224
			f. Berpflegung der Ersatz und Reservemannschaften sowie der Arrestaten auf dem Marsche.		ĺ
B D B D	23. 8. 88 26. 11. 88	201 270	Eisenbahnbesörberung einzeln entlassener Mannschaften durch Berlin Rehrkosten der Begleitkommandos von Rekruten= 2c. Transporten	24 29	171 229
			g. Reise: und Transportangelegenheiten.		1
K M	7. 2. 88	22	Unterstempelung der — bei der Erhebung von Militärbillets beizubringens den — Urlaubspässe 20.	1	29
K M Min. d.	14. 3. 88 15. 3. 88	50 83	Ausgabe bes III. Theils ber Militär-Sisenbahn-Orbnung Berechnung ber Gisenbahn-Fahr- und Frachtgelber für Militärtransporte .	9 12	53 92
öffentl. Arb. B D	29. 3. 88				l
Gefet	1. 4. 88		Befet, betreffend bie Burudbeforberung ber hinterbliebenen im Auslande	ا ء. ا	105
K M K M		132	angestellter Reichsbeamten und Personen bes Solbatenstandes	15 17	107 127
A D B D		139 156	Aufschrift von Frachtbriefen (bei Sendungen an die Bulversabrik bei Hanau) Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit	17	131
B D		174	Schnells 2c. Zügen Friedens-Transport-Ordnung	20 22	145 159
ВD	23. 8. 88	201	Eisenbahnbeförderung einzeln entlaffener Mannschaften durch Berlin	24	171
A D	24. 8. 88	202	Aufschrift von Frachtbriefen (bei Sendungen an die Artillerie-Werkstatt und die Geschützgießerei zu Spandau)	24	171
A. Erlaß K M	3. 10. 88) 20. 10. 88	231	bie Geschützgießerei zu Spandau)	27	197
B D	18. 10. 88		Eisenbahnbeförberung von Militarpersonen und Militartransporten mit	27	210
B D K M		268) 249	Schnells 2c. Zügen	29 28	228 219
		266	Berrechnung von Bortokoften	29 30	228 233
עע	2. 12. 00		h. Servismesen.	"	200
B D	2. 12. 87	9	Rantinenwesen	1	24
B D	11. 1. 88	13	Abanderung bz. Ergänzung des Quartierleistungsgesetes vom 25. 6. 68	1	25
B D B D	23. 3. 88 19. 4. 88	84 108	Anstellung verabichiebeter Offiziere als Garnisonverwaltungsbeamte	12 15	93 115

Datum	Mr.			
ber Berfüg	gung	3 n h a l t	Nr. des Blattes	Seite
			!	
10. 8. 88 31. 8. 88	197 (213	Miethsentschäbigung für versette servisberechtigte Militärbeamte Bersetzung ber Stadt Dieuze aus ber IV. in die III. Servisklasse	19 24 26	144 170 187
		Behandlung ber Dienstwohnungs-Inhaber und ber ju Dienstwohnungen	-	201
7. 12. 88	274	unbedingt Berechtigten im Mobilmachungsfalle Ueberführung der von anstedenden Krankheiten befallenen Angehörigen der in Kasernen wohnenden Unterbeamten der Garnisonverwaltung in Civilkrankenhäuser	26 30	190 232
		III Militär-Modizinalmojon	1 1	
27. 1. 88 14. 2. 88	18 28	Rrantentrager-Ordnung	2	27
10 00	077	3. Band (Spezieller Theil, I. Abtheilung)	3	33
				232 93
13. 4. 88	93	Lazarethaufnahme inaktiver Mannschaften	13	101
9. 6. 88	148	Anstellung verabschiedeter Offiziere als Lazarethbeamte bz. als Rendant beim	19	142
16. 6. 88	149	Begfall ber Krantenlöhnung für Militärgefangene bes Unteroffizierstanbes	19	142
5. 9. 88	211	Bekleidungsetat für Militär-Arankenwärter	25	183
18. 10. 88 24. 11. 88		Bertheilung von Zeichnungen bes Mebizin- und Banbagenkaftens nebst einem		214
7. 12. 88	274	Ueberführung ber von anstedenden Krankheiten befallenen Angehörigen der in Kasernen wohnenden Unterbeamten der Garnisonverwaltung in Civil- trankenhäuser	30	232
į		IV Sunalihanmalan		
j				
20 5 88	194	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		1
30. 3. 80	104	formittetung ver penfivnsfugigen attiven katitatotenfizen egematiger gunnvoer-	17	129
4. 6. 88	136	Abanderung des 3. und 4. Absates des § 47 der Instruction, betreffend das Berfahren bei Anmeldung und Prüfung der Bersorgungsansprüche	1,7	
		Protektorat über die Kronpring-Stiftung	23	129 163
		Erläuterung jur Tektur Rr. 1 vom Juli 1888 jur Instruktion, betreffend bas Berfahren bei Anmelbung und Brufung ber Berforgungsansprüche	09	104
		Uebertritt bes Juvalidenhauses zu Stolp von der 4. zur 3. Division.	24	164 167
8. 10. 88	1243	Rationalbank für Beteranen	28	217
19. 12. 88		Anträge auf Weiterbewilligung von Pensions-Kompetenzen	3 0	234
		b. Civilverforgungswefen.		
7. 1. 88 9. 2. 88 23. 3. 88 6. 4. 88 9. 7. 88 13. 11. 88	23 84 88 164	Unstellung ber Militäranwärter bei Privat-Eisenbahngesellschaften	21	25 29 93 94 154 221
2	10. 8. 88 31. 8. 88 19. 9. 88 15. 9. 88 15. 9. 88 16. 6. 88 11. 12. 88 16. 6. 88 16. 6. 88 17. 12. 88 18. 10. 88 19. 12. 88 11. 12. 88 11. 12. 88 12. 7. 88 13. 4. 88 14. 11. 88 15. 4. 88 16. 6. 88 17. 12. 88 18. 10. 88 19. 12. 88 19. 12. 88 19. 12. 88 19. 12. 88 19. 12. 88 19. 12. 88 19. 12. 88 19. 12. 88	10. 8. 88 197 31. 8. 88 19. 9. 88 220 7. 1. 88 274 27. 1. 88 28 28 28 28 274 28 29. 2. 10. 88 274 27. 1. 88 269 7. 12. 88 274 274 275 275 275 275 275 275 275 275 275 275	10. 8. 88 197 31. 8. 88 197 31. 8. 88 197 31. 8. 88 197 31. 8. 88 197 31. 8. 88 197 31. 8. 88 197 31. 8. 88 197 31. 8. 88 197 31. 8. 88 197 31. 8. 88 197 31. 8. 88 197 31. 8. 88 198 31. 8. 88 197 31. 8. 88 198 31. 8. 88 197 31. 88 198 31. 8. 88 197 31. 88 198 31. 9. 88 199 31. 9. 88 198 31. 9. 88 199 31. 88 198 31. 88 199 31. 88	10. 8. 88 197 31. 8. 88 197 31. 8. 88 197 31. 8. 88 197 31. 8. 88 197 31. 8. 88 197 31. 8. 88 197 31. 8. 88 197 31. 8. 88 197 31. 8. 88 197 31. 8. 88 197 31. 8. 88 197 31. 8. 88 197 31. 8. 88 197 31. 9. 88 200 31. 8. 88 197 31. 1. 2. 88 31. 1. 2. 88 31. 2. 88 31. 3. 88 197 31. 3. 8

Behörde, welche bie Berfügung rlaffen hat	Datum ber Berfüg	Nr. jung	In halt	Nr. bes Blattes	Gette
K M M A	8. 4. 88 9. 6. 88	92 148	Ergänzung bes Proviantamts Personals Anstellung verabschiebeter Offiziere als Lazarethbeamte bz. als Rendant beim medizinischerurgischen Friedrich Wilhelms-Institut	13 19	101 142
R A K M		183 235	Bewerbung um Anstellung als Oberrogarzt bei den Remontedepots	23	165 209
K M	12. 10. 88	236	Civilbienst verabschiebeten Offiziere	27	
С 3	19. 10. 88	242	stellten Bersonen in die Heeresverwaltung . Wiederholung der Reldungen der in den Bewerberverzeichniffen der Be-	27	209
B D	15. 11. 88		hörben aufgeführten Wilitäranwärter	27 28	215 224
C D	21. 12. 88	283	der Justigverwaltung und bei den General-Rommissionen	30	234
K M	31 12. 87	2	c. Fürsorge für Militarwittwen und Baisen. Bittwen- und Baisengelbbeiträge bei ber Beförberung ber Offiziere und mährend ber Probedienfileiftung in Beamtenstellen	1	19
Geset K M	5. 3. 88) 23. 3. 88)	Ì	Gefet, betreffend ben Erlaß ber Wittwens und Waisengelbbeiträge von Angehörigen ber Reichs-Civilverwaltung, bes Reichsheeres und ber Kaiserlichen Marine	10	63
КМ	15. 6. 88	147	Rachtragsbestimmungen jur Ausführung bes Gesetes vom 17. 6. 87, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen bes Reichsbeeres und der Kaiserlichen Marine	19	139
			V. Remontewefen.		
R A	27. 7. 88	183	Bewerbung um Anstellung als Oberrogarzt bei ben Remontebepots	23	165
			VI. Drucksachen und Formulare.		
K M	12. 1. 88	4	Ausgabe ber Borschrift für die Berwaltung des Materials der Feld-Artillerie und der der Truppe hierzu gewährten Gelber	1	19
K M A D	17. 1. 88 29. 12. 87	7 10	Schiehvorschrift für die Ravallerie	1 1	22 24
BD	11. 1. 88	13	Ausgabe besonderer Ubbrüde 1. des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Racht im Frieden vom 13. 2. 75,		
		••	2. des Gesets vom 21. 6. 87, betreffend Abanderung bz. Erganzung bes Quartierleiftungsgesetzes vom 25. 6. 68.	1	25
K M K M	27. 1.88 14. 2.88	18 28	Rrankenträger Ordnung Sanitatsbericht über die beutschen Seere im Kriege gegen Frankreich 1870/71	2	27
K M	21. 12. 88	275	3. Band (Spezieller Theil, I. Abtheilung)	30	33 232
A D A D	13. 2.88 13. 2.88		Ausgabe ber "Anleitung für Instandsetzungen an Feldgeschützen" Ausgabe des 2., 5. und 10. Abschnitts des in der Reubearbeitung befinds lichen I. Theils der Kriegsseuerwerkerei	1	33
A D A D	23. 2.88 15. 3.88	35 57	Desgl. bes 2. Abschitts bes Anhanges	9	39 57
A D	15. 2. 88	31	Breisverzeichniß ber in Folge bes Gefetes, betreffend Aenberungen ber	3	
K M K M	14. 3. 88 26. 3. 88	50 60	Wehrpflicht, vom 11. 2. 88 neu angefertigten Formulare	9	33 53 63
Dirett. der Reichs- druckerei	14. 3. 88 4. 12. 88		Borräthighaltung ber Formulare zu Militärfahricheinen und Rapporten für Etappen-Rommanbanturen	D30	68 236

-			,		
Behörde, welche bie	Datum	Mr.		Rr. des Blattes	22
Berfügung	l	1	Inhalt	E.	gette Gette
	ber Berf	Sauna	· ·	肾酸	۳
erlaffen hat.					<u> </u>
КМ	28. 3. 88	68	Entwurf einer neuen Garnison-Bauordnung	11	71
K M	29. 3. 88	69	Rilitar-Strafvollftredungs-Borfdrift	11	71
В 3	28. 3. 88	3 73	Militär-Straspollstredungs-Borschrift	11	75
Direkt. ber	22. 3. 88	74	Borrathighaltung ber neuen Solbbucher für Gehalts. und Löhnungs.		
Reich&s		1	empfänger	11	76
bruderei	i	ļ			l
Desgl.	11. 4. 88	96	Borrathighaltung ber für das Friedensverhältniß gültigen Formulare zu	ŀ	1
	ı	1	Militarfahrscheinen	13	102
K M	26. 5. 88		Reuer Druckvorschriften-Stat	16	121
$\mathbf{A} \mathbf{D}$	18. 5. 88		Dienstordnung für die Kriegs-Atabemie	16	122
A D	18. 6. 88		Uebersichtstarte ber Berwaltungsbezirke ber Preußischen Staatseisenbahnen .		142
BD	28. 6. 88		Ausgabe eines Rachtrags jur Kriegs-Berpstegungs-Borschrift	20	152
Dirett ber	30. 6. 88	167	h	(21	155
Reichs:	l		<u></u>	K., I	
bruderei			Borräthighaltung ber Formulare zu Marschrouten für Kriegsverhältniffe	24	169
9 1 . ₽.	30. 7. 88	192			l
K M	AU. U. U.	7 7	Y		
M A	28. 7. 88	184	Tekturen zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung	28	165
A D	5. 8. 88	187	Munition	23	165
Direkt. ber	1. 8. 88	188	Borrathighaltung ber burch bie Kriegs-Befolbungs-Borfcrift vorgeschriebenen		i -
Reichs.	i	1	Kormulare	23	166
bruderei	l	1			i
K M	8. 8. 88	195	Ausgabe ber Borschrift für bie Berwaltung bes Uebungsgeräths ber Fuß-		ł
			Artillerie und ber hierzu gewährten Gelber	24	170
A D	14. 8. 88	199	Ausgabe ber Schußtafeln Rr. 10, 11, 15 und 20 für "Schußtafel-Sammel-	١	
		l	hefte"	24	170
ΑD	27. 11. 88		Desgl. der Schußtafel Rr. 18	29	229
A D	7. 12. 88		Desgl. ber Schustafeln Rr. 4 und 5	30	233
	17. 8. 88	203	Borrathighaltung ber abgeanberten Formulare ju Empfangsbescheinigungen	1	i
Reich&-		İ	über Brotportionen und Fourage sowie über Bittualien und Biwats-	١ ا	
bruderei			bebürfniffe	24	171
KM	2. 9. 88		Herausgabe bes Exergir-Reglements für bie Infanterie	25	173
	27. 9. 88		Reuabbruck der Garnisondieniti-Anitrustion	26	189
	27. 9. 88		Schiegvorschrift für ben Train	26	191
	23. 9. 88		Sonderabbrude aus bem Exerzir-Reglement für die Infanterie	26	193
A D	25 . 9. 88	230	Borichrift für die Ausbildung der zu den technischen Instituten der Artiuerte	امدا	100
км	0 10 00	235	tommandirten Artillerie-Offiziere	26	196
K M	9. 10. 88	250	Ragrigien, betreffend die Anstellung der mit Aussicht auf Anstellung im	27	000
4 D	10 10 00	699	Civilbienft verabschiebeten Offiziere.	21	209
A D	1 3 . 10. 88	238	Breistarif II über Fabritate ber Artillerie-Bertftatten (Ausruftungsftude	27	010
A D	15. 11. 88	257	für Kavallerie)	Z'	210
Aυ	110. 11. 00	201	Preisverzeichniß über Fabritate ber Gefcutgiegerei ju Spandau bg. ber	28	904
км	28. 11. 88	261	Geschöffabrit zu Siegburg	28 29	221
	28. 11. 88 28. 11. 88		herausgabe ber Behrordnung	29	226
	26. 11. 88 24. 11. 88		Berzeichniß ber etatsmäßigen Standgefäße bes Medizin- und Bandagen-	ZJ	22 6
M. A.	ez. 11. 00	200	Serfermine net ernemmeliten Stanodelabe Des Menitins une Sauvaden:	29	229
A D	8. 12. 88	979	taftens . Baffen-Reparatur-Breisverzeichniß für bie Königlichen Artillerie-Depots .		
AD I	0. 12. 00	213	o wallen wehntatur pretoderzeichung int ole Romglichen artimetie Depots .	90 I	233

Armee-Verordnungs-Blatt.

Berausgegeben vom Rriegsminifterium.

22. Jahraana.

Berlin den 19. Januar 1888.

Nr. 1.

Gebruckt und in Bertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Holbuchbandlung, Rochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis bieses Blattes beträgt 1 M 50 A. Abonnirt kann werben: außerhalb bei den Bostanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Rochstraße 68. Bei Letterer erfolgt auch der Berkauf einzelner Rummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Rummern noch besonders eine Preisermäßigung sestgeset ist. — Die Expedition liesert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Alten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A burch bie Boft ober in biretter Rufenbung von ber Expedition zu beziehen.

Nr. 1.

Juformationsturfe bei der Militar-Schieficule. Formation der Militar-Schieficule und der Gewehr-Brufungs-Rommiffion für 1888.

Auf den Mir gehaltenen Bortrag bestimme Ich, daß im Jahre 1888 dei der Militär=Schießschule zwei Informationsturse für Estadron=Chefs und ein Informationstursus für Hauptleute der Infanterie 2c. abzuhalten sind.

Der erste Informationskurfus hat vom 27. April bis einschließlich 4. Mai, ber zweite vom 22. bis

einschließlich 29. Juni und der britte vom 24. Oftober bis einschließlich 13. November ftattzufinden.

An dem ersten Informationstursus nehmen von jedem Kavallerie-Regiment des Gardeforps, I. dis einschließlich VI. Armeetorps, an dem zweiten von jedem Kavallerie-Regiment des VII. dis einschließlich XI.,

bes XIV. und XV. Armeetorps je ein Estadron-Chef Theil.

Bu bem britten Informationsturfus find bie noch nicht ju Informationsturfen herangezogenen Rommanbeure ber Jager Bataillone und Unteroffizierschulen, ein Bionier Bataillons Rommanbeur, ein Dauptmann bes Generalstabes und zwei Offiziere des Kriegsministeriums, ferner von jeder (Infanterie-) Division ein Rompagnie-Chef, zwei Kompagnie-Chefs der Jäger und Schützen und zwei Kompagnie-Chefs ber Unteroffizierschulen zu fommanbiren.

An Lehrkursen sind im Jahre 1888 bei der Militär-Schießschule drei abzuhalten: zwei je siebenwöchentliche für Lieutenants und Unteroffiziere der Kavallerie und ein Lehrfursus für Lieutenants und Unteroffiziere der Infanterie. Die Dauer des letzteren wird für Lieutenants auf 3 Monate und für Unteroffiziere auf — wie seither üblich — 3¹/2 Monate festgesettt. Zu dem Lehrkursus für Infanterie werden 1 Lieutenant und 3 Unteroffiziere der Unteroffizierschulen, 3 Lieutenants und 15 Unteroffiziere der Bioniers-Bataillone sowie 1 Lieutenant und 4 Unteroffiziere des Eisenbahn-Regiments herangezogen.

Als Hulfslehrer find 8 Lieutenants zu kommandiren. Die Ergänzung des Perfonals der Gewehr-

Brufungs-Rommiffion bat in berfelben Beife, wie feither, zu erfolgen.

Berlin ben 22. Dezember 1887.

Wilhelm.

Bronfart v. Schellenborff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin ben 24. Dezember 1887.

A. Auformationsturfe für Estadron-Chefs der Ravallerie.

1. Die Bezeichnung ber Theilnehmer ift ben Königlichen Generalkommandos überlaffen.

2. Die Offiziere versammeln sich am 27. April b3. 22. Juni 1888 um 9 Uhr Bormittags am

Schieghause ber Militar-Schießschule zu Spandau, woselbst fie sich (in Ueberrod und Mute) bei

bem Rommanbeur ber Militar-Schießschule zu melben haben.

Ueber bie Beforberung babin von Berlin aus wird bie Militar. Schieffcule bei Ueberfendung des Ausweises für die Empfangnahme der Abonnements-Fahrtarte — Biffer 5 nähere Mittheilung machen.

3. Die Offiziere find von ihren Truppentheilen bis spätestens jum 13. April bz. 8. Juni 1888 ber Militar-Schiekschule nambaft zu machen und ift babei mitzutheilen, ob fie in Berlin ober

Spandau wohnen wollen.

4. Für die Dauer bes Rurfus werben ben Theilnehmern gemäß §. 4 ber Berordnung, betreffend Die Lagegelber und Reifelosten ber Perfonen bes Solbatenstandes bes Preußischen Beeres, Die chargenmäßigen Tagegelber gemährt. Die Offiziere ber Berliner und Botsbamer Garnifon haben die Lagegelber für ben in die Zeit bes Rurfus fallenden Sonntag nicht zu empfangen.

- 5. Außer ben Tagggelbern erhalten biejenigen Offiziere, beren Garnison über 22 km von Spanbau entfernt ift und welche in Rudficht auf ben in Diefer Stadt herrschenden Wohnungsmangel von vornherein in Berlin Bohnung nehmen wollen, eine Entschäbigung fur Die Reifen nach Spandau und zwar in Form einer Abonnements : Fahrlarte II. Rlaffe für Die Gifenbahnftrede Berlin-Spanbau.
- 6. Die Burschen der Offiziere verbleiben für die Dauer des Kommandos in der Berpflegung ihrer Truppentheile und erhalten von biefen bas Garnisonbrotgelb bes Rommanboortes, sowie, wenn fie in Berlin untergebracht find, ben täglichen Löhnungszuschuß von einem Pfennig.

7. Die Mitnahme von Pferben auf Roften ber Beeresverwaltung ift ausgeschloffen.

8. Die Reifetoften und Tagegelber für die Bin- und Rudreife, einschliehlich ber Tagegelber für bie Dauer Des Rurfus, find feitens ber Truppentheile zu gablen und fur Rechnung bes Ctats-Rapitels 34 au liquibiren.

Die Militär=Schießschule zahlt und liquidirt für Rechnung des Etats=Rapitels 34 nur die

Roften für die unter 5 gebachten Kahrkarten.

B. Informationstursus für Stabsoffiziere und Rompagnie-Chefs der Aufanterie 2c.

1. Die Bezeichnung ber Theilnehmer ift ben Ronigliden Generaltommanbos, bem Chef bes Generals stabes ber Armee, bem Chef bes Ingenieur- und Pionier-Rorps und ber Festungen fowie ber Roniglichen Inspettion ber Infanterieschulen und ber Roniglichen Inspettion ber Jager und Shüten überlassen.

2. Die Offiziere muffen in Spandau Wohnung nehmen und versammeln sich am 24. Oktober 1888 um 8 Uhr Bormittags am Schiefhaufe ber Militar-Schieffcule, mofelbft fie fich (in Ueberrod

und Dlute) bei bem Rommanbeur ber Militar-Schieficule ju melben haben.

3. Die Offiziere find von ihren Truppentheilen bis fpatestens jum 10. Ottober 1888 ber Militar-Schieficule namhaft zu machen.

4. Für die Dauer des Rurfus werben ben Theilnehmern, mit Ausnahme berjenigen aus ber Garnifon Spandau, gemäß §. 4 ber Berordnung, betreffend bie Tagegelber und Reifekoften ber Personen des Soldatenstandes des Preußischen Beeres, die chargenmäßigen Tagegelber gewährt. 5. Im Uebrigen finden die Festsetzungen unter A Biffer 6 bis 8 auch auf die Theilnehmer dieses

Rurfus finngemäße Anwendung.

C. Formation der Militar-Schieficule und der Gewehr-Brufungs-Rommiffion für 1888.

1. Die Rommandirungen zu der Militär-Schießschule und der Gewehr-Brüfungs-Rommiffion haben nach Maggabe ber anliegenben Ueberfichten fowie ber beigefügten Beftimmungen zu erfolgen.

Es ift darauf zu halten, daß die als Sandwerker von Beruf zu tomman= birenben Bemeinen ihrer Profession gewachsen find.

2. Bezüglich ber Rommanbirungen von Offizieren als Gulfslehrer zur Militar-Schieficule wird ber Inspekteur ber Infanterieschulen entsprechende Antrage an die Königlichen Generalkommandos richten.

Bronfart v. Schellenborff.

Mulagen 1-4.



Meber sicht

ber

Kommandirungen zur Militär-Schießschule für 1888.

1.	ſi n		- Oakal			i		·					į-	
Demoit 19				<u> </u>		on ber	itszweden 1	zu Arbe						
Down 19. Mary Down 14. Mary Down 14. Mary Down 14. Mary Down 14. Mary Down 15. Mar		,terie	für Injani			Mära bis	nom 15.	Infanteri		vallerie	für Ra	<u>-</u>		
1		Rovember	15. %			· I		•	bis einichl. bis einichl.					
Selection Sele	1		11	'-	9			6	5		8		1	
Tarmetorps	als s wert	als Ars	Hornisten	offi:	Lieute:	als Hand:	als Ar-	Hornisten	offis		offi.			
Nature N				12	2	_		1	_		1		p&	arbefor
III.		_	_	13	2	der	16	1	-	_	30	6	meetorps	I. A1
IV. , 4 20 1 34 bar. 1 32 tiglet 2 10	<u>-</u>			15	2			_	_	_	3 0	6	\$	II.
V.	<u>-</u>			10	2	1 Tischler	14	1	_		30	6		ш.
VI				10	2		Buchbind.	1		_	20	4	,	IV.
VI.				12	2		Schreiber	1	_		25	5	\$	٧.
No. No.					2	1 Shuhm.	Schreiber		_	_	25	5	\$	VI.
III.		- 14 San 1			2	-			20	4	_			7II.
IX.	1 €	Buchbind.			2				20	4				Ш.
XI.	1 %	Schreiber			2	_			20	4	_		s .	IX.
XI.	1 €	Schreiber	1				_		20	4	_		s	Х.
The case Division	m	Tischler				i			20					
Such bind		Tischler	-		-					-		1 -	5.) Division	fce (2
Wartenbergisches) — 4 20 — — 2 10 fff) — 12 CIV. Armeetorps — — 4 20 — — 2 15 1 14 XV. — — 7 35 — — 4 25 — 16 Inspektion ber Jäger und Schüken — — — — — — — Inspektion ber Inspektion b	 	Buchbind.	1	18††)	4				30	6) Armeekorps	fifces
CIV. Armeeforp8	1 6 m	12	<u> </u>	10+++)	2		_		20	4	_		emberaifces)	Martt
Inspektion der Jäger	1 6		1		2				20	4	_		(rmeetorps	IV. 8
und Schützen Inspektion ber Ins	1 5	16			4				35	7	_	_		
fanterieschulen Deneral - Inspection bed Ingenieur und Bioniersorps und ber Festungen	-			-	-						_	_l	Shûşen	unb
bes Ingenieurs und	-			3	11				_				rieschulen	fante
	-			15	3	<u>-</u>		_					igenieur= und ierkorp8 und festungen	des In Pioni der J
Eisenbahn-Regiment — — — — — 1 4 — — Summe 40 200 43 215 5 120 6 43 250 5 120	+	<u> </u>				 -	 -	 -	 -	+=	+-			Eisenva

zom man	biren:					
		jur Stamm	-Rompag	nie .		
pom 1	5. Märj 1888 bis 14. Märj 18	s einschlichlich B9	vom 1	. August 1888 bii 31. Juli 186	8 einjáließliá 39	Bemertungen
14	15	16	17	18	19	20
Hornisten	Gemeine als Shüşen	Semeine als Handwerker von Beruf ***)		Gemeine als Schützen	Gemeine als Handwerker von Beruf ***)	
	7	1 Buchbinder 1 Gärtner		_	_	") Bon jedem Regiment 1 Lieutenant.
	8 bar. 1 Tischler	1 Steinbruder	_	_	_	") Bon jedem Regiment 1 Lieutenant. ") Bon jeder Estadron 1 Unteroffizier. ") Bu ben Spalten 8, 18, 16 und 19: Falls die handwerter nicht gestellt werden tonnen, ist dem Angemeinen Kriegs Departement davon baldibunlicht Renntnis zu geben. †) Die am 1. April 1887 neu aufgestellten Batalilone find besonbers zu berücklichtigen.
	bar. 1 Schreiber	1 Budsenmacher 1 Schuhmacher		_	_	ibunlicht Renning ju geben. †) Die am 1. April 1887 neu aufgestellten Ba- taillone find befonbers zu berücktigen.
	7	1 Maler 1 Tischler			_	
	bar. 1 Schreiber	1 Schneiber			-	
	dar. 1 Tischler	1 Rlempner				
1	bar. 1 Maurer			_		
	bar. 1 Schloffer	1 Tischler				
		-		7	1 Shuhmacher	
				bar. 1 Maurer	1 Maler	
	_	-		bar. 1 Schreiber	1 Tischler	Außerbem 1 Lagarethgehülfe vom 15. Marg bis 15. Rovember 1888.
				bar. 1 Tischler	1 Schloffer	
				3	1 Gärtner	
		-		bar. 1 Schreiber	1 Schneiber 1 Tischler	††) Darunter 1 Oberjäger und 1 Bionier-Unter- offizier.
_		_	_	7 bar. 1 Tischler	1 Buchbinber	+++) Darunter 1 Bionier-Unteroffizier.
_			1	7	1 Büchsenmacher	
				bar. 1 Schloffer	1 Steinbruder	
	2		_	1		
-	_	_	_	_	_	
1	61	• 10	1	61	10	Digitized by Google

Ueber ficht der Kommandirungen zur Gewehr-Brüfungs-Kommission für 1888.

		Bom 15.	Märj 1888 d 14. Märj	bis einschließ. 1889.	33 0	m 1. Augu 31. Juli	ft 1888 bis 1889	Bemerkungen
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
		<u>Sorniften</u>	Gemeine als Shüşen	Gemeine als Handwerker von Beruf *)	Horniften	Gemeine als Shüşen	Gemeine als Handwerker von Beruf*)	
Garbe	forp8	_	barunter 1 Maurer	1 Rlempner	-	_	_	9 Bu ben Spalten 4 und 7 Falls bie handwerter nich geftellt werben tonnen, ift ben Allgemeinen Ariegs Departemen
I.	Armeelorps	_	4 barunter 1 Tischler	1 Shloffer	_	-	_	Allgemeinen Kriegs-Departement bavon baldthunlichst Kenninis zu geben.
II.	g	-	8 barunter 1 Büchfenm.	1 Schloffer		_	_	
Ш.	9	_	barunter 1 Maurer	1 Steinbruder	_	_		
IV.			1Schreiber	1 Shuhmacher	_	_	_	
٧.	s	1	darunter 1Buchbinb.	1 Maler 1 Büchsenm.	-	_	_	
`VI.	ø	_	d barunter 1 Tischler	1 Buchbinder 1 Schneiber	_	_	_	
VII.	•	_	4 barunter 1 Schreiber	1 Tischler	_	_	_	
VIII.	\$	_	_		_	4 barunter 1 Buchbinder	1 Schlosser	
IX.	ss	_			_	3	1 Schlosser	
X.	g	_	_	_	<u> </u>	3 barunter 1 Maurer	1 Steinbruder	
XI.					_	3 darunter 1 Schreiber	1 Schuhmacher	
(25.)	erzogl. Heffische Division	_		-	_	2	1 Schneiber	
Arm	(Rönigl.Säch).) leetorps		_			3 barunter 1 Büchjenm.	1 Tischler	
XIII. (Rgl. Württem: .) Armeekorps		_	_		8	1 Buchbinder, 1 Büchsenm.	
XIV.	Armeelorps	<u> </u>	_	-	1	barunter 1 Maurer	1 Klempner	Außerbem I Lazareihgehülfe vom 15. März 1888 bis 14. März 1880
XV.		_	_		_	darunter 1 Tifchler	1 Maler	
	tion ber Jäger Schüţen Summe	<u> </u>	1 29	_	_	-		

Bufammen stellung

ber für bie Rommandos jur Militar-Schiefichnle maßgebenden Bestimmungen.

A. Ravallerie.

I. Beginn und Beendigung ber Lehrfurfe.

Bon ben beiben Lehrfursen für Kavallerie beginnt ber 1. am 19. März und enbet am 5. Mai, ber 2. beginnt am 14. Mai und enbet am 30. Juni.

Die Kommanbirten muffen im Laufe bes 19. Marg bg. 14. Rai in Spandau eintreffen. Die Mitnahme von Pferben auf Roften ber Beeresverwaltung ift ausgeschloffen.

II. Auswahl der Offiziere und Unteroffiziere.

1. Bu ben Lehrkursen ber Ravallerie find folche Offiziere aus ber Bahl ber jungeren Bremier-Lieutenants ober alteren Sekonde-Lieutenants zu kommandiren, welche für den Schiekbienst besondere Neigung und Beanlagung haben.

2. Die Unteroffiziere ber Kavallerie sollen zu Schiehlehrern ausgebilbet werben und als folche

sowie als Schiegunteroffiziere nach Rudtehr zur Truppe Berwendung finden.

Diefelben find forgfältig biefer Abficht entsprechend aus ber Bahl berjenigen auszumählen, welche voraussichtlich noch langere Zeit bienen und von beren Ausbildung Nuten zu erwarten ift. Die Unteroffiziere muffen von guter Führung fein.

3. Unmittelbar vor bem Abmarich ber Unteroffigiere und Offigierburichen nach Spandau find biefelben nach Anleitung bes § 62 ber Dienstanweisung jur Beurtheilung ber Militar-Dienstfabigfeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen.

Es durfen nur fraftige und völlig gefunde Personen überwiesen werden.

III. Ueb'ermeifung.

1. Die Truppentheile haben die Namen der Offigiere bis zum 1. Marz bg. 1. Mai der Militär-Schießschule mitzutheilen. Personal= und Qualifitationsberichte find nicht einzufenden.

Nach Beendigung des Rommandos hat der Rommandeur der Militär-Schießschule Urtheile über die Offiziere abzugeben und auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments: 2c. Kommandeure gelangen zu lassen.

2. Für jeben Unteroffizier und Offizierburschen, und zwar für jeben auf einem besonderen Bogen,

find nach Maggabe ber anliegenden Mufter an die Militar-Schießschule einzusenden:

a) Das Nationale.

b) Ein Berzeichniß ber Befleidungs- und Ausruftungsftude.

c) Der bis auf bas Datum und die Unterschrift vollständig auszufertigende Militärfahricein für ben Rüdmarsch von Spanbau.

d) Gine Bablkarte, wie folde in ber Inftruktion gur Ausführung ber argelichen Rapport- und Berichterftattung beschrieben ift.

3. Die fammtlichen unter 2 aufgeführten Bapiere 2c. find berart abzufenden, daß fie bei ber Militär-Schießschule 14 Tage vor bem Eintreffen ber Rommanbirten in Spanbau eingehen.

IV. Befleibung unb Ausruftung.

1. Jebem Ravallerie = Unteroffizier und Offizierburschen der Ravallerie sind vom Truppentheil an Befleibungs= und Ausruftungsftuden mitzugeben:

1 Feldmute (bem Unteroffizier außerbem eine Schirmmute),

2 Koller bg. Baffenröde, Attila mit Schärpe ober Ulanka mit Leibbinde (möglichst neue),

1 Drillichrod bem Unteroffizier, 1 Drillichjade bem Offizierburichen, 2 Salsbinden,

2 Reithofen (oder 1 Reithofe und 1 lange Tuchhofe), möglichst neue,

1 Stallhose, 2 Unterhofen, 1 Mantel.

2 Paar Leberhandschuhe dem Unteroffizier,

2 Paar Stiefel mit Sporen by, mit Sporenleder (barunter 1 Baar lange; die Bahl bes anderen Baares bleibt den Truppentheilen überlaffen).

2 Bemben,

1 helm bz. Pelzmütze, Tschapta — vollständig, jedoch ausschl. Paradestücke —,

1 Baar Epauletten für Manen.

1 Säbelfoppel.

1 Sabeltaide für Bufaren,

1 Faustriemen, 1 Kartusche mit Banbolier,

1 Revolvertasche,

1 Revolverriemen mit Saten.

1 Rarabiner (ohne Kutteral, aber mit 1 Rarabinerriemen),

1 Revolver.

1 Seitengewehr.

1 Soldbuch,

1 Befanabud.

2. Die Truppentheile haben barauf ju achten, bag die Rommandirten mit volltommen guter Fußbetleibung verfeben finb.

3. Sammtliche Sachen muffen neuefter Probe, gut verpaßt und mit bem Ramen des betreffenden Rommandirten verfehen fein.

4. Die Abfindung der Rommandirten mit Rlein-Montirungsstüden ist vor Antritt des Rommandos auf die gange Dauer besselben zu regeln.

V. Zuweifung ber Bekleibungs: und Ausrüstungs: Gegenstänbe.

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen nehmen ihre fämmtlichen Bekleidungs: und Ausruftungsstücke by Baffen felbst mit zum Rommandoort und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppentheil zurück. 2. Der Marsch ber Kommanbirten erfolgt im 2. Anzuge.

VI. Marich=Angelegenheiten.

1. Die Rosten für die hin= und Rudreise der Offigiere werden von dem Truppentheil gezahlt und liquidirt, welchem ber Offizier angehört.

2. Sammtliche Mannschaften — ausschließlich berjenigen aus ben Garnisonen Berlin und Potsbam — haben für die hin: und Rückreise, soweit angängig, allgemein die Eisenbahn auf Militärfahrschein zu benuten und find bementsprechend von ihren Truppentheilen für die Sin- und Rückreife (fiebe III. 2 c) mit Militarfahrscheinen zu verfeben.

3. Die Roften für ben Marid von ber Barnifon bis Spandau werben feitens ber Militar-Schiefts schule gezahlt und liquidirt. Die Eruppentheile haben baber ben Kommandoführern einen Ausweis über bie Bobe bes gezahlten Marichtoftenvorfcuffes mitzugeben, bamit biefe ber Militar= Schiefschule über die mirtlich entstandenen Roften Rechnung legen konnen.

VII. Belbverpflegung 2c.

1. Die Offiziere und Mannschaften verbleiben im Stat ihrer Truppentheile und erhalten für Rechnung berfelben bg. bes Etats-Rapitels 24 Gehalt bg. Löhnung von ber Militar- Schieficule, und zwar:

a) die Offiziere vom 1. April bis einschließlich Mai bz. für den Monat Juni;

b) die Unteroffiziere und Offizierburschen vom 21. Marz bis 10. Mai bz. vom 21 Mai bis Ende Juni.

2. Die Offiziere empfangen ferner von ber Militar-Schieficule:

a) ben neben ber etatsmäßigen Julage justandigen Mehrbetrag ber chargenmäßigen Kommandoaulage — §. 47, 4 (Schlußfat) bes Gelbverpflegungs-Reglements — aus bem Glats-Rapitel 24;

b) außerbem Tischgelber aus bem Ctats-Rapitel 35. 3. Die Unteroffiziere beziehen aus dem Etat der Militär-Schießschule eine Zulage von 6 M monatlich.

4. Der Militär-Schießichule ift von jedem Aufruden ber Rommandirten in eine höhere Löhnung

unter Angabe bes Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ift, Kenntniß zu geben.
5. Etwaige Gehaltsabzüge ber Offiziere find ber Militar-Schießschule unter Angabe ber zu ben verfciebenen Fonds zu leiftenden Beitrage fpateftens 14 Lage por bem Gintreffen ber Romman=

Digitized by GOOGLE

birten in Spandau mitzutheilen. Denjenigen Offizieren, über welche die bezügliche Mittheilung bis zu dem gedachten Zeitpunkte nicht erfolgt ist, wird nur der bestimmungsmäßige Abzug zur Kleiderkasse gemacht. Die von den Offizieren einzubehaltenden Gehaltsabzüge werden nach der letzten Gehaltszahlung bz. am Schluß des Statssahres an die betreffenden Aruppentheile insoweit abgeführt, als die betr. Ofsiziere nicht Mitglieder des deutschen Ofsizier-Vereins sind. Anderenfalls sinden die Erlasse vom 8. Mai dz. 27. November 1884 — Nr. 314. 4. und 159. 11. M. O. D. 3 — Anwendung.

6. Die Offiziere können sich gemäß §. 38 bes Reglements über bie Servis-Kompetenz ber Truppen im Frieden gegen Bezug des tarifmäßigen Servises einmiethen; für diejenigen, welche Natural-

quartier beanspruchen, wird die Militar-Schießschule foldes ficherstellen.

Bu letzterem Behuf haben die Truppentheile die spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Offiziere in Spandau der Militär=Schießschule mitzutheilen, ob die Offiziere beabsichtigen, sich selbst einzumiethen oder Naturalquartier zu beziehen.

7. Wegen Gewährung von Reisegelbern an Offiziere im Fall einer Mobilmachung wird auf die Berfügung vom 15. Dezember 1880 — Nr. 543. 11. 80. M. O. D. 3 — hingewiesen.

B. Aufanterie.

I. Beginn und Beenbigung bes Lehrfurfus.

Der Lehrtursus beginnt für die Offiziere am 20. Juli, für die Unteroffiziere und Gemeinen am 1. August und endet am 20. Oktober dz. 15. November. Die Kommandirten mussen im Laufe des 20. Juli dz. 1. August in Spandau eintreffen.

II. Auswahl ber Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen.

1. Die Offiziere der Infanterie sind vorzugsweise aus der Zahl derjenigen Lieutenants zu wählen, deren Beförderung zum Kompagnie-Chef in nicht zu ferner Aussicht steht; es können jedoch auch solche jüngere Offiziere herangezogen werden, welche für den Schießbienst besondere Reigung und Beanlagung haben.

2. Die Unteroffiziere ber Infanterie sollen zu Schiehlehrern ausgebildet werden, um als folche nach Rückehr zur Truppe Berwendung zu finden. Dieselben sind forgfältig dieser Absicht entsprechend aus der Bahl berjenigen auszuwählen, welche voraussichtlich noch längere Zeit dienen

und von deren Ausbildung Rugen zu erwarten ift.

3. Bei Auswahl ber von ben Pionier-Bataillonen und dem Gisenbahn-Regiment zu fommandirenden Offiziere und Unteroffiziere ist darauf zu rücksichtigen, daß dieselben später bei ihren Truppentheilen als Ausbildungs-Personal Berwendung sinden sollen.

4. Die zur Stamm=Rompagnie zu kommanbirenben Gemeinen muffen gewandt und geistig geweckt sein und alle Eigenschaften zu tüchtigen Schützen, insbesondere gute Augen und hinlangliche Körperkraft besitzen.

Die zu den Lehrkursen zu kommandirenden Gemeinen und Sandwerker sind lediglich zur

Ausführung von Arbeiten bestimmt.

5. Sammtliche Mannschaften muffen von guter Führung fein.

6. Die Gemeinen sind in der Weise auszuwählen, daß sie voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen. Dementsprechend sind auch den als Hülfslehrer sowie den zu dem Lehrkursus kommandirten Offizieren nur solche Burschen mitzugeben, welche während des Kommandos nicht zur Reserve entlassen werden.

7. Unmittelbar vor bem Abmarsch ber Mannschaften nach Spandau sind dieselben nach Anleitung bes §. 62 ber Dienstanweisung zur Beurtheilung ber Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 arzelich zu untersuchen. Es dursen nur träftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden.

8. Die Auswahl der für den Stamm der Militär-Schießschule erforderlichen Unteroffiziere aus der Zahl derjenigen, welche an einem Lehrturfus Theil genommen haben, liegt dem Rommandeur der Militär-Schießschule ob. Derselbe hat hierbei in erster Linie die Qualifitation im Auge zu behalten, auf die Innehaltung einer bestimmten Reihenfolge aber nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als dies undeschadet des Hauptzwecks — Erlangung eines durchaus tüchtigen Personals — geschehen kann. Die Unteroffiziere der Unteroffizierschulen, der Pionier-Bataillone und des Eisenbahn-Regiments dürfen für den Stamm der Militär-Schießschule nicht zurückbehalten werden.

IIL Beforderung ber Unteroffiziere und Gemeinen.

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen können mahrend ber Dauer des Rommandos zu Sergeanten ba. Befreiten befördert merben.

Der Truppentheil hat sich aber, bevor die Beförderung erfolgt, mit der Militär-Schießschule in Berbindung zu feten und diefelbe um eine Meußerung zu ersuchen, ob ber beabsichtigten Beforberung die Führung und die bienstliche Leistung der Betreffenden mabrend bes Rommandos nicht entgegenstehen. Etwaigen Bebenken ber vorgenannten Behörde ift feitens bes Truppentheils

Rechnung zu tragen. 2. Mit bem Benachrichtigungsschreiben an die Militar-Schießschule über bie erfolgte Beförberung

find qualeich die Chargen-Abzeichen für die Beforderten einzufenden.

IV. Uebermeifuna.

1. Die Eruppentheile haben bie Personal= und Qualifitationsberichte ber als Gulfslehrer fowie ber gu bem Lehrfurfus tommandirten Offigiere unmittelbar an ben Inspetteur ber Infanteriefculen einzusenden. Die Bersonal- und Qualifikationsberichte geben in gleicher Beise zurud.

Nach Beenbigung des Rommandos hat der Rommandeur der Militär-Schießschule Urtheile über die Offiziere abzugeben und auf bem Dienstwege an die betreffenden Regiments= 2c.

Rommanbeure gelangen zu laffen.

2. Für jeben Unteroffigier - einschl. Lagarethgehülfen - und Gemeinen, und zwar für jeben auf einem besonderen Bogen, find nach Daggabe ber anliegenben Mufter an Die Militar = Schieß= schule einzusenden:

a) Das Nationale.

b) Ein Bergeichniß ber Befleibungs- und Ausruftungsftude.

c) Gine Nachweisung, aus welcher fich die Gebuhrniffe bes Kommandirten in Bezug auf Die Aleinmontirungsstüde (Bergütung ber Unteroffiziere für das britte Baar Stiefel), Sohlen= aufnähegelb 2c. für die Dauer bes Rommandos ergeben.

Mit diefer Nachweisung zugleich ift der bezügliche Gelbbetrag ber Militar: Schieß:

foule mittelft Boftanweifung ju überfenben.

Die nachweisung ift boppelt auszufertigen. Die eine Ausfertigung bleibt bei ber Militar-Schießicule, die andere wird, mit Empfangsbeicheinigung verfeben, bem betreffenden Truppentheil jurudgefandt.

d) Der bis auf bas Datum und die Unterschrift vollständig auszufertigende Militärfahrschein

für den Rückmarich von Spandau.

e) Gine Bahltarte, wie folche in ber Instruction jur Ausführung ber arzelichen Rapports und Berichterstattung beschrieben ift.

3. Die fammtlichen unter 2 aufgeführten Papiere 2c. find berart abzusenben, daß fie bei ber Militar-Schießschule 14 Tage vor bem Gintreffen ber Rommandirten in Spandau eingeben.

4. Für Die von ber Militar Schießichule jur Bewehr Prufungs Rommiffion übertretenben Unteroffiziere find die Ueberweifungspapiere von der erfteren an die lettere abzugeben.

V. Bekleibung unb Ausrüftung.

1. Jebem Rommandirten, einschließlich Offizierburschen, sind vom Eruppentheil an Bekleidungs- und Ausruftungsftuden mitzugeben:

2 Feldmuten (bem Unteroffizier — einschl. Lazarethgehülfen — außerdem eine Schirmmute),

2 Baffenrode (möglichft neue),

2 Drillichjaden (bem Unteroffizier — einschl. Lazarethgehülfen — 1 Drillichrod; ben Mannichaften ber Großherzoglich Medlenburgifchen Regimenter an Stelle ber beiben Drillichjaden eine Bloufe),

2 Salsbinden,

- 2 Tuchhofen (möglichst neue).
- 1 meigleinene Bofe, 2 Drillichhofen,
- 2 Unterhofen,

1 Mantel,

1 Baar Luchhanbichuhe (bem Unteroffizier — einschl. Lazarethgehülfen — 2 Baar Leberhandidube).





2 Baar langschäftige Stiefel (feine Schuhe),

2 Baar Sohlen nebst Fleden, Beschlag und Aufnähegelb (Sohlen nebst Beschlag und Aufnahegelb find nur ben gur Stamm-Rompagnie Kommandirten mitzugeben und für bie jum Lehrturfus Rommandirten ber Militar-Schieficule nur auf Erfordern ju überfenden),

3 Semben (barunter 1 neues),

1 Belm bz. Tichato mit Zubehör (ohne Saarbufch).

1 Tornifter mit Bubehör, 1 Leibriemen mit Schloß,

1 Mantelriemen.

1 Brotbeutel,

1 Felbflasche, 2 Säbeltrobbeln,

3 Batrontafchen (bie Unteroffiziere ber Infanterie und Jager ebenfalls Mannichaftstafchen),

1 Fettbüchse,

1 Rochgeschirr,

1 Baar Rochgeschirrriemen,

1 Gewehr mit 1 Gewehrriemen (möglichft neu),

1 Mündungsbedel.

1 Bifirtappe,

1 Schraubenzieher,

1 Seitengewehr,

1 Soldbuch,

1 Befanabuch.

1 Schießbuch,

ben horniften bas born nebft Bubehör (Gemehr nebst Bubehör, Fettbuchse fowie bie vorderen Batrontafchen tommen für bie Borniften in Wegfall).

2. Jebem Unteroffizier — auch benen ber Pionier-Bataillone und bes Gifenbahn-Regiments — und Gemeinen - mit Ausnahme ber Offizierburschen - ift ein fleiner Spaten nebit Rutteral mit-

3. Gerner ift jebem gur Stamm = Rompagnie Rommanbirten gur Inftandhaltung ber Bekleibungs. Gegenstände etwas blaues und graues Luch, sowie etwas Drillich, Kutterleinwand und Unterhosenzeug als Klidmaterial mitzugeben.

4. Die Truppentheile haben darauf zu achten, daß die Rommandirten mit volltommen auter Ruß-

beileidung versehen find.

5. Sammtliche Sachen muffen neuester Brobe, gut verpagt und mit bem Namen bes betreffenden Rommandirten versehen sein.

6. Dehr Bekleibungs und Ausruftungsstücke als angeführt mitzugeben ober nachzuschicken, ift unterfagt. Der weitere Bebarf ift vielmehr ber Militar-Schiefichule nur auf Erforbern ju

überfenden.

- 7. Die von der Militär=Schießschule zur Gewehr=Brüfungs=Kommission übertretenden Unteroffiziere find feitens ber ersteren mit benjenigen Belleibungsstüden zu übermeifen, mit welchen fie für bas Rommando gur Militar-Schießschule ausgerüftet find.
 - VI. Zuweisung der Bekleibungs= und Ausrüstungs=Gegenstände.

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen nehmen ihre sammtlichen Bekleibungs- und Ausruftungsftuce bg. Waffen felbst mit zum Kommanboort und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppentheil zurück.

2. Der Marich ber Rommanbirten erfolgt im 2. Anzuge; ber beffere Anzug sowie bie übrigen Betleibungs: 2c. Stude (fiehe V. 1, 2 und 3) werben im Cornifter verpact ba. von bem Manne persönlich mitgebracht.

VII. Marich=Angelegenheiten.

1. Die Rosten für die Sin- und Rückreise der Offiziere werden von dem Truppentheil gezahlt und liquidirt, welchem ber Offizier angehört.

2. Sammtliche Mannschaften — ausschließlich berjenigen aus ben Garnisonen Berlin und Potsbam -haben für die Sin- und Rückreife, soweit angängig, allgemein die Gifenbahn auf Militärfahrschein zu benuten und find bementsprechend von ihren Truppentheilen für die hin: und Rudreife (fiehe

IV. 2. d) mit Militarfahrscheinen zu verfeben.

3. Die Kosten für den Marsch von der Sarnison dis Spandau werden seitens der Militär-Schießschule gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Kommandoführern einen Ausweis
über die Höhe des gezahlten Marschsschenvorschusses mitzugeben, damit diese der Militär-Schießschule über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

VIII. Belbverpflegung 2c.

1. Die Offiziere der Pionier-Bataillone empfangen das Gehalt in unveränderter Weise aus dem Etats-Rapitel 23 weiter; die übrigen kommandirten Offiziere sowie Mannschaften verbleiben im Etat ihrer Truppentheile 2c. und erhalten für Rechnung derselben bz. des Etats-Rapitels 24 (die Offiziere und Unteroffiziere der Unteroffizierschulen für Rechnung des Etats-Rapitels 35 Titel 26) Gehalt bz. Löhnung von der Militär-Schießschule, und zwar:

a) bie als Bulfslehrer tommanbirten Offiziere vom 1. Marz bis einschlieglich November;

b) die übrigen Offiziere vom 1. August bis einschl. Oktober;

c) die nach Beendigung des Lehrkurfus jum Stamm ber Militar-Schießschule kommandirten Unteroffiziere für die Dauer dieses Kommandos;

d) die Mannschaften der Stamm-Kompagnie vom 21. März bz. 1. August des laufenden bis einschl. 20. März bz. 31. Juli des folgenden Jahres;

e) die Unteroffiziere und Gemeinen der Lehr = Kommandos 2c. vom 1. August bis einschl.

20. November;

f) die Burfchen ber Bulfslehrer vom 1. März bis einschl. 20. November;

g) die Burichen ber übrigen Offiziere vom 21. Juli bis einschl. 20. Ottober.

2. Es beziehen ferner von der Militar-Schiefschule:

a) die Stilfslehrer eine monatliche Julage von 45 M und die Tischgelber aus dem Etats= Ravitel 35:

b) die zur Ausbildung von auswärts kommandirten Offiziere den neben der etatsmäßigen Bulage zuständigen Mehrbetrag der chargenmäßigen Kommandozulage — §. 47, 4 (Schlußsfat) des Geldverpflegungs-Reglements — aus dem Etats-Rapitel 24;

c) die aus ber Garnison Spandau tommanbirten Offiziere an Stelle ber nicht guftandigen

Rommandozulage eine monatliche Zulage von 36 M;

d) die für Rechnung des Etats-Rapitels 24 befolbeten Offiziere der Infanterie und des Gisenbahn-Regiments außerdem die Eischgelber aus dem Ctats-Rapitel 35;

e) die Unteroffiziere und Gemeinen (ausschl. Dekonomie = Sandwerker und Offizierburschen)

erstere 6 M., lettere 3 M. Zulage monatlich.

3. Der Militar-Schiegschule ift von jedem Aufruden der Rommandirten in eine höhere Löhnung

unter Angabe bes Tages, von welchem ab diefelbe zahlbar ift, Kenntniß zu geben.

4. Etwaige Gehaltsabzüge der Offiziere sind der Militär=Schießschule unter Angabe der zu den verschiedenen Fonds zu leistenden Beiträge spätestens 14 Tage vor dem Eintressen der Rommandirten in Spandau mitzutheilen. Denjenigen Offizieren, über welche die bezügliche Mittheilung dis zu dem gedachten Zeitpunkte nicht erfolgt ist, wird nur der bestimmungsmäßige Abzug zur Kleiderkasse gemacht. Die von den Offizieren einzubehaltenden Gehaltsabzüge werden nach der letzten Gehaltszahlung dz. am Schluß des Etatsjahres an die betressenden Truppentheile insoweit abgeführt, als die betr. Offiziere nicht Mitglieder des deutschen OffiziersVereins sind. Anderensfalls sinden die Erlasse vom 8. Mai dz. 27. November 1884 — Nr. 314. 4. und 159. 11. M. O. D. 3 — Unwendung.

5. Die zu ben Lehrkursen kommandirten Offiziere konnen sich gemäß §. 38 bes Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden gegen Bezug des tarifmäßigen Servises einmiethen; für diejenigen, welche Naturalquartier beanspruchen, wird die Militär=Schießschule solches sicher=

jteuer

Bu letterem Behuf haben die Truppentheile bis spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Offiziere in Spandau der Militär-Schiesschule mitzutheilen, ob die Offiziere beabsichtigen, sich selbst einzumiethen oder Naturalquartier zu beziehen.

6. Wegen Gemährung von Reisegelbern an Offigiere im Fall einer Mobilmachung wird auf Die

Berfügung vom 15. Dezember 1880 - Rr. 543. 11. 80. M. O. D. 3 - hingemiesen.

Zu jammen stellung

der für die Rommandos zur Gewehr: Brafungs: Kommission maßgebenden Bestimmungen.

I. Zeitpuntt bes Rommanbos.

Die Mannschaften werben gum 15. Marg bg. 1. August tommanbirt; fie muffen im Laufe biefer Tage in Spandau eintreffen.

II. Ausmahl ber Unteroffiziere und Gemeinen.

1. Die Unteroffigiere muffen fich fur ben Berfuchsbienft eignen, baber gute Schuten fein, entfprechende Schulkenntniffe und jedenfalls eine leferliche Sanbichrift befiten. Diefelben werden im Einverständniß mit der Gewehr- Brufungs-Rommission letzterer feitens der Militar-Schießschule jährlich aus der Bahl der zu den Lehrfurfen Rommandirten überwiefen. Diefe Untersoffiziere treten zur Gewehr=Prüfungs=Rommiffion mit dem 1. Juli bz. 16. November jedes Jahres über.

2. Bei der Auswahl ist in erster Linie die Qualifikation der Unteroffiziere im Auge zu behalten; auf die Innehaltung einer bestimmten Reihenfolge aber nur insoweit Rudficht au nehmen, als dies ohne Beeinträchtigung des Sauptzwecks — Erlangung eines durchaus tuchtigen Bersonals —

zulässig erscheint.

3. Die Bemeinen muffen alle Gigenschaften zu tüchtigen Schuten besiten, gewandt und geiftig gewedt fein.

4. Sammtliche Mannschaften muffen von guter Führung fein.

5. Die Gemeinen find in ber Weise auszumählen, bag fie voraussichtlich mabrend ber Dauer bes

Rommandos nicht zur Entlassung kommen. 6. Unmittelbar vor dem Abmarfc der Mannschaften nach Spandau find dieselben nach Anleitung bes §. 62 ber Dienstanweifung zur Beurtheilung ber Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 arztlich zu untersuchen. Es burfen nur fraftige und völlig gesunde Personen überwiesen werben. Binsichtlich ber

III. Beforberung ber Unteroffiziere und Bemeinen,

V. Befleibung und Ausruftung,

VI. Buweifung ber Befleibungs: und Ausruftungegegenftanbe

finden ohne Ausnahme die gleichartigen Bestimmungen für die Militar-Schiekschule (Anlage 3) entsprechenbe Anwendung. Sohlen nebst Beichlag und Aufnähegeld find ben gur Gewehr- Brufungs-Rommiffion Rommanbirten gleichfalls mitzugeben.

IV. Uebermeisung.

- 1. Für jeden Unteroffizier einschl. Lazarethgehülfen und Gemeinen, und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, find nach Dlakgabe ber anliegenden Muster an die Gewehr-Arufungs-Rommiffion einzufenben:
 - a) Das Nationale.

b) Ein Berzeichniß ber Bekleibungs: und Ausruftungsstücke.

c) Gine Nachweisung, aus welcher sich bie Gebuhrniffe bes Kommanbirten in Bezug auf Die Rleinmontirungsftude (Bergutung ber Unteroffiziere für bas britte Baar Stiefel), Sohlenaufnähegelb 2c. für die Dauer bes Rommandos ergeben.

Mit diefer Nachweisung zugleich ift ber bezügliche Geldbetrag ber Gewehr-Prüfungs-Kommission mittelft Postanweisung zu übersenben.

Die Nachweisung ist doppelt auszufertigen. Die eine Ausfertitung bleibt bei der Gewehr-Brufungs-Rommission, die andere wird, mit Empfangsbescheinigung versehen, dem betreffenden

Eruppentheil zurudgefandt. d) Der bis auf das Datum und die Unterschrift vollständig auszufertigende Militarfahrschein für den Rudmarich von Spandau.

e) Gine Zählkarte, wie folde in ber Instruction zur Ausführung ber arzelichen Rapport = und Berichterstattung beschrieben ift.

2. Die fammtlichen unter 1 aufgeführten Papiere 2c. find berart abzusenben, daß sie bei ber Gewehr-Prufungs-Rommission 14 Tage vor bem Eintreffen ber Rommanbirten in Spandau eingehen.

3. Für die von der Militar=Schießichule zur Gewehr Prüfungs - Rommission übertretenden Untersoffiziere sind die Ueberweisungspapiere von der ersteren an die lettere abzugeben.

VII. Marid:Angelegenheiten.

1. Sämmtliche Mannschaften — ausschließlich berjenigen aus ben Garnisonen Berlin und Potsbam — haben für die Sin= und Rückreise, soweit angängig, allgemein die Eisenbahn auf Militärfahrschein zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Sin= und Rückreise (siehe IV. 1 d) mit Militärfahrscheinen zu versehen.

2. Die Rosten für den Marsch von der Garnison die Spandau werden seitens der Gewehr-Prüfungs-Rommission gezahlt und liquidirt. Die Eruppentheile haben daher den Kommandosührern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschlostenvorschusses mitzugeben, damit diese der Gewehr-Brüfungs-Kommission über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen konnen.

VIII. Gelbverpflegung 2c.

1. Die Mannschaften verbleiben im Stat ihrer Truppentheile und erhalten für Rechnung berfelben ba. bes Stats-Rapitels 24 Löhnung von ber Gewehr-Brufungs-Rommission, und gwar:

a) die nach Beendigung der Lehrturfe der Militär-Schießschule zur Gewehr-Prüfungs-Kommission übertretenden Unteroffiziere für die Dauer dieses Kommandos;

b) bie Gemeinen vom 21. Marz bz. 1. August bes laufenben bis einschließlich ben 20. Marz bz. 31. Juli bes folgenben Jahres.

2. Die Unteroffiziere und Gemeinen (ausschließlich Dekonomie-Bandwerker und Offizierburschen) beziehen von der Gewehr-Prüfungs-Rommission erstere 6 M., lettere 3 M. Julage monatlich.

3. Der Gewehr= Prufungs=Rommiffion ift von jedem Aufruden der Rommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ift, Kenntniß zu geben.

IX. Allgemeine Bemerkung.

Die Ablösung von Mannschaften behufs Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch unmittelbares Benehmen der Truppentheile mit der Gewehr-Prüfungs-Kommission. Letterer sind die bezüglichen Antrage, unter Angabe des Entlassungstages, rechtzeitig zu übermitteln. Die Entlassung selbst erfolgt durch den Truppentheil.

Lommandirten

Aationale

ten Kompagnie bz. Eskadron . . . ten Regiments zur

eines von der . . .

Hier ist auch anzugeben: 1. war: gur Stanm.
Kompagnie,
als Hand.
noeffer ober zu
welchem Offizier alsBurch e Bemerkungen, welche in ben aufzunehmen . . . Militärpaß find, und Berfonal: Rotizen 3. 91. 1874, (71, 98r. 70. 15 2 00 Datum und Art des Alb. ganges Mohin. laffen ? ents Führung (Berfehung in die II. Alaffe, Rehabili-tirung) 13 beichäbigungen, Krankheiten 12 Bermundungen, Dienft-Drben Ehren. zeichen Felb= qun 3üge H Sier ift auch and, Bageben, ob der Betreffen, ob der Kapitulant ift, und mit poelchem Loge feine Loge feine Deepflichung abläuft. (Beförberungen, verhältniffe Berfehungen, b3. Coiigen. Schiehffaffe, Dienfts abzeichen) 10 Datum bes Dienste Datum Ber. eibigung per 6 Ausgeboben Aushebungs Bezirt, Bor-ftellungstifte) Frei-willig eingetreten 00 Größe:
Geffalt:
Geffalt:
Rolun:
Role:
Plumb:
Dan:
Dan:
Bacn:
Beinibere Beschreibung Coldbud übereinftimmenb) Berfonals Mit bem 1 Sewerbe Gewerbe ftrafungen vor dem Dienste eintritt Stand Bee 9 Religion Rinber 2 Db verbeiratbet Wohnfit ber Eltern ober I bes Aufenhalts. ort des Soldaten vor dem Dienste auch Namen und Namen und Wohn-fit ber nächsten An-Bormunbes anzugeben. 4 tungs-bezirt, Proving und Bundes-staat Datum Bermalund Ort Beburt hier gleich-falls aufge-führt. 00 Der Borname, Buname è Charge unb CN Laufende Dir.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

	Laufenbe Rummer	
	Esladron	
(D)	эвлодя	
(Ort und Datum.)	X8 e m e n	
	Feldmugen Schirmmugen für Unteroffigiere Roller bg. Baffenrode,	
	Roller bz. Waffenröde, Attila mit Schärpe ober Ulanka mit Leibbinde Drillichröde für Unteroffiziere Drillichjaden	A. Groß.Montirungsstücke
	Halbbinden Reithofen Tuchhofen (lange)	ntirungøl
	Stallhofen Unterhofen Mantel Leberhandichube, Paar	tūďe
	lange Stiefel, Paar, mit Sporen bz. mit Sporenleder furze Stiefel, Paar, deegl.	B. Alein- Monti- rungs- ftûde
	Helm bz. Pelzmüşe, Lichapka Epauletten für Ulanen, Baar	c.
	Cabeltoppel Cabeltaichen für hufaren Fauftriemen	Ausrüftungsftücke
	Rartusche mit Bandolier Revolvertasche Revolverriemen mit gaken	
-	Rarabiner mit Rarabinerriemen Revolver Seitengewehr	ftüde
(Unterfcrift.)	Colbbuch Gesangbuch	E. Auger: bem
brift.)	Ø e m e t l'u m g e n	
	g g	

Vexzeich ifz...... Westabron ... ien Regiments zur ber Belleidungs- und Ausrustungsstücke zc. eines von ber .. ien Eskabron . . . ien Regiments zur

	Bemer fungen
F. Außer- dem	Dudgiiba pudgiipa
N SEE	de ciang bud
	E. Signalhorn mit Arageriemen Soldbuch
,	Seitengewehr mit grageriemen
Armaiur- ftüde	Sifriappe state of the state of
ide Ide	Mindungsbedel
智章	Schraubenzieber
Ġ	Gewehr mit Bewehrriemen
	Rleiner Spaten nebft Futteral
	Rodgeldireriemen, Baar
ğ	37 jan 2000 R
e ftu	Matrontajden Hettbückle
C. Kustüftungsftüce	Schottrobbet and and an an an an an an an an an an an an an
墓	Pelbflafde
91	Brotbeutet
ਛੰ	Mantelriemen
ن	Leibriemen mit Chloß
	Tornifter mit Bubebor
	Belm bg. Eichalo mit Bubebor
Reim. Monti- rungs.	Фетреп
#22 E	Soblen neblt Bleden, Baar
- El F	Luchganbidube, Baar Stiefel, Baar
	Lederhandidube, Baar
ž	Mantel
1 to 1	Unterholen
8	nofohüling
Ē	Meibleinene Sofen
Ę G	Tajogojen E
A. Groß-Montirungsstüde	nodnidelad.
tro	Drillichtode für Unteroffiziere
9	Baffenröde in Intereffiziere
4	Schirmmige S.
	Belomüşen
	3% а теп
	Charge
	Rompagnie
	Laufende Rummer

(Unterschrift.)

(Ort und Datum.)

Unlage 7.

Nachweisung

des	Fälligkeit.Zeitpunktes	ber	Rlein=Mor	ntirungsstücke	für	ben	von	ber .	te	Ron	npagnie	 ten	Regimente
	gur					fom	mant	oirten					

				Fällig	Datum b Keit Beit	e8 puntte8		Erhält:					
npagnie	Rompagnie	Charge	Namen	Tag	Monat	Jahr	Stiefel	Sohlen	Hemben	Ge!		Be: mertungen	
- X	8				ļ	İ		Paar Paar		Stüd	М	P f	
												Hier ift anzugeben (fiehe An- lage 3, B IV. 2 c und Unlage 1 IV.1 c), wann ber bezügliche Gelb betrag abgelandi worden ist.	

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Ariegsministerium.

Berlin den 31. Dezember 1887.

Nr. 2.

Bittwen- und Baifengeldbeitrage bei der Beforderung der Offiziere und mahrend der Probedienftleiftung in Beamtenftellen.

Die Wittwen- und Waisengelbbeitrage ber Offiziere sind schon mahrend bes ersten Zahres nach ber Beförderung in eine bobere Charge nach bem vollen penfionsfähigen Diensteinkommen biefer Charge ju bemeffen. Die Spezialbeftimmung bes §. 6 bes Militar=Benfions-Befetes, nach welcher unter gemiffen Borausfetungen nicht bas pensionsfähige Diensteinkommen berjenigen Charge, welche ber betreffende Offizier bekleibet, sondern bas penfionsfähige Gintommen einer anderen Charge bei Berechnung ber Benfion ju Grunde ju legen ift, ift für bie Auslegung bes S. 4 bes Relittengefetes ohne Ginfluß.

Die zur Brobedienstleiftung in Beamtenftellen ber Militarverwaltung herangezogenen Perfonen fallen lediglich biefes Berhältnisses wegen und so lange fie nicht etatsmäßig angestellt und aus der Stelle pensionss berechtigt sind, nicht unter bas Gesetz vom 17. Juni 1887; sie haben deshalb auch keine Wittwens und Waifens

gelobeitrage zu entrichten. No. 572/9. 87. A. 6.

Bronfart v. Schellenborff.

Krieasministerium.

Berlin ben 2. Januar 1888.

Mr. 3.

Amtstautionen.

Die Frage,

ob es julaffig ift, bie Gehaltsabzüge tautionspflichtiger Beamten bis jur Erreichung berjenigen Sobe, welche ben Anfauf eines tautionsfähigen Werthpapiers ermöglicht, in Spartaffenbuchern anzulegen.

wird in Sinblid auf §. 8 ber Allerhöchsten Berordnung vom 16. August 1876 (Armee-Berordnungs-Blatt Seite 179) verneint.

No. 68/11. 87. B. 1.

Bronfart von Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin ben 12. Januar 1888.

Nr. 4.

Ausgabe einer neuen Borfdrift.

Die "Borschrift für die Berwaltung des Materials der Keldartillerie und der der Truppe hierzu gewährten Gelber" ift neu gebruckt worden und wird ben Rommanbobehörben 2c. in ber bem Druckvorfchriften Etat entivrechenden Angabl von Eremplaren unter Umfolag jugeben.

Diefelbe ift im Berlage ber Koniglichen Sofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW, Rochstraße 68-70, erschienen und tann bei biretter Bestellung jum Preife von 45 Bf. für bas geheftete und 60 Pf. für bas kartonnirte Eremplar bezogen werben.

No. 234/1. 88. A. 4.

Bronfart v. Schellenborff.

Kriegsministerium.

Berlin ben 13. Januar 1888.

Nr. 5.

Theilnahme von Stabsoffizieren des Gardetorps am diesjährigen Aushebnugsgeschäft.

Unter Bezugnahme auf §. 2, 1 ber Rekrutirungsordnung fest bas Kriegsministerium hierdurch fest, daß Stabsoffiziere bes Barbetorps ben biesjährigen Mushebungsgeschaften in ben Bezirten bg. Preugischen Gebietstheilen ber 4., 8., 12., 16., 20., 24., 28., 32., 33., 40., 44. und 62. Infanteriebrigabe beiguwohnen haben. Die Reifeplane find feitens ber bezeichneten Brigaben rechtzeitig bem Königlichen Generalkommando

bes Garbeforps porzulegen.

Im Auftrage. v. Banifd.

No. 194/1. 88. A. 1.



Kriegsminifterium.

Berlin ben 14. Januar 1888.

Nr. 6. Beränderung 8-Rachweisung Rr. 5 zum Ramentlichen Berzeichniß ber ernannten und gemählten Beisitzer ber Schiedsgerichte im Bereiche der Preußischen Seeresverwaltung. (Nr. 13 Seite 161/168 Armee-Verordnungs-Blatt für 1886.)

_						
%r.	Bezirk	Siţ	Der Beisi	t er	Der Stellvert	reter
Lefde. 9	des Schiedsg	gerichts	Name und Amts= Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts= Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
1	Garbekorp\$	Berlin	1. Beisitzer Wie !	 Disher	1. Stellvertreter Wie b	isher
					Montirungs-Depot- Rendant Rechnungsrath Eggert	Berlin
			4. Beisitzer Magazinarbeiter	Berlin	Magazinarbeiter Druschke beim Proviantamt	Berlin
			Rrug beim Proviant=	Dettin	Magazinarbeiter Schupp beim Proviantamt	Berlin
2	L. Armeekorps	Danzig	4. Beisitzer Schloffer Abler in	Danzig	Schmied Rehrbaum in der Artillerie-Werkstatt	Danzig
			der Artillerie-Werkstatt		Sattler Pich in der Artillerie=Werkstatt	Danzig
4	III. Armeekorps	Spandau	4. Beifiger Büchsenmacher Beufter	Spanbau	1. Stellvertreter Wie bis	her
			in ber Gewehrfabrik	,	Klempner Schiweck in der Pulverfabrik	Spandau
5	IV. Armeekorps	Erfurt	3. Beifiter Wie l	 bisher	1. Stellvertreter Wie bis	her
					Arbeiter Wozich bei der Fortifikation	Magdeburg
6	V. Armeekorps	Posen	2. Beifiter Wie	bisher	Proviantamt8=Rontroleur Horn	Posen
					Rafernen-Inspectior Gorella	Posen
			3. Beisitzer Wie	bisher	Arbeiter Walter bei der Fortifikation	Zerzyce bei Posen
					Postenbote Sitter bei ber Fortifikation	Posen
			4. Beisitzer Wie	bisher	1. Stellvertreter Wie bis	her
					Arbeiter Seilein bei ber Fortifikation	Posen

_							
Rr.	Bezirt	Siţ	Der Beifi	t er	Der Stellvert	reter	
Lefbe.	des Schiedsg	erichts	Name und Amts= Charafter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts= Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	
9	VIII. Armeeforps	Cöln	2. Beisitzer Wie b	isher	Sarnifon=Bauinfpektor Ehielen	Cöln	
					Wie bis	her	
			3. Beisitzer Schlosser Schmickal in	Deut	Schlosser Dressel in der Geschoßfabrik	Siegburg	
			der Artillerie-Werkstatt	Deng	Magazinarbeiter Schwarz beim Broviantamt	Cöln	
10	IX. Armeeforps	Altona	1. Beifitzer Garnisonverwaltungs=	Altona	Rasernen=Inspektor Schröder I.	Altona	
			Direktor Pohl		2. Stellvertreter Wie bisher		
			2. Beisitzer Garnison=Bau= inspektor Gerstner	Altona	Wie bis	her	
			3. Beisitzer Wie bi	Sher	1. Stellvertreter Wie bis	Bher	
					Magazinarbeiter Zenfen beim Proviantamt	Rendsburg	
11	X. Armeeforps	Hannover	2. Beisitzer Broviantmeister	Hannover	Proviantamts=Rontroleur Sollmann	Hannover	
			Rambeau		2. Stellvertreter Wie bisher		
13	XIV. Armeekorps	Karlsruhe	1. Beifiter Garnison=Bau= inspektor Kalkhof	Rarlsruhe	Wie bis	her 	
			2. Beisitzer Wie 1	hisher	1. Stellvertreter Wie bie	Sher '	
					Garnisonverwaltungs= Oberinspektor Posner	Rastatt	
			3. Beisitzer Arbeiter Foßler	ulm	Borarbeiter Burger beim Proviantamt in Bruchfal	Forst	
			bei ber Fortifikation		Arbeiter Ropinger bei ber Fortifikation	Neubreifach	
			4. Beisitzer Borarbeiter Unser	Rauenthal	Borarbeiter Braun beim Proviantamt in Raftatt	Rauenthal bei Rastatt	
			beim Proviantamt in Raftatt	bei Rastatt	Arbeiter Damann beim Proviantamt	Rastatt	
	•		1	1	1	I	

Nr.	Bezirt	Sit	Der Beifi	her	Der Stellvert	reier
Rive. M	des Schiedsg	erichts	Name und Amis: Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Rame und Amts= Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
14	XV. Armeetorps	Straßburg i/E.	3. Beisiter Tischlermeister=	Straßbu r g i/ E .	Metalldreher Wilhelm in der Artillerie=Werkstatt	Straßburg i/E.
			Gehülfe Schurr in der Artillerie-Werkstatt	•	Arbeiter Schiltauer beim Proviantamt	Met
			4 Beifiger		Borarbeiter Kreß beim Proviantamt	Hagenau
			Bie b	isher	Schlossermeister-Gehülfe Hellmuth in der Artillerie- Werkstatt	Straßburg i/E.

Borftebenbe Beränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht. Bronfart v. Schellenborff. No. 285/1. 88. A. 6.

Rriegeministerium.

Berlin ben 17. Januar 1888.

Mr. 7.

Schiefborichrift für die Ravallerie.

Geine Majestät der Raiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. Januar d. 3. eine "Schieß-

vorschrift für die Ravallerie" zu genehmigen geruht.
Diese Schießvorschrift tritt an die Stelle der "Karadiner-Schieß-Instruktion für die Kavallerie" und wird den Kommandobehörden in der dem Druckvorschriften-Etat entsprechenden Anzahl von Exemplaren zugehen. Abweichend von diesem Stat werden die Stäbe der Train-Bataillone, die Kompagnien eines Train-Bataillons bz. die Großherzoglich Hessische Train-Kompagnie diese Borschrift nicht erhalten. Dieselbe ist im Berlage der Königlichen Hosbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW.,

Rochstraße 68-70, erschienen und bei birefter Bestellung aus ber Armee ju 50 Bf. fur bas geheftete und gu 65 \$f. für bas fartonnirte Exemplar zu beziehen.

Die Bestimmungen der Schiefvorschrift, durch welche diejenigen der "Revolver-Schieß-Instruktion für die Ravallerie" entbehrlich werben, treten sofort in Rraft. No. 140/1. 88. A. 3. Bronfart v. Schellenborff.

Rriegsministerium.

Berlin ben 16. Januar 1888.

Mr. 8.

Erganzungen für die Bufammenftellung berjeuigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militar-Berhaltniffe Augumufteruder gu beachten find.

Als Nr. 6 ift neu einzufügen:

- 6. Die Seemannsämter im Inlande haben außerdem von jeder Anmusterung eines dem Beurlaubtenstanbe ber Raiferlichen Marine angehörenben Seedampfichiffs-Mafchiniften I. bis III. Rlaffe nach bem beigefügten Schema bem zuftändigen Kommando der Werftdivision Mittheilung zu machen. Die bisherige Rr. 6 wird Rr. 7. Als Rr. 8 ift neu einzufügen: 8. Die Seemannsämter im Inlande haben den unter 5 und 7 genannten Mannschaften eine
- Befcheinigung über ben Tag ber Abmufterung nach anliegenbem Schema auszustellen, auch bieselben anzuweisen, daß sie sich spätestens innerhalb vierzehn Tagen, für ben Fall einer Mobilmachung innerhalb 48 Stunden, nach erfolgter Abmusterung unter Borzeigung der Abmusterungs-

bescheinigung beim Bezirksfeldwebel jurudzumelben haben. Die bisherige Rr. 7 wird Rr. 9. Die bisherige Rr. 8 wird Rr. 10.



1. Seite.

№	An	Postfo	arte. –	(Dienststempel)
	an an			
da	8 Kaiserlid	je Rommando	der ten	Werftdivision
			a u	
<u> </u>	arinefache.		<u></u>	

2. Seite.

	l i	l
_	Datum.	Datum.

Abmusterungs-Bescheinigung.

Borzeiger biefes, ber	
geboren am	tem
ist am	vom
abgemustert worden.	
	ben ten
	Das Seemannsamt.
Bescheinigung bei bem ihn kontrolirenden Bezirks Borstehendes wird unter Bezugnahme & Berordnungs-Blatt für 1883, Seite 167 — hierm	, unter Borzeigung bz. Borlage diefer Bfeldwebel zurückzumelben.
Rriegsministerium. Militär-Detonomie-Departement.	Berlin ben 2. Dezember 1887.
Es ift gur Renntnig bes Rriegsminifteriums g	antinenwesen. ekommen, daß Handelsgeschäfte unter der Firma "Central-
Rantinen-Anstalt für die Armee" betrieben werd	en. wird barauf aufmerksam gemacht, daß die Militärverwaltung.
No. 922/11. 87. B. 4.	Blume.
Rriegsministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.	Berlin ben 29. Dezember 1887.

Ansgabe der "Anleitung für die Behandlung der Feldgefcute".

Die "Instruktion für die Behandlung der Feldgeschütze" ist bei der Neubearbeitung in zwei Borschriften, nämlich in die "Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze" und in die "Anleitung für Instandssetzungen an Feldgeschützen" zerlegt worden.

Die "Anleitung fur bie Behandlung ber Felbgeschütze" ift im Drud erfchienen und wird ben Kommandobehörben in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren nebst Bertheilungsplan unter Umschlag jugehen.

Die "Instruktion für die Behandlung der Feldgeschütze" muß neben der vorerwähnten Anleitung noch so lange beibehalten werden, dis auch die "Anleitung für Instandsetzungen an Feldgeschützen" ausgegeben sein wirb. No. 901/12. 87. A. 4.

v. Banifc.

Krieasministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 5. Januar 1888.

Mr. 11.

Berichtianna.

In ber neu aufgestellten, den Tekturen 1 bis 28 zur Vorschrift für die Neberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen als Anlage beigefügten und im Armee-Verordnungs-Blatt für 1887, S. 356 die 358, abgedruckten Uebersicht der Artillerie-Schießplätze 2c. muß es unter laufender Nummer 2, Spalte 5 statt "Bromberg" beißen: "Stettin".

No. 168/1, 88, A. 4.

v. Hänisch.

Arieasministerium. Departement für bas Invalidenwesen.

Berlin ben 7. Januar 1888.

Nr. 12.

Auftellnug der Militaranwarter bei Brivat-Gifenbahngefellichaften.

Der Neuhaldensleber Gisenbahngesellschaft in Neuhaldensleben und der österreichischen Lokal-Gisenbahn-gesellschaft in Wien — der letzteren hinsichtlich der auf preußischem Staatsgebiete belegenen Strecke einer Gisenbahn von Hannsdorf über Lindewiese nach Ziegenhals — ist die Verpflichtung auferlegt worden, in den Stellen der Subaltern- und Unterbeamten Militäranwärter unter 40 Jahren nach Maßgabe der Vorschiften für ben preukischen Staats-Gisenbahndienst anzustellen. No. 27/1. 88. C. 3. n. Grolman.

Kriegsministerium. Militar=Defonomie=Departement.

Berlin ben 11. Januar 1888.

Nr. 13.

Ausgabe befonderer Abdrude von Gefeten.

Besondere Abdrücke:

1. bes Gefetes über die Naturalleiftungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 mit ben burch bas Gefet vom 21. Juni 1887 erfolgten Abanderungen, nebst Instruktion jur Ausführung biefes Gesetzes vom 30. August 1887 und Ausführungsbestimmungen,

2. bes Gesetzes vom 21. Juni 1887, betreffend Abanderung ba. Ergangung bes Quartierleistungs-Gesetzes vom 25. Juni 1868 nebst ben hierzu vom Kriegsministerium ergangenen erläuternben Bestimmungen,

werden ben Rommandobehörden 2c. in der nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats erforderlichen Angahl unter Umschlag zugehen.

Diese Abdrude werben auch im Berlage ber Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Rochstraße 68-70, und gwar bei birefter Beftellung gum Breife

pon 50 Bf. für das geheftete Eremplar zu 1, und von 10 Bf. für das zu 2,

erscheinen. Gleichzeitig kommen 2 Tekturen zu der Instruktion vom 31. Dezember 1868 zum Quartierleistungs-Gefete vom 25. Juni 1868 gur Berfenbung. No. 3/1. 88. B. 2. Blume.

Krieasministerium. Militar=Defonomie-Departement.

Nr. 14.

Berlin ben 17. Januar 1888.

Garnifon-Berpflegungezuschuffe für das 1. Bierteljahr 1888.

Die Berpflegungszuschuffe für Trier und St. Benbel betragen nicht, wie in ber Bekanntmachung vom 28. Dezember v. J. (Armee-Berordnungs-Blatt S. 361) angegeben, 16 bz. 19, sonbern 19 bz. 16 Pf. für Mann und Tag. No. 428/1. 88. B. 2.

Blume.

Mr. 15.

Lederbreife.

Auf bem Lebermarkte zu Leipzig find im Januar 1888 gezahlt worden für bas Rilo:

	höchster	niebrigster
	Ą	reis
	PF.	Pf.
Bilbsohlleber	370	300
Zahmfohlleber	370	295
Saktischen für Baute im Gewicht von 16-19 &	395	290
Fahlleber $\left\{ \begin{array}{lllll} & \text{für Säute im Gewicht von } 16-19\ u & . & . & . & . \\ & \text{desgleichen von } 12-14\ u & . & . & . & . & . \\ \end{array} \right.$	520	380
Branbsohlleder	320	250

Die höchsten Breise sind für Brima: Baare gezahlt, welche seitens des Käufers selbst ausgesucht wurde.

Tetinren gelangen gnr Berfendung:

Nr. 1 bis 14 zur Wehrordnung (Ersatordnung), Nr. 1 zur Heerordnung (Landwehrordnung), Nr. 22 bis 27 zur Borschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen, Nr. 6 und 7 zum Berkaufs-Preisverzeichniß zu den Handwaffen, Nr. 1 zur Borschrift für die Prüfung von Waffenmeistern, Nr. 1 bis 5 zum Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen, Nr. 2 zur Dienstordnung für die Militär-Magazin-Berwaltungen.

hierzu das Inhalts-Berzeichniß des 21. Jahrganges diefes Blattes

Armee-Verordnungs-Blatt.

Berausgegeben vom Rriegsminifterium.

22. Jahrgang.

Berlin den 14. Februar 1888.

Nr. 2.

Gebruckt und in Bertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Holbuchkandlung, Kochstrake 68.

Der vierteljährliche Pranumerationspreis bieses Blattes beträgt 1 . C. 50 A. Abonnirt kann werben: außerhalb bei ben

Der viertelsährliche Prämmerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M 50 A. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanfalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Rochftraße 68. Bei Lettere ersolgt auch der Berlauf einzelner Rummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckdogen; jeder Druckdogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, salls nicht für einzelne Rummern noch besonders eine Preisermäßigung sestgelet ist. Der Preis der dieser Rummer beigefügten Anlage beträgt 60 A — Die Expedition liesert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Sinkleden in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum viertelzährlichen Prämumerationspreise von 1 K 90 A durch die Post oder in diesetter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. Februar 1888.

Nr. 16.

Befet, betreffend Menderungen ber Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 fowie vorlaufige Ausführungsund militärifche Ergangungs-Bestimmungen gu bemfelben.

1. Der heutigen Nummer bes Armee-Berordnungs-Blattes liegt in befonderer Anlage bas Gefet, betreffend Aenberungen ber Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 nebst vorläufigen Ausführungs- und militärischen Erganzungs-Bestimmungen zu bemselben. bei.

2. Der unterm 27. Januar 1888 Rr. 480/1. 88 A. 1 zur Bersendung gelangte Entwurf bes Gefebes u. f. w. ift zu vernichten.

3. Die durch die vorläufigen Ausführungs- und militärischen Ergänzungs-Bestimmungen vorgeschriebenen Formulare find nach den vom Kriegsministerium genehmigten Proben in der Reichsbruckerei porrathig. Lettere ift ermachtigt, ben noch vorhandenen Beftand an Ueberweisungs = Nationalen für bie verschiedenen Waffengattungen zunächst noch aufzubrauchen. 4. Besondere Abdrücke der Anlage sind bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler

und Cobn, Berlin SW., Rochftrage 68-70, auf birette Bestellung jum Breife von 60 Bf. für bas Eremplar zu haben.

No. 211/2. 88. A. 1.

Bronfart v. Schellenborff.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. Februar 1888.

Mr. 17.

Ergangungs-Bestimmungen bes Chefs ber Abmiralitat ju bem Gefet, betreffend Aenderungen ber Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888.

Den Königlichen Generalkommandos werden die von dem Chef der Abmiralität zu dem Geset, betreffend Aenberungen ber Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 erlaffenen Erganzungs-Beftimmungen bebufs Bertheilung an biejenigen Stellen, welche von hier aus Exemplare ber Marineordnung erhalten haben, mittelft Bofffendung zugeben.

No. 212/2. 88. A. 1.

Bronfart v. Schellenborff.

Rriegsminifterium.

Berlin ben 27. Januar 1888.

Nr. 18. Rrantentrager-Ordnung.

Die Instruktion für die Militärärzte zum Unterricht der Krankenträger vom 25. Juni 1875 tritt außer Kraft und wird durch die neubearbeitete Krankenträger-Ordnung erfett. Lettere wird den Kommandobehörden in ber veforderlichen Angahl von Gemplaren mit Berthellungsplan unter Umfchlag überfandt werben.

Die Krankenträger-Ordnung erscheint in dem Berlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn — Berlin SW., Kochstraße 68—70 — und ist bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee gehestet zum Preise von 65 Pfennig und gebunden (Pappband mit Leinwandrücken) zum Preise von 80 Pfennig für das Exemplar zu beziehen.
No. 609/1. 88. M. A. Bronsart v. Schellendorff.

Rrieasministerium.

Nr. 19.

Berlin ben 31. Januar 1888.

Berlegung des Bezirkstommandos Br. Solland nach Braunsberg und bemnachftige anderweite Bezeichnung beffelben.

Bufolge Allerhöchster Ordre vom 27. Januar 1888 ist das Bezirkskommando Preußisch Golland am 1. April 1888 nach Braunsberg zu verlegen und hat gleichzeitig die entsprechend veränderte Bezeichnung anzunehmen.

No. 610/1. 88. A. 1.

Bronfart v. Schellenborff.

Rriegsministerium.

Berlin ben 31. Januar 1888.

Mr. 20.

Unentgeltliche Gemahrung einer Menageportion an die Menage-Buchführer.

Die ben Königlichen Generalkommandos im letten Absatz des §. 5 der Instruktion für die Berwaltung des Menagesonds bei den Truppen vorbehaltene Genehmigung zur unentgeltlichen Gewährung einer täglichen Menagesportion an die MenagesBuchschrer kann unter den dafür als maßgebend bezeichneten Bedingungen nach Ermessen der Königlichen Generalkommandos auf die den MenagesKommissionen nächsworgesetzten Besehlshaber übertragen werden.

No. 812/12. 87. B. 2.

Bronfart v. Schellenborff.

Rriegsministerium.

Berlin ben 2. Februar 1888.

Nr. 21.

Lehr:Infanterie:Bataillon. Zusammenfetung und Busammentritt im Jahre 1888.

Es fii	nd zu kommand	iren:											
			Uebung	188	A. ; 18:	off	fiziere:	Dar	unter	für b	en St	amm	1888/89:
T. 9	Armeeforp s				Prem.=Lt.	1	Set.=Lt.						SetLt.
II.	s	_	5 ,		5	1	3		\$				
111.	:	1	=		:	1	3	1	=		3	_	3
ĪV.	3	_	=	_	3	1	s	_	=			_	
v.	\$			1	3			_		_	5	_	2
VI.	=		=	1	5			_	3	1	5	_	s
VII.	*	1	2	_	3		*			_	=	_	=
VIII.	*		2	_	2	_	=		3	_		_	5
IX.	=		=	_	=	1	3		*			1	=
X.	=		=	_	=	_	8	_	2	_	2	_	2
XI.	:	_	=	_	s	1	=	_	=			_	2
XII. (Rgl. Sächs.)	_	=		=	1		_		_	*	1	=
XIII.	Kgl. Württb.)	_	3	1	2	_	=		=	_	=	_	2
XIV.	Armeekorps	_	*		=	1	=	_		_	=	_	=
XV.			=	_	=	1	*	_	3		•		2
Infpe	ktion der Jäger	r											
un	d Schützen	_	3			1			5		=		

Summe 3 Hauptleute 3 Prem.-Lts. 10 Set.-Lts. 1 Hauptm. 1 Prem.-Lt. 2 Set

						В	. Ma	nnf	caften:								
		S	Bur U	ebu:	ng 18	88:			-	20	arun	ter	für	ben	Sta	m m	1888/89:
L	Armeetorps	3	Utoffa.	_	Tamb.	1	Horn.	37	Gemeine	11	Lioffa	5	Tamb	. 1	Horn.	8	Semeine.
II.	s '	3	,	_	2	1	•	40	3	1	=	_	=	1	٠, ١	8	=
III.	=	2	3	1	2	_	2	30	=	1	=	_	=	_	=	6	5
IV.		2	3	1	*	_	=	30		1	=	1	*	_		6	*
V.	=	3	s	_	=	1	=	33	3	1	*	_	=	1	=	7	s
VI.	s	3	=	1			=	34	s	1	=	_	=	_	=	7	=
VII.	=	3	=	1	=		3	34	=	1	=	_	5	_	=	7	=
VIII.	:	2	. =	1	*		=	32	3	1	=	1	=			7	=
IX.	*	2	=	1	=		=	3 0	=	1	=		=	_	=	6	3
X.	· s	2	=	1	=	_	3	30	=	1	=		\$	_	=	6	
XI.	:	4	5	1		1	=	46	=	2		_	=	1	=	11	s
XII.	(Rgl. Sächs.)	3	=	1	=	_	3	44	s	1	=		=	_	=	10	=
XIIL	(Rgl. Württb.)	2	=	1	=	_	5	30	=	1	=	1	=	_	=	6	2
XIV.	Armeeforps	3	=	1	=		=	34	=	1	=	_	s	_	=	7	5
XV.		3	=	1	=	_	=	44	=	1	=	1	=	_	3	10	=
		_	**														

Summe 40 Utoffa. 12 Tamb. 4 Horn. 528 Gemeine 16 Utoffa. 4 Tamb. 4 Horn. 112 Gemeine.

Der Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons sindet in diesem Jahre am 14. April statt. Die Rommandirungen haben nach Maggabe ber Bestimmungen vom 19. Februar 1887 — Armee-Berordnungs-Blatt Seite 66 - ju erfolgen.

Lettere werben nur bahin abgeanbert, daß unter Abschnitt VI "Bekleidung und Ausruftung"

Biffer 1: auf Seite 69 gwifden ber funften und fechsten Zeile von oben ein Baar Schnurschuhe aufgunehmen, bie Klammer hinter "1 Cornister mit Zubehör" sowie die Schriftstelle "2 Batronenbuchsen" zu streichen und anstatt "2 Patrontaschen (bie Unteroffiziere nur eine)" einzufügen ist: "1 hintere und 2 vorbere Batrontafchen (ben Spielleuten ift nur bie hintere Batrontafche mitzugeben)";

Biffer 2: hinter bem Borte "Spaten" "nebst Futteral",

Biffer 3: amifchen ber gweiten und britten Beile von oben: "1 neue Felbmute" und

Ziffer 5: hinter "Sämmtliche Stude muffen" "neuester Probe unb"

einzuschalten ift.

No. 296/1. 88. A. 2.

Bronfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin ben 7. Februar 1888.

Mr. 22. Unterftempelung ber Urlaubspäffe 2c.

Um ben Migbrauch von Urlaubspäffen zur Erhebung von Militärbillets zu verhindern, wird bestimmt, daß fünftig alle Urlaubsbescheinigungen bz. sonstigen Ausweispapiere für die in Position "zu I,d" des Militärstarifs (Seite 131 des I. Theils der Militär-Eisenbahn-Ordnung) bezeichneten Bersonen des Solbatenstandes, Böglinge ber Militar-Ergiehungsanftalten und Baifenhäufer u. f. w. neben ber Unterfchrift bes betreffenben Militarbefehlshabers mit bem Dienftstempel bg. in Ermangelung eines folden mit bem Brivatfiegel (unter Angabe: "in Ermangelung eines Dienstfiegels") zu versehen find. No. 360/1. 88. A. 1. Bronfart v. Schellenborff.

Ariegeministerium.

Berlin den 9. Februar 1888.

Mr. 23.

Rührnug der Militaranwarter im Rapbort.

Die nach Anlage L ber Grunbfate für die Besetzung der Subaltern= und Unterbeamtenstellen bei den Reichs= und Staatsbehörben und nach §. 39 bes Gelbverpflegungs = Reglements im Frieden kommandirten b3. beurlaubten Militäranwärter find auch dann in den Rapporten vorschriftsmäßig zu führen, wenn die Zivilbeschäftigung in der Garnison stattfindet.

Eine Dispenfation vom Dienft zur Uebernahme einer folden Beschäftigung ift nicht zuläffig.

Bronfart v. Schellenborff. No. 670/1. 88. B. 3.

Rriegsministerium. Alliemeines Rriegs Devartement.

Berlin ben 30. Januar 1888.

Mr. 24.

Borfdrift fur Die Brufung von Dilitar-Buchfenmadern und Baffen-Reviforen.

Die obenbezeichnete Borschrift fritt an die Stelle der Borschrift für die Brüfung von Büchsenmachern in den Gewehrfabriten (No. 80 A. 2 bes Drudvorschriften-Stats).

Diefelbe mird ben Rommanbobehorben zc. nebst Bertheilungsplan unter Umfolag gugeben und ift im Berlage ber Königlichen Sofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68-70, bei birekter Bestellung jum Preise von 10 Pfennig für das Stüd kauslich zu haben. v. Sanifd. No. 489/1. 88. A. 2.

Rriegsministerium. Militar-Detonomie-Departement.

Berlin ben 3. Aebruar 1888.

Mr. 25. Solbbider.

1. Der in bem Soldbuche für Gehaltsempfänger abgedruckte Auszug aus dem Kriegsgeld-verpflegungs-Reglement und die dem Soldbuche für Löhnungsempfänger eingefügte Jusammen-stellung von Bestimmungen sind zu beseitigen. Eine Erneuerung wird nicht stattsinden.

2. Der Kriegsbedarf an Soldbuchern fur mobil werbenbe Behaltsempfanger sowie fur bie Rompletirungsmannschaften sämmtlicher planmäßig aufzustellender Formationen ist im Frieden vorrätzig zu halten. Beschaffungen sinden statt: für erstere durch die Intendanturen, für Kompletirungsmannschaften durch die Truppen und zwar für Neuformationen durch diejenigen Truppen, bei welchen fie gebilbet werben. Die Roften werben bei Rapitel 24 Titel 22 bes Reichshaushalts-Ctats perrednet.

3. Während eines Krieges werben die Soldbücher der Gehaltsempfänger durch die Feld-Intendanturen für Rechnung bes Rapitels 24 bes Rriegsjahres-Etats, Die Golbbucher aller Löhnungsempfanger burch die Behörden und Truppen aus ben Untoftenfonds beschafft.

4. Der Preis ber neuen Solbbucher wird befannt gemacht werben.

No. 527/1. 88. B. 3.

Blume

Rriegsministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin den 9. Februar 1888.

Mr. 26. Reichungen vom Train-Material.

Den Kommandobehörden wird die neu aufgestellte Zeichnung vom Train-Material "XII. Wertzeug für den Roharzt. Blatt 3. Estadron-Pferdearzneitasten C/87"

mit Bertheilungsplan unter Umfchlag überfandt werben.

Gleichzeitig gelangt auch die Borschrift für die Umanderung des Estadron-Pferdearzneikastens C/73 in einen folchen C/87 nebst einer Zeichnung zur Ueberweisung. p. Sanifd. No. 270/1. 88. A. 3.

Tefturen gelangen zur Berfendung:

Rr. 1 und 2 jum Preisverzeichniß betreffend ben Berkauf von Materialien jur Zielübungs-Munition und von Exergirpatronen somie von Gerathichaften gur Gertigung von Batronen 2c. in den Ronigl. Gewehrbg. Munitionsfabriten zu Spanden und Dangig,

Rr. 66 bis 69 gur Rachweifung ber zur Ausklitung ber Laboratorien bei den Artillerie-Depots erforderlichen Beräthichaften,

Nr. 47 und 48 jum Reglement über die Raturalverpflegung ber Truppen im Frieden,

Rr. 3 und 4 gur Dienftordnung für die Militar-Magazinverwaltungen,

Rr. 14 bis 22 aur Diensworfdrift über Ravschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Berausgegeben vom Rriegsminifterium.

22. Jahrgang.

Berlin den 19. Februar 1888.

Mr. 3.

Gebruckt und in Bertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Rochstraße 68.

Der vierteliährliche Branumerationspreis biefes Blattes beträgt 1 . C. 50 A. Abonnirt tann werben: außerhalb bei ben Boftanstalten und bei ben Buchbanblungen, in Berlin bei ber Expedition, Rochftrage 68.

Bei Letterer erfolgt auch ber Berkauf einzelner Nummern biefes Blattes; ber Preis berfelben richtet fich nach ber Angabl ber Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Rummern noch besonders eine Preisermäßigung sestgelet ist. — Die Expedition liesert auch mur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Ulten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 N. 90 A durch die Post oder in dieretter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Mr. 27. Refrutirung ber Armee für 1888/89.

Ich bestimme hinfichtlich ber Retrutirung ber Armee für 1888/89 bas Nachstehenbe:

I. Entlassung ber Referviften.

1. Die Entlassung ber zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften hat bei benjenigen Truppen, welche an den Herbstübungen Theil nehmen, am 1. oder 2. Lage nach Beendigung berselben beziehungsweise nach dem Wiedereintressen in den Garnisonen stattzusinden.

2. Für das Pommersche Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2 ist der 31. August, für alle übrigen Truppentheile der 29. September der späteste Entlassungstag. Das Nähere bestimmen die betreffenden Generalsommandos, für die Fuß-Artillerie die General-Inspektion der Fuß-Artillerie.

3. Die zu halbjähriger attiver Dienstzeit im Dai beziehungsweife November eingestellten Erainsolbaten find am 31. Ottober 1888 beziehungsweise am 30. April 1889 ju entlaffen, die Octonomie-Handwerker am 29. September 1888.

4. Beurlaubungen von Mannschaften jur Disposition ber Truppentheile haben an ben Entlaffungsterminen insoweit zu erfolgen, daß Refruten nach Maggabe ber unter II bezeichneten Antheile zur Ginftellung gelangen tonnen.

II. Einstellung ber Refruten.

1. Jum Dienst mit ber Waffe sind einzustellen:		
hei den Mataillaum den Antoniana mit habem Gtat is		20 Water
bei den Bataillonen der Infanterie mit hohem Etat je	• •	coo acertment
bei den Bataillonen der Infanterie mit niedrigem Etat je	. :	200 =
bei den Bataillonen der Jäger und Schützen je	. 1	190 =
bei jedem Kavallerie-Regiment mindestens	. 1	l 5 0 =
bei jeder reitenden Batterie mit hohem Stat mindestens		35 =
bei jeder reitenden Batterie mit niedrigem Ctat mindestens		25 =
bei jeder Feld-Batterie mit hohem Gtat mindestens		
bei jeder Feld-Batterie mit niedrigem Ctat mindeftens		30 .
		. 7 :
bei den Bataillonen der Fuß-Artillerie mit hohem Etat je		200 =
bei ben Bataillonen ber Fuß-Artillerie mit niedrigem Etat und bei !	Den	
Pionier-Bataillonen je	. 1	60 =
bei jedem Bataillon des Gisenbahn-Regiments mindestens	•	
bei jevem Sutatuon des Sijendagn-Regiments mindeltens	• 1	(3) *
bei ber Luftschiffer-Abiheilung mindestens		15 =
bei jeder Train-Rompagnie		
zu breijähriger aktiver Dienstzeit mindestens	•	15 =
gu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Berbst 1888 und im Frühjahr 1889) je	38 •

Soweit Abaaben an gebienten Mannichaften als Krankenwärter beziehungsweise als Bader erfolgen, find Refruten in entsprechender Bobe über bie vorstehend genannten Bablen binaus einzuftellen.

2. An Dekonomie Sandwerkern haben fammtliche Truppentheile mindestens ein Drittel ber etatsmäßigen Bahl einzuftellen.

3. Für ben Kall, daß bei einzelnen Truppentheilen eine Aenderung ber porftebenden Bablen nothwendig ericheinen follte, ermächtige Ich bas Rriegsministerium ju entsprechenben Anordnungen.

4. Für die Luftschiffer-Abtheilung find gewandte Militärpslichtige von mittlerem Körpergewicht auszuwählen, welche gute Augen besten und möglichst Neigung zur Luftschiffsahrt haben. Das Minimalmaß derselben wird auf 1 Meter 57 Centimeter festgesett.

5. Die Ginftellung ber Refruten jum Dienft mit ber Baffe hat nach naberer Anordnung ber Beneraltommandos bei ber Ravallerie in ber Zeit vom 1. bis 6. Oftober 1888, bei ben übrigen Truppentheilen in der Zeit vom 5. bis 10. November 1888 ju erfolgen; die für das Pommersche Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2, die Unteroffizier-Schulen, ferner die als Dekonomie-Bandwerker aus-gehobenen Rekruten sind am 1. Oktober 1888 und die Trainfoldaten für den Frühjahrstermin am 1. Mai 1889 einzustellen.

Das Rriegsministerium bat bas hiernach Erforberliche zu veranlaffen.

Berlin ben 9. Februar 1888.

Wilhelm.

Bronfart v. Schellenborff.

An das Kriegsministerium.

Ariegsministerium.

Berlin ben 11. Februar 1888.

Borstehende Allerhöchste Orbre wird mit Nachstehendem bekannt gemacht:

1. Entlaffungstag ift berjenige Tag, mit welchem bas Ausscheiben aus ber Berpflegung stattfinbet, an welchem baber die betreffenden Mannschaften feine Berpflegung mehr erhalten.

2. Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Entlassung der als Burschen abkommandirten Mannschaften ist auf die dienstliche Stellung der betreffenden Offiziere zc. billige Rudsicht zu nehmen.

3. Sinfictlich ber Entlaffung ber im 3. Sabre Dienenben Mannichaften ber Artillerie = Schieficule und ber Einstellung bes Erfates für biefelben wird auf die Berfügung vom 1. April 1880 Rr. 267/3. 80. A. 1. Bezug genommen.

4. In ben an bas Rriegeministerium einzureichenben Ersatbebarfs-Ueberfichten, für welche möglichft nur die erste Geite bes Bogens ju benuten ift, ift fur jebe ber nachfolgenben Baffengattungen:

Infanterie, Zäger, Ruraffiere und Ulanen. Dragoner und Husaren, Reitende Feld-Artillerie, Sonstige Feld-Artillerie, Fuß=Artillerie, Lioniere.

fofern mehrere Truppentheile in Frage tommen, eine befondere Summe ju gieben und endlich eine Summe bes Besammtrefrutenbedarfs anzugeben.

Bunfche an Professionisten find nur für die Pionier-Bataillone, bas Gifenbahn-Regiment

und die Luftschiffer-Abtheilung beim Rriegsministerium zur Sprache zu bringen.

5. In ben nach Mufter 10 ju § 57 ber Erfat-Ordnung aufzustellenden summarischen Rachweifungen ber im vorhergehenden Sahre eingetretenen Freiwilligen find Diejenigen Freiwilligen, welche bei ber Raiferlichen Marine eingetreten find, über ben ichwarzen Bablen mit rothen Bablen berart anzugeben, daß fie in ben schwarzen mitenthalten find.

Bronfart v. Schellenborff.

No. 302/2. 88. A. 1.

Arieasministerium.

Berlin ben 14. Februar 1888.

Mr. 28.

Sanitatsbericht über die bentiden Seere im Rriege gegen Frankreich 1870/71.

Der 3. Band (Spezieller Theil, I. Abtheilung) fowie ber 5. Band bes Sanitätsberichts über die beutschen Heere im Rriege gegen Frantreich 1870/71 werden nebst einem Bertheilungsplan mittelft Umschlags verfandt merben.

Die vorerwähnten Bände find bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn,

Berlin SW., Rochstraße 68-70, zum Labenpreise von 36 bz. 40 M. fäuflich.
Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten bes beutschen Heeres können dieselben durch Vermittelung ber Mediginal-Abtheilung gum ermäßigten Breife von 30 bg. 32 M begieben.

No. 1398/1. 88. M. A.

Bronfart v. Schellendorff.

Krieasministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 13. Februar 1888.

Mr. 29.

Ansgabe ber "Anleitung für Juftanbfetnugen an Reldgeschüten".

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1887 Nr. 901/12 87. A. 4. in Nr. 1 des Armee-Berordnungs-Blattes für 1888 wird hierdurch mitgetheilt, daß auch die "Anleitung für Instandssehungen an Feldgeschützen" im Druck erschienen ist und den Kommandobehörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren nebst Bertheilungsplan unter Umfchlag jugeben wird.

Die "Instruktion für Die Behandlung ber Feldgeschüte — Berlin 1876 —" tritt nunmehr

auker Kraft.

No. 259/2. 88. A. 4.

v. Hänisch.

Kriegsministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin den 13. Februar 1888.

Mr. 30.

Ausgabe bes 2., 5. und 10. Abidnitts des in der Reubearbeitung befindlichen 1. Theils der Rriegs= fenerwerterei.

Die bezeichneten Abschnitte werden den betreffenden Rommando= 2c. Behörden in der erforderlichen Zahl von Abdruden unter Umschlag zugeben.

Die entsprechenben Bestimmungen ber bisberigen Kriegsfeuerwerkerei treten biermit außer Rraft.

No. 317/2. 88. A. 4.

v. Banifd.

Arieasministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 15. Februar 1888.

Nr. 31.

Breisverzeichniß ber in Folge bes Gefețes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 nen angefertigten Formulare.

Die Breife, zu welchen bei ber Reichsbruckerei die in Folge des Gefetes, betreffend Aenderungen der Wehr= pflicht, vom 11. Februar 1888 neu angefertigten Formulare bezogen werben können, find nachstehend angegeben. No. 369/2. 88. A. 1. v. Banisch.

Militär-Baß mit Beitimmungen für die Mannschaften des Veurlaubtensftandes nach Anlage D. Muster 1 für Garbe, weiß mit schwarzer Einschaften. Desgl. für Kowinzial-Infanterie, dunkelblau	Lesse. Mr.	Inhalt ber Formulare	Die Fors mulare werden geliefert in	Bezeich= nung der Formu= Lare	Einhei preis 100 F mula	für for:
Desgl. Für Provingial-Stefanterie, der der der der der der der der der der	1	standes nach Anlage D. Muster 1 für Garbe, weiß mit	(Burn)	A 405	7	50
Desgl. Säger, grün 137 7	ျ	jamarzer Einfallung				50 50
Desgl.						50
Desgl.					7	50
		beant s schowittlerie roth			7	50
Desgl.	6	pegal = = = Suk-Artillerie meik				50
besgl. Sijenbahn-Truppen und Luftschiffer, braun mit schwarzer gemann besgl. Train und sonstige Rategorien, hellblau						50
Einfastung Schesel Leain und sonstige Rategorien, hellblau					•	
besgl. Tateitsfoldaten, grau				s 142	7	50
Desgl.	9			= 143		50
11	10	desgl Arbeitssoldaten, grau	s	272 .		50
13	11	Ueberweifungs-Nationale für Garde nach Anlage D. Muster 2		= 145		50
14		besgl. s Provinzial-Infanterie, dunkelblau	5			50
15						50
Rufter 2			=	s 148	7	50
besgl.	15		,	= 149	7	50
besgl. seigenbahn Truppen und Luftschiffer nach Nalage D. Muster 2. seigenbahn Truppen und Luftschiffer nach Anlage D. Muster 2. seigenbahn Truppen und Anlage D. Muster 2. seigenbahn Truppen und Anlage D. Muster 2. seigenbahn Truppen und Anlage D. Muster 2. seigenbahn Truppen und Anlage D. Muster 2. seigenbahn Truppen und Anlage D. Muster 2. seigenbahn Truppen und Anlage D. Muster 2. seigenbahn Truppen und Anlage D. Muster 2. seigenbahn Truppen Under 2. seigen Schalbahn Truppen Under 2. seigen Truppen Under 2. seig	16	besgl Fuß = Artillerie nach Anlage D.				
besgl. = Erain und fonstige Rategorien nach Anlage D. besgl. = Erain und fonstige Rategorien nach Anlage D. Duster 2	17	Diujier Z			-	50 50
Manlage D. Muster 2		bedal ' Filonhahn Trunnen und Auftschiffer nach	•	s 191	•	30
Dusser 2		Anlage D. Mufter 2		= 152	7	50
besgl. = Arbeitssolvaten nach Anlage D. Muster 2	19			s 153	7	50
Ersatreserve=Baß m. Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtensstandes für Infanterie nach Anlage A. Muster 1, dunkelblau	20					50
bunkelblau		Erfahreferve-Pag m. Bestimmungen für die Mannichaften des Beurlaubten-				
Desgl. Für Jäger nach Anlage A. Muster 1, grün	l	dunkelblau		= 297	7	50
Desgl. Felb-Artillerie nach Anlage A. Muster 1, roth	22	besgl. für Jäger nach Anlage A. Muster 1, grün	2	298		50
Desgl. Fuß-Artillerie A. 1, weiß. 300 7	23	desgl. = Feld-Artillerie nach Anlage A. Muster 1, roth	5			50
desgl. = Erain		desgl. = Kuß-Artillerie = = A. = 1, weiß	*			50
bekgl. = Thierärzte = A. = 1, hellblau = 302 7 bekgl. = Thierärzte = A. = 1, hellblau = 302 7 bekgl. = Dekonomie Handwarzer Einfassung . = 303 7 Ueberweisungs=Nationale (für Ersabrescrvisten) für Infanterie nach Anslage D. Muster 4, dunkelblau		desgl. = Pioniere = = A. = 1, braun .	8	s 301	7	50
besgl. = Chierarzte = A. = 1, helibiau = 302 7 besgl. = Chierarzte = A. = 1, helibiau = 302 7 besgl. = Dekonomie Kandwerker nach Anlage A. Muster 1, hellblau mit schwarzer Einfassung . = 303 7 Ueberweisungs-Nationale (für Ersabrescrvisten) für Infanterie nach Anslage D. Muster 4, dunkelblau = 304 7 besgl. = Jäger nach Anlage D. Muster 4, grün . = 305 7 besgl. = Hell-Artislerie nach Anlage D Muster 4, roth = 306 7 besgl. = Huß-Artislerie = D. = 4, weiß = 307 7 besgl. = Puß-Artislerie = D. = 4, weiß = 307 7 besgl. = Puß-Artislerie = 308 7					_	
besgl. = Dekonomie Sandwerker nach Anlage A. Muster 1, bellblau mit schwarzer Einfassung		vesgi. • Sanitaisperjonal = = A. = 1, ? geuotau	=	= 302	7	50
hellblau mit schwarzer Einfassung		desgl. = Lhierarzie = = A. = 1,)				
Ueberweisungs=Nationale (für Ersatzescrvisten) für Infanterie nach Anslage D. Muster 4, dunkelblau	29	desgi. = Detonomie - Handwerter nach Anlage A. Muster 1,		909	_	E0.
lage D. Muster 4, dunkelblau = 304 7 31 besgl.	30	geublau mit scharzer Emigljung Ueberweisungs=Nationale (für Ersahrescrvisten) für Infanterie nach An-	*	= 505		50
31 besgl.	l	lage D. Muster 4, dunkelblau	s			50
33 besgl. = Fuß-Artillerie = = D. = 4, weiß = = 307 7 34 besgl. = Pioniere nach Anlage D. Muster 4, braun = 308 7		desgl. = Jäger nach Anlage D. Mufter 4, grün				50
34 beigl. : Pioniere nach Anlage D. Mufter 4, braun = = 308 7		desgl. = Feld-Artillerie nach Anlage D Mufter 4, roth				50
34 Desgl. s Pioniere nach Anlage D. Muster 4, braun s s 308 7 35 besal. s Frain nach Anlage D. Muster 4, bellblau s s 309 7		desgl. Fuß-Artillerie D. 4, weiß				50
551 Desal. s prain naco biniage D. Wanter 4. beublau . 1 s 1 s 309 l 7 l		vergl. stioniere nach Anlage D Muster 4, braun				50
2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2	35	besgl. = Erain nach Anlage D. Muster 4, hellblau.	*	= 509	7	50

Lefde. Rr.	Inhalt ber Formulare	Die For= mulare werben geliefert in	Bezeich= nung ber Formu= lare	Einhei preis 100 F mula	für For=
36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 50 51 52 53 54	besgl. für Werft=Division, blau	Eppl. :	310 311 312 313 314 315 316 317 318 319 320 321 322 323 324 325 326	7 7 13 13 13 13 13 10 10 10 10 10 13 13 13 13 13 13 11 13 13 11 10 10 10 10 11 10 11 10 11 10 10 10	50 50 60 60 60
55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65	besgl. für Werft-Division, blau		= 327 = 328 = 329 = 330 = 331 = 332 = 333 = 334 = 335 = 336	11 11 11 7 7 7 7 7 13 13 13	10 10 50 50 50
66 67 68 69	Braun	Stüd	= 337 = 338 = 339 = 31	13 2 3 2	- 80 60 60
70	Armee nach Anlage C	s .	= 341	3	60

Armee-Verordnungs-Platt.

Berausgegeben bom Rriegsminifterium.

22. Jahrgang.

Berlin den 25. Jebruar 1888.

Nr. 4.

Gedruckt und in Bertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Rochstraße 68.

Der viertelfährliche Pranumerationspreis bieses Blattes beträgt 1 & 50 A. Abonnirt kann werden: außerhalb bei ben Bostanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei ber Expedition, Rochstraße 68.

Bei Letterer erfolgt auch der Berkauf einzelner Rummern diese Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckdogen; jeder Druckdogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Rummern noch besonders eine Preisermäßigung festgeset ist. — Die Expedition liesert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pranumerationspreise von 1 N. 90 A durch die Post ober in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Mr. 32.

Größere Truppenübungen im Rahre 1888.

Auf ben Mir gehaltenen Bortrag bestimme Ich hinsichtlich ber biesjährigen größeren Truppenübungen:

- 1. Das Garbekorps und bas III. Armeekorps halten Manöver vor Mir ab und zwar große Parabe und Korpsmanöver gegen markirten Feind jedes Armeekorps für sich und breitägige Manöver gegen einander. Betress Zeit und Ort dieser Uebungen will Ich auf Grund der von Mir ertheilten besonderen Besehle näheren Borschlägen der beiden Generalkommandos und des Chefs des Generalkabes der Armee durch Bermittelung des Kriegsministeriums entgegensehen. Das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin wird zu den Uebungen des Gardekorps herangezogen.
- 2. Besondere Ravallerie-Uebungen sinden beim Gardesorps und beim III. Armeesorps statt. Jedes dieser Korps bildet eine Ravallerie-Division zu 6 Regimentern mit 2 reitenden Batterien nehst Abtheilungsstab. Dem III. Armeesorps werden zur Verwendung im Verbande der Kavallerie-Division der Stad der 7. Kavallerie-Brigade, das Magdeburgische Hismmung des Führers der Kavallerie-Division der Stad der Ravallerie-Brigade, das Magdeburgische Hismmung des Führers der Kavallerie-Division des III. Armeesorps behalte Ich Mir vor. Soweit Ich dei dieser Gelegenheit nicht über die Bildung des Stades dieser Division Bestimmung tresse, veranlast das Generalstommando III. Armeesorps dieselbe. Die zu den besonderen Kavallerie-Uebungen zu versammelnden Truppentheile nehmen an den Brigades und Divisions-Manövern der Armeesorps nicht Theil; zu den Manövern vor Mir treten die Kavallerie-Divisionen zu ihren Armeesorps.

3. Die Herbstübungen der übrigen Armeeforps finden in Gemäßheit der Bestimmungen der Felbdienst= Ordnung statt.

4. Bei allen Uebungen ist auf Verringerung ber Flurschäben Bedacht zu nehmen. In benjenigen Fällen, in welchen die Flurentschädigungen als besonders hoch sich herausstellen, haben die Divisions-Rommandeure durch die Generalkommandos darüber zu berichten, welchen besonderen Umständen dies zuzuschreiben ist und welche Anordnungen zur Verringerung der Flurschäden getroffen waren.

getroffen waren.

5. Bei dem II., VIII., IX., X., XI., XIV. und XV. Armeekorps finden Kavallerie=Uebungsreisen nach der Instruktion vom 23. Januar 1879 statt.

6. Im Monat August tommt eine Pontonier-Nebung auf der Beichsel, zwischen Thorn und Graudenz, an welcher das Garde Pionier Bataillon, das Schlesische Pionier Bataillon Nr. 6 und eine Rompagnie des Königlich Sächsischen Pionier-Bataillons Nr. 12 theilnehmen, und eine Belagerungs- Uebung dei Graudenz zur Aussührung, an welcher das Ostpreußische Pionier Bataillon Nr. 1, das Pommersche Pionier-Bataillon Nr. 2 und eine Kompagnie des Königlich Sächsischen Pionier Bataillons Nr. 12 sich betheiligen. Beide Uebungen sind von 14 tägiger Dauer.

7. Sämmtliche Truppen fehren von ben Herbstübungen vor bem 30. September 1888 in bie Standorte zurück.

Berlin ben 16. Februar 1888.

Wilhelm.

Bronfart v. Schellenborff.

An bas Kriegsministerium.

Rriegsministerium.

Berlin ben 16. Februar 1888.

Im Anschluß an vorstehende Allerhöchste Rabinets=Ordre wird bestimmt :

I. Zu 1. Ueber Berittenmachung ber als Schiedsrichter, Zuschauer u. s. w. eintreffenden Offiziere wird bas Weitere diesseits veranlaßt werden.

Bu 2. Für den Stab der beim III. Armeeforps zu formirenden Kavallerie-Division wird eine Schreibkosten-Gebühr von 108 M bewilligt.

"VIII., IX., X., XIV. Armeekorps je 2000 M. Wegen Berrechnung diefer Summen wird auf die "Bestimmungen für die Ravallerie-

Uebungsreisen" (Armee-Berordnungs-Blatt 1879 Seite 37 bis 39) Bezug genommen.
3um 3weck frieasgemäßer Verwendung der Bioniere bei den Gerbstübungen werden

II. Bum Zweck friegsgemäßer Berwendung der Pioniere bei den Herbstübungen werden bem Generalkommando XV. Armeekorps 600 M, den übrigen Generalkommandos je 300 M für Rechnung des Kapitels 39 zur Verfügung gestellt.

III. Zu 7. "Ueber etwaige Ausnahmen bestimmen die Generalkommandos (F. D. II. A. 3.).

No. 493/1. 88. A. 1.

Bronfart v. Schellenborff.

Rriegsministerium. Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 17. Februar 1888.

Nr. 33.

Dienftweg für Gefuche bon Militar-Geiftlichen nub Ruftern.

Aus Anlaß neuerdings vorgekommener Berstöße wird mit Bezug auf §. 21 der Militär=Kirchenordnung darauf aufmerksam gemacht, daß alle das Verhältniß als Militärbeamter berührenden Gesuche von Militärs Seistlichen und Küstern, welche — wie Anträge auf Pensionirung, Gewährung von Unterstüßungen, Genehmigung zur Uebernahme von Nebenämtern 2c. — der Entscheidung des Kriegsministeriums unterliegen, letzterem stets auf dem militärischen Dienstwege zuzusühren sind.

No. 146/2. 88. C. 3.

v. Grolman.

Rriegsministerium. Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 17. Februar 1888.

Mr. 34.

Bohlthätigfeit.

Aus den für 1887/88 fälligen Zinsen der anläßlich der 50 jährigen Dienst-Jubelseier Seiner Majestät des Königs gegründeten, ursprünglich für undemittelte Inhader des eisernen Kreuzes von 1813/15, nunmehr für solche des Militär-Shrenzeichens bestimmten Stiftung haben Seine Majestät auf Vorschlag des Kriegs-ministeriums die nachbenannten 32 Inhader des Militär-Shrenzeichens zur Berücksichtigung mit Ehrenzeschenken von je 60 M. auszuersehen geruht, und zwar:

1. Ludwig Alex, Bizefeldwebel der Schloß-Barde-Rompagnie in Berlin,

2. Wilhelm Rlein in Dangig,



3. Gottlieb Buchholg in Egbtfuhnen, Rreis Stalluponen,

4. Jacob Roft ed in Solzien, Rreis Lyd,

5. Martin Schmidt in Bugendorf, Areis Konit Westpr.,
6. Karl Jocks, Feldwebel der Halbinvaliden-Abtheilung II. Armeekorps in Stettin,
7. Karl Dahms, Bezirksseldwebel in Franzburg,
8. Robert Stürzebecher, Feldwebel vom 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Ar. 24 (Großherzog Friedrich Franz II. von Medlenburg-Schwerin) in Neu-Ruppin, 9. Wilhelm Bollenberg in Dannenberg,

10. August Semmler in Neu-Ruppin,

11. Johann Bafchin in Cablom, Rreis Beestom-Stortom, 12. Johann Lubide in Brud, Kreis Zauch-Belgig,

- 13. Johann Hartwig in Sonnenburg, 14. August Gramens in Spremberg, 15. Ferdinand Müller in Magdeburg,
- 16. Friedrich Johann Couard Bolfermann in Merfeburg,

17. Bermann Möller in Sonbershaufen,

18. Johann Wilhelm Sübner in Pofen, 19. Georg Madowiat in Czerleino, Rreis Schroda,

20. Rarl Sottlieb Schubert in Cammerswaldau, Kreis Schönau,

21. Auguft Bilbe in Bifchmit, Rreis Trebnit,

22. August Altvater in Lanbed, Rreis Sabelichmerbt, 23. Alogs Swinty in Ellguth-Tworkau, Rreis Ratibor,

24. Rarl August Dremes in Grafrath, Rreis Solingen,

25. Beinrich Bumbufch in Beelen, Kreis Barenborf, 26. Johann Bernard Nunning in Weffum, Kreis Ahaus,

27. Johann Friedrich Berger in Beide, Landfreis Effen, 28. Johann Friedrich Wilhelm Taube in Sahn, Oberwesterwaldfreis,

29. Egibius Genten in Berg, Kreis Malmeby,

30. Peter Hubert Simons in Efcweiler, Kreis Aachen,

31. Beinrich Schwermer in Rheibt, Rreis Sieg,

32. Johann Schmitter in Osnabruck.

Die Militär=Benfions=Raffe ist angewiesen, Die Auszahlung ber gebachten Chrengeschenke an Die bezeichneten Empfänger dirett und portofrei zu bewirken.

Die Benachrichtigung ber letteren über die erfolgte Bewilligung hat auf Grund ber gegenwärtigen Befanntmachung durch bie Eruppentheile und bezüglich der nicht mehr im aftiven Dienfte befindlichen Empfänger durch die Bezirks-Kommandos zu erfolgen.

No. 814/2. 88. C. 2.

v. Grolman.

Krieasministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 23. Februar 1888.

Nr. 35.

Ausgabe bes 2. Abichnitts bes Anhanges bes in ber Renbearbeitung befindlichen 1. Theils ber Rriegs. feuerwerterei.

Der bezeichnete Abschnitt wird ben betreffenben Kommando- 2c. Behörden in ber erforberlichen Bahl von Abdruden unter Umichlag jugeben.

Die entsprechenden Bestimmungen ber bisberigen Rriegsfeuerwerkerei treten biermit außer Rraft.

No. 662/2. 88. A. 4.

v. Banifd.



Mr. 36. Lederpreise.

Auf ben Lebermärften im Februar 1888 find für bas Rilo gezahlt:

					Ş a n	nover	Braunschweig			
					höchster	niedrigster	höchster	niebrigfter		
					Ą	reis	P	reis		
					¥f.	Pf.	Pf.	Pf.		
Wildsohlleber					320	240	370	320		
Zahmfohlleber		•			340	300	350	300		
Fahlleber					330	260	440	300		
Brandsohlleder					260	220	280	220		

Drudfehler : Berichtigung.

In der Anlage D zu den militärischen Ergänzungs-Bestimmungen zu dem Geset, betreffend Aenderungen der Wehrpslicht, vom 11. Februar 1888 — Muster 1, Militärpaß, Seite 100, 6. Zeile von unten — ist zu setzen:

(Die Dedel ber Militarpaffe ber Buchsenmachergehulfen und Dekonomiehandwerker find u. f. w.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Berausgegeben vom Rriegsminifterium.

22. Jahrgang.

Berlin den 27. Februar 1888.

Mr. 5.

Gebruckt und in Bertrieb bei E. S. Mittler & Sobn, Königliche Hofbuchbandlung, Rochstrake 68.

Der vierteliährliche Branumerationspreis biefes Blattes beträgt 1 . 60 A. Abonnirt fann werben: außerhalb bei ben Poftanftalten und bei ben Buchhanblungen, in Berlin bei ber Expedition, Rochstraße 68.

Bei Letterer erfolgt auch ber Berlauf einzelner Rummern biefes Blattes; ber Preis berfelben richtet fich nach ber Angahl ber Druckogen; jeber Druckogen von 8 Seiten wird dahe mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Rummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liesert auch mur auf einer Seite bedruckte, zum Sinkleben in die Alten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum viertelzährlichen Pränumerationspreise von 1 N. 90 A durch die Post ober in diesetzt Zusendung von der Expedition zu beziehen.

98r. 37.

Traner nm ben verewigten Bringen Ludwig Bilbelm von Baden Grofibergogliche Sobeit.

Des allmächtigen Sottes Wille hat Meinen lieben Enkelsohn, Seine Großherzogliche Hoheit ben Brinzen Ludwig Wilhelm von Baben, aus diesem Leben abberufen, in dem er eine Freude seiner Eltern, feiner Großeltern und Angehörigen, sowie Aller, bie ibn tannten, und eine fcone hoffnung für die Jukunft mar. Meine Armee, die jederzeit Freude und Leid mit Mir theilt, mirb auch biesen tiefen Schmerz mit Mir empfinden und wird in ihrem Herzen mit Mir um bieses junge hoffnungsvolle Leben trauern. Gang befonbers wird bies bei ben Regimentern gefcheben, benen Mein lieber Enfelsohn mit seinen warmen tamerabschaftlichen Empfindungen und mit seinem ganzen Herer Enterlyge und wünsche Ich baher diese Regimenter auch äußerlich bei der Krauer zu betheiligen, indem Ich hierdurch bestimme, daß die Vorgesetzten und Offiziere aller Babischen Truppentheile neun Tage — die Offiziere des 1. Badischen Leib-Grenadier-Regiments Nr. 109 und bes 1. Barbe-Ulanen-Regiments aber vierzehn Tage Trauer (Flor um ben linken Oberarm) anzulegen haben.

Ich habe an bie Generalfommanbos des Gardeforps und des XIV. Armeeforps dem=

entsprechend verfügt und beauftrage Sie, diese Ordre der Armee bekannt zu machen.

Berlin den 24. Februar 1888.

Wilhelm.

An ben Rriegsminister.

Krieasministerium.

Berlin ben 26. Februar 1888.

Borftehende Allerhöchste Rabinets-Orbre wird hierburch ber Armee bekannt gemacht. No. 498/2. 88. K. M. Bronfart v. Schellenborff.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Berausgegeben vom Rriegsminifterium.

22. Jahrgang.

Berlin den 9. März 1888.

Ar. 6.

Gebruckt und in Bertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Rönigliche Hofbuchhandlung, Rochstraße 68.

Der vierteljährliche Pranumerationspreis biefes Blattes beträgt 1 . 60 g. Abonnirt kann werben: außerhalb bei ben Hoftanftalten und bei ben Buchhanblungen, in Berlin bei ber Expedition, Rochstraße 68.

Bei Lesterer erfolgt auch der Berkauf einzelner Rummern diese Blattes; der Preis derfelben richtet sich nach der Anzahl der Oruckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 % berechnet, salls nicht für einzelne Rummern noch besonders eine Preisermäßigung sestgest ist. — Die Expedition liesert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Sinkleben in die Alten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum viertelzährlichen Pranumerationspreise von 1 N. 90 X durch die Post ober in dieseter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin ben 9. März 1888.

Mr. 38.

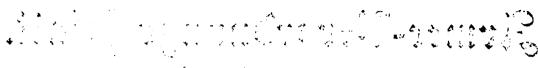
Berwendung von fdwargem Siegellad jum Berfdlug von Dienftfdreiben zc.

Aus Beranlassung des hinscheidens Seiner Majestät des Hochseligen Raisers und Königs Wilhelm I. sind im Bereich des Militär-Ressorts während der nächsten 6 Wochen alle Dienstschreiben schwarz zu siegeln, bz. mit schwarzsfarbigen Stempelmarken zu verschließen, sowie die Allerhöchsten Orts vorzulegenden Berichte mit einem schwarzen Trauerrande zu versehen.

No. 146/3. 88. K. M.

Bronfart v. Shellendorff.





នេះ ប្រជាពី ២០០០ បាន **១០០០**០០០ គឺ

No. 25 minutes and the second

Carry to the compatible

the per michiel Control for Timboning Bullepen in geno Conto processing

(iii) Light of the object of the object of the object of the second of the object o

 $g_{\text{constant}} = 0$ and $g_{\text{constant}} = 0$. The second $g_{\text{constant}} = 0$

Armee-Verordnungs-Blatt.

Berausgegeben vom Rriegsminifterium.

22. Jahrgang.

Berlin den 10. März 1888.

Nr. 7.

Gebruckt und in Bertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Rönigliche Hofbuchhandlung, Rochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis biefes Blattes beträgt 1 . 16. 30. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanskalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Rochstraße 68.

Bei Letterer erfolgt auch der Berkauf einzelner Nummern dieses Plattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 % derechnet, falls nicht für einzelne Rummern noch besonders eine Preisermäßigung sestgelet ist. — Die Expedition liesert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Sinkleben in die Alten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum viertelzährlichen Pranumerationspreise von 1 N. 90 % durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 39.

Trauer um des verewigten Raisers und Rönigs Wilhelm I. Majestät.

Seine Rajestät der Raiser und König haben mittelst Allerhöchster Entschließung d. d. San Remo den 10. März 1888 Nachstehendes zu bestimmen geruht: Die Trauer um des verewigten Kaisers und Königs Wilhelm I. Majestät hat auf die Dauer von sechs Bochen vom Tage des Sintressen dieses Befehls in folgender Weise in der Armee stattzusinden: In den ersten vier Wochen tragen die Generale zur gestickten Unisorm das Achselband, das Generals-Abzeichen, den Abler und die Kokarde am Helm, die Schärpe, die Spauletten, Passanten (Achselstück) zur kleinen Unisorm und das Portepee mit Flor überzogen, sowie einen Flor am linken Oberarm; alle Offiziere den Abler (Stern 2c.) und die Kokarde am Helm, die Spauletten, Passanten (Achselstücke), die Schärpe, das Portepee und Kartouche-Bandolier mit Flor überzogen, sowie einen Flor am linken Oberarm. Die General-Adjutanten, Generale à la suite und Flügel-Adjutanten tragen die Achselbänder, die Jusaren- und Ulanen-Offiziere die Fangschnüre und das Rational-Abzeichen, die Offiziere die Jüger und Schützen das National-Abzeichen gleichfalls mit Flor überzogen. In den letzten zwei Wochen wird von sämmtlichen Offizieren nur der Flor um den linken Oberarm getragen. An den Fahnen 2c. werden während der sechs Wochen zwei lange herabhängende Flore getragen, welche unter der Spitze zu befestigen sind. Während der ersten acht Tage der Trauerzeit ist dei den Truppen kein Spiel zu rühren.

Berlin ben 10. März 1888.

Für die Richtigkeit. Auf Allerhöchften Befehl.

v. Albebyll, General der Kavallerie, General-Adjutant und Chef des Militär-Kabinets.

Rriegsministerium.

Berlin ben 10. März 1888.

Borftehende Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch bekannt gemacht. Diefelbe findet auf Sanitatsoffiziere und Militärbeamte sinngemäße Anwendung.

No. 163/3. 88. K. M.

Bronfart v. Schellendorff.

Coogle

111/2/19/19

- 47

Armee-Verordnungs-Blatt.

Berausgegeben vom Rriegsminifterium.

22. Jahrgang.

Berlin den 13. Mär3 1888.

Nr. 8.

Gebruckt und in Bertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Rochstraße 68.

Der viertelfährliche Prämumerationspreis biefes Blattes beträgt 1 . 1 50 3. Abonnict kann werben: außerhalb bei ben Boftanstalten und bei ben Buchhanblungen, in Berlin bet der Expedition, Rochstraße 68. Bei Letterer ersolgt auch der Berkauf einzelner Rummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Angahl

Bei Letterer erfolgt auch der Berkauf einzelner Rummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Angahl der Druckdogen; jeder Druckdogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 % berechnet, falls nicht für einzelne Rummern noch besonders eine Preisermäßigung sestzeit ist. — Die Expedition liesert auch mur auf einer Seite bedruckte, zum Sinkleben in die Alten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pranumerationspreise von 1 N. 90 % durch die Post oder in dierkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 40.

Berleihung von Dienstauszeichnungen an die bei den Invalidenhäusern und Juvaliden = Rompagnien angestellten Theilnehmer der Feldzüge von 1864, 1866 und 1870/71.

Unter Bezugnahme auf die von Meinem in Gott ruhenden Herrn Bater, des Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät durch Kadinets-Ordre vom 20. Juli 1835 getrossene Festsetzung bestimme Ich hierdurch: Die bei den Invalidenhäusern und Invaliden Kompagnien angestellten Offiziere, Unterossiziere und Mannschaften, welche die Feldzüge 1864, 1866 beziehungsweise 1870/71 ganz oder theilweise mitgemacht haben, sollen ebensfalls durch die Dienstzeit, welche sie ohne Unterbrechung dei einem der Invaliden-Institute zugebracht haben beziehungsweise zudrügen, den Anspruch auf das Dienstauszeichnungs-Kreuz und die verschiedenen Klassen der Dienstauszeichnung erworden haben und noch erwerden. Das Kriegsministerium hat diese Meine Ordre der Armee befannt zu machen.

Berlin ben 7. Februar 1888.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin ben 27. Februar 1888.

Borstehende Allerhöchste Kabinets Drbre wird unter himmeis auf die Allerhöchsten Ordres vom 4. Januar und 8. März 1877 sowie die Erlasse des Kriegsministeriums vom 20. Oktober 1875 No. 32/10 und 18. März 1877 No. 415/3. A. 2 (Armee-Berordnungs-Blatt Kr. 22 für 1875 S. 240 bz. Nr. 7 für 1877 S. 47) hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Allerhöchste Rabinets-Orbre vom 20. Juli 1835 wird nachstehend mitgetheilt.

No. 120/2. 88. C 3.

Bronfart v. Schellenborff.

Ich bestimme, daß die bei Garnison- und Invaliden-Rompagnien und Invalidenhäusern angestellten Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine, insoweit sie die Feldzüge von 1813, 1814 und 1815 ganz oder zum Theil mitsgemacht haben, durch ihre bei jenen Kompagnien und Sausern zugebrachte aktive Dienstzeit ebenfalls den Anspruch auf das Dienstauszeichnungs-Kreuz und die verschiedenen Klassen der Dienstauszeichnung eben so, wie durch die bei den Feldtruppen zugebrachte Dienstzeit, erwerben sollen. Urlaub auf undestimmte Zeit wird bei der Berechnung der Dienstzeit ganz abgerechnet, dagegen gelten Kommandos aller Art als Dienstzeit.

Die Zeugoffiziere, Zeugschreiber, Zeugbiener, Festungs-Bauschreiber, Ballmeister und Festungs-Materialiens schwerben wie die vorgenannten Offiziere und Mannschaften behandelt. Ich trage dem Kriegs-ministerium auf, diese Bestimmungen der Armee bekannt zu machen.

Teplit ben 20. Juli 1835.

Friedrich Wilhelm.

An bas Rrieasministerium.

Mr. 41.

Auflösung von Artillerie-Depots, Umwandelung eines Filial-Artillerie-Depots in ein Artillerie-Depot und Errichtung eines Filial-Artillerie-Depots.

Auf den Mir gehaltenen Bortrag bestimme Ich, daß zum 1. April 1888 die Artillerie-Depots in Curshaven und Sonderburg aufzulösen sind, das Filial-Artillerie-Depot in Stade in ein selbständiges Artillerie-Depot umzuwandeln und in Trier ein Filial-Artillerie-Depot des Artillerie-Depots in Saarlouis zu errichten ist. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 16. Februar 1888.

Wilhelm.

Bronfart v. Schellenborff.

An bas Rriegsministerium.

Rriegsminifterium.

Berlin ben 27. Rebruar 1888.

Borstehende Allerhöchste Kabinets Drbre wird mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniß ber Armee gebracht.

1. Das Artillerie-Depot in Stade und bas Filial-Artillerie-Depot in Trier treten am 1. April d. 3.

in Wirksamkeit.

2. Die erforderlichen besonderen Bestimmungen werden den betreffenden Stellen demnächst zugehen. No. 603/2. 88. A. 4. Bronfart v. Schellendorff.

Mr. 42.

Ginrichtung eines "Unterftutungsfonds für bentiche Militarunffter".

Auf den Mir gehaltenen Bortrag ermächtige Ich das Kriegsministerium, die zur Einrichtung eines "Unterstügungssonds für deutsche Militärmusiker" seitens der Redaktion der "Deutschen Militär-Musiker-Zeitung" und anderweit angedotenen, aus den Erträgen von Konzerten, Sammlungen 2c. und einer Lotterie herrührenden Gelber in Söhe von gegenwärtig Zehntausend Oreihundert Zwei und Sechszig Mark und 39 Pfennig Kapital sowie die hieran haftenden Zinsen anzunehmen und der Zweckestimmung entsprechend zu verwalten. Etwaige fernere Zuwendungen sind dem Grundvermögen des Fonds ohne Weiteres zuzussühren. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin ben 23. Februar 1888.

Wilhelm.

Bronfart v. Shellendorff.

An das Kriegsministerium.

Rriegsministerium.

Berlin ben 23. Februar 1888.

Borftegenbe Allerhöchste Rabinets-Orbre wird hierburch zur Renntnig ber Armee gebracht.

Beeignete Falle, in benen einmalige, unter Umständen auch fortlaufende Unterftützungen aus ben Binfen bes Konds gewährt werden konnten, wurden fein:

1. wenn Militärmusiter — ihre gute Führung und Bedürftigkeit vorausgesett — erkranken, zahlreiche Familie haben, ober durch Krankheiten ober Todesfälle in der Familie in eine bedrängte Lage gerathen,

2. wenn hinterbliebene eines Militärmusiters beim Tobe besselben sich in hülfsbeburftigen Bershältniffen befinden, namentlich wenn durch voraufgegangene langere Krankheit besondere Ausgaben erfordert wurden.

Bezügliche Antrage der Truppentheile 2c. sind auf dem Dienstwege dem Kriegsministerium, Allgemeinen Kriegs-Departement, erstmalig zum 1. Dezember 1888 und sodann alljährlich zweimal — 1. Juni und

1. Dezember - zu übermitteln.

Inwieweit eine Verstärkung des Grundvermögens durch Abhalten von Militär-Konzerten zum Besten des Fonds zu sördern sein möcke, bleibt der Entschließung der Militär-Musikforps bz. der Truppenbesehls-haber überlassen. Die Reinerträge solcher Konzerte sowie etwaige anderweite Juwendungen sind seitens der Truppentheile unmittelbar der Infanterie-Abtheilung des Kriegsministeriums behufs der Einziehung durch die General-Militärkasse mitzutheilen.

No. 488/2. 88. A. 2.

Bronfart v. Schellenborff.

Mr. 43.

Rarabinerfutteral.

Auf ben Mir gehaltenen Bortrag genehmige Ich für Neubeschaffungen die beifolgende Probe bes Karabinersutterals. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin ben 1. Märg 1888.

Wilhelm.

Bronfart v. Schellenborff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin ben 8. März 1888.

Borstebende Allerhöchste Rabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß ber Armee gebracht. Mittheilung ber Proben bleibt vorbehalten.

No. 118/3. 88. B. 3.

Bronfart v. Schellenborff.

Kriegsminifterium.

Nr. 44.

Berlin ben 9. März 1888.

Uebungen des Benrlanbtenftandes im Gtatsjahre 1888/89.

1. Der vorliegenden Rummer des Armee-Berordnungs-Blattes ist in besonderer Anlage die Allerhöchste Rabinets-Ordre vom 1. d. M., betreffend die Uebungen des Beurlaubtens standes im Etatsjahre 1888/89, nebst Ausschungsbestimmungen beigefügt.

2. Besondere Abbrude der Anlage sind bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Rr. 68—70, auf direkte Bestellung zum Preise von 25 Pf. für das Exemplar zu haben.

No. 241/3. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellenborff.

Kriegsminifterium.

Berlin ben 6. Märg 1888.

Mr. 45.

Dauer der Rommandos von Jufanterie- 2c. Unteroffigieren und Gefreiten behufs Unterweisung in der Fabrung 2c. der Batronenwagen.

Die Dauer der Kommandos von Infanteries 2c. Unteroffiziefen und Gefreiten behufs Unterweisung in der Ausrüstung, Beladung und Führung der Patronenwagen wird — in Abänderung des Schlußsatzes diesseitigen Grlasses vom 5. Oktober 1872 (ArmeesBerordnungs-Blatt Seite 303) — von vier auf drei Wochen herabgesetzt. No. 464/2. 88. A. 1. Bronfart v. Schellendorff.



Rriegsministerium.

Berlin ben 24. Februar 1888.

Nr. 46.

Beränderungen

ber burch bas Armee-Verordnungs-Blatt Seite 303 u. fgb. für 1887 bekannt gemachten Rachweifung ber Baukreife in ber Garnison-Bauverwaltung.

Bezei ber Bau-	d) nung	Garnifonen 2c.
auffichtsbezirke	ber Baufreise	der Bauaufsichtsbezirke und Baukreise.
nach bem	Wohnfite	
Rönigsberg i. Pr.		I. Armeekorps.
	Rönigsberg I.	Rönigsberg, Bartenstein, Remonte-Depot Liesken, Lötzen, Lyd, Rastenburg, Wehlau.
	Rönigsberg II. Inflerburg	Rönigsberg, Pillau. Insterburg, Remonte-Depot Brakupönen, Goldap, Gumbinnen, Remonte = Depot Jurgaitschen, Remonte = Depot Rattenau, Memel, Remonte = Depot Reuhof = Ragnit, Remonte = Depot Sperling. Stalluvönen. Tilsit.
	Allenstein	Allenstein, Eglau (Deutsch:), Ortelsburg, Osterobe, Remontes Depot Br. Mark. Riesenburg, Rosenberg, Solbau.
	Graubenz	Graubeng, Artillerie = Schiefplat bei Gruppe, Marienwerber,
	Danzig I. Danzig II. (für die Dauer bes Bebürf- niffes.)	Strasburg Westpr. Danzig, Neustabt Westpr., Pr. Stargarbt. Danzig, Pr. Holland, Marienburg.
Berlin		III. Armeekorps.
	Cüstrin	Der Mohnsitz des Garnison=Baubeamten zu Frankfurt a. D. ist mit dem 1. Januar d. J. gelegentlich des Personenwechsels nach Cüstrin verlegt.
Caffel		XI. Armeekorps.
	Caffel	Caffel nebst Wilhelmshöhe und Balbau, Arolsen, Invaliden haus Carlshafen, Eisenach, Frihlar, Gotha, Hofgeismar, Zena, Marburg, Rotenburg, Weimar.
	Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M. nebst Bodenheim, Busbach, Coburg, Friedberg Fulda, Gießen, Hanau, Hersfelb, Hildburghausen, Hom- burg v. d. Heiningen.
	Mainz I. Mainz II. (für die Dauer bes Bebürf- niffes.)	Mainz, Biebrich, Diez, Oberlahnstein, Oranienstein, Wiesbaben Mainz, Weilburg, Wetzlar.
	Darmstabt	Darmstadt nebst Begungen und Artillerie-Schießplat, Baben- haufen, Erbach, Offenbach, Worms.

Bronfart v. Schellenborff.

Rriegsministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 26. Februar 1888.

Mr. 47.

Bertzenglaften für Sattler.

Bur Ergänzung der Zeichnung vom "Train-Material, Titel IX, Sattlergeräth. Blatt 1" wird eine den Bertzeugkasten für Sattler darstellende Lektur zur Versendung gelangen. Hierbei wird bemerkt, daß die beim Train-Material bereits vorhandenen Wertzeugkasten für Sattler unabgeandert aufzubrauchen sind. v. Banifd. No. 234/2. 88. A. 3.

Arieasministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin ben 9. März 1888.

Nr. 48.

Abanderung von Angrüftungs-Rachweisungen.

Durch die Ronstruktion des Estadron-Pferdearzneitastens C/87 ift die Gobe der Raften von Blech, bezeichnet: Morph. hydrochl. in dos. zu 0,3 g.

Physostigm. salicyl. in dos. zu 0,1 g.

auf 85 mm festgestellt worben. In ben beztiglichen Ausruftungs-Rachweisungen ift bie Angabe von 98 mm entsprechend abzuändern.

Mit Rudfict auf die Geringfügigkeit ber Abanberungen findet die Ausgabe von Tekturen nicht ftatt. No. 64/3. 88. A. 3. v. Banifd.

Tetturen gelangen zur Bersendung:

Nr. 35 bis 37 zur Borfdrift über bas Stempeln ber Sandwaffen.

Rr. 29 bis 31 zur Borfdrift für bie Inftandhaltung der Waffen bei ben Truppen, Rr. 50 bis 64 zur Anleitung für die Bedienung der Festungs= und Belagerungsgeschütze,

Rr. 7 zu "bie 3,7 cm Revolverkanone ber Land-Artillerie und ihre Munition nebst Borfchriften über Behand-

lung und Instandhaltung", Nr. 7 und 8 zum Entwurf eines Reglements zur Bebienung, Behandlung und Handhabung der 3,7 cm Revolverkanone der Land-Artillerie,

Rr. 1 bis 8 zum Entwurf der Borschrift für das Anschießen der Geschützrohre und Lasseten, Rr. 17 bis 25 zum Etat für die jährliche Uedungs- 2c. Munition, Rr. 1 bis 3 zum Entwurf einer Borschrift über das Fertigmachen der Patronen für die 3,7 cm Revolver-kanone der Land-Artillerie und das Wiedersperstellen beschoffener 3,7 cm Patronenhülsen,

Rr. 46 bis 88 jur Ausruftungs-Rachweifung für eine Rolonne bes Felbmunitions-Barts.

Nr. 1 bis 6 zum Keldgeräths-Etat

a) für ein Ruß-Artillerie- ober Landwehr-Ruß-Artillerie-Bataillon.

b) für eine Part-Rompagnie, Rr. 1 bis 11 jum Felbgeraths-Etat für ben Stab eines Fuß-Artillerie-Regiments,

Rr. 70 bis 79 jur Nachweisung ber zur Ausruftung ber Laboratorien bei ben Artillerie-Depots erforberlichen Gerathschaften.



Allerhöchste Kabinets=Ordre

nebft

Ausführungs : Bestimmungen

Betreffend bie

Uebungen des Benrlanbtenstandes

im

Ctatsjahre 1888/89.



Berlin 1888.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn Königlige hosbuchandlung Rochstraße 68-70.

Alebungen des Beurlaubtenstandes

im

Ctatsjahre 1888/89.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der lebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1888/89:

1) Es werben zu biefen Uebungen einberufen:

A. Ans der Referve:

bei der Infanterie des I., II., V.	(6)
und VI. Armeekorps 61 500 Ma	nn
bei der Luftschiffer=Abtheilung 40 =	
B. Aus der Referve und Landwehr:	71
bei der Infanterie des IV., VII.	
bis XI., XIV. und XV. Armee=	
forps	nn
l. bei den Jägern und Schützen 2800 =	
bei der Feld-Artillerie 7500 =	
f. bei der Fuß-Artillerie 3 800	
bei den Pionieren 2 300	
bei dem Eisenbahn-Regiment 400	11
bei der Feld-Artillerie 7 500 = 5. bei der Fuß-Artillerie 3 800 = 5. bei den Pionieren 2 300 = 5. bei dem Eisenbahn-Regiment	713
M.: San Danellani, San I II IV 610 VI	-

Bei der Kavallerie des I., II., IV. bis XI., XIV. und XV. Armeeforps können, nach dem Ermessen der Generalstommandos, für die Dauer der Herbstübungen Reservisten—bis zu 4 Mann für die Eskadron— behufs möglichster Ershöhung der Ausrückskärke eingezogen werden. Die Zahl dieser

1

Mannschaften fommt auf die Summe der bei der Infanterie des betreffenden Armeekorps einzuziehenden Reservisten und Landwehrleute in Anrechnung.

C. Aus ber Grfat-Referve:

k.	Bu	einer	ersten	(10=wöchigen)	Uebung:
----	----	-------	--------	---------------	---------

- 1) bei ber Infanterie . . . 9 162 Mann
- 2) = ben Jägern 2c. . . . 300
- 3) = der Fuß-Artillerie . . 1056
- 4) = ben Pionieren . . . 672 =
- 5) = bem Train 810 =

zusammen 12 000 Mann.

1. Bu einer zweiten (6=wöchigen) Uebung:

- 1) bei der Infanterie . . . 9 022 Mann
- 2) = ben Jägern 2c. . . 276 =
- 3) = ber Fuß-Artillerie . 902 =
- 4) = ben Pionieren . . . 500 =

aufammen 10 700 Mann.

m. Bu einer britten (4=wöchigen) Uebung:

- 1) bei ber Infanterie . . . 8872 Mann
- 2) = ben Zägern 2c. . . 240
- 3) = ber Fuß-Artillerie . 704 =
- 4) = ben Bionieren . . . 434 =

zusammen 10 250 Mann.

- 2) Die Dauer der liebungen der Reserve und Landwehr beträgt 12 Tage, bei der Luftschiffer-Abtheilung 28 Tage; für den Train ist sie seitens des Kriegsministeriums festzuseten.
- 3) Die Leitung der Uebungen erfolgt durch die Generalstommandos, bz. die oberften Waffen-Instanzen nach Bereinsbarung mit den ersteren, im Anschluß an die vom Kriegssministerium zu erlassenden Aussührungsbestimmungen.

Anlage 1. Für die Ausbildung der Erfat = Refervisten find die beis ginlage 1. liegenden Bestimmungen imaggebend.

4) Die Uebungen finden in der Zeit vom Frühjahr bis jur Ginftellung ber Refruten, die ber Schifffahrt treibenben Mannschaften im Winterhalbiahr 1888/89 ftatt.

Die Intereffen ber am meiften betheiligten burgerlichen Berufsfreise find bei ber Wahl bes Zeitpunftes möglichft gu berücksichtigen.

5) In Betreff der Uebungs-Formationen und Uebungsorte Anlage II.

enthält die Unlage die erforderlichen Feftfetungen.

- 6) Befinden fich mehr als eine Erfats-Referve-Rompagnie befielben Infanterie-Regimentes, mehrere Erfat=Referve=Rom= pagnien der Jug-Artillerie oder mehrere, nicht zu Bataillonen vereinigte Landwehr=llebungs=Kompagnien einer Baffe in dem= jelben Standort, fo find fie der Aufficht eines Stabsoffiziers, by (bei der Infanterie) des älteften Hauptmanns zu unterftellen, welchem in diefem Falle die Disziplinarftrafgewalt eines Bataillonsfommandeurs, bg. betachirten Bataillonsfommandeurs beigelegt wird.
- 7) leber die weitere Bertheilung der Uebungsmannichaften, über die Uebung besonderer Rategorien von Uebungspflichtigen, über die Geftellung von Ausbildungs = Personal, über Ab= weichungen in Betreff ber Dauer ber llebungen innerhalb ber gefehlichen Beftimmungen, sowie über die fonft etwa im Gin= gelnen erforderlichen Ergangungen vorftebender Feftfetjungen trifft bas Rriegsminifterium Beftimmung.

Berlin, ben 1. März 1888.

Wilhelm.

Bronfart v. Schellendorff.

Un Ellebergh by Even esteemen das Kriegsminifterium.

Beftimmungen

frimmungen des § 25, 5, in Bezog auf ben flowe

Wir die vorbereitenden Uebungen und gefebni

Einziehungen gelten bie im VII Abidmin ber Galff

magigen Schiegen, sid ruft bereits mafbrent einer

Ausbildung der Erfah-Reservisten.

1) Die Ersatz-Reservisten sind im Allgemeinen dazu bestimmt, im Kriege frühzeitig als Ersatz nach dem Kriegsschausplatz nachgesendet zu werden. Es kommt daher darauf an, sie bereits im Frieden an Mannszucht zu gewöhnen, sie marschsfähig und mit dem Gebrauch der Wasse vertraut zu machen. (F. D. Einl. 1—4.)

Da sie zu selbständigen Truppenkörpern nicht zusammensgezogen werden, so ist es ihre Aufgabe, im Rahmen eines durchsgebildeten Truppenkheils ihren Dienst zu erfüllen; bei ihrer Ausbildung ist daher der Hauptwerth auf ihre Einzeln-Ausbildung zu legen. Bajonettsechten ist überhaupt nicht, Turnen mur insoweit zu betreiben, als es die seldmäßige Durchbildung ersordert; eine Uebung des nur Parademäßigen ist ausgeschlossen.

2) Bei der Infanterie und den Jägern ist auf die Ausstildung im Schützengesecht besonderer Werth zu legen. Im Uebrigen müssen am Schluß der ersten Uebung die Ersatzeneservisten der Infanterie und der Jäger befähigt sein, im Trupp zu exerziren und in diesem Rahmen Verwendung zu sinden. Bei der zweiten und dritten Uebung sind die Kompagniesschule und die verschiedenen Zweige des Felddienstes mit ihnen durchzunehmen.

Bum Garnisonwachtdienst sind dieselben bei jeder Uebung nur einmal heranzuziehen.

3) Für die Schießübungen der Ersat = Reservisten der Infanterie find folgende Festsetzungen maßgebend:

a. In Allgemeinen. In Bezug auf das Erfüllen der Bedingungen, wo solche gestellt sind, gelten die Bestimmungen des § 25, 5, in Bezug auf den Anzug die §§ 23, 7 und 34, 3 der Schießvorschrift für die Insanterie.

Für die vorbereitenden Uebungen zum gefechtsmäßigen Schießen, welche bereits während der erften Einziehung vorzunehmen sind, sowie für das gefechtsmäßige Schießen mit scharfen Batronen bei späteren Einziehungen gelten die im VII. Abschnitt der Schießvorschrift gegebenen Grundsätze.

b. 3m Bejonbern.

I. Uebung (45 Patronen).

Borübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter.	Anjalag.	Scheibe.	Bedingungen.	Beniertungs
1	100	ftehend aufgelegt	Stridf deibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 1 Strich,	Für jebe Uebungen R müffen je
2	100	stehenb aufgelegt	Ringscheibe	3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 21 Ringe,	muffen fe beiben, weif bleiben, weif nothigenfall
3	100	ftehend freihandig	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 18 Ringe,	Er länng Bedingunger Botlöung
4	150	ftehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 18 Ringe.	marts in fig

Sauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

. Reter	Unschlag.	Scheibe.	Genügende Leifts	ungen.	Bemerkungen.
150	liegend freihändig	Rumpfscheibe	2 Figuren,	genb gelegt	Rach Beendigung der Hauptstbung noch vorhandene Munition
200	liegend aufgelegt	Rniescheibe	2 Figuren,	genb sinbig	ift gur Nachhulfe für folche Schuben gu ber- wenden, welche die Be- dingungen bei Rrn.
250	fnienb	2 fache Figurscheibe	2 Figuren,	genb	der Borübung nicht erfüllt haben oder bei Nrn. der Sauptübung hinter den als ge- nügend bezeichneten
400	liegend aufgelegt	Sektions: scheibe	3 Treffer,		Leifungen gurudge- blieben find.
150	ftehend freihändig *)	4 Figur: scheiben mit 40cm Abstand nebeneinander	In 2 Figuren je 1	Treffer.	*) 1 Batrone im Lauf, 4 im abgestellten Magagin. Die Patronen sind in höchstens 1 Minute, vom 1. Schuß ab gerechnet, im Magaginfeuer zu verschießen.

II. Uebung (40 Patronen).

Borübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Neter.	Anschlag.	Scheibe.	Bedingungen.	Bemerkungen.
100	ftehend aufgelegt	Strichscheibe	3 Mannsbreiten, 1 Strich,	Für jede der Uebungen Nr. 4-7 sowie für das ges fechtsmäßige Sins
100	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 20 Ringe,	zelschießen müffen je 5 Patronen ver- fügbar bleiben, u. ist also nöthigen- falls ohne Er-
150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 20 Ringe.	füllung aller Bes dingungen ber Borübung vors wärts zu schreiten.

Hauptübung. Ohne Bedingungen, ie !	5	ie	ie 5 கேஸ்க	

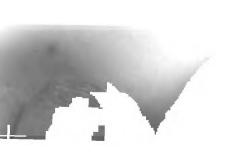
Mr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Genügende Leiftungen.	Bemerk
4	150	liegend aufgelegt	Bruftscheibe	2 Figuren,	
5	200	liegend freihänbig	Rumpffceibe	2 Figuren,	
6	400	liegenb aufgelegt	Sektions: scheibe	4 Treffer,	
7	150	fniend	4 Aniescheiben mit 40 cm Abs stand nebens	In 2 Figuren je 1 Treffer.	1 Batron 4 im abgeit gazin. Die find in h 1 Minut 1. Shuh ab

einander im Magazinien im Magazinien Wefechtsmäßiges Einzelschießen. Mindestens 5 Patronen, se die etwa noch erübrigten Patronen.

III. Uebung (40 Patronen).

Borübung. Bedingungen ju 3 Souß.

Hr.	Weter.	Anjolag.	Scheibe.	Bedingungen.	Bemerfur.ge
1	150	ftehend aufgelegt	Ringfceibe ·	3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 20 Ringe,	Für jele Nebungen I und 4 müfics für bas ach mäßige Ed
2	150	ftehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 18 Ringe.	minbestene s tronen ve s bleiben, u i nöthigenfa Erfüllung i bingunge Borübun wärts zu f



1	Meter.	Anjchlag.	Scheibe.	Genügende Leiftungen.	Bemerkungen.
THE PERSON NAMED IN	500	liegend aufgelegt	Sektions:	assinguiste Berger, 3 Treffer,	Partingnellang
	150	liegend freihändig	4 Rumpf: scheiben mit 40 cm Abstand nebeneinander	In 2 Figuren je 1 Treffer.	1 Patrone im Lauf, 4 im abgestellten Wa- gazin. Die Batronen sind in höchstens 1 Winute, vom 1. Schuß ab gerechnet, im Magazinsener zu verschießen.

Gefechtsmäßiges Schießen. Einzelschießen: 5 Patronen; Gruppensschießen und, wenn irgend angängig, auch in größeren Abtheilungen: Rest der Patronen.

4) Für die Ausbildung der Ersat-Reservisten der Spezialwassen treffen die obersten Wassen-Instanzen Bestimmung, desgleichen für die Ersat-Reservisten der Jäger, insoweit nicht vorstehende Festsetzungen auf sie Anwendung finden.

Bei ber Fuß-Artillerie findet während ber 3. Uebung eine

Schiegubung mit ber Buchfe nicht ftatt.

Die Erfatz-Reservisten der Fuß-Artillerie, der Bioniere und bes Trains sind zum Garnisonwachtdienst nicht heranzuziehen.

Aebungsformationen bes Beurlaubten

B affengattung	Reservisten	Landwehrleute
Infanterie.	üben bei ben Linientruppen, ohne besondere Formationen.	üben in Rompagnien; mehrere benselsen Uebungse haben, können sie zu Bataillom vereinigt werden. In der Regel in Standock ber Infanterie.
Jäger.	wie oben	üben im Anschluß an b Jäger:Bataillone.
Feld:Artillerie.	Rach Bestimmung b	er General-Inspektion.
Fuß-Artillerie.	Rach Bestimmung ber General-Inspektion.	üben in Rompagnien; mehrere berfelben ben gleich Uebungsort haben, konnen zu Bataillonen vereinigt werb
Pioniere.	üben im Anschluß an	vie Pionier:Bataillone.
Gisenbahn=Regt.	Rach Bestimmung bes Chefs	bes Generalftabes ber Arme
Luftfciffer-Abthlg.	wie oben.	_
Train.	üben im Anfchluß an	bie Train:Bataillone.



Anlage II.

und Alebungsorte

ftandes für 1888/89.

Erfah = Re	ervi	ten*)
------------	------	-------

NESSEL STATE OF	jag = mejervijie	Villentingsdated
1. Uebung	2. Nebung	3. Uebung
ben in besonderen Komsagnien, welche bei Ins unterie = Regimentern in eren Standorten gebildet lerden.	wie 1. Nebung.	werden in die Linien-Kom- pagnien eingestellt.
ben bei ben Bataillonen besonderen Abtheilungen.	werden den vorhandenen Abtheilungen der 1. Uebung zugetheilt.	wie oben.
	nived dun extensionale	nioi gur Electur 2) Om were
ben in besonderen Koms agnien.	werben ben vorhandenen Kompagnien der 1. Uebung zugetheilt.	wie 2. Nebung.
ben in besonderen Roms agnien bei den Pioniers ataillonen.	werben ben vorhandenen Kompagnien der 1. Uebung zugetheilt.	
		gripolters
r-andisministi	and man big Magnitus	S Salage S C
CHIEF THE PROPERTY	magness insorted	of apundal sid to
	Me many and and and and and and	diese Riggaben, gar
interest to conference	modurations are more services	the market and war
ben in besonderen Koms agnien bei den Trains atailsonen.	tentis entrement in	Sourlandeningses anderes Capallenas 4) Die verste

^{*)} Bei bem Garbeforps werben Erfat Referviften nicht eingezogen.

Rriegeministerium.

Berlin, ben 1. März 1888.

Im Anschluß an die vorstehende Allerhöchste Rabinets-Ordre bettimmt das Kriegsministerium:

I. 3m Allgemeinen.

2. 1) Die Anlagen 1 und 2 ergeben die Grenzen, innerhalb welcher sich die Uebungen einschließlich der Schiffsahrt treibenden Wannschaften zu halten haben.

Beim Train kommen Schifffahrt treibende Mannschaften nicht zur Einziehung.

2) Den Generalkommandos und obersten Waffen-Instanzen wird anheimgegeben, von den in den Anlagen 1 und 2 gegebenen Festsetzungen abzuweichen, falls örtliche Verhältnisse dies besons bers erwünscht erscheinen lassen.

Indessen ist bei der Infanterie die für die einzelnen Armeekorps, bei den anderen Waffen die für jede derselben sestigesete Gesammtzahl (vergl. unter 21) und, wo sie aufgeführt, möglichst die Bertheilung auf die Armeekorps innezuhalten.

Anlage 3. 3) Anlage 3 bestimmt die Abgaben des Friedensstandes an die Uebungs-Formationen. Soweit es angängig ist, sind diese Abgaben, zur Berminderung der Reisekosten, den am Uebungsorte etwa besindlichen Linien-Truppentheilen zu entnehmen.

Es ist nicht statthaft, für die zu den Uebungen bes Beurlaubtenstandes abkommandirten Offiziere 2c. Bertreter aus anderen Garnisonen zu bestimmen.

4) Die bei dem XV. Armeekorps abzuhaltenden Uebungen finden bei Breußischen Truppentheilen dieses Armeekorps ftatt.



Die Gestellung von Personal nicht in Preußischer Berwaltung stehender Truppentheile ist ausgeschlossen.

5) Die Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus den Hohenzollernschen Landen — ausschließlich dersienigen des Gardekorps und der Jäger — üben bei Truppensteilen des XIV. Armeekorps, welchem das VIII. Armeekorps die bezüglichen Angaben zu machen hat.

Die in den Hohenzollernschen Landen sowie im Bezirk des XIV. Armeekorps befindlichen Offiziere und Mannschaften der Jäger üben beim Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8, diesenigen mus dem Bezirk des VIII. Armeekorps beim Hessischen Jäger-Bataillon Nr. 11.

Mannschaften, welche nach Borstehendem bei einem anderen Armeeforps üben, bleiben auf die Uebungsquote des abgebenden Armeeforps anzurechnen.

- 6) Mannschaften bes Beurlaubtenstandes des Gardekorps aller Baffen, welche nach dem Königreich Württemberg verzogen sind, werden zu Uebungen diesseits nicht herangezogen.
- 7) Bei der Bestimmung der Dauer der Uebungen ist der Eintressetag und der Entlassungstag eingerechnet. Die zu den durch Zisser 1 der vorstehenden A. R.D. sestgesetzten Uebungen beranzuziehenden Offiziere und Unterossiziere aus dem Beurslaubtenstande sowohl, wie diesenigen aus dem Friedensstande, melden sich zum Antritt ihres Dienstes einen Tag vor Beginn der Uebung.

Die General-Inspektion der Fuß-Artillerie wird ermächtigt, im Bedarfsfalle für einen Theil der Abgaben aus dem Friedensskande einen früheren Eintreffetag festzusetzen, bz. nach Beensdigung der Uebungen behufs Berpackung oder Uebergabe 2c. von Material das nöthige Personal (aus dem Friedensstande) 1 bis 2 Tage in den Barackenlagern zurückzulassen.

- 8) Bei der Entlassung der betreffenden Mannschaften ist im Ueberweisungs-Nationale, wie im Militär-Baß der Bermerk "Ausgebildet mit dem Gewehr M/71.84" aufzunehmen.
 - 9) Hinsichtlich Benutung von Baradenlagern wird auf

ben Erlaß vom 23. Dezember 1887 (A. B. Bl. für 1887, Seite 354) Bezug genommen.

10) Fuhrkosten und Tagegelber behufs Besichtigung der Uebungen bes Beurlaubtenstandes werden nicht bewilligt.

Die General-Inspektion der Fuß-Artillerie wird jedoch ermächtigt, ausnahmsweise einen Regimentskommandeur mit der Besichtigung der auf einem Schießplat übenden Formationen der Fuß-Artillerie zu beauftragen, und zwar insoweit der betreffende Schießplat nicht zur eigenen Garnison gehört, unter Gewährung der verordnungsmäßigen Reisegebührnisse.

- 11) Den zu Landwehr-Uebungen als Bataillons- ober Kompagnie-Führer, ober als Abjutanten und den gemäß Anlage 3, Nr. 12 kommandirten Offizieren der Linie wird, falls der Uebungsort nicht ihr Standort ift, die Mitnahme ihrer Pferde auf der Eisenbahn für Rechnung des Militärsonds gestattet, wenn die Entsernung 50 km oder mehr beträgt.
- 12) Bezüglich der Gewährung der Bekleidungs-Entschäbigung siehe Erlaß vom 7. April 1886 (A. B. Bl. Seite 108).
- 13) Die erforderlichen Waffen nebst Zubehör sind nach Maßgabe der geringeren Kosten aus den in eigenem Berwahrsam befindlichen Augmentations-Beständen der bezüglichen Truppentheile oder den Beständen der nächsten Artillerie-Depots nach den Anweisungen der Generalkommandos zu entnehmen.

3m Ginzelnen wird beftimmt:

a. Bei Entnahme aus ben in eigenem Berwahrsam befindlichen Beständen:

Die Instandhaltung bz. Instandsetzung hat durch die Eruppenbüchsenmacher zu erfolgen. Die Wassen müssen nach beendigten Uebungen in brauchbarem, völlig einwandsreiem Zustande wieder in Berwahrung genommen werden.

b. Bei Entnahme der Waffen aus Beständen der Artillerie-Depots:



Werben Waffen im Laufe der Uebung reparaturs bedürftig, so sind dieselben von dem Artillerie-Depot zu repariren, bz. umzutauschen, wenn sich dasselbe am Uebungsorte befindet.

Für die Uebungsorte, an welchen sich die Artillerie-Depots nicht befinden, sind für den im Laufe der Uebungen eintretenden Ausfall an Waffen angemessene Reserven zu überweisen.

Nach beendeten Uebungen sind die Waffen in gewöhnlicher Weise — die Gewehre, ohne sie zu zerlegen — zu reinigen und an die Artillerie-Depots zurückzuliefern. In letzteren erfolgt die Instandsetzung und demnächst die außerordentliche Reinigung der zurückgelieferten Waffen.

Die Absendung von Abgabe-Kommissionen seitens der Truppentheile hat dabei nicht stattzusinden.

Alle aus der Instandsetzung der Waffen entstehenden Koften haben die Artillerie-Depots zu bezahlen und bei Kapitel 37, Titel 18 a des Etats zu verausgaben.

Dagegen wird den Truppentheilen Waffen-Reparaturgeld nicht gewährt; dafselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem Kapitel 37, Titel 18a aus Kapitel 24, Titel 22 als Kückeinnahme zu überweisen.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkoften haben die Truppentheile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

14) Für die zu gewährende Munition ist 2. Abschnitt XIX. und XX. der Uebungs-Munitions-Borschrift von 1886 maß-gebend (siehe die Tekturen v. März 1888).

Für Kavalleristen der Reserve, welche zur Ausbildung als Fahrer bei der Feld-Artillerie üben, ist Uebungs-Munition nicht ersorderlich.

15) Das Kriegsministerium sieht zum 10. 12. 88 solgenden Eingaben entgegen:

- a. Bon jedem Generalkommando:
 - 1) einer summarischen Nachweisung der zur Einziehung gelangten Offiziere*) und Offizier-Aspiranten*) nach dem im A. B. Bl. für 1881 Seite 24/25 gegebenen Muster, sowie einer summarischen Nachweisung der eingezogenen Mannschaften*) nach Kategorien und llebungsdauer und
 - 2) einem furz gefaßten Bericht über besondere Vorkommnisse und Bemerkungen von allgemeiner Bedeutung, sowie hinsichtlich etwaiger Wünsche für die Uebungen bes nächsten Jahres.
- b. Bon den oberften Waffen-Inftangen:

Erforderlichenfalls einem Bericht wie vorstehend unter a. 2 erwähnt.

II. Reserve und Landwehr.

(Anlage 1.)

- 16) Auf die in der Anlage 1 aufgeführten Uebungsstärken kommen nicht in Anrechnung und sind somit außerdem im gleichen Umfange und in derselben Weise, wie bisher, zu den Uebungen heranzuziehen:
 - a. die Offizier=Aspiranten, sofern sie nicht lediglich zu den unter Ziffer 1 der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre festgesetzten Uebungen einbeordert werden,
 - b. die in die Garnisonsagarethe einzuberufenden Lazarethe gehülfen und Unter-Lazarethgehülfen (vergl. unter 32),
 - c. die Bahlmeifter = Ufpiranten,
 - d. die im Magazin=, Berwaltungs=, Speditions= und Sanitäts=Dienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen,
 - e. die Militär=Telegraphisten, über welche besondere Bestimmung folgt,
 - f. Unteroffiziere der Referve der Ravallerie behufs Aus-



^{*)} Im Etatsjahr 1888/89 noch zur Einziehung Gelangenbe find mitaufzunehmen.

bildung für Sergeantenstellen der Korps- und Armee-Telegraphen = Abtheilungen (vergl. unter 33, letzter Absatz),

g. die Arbeitssoldaten (vergl. Anlage 4).

17) Ferner können bei jedem Armeekorps 26 Reservisten der Kavallerie bis zur Dauer von 6 Wochen als Aspiranten sür Wachtmeisterstellen bei mobilen Trainformationen einberusen werden (vergl. Ziffer 33).

18) Für das zu den Uebungen der Ersats-Reserve zu stelsende Ausbildungspersonal (vergl. Anlage 3) können bis zum Schluß der Herbstübungen unter Anrechnung auf die Uebungsstärke zu den Linien-Truppentheilen, jedoch mit Ausnahme des Trains, übungspflichtige Mannschaften der Reserve bis zu der bestimmungsmäßigen Dauer eingezogen werden.

Bei der Infanterie des III. Armeekorps, welcher keine Uebungsstärke zugewiesen ist, können diese Einziehungen ebenfalls — nach dem Ermessen des Generalkommandos — stattfinden.

19) Die Generalkommandos werden ermächtigt, an Stelle von Hilfsbäckern, Schlächtern und sonstigem Arbeitspersonal aus der Truppe solche aus der Reserve — bis zu 30 Mann für jedes Armeekorps — innerhalb der gesetzlichen Uebungspslicht und unter Anrechnung auf die Uebungsstärke der Infanterie, zur Besetzung der bei den Herbstübungen zu errichtenden Feldbäckereien und Schlächtereien (vergl. Berf. v. 25. 5. 87. Nr. 438. 4. 87. B 2 bz. v. 8. 3. 86. Nr. 311/11. M. O. D 2) heranzzuziehen.

Beim Garbekorps und III. Armeekorps sind diese Mannsschaften als Kompletirungs-Mannschaften im Sinne der F. O. 2. Theil A. 6 zu betrachten.

Die Bäcker aus der Reserve sind so zeitig einzuberufen, daß ihrer Berwendung während der Herbstübungen eine aus= reichende Unterweisung in ihren Berrichtungen am Feld=Back= osen bei den Garnison=Bäckereien vorangehen kann.

20) Bei dem Gardekorps und dem III. Armeekorps, welche Kaisermanöver haben werden, finden außer den durch die Felds dienskordnung, 2. Th. A. 6 sestgesetzten Einziehungen und dem Unlage 4.

vorstehend unter 18 gestatteten Ersatz des Ausbildungspersonals für die Ersatz-Reservisten (beim III. Armeekorps) keine anderweiztigen Uebungen der Reserve und Landwehr der Insanterie, Jäger, Feld-Artillerie und Bioniere statt.

- 21) Wo es im Interesse der Ausbildung für wünschenswerth erachtet wird, kann die auf 12 Tage sestgesetzte Uebungszeit für Reservisten, je nach dem Ermessen der Generalkommandos bz. obersten Wassen-Instanzen, dis zu 20 Tagen verlängert werden. In diesem Falle ist dafür eine entsprechend geringere Bahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Löhnungsbeträge für die in der Anlage 1 ausgeworfenen Mannschaftszahlen bei den einzelnen Armeekorps bz. Wassengattungen nicht überschritten werden.
- 22) Die Einberufung kann in mehreren Theilen erfolgen.
- 23) Die zwölftägigen Uebungen find so zu legen, daß in diese Zeit möglichst nur ein Sonntag und kein Festtag fällt.
- 24) Der Hauptzweck ber Uebungen bei ber Infanterie und ben Jägern ift die Ausbildung mit dem Gewehr M/71.84.
- 25) Die in der Anlage 1 beim I., II., V. und VI. Armeekorps angegebenen Zahlen an einzuberufenden Infanteristen beziffern deren gesammten Bestand an übungspflichtigen Reservisten, abzüglich 10 % für Ausfall.

Die Uebungen sind, ev. nach Bereinbarung der betheiligten Generalkommandos, derart anzuordnen, daß zuerst diejenigen beim I. und II. Armeekorps stattsinden und sich diesen die beim V. und VI. Armeekorps anschließen.

Diese Uebungen muffen beim I. und II. Armeekorps im Allgemeinen am 15. Juni beendet sein.

Bei der Infanterie des IV., VII. bis XI., XIV. und XV. Armeekorps und den Jägern und Schützen sind in erster Linie diejenigen Reservisten einzuziehen, welche noch nicht mit dem Gewehr M/71.84 ausgebildet sind. Der Rest der Uebungsstärke ist durch Landwehrleute zu decken.

26) Hinsichtlich der Auswahl der bei den übrigen Baffengattungen einzuberufenden Uebungsmannschaften wird auf die



Festsetzungen ber A. R. D. vom 1. 2. 83. Ziffer 10 (A. B. Bl. S. 29/30) Bezug genommen.

27) Die Einberufung von Premierlieutenants der Landswehr 1. Aufgebotes der Infanterie, Jäger, Fuß-Artillerie und Pioniere zu Uebungen bei der Linie behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung zum Hauptmann hat in möglichst umfangreichem Maße stattzusinden.

Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppentheilen bis zur Dauer von acht Wochen von Premierlieutenants der Reserve und der Landwehr 1. Aufgebotes der vorgenannten Wassen, welche bereits die Besähigung zum Hauptmann besitzen, sowie von Hauptsleuten dieser Wassen, tönnen unter Gewährung der bestimmungs-mäßigen Gebühren von Seiten der Generalsommandos genehmigt werden. Auf die Beachtung der in den friegs-ministerielsen Erlassen vom 14. 2. 80 (796/1 A. 1) und 22. 3. 80 (147/3 A. 1) aufgestellten Grundsätze wird besonders hingewiesen.

Aus der Landwehr 2. Aufgebotes können zu freiwilligen Dienstleiftungen bei Linien-Truppentheilen bis zur Dauer von acht Wochen nach dem Ermessen der Generalkommandos und unter Gewährung der bestimmungsmäßigen Gebühren einberusen werden:

- a. Hauptleute und Lieutenants der obengenannten Waffen, insoweit es das dienstliche Interesse erfordert;
- b. Lieutenants aller Waffen behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beiterbeförderung.

Bezüglich der Zutheilung älterer Offiziere der Landwehr 1. Aufgebotes zu den Landwehr=Uebungs-Kompagnien ist der Erlaß vom 6. März 1885 (792/10 A. 1) maßgebend.

28) Die Generalkommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Abjutanten der stellvertretenden Generalkommandos, der Inspektion der immobilen Garde=Inspektion der immobilen Garde=Inspektion der immobilen Garde=Inspektion der für den Dienst als Adjutant eines Bezirkskommandos ausgebildet werden sollen, — jedoch, soweit sie nicht Reserve=

Anlage 5.

offiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses und innerhalb der Zahl der im Armeekorps etatsmäßigen Bezirksadjutantenstellen — zu einer sechswöchigen Dienstleistung einzuberufen.

29) Ebenso wird der Chef des Generalstades der Armee ermächtigt, die Einberusung solcher Offiziere, welche als Abjutanten von Linien-Kommandanturen bezeichnet sind — jedoch soweit sie nicht Reserveoffiziere und als solche noch übungspssichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer dreiwöchigen Uedung bei den betreffenden Linien-Kommissionen durch die Generalsommandos zu bewirfen.

30) Für die Heranziehung berjenigen Offiziere des Beurslaubtenstandes der Kavallerie (bz. FeldsArtillerie), welche zur Abgabe an die Munitions-Kolonnen — als Kommandeure und Zugführer derselben — bestimmt sind, zu Uebungen bei Truppenstheilen der FeldsArtillerie sind in Zukunst die anliegenden Gessichtspunkte (Anlage 5) maßgebend.

31) Betreffs etwaiger Einziehung von Assisten; und Untersärzten bes Beurlaubtenstandes haben sich die Korps-Generalärzte zuvor mit der Medizinal-Abtheilung des Kriegsministeriums in Berbindung zu setzen.

32) Zu ben Landwehr-Uebungs-Batailsonen bz. Kompagnien — soweit sie nicht in Barackenlagern untergebracht sind — sind Lazarethgehülfen des Beurlaubtenstandes nicht heranzuziehen. Dagegen sind Lazarethgehülfen der Reserve zur Uebung auf 20 Tage in die Garnisonlazarethe einzuziehen; auch ist während dieser Zeit die Theilnahme derselben an den Uebungen im Krankenträgerdienste — soweit angängig — zu veranlassen. Mehrkosten dürfen hierdurch nicht erwachsen.

Die Zahl ber einzuziehenden Lazarethgehülfen wird der Beftimmung der Generalkommandos überlassen. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß etwa ein Fünftel der übungs-pflichtigen Lazarethgehülfen zur Einziehung gelangt.

33) Die zu den Trainübungen einzuberufenden Kavalleriften der Referve (s. Anlage 1, Spalte 11, II) sind mit Rücksicht auf den Bedarf zum Theil aus denjenigen Gefreiten auszu-



wählen, welche gemäß des § 40 der Dienstvorschriften für den Train im Frieden als geeignet zum Train-Aufsichtspersonal entlassen worden sind, anderntheils den ältesten Jahresklassen der Reserve zu entnehmen.

Außerdem können die vorstehend unter 17 erwähnten Reservisten der Kavallerie nach Bedarf bis zur Dauer von sechs Bochen zum Train einberusen werden; es bleibt anheimgestellt, dieselben mit den im ersten Absatz erwähnten Reservisten gleichzeitig und für gleiche Dauer einzubeordern. Frühere Reservisten der Kavallerie, welche bei ihrer ersten Einziehung zum Train als geeignet für Wachtmeisterstellen sich erwiesen haben, können, falls sie noch in der Reserve und übungspflichtig sind, zu einer zweiten, dreiwöchigen — Uebung beim Train herangezogen werden, unter Anrechnung (nach Uebungswochen) auf die Zahl der gemäß Zisser 17 einzuberusenden Kavalleristen der Reserve.

Ferner können gleichzeitig mit den in der Anlage 1 — Spalte 11, II — bezeichneten Mannschaften aktive Unteroffiziere der Kavallerie, welche als Wachtmeister für Trainsormationen bestimmt sind, sowie auch als Sergeanten für Korps- und Armee-Telegraphen-Abtheilungen bestimmte Unteroffiziere der Reseallerie zu den Train-Batailsonen zur Erlernung des Traindienstes gestellt oder eingezogen werden (vgl. 16 f.).

34) Für die Landwehr=Uebungs=Bataillone ist der taris= mäßige Geschäftszimmer=Servis eines Linien=Jusanterie= Bataillons auf die Uebungsdauer zuständig.

III. Zu C. Erfan-Reservisten.

- 35) Bei der Heranziehung der Ersatz-Reservisten zu den Uebungen ist im Allgemeinen dieselbe Reihenfolge inne zu halten, welche § 9 des Gesetzes betreffend Aenderungen der Behrpflicht vom 11.2.88 für die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve festsetzt.
- 36) Bei der Auswahl der für die Pioniere zu stellenden Ersatz-Reservisten ist auf besonders kräftige Körperbeschaffenheit

und ben bürgerlichen Beruf ber Mannschaften, hinsichtlich ihrer Signung zur Ausbildung als Bioniere, zu rücksichtigen.

In erster Linie sind bei der Auswahl — möglichst bis zur Höhe von etwa 30 Prozent — Flußschiffer, Schiffbauer und sonstige des Fahrens auf dem Wasser kundige Leute, soweit sie nicht der seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung anzgehören, zu berücksichtigen. Der deutschen Sprache nicht mächtige Ersatze Reservisten sind den Pionieren, soweit angängig, nicht zuzuweisen.

Den Jägern sind thunlichst nur scharfsichtige Mannschaften zu überweisen.

Hinsichtlich der Auswahl der beim Train Uebenden ift zu beachten, daß nur solche Mannschaften zur Einziehung gelangen, welche ihrer häuslichen Beschäftigung nach mit Wartung und Pflege von Pferden vertraut sind.

37) Der Beginn der 1. (zehnwöchigen) Uebung ist bei der Fuß-Artillerie auf den 1. September, beim Train auf den 1. Juli, bei den übrigen Waffen auf die Herbstmonate anzusetzen.

Die 2. (sechswöchige) Uebung ist im Allgemeinen während ber letzten sechs Bochen ber 1. Uebung abzuhalten.

Bei der Fuß-Artillerie findet die 3. Uebung während der ersten vier Bochen der zehnwöchigen Uebung statt.

38) An Zulagen erhalten (abweichend von den Festsetzungen des § 51 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden):

a. Das für die Dauer der zehnwöchigen Uebung gestellte Personal:



b. Das nur für die sechswöchige Uebung gestellte Personal: ber Premierlieutenant als Kompagnieführer 40 Mk. c. Der im Barackenlager kommandirte Schreiber (Unteroffizier

ober Gefreite)

bei einer zehnwöchigen Uebung 15 Mt.

einer sechs bz. vierwöchigen Uebung . 6 Mt. Sofern aus den zu Nachübungen eingezogenen Ersatz Reservisten besondere Abtheilungen gebildet werden, sind dem hierzu etwa gestellten, nach Anhalt der Uebungsstärken seitens der Generalkommandos und obersten Wassen zu bemessenden Ausbildungs Personal die unter a und b bz. im § 51 des Geldverpslegungs Reglements ausgeworsenen Zulagen gleicherweise zuständig.

39) Bei der zehnwöchigen Uebung wird, abweichend von den Festsetzungen des Geldverpflegungs=Reglements, für jeden übenden Mann ein Schreibgeld von 30 Pf., bei der Infanterie ein Scheibengeld von 30 Pf. bewilligt.

Letzteres ist bei der Infanterie auch für die sechs= und vier= wöchige Uebung zahlbar.

Dagegen ift für die 3. Uebung bei der Fuß-Artillerie Scheibengeld nicht zuständig.

40) Naturalquartiere für die Ersatz-Reservisten sind nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als die letzteren nicht in Kasernen Unterkunft finden können.

Bronfart v. Schellendorff.

Busammen über den Umfang der Nebungen der Referv

	der S	·	toria l		l han Gath	• Artillerie	g fi	1 E	ing
welchem Armee: korps	aus ber Referve	au Refe	s der rve und idwehr	ben Jägern und Schützen	aus bem Beur: laubten: ftande ber Feld: Urtillerie	aus dem Beur: laubten: ftande der Ka: vallerie*)	ber Fuß: Ar: tillerie	ben Pio= nieren	bem Eifen : bahn: Regi: ment
1	2		3	4	5	6	7	8	9
I. IV. V. VI. VII. IX. XI. (einfdf. per Groß- gerggfid gerfifden (25.) Di- vifion)	15 700 14 300 — 12 000 19 500 — — —	einschließlich 10% Unteroffiziere oder Unteroffizierdienstihuer	5 000 - 7 400 4 600 5 500 7 400 3 700	Unteroffi Untero	7500 7200 Mann lich 10 % ziere ober ffizier= tthuer	Mann 300 Mann b. h. bei jebem Feld: Art.: Regt. (mit Auß: nahme bes 1. unb 2. Garbe: Feld: Art.: Regts. unb ber Re: gimenter 3 und 18) 12 Mann zur Auß: bildung alß Fahrer bei ben Mu: nitions: Rolonnen	einfdy Unter Ur	2300 Mann ließlich coffizierenteroffiziensteroffizienstehe	10 % ober

^{*)} Siehe Bemerfung 1.

tellung nd Landwehr im Etatsjahre 1888/89.

iehen	t bei	1 3 4 3 6 1	U TE	
	bem	Train	non-	
der uftschiffer= btheilung	311 Trainübungen	zur Bilbung von Sanitäts-Detachements	Bemerkungen.	
10	11	12	13	
	I. Aus der Referve des Trains auf 16 Tage nach Beendigung der Herbstübungen: bei jedem Armeekorps 2 Uedungs: Kompagnien (nacheinander), bei der Größherzogl. Hessischen (25.) Division 1 Uedungs: Kompagnie in der Stärke von 1 Rittmeister, 1 Premiersieutenant, 3 Sekonbelieutenants, 11 Unterossizieren, 84 Gemeinen (Trainsahrern) II. Aus der Reserve der Kavallerie auf 20 Tage im Nai, ohne Formirung besondererkompagnien: bei jedem Armeekorps 64, bei der Größherzoglich Dessischen 22 Gespeite bezw. hiersür geeignete Gemeine.**)	13 Tage: bei dem Garbeforps, IV. VII., VIII. und XIV. Armeeforps je ein De- tachement in der Stärfe von 1 Rittmeister, 1 Premiersieutenant, 1 Sekondelieutenant,	1) Die gemäß Spalte 6 aus dem Beurlaubten- ftande den Kavallerie zur Feld : Artillerie einzu- ziehenden Mannschaften find Reservisten der jüngsten Jahresklasse. Mannschungsfalt de- jüngsten Jahresklasse. Modilmachungsfalt de- jondere Berwendung als Feldgendarmen, Reserve- Unteroffizieraspiranten, Handwerker u. s. w. sin- den, sowie Mannschaften der Kürassiere sind aus- geschlossen. 2) Wird die höchste zu- lässige Zahl von 10% an Unteroffizieren dz. Unteroffizieren dz. Unteroffizieren dz. Unteroffizieren dz. Unteroffizieren dz. Unteroffizieren dz. Unteroffizieren dz. Unteroffizieren dz. Unteroffizieren dz. Unteroffizieren dz. Unteroffizieren dz. Unteroffizieren dz. Unter- offizier dz. Unter- offizier dz. Unter- offizierdensussen dz. Unter- offizierden Wassen unteresen dz. Unter- offizierden dz	

Die für Wachtmeisterstellen auszubildenden Reservisten kommen auf die vorsiden Zahlen nicht in Anrechnung (s. Ziff. 17 und 33 der Ausführungs-Bestimmungen).

Busamme über ben Umfang ber Uebungen b

1	2	3	4	5	6	7
Auf:	von der Infanterie			von ben Jägern		
zubringen (§ 52, 5 ber Erfaß=	zur 1. (10: wöchigen) Uebung	zur 2. (6: wöchigen) Uebung	zur 3. (4: wöchigen) Uebung	zur 1. (10: wöchigen) Uebung	zur 2. (6: wöchigen) Uebung	gur 3. (4 wöchiger Uebung
Orbnung) bezw. einzuziehen im Bereich welchen Armeekorps	im Allge: meinen in Rom: pagnien zu 100 Mann	im Allges meinen in Koms pagnien zu 100 Mann	Einstellung in bie Liniens Roms pagnien	in Ab: theilungen zu 25 Mann	Verstärkung ber Ab= theilungen	Ginstellu in die Linien: Rom: pagnie
bes I.	700	800	800	25	23	20
= II.	600	800	800	25	23	20
· III.	800	600	600	25	23	20
: IV.	700	600	600	25	23	20
: V .	500	700	700	25	23	20
· VI.	800	700	700	25	23	20
. VII.	1000	700	700	25	23	20
. VIII.	700	600	600	_	_	-
: IX.	600	600	600	50	46	4(
: X .	600	600	600	25	23	20
: XI. (einschl. ber Groß: herzoglich Hess. [25.] Division)	900	1000	900	25	23	24
bes XIV.	500	600	600	_	_	-
: XV.	762	722	672	25	23	9
Busammen	9162	9022	8872	300	276	24

effung 2.

effung 2.

rjah-Reservisten im Ctatsjahre 1888/89.

8 111	9	10	00 11 00018	12	18	110 14 mis	15
von der Fuß-Artillerie				von den Pionieren			vom Train
ur 1. (10= mö Uebung		zur 2. (6: wöchigen) Uebung	zur 3. (4= wöchigen) Uebung	zur 1. (10= wöchigen) Uebung	zur 2. (6= wöchigen) Uebung		zur 10= wöchigen Uebung
uh=Artilleric legiment 2c. bei welchem die Nebung flattfindet	in Kompagnien zu 48 Mann	Ber: ftärkung der Kom: pagnien (Spalte 9)	Ber: ftärfung der Kom: pagnien (Spalte 9)	in Kom= pagnien zu 48 Mann	Ber: ftärfung der Kom: pagnien (Spalte12)	Ein= ftellung in die Linien= Kom= pagnien	in Konts pagnien von 60 (6z. 90) Mann
uß:Art.: Regt. Nr. 1	96		10	48	ii Beric-	31	60
= 2	96			48		31	60
: 11	96			48		31	60
= 4	96		And the	48	्रान्यका अव्यक्तिका	31	60
* 5	96		1 day	48	design of the state of the stat	31	60
= 6	96			48		31	60
7	96	-	in property	48	1 Streams	31	60
: 8	96	902Mann	704Mann	48	500Mann	31	60
Bat. Nr. 9	48		,d19 19	48	ment an	31	60
19t. Nr. 3)	48			48	H	31	60
: = 3	48		- spirited	48	interior in the state of the st	ordo 31 no 3	90-
		(c) tylete	2000 H	napogna? sibripan)	sings	gwoR - niày	2 6
lat. Nr. 14	48	loroctoler.	figure To a	48		31	60
gt. Nr. 10	96		G B Hay	96	J	62	60
	1056	902	704	672	500	434	810

A a ch

über die Abgaben des Friedens

(Diese Abgaben sind in den angedeuteten Grenzen zu halten, bz. bei Aufstellung Abtheilungen in dem gegebenen Berhältniß zu verändern. Gine weitere Gestellung wo der Uedungsort nicht gleichzeitig Standort von Truppentheilen ist, deren

mo ´	ber Uebungsort nicht	gleichzeitig Stanbort	von Trupper	ntheilen ist, beren
Nr.	Uebungsformation	Offiziere	lus dem Aerzte	Friedens
1.	Landwehr : Infanterie: ober Fuß : Artillerie: Bataillon.	1 Stabsoffizier, 1 Lieutenant als Abjutant.	1 Affiftenzarzt.	I. Referve
2.	Außerdem für jeden Schießplat, auf welchem eine Schießübung der Landwehr:Fuß:Artillerie ftattfindet.	-	 —	_
3.	Landwehr : Infanterie: Kompagnie sowie die etwa dei den Jägern, Bionieren und dem Eisendahn: Regiment zu bildenden Kompagnien.	1 Rompagnieführer (möglichst Haupt: mann), (vergl. auch vorstehend unter 27 — letter Ab- sat —), 1 Lieutenant.		1 als bienfithuen Felbwebel, 2 Unteroffiziere.
4.	Landwehr=Fuß= Artillerie=Kompagnie.	1 Kompagnieführer (möglichst Haupt: mann), 1 Lieutenant.	_	1 als bienftthuen Feldwebel, 4 Unteroffiziere of Obergefreite.
5.	Train : Rompagnie.	1 Rompagnieführer (möglichst Ritt: meister), 1 Lieutenant.	_	1 als dienstthuen Machtmeister, 1 als Quartiermei

Digitized by Google

ffandes an die Uebungsformationen.

ftärkerer oder schwächerer Abtheilungen, sowie bei Berftärkung der vorhandenen von Aerzten und Lazarethgehülsen, als hierunter angegeben, darf nur da stattfinden, Aerzten bz. Lazarethgehülsen der fragliche Dienst mitübertragen werden könnte.)

напое	find abzug	e b e n:	Bemerfungen
Lazareth: gehülfen	Pferde	außerbem	emilden Schottangen
und Lan	dwehr.	ternestinitynida	7. Infonteria Compagnie 1 Bro
1—2. Die einzelnen Rompagnien erhalten in viesem Falle ine Lazarethe gehülfen.)	on control of the con		90 100 Skalm. 100 fd. 100 (100 100
erjägen erjägen sent onde Gefeeld reite.	10 to 10 to	1 Feuerwerks: offizier. 3 Feuerwerker.	Der Feuerwerksoffizier erhält eine Bulage von 24 Mark, die Feuer- werker eine solche von 6 Mark für die Dauer der Uebung.
1 constitution of the cons	27), 	er, ondelien en and inen beleiten interpriete celonobel al celonobel and dierleutenant Remnance	Die Kompagnien sind hierbei etwa in Friedensstärke gedacht. — Bei den Infanteries und Jägerskomspagnien können nach dem Ermessen der Generalkommandos bz. der Inspektion die Abgaben an Lieutenants und Unteroffizieren verdoppeliverben.
1 minutes		rec. debelisudenant	Die Kompagnie ist hierbei etwo in Friedensstärke gedacht.
1	20 Reitpferbe, 44 Stangenpferbe, 40 Borberpferbe, 4 Krümperpferbe.	1 Trompeter. Der roßärzt- liche Dienft ift, soweit ans gängig, durch einen Roßarzt besselben Standortes mit zu versehen.	Die Generalkommandos haber den Train-Bataillonen die erforder- liche Zahl aus den zum Berkau bestimmten, für diese Zwecke aber noch geeigneten Dienstyferden der Kavallerie und Artillerie zu über weisen. Das Generalkommando des III. Armeekorps hat sich zu vor mit dem Generalkommando der Gardekorps wegen Ueberweisung de bei diesem noch verfügbaren Pferd für das Brandenburgische Train Bataillon Ar. 3 in Berbindung zu segen.

Pr.

Uebungsformation

	<u> </u>	<u> </u>		i
6.	Sanitāts: Detachement.	Ev. 1 Rittmeister als Führer. (Derselbe kann jedoch auch dem Beurlaubtenstande entnommen werden)	4 Affifteng: ärzte.	1 als dienstithuende Feldwebel, 3 Unteroffiziere ode Gefreite für H aufsichtigung de Gespannen. Jahr zeuge.
		l	i	II. Erfat
7.	Infanterie:Rompagnie zu 100 Mann.	1 Premierlieutenant als Rompagnie: führer, 2 Sekondelieutenants (für einen derfelben nöthigenfalls 1 Bizefeldwebel als Offizierdienftthuer.)		1 Bizefeldmebel ob Unteroffizier al Feldmebetdient thuer, 7 Unteroffiziere Unteroffiziere thuende Estraix 7 Gefreite.
8 . į	Jäger: Abtheilun g zu 25 Maun.	1 Sefonbelieutenant.	_	2 Oberjäger by Oberjägerbienst: thuende Gestreits 2 Gestreite.
9. 10.	Fuß-Artilleries Kompagnie Pioniers Kompagnie Mann.	1 Premierlieutenant als Kompagnies führer, 2 Sekonbelieutenants (für einen berselben nöthigensalls Rizeselbwebel als Offizierbienstithuer.)		1 Bizefeldmebel od Unteroffizier al Feldmebeldienst- thuer, 5 Unteroffiziere by Unteroffizierdien thuende Gestreib 5 Gestreite.
1.	Train-Rompagnie zu 60 Mann.	1 Premierlieutenant als Rompagnies führer, 1 Sekonbelieutenant.	_	1 Bachtmeister by Unteroffizier al Bachtmeisterbien thuer, 1 Unteroffizier al Duartiermeister, 4 Unteroffiziero del Unteroffiziero del thuende Gestrein 4 Gefreite.
12.	In Baradenlagern für 2—6 Kompagnien ber- felben Waffe.	1 Stabsoffizier ober alterer Hauptmann. Sind demfelben 4 oder mehr Romspanien unterftellt, 1 Lieutenant als Udjutant.	_	1 Unteroffizier obl Gefreiter als Schreiber.
13.	In jedem Baracenlager.	_	1 Affiftenzarzt.	1
	*	Digitized by	Goog	le

Offiziere

Friebens

Unteroffiziere u.

Merzte

stanbe	find abzug	W.b applain		
Lazareth= gehülfen	Pferde	außerbem	Bemerfungen	
Ober: ober Lazareth: gehülfen, Unter:Laza: reihgehülfen.	Die Aerzte des Friesbenöftandes sind von der Kavallerie oder Artillerie beritten zumachen. Die sonstersforderlichen Reitzund Zugpferde sind von den bezügl. Train = Bataillonen zu gestellen.	Burschen für bie ein: berusenen Offiziere sind von den bezigl. Train: Bataillonen zu gestellen.	Den Generalkommandos wird ansheimgegeben, den Train-Batailkonen behufs Ausbildung der Krankenträger des Beurlaubtenstandes mit dem Revolver 1—2 Infanteries Offiziere zur Verfügung zu stellen. Mehrkosten dürfen hierdurch nicht entstehen.	
Refervifte	n.	BELLE POLI	New Action Services Services	
200 A	neviel Arrestolidade de la Constantia de	Spielfeute und Sandwerker nach Bedarf.	iderlaffen. [43 Elnf je 18 Elreit Sdenn an einem Drie zu foldaren eingezogen voerden unterfællt werden. genäß z al des Goldver ber Berrechung der L länternag auf Auf Anlage !) Elsteinungen Berng auch Elsteinungen Berng auch	
-	one sale tes	1 Zahlmeister: Aspirant. 1 Ordonnanz.		
ADDRESS		विकास की कर	Company and	
-3Lazareth = oder Unter = Lazareth = gehülfen.		_	Die Heranziehung der Feuers werksoffiziere und Feuerwerker regelt bei der Fußartillerie die Generals Inspektion.	

Mulage 4.

Nebungen der Arbeitssoldaten.

1) Es find zur Uebung einzuberufen:

a.	beim	I.	Armeekorps	2 5	Mann
b.	=	II.	=	40	=
c.	=	111.	=	60	=
d.	=	VIII.	=	45	=
e.	=	Χ.	=	15	=
ſ	=	ΧI	=	15	=

- 2) Die Dauer ber Uebung beträgt 12 Tage.
- 3) Die Bestimmung darüber, wieviel Arbeitssoldaten in Grenzen der obigen Zahlen aus der Reserve und wieviel aus der Landwehr einzuberusen sind, wird den Generalsommandos überlassen.
- 4) Auf je 15 Arbeitssolbaten auch bei geringerer Ansahl ift ein Unteroffizier zur Aufsicht zu kommandiren. Wenn an einem Orte zu berselben Zeit 30 und mehr Arbeitsssolbaten eingezogen werden, so können dieselben einem Offizier unterstellt werden.
- 5) Offizier und Aufsichtsunteroffiziere beziehen die Zulagen gemäß § 51 bes Gelbverpflegungs-Reglements im Frieden.
- 6) Hinsichtlich ber Berwendung ber Arbeitssoldaten und ber Berrechnung ber Kosten wird auf den § 24 bezw. die Ersläuterung zur Anlage 9 der Dienstvorschrift für die ArbeitersAbtheilungen Bezug genommen.
- 7) Falls die Einziehung der Arbeitssoldaten etwa zu Bemerkungen Beranlassung gegeben hat, sind dieselben dem Kriegsministerium zum 10. Dezember 1888 mitzutheilen.

Gefichtspunkte

für die Heranziehung berjenigen Offiziere des Beurlaubtenstandes der Kavallerie (63. Feld-Artillerie), welche zur Abgabe an die Munitions-Kolonnen — als Kommandeure und Zugsführer derselben — bestimmt sind, zu Uebungen bei Truppenstheilen der Feld-Artillerie.

- 1) Alljährlich nach Schluß der Herbstübungen finden bei den Feld-Artillerie-Regimentern Uebungen von Kavallerie-Offizieren des Beurlaubtenstandes behufs ihrer Ausbildung als Kommandeure bz. Zugführer der Munitions-Kolonnen statt. Näheres über Zeit und Ort dieser Uebungen wird von der General-Inspektion der Feld-Artillerie nach Bereinbarung mit den Generalsommandos sestgesetzt.
- 2) Bu diesen Uebungen sind innerhalb der gesetzlichen Uebungspflicht sowie unter Beachtung des § 28, 2, Absat 2-4 by. 29, 2, Absat 5 ber Landwehr=Ordnung Diejenigen Offiziere des Beurlaubtenstandes der Kavallerie (Landwehr und Reserve) beranzuziehen, welche in den Mobilmachungs=Ranglisten zur Berwendung bei den Munitions = Rolonnen bestimmt sind. Offiziere ber genannten Rategorie, welche im Mobilmachungsfall zur Abgabe an Munitions-Rolonnen eines anderen Armeeforps in Aussicht genommen find, tonnen bei letterem üben, falls fie auf Erstattung ber durch ihre Einberufung in einen anderen Korpsbezirf entstandenen Mehrtoften verzichten (vergl. Berfüg. b. R. W. v. 14. 1. 78. 197/11. 77. M. O. D. 3. A. B. Bl. 1). Offiziere der Landwehr 1. Aufgebotes burfen jedoch nur mit ihrem Einverständniß oder behufs gleichzeitiger Darlegung ihrer Befähigung zur Beiterbeförberung eingezogen werden. Bur heranziehung von Offizieren der Landwehr 2. Aufgebotes bedarf es in jedem Falle des Einverftandniffes berfelben. Aus allgemein militärischen Rucksichten ift es wünschenswerth, daß nur suregBeiterbefürderung eingezogen werden, 26-

solche Offiziere zu diesen Uebungen einberufen werden, welche bereits eine Uebung als Offizier bei der Kavallerie abgeleistet haben.

Offiziere, welche drei Jahre hindurch nicht zur Einziehung gelangt sind, können — fofern sie gesetzlich noch Uebungen abzuleisten haben, oder sich hierzu bereit exklären — erneut eingezogen werden, um das Erlernte zu befestigen.

3) Wenn nicht mehr als 12 Offiziere im Armeetorps zu diesen lebungen einzuberufen sind, finden letztere nur bei einem der beiden — bz. beim XI. Armeetorps der drei — Feld-Artillerie-Regimenter des Korps mit jährlichem Wechsel nach näherer Anordnung der Generaltommandos, statt. Es empsiehlt sich hierbei, alle Offiziere, auch wenn sie verschiedene Uebungsbauer haben (vergl. nachstehend unter 5) die Uebung gleichzeitig beginnen zu lassen.

Gelaugen bei einem Armeetorps mehr als 12 Offiziere zur Einziehung, so ist es im Hindlick auf die verschiedene Uebungsdauer (vergl. nachstehend unter 5) zweckmäßig, die Reserve-Offiziere und die behufs Darlogung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung eingezogenen Landwehr-Offiziere zw dem einen, die übrigen Landwehr-Offiziere zu dem (bz. beim XI. Armeetorps zu einem) andern Feld-Artislerie-Regiment des Armeetorps einzubeordern.

Mehr als 15 Offiziere sind zu einem Regiment nicht einzuberufen.

- 4) Die Einberufung erfolgt durch die Generalkommandos (bz. auf Ansuchen des Generalkommandos des Gardekorps).
 - 5) Die Dauer ber llebung beträgt
 - a. für Offiziere ber Landwehr, welche freiwillig eine Uebung ableisten, 14 Tage. (Die Dauer der freiwilligen Uebungen von Offizieren der Landwehr 2. Aufgebotes behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung siehe unter b).
 - b. für Offiziere ber Referve und für Offiziere ber Landwehr, welche behufs Darlegung ihner Befähigung zur. Weiterbeförberung eingezogen werben, 28 Tage.



Ueber Art und Umfang der Ausbildung trifft die General-

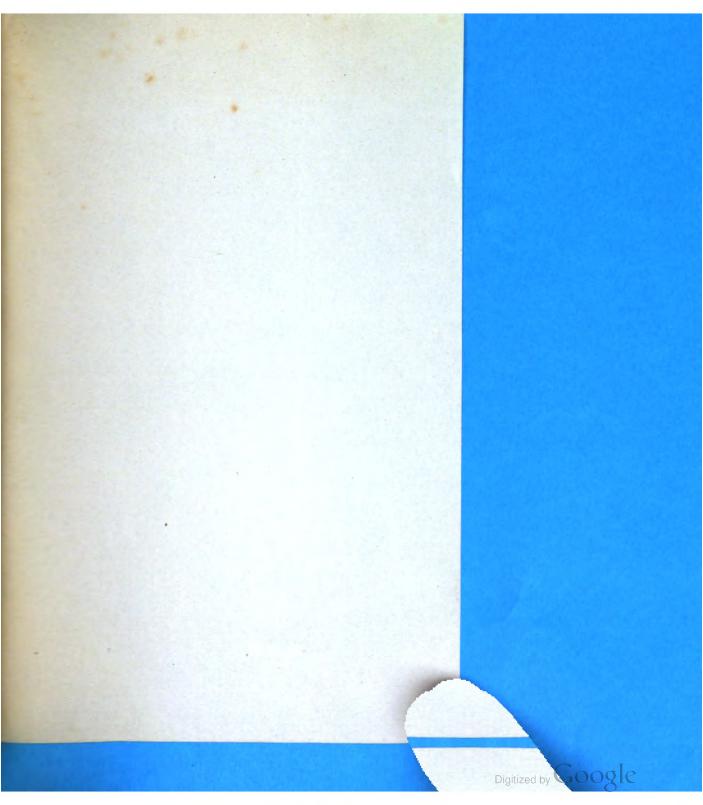
- 6) Nach Schluß der Uebungen sind von den Feld-Artilleries Regimentern Berichte über den erreichten Grad der Ausbildung der einberufenen Offiziere durch die Feld-Artilleries Brigaden den Generalkommandos einzureichen und dabei diejenigen Offiziere besonders namhaft zu machen, deren wiederholte Einberufung wegen ungenügender Leistungen bei der ersten ersorderlich erscheint.
- 7) Offiziere, welche eine ober mehrere Uebungen bei der Feld-Artillerie mit Erfolg abgeleistet haben, sind für den Mobilsmachungsfall in der Regel zur Verwendung bei den Munitionssolonnen zu bestimmen, auch wenn sie inzwischen in den Bereich anderer Armeekorps verziehen.
- 8) Die zu diesen Uebungen eingezogenen Landwehr-Kavallerie-Offiziere verbleiben dem Beurlaubtenstande ihrer Waffe, ihre Beförderung in derselben erfolgt auf Grund der anläßlich der Uebungen bei der Feld-Artillerie dargethanen Befähigung.
- 9) Ausnahmsweise können in zweiter Linie, unter Innehaltung der vorstehend unter 3 mit Bezug auf die Zahl der einzubeordernden Offiziere gegebenen Beschränkungen, auch Offiziere von der Landwehr-Feld-Artillerie (einschl. des 2. Aufgebots), welche für den Fall einer Mobilmachung als Kommandeure bz. Zugführer bei Munitions-Kolonnen bestimmt sind, zu einer vierzehntägigen Uebung im Sinne vorstehender Gesichtspunkte herangezogen werden, sosern dieselben sich zu einer solchen Uebung, als einer freiwilligen, bereit erklären.

Bezügliche Anträge find ben Generalkommandos durch bie General-Inspektion ber Feld-Artillerie zu übersenden.

Bebrudt in ber Röniglichen Sofbuchbruderei von E. S. Mittler u. Sohn Berlin, Rochstraße 68-70.

Digitized b

Digitized by Google



rmee-Verordnungs-Blatt.

Berausgegeben bom Rriegsminifterium.

22. Jahrgang.

Berlin den 18. Mär3 1888.

Nr. 9.

Gebruckt und in Bertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hosbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der viertelfährliche Pranumerationspreis Diefes Blattes beträgt 1 . C. 50 A. Abonnirt kann werben: außerhalb bei ben

Postanstalten und bei dem Buchbandlungen, in Berlin bei der Expedition, Rochstraße 68. Bei Letterer erfolgt auch der Berkauf einzelner Rummern dieses Blattes; der Preis derselben zichtet fich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 I berechnet, falls nicht für einzelne Rummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Czpedition liesert auch nur auf einer Seite bedrucke, jum Ginkleben in die Aften geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pranumerationspreise von 1 A. 90 I durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Mr. 49.

Anzug mahrend der Trancr um des verewigten Raifers und Rouigs Majeftat.

Berlin ben 17. Marz 1888.

Sine Majestät der Raiser und König haben mittelst Allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Charlottenburg ben 17. Marz er. im Anschluß an die Allerhöchsten Bestimmungen vom 10. d. M. über die Arauer in ber Armes und Marine gu befehlen geruht, bag mahrend ber Beit ber Trauer um bes verewigten Raifers und Rönigs Majestät Epaulettes nicht angelegt werben sollen.

Rur bie Richtiakeit. Auf Allerhöchften Befehl. v. Albebull.

Ariegsminifterium.

Berlin ben 17. März 1888.

Borftebenber Allerhöchster Befehl wird hierburch bekannt gemacht. Bronfart v. Schellenborff.

Ariegsministerium.

Berlin den 14. März 1888.

Mr. 50.

Ansgabe des III. Theils der Militar-Gifenbahn-Ordnung.

Der in ber Bekanntmachung vom 24. Mai v. J. (Nr. 184/5. A. 1.) — Armee-Berordnungs-Blatt S. 131 angefündigte III. Theil der Militär-Sisenbahn-Ordnung ist fertiggestellt und wird den Generalkommandos und obersten Waffen-Instanzen zc. in der erforderlichen Anzahl von Druck-Exemplaren zur weiteren Bertheilung nach Makgabe bes benfelben zugehenden Bertheilungsplans überfandt werden. Diefe Vorfcrift, welche in bem Drudvorfchriften-Stat unter Nr. 14a nachzutragen ift, wird nur für Friedensformationen ausgegeben.

Auf Seite 7 ift eine Berichtigung bes I. und II. Theils enthalten, auf welche noch besonders bin-

gewiesen wird. Diese Borfdrift ericeint in bem Berlage ber Koniglichen Sofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn in Berlin - Rochftrage Rr. 68/70 - bei birettem Bezuge zu bem Preife pon 90 Bf. in Bappband mit Leinmanbruden und von 70 Bf. geheftet.

Digitized by Google

Die Friedens-Transport-Ordnung tritt am 1. April b. 3. in Kraft, mit welchem Tage das "Reglement für die Beforderung von Truppen 2c. auf Gifenbahnen 2c. von 1870" außer Birtfamteit gefett wird.

Die neuen Formulare zu Militarfahricheinen werben von ber Reichsbruderei bergeftellt und vorrathig gehalten werden.

No. 272/3. 88. A. 1.

Bronfart v. Schellenborff.

Nr. 51.

Straf: und Stedbriefs Radrichten.

Rad §. 8 ber Berordnung bes Bundesraths vom 16. Juni 1882, betreffend bie Ginrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, sind für die in den §§. 2 und 3 dieser Berordnung bezeichneten Strafnachrichten — A und B - bestimmte Formulare vorgefeben, für deren Größe und Format bie ber Berordnung beigegebenen Rufterformulare maggebend fein follen. Die Größe biefer Musterformulare ist nach einer Mittheilung des Herrn Staatssekretars des Reichsjustizamts neuerdings auf 192 Millimeter Breite und 255 Millimeter Höhe der betreffenden Quartblätter festgestellt worden; es sind baber fur bie Straf. Nachrichten (A und B) und fur bie burch bie Allgemeine Berfugung vom 6. Oftober 1887 (Just. : Min. : Bl. S. 272) zur Einführung gelangten Stedbriefs : Nachrichten (D) in Bukunft nur Formulare ber bezeichneten Größe zu benuten.

Sierbei nehme ich Beranlaffung barauf hinzuweisen, baß für jene Formulare bie Berwendung besonders starten Papiers geboten erscheint und daß die Namen der verurtheilten bz. verfolgten Personen

in den Straf= und Steckbriefs-Nachrichten möglichst genau und deutlich zu schreiben sind.
3ur Beseitigung von Zweifeln bestimme ich serner, daß die in der allgemeinen Berfügung vom 6. Oktober 1887 über die Behandlung und Berwahrung von Steckbriefs-Nachrichten getroffenen Anordnungen gur Unwendung gelangen, gleichviel ob bie verfolgende Beborbe eine preugifche ift ober einem anderen Bundes-

staate angehört.

Schließlich wird bemerkt, daß die Bestimmungen der Allgemeinen. Berfügung vom 6. Oktober 1887 burch gemeinsame Berfügung bes Brafibenten und bes Oberftaatsanwalts bei bem gemeinschaftlichen Thuringischen Oberlandesgericht zu Jena vom 24. Dezember 1887 in dem Bezirke Dieses Gerichts zur Ginführung gelangt find. Die bortigen Registerbehörden find angewiesen, alle, auch bie von ben Behörden anderer Bundesstaaten ausgehenden Stedbriefs-Nachrichten gleichmäßig zu behandeln.

Berlin ben 21. Februar 1888.

Der Juftigminister. Friedbera.

An sämmtliche Juftigbehörden.

Rrieasministerium.

Berlin ben 14. März 1888.

Borstehende allgemeine Berfügung des Königlich Preußischen Hern Justizministers wird mit Bezug auf die im Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 15 für 1882 — Seite 137,166 — und Nr. 29 für 1887 — Seite 339/342 — enthaltenen Bekanntmachungen behufs gleichmäßiger Beachtung seitens ber Truppentheile bg. Militarbehörben gur Renntnig ber Urmee gebracht.

No. 369/2. 88. C. 3.

Bronfart v. Schellenborff.

Rriegsministerium. Departement für das Invalidenwesen.

Berlin ben 14. März 1888.

Nr. 52. Bohlthätigfeit.

Geitens eines Batrioten ist dem Kriegsministerium eine Summe von 1000 M zur Berfügung gestellt, um folde jum 22. b. Dt., bem Geburtstage Seiner Bochfeligen Majeftat bes Raifers und Ronigs Bilbelm,

an 10 Invaliden bz. Theilnehmer bes Krieges 1870/71 und an 10 hinterbliebene folcher im gebachten Kriege gebliebener bz. später in Folge von Bermunbungen ober Kriegsstrapagen gestorbener Personen

ju vertheilen, welche in hilfsbedurftiger Lage fich befinden, einer Unterftupung fur murbig ju erachten und aus bem pormaligen Rurfürftenthum Beffen geburtig find.

Demgemäß ift bie Militar : Benfionstaffe hierfelbft angewiefen, ben nachbenannten Berfonen Unterftugungen von je 50 M jum gebachten Lage portofrei ju übersenben:

1. Invalide Johann Heinrich Schneider in Langendiebach, Kreis Hanau, 2. Johannes Welt in Niederwald, Kreis Kirchhain,

3. = Ronrad Appel in Wolferborn, Kreis Gelnhaufen, 4. = Ronrad Gröll in Udenhain, Kreis Gelnhaufen, 5. ehemaliger Solbat Heinrich Plag in Gemunden, Kreis Frankenberg, Beinrich Dippel in Röbbenau, Rreis Frankenberg, 6. Philipp Schröber in Caffel, Kruggaffe Nr. 9,

8. Invalibe Dominitus Butberlet in Dammersbach, Kreis Bunfelb,

9. ehemaliger Soldat Johann Abam Sennhenn in Robebach, Kreis Efcwege,

10. = 30hannes Beder in Germerobe, Kreis Efchwege, 11. Mutter bes ehemaligen Fusiliers Löberich, Wittwe Anna Maria Löberich in Huttengefäß,

12. Solbatenwittme Amalie Raufmann, geborene Oppenheimer, in Nieberrobenbach, Rreis Sanau.

13. Soldatenwittme Lea Bachus, geborene Rogmar, in Marbach, Rreis Fulba,

Lohren in Udenhain, Rreis Belnhaufen,

15. Mutter bes ehemaligen Solbaten Raufmann, Maria, in Grugen, Rreis Frankenberg,

16. Soldatenwittme Ratharine Roch in Caffel, Schutenstraße 17,

17. Bater bes ehemaligen Barbiften Roffel, Chriftian Roffel in Bigenhaufen, Rreis Bigenhausen,

18. Soldatenwittme Schmidt in Ralfobes, Rreis Berefeld.

Josepha Decher in Ungebanten, Rreis Friglar,

Gifenhut in Bolfershaufen, Rreis Gichmege.

Die Benachrichtigung ber Empfänger von ber erfolgten Bewilligung ist auf Grund ber gegenwärtigen Befannimachung burch die betreffenden Bezirkstommandos zu bewirken.

No. 347/3. 88. C. 2.

v. Grolman.

Kriegsministerium. Departement für bas Invalidenwesen.

Berlin ben 14. März 1888.

Nr. 53.

Bohlthätigfeit.

Aus den für 1887/88 fälligen Binfen der von dem Kommerzienrath Salomon Lachmann in Berlin gegründeten Stiftung find ben nachbenannten 25 Invaliden aus den Feldzügen von 1864, 1866 und 1870/71 Gelbaefchenke von je 50 M bewilligt worden, nämlich:

1. Schmied Alexander Groszeit in Weszeiten bei Benbefrug, Rreis Benbefrug, 2. Arbeiter George Josepeit in Gr. Lenkeningken bei Ober-Giffeln, Kreis Ragnit,

3. Arbeiter Rarl Rohm in Dt. Thierau, Rreis Beiligenbeil,

4. penfionirter Polizeifergeant Friedrich Wolff in Culm in Weftpreußen,

5. Arbeiter Lebrecht Fid in Bernin, Kreis Colberg - Cörlin, 6. Arbeiter Friedrich Löchner in Steglit, Ringstraße 6,

7. Rarl Gottschalt in Gersmalde, Udermart, Kreis Templin, 8. Arbeiter Ferdinand Ralleth in Cuftrin,

9. penfionirter Rafernenwärter Friedrich Golbader, Wittenberg, Deffauerftrage 90,

10. Friedrich Beinrich Goldschmibt in Bilgingsleben, Rreis Edartsberga,

11. Einwohner Josef Klonomsti in Oporowto, Kreis Liffa i. B., 12. Einwohner Seinrich Herforth in Ablereruh, Kreis Boltenhain,

13. Arbeiter Samuel Richter in Neuftabt a. W., Rreis Jarotichin,

14. Arbeiter Rarl Rupijai in Reu-Mittelmalbe, Rreis Bolnifch Bartenberg.

15. Julius Beimann in Neiße, Fort III,

16. Friedrich Ignat Ditermann in hummerfen Rr. 15, Umt Blomberg, 17. Wilhelm Buttermann in Effen, Steeler Chauffee Rr. 113,

18. Philipp Zenner in Dillingen, Rreis Saarlouis,

19. Rorbflechter August Dathen in Gleuel Landfreis Coln,

20. Bote Johann Seinrich Christoph Limte in Samburg, Raboifen 36 II, 21. Ruhhirt Lorenz Beter Spe in Stenneskjär bei Feldstebt, Kreis Apenrade,

22. Landmann Beinrich Bilbelm Ronrad Billening in Binglar, Rreis Stolgenau,

23. Tagelöhner Christian Reifede in Glenfen (Bostftation Martolbendorf), Rreis Ginbed, 24. Leanber Dummerling in Höbelheim, Frankfurterstraße 19, Landtreis Frankfurt a. D.,

25. Johann Beinrich Besper in Rotenburg a. F.

Die Militar=Benfionstaffe hierfelbst ift angewiesen, Diese Gelbgeschenke bem Bunsche bes Stifters gemäß ben voraufgeführten Empfängern jum 22. Marz b. 3., bem Geburtstage Seiner hochseligen Majestat bes Raifers und Ronigs Wilhelm, portofrei ju überfenben.

Die Benachrichtigung ber Empfanger von ber ftattgehabten Bewilligung ift auf Grund ber gegen-

wartigen Befanntmachung burch bie betreffenden Bezirtstommandos zu bewirten. p. Grolman. No. 1239/2. 88. C. 2.

Ariegsministerium.

Departement für bas Invalibenwesen.

Berlin ben 14. März 1888.

Nr. 54.

Bohlthätigfeit.

Aus den für 1887/88 fälligen Binfen einer von einem Patrioten gegründeten Stiftung find nachbenannten 18 Beteranen aus ben Relbaugen von 1818/15 Gelogeschente von je 15 M. bewilligt worben; namlich:

1. Altfiter Chriftian Blumenthal in Guttenfelb, Rreis Br. Cylau,

2. Barbier August Bofed in Althof-Ragnit, Rreis Ragnit,

3. Rasimir Roza in Worttten, Rreis Allenstein, 4. Arbeiter George Reich in Slawoschin, Kreis Butig, 5. Gottlieb Liebenow in Fibbichom, Rreis Greifenhagen,

6. Erbmann Ruchenbader in Reuftettin,

7. Abam Müller in Brechlau, Rreis Schlochau,

8. Gottfried Webers in Rentersborf, Rreis Freistadt,

9. Gottlieb Wiante in Neuguth, Rreis Lüben,

10. Johann Anton Bufd in Schönbrunn, Rreis Sagan, 11. Rarl Aglafter in Schönheibe, Rreis Frankenftein,

12. Blafius Ernft in Boisnit, Rreis Lublinit, 13. Jacob Jurcgit in Giglau, Rreis Leobichus.

Diese Geschenke werben ben Genannten bem Bunfche bes Stifters gemäß jum 22. Marg b. 3., bem Geburtstage Seiner Hochfeligen Majestät bes Raifers und Ronigs Wilhelm, durch bie Militar-Penftonstaffe portofrei überfandt merben.

Die Benachrichtigung ber Empfänger über die erfolgte Bewilligung ist auf Grund ber gegenwärtigen Bekanntmachung burch bie betreffenben Begirtstommanbos ju bewirten.

No. 148/2. 88. C. 2.

v. Grolman.

Ariegsministerium. Departement für bas Invalidenmesen.

Berlin ben 14. März 1888.

Mr. 55.

Bohlthätigfeit.

Mus ben für 1887/88 fälligen Binfen einer von bem Königlichen Goflieferanten, Rommiffionsrath Soff in Berlin, gegrundeten Stiftung find folgenden 11 hilfsbedurftigen Beteranen ber Feldauge 1813/15, namlich:

1. Anton Denger in Schmolainen (But), Rreis Beilsberg,

2. Johann Kraft in Schaltischledimmen, Rreis Labiau,

3. Beter Rieß (Reiß) in Schoneberg, Rreis Marienburg,

4. Ludwig Rraufe in Rispehnen, Rreis Fifchhaufen, 5. Martin Saud in Rankwis, Kreis Ufedom-Wollin,

6. Sottlieb Rraufe in Margborf, Rreis Lebus,

7. Gottlieb Ring in Dahmsborf, Rreis Beestom-Stortom,

- 8. Georg Schmidt in Görlit, Sohestraße Rr. 16, 9. Gottfried Noad in Gr. Baubig, Rreis Liegnit,
- 10. Johann Stoppet in Pniow, Kreis Gleiwis,

11. Seinrich Teborg in Bardingholt, Kreis Borken, sowie den nachbenannten 5 bei Erstürmung der Düppeler Schanzen invallde gewordenen Soldaten und zwar:
12. Friedrich Grohn in Schwedt a. O.,
13. Eduard Sutsche in Cottbus,

14. Friedrich Wilhelm Schleinis in Play bei Briegen a. D., 15. Philipp Billain in Schmargendorf, Kreis Angermunde,

16. Lorenz hensbiek in Rattenstroth, Kreis Biebenbrück Gelbgeschenke von je 15 M bewilligt worben. Die Auszahlung der letteren wird dem Bunsche des Stifters gemäß zum 22. Marz d. I., dem Geburtstage Seiner Hochseligen Majestat des Kaisers und Königs Wilhelm, burch die Militar-Benfionstaffe hierfelbst portofrei bewirtt merben.

Die Benachrichtigung ber Empfanger über Die erfolgte Bewilligung hat auf Grund ber gegenwartigen

Bekanntmachung burch bie betreffenben Begirtstommanbos zu erfolgen.

No. 328/2. 88, C. 2.

v. Grolman.

Arieasministerium. Militar=Detonomie-Departement.

Berlin ben 15. März 1888.

9dr. 56.

Befdwerden über die Befdaffenheit der an die Truppen im Jahre 1887 verabreichten Raturalien.

Rach den gemäß §. 156 des Reglements über die Natural-Berpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegsminifterium jugegangenen Berichten ber Königlichen Generaltommanbos find im Jahre 1887 im Ganzen 8 Beschwerden über die Beschaffenheit ber an die Eruppen verausgabten Naturalien erhoben worben:

	Uebe	rhaupi		Davon wurden begründet:	erachtet für unbegründet:
beim	V.	Armeetorps	2		2
5	VI.	s '	3	3	_
=	VIII.	=	1		1
=	IX.	=	1	1	
:	XI.	2	1		1
	zusa	mmen	8	4	4

In ben 4 Fällen, in welchen bie erhobenen Ausstellungen als gerechtfertigt anerkannt worben find.

hat theils ein Erfat in gutem Natural, theils eine Abfindung in Gelbe sofort stattgefunden. Bon den Korps-Intendanturen sind gegen die betreffenden Lieferanten in 3 Fällen Gelbstrafen verbangt worden; einem berfelben ift in Folge wiederholter Berletung feiner kontraktlichen Berpflichtungen Die Lieferung abgenommen.

No. 87/3. 88. B. 2.

v. Blume.

Krieasministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 15. Märg 1888.

Mr. 57.

Ausgabe des 5. Abfquitts des Auhanges des in der Renbearbeitung befindlichen 1. Theils der Rriegsfenerwerterei.

Der bezeichnete Abichnitt, enthaltend Untersuchung und Abnahme ber Geschoffe, wird ben betreffenben Rommando= 2c. Behörden in der erforderlichen Jahl von Abdruden unter Umschlag zugehen. Die entsprechenden Borschriften der bisherigen Kriegsseurwerkerei treten hiermit außer Kraft.

Z. V. Müller.

No. 514/3. 88. A. 4.



Nr. 58. Lederpreise.

Auf bem Lebermartte ju Frankfurt a. D. find im Monat Februar 1888 gezahlt worben für bas Rilo:

										höchster	niedrigster
										93	reis
										PF.	% f.
Wildsohlleber										300	280
Bahmfohlleber										350	250
Fahlleber										310	250
Brandsohlleber										260	200

Armee-Verordnungs-Blatt.

Berausgegeben vom Rriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 28. Mär3 1888.

Nr. 10.

Gedruckt und in Bertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der viertelfährliche Pranumerationspreis biefes Blattes beträgt 1 . 60 A. Abonnirt kann werben: außerhalb bei ben Boftanstalten und bei ben Buchhandlungen, in Berlin bei ber Expedition, Rochstraße 68.

Bei Letterer erfolgt auch ber Berkauf einzelner Rummern bieset Blattet; ber Preis berselben richtet sich nach ber Anzahl ber Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird babei mit 20 & berechnet, salls nicht für einzelne Rummern noch besonders eine Preisermäßigung sestgeist ist. — Die Expedition liesert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Sinkleben in die Alken geeignete Exemplare. Dieselben sind zum viertelzährlichen Pranumerationspreise von 1 1. 90 & durch die Post ober in dieseter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Mr. 59.

Formations- 2c. Aenderungen ans Aulag des Etats 1888/89.

3ch bestimme hiermit:

- 1. Der Etat an Offizieren erhöht sich
 - a. bei bem Rriegsminifterium
 - um 2 Abtheilungs-Chefs (Regiments-Rommandeure),
 - 1 Stabsoffizier,
 - 1 Bauptmann I. Rlaffe,
 - 2 inattive Offiziere (Hauptleute ober Lieutenants);
 - b. bei bem Generalftabe (Rebenetat)
 - um 1 Sauptmann II. Rlaffe;
 - c. bei ber Artillerie=Schießichule
 - um 1 Hauptmann I. Rlaffe (als Lehrer),
 - 1 Premierlieutenant (als zweiten Abjutanten);
 - d. bei ber Militar=Schießichule
 - um 1 Hauptmann II. Rlaffe;
 - e. bei bem Beug= und Feuerwerts=Personal
 - um 1 Feuerwerkslieutenant.

Die Zahl der Präsides von Remonte-Ankaufs-Kommissionen vermindert sich um zwei. 2. Als Adjutanten werden zugetheilt: der General=Inspektion der Fuß-Artillerie ein Hauptmann II. Klasse (vierter Adjutant), dem Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegs-

ministerium ein Hauptmann II. Klasse, ber Inspektion der Militär-Telegraphie ein Lieutenant.

3. Den Bezirkstommandos treten 7 inaktive Offiziere (Hauptleute oder Lieutenants) als "dienste thuende Bezirks-Offiziere" hinzu, deren Ernennung Ich Meiner Entscheidung vorbehalte.

Dieselben sind bestimmt, die Leitung und Kontrolle der Geschäfte bei den Meldebüreaus beziehungsweise Central-Meldebüreaus zu übernehmen, für deren Dienstbetrieb sie innerhalb ihres Bezirks verantwortlich sind. Sie vermitteln den Verkehr zwischen dem ihnen unterstellten Meldebüreau und dem Bezirkstommando und halten innerhalb ihres Bezirks Kontroll-Bersammlungen ab.

Die "bienstthuenden Bezirks-Offiziere" tragen die Uniform des Bezirkstommandos, dem sie zugetheilt sind, mit den aktiven Dienstadzeichen; für ihren Geschäftsbereich haben sie über Untersofsziere und Mannschaften die Disziplinarstrafgewalt eines detachirten Kompagnie- 2c. Chefs sowie Besugniß, die nach §. 28 der Disziplinarstrafordnung gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes zulässigen Strafen zu verhängen.

Für die jetige erste Ernennung biefer Bezirks-Offiziere will Ich etwaigen Borfclagen ber

betheiligten Beneralkommandos baldigft entgegensehen.

4. Bei jedem Armeetorps wird ein Rorps-Betleibungsamt errichtet mit einem inaktiven Stabsoffigier

als Vorstand und einem inaktiven Sauptmann ober Lieutenant als Mitglieb.

Die Korps-Bekleidungsämter übernehmen in erweitertem Umfange die Aufgaben der gleichzeitig aufzugebenden Montirungsdepots sowie die Leitung und Verwaltung der Korps-Werksätten. Die Korps-Bekleidungsämter sind Verwaltungsbehörden, werden jedoch den Generalkommandos unmittelbar unterstellt.

Den Korps-Intendanturen obliegt den Bekleidungsämtern gegenüber die Kontrolle in Bezug auf das Kassen und Rechnungswesen sowie auf die Wahrung des siskalischen Interesses und auf die Beobachtung der Verwaltungs-Grundsäte und Vorschriften bei den durch jene auszuführenden Beschaffungen.

Der als Borftand fungirende inaktive Stabsoffizier hat den ihm unterstellten Personen des Soldatenstandes gegenüber die Urlauds- und Strafbefugnisse eines Regiments-Kommandeurs,

der mit Leitung der Werkstatt beauftragte Offizier die eines Kompagnie-Chefs.

Beibe Offiziere tragen die ihnen beim Abschiebe bewilligte Uniform mit den aktiven Dienstabzeichen.

Das Kriegsministerium hat die näheren Bestimmungen über Organisation und Geschäftss betrieb der Korps-Bekleidungsämter hiernach zu erlassen.

5. Ueber Errichtung ber Unteroffiziervorschule Neubreisach ergeht besondere Bestimmung.

6. Der für das Bureau des Central-Direktoriums der Bermeffungen etatsmäßige Stabsoffizier führt fünftig die Dienstbezeichnung "Direktionsmitglied".

7. Die Etatszahl der Zöglinge des Kadettenkorps erhöht sich um 102, davon 80 bei der Haupt-Kadettenanstalt, zu welcher 8 weitere Lieutenants als Erzieher kommandirt werden.

8. Die Garbe-Invaliben-Rompagnie und die fechs Provinzial-Invaliden-Rompagnien werden aufgelöft. Die bei denfelben befindlichen Offiziere werden in die entsprechend erweiterten Invaliden-häufer zu Berlin und Stolp sowie in das jetzt in volle Benutzung zu nehmende Invalidenhaus in Carlshafen aufgenommen. Die Stelle eines Kompagnie-Chefs dei dem Invalidenhause zu Carlshafen wird in eine Rommandantenstelle umgewandelt. Die Entscheidung über die durch diese Beränderungen bedingte Stellenbesetzung behalte Ich Mir vor. Bei dem Invalidenhause zu Berlin beziehen fortan zwei Kompagnie-Chefs an Stelle des bisherigen Gehalts von 2160 Mart ein folches von 2760 Mart.

Die Mannschaften der Invaliden=Kompagnien treten — soweit sie nicht in die Invaliden= häuser übernommen werden — auf ihre Invalidenpensionen zurück. Die betreffenden Generalkommandos haben zu diesem Iwecke das Weitere zu veranlassen. Neben der Invalidenpension sind diesen Mannschaften sowie denjenigen, welche zu einer solchen nicht anerkannt sind, die zur Höhe ihrer gegenwärtigen Bezüge fortlausende Unterstützungen zu gewähren.

Bei sammtlichen Invalidenanstalten wird die Löhnung allgemein für Feldwebel auf 684 Mart, für Sergeanten auf 400 Mart, für Unteroffiziere auf 300 Mart und für Gemeine auf 180 Mart festgesett.

- 9. Die bisherige Garnisonarztstelle in Frankfurt am Main wird auf das Garnisonlazareth I Berlin als Chefarzistelle übertragen.
- 10. Das unter bem 15. August 1872 angeordnete Kommando von Offizieren ber Artillerie behufs technischer Ausbildung zu den Technischen Instituten der Artillerie beginnt alljährlich am 1. September und mährt 6 Monate.
- 11. Die für Kommandos von sechsmonatlicher und kürzerer Dauer etatsmäßige Dienstzulage wird für den Hauptmann auf 75 Mark, für den Lieutenant auf 45 Mark monatlich sestgesett. Die Ergänzung dieser Julage dis zur Höhe des Betrages der Kommandozulage tritt künftig nur für die Dauer von 2 Monaten ein.

12. Das Gehalt ber altesten 7 Rorps-Rofarzte wird auf 2700 Mark, das ber altesten 52 Oberrofarzte bei ben Truppen auf 2100 Mart erhöht. Für je 54 Rogarate ift eine Löhnung von 1400 beziehungsweise 1300, 1200 und 1008 Mart auftanbig.

Oberfahnenschmiebe und Fahnenschmiebe erhalten nach neunjähriger aktiver Dienstzeit einen Löhnungszuschuß von monatlich 20 Mark.

13. Beugfeldwebel, Beugfergeanten, Beughausbuchsenmacher und Ballmeifter erhalten an Stelle bes

ihnen bisher auftandigen Brotes eine Gehaltserhöhung von 54 Mart jahrlich.

14 Die porftehend unter 1 bis 4, 6 bis 9 und 11 bis 13 getroffenen Beftimmungen treten mit bem 1. April 1888 in Rraft. Aenderungen von Dienstworschriften, welche burch biefe Orbre sowie burch die sonstigen Festsetzungen des Etats bedingt werden, hat das Kriegsministerium zu peranlassen.

Charlottenburg ben 26. März 1888.

Friedrich. Bronfart v. Schellenborff.

An das Kriegsministerium.

Arieasministerium.

Berlin ben 26. März 1888.

Borftebende Allerhöchfte Rabinets : Ordre wird mit nachstebendem zur Kenntniß ber Armee gebracht.

I. Ausführungs=Bestimmungen.

Bu 2. Der Abjutant bes Direktors bes Departements für das Invalidenwesen bezieht eine schwere. ber ber Inspektion ber Dillitär-Telegraphie eine leichte Ration.

Bu 3. Die "bienstthuenden Begirts-Offigiere" erhalten je einen Buriden vom nächten Infanterie-

Iruppentheil.

- Bu 4. a. Die Korps-Bekleibungsämter erhalten ihren Sit am Stanborte der Generalkommandos, mit Ausnahme berienigen bes III. und VII. Armeeforps, welche in Spandau bz. Duffeldorf errichtet
 - b. In Diefen Tagen wird ber Entwurf einer Dienstanweifung fur Die Rorps : Bekleibungsamter an fammtliche Rommandobehörben, Truppentheile mit eigener Befleibungswirthichaft, Garnisonverwaltungen 2c. zur Ausgabe gelangen.

c. Die bei ben Rorps-Betleibungsamtern angestellten inaktiven Offiziere erhalten je einen Buriden von einem am Ort befindlichen Infanterie-Truppentheil; beim III. Armeeforps werden die Burichen

aus anberen Stanborten berangezogen.

Bu 10. Sine neue Borschrift für bie Ausbildung ber zu bem fraglichen Kommando bestimmten

Artillerie-Offiziere tommt bemnachft zur Bertheilung.

Ju 11. Die Ergänzung der Dienstzulage auf den Betrag der Kommandozulage (§. 47,4 des G. B. R.) findet bei den vor dem 1. April I. J. begonnenen Kommandos zutreffenden Falls auf die Dauer von längstens 2 Monaten, vom 1. April I. J. an gerechnet, statt, jedoch mit der Maßgabe, daß dadurch die bisherige Grenze von 6 Monaten — 180 Tagen — nicht überschritten wird.

Zu 12. Das Aufrücken des roßärztlichen Perfonals in das höhere Gehalt dz. die höhere Löhnung

regelt bie Infpektion bes Militar-Beterinarmefens.

Bei Bemessung der Gebührnisse der Oberrokärzte und Rokärzte bei der Militär=Rokarztschule und den Lehrschmieden dienen die entsprechenden Berhältniffe der Oberrogarzte und Rogarzte bei den Eruppen und bas Anciennetatsverhältniß ber ersteren zu ben letteren zum Unhalt.

Die Berrechnung bes Löhnungszuschusses für Obersahnenschmiebe und Fahnenschmiebe erfolgt in ber Berpflegungs-Liquidation unter Litel 7. In bem Berpflegungs-Rapport ift unter "Bemerkungen in

Bezug auf Die Gelbverpflegung" die Berechtigung zum Empfange zu erläutern.

Zu 14. Das Geldverpflegungs - Reglement für das Preußische Heer im Frieden wird wie folgt geänbert:

4. Oberfahnenschmiebe und Rahnenschmiebe erhalten nach neunfähriger aktiver Dienstzeit einen Löhnungszuschuß von monatlich 20 Mark.



§. 15. Die Nr. 1 enthält folgende Faffung:

1. Roßärzte und Unterroßärzte empfangen die Löhnung nach dem Etat. Das Aufrücken in die höheren Löhnungsklaffen regelt die Inspektion des Militärs Beterinärwesens.

§. 23. Anmertung**)

Der erfte Abfat ber Anmerkung fällt fort.

Der zweite Abfat lautet:

Werben Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten und Wallmeister nach vollendeter 15 jähriger Dienstzeit u. s. w.

- §. 27. In letten Absat ist für "Stubenarrest" zu seten: "Arrest". Die Anmerkung bazu fällt fort.
- §. 35a. Die Worte "aus ber Garnison" fallen in ber Ueberschrift und im ersten Sat von 1 fort.

§. 46. Die Rr. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- 2. Für eine bestimmte Anzahl von Mannschaften bes Garbe-Schügen-Bataillons und ber Linien-Jäger-Bataillone werben Schießzulagen nach Maßgabe ber Schießvorschrift für die Jäger und Schüßen gezahlt.
- §. 47, 4 letter Absat.

No. 737/2. 88. A. 1.

Für "längstens 6 Monate — 180 Tage —" ift zu seten: "längstens 2 Monate".

§. 82, 3. Der zweite Abfat fällt fort.

§. 83. Die Worte im erften Abfat :

"sowie berjenige ber Schiefpramien — §. 46,2 — " und ber ganze zweite Absat find zu ftreichen.

§. 85,2 schließt mit bem Worte "Anwendung".

Beilage 3. Sammtliche auf Schiefpramien bezügliche Angaben find zu ftreichen.

Bu diesen Aenderungen wird noch Folgendes bemerkt:

Bu §§. 23 und 27. Die Zeugfeldwebel zc. sollen auch hinsichtlich bes Gnabengehalts bei ber Pensionirung auf Brund bes Militär=Pensionsgesetzes sowie bei Dienstspension und Arrest nach ben Grundstäten für Offiziere behandelt werben.

Bu §. 35a. Als bienstlich abwesend find auch die vorübergebend auf einem zur Garnison gehörigen Schiefplatze bz. in Forts untergebrachten Unterossigiere anzusehen, sobalb aus bieser Unterbringung die Nothwendigkeit, einen doppelten Haushalt zu führen, hervorgeht.

Bu §. 82, 3. Die diesseitige Verfügung vom 4. Dezember 1878 — (Nachtrag I zum Geldverpflegungs-Reglement, Seite 31) — und der zweite Absah der Verfügung vom 24. Januar 1879 — (Nachtrag II zum Geldverpflegungs-Reglement, Seite 16) — kommen in Wegfall.

Der britte Abfat bes §. 82,3 bes Gelbverpflegungs-Reglements findet auch auf die Artillerie-

Schiekschule, die Kriegsschulen und die Oberfeuerwerkerschule Anwendung.

II. Beitere Bestimmungen in Gemäßheit bes Reichshaushaltsetats.

1. Für das Militär-Reitinstitut gelten hinsichtlich der Berwendung der allgemeinen Unkosten und des Düngerfonds fernerhin die für die Kavallerie-Regimenter getroffenen Festsehungen.

2. Die bei einzelnen Formationen eintretenben Aenberungen ber Statsstärfe ergeben die Friedens-Berpflegungs- bz. Berpflegungs-Stats.

3. Den Unteroffizieren der Besatzung von Elsaß=Lothringen ist die seitherige Zulage auch für das Etatsjahr 1888/89 zu zahlen.

4. Der Direktor der Militär-Telegraphenschule empfängt eine leichte Ration.

5. Die Friedens-Berpflegungs-Ctats tommen neu gur Ausgabe.

Bronsart v. Schellendorff.

Mr. 60.

Betleidungsordnung, erfter Theil, nebft Betleidungs: und Ansruftungs-Rachweisung.

Auf den Mir gehaltenen Bortrag genehmige Ich den anliegenden ersten Theil der Bekleidungsordnung sowie bie beifolgende Bekleidungs= und Ausrustungs=Nachweisung.

Die früher ergangenen bezüglichen Bestimmungen, insbefondere

a) bas Reglement über die Bekleibung und Ausruftung ber Truppen im Frieden vom 30. April 1868,

b) das Reglement über die Bekleidung und Ausruftung der Truppen im Kriege vom 8. Februar 1877, werden hierdurch aufgehoben — mit alleiniger Ausnahme der Labelle I des unter a aufgeführten Reglements.

Die auf Abfindung ber Truppen sich beziehenden Festsetzungen ber Bekleidungsorbnung treten am

1. April 1888 in Rraft.

Das Kriegsministerium hat die etwa erforderlichen befonderen Bestimmungen und Erläuterungen zu erlassen. Auch ermächtige Ich Dasselbe, in Grenzen der einsmäßigen Mittel dem auf wirthschaftlichem Gebiete etwa hervortretenden Bedürfnisse zu Abänderungen der Bekleidungsordnung — soweit solche nicht von prinzipieller Bedeutung sind — selbständig zu entsprechen.

Charlottenburg ben 26. März 1888.

Friedrich. Bronfart v. Schellenborff.

An bas Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin ben 26. Märg 1888.

Borstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit Folgendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Die beiden vorerwähnten Dienstvorschriften treten mit dem 1. April d. J. in Kraft und werden den Kommandobehörden 2c. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Die Bekleidungsordnung erscheint in dem Berlage der Königl. Hosbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. Rochstraße 68—70 und beträgt der Preis dei direkter Bestellung aus der Armee für des geheftete Exemplar 1.50. M. für das gehundene 1.75. M.

Bestellung aus der Armee für das geheftete Exemplar 1,50 M., für das gebundene 1,75 M.
2. Die neuen Bekleidungsetats werden voraussichtlich im Mai d. I. ausgegeben werden. Erst nach beren Ausgabe sind die in Beilage 1 der Bekleidungsordnung enthaltenen Etatspreise und Trage-

zeiten als feststehend zu betrachten.

3. Die Bekleidungs-Liquidationen sind in diesem Jahre erst im Juni aufzustellen. Bis zur Anweisung derselben durfen den Truppen Vorschüsse in Grenzen der halben Sobe der vorsährigen regelmäßigen Abfindung gewährt werden.

4. Die feste Zulage der Sandwerksmeister bei den Truppen, welche gemäß §. 41,6 der Bekleidungssordnung an Stelle des seitherigen Zuschneidelohns tritt, wird die auf Weiteres für die Schneidersmeister auf 30 Hf., für die Schuhmachermeister auf 25 Hf. jährlich für jeden Kopf der Etatsstärke festgesetzt.

No. 598/3. 88. B. 3.

Bronfart v. Schellendorff.

Mr. 61.

Gefet, betreffend den Erlag der Bittwen- und Baifengeldbeitrage von Angehörigen der Reichs- Civilverwaltung, bes Reichsheeres und der Raiferlichen Marine. Bom 5. Marz 1888. (R.-G.-Bl. S. 65).

Wir Wilhelm von Gottes Gnaben Deutscher Raiser, Rönig von Preußen 2c. verorbnen im Namen bes Reichs, nach erfolgter Zustimmung bes Bunbesraths und bes Reichstags, mas folgt:

Artifel I.

Die Wittwen= und Waisengelbbeiträge, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzell. S. 85), sowie des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsbeeres und der Kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzell. S. 237) zu entrichten sind, werden, unbeschadet des an diese Verpslichtung geknüpften Anspruchs auf Wittwen= und Waisengeld, vom 1. April 1888 ab nicht erhoben.

Artifel II.

§. 1.

Berzichte auf Wittwen- und Waisengeld, welche auf Grund der §§. 23, 24 des Gesets vom 20. April 1881 ober ber §§. 26, 27 bes Gesehes vom 17. Juni 1887 erklart find, burfen bis jum 30. Juni 1888 einschließlich widerrufen werden. Auf Rechtsnachfolger geht biese Befugnig nicht über. Der Reichstanzler tann, soweit die dienstlichen Berhältnisse der Betheiligten es erfordern, die Frift

angemeffen verlängern.

§. 2.

Der Widerrufende hat benjenigen Betrag an Wittwen- und Waisengelbbeiträgen zur Reichstasse nachzuentrichten, welcher ohne Erklärung des Verzichts von ihm hätte entrichtet werden mussen.

Die Tilgung biefer Schuld geschieht in Theilbetragen von brei Brozent bes Diensteinkommens. bes Martegelbes ober ber Benfion nach ben für bie Erhebung ber Bittmen- und Baisengelbbeiträge bestehenben Borschriften mit ber Maggabe, bag es bem Beitragspflichtigen jederzeit freisteht, ben Reft seiner Schuld zur Reichstaffe zu zahlen.

Der nach dem Tode des Beitragspflichtigen etwa noch ungebeckte Betrag wird von den zunächst

fälligen Raten bes Wittmen: und Maisengelbes pormeg in Abzug gebracht.

Mitgliebern einer ber im §. 22 bes Gefetes vom 20. April 1881 und im §. 25 bes Gefetes vom 17. Juni 1887 bezeichneten Landesanstalten, welche gemäß §. 1 ben Berzicht widerrufen und gleichzeitig aus ber Lanbesanstalt ausscheiben, find bie an bie lettere feit ber Bergichtleiftung entrichteten Beitrage auf bie nach 8. 2 zu machenden Nachzahlungen anzurechnen.

§. 4.

Gehört der Widerrufende einer Militär=Wittwenkasse als Mitglied an, so ist die Erhöhung der von ibm bei ber letteren versicherten Benfion unzuläffig und, soweit fie nach bem 30. Juni 1887 erfolgt ift, ohne

Wirtung.

Ist nach den für eine Landesanstalt geltenden Normen die Höhe der Beitragspflicht, sowie der Wittwen= und Waisenpensionen von Dienstzeit, Dienstrang oder Diensteinkommen abhängig, so werden für die fernere Beitragspflicht bes Widerrufenden zur Landesanstalt und Berechnung der von diefer zu leistenden Wittwen- und Waisenpensionen Dienstzeit, Dienstrang und Diensteinkommen nur insoweit in Ansatz gebracht, als fie am 1. Juli 1887 erreicht maren.

Artifel III.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gefetbl. 1871 S. 9) jur Anwendung.

Urfundlich unter Unferer Bochfteigenhandigen Unterschrift und beigebrucktem Raiferlichen Infiegel.

Begeben Berlin den 5. Marg 1888.

(L. S.)

Wilhelm. v. Boetticher.

Kriegsministerium.

Berlin ben 23. Märg 1888.

Ausführungsbestimmungen

ju bem Gefete vom 5. März 1888, betreffend ben Erlaß ber Bittwen- und Baifengelbbeiträge von Angehörigen Der Reichs : Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiferlichen Marine (Reichs : Gefethlatt Seife 65).

I. Bu Artifel I.

Mit der vom 1. April 1888 erfolgenden Einstellung der Erhebung der Wittwen= und Waisengelds beiträge ist weder bezüglich der Boraussetzungen, unter welchen eine Fürsorge des Reichs eintritt, noch hinsichtlich des Umfangs dieser Fürsorge eine Aenderung verbunden. Auch bleiben die im §. 16 des Militär-Hinterbliebenen-Gefetes vom 17. Juni 1887 enthaltenen Borfchriften nach wie vor in Geltung, nach welchen die Bewilligung von Bittwen = und Baisengelb in Fällen des Absterbens vor Erfüllung der zur Benfion berechtigenden Dienstzeit oder die Anrechnung an sich nicht pensionsfähiger Dienstzeit bei Festsetzung des Wittwen = und Baisengeldes bem Reichstanzler vorbehalten ift.

II. Bu Artifel II §§. 1-4.

1. Die Erklärungen, wodurch Berzichte auf Wittwen= und Waisengeld widerrusen werden, sind bei Bermeiden des Ausschlusses dis zum 30. Juni 1888 einschließlich abzugeben und in zweisacher Aussertigung auf dem Dienstwege benjenigen Behörden vorzulegen, welche nach der Aussührungse bestimmung unter Nr. 4 zu den §§. 4, 5 und 32 des Militär-hinterbliedenen= Gesetzes vom 17. Juni 1887 (Armee=Berordnungs=Blatt für 1887 Seite 218) zuständig sein würden, wenn es sich um die Feststellung von Wittwen= und Waisengeldbeiträgen handelte.

Sollten die dienstlichen Berhältniffe eines Betheiligten die gefetzlich bem Reichskanzler vorbehaltene Berlängerung der Widerrufsfrist erforderlich machen, so ist von der betreffenden Dienstebehörde ein Antrag an das Kriegsministerium, Departement für das Invalidenweien, zu richten.

2. Die Miderrufs-Erflärungen haben dahin zu lauten:

baß ber Erklärende auf Grund des Sesetzes vom 5. März 1888 ben von ihm gemäß §. 26 ober §. 27 des Militär=Hinterbliebenen=Gesetzes ausgesprochenen Berzicht auf Wittwen= und Waisengeld für seine etwaigen künftigen hinterbliebenen widerruft und, sosern der Verzicht auf Grund des §. 26 des hinterbliebenen=Sesetzes erfolgt war, gleichzeitig erklärt, ob er aus der Militär=Wittwenkasse ober der sonstigen (näher zu bezeichnenden) Landesanstalt ausscheidet ober nicht.

Erklärt der Widerrufende sein Ausscheiden aus der Wittwenkasse 2c., so hat derselbe der Erklärung die in seinem Besitse befindlichen Aufnahmescheine der Anstalt sowie die sämmtlichen Quittungen über die für die Zeit vom 1. Juli 1887 dis Ende März 1888 entrichteten Wittwen-

2c. Raffen=Beitrage beigufügen.

3. Die Behörden, welchen nach Vorstehendem die Widerrufs-Erklärungen vorzulegen sind, seten den Betrag der Wittwen- und Waisengeldbeiträge fest, welchen jeder Widerrusende nach Daßgabe des Artikels II §§. 2 und 3 zur Reichstasse nachzuentrichten hat. Gleichzeitig ermitteln dieselben nach Borschrift der §§. 4 und 5 des Militär-Sinterbliedenen-Gesetzes die zur Lilgung der Schuld in Söhe von drei Prozent des gegenwärtigen Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension zu erhebenden Theilbeträge und versehen die Betheiligten mit entsprechender Nachricht unter dem Sinzusügen, daß ihnen jederzeit freisteht, den Rest der Schuld zur Reichskasse zu zahlen.

4. Handelt es sich um ben Widerruf eines auf Grund des §. 26 des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes erfolgten Verzichts, ohne daß der Widerrusende gleichzeitig aus der Landesanstalt ausscheidet, so übersendet die Behörde die eine Aussertigung der Widerruss-Erklärung an die Direktion der betreffenden Wittwenkasse zur etwaigen Veranlassung nach Maßgade des Artikels II §. 4 des Gesetzes vom 5. März 1888. Hierdei wird bemerkt, daß die vormals Kursürstlich Hessische Wilitär-Wittwen- und Waisen-Anstalt und die vormals Herzoglich Rassaussche Offizier-Wittwen- und Waisenkasse der General-Direktion der Königlich Preußischen Militär-Wittwen- Vensiche Anstalt gehören.

5. Im Falle des Widerrufs eines Berzichts mit Erklärung des Austritts aus der Wittwenkasse 2c. sendet die Behörde die eine Aussertigung der Widerrufs-Erklärung unter Anschluß der betreffenden Aufnahmescheine zur Entscheidung über den Austritt an die Direktion der Wittwenkasse 2c. unter ausdrücklicher Bescheinigung in dem Anschreiben, daß der Widerruf des Verzichts rechtsgiltig

erfolat ift.

6. Bei bem Wiberrufe von Verzichten auf Grund des §. 27 des Militär-hinterbliebenen-Gesets (Lebensversicherung) ist die eine Aussertigung der Widerrufs-Erklärung mit Bescheinigung über die Rechtsgiltigkeit des Widerrufs dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, vorzulegen, welches demnächst die seiner Zeit gemäß den Aussührungs-Bestimmungen zu dem §. 27 des hinterbliebenen-Gesets in Bezug auf den Gewahrsam der Versicherungspapiere, die Abführung der Krämien und dergleichen verfügten Maßnahmen ausheben wird.

7. Die Erhebung der in Folge Widerrufs nachzuentrichtenden Wittwen= und Waisengelbbeiträge geschieht durch diesenigen Kassen, welche die Zahlung des Diensteinkommens, Wartegeldes oder

der Penfion zu bewirten haben.

Die eingehenden Theilbeträge find folange als Depositen zu führen, die der ganze nachzusentrichtende Betrag gedeckt ist oder die Berpflichtung zur Nachentrichtung erlischt. Die Bereinsnahmung zur Reichskasse und zwar unter den disherigen Ginnahme-Liteln "Bittwens und Baisengelbbeiträge" sindet demnächst auf Grund besonderer Ginnahme-Designationen je in einer

Summe statt. In ben Defignationen ift bas Sachverhaltniß zu erlautern; benfelben find bie

Biberrufs-Erflärungen in beglaubigter Abschrift beigufügen.

8. In Betreff der Berpflichtung zur Nachentrichtung der Bittwen= und Waisengelbbeiträge werden die Vorschriften in Artikel II §. 2 des Gesess dahin erläutert, daß diese Verpflichtung — soweit sie nicht auf einem der daselhst gedachten Wege hätte getilgt werden müssen, und vorbehaltlich des Abzugs des dei dem Tode des Beitragspflichtigen etwa noch ungedeckten Betrags von den nächstfälligen Raten des Wittwen= und Waisengeldes — auf die Erben nicht übergeht und außerdem erlischt, sobald eine der im §. 6 des Wilitär=Hinterbliebenen=Gesess aufgeführten Voraussetzungen eintritt.

III.

Mit dem Infrafttreten des Gesetzes vom 5. März 1888 treten die zu dem Militär=hinterbliebenen-Gesetze erlassenn Ausführungsbestimmungen insoweit außer Kraft, als sich dieselben auf die laufende Erhebung und Verrechnung der Wittwen- und Baisengelbbeiträge beziehen.

Insbefondere kommt auch die zu den SS. 6 und 7 des letteren Gesetzes erlaffene Bestimmung unter Dr. 3. betreffend Angaben über die Beitragspflicht der in Rubestand tretenden Offiziere 2c., in Wegfall.

Die Bescheinigung unter ber nach bem Mufter ber Anlage 5 zu ben ermahnten Ausführungs-

Bestimmungen aufzustellenden Nachweifung hat fortan wie folgt zu lauten:

"Daß auf ben voraufgeführten Offizier (Arzt, Beamten 2c.) bas obenbezeichnete Gefet Anwendung findet, bescheinigt

. . ben 188 .

(Behörde)."

No. 1254/3. 88. C. 2.

Bronfart v. Schellendorff.

Kriegsminifterium.

Berlin ben 19. März 1888.

Mr. 62.

Stempel gu Rauf- und Liefernugs-Berträgen.

Der nachfolgende Erlaß des Preußischen Herrn Finanzministers an die Provinzial Steuer Behörden vom 20. Januar d. 3. wird hierdurch zur Renntniß der Armee gebracht.

No. 180/3. 88. B. 1.

Bronfart v. Schellendorff.

Finanzministerium.

Berlin ben 20. Januar 1888.

Bon der Steuer-Verwaltung ist bisher in Uebereinstimmung mit wiederholten gerichtlichen Entsicheidungen angenommen, daß

- 1. der durch §. 11 des Reichsstempelgesetes vom 1. Juli 1881 (R. G. Bl. S. 185) außer Anwendung gesetzte Preußische Stempel für die in Tarisnummer 4 zu diesem Gesetz bezeichneten reichsstempelpslichtigen Schriftstück seit dem 1. Oktober 1885 als dem Tage des Inkrafttretens des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1885 (R. G. Bl. S. 171 und 179) insoweit wieder zu erheben sei, als es sich um Geschäfte handelt, welche nicht unter Tarisnummer 4 zu dem letztgedachten Gesetz fallen;
- 2. die "Anmerkung" zu Tarifnummer 4 bes Gesetzes vom 29. Mai 1885, wonach Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren steuerfrei sind, nur auf solche Geschäfte sich beziehe, welche an sich unter Tarisnummer 4 B zu dem erwähnten Gesetze fallen, d. h. welche unter Jugrundelegung von Usancen einer Börse über Mengen von Waaren geschlossen sind, für die an der betressenden Börse Terminpreise notirt werden.

Nachdem über die unter 1 erwähnte Frage von dem Reichsgericht (II. und IV. Civilsenat) in den Erkenntnissen vom 4. Oktober und 28. November v. J., und über die unter 2 erwähnte, noch nicht zur Entsscheidung des Reichsgerichts gekommene Frage von anderen Gerichten, in einem der Auffassung der Steuers verwaltung entgegengesetzten Sinne entschieden ist, habe ich beschlossen, daß in Jukunft auch von den Berwaltungsbehörden, unter Aufgebung des bisher von denselben festgehaltenen Standpunktes, nach der für

bie Bertragfoließenden gunftigeren Auffaffung verfahren werde. Es ift baher zu Rauf=, Rudtauf=, Taufch=
oder Lieferungs-Berträgen über Mengen von folchen Sachen ober Waaren jeder Art, welche nach Gewicht, Raß ober Sahl gehandelt zu werden pflegen und welche entweder zum Gebrauch als gewerbliche Betriebs-materialien ober zur Wiederveräußerung in derfelben Beschaffenheit ober nach vorgängiger Bearbeitung ober Berarbeitung bestimmt find, sofern nicht eine ber im §. 9 a, b und d bes Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 erwähnten Ausnahmen vorliegt, ein Preußischer Stempel nicht zu verwenden; auch din ich damit einverstanden, daß — wie dies bereits durch die diesseitige Verfügung vom 6. Januar 1886 III 16260/85 nachgegeben ift — Die für Staatseifenbahn-Berwaltungen ju verwendenben Betriebsmaterialien in Bezug auf Die Stempelfrage ben "gewerblichen Betriebsmaterialien" gleichgeachtet werben.

Bon ber Berwendung eines Preußischen Stempels ift ferner Abstand ju nehmen bei allen Raufund sonktigen Anschaffungsgeschäften über im Inlande von einem der Kontrabenten erzeugte ober bergestellte Mengen von Sachen ober Maaren, gleichviel, ob die Geschäfte unter Zugrundelegung von Börfen-Usancen und über Baaren, für welche Lerminpreise notirt werden, geschlossen find ober nicht. Die Befreiung bezieht sich indessen, wie es in der "Anmerkung" zu Carifnummer 4 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1885 heißt, nur auf

"Mengen von Sachen ober Baaren", mithin, wie auch in einem reichsgerichtlichen Erkenntniß vom 31. März v. J. anerkannt ist, nur auf solche Begenstande, welche in Mengen, b. h nach Bahl, Daß ober Gewicht gehandelt werden (vertretbare Sachen). Euer Hochwohlgeboren veranlaffe ich, nach vorstehenden Grundsäten in Zukunft verfahren zu lassen, auch die gegen Sie schwebenden Prozesse über Stempelbeträge, welche nach Borstehendem zu Unrecht erhoben sein würden, durch Klaglosstellung der Kläger zu beendigen, und die unter Borbehalt eingezahlten Stempels beträge, bei welchen bie Klagefrift noch läuft, auf Antrag zu erstatten. Sie wollen indeß dafür Sorge tragen, daß, wenn von Ihnen ober ben Ihnen unterstellten Behörden Rauf= ober Lieferungs-Berträge geschlossen werden, welche nach ben bisherigen Grundsaten stempelpflichtig gewesen waren, indeß nach bem Obigen stempelfrei find, die Betheiligten von vornherein auf die Stempelfreiheit des zu errichtenden Vertrages aufmertsam gemacht werben, damit bei ihnen vollständige Rlarheit barüber besteht, bag fie bei ihrer Preisforberung einen Stempelaufschlag nicht zu berudfichtigen haben. Der Kinanaminister.

n. Schola.

An bie Berren Provinzial = Steuer = Direktoren und ben General-Inspettor bes Thuringischen Boll- und Sanbelsvereins 2c. Berrn Grolig Hochwohlgeboren.

III 741. II 652. I 748.

Kriegsministerium.

Berlin ben 20. Märg 1888.

Nr. 63.

Garnisonveranderungen einiger Infanterie-Regimenter.

Auf Allerhöchsten Befehl werden Ende dieses Monats verlegt:

1. Das Infanterie-Regiment Rr. 132 - unter Uebertritt in ben Berband bes XV. Armeetorps,

61. Infanterie-Brigade — von Glat nach Straßburg,
2. das 1. Rheinische Infanterie-Regiment Nr. 25 — unter Uebertritt in den Berband des XIV. Armeekorps, 56. Infanterie-Brigade — von Straßburg nach Rastatt,
3. das 1. Oberschlesische Infanterie-Regiment Nr. 22 — unter Uebertritt in den Verdand des

VI. Armeeforps, 24. Infanterie-Brigabe - von Raftatt nach Glat.

No. 452/3. 88. A. 1.

Bronfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. März 1888.

98r. 64.

Berlegung der 1. reitenden Batterie Beffifchen Feld-Artillerie-Regiments Rr. 11.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Oktober 1872 bz. auf die zu letzterer gehörende Uebersicht (Armee-Verordnungs-Blatt für 1872 S. 308/315) wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die 1. reitende Batterie Gessischen Keld-Artillerie-Regiments Nr. 11 mit dem 30. September d. J. von Fulda nach Cassel verlegt wird. No. 376/3. 88. A. 1.

Bronfart v. Schellenborff.

Kriegsministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 17. März 1888.

Mr. 65.

Geschäftseintheilung bei den Bezirkstommandos I und II Leipzig.

Bom Bezirkskommando I Leipzig reffortiren bie Angelegenheiten:

fammtlicher Offiziere bes Garbeforps;

ber Offiziere aller Waffen ber übrigen Armeekorps mit Ausnahme ber Infanterie,

ber Mannschaften bes gesammten Beurlaubtenftanbes berfelben Rategorien,

der Invaliden des Stadt-Bezirts Leipzig,

fammtlicher Offiziere gur Diepolition und außer Diensten, soweit fie nicht bei ihrer Berabichiebung Linien-Infanterie-Truppentheilen angehort haben,

fämmtlicher Sanitats-Offiziere, einschließlich der Sanitats-Offiziere zur Disposition und außer Diensten,

bes übrigen Sanitätspersonals.

der oberen Militarbeamten, ber unteren Militarbeamten,

Die Erfat-Ungelegenheiten bes Stadt-Bezirts Leipzig,

Die Angelegenheiten ber Unteroffizierschüler bes Stadt-Bezirks Leipzig.

Bom Bezirkstommando II Leipzig reffortiren die Angelegenheiten:

fammtlicher Offiziere ber Infanterie mit Ausnahme berjenigen bes Garbeforps,

ber Mannschaften bes gesammten Beurlaubtenftanbes berfelben Rategorie,

ber Invaliden bes Land-Begirts Leipzig,

fammtlicher Offigiere gur Disposition und außer Diensten, welche bei ihrer Berabicbiebung Linien-Infanterie-Truppentheilen angehört haben,

Die Erfat-Angelegenheiten Des Land-Begirts Leipzig.

bie Angelegenheiten ber Unteroffizierschüler Des Land-Bezirfs Leipzig.

Borftehendes wird hierdurch zur Kenntnig gebracht.

No. 355/3. 88. A. 1.

Müller.

Nr. 66.

Bekanntmachung.

Die burch die Militär-Gisenbahn-Ordnung Seite 75 bis 79 bz. Kriegs-Stappen-Ordnung Seite 77 bis 79 vorgeschriebenen Formulare zu Militarfahrscheinen und zehntägigen Rapporten für Etappen-Rommandanturen werben nach ben von bem Königlichen Kriegsministerium festgestellten Broben in ber Reichsbruckerei unter ben nachbezeichneten Rummern ber Breislifte:

A. Nr. 342 jum Preife von 3 Mart 30 Af.

für je 100 Bogen Militärfahrscheine nach Mufter A, A. Rr. 343 zum Preise von 2 Mart 80 Pf.

für je 100 Bogen Militarfahrscheine nach Muster B,

A. Mr. 344 jum Breise von 3 Mart 30 Bf.

für je 100 Bogen ber zehntägigen Rapporte

vorräthig gehalten.

Berlin 14. März 1888.

Direktion ber Reichsbruckerei.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Berausgegeben vom Rriegsminifterium.

22. Jahrgang.

Berlin den 30. März 1888.

Mr. 11.

Gebruckt und in Bertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchbandlung, Kochstraße 68.

Der viertelsährliche Pränumerationspreis bieses Blattes beträgt 1 M 50 A. Abonnirt kann werben: außerhalb bei ben Bostanstalten und bei ben Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Rochstraße 68. Bei Letztere erfolgt auch der Berkauf einzelner Rummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, salls nicht für einzelne Rummern noch besonders eine Preisermäßigung sestgest ist. — Die Expedition liesert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Aten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum dienkeinen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A burch die Post ober in biretter Zusendung von ber Expedition zu beziehen.

Nr. 67.

Beranderte Bezeichnung Roniglich Brenfifder Truppentheile.

😘 bestimme hierburch: Das bisherige Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußisches) Nr. 7 hat fortan bie Bezeichnung "König Wilhelm Grenadier=Regiment Nr. 7" und das bisherige Königs-Husaren=Regiment (1. Rheinisches) Nr. 7 die Bezeichnung "Husaren=Regiment König Wilhelm Nr. 7" zu führen. Beide Regimenter behalten den bisherigen Namenszug bei. Das Kriegsministerium hat diese Meine Bestimmung ber Armee burch bas Armee-Berordnungs-Blatt befannt zu machen.

Charlottenburg ben 22. März 1888.

Ariedrich.

An das Kriegsministerium.

📆 habe beschlossen, auch ferner Chef des Grenadier-Regiments Aronprinz (1. Ostpreußisches) Nr. 1, sowie des 2. Schlesischen Dragoner-Regiments Rr. 8 zu bleiben, und habe bemzufolge durch Ordre vom heutigen Tage an die betreffenden Generalkommandos und Regiments-Rommandeure bestimmt, daß das Grenadier-Regiment Kronpring (1. Oftpreußische) Rr. 1 kunftig die Benennung "Raifer- Grenadier- Regiment Rr. 1" und das 2. Schlesische Dragoner-Regiment Rr. 8 bie Benennung "Kaiser-Dragoner-Regiment Rr. 8" erhalten, und daß beibe Regimenter in vorgeschriebener Weise Meinen Namenszug führen, sowie daß Mein Name als Chef der Regimenter in der Rangliste geführt werden soll. — Ferner habe Ich durch Ordre an die betreffenden Rommandeure Nachstehendes bestimmt:

1. Das 2. Schlesische Grenadier = Regiment Nr. 11 erhält die Benennung "Grenadier = Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm Nr. 11" mit unverändert bleibender Nummer in den Epaulettes und Schulterflappen.

2. Das 5. Westfälische Infanterie=Regiment Nr. 53 erhält bei unverändert bleibendem Namen ftatt ber Regiments-Nummer eine Krone in Cpaulettes und Schulterflappen.

3. Das Kuraffier-Regiment Königin (Pommerfches) Nr. 2 erhält zum Andenken an die Hochfelige Rönigin Luife ein C in Epaulettes und Schulterklappen.

4. Bei ben ad 1, 2 und 3 genannten Eruppentheilen fallt Meine bisherige Führung als Chef - resp. à la suite - nunmehr fort.

5. Das 2. Leib-Sufaren-Regiment Rr. 2, beffen Chef Ihre Majestät die Kaiferin und Königin Bictoria bleibt, hat kunftig die Benennung "2. Leib-Husare-Regiment Kaiferin Rr. 2" und auf ben Achselftuden Allerhöchstberen Ramenszug anzulegen. Ihre Majeftät wird ferner als Chef und nicht wie bisher als 2. Chef geführt.

Ich beauftrage Sie, dies der Armee bekannt zu machen und Mir Aroben zu den durch vorstebende Bestimmung veranderten Evaulettes und Schulterflappen vorzulegen.

Charlottenburg ben 22. März 1888.

Ariebrich.

An den Kriegsminister.

Rriegeminifterium.

Berlin ben 29. März 1888.

Borftehende Allerhöchste Rabinets - Orbres werben mit bem hinzufügen zur Kenntniß ber Armee gebracht, wie nach Allerhöchster Bestimmung ber Fortfall ber Provinzial Bezeichnung bei obengenannten Regimentern ohne Ginfluß auf die Nummerirung der die gleiche Provinzial Bezeichnung tragenden Regimenter bleibt.

Die Broben zu ben anzulegenden namenszugen 2c. werden ben betreffenden Generalfommanbos biesseits zugefandt werden.

No. 659/3. 88. A. 1.

Bronfart v. Schellenborff.

Nr. 68.

Bestimmungen gur Ordnung bes Garnifon.Bauwefens.

Unter Ausbebung ber "Geschäfts-Ordnung für bas Garnison-Bauwesen" vom 25. März 1839 bestimme Ich bierburch:

1. Die obere Leitung des Garnison-Bauwesens geht vom Kriegsministerium beziehungsweise ben nach ber Geschäftsorbnung bes Letteren zuständigen Departements und Abtheilungen beffelben aus.

- 2. Die Ginwirfung bes Generalfommandos auf bas Garnifon-Bauwefen erftredt fich junachft barauf, bie Gebührniffe ber Eruppen in Beziehung auf ihre Unterbringung, auf die zur Ausübung bes Dienstes bestimmten Anstalten 20 ju nahren und bie babei in Betracht kommenden militärischen Rudfichten zu vertreten. Demzufolge burfen Reubauten und Reueinrichtungen, welche fur ben Gebrauch der Eruppen bestimmt sind sowie Umbauten oder umfangreichere Instandhaltungsarbeiten an folden Baulichkeiten, welche fich schon in ber Benutung ber Truppen befinden, infomeit baraus eine wesentlich veranderte Ginrichtung bervorgeht, nur unter Buftimmung des Generalkommandos ausgeführt ober mit Benehmigung bes Letteren beziehungsweise unter Mittheilung ber abweichenben Unficht beffelben bei bem Kriegsministerium beantragt werben.
- 3. Auf der anderen Seite obliegt dem Generalkommando die Berpflichtung, solchen Anforderungen ber Truppen, welche mit den Borschriften ober ben Rudfichten weiser Sparsamteit und militärischer Einfachheit nicht zu vereinbaren sind, wirksam entgegenzutreten und überhaupt auf eine wirthichaftliche und fachgemäße Berwendung der für Garnisonbauten bestimmten Gelomittel hinzuwirten.
- 4. Eine besondere Einwirkung fteht bem Generalkommando auf die Bertheilung und Berwendung ber Bauwirthichaftsgelber ber Intendantur bei Bauten auf bem Gebiete bes Garnisonverwaltungs wesens zu. Die Entscheidungen ber Korps-Intendantur auf die bezüglichen Baubedarfsnachweisungen und der allgemeine Entwurf für die in Aussicht zu nehmende Bertheilung ihrer Garnison = Bauwirthschaftsgelder bedürfen daher der Genehmigung des Generalkommandos, bei beren Berfagung erforderlichen Falls Die Entscheidung des Kriegsministeriums einzuholen ift.

5. Dem Generalkommando ist hiernach von bem Korps = Intendanten, gebotenenfalls unter Bertheiligung bes Korps-Generalarztes, Bortrag zu halten:

a) über wichtigere, bas Garnison-Baumesen betreffende Bestimmungen,

b) über alle Bauantrage, Bauentwürfe und Bauausführungen, 1. wenn hierbei die Unterbringung ober der Dienst der Truppen betheiligt ift,

2. wenn bie Beranziehung von Mannschaften eines Truppentheils zu größeren Bauausführungen in erheblichem Umfange in Aussicht genommen ift und

3. nach Bestimmung bes tommanbirenden Generals ober bem eigenen Ermeffen bes Rorps-Intendanten, wenn besondere Umftande bies fonft erforderlich erscheinen laffen.

6. Den Souverneuren (Kommandanten, Garnison-Aeltesten) und den Kommandeuren ber einzelnen Truppentheile ift bei ben in ihrem Befehlsbereiche vortommenden Garnifonbaufachen Gelegenheit gur Geltendmachung ber Intereffen bes Truppenbienftes zu bieten und haben fie bie bieraus fic ergebenden Pflichten mahrzunehmen.

7. An Stelle ber burch bie Orbre vom 31. August 1881 gegebenen Borschrift für bie Superrevision

bei Garnisonbauten tritt die nachfolgende Bestimmung:

Der oberen Prüfung und Feststellung burch bas Kriegsministerium (Superrevision) bebürfen — vorbehaltlich ber besonderen Bestimmungen, welche bezüglich ber Bauten aus Beranlassung ber Mobilmachung ober einer Festungsarmirung bestehen ober noch erlassen werden —:

a) Entwürfe und Roftenanschläge zu Bauten, beren Roften ben Betrag von 30 000 Mark

übersteigen,

b) Baurechnungen von Bauten, beren Kosten ben Betrag von 30000 Mark übersteigen, wenn ausnahmsweise eine obere Feststellung vor der Aussührung nicht stattgefunden hat,
— Gehören zu einem der Bauten a und b mehrere bauliche Anlagen, so bedürfen auch biesenigen der oberen Prüfung, welche diesen Kostenbetrag allein nicht erreichen. —

c) Entwürfe zu Bauten, welche ohne Rücksicht auf ben Kostenpunkt so wichtig ober so

schwierig sind, daß eine obere Prüfung für zwedmäßig erachtet wird. 8. An Stelle der unter dem 17. November 1874 genehmigten Tantieme von 1/6 Prozent der gezahlten

8. An Stelle der unter dem 17. November 1874 genehmigten Tantidme von 1/4 Prozent der gezahlten Entreprise Beträge an die mit der Rechnungslegung über Garnisonbauten betrauten Lokals Berwaltungsbehörden hat das Kriegsministerium die den Berhältnissen entsprechenden Kassens vergütungen die zur Gesammthöhe von 1/4 Prozent der Baukosten den betheiligten Beamten zu gewähren.

Dem Kriegsministerium bleiben die weiteren Bestimmungen zur Ordnung bes Garnison-Bauwesens

überlaffen.

Charlottenburg ben 20. März 1888.

Friedrich. Bronfari v. Schellenborff.

An bas Kriegsminifterium.

Kriegsministerium.

Berlin ben 28. Märg 1888.

Borstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Hinzusususususus zur Kenntniß der Armee gebracht, daß der Entwurf einer neuen Garnison-Bauordnung in kürzester Frist den Kommando = 2c. Behörden und Luppen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zugehen wird. Derselbe kann von der Königlichen Hosbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlim SW., Kochstraße 68 – 70, bei direkter Bestellung zum Preise von

2 M - Pf. für ein geheftetes,

2 M 25 Bf. für ein fartonnirtes (Pappband mit Leinewandruden) und

2 M 50 Bf. für ein in ganz Leinewand — mit auf bem Ruden aufgebrucktem Titel — gebundenes Eremplar

bezogen werden.

Diese Garnison-Bauordnung tritt — zunächst als Entwurf — mit ihrem Erscheinen in Rraft.

Jum 1. April 1890 haben die Korps = Intendanturen, die in der Sarnison = Bauordnung näher bezeichneten "Anderen Aufsichtsbehörden" und die dem Allgemeinen Kriegs=Departement und der Remontirungs= Abtheilung unmittelbar unterstellten Lokalbehörden sich gutachtlich über den Entwurf zu äußern. Etwaige Abanderungsvorschläge sind durch thatsächliche Wahrnehmungen zu begründen.

Wegen bes in bem Entwurf vorgesehenen Ueberganges ber in Festungen befindlichen Bauten, welche nicht bie Bertheibigung bezwecken, an die Garnison-Baubeamten wird bemnächst besondere Berfügung ergeben.

No. 260/3. 88. B. 5. Bronfart v. Schellenborff.

Kriegsministerium.

Berlin ben 29. März 1888.

Mr. 69.

Militar - Etrafvollftredungs - Borfdrift.

Mittelst Allerhöchster Kabinets=Ordre vom 9. Februar d. 3. ist unter Aushebung des Militär=Straf= vollstreckungs=Reglements vom 2. Juli 1873 die Militär=Strasvollstreckungs=Borschrift genehmigt worden, welche am 1. April d. 3. in Kraft tritt. Bezüglich ber Ginführung ber Borfchrift wird Folgendes bestimmt:

1. Die Bestimmungen bes Militar-Strafpollftredungs-Reglements vom 2. Juli 1873 über Die Gingiehung ber von ben Militargerichten im Ungehorfams : (Rontumagial-) Berfahren rechtsträftig erkannien Gelbstrafen sind in die Strafvollstredungs Borfchrift nicht aufgenommen. Die Gingiehung biefer Strafen ift auch ferner in ber bisher üblichen Weise zu bewirken.

2. In ber Bermaltung und bem Rechnungswefen ber jur Beit noch bestehenden, in ökonomifcher Hinsicht einem Truppentheil attachirten Festungsgefängnisse in Danzig und Vosen sowie bes Festungsgefängnisses in Dömit tritt keine Aenderung ein. Für diese Anstalten ist auch ferner die Zulage für die Rechnungsführung von 15 M und die Schreibmaterialienvergütung von 12 M monatlich zuständig.

3. Das Festungsgefängniß in Domit bleibt bem Generaltommando bes IX. Armeeforps unterftellt, welchem bezüglich Diefes Befangniffes fammtliche Obliegenheiten zufallen, welche ber Infpettion

ber militärifden Strafanftalten in ber Strafvollftredungs-Borfdrift jugewiefen finb.

Die Mufterung biefer Anstalt findet ebenfalls burch ben Inspetteur ber militarischen Strafanstalten statt. Der Mufterungsbericht (g. 309, 3 ber Strafvollstredungs-Borfchrift) ift junachft bem genannten Generalkommando vorzulegen.

4. Die Den Festungsgefängnissen mit eigener Berwaltung angewiesenen eisernen Borschuffe sind

einzuziehen.

5. Soweit angangig können bie porhandenen Kormulare, welche eine Aenderung erfahren haben, aufgebraucht merben.

6. Die Bestimmungen ber §§. 181, 182 und 212, 1 g ber Strafvollstredungs-Borfdrift finden auch auf die Arbeiter-Abtheilungen Anwendung.

7. Den Rommanbobehörben 2c. wird die Strafvollftredungs-Borfchrift unter Umichlag jugeben.

Dieselbe erscheint in der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin & Kochstraße 68—70 und ist bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee geheftet zum Preise von 3 M. gebunden, und zwar Pappband mit Leinwandrücken zum Preise von 3 M. 30 Pf., in ganz Leinwand — mit auf dem Rücken aufgedrucktem Titel — zum Preise von 3 M. 60 Pf. das Exemplar zu beziehen. Schließlich wird noch bemerkt, daß für die Arbeiter-Abtheilungen ein neuer, vom 1. April 1888 ab

aultiger Bekleibungsetat zur Ausgabe gelangen wird.

No. 336/3. 88. C. 3.

Bronfart v. Schellenborff.

Kriegsministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 21. Märg 1888.

Nr. 70.

Abanderung des "Entwurfs einer Borfdrift für Die Behandlung und Revifion ber Fernrohre".

Auf Seite 9, Zeile 14 von unten, ist hinter "beginnend" ein Bunkt zu setzen und bas Wort "und" zu ftreichen, die Zeilen 11 bis 13 von unten find gang zu ftreichen und in ber Zeile 10 von unten bie Worte "Bei letteren" durch "Bei ben großen Fernrohren" zu ersehen. Ferner ift auf bem ersten Blatt ber Zeichnungen in Figur 1 in ber 3. Zeile von oben: "bei festem

Behäuse" bie Bahl "65" in "64" abzuändern.

Mit Rudficht auf die Gerinafligiakeit der Abanderungen findet die Ausgabe von Tekturen nicht statt.

No. 636/3. 88. A. 4. v. Banifc.

Kriegsministerium. Militär=Dekonomie=Departement.

Berlin ben 27. März 1888.

Nr. 71.

Garnifon Berpflegungs Infouffe für bas 2. Bierteljahr 1888.

Die für das 2. Bierteljahr 1888 bewilligten Garnifon: Berpflegungs: Zuschüffe, einschließlich des Juschusses gur Beichaffung eines Frühftuds, betragen für bie nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für Mann u. Lag.	Stanborte:	Für Mann u. Lag.	Standorte:	Für Mann u. Lag.	Standorte:	Für Manr u. Lag
	Pfennig.		Pfennig.		Pfennig.		Pfennig
Garbekorps.		II. Armee= forps.		Frankfurt a. b. D. Fürstenwalde	14 12 14	Sonbershaufen . Stendal Torgau Weißenfels Wittenberg	13 13 16
Berlin	14	orr		Lübben	12	Qarkit	15
Charlottenburg .	12	Anclam	11	Perleberg	16	Berbst	15
Botsdam	15	Belgard	9	Prenzlau	12		
Broß-Lichterfelde.	14	Bromberg	12	Pathanam	16		
		Cöslin	12	Rathenow	16		
		Colberg	14	Neu-Ruppin	15	V. Armee=	1
		Deutsch-Crone	9	Schwedt a. d. D.		forps.	
		Culm	11	Sorau	10		
I. Armee=		Alt=Damm	12	Spandau	16	Bojanowo	11
		Demmin	14	Steglity	14	Fraustadt	8
forps.		Gnefen	14	Bolbenberg	10	Freistadt i. Schlef.	
		Gollnow	12	Züllichau	12	Glogau	12
Allenstein	8	Greiffenberg				Görlit	11
Bartenftein	8	i. Bomm	11			Guhrau	12
Braunsberg	10	Greifsmald	12			Sulfuu	
Danzia	11	Inowrazlaw	11			Hirschlerg	12
Drengfurth	5	Ronits	11	*** OV		Rosten	9
Deutsch=Enlau .	10	Naugard	10	IV. Armee=			
Boldap	9	Naugarb	12	forps.		Krotoschin	11
Braudenz	12	Schivelbein	12			Lauban	
Bumbinnen	9	Schlawe	10			Liegnit	12
Insterburg	8	Schneibemühl	9	Orrankama		Liffa i. P	
königsberg i. Pr.	14	Stargard i. Bomm.		Altenburg		Löwenberg	11
löhen	9	Stettin	12	Aschersleben	17	Lüben	11
end.	9	Stolp	9	Bernburg		Militsch	
Marienburg	9	Stralfund	11	Bitterfeld	15	Mustau	13
Narienwerder	13	Strasburg 2B. Pr.	9	Burg	13	Neutomischel	6
Memel	12	Swinemunde	10	Deffau	16	Ostrowo	
Reme	11	Thorn	13	Erfurt	13	Bosen	14
Reuftadt i. 2B. Pr.	8	Treptow a. d. R.	12	Garbelegen	13	Rawitsch	10
rtelsburg	6			Gera	16	Sagan	9
fterobe	8			Greiz	15	Samter	10
dillau	14	III. Armee=		Salberstadt	16	Schrimm	14
Raftanhuna	6	forps.		Halle a. d. S.	14	Schroda	13
Raftenburg	1	10172.		Langenfalza	13	Sprottau	10
Riefenburg	10	or		Magdeburg	14		
Rosenberg i. M	u	Angermunde		Vlerfeburg Mühlhausen i. Th.	14		
oldau .		Beestow	15	Wählhausen i. Th.	13		
-		Bernau	14	Naumburg a. d. S.	14	VI War	
1		Brandenburg a.d. S.	15	Neuhaldensleben .	13	VI. Armee=	
*		Calau		Quedlinburg		forps.	
		Cottbus	14	Rudolftadt	15		
		Croffen	12	Salzwedel	16	Bernstadt	10
		Cuftrin	16	Sangerhaufen .	14	Beuthen i. Db. Schl.	10

Für die Standorte:	Für Mann u. Lag.		Für Mann u. Tag.	Für bie Stanborte:	Für Mann u. Lag.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag.
	Pfennig.		Pfennig.		Pfennig.	1000	Pfennig
Breslau	14	Lippstadt	15	Flensburg	17	Wilhelmshaven .	15
Briea	11	Meschebe	11	Geestemunde	15	Wolfenbüttel	16
Cofel	11	Minden	16	Güstrow	13		
Freiburg i. Schlef.	10	Münster	17	Hamburg	15		H Out
Glat	11	Neuhaus	12	Barburg	22	XI. Armeeforps	
Gleiwit	9	Neug	16	Riel und Ploen .	16	einschl. Großherzogl.	
Ober=Glogau	10	Baderborn	12	Lehe u. Curhaven	13	Beffische Divifion.	E/9700
Grottkau	10	Redlinghausen .	12		12		17800
Rreuzburg Ob Schl.	8	Siegen	_	Ludwigsluft		Arolfen	11
Leobschütz			14	Lübeck	21	Babenhaufen	14
Münsterbera	10	Soeft	13	Mölln	15	Biebrich	14
Deunsterberg	11	Berden	15	Neumünster	16	Butbach	12
Namslau	10	Wesel	20	Reuftrelit	14	Caffel	15
Neiße	11			Parchim	. 12	Coburg	14
Neuftadt i. Db. Sch.	11			Rateburg	16	Darmstadt	13
Dels	11	VIII. Armee=		Rendsburg	18	Diez	14
Ohlau	11	forps.		Roftod	11	Eisenach	13
Oppeln	10	10145.		Schleswig	17	Erbach i. D	14
Pleß	9			Schwerin	16	Frankfurt a. M	13
Ratibor	9	Aachen	20	Sonderburg	20	Friedberg	15
Reichenbach	12	Andernach	13	Stade	12	Friplar	12
Rybnik	8	Bonn	18	Wandsbedt	19	Fulba	11
Schweidnit .	12	Coblenz	16	Wismar	13		13
Sohrau i. Db. Sch.	8	Cöln	19			Gratha	12
Strehlen	11	Deut bei Coln .	19	10		Gotha	
Striegau	11	Ehrenbreitstein .	16			Hanau	
Wohlau	12	Engers	15	_ ~		Hersfeld	
Biegenhals	9	Erfelenz	19	X. Armeekorps.		Hildburghaufen .	13
		Eupen	18			Hofgeismar	15
		Jülich	19	Or	10	Somburg v. b. 55be	
		Rirn	12	Aurich	13	Zena	14
VII. Armee=		Neuwied	14	Blankenburg	17	Mainz	14
forps.		Saarbrücken	14	Braunschweig	16	Marburg	
00	1.1	Saarlouis	18	Celle	16	Meiningen	
Barmen	14	Siegburg	18	Einbeck	14	Oberlahnstein	14
Benrath	16	Trier	19	Emben	13	Offenbach	15
Bielefeld	15	St. Wendel	19	Goslar	16	Rotenburg a. b. F.	15
Bochum	13	Ci. Zbelibet	10	Göttingen	15	Beilburg	17
Bückeburg	17			Hameln	15	Weimar	13
Cleve	17			Hannover	14	Wetlar	11
Detmold	16	IX. Armeeforps		Hildesheim	15	Wiesbaden	15
Dortmund	14	einschl. Großherzogl.		Lingen	12	Borms	12
Düsseldorf	18	Medlenb. Ronting.		Lüneburg	14	and the second	mo rolle
Effen	14			Nienburg a. d. 23.	15	XII. (Röniglich)	nah9
Beldern	13	Altona	17	Northeim	13	~ " " " " " " " " " " " " " " " " " " "	1 2 1 7 to 1 7 to 1 to 1 to 1 to 1 to 1
Gräfrath	15	Apenrade	17	Olbenburg	12	Cachfisches) Armeekorps.	Juni
Sagen	11	Bremen	18	Osnabrück	14	atmeetorps.	17175
Bamm	13	Bükow	12	Uelzen	16	Annaberg	
Högter	17	Dömit		Berden		Baußen	-0

Für die Standorte:	Für Mann u. Eag. Pfennig.		Für Mann u. Lag. Bfennig.		Für Mann u. Lag. Pfennig.		Für Mann u. Lag. Bfennig.
Borna Chemnik Döbeln Dresben Frankenberg Freiberg Geithain Glauchau Grimma Großenhain Feftung Königsteir Lausigt Leipzig Leibnig Rarienberg Reißen Rarienberg Reißen Dschak Pegau Pirna	16 16 16 16 16 16 14 16 19	Blauen	16	Seibelberg	16 18'/2 18 16 15 16 12 15 17 15 16 15	St. Avold	15 13 14 16 14 16 13 13 16 14 16 17 18 14 12 14

Rriegsministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 28. Märg 1888.

Mr. 72.

Fortsetzungen aufgenommenen Preise für Sattlerfabrikate treten für die vom 1. April d. 3. ab eingehenden Bestellungen außer Kraft.
Die später in Rechnung zu stellenden Preise werden seiner Zeit bekannt gegeben werden.

No. 846/3. 88. A. 6. v. Sänisch.

Rriegsministerium. Belleibungs-Abtheilung.

Berlin ben 28. März 1888.

Nr. 73.

Entwurf gur Dienftanweisung für bie Rorps-Befleidungsamter.

Der Entwurf zur Dienstanweisung für die Korps-Bekleidungsämter vom 26. März 1888 ist in der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68-70, erschienen und daselbst zum Preise von 2 M. für das geheftete, 2,25 M. für das gebundene Exemplar bei direkter Bestellung zu beziehen.

No. 725/3. 88. B. 3.

Ritfdmann.



Berlin ben 22. März 1888.

Mr. 74.

Borrathighaltung von Formularen.

Die durch Erlaß des Königlichen Kriegsministeriums vom 3. Februar d. J. Nr. 527/1. 88. B. 3. (A. B. Bl. S. 30) vorgefchriebenen neuen Soldbücher für Gehalts- und Löhnungsempfänger werden in der Reichstruckerei unter den nachbezeichneten Nummern der Preisliste:

A. Rr. 345 zum Preise von 5 M. für je 100 Stück Solbbücher für Gehaltsempfänger, A. Rr. 28 zum Preise von 4 M. 50 Pf. für je 100 Stück Solbbücher für Löhnungsempfänger ohne Ruponbogen,

vorräthig gehalten.

Augerbem werben befonders unter ber Nummer 29 ber Preislifte Ruponbogen ju ben Solbbuchern für bie Lohnungsempfänger jum Preife von 70 Bf. für je 100 Stud vorrathig gehalten.

Direftion ber Reichsbruderei.

Mr. 75. Leberbreife.

Auf bem Lebermarkte zu Breslau find im Marz 1888 gezahlt worden für bas Kilo:

	höchster P	niedrigster reis
	Pf.	Pf.
Fahlleber von beutschen Rindhäuten	280 210	260 190
desgl. besser Qualität	280 280	230

Armee-Verordnungs-Blatt.

Berausgegeben vom Rriegsminifterium.

22. Jahrgang.

Berlin den 11. April 1888.

Nr. 12.

Gedruckt und in Bertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der viertelfährliche Pranumerationspreis biefes Blattes beträgt 1 . 50 g. Abonnirt kann werben: außerhalb bei ben Boftanftalten und bei ben Buchhanblungen, in Berlin bei ber Expedition, Kochftraße 68.

Politation ind bet den Budganblungen, in Bettin der Experient, Rodfluge fich nach der Angahl ber Letzterer erfolgt auch der Bertauf einzelner Rummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Angahl ber Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 I berechnet, salls nicht für einzelne Rummern noch besonders eine Preisermäßigung sestgegeist ist. — Die Expedition liesert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 N. 90 I durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 76.

Grundbestimmungen für die Unteroffizier-Borfchulen. Errichtung einer 3. Unteroffizier-Borfchule in Renbreifach und Uniform der etatsmäßigen Manufchaft derfelben.

Auf den Mir gehaltenen Bortrag genehmige Ich die beifolgenden "Grundbestimmungen für die Untersossigier-Borschulen". Gleichzeitig ordne Ich an, daß die im Oktober 1888 in Reubreisach zu errichtende 3. Unterofsigier=Borschule allmählig in eine Anstalt mit Frühjahrs-Ersaß umzuwandeln ist und daß die etatsmäßige Mannschaft derselben die entsprechende Uniform der Unterossizier-Vorschule zu Weildurg — jedoch an Stelle gelber, weiße Schulterklappen — erhält. Das "Organisations-Statut für die Unterossizier-Vorschule zu Weildurg" vom 9. Juni 1877 tritt nunmehr außer Kraft. — Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg ben 31. März 1888.

Friedrich. Bronfart v. Schellenborff.

An bas Rriegsministerium.

Ariegsministerium.

Berlin ben 8. April 1888.

Borstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. v. M. sowie die nachstehenden Grundbestimmungen für die Unterossizier-Borschulen werden hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß über die Besetzung der Offizierstellen bei der Unterossizier Borschule in Neubreisach, welche am 16. Oktober eröffnet wird, besondere Bestimmung ergeht.

No. 63/4. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Grundbestimmungen für die Unteroffizier-Vorschulen.

§. 1.

3med.

Die Unteroffizier Worschulen haben die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Reigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpflicht und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren kunftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit sinden, ihre Schulkenntnisse soweit zu

erganzen, wie dies nicht nur im Sinblid auf ihren militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Berwendbarkeit im Civildienst wünschenswerth ift. — Daneben ift der körperlichen Entwickelung und Ausbilbung, unter eingehender Berücksichtigung ber Anforderungen bes Militarbienfies, besondere Aufmerksamkeit zuzumenden.

Einrichtung ber Anstalten im Allgemeinen.

1. Die Unteroffizier-Borschulen find der Inspektion ber Infanterieschulen unterfiellt. In Berwaltungs-Angelegenheiten gehören sie zum Geschäftsbereich berjenigen Korpsintenbantur, in beren Bezirk fie liegen.

2. Die Kommanbeure der Unteroffizier=Borschulen regeln nach diesen Bestimmungen und den von der Inspektion der Infanterieschulen aufzustellenden allgemeinen Gesichtspunkten den gesammten Dienstbetrieb in ben ihnen untergebenen Anftalten. Gie tragen Die volle Berantwortlichfeit, bag bie für die Erziehung und Ausbildung gestedten Biele erreicht werden.

Die Kompagnieführer, ber Affistengargt, ber Renbant und bie Civillebrer steben unmittelbar

unter bem Rommandeur.

3. Der Rommandeur führt allein ben erforberlichen Schriftwechfel mit ben Behörben und ben mit ber Anstalt in amtliche Beziehungen tretenden Berfonen. Für die vorschriftsmäßige Ausführung

des Büreaudienstes traat er die Berantwortung.

4. Soweit nicht ausbrüdlich Anderes bestimmt ist, entspricht in dienstlicher hinsicht die Stellung bes Rommandeurs und der Rompagnieführer bei den Unteroffizier Borfchulen derjenigen des Rommanbeurs eines selbständigen Bataillons bz. der eines Rompagniechefs. Danach regelt fich insbesondere auch die Disziplinar=Strafgewalt über die Militarpersonen der Anstalt und die Befugniß zur Urlaubsertheilung an Dieselben. Die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über Die Militarpersonen der Anstalt wird ausgeubt: bei ber Unteroffizier-Borfchule Beilburg burch bas Korpsgericht XI. Armeeforps, bei ber in Neubreifach burch das dortige Garnisongericht; bei ber Unteroffizier-Borfchule zu Unnaburg bie niebere Gerichtsbarkeit burch ben Rommanbeur bes Militär=Knaben=Erziehungs=Instituts daselbst und die höhere Gerichtsbarkeit durch das Korps= aericht IV. Armeekorps.

5. Der Rendant und die Civillehrer jeder Anftalt gehören zu ben Civilbeamten ber Militar : Berwaltung. Ihre Anstellung erfolgt auf Borfchlag ber Inspettion der Infanteriefchulen. Kommanbeure können jenen Beamten Urlaub bis ju 14 Tagen ertheilen.

Aufnahme=Bedingungen.

1. Die Aufnahme von Böglingen erfolgt bei ber Unteroffizier-Borfchule ju Reubreifach im Monat April, bei ben Unteroffizier-Borfculen zu Weilburg und Annaburg im Monat Oftober jebes Jahres.

2. Die Aufzunehmenden durfen in der Regel nicht unter 15 und nicht über 16 Jahre alt fein.

Sie muffen fich untabelhaft geführt haben, volltommen gefund, im Berhaltnig ju ihrem Alter fraftig gebaut sowie frei von forperlichen Gebrechen und mahrnehmbaren Anlagen ju chronischen Krantheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gebor und fehlerfreie (nicht ftotternbe) Sprache haben.

Sie muffen leferlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gebrucktes ohne Anftoft lefen

und die vier Grundrechnungsarten rechnen können.

3. Wer in eine Unteroffizier-Borschule als Jögling aufgenommen zu werden wünscht, hat sich schriftlich, unter — gleichfalls schriftlich zu ertheilender — Genehmigung des Baters ober Bor-mundes, zu verpflichten, aus der Borschule, unter Uebernahme der im §. 86, a Absat 3 der Erfapordnung festgefesten Berpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthalts in der Unteroffizier=Borschule zwei Monate über die gefetzliche Dienstpflicht hinaus im aktiven Geere zu dienen, für den Kall aber, daß ein Bögling diefer Berpflichtung überhaupt nicht ober nicht in vollem Umfange nachkommen follte, bie auf ihn gewendeten Roften, und zwar mit 465 M für jedes auf der Unteroffizier - Borfchule jugebrachte Sahr, fofort zu erstatten, wobei die nicht ein

volles Jahr bz. einen vollen Monat ausmachenben Fristen tageweise zu berechnen sind. Für einen etwa über 2 Jahre hinaus erforderlich werdenden Aufenthalt in der Unteroffizier=Borsschule erwächst den Böglingen keine besondere Berpflichtung.

4. Wird ein Sogling als jum Unteroffizier ungeeignet entlassen, so ift er zur Erstattung ber Rosten

nicht verpflichtet.

Ausnahmsweise können innerhalb ber ersten 2 Monate bes Aufenthalts in einer Untersoffizier=Borschule Zöglinge auf Antrag ihrer Eltern ober Bormünder ohne Berpflichtung zur Erstattung der Kosten mit Genehmigung des Kriegsministeriums, Allgemeines Kriegs-Departement, wieder entlassen werden. Reisegeld sowie eine sonstige Entschädigung wird jedoch in diesem Falle nicht gewährt.

5. Die Anmelbung und Einberufung regelt fich nach besonderen Borfchriften.

6. Bei der Gestellung mussen die Einderufenen mit einem Paar guter Stiefeln und zwei neuen Semden sowie mit 6 M. zur Beschaffung des erforderlichen Putzeuges versehen sein. In den Unteroffizier-Borschulen wird das zum Lebensunterhalt Nothwendige, einschließlich der Kleidung und der Lehrmittel, unentgeltlich gewährt.

§. 4

Disziplinar=Berhaltniß ber Böglinge.

1. Die Zöglinge ber Unteroffizier=Borschulen gehören nicht zu ben Militärpersonen bes Reichsheeres und sind weber den Militär=Strafgeseten, noch der Disziplinar=Strafordnung für das Heer unterworfen.

Allen Offizieren und Unteroffizieren haben die Böglinge die im Seere vorgeschriebenen

Ehrenbezeugungen zu erweisen.

Sie tragen Infanterie-Uniform, jedoch ohne Aufschläge und Patten an den Aermeln des Waffenrocks, welche statt bessen 10 cm von dem unteren Ende entfernt mit einer rothen Litz, die sich um einen Knopf windet, eingefaßt sind. Die Schulterklappen bestehen in Neubreisach aus weißem, in Annaburg aus rothem und in Weilburg aus gelbem Tuch.

Der Rommandeur kann bei jeber Kompagnie in Weilburg und Annaburg 7 bg. 10, in Reubreifach 8 Stubenalteste bg. 12 Stubenzweite ernennen. Diefelben tragen als Abzeichen

eine golbene Treffe bz. eine fcwarz-weiße Schnur auf ben Schulterklappen.

2. Die gegen die Boglinge anwendbaren Disziplinarftrafen find:

A. fleine, und zwar:

- a) Auferlegung gewiffer Dienstverrichtungen außer ber Reihe, als: Strafbienst in ber Raferne, ben Bekleidungskammern, ben Schulftuben 2c.; Erscheinen jum Rapport; Strafarbeitestunden und barin Anfertigung besonderer Schularbeiten;
- b) Entziehung ber freien Berfügung über das Taschengeld;

B. große, und zwar:

a) Haus-Arrest an Sonn= und Festtagen;

b) einfacher Arrest — b. h. einfache Freiheits-Entziehung unter Einschließung, jedoch unter Theilnahme am Schulunterricht — bis zur Dauer von 5 Tagen;

c) geschärfter Arrest — b. h. Ginschließung bei geschmälerter Kost und hartem Lager — bis zur Dauer von 3 Tagen;

d) Entfernung von ber Stubenältesten- bz. Stubenzweiten-Stellung;

e) Kürzung ober Entziehung des Urlaubs mahrend der Ferien;

f) Entfernung aus ber Anftalt.

3. Die Disziplinarftrafgewalt üben bie Rompagnieführer und ber Rommandeur jeder Anstalt sowie ber Inspekteur ber Infanterieschulen oder beren Stellvertreter aus.

Die Rompagnieführer find berechtigt, über Böglinge kleine Disziplinarstrafen sowie Saus-Arreft an Sonn- und Festtagen und einfachen Arrest bis zur Dauer von 3 Lagen zu verhängen.

Die Rommanbeure ber Unteroffizier-Borfchulen können alle zuläfsigen Strafen verfügen, nur zur Entfernung aus der Anstalt bedarf es der Entscheidung des Inspekteurs der Infanterieschulen. 4. Urlaub können die Rommandeure der Unteroffizier-Borschulen den Zöglingen bis zur Dauer von

45 Tagen ertheilen.

5. Die Entlassung von Böglingen, welche untauglich für ben Militärdienst werden ober in ihrer körperlichen ober geistigen Entwickelung berart zurückleiben, daß sie sich zu bereinstigen Untersoffizieren nicht eignen, verfügt der Inspekteur der Infanterieschulen.

§. 5.

Erziehung. Schulunterricht. Militarifde Ausbilbung.

1. Der Erziehung haben sich, unter Leitung und Aufsicht bes Kommandeurs, hauptsächlich bie Kompagnieführer zu widmen; die übrigen Offiziere sowie die Unteroffiziere sind hierbei ihre Gehülfen.

2. Der Schulunterricht soll die Zöglinge mit den für die bevorzugten Unteroffizierstellungen erforderlichen Renntnissen ausrusten, sie zu selbständigem Denken heranbilden und ihr Urtheilsvermögen schärfen. Auch ist die künftige Berwendbarkeit der Zöglinge im Civildienst im Auge zu behalten.

Der Unterricht erstreckt sich auf Deutsch, Rechnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Schönschreiben, Stenographie, Sandzeichnen, Planzeichnen und Gesang. Der Unterricht in der Geschichte, in der Geographie und im Planzeichnen wird von Offizieren, in den übrigen Fächern

von Civillehrern ertheilt.

Den Lehrplan stellt ber Inspekteur ber Infanterieschulen fest. Der Schulunterricht steht unter ber unmittelbaren Leitung bes Kommanbeurs. Die Kompagnieführer überwachen ben Fleiß und die Fortschritte ihrer Zöglinge, ohne jedoch in den Unterricht selbst einzugreifen. Die Lehrer haben keine Strafgewalt; Klagen aus dem Unterricht werden dem Kompagnieführer, erforderlichen Falls unter Bezeichnung der Ausgaben für Strafarbeiten, gemeldet.

3. Die eigentliche militarische Ausbildung fallt der Unteroffizierschule (§. 6) anheim. Die Böglinge find jedoch insoweit militarisch vorzubilden, als dies die Rudficht auf die anderweitigen

Aufgaben ber Borfcule gestattet und ber forperlichen Entwidelung zuträglich ift.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Ausbildung im Turnen, Bajonettsechten und Schwimmen sowie der militärischen Dienstkenntniß zuzuwenden.

§. 6.

Uebertritt in die Unteroffizierschule und aus dieser in die Truppe.

1. Nach zweisähriger Ausbildung in der Unteroffizier-Borschule treten die Zöglinge in eine Untersoffizierschule über. Längeres Berbleiben in der Borschule erfolgt nur bei mangelhafter körperlicher Entwickelung auf Berfügung der Inspektion der Infanterieschulen.

2. Beim Uebertritt in die Unteroffizierschule ist seitens der letteren von dem ehemaligen Jögling in besonderer Berhandlung ein Anerkenntniß der vertragsmäßig mit dem Eintritt in die Untersoffizier=Borschule übernommenen sowie der sich aus dem Aufenthalt in der Unteroffizierschule ergebenden besonderen Dienstpflicht entgegenzunehmen.

3. Die in den Unteroffizier-Borschulen vorgebildeten Füsiliere der Unteroffizierschule werden in der Regel nach zweijähriger Ausbildung in der letteren dem Heer überwiesen, und zwar diejenigen,

welche die Befähigung hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.

No. 63/4. 88. A. 2.

Bronfart v. Schellenborff.

Rriegeminifterium.

Berlin den 8. April 1888.

Mr. 77.

Radrichten für Diejenigen jungen Bente, welche in Die Unteroffizier-Borichulen gu Beilburg, Annaburg und Renbreifach einzutreten munichen.

1. Die Unteroffizier-Vorschulen haben die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpslicht und dem Eintritt in das wehrpslichtige Alter derart fortzudilden, daß sie für ihren fünftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit sinden, ihre Schulkenntnisse soweit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Sindlick auf den militärischen Beruf,



fondern auch für ihre spätere Berwendbarkeit im Militär-Berwaltungs- bz. Civildienst wünschenswerth ist. — Daneben wird der körperlichen Entwickelung und Ausbildung, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes, besondere Ausmerksamkeit zugewendet.

2. Die Ausbildung in den Unteroffizier-Borfchulen dauert in der Regel ein bis zwei Jahre.

3. Die Zöglinge ber Unteroffizier-Vorschulen gehören nicht zu ben Militärpersonen bes Reichsheeres. Denselben stehen baher bei vordommenden Dienstbeschädigungen keine Ansprüche auf Invaliden-Bohlthaten zu. Die Aufnahme begründet aber die Berpflichtung, aus der Vorschule, unter Uebernahme der für die Ausdildung in einer Unteroffizierschule seltzgesekten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthaltes in der Unteroffizier-Vorschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpslicht hinaus im aktiven Geere zu dienen; für den Fall aber, daß ein Zögling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umsange nachtommen sollte, die auf ihn gewendeten Kosten, 465 M. sür jedes auf der Unteroffizier-Vorschule zugedrachte Jahr, sofort zu erstatten. Im letzteren Falle sind die nicht ein volles Jahr bz. einen vollen Monat ausmachenden Fristen tageweise zu berechnen. Wird ein Jögling als zum Unteroffizier ungeeignet aus der Unteroffizier-Vorschule entlassen, so ist er zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet. Auch übernimmt der Jögling für einen etwaigen, über zwei Jahre hinaus erforderlich werdenden Aufenthalt in der Unteroffizier-Vorschule keine besondere Verpflichtung.

4. Bei bem Uebertritt in die Unteroffizierschule hat der Freiwillige den Fahneneid zu leisten und fteht

bann wie jeber andere Solbat bes Beeres unter ben militärischen Gesetzen.

5. Nach ber in der Regel zwei Jahre dauernden Ausbildung in der Unteroffizierschule werden die in den UnteroffiziersCorschulen vorgebildeten Füsiliere an Infanteries und ArtilleriesExuppentheile überwiesen, und zwar diejenigen Füsiliere, welche die Befähigung hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.

6. Die Aufnahme in eine Unteroffizier-Borfchule ift von folgenden Bebingungen abhängig:

Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15 und nicht über 16 Jahre alt sein. Dieselben sollen eine Körpergröße von mindestens 151 cm und einen Brustumfang von 70—76 cm, bei einem Alter von 16 Jahren eine Körpergröße von mindestens 153 cm und einen Brustumfang von 73—79 cm haben.

Sie muffen sich untadelhaft geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältniß zu ihrem Alter kräftig gebaut sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde)

Sprache haben.

Sie muffen leferlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gebrucktes (in beutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anftog lefen und die vier Grundrechnungsarten rechnen können.

Bettnässer, Bruchleibende und mit Fußschweiß behaftete junge Leute durfen nicht aufgenommen werben.

7. Wer in eine Unteroffizier-Borfdule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er minbestens 141/2 Jahre alt geworden ist, begleitet von seinem Bater oder Bormund, persönlich dem Bezirkstommandeur seines Aufenthaltsortes vorzustellen und hierbei solgende Papiere vorzulegen:

a) ein Beburtszeugniß,

b) ben Konfirmations- bg. Ginfegnungsichein,

c) ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizei-Obrigkeit,

d) etwa porhandene Schulzeugnisse.

Der Bezirkskommandeur veranlaßt die ärztliche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen Berhandlung über die unter 3 erwähnte Berpflichtung, welche vom Bater oder Bormund mit zu unterzeichnen ist.

8. Infoweit Stellen frei find, erfolgt die Einberufung nach vollendetem 15. Lebensjahre in die Untersoffizier-Borfchulen Weildurg und Annaburg im Ottober, in die Unteroffizier-Borfchule Neubreifach

im April jedes Jahres burch Bermittelung der Bezirkstommandeure.

Diesenigen jungen Leute, welche $16^{-1/2}$ Jahre alt geworden sind, ohne einberusen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten daher die eingesandten Papiere zurück. 9. Die Einberusenen haben sich zunächst in das Stadsquartier des Bezirkstommandos zu begeben. Hier werden sie nochmals ärztlich untersucht und erhalten im Fall der Brauchbarkeit einen Borsschuß in Höhe der für den zurückgelegten Marsch und den Weitermarsch nach der betreffenden

Borfchule zuständigen Gebührniffe. Diese bestehen in Kahr- und Zehrgelbern. Erstere richten sich bei Landwegen — nächste Voststraße — nach den tarifmäkigen Vostsahrpreisen, ohne Rücksicht auf bas wirklich benutte Beforberungsmittel, mabrend bei Gifenbahnverbindung ein Militarfahrichein auszustellen ift. Das Behraeld beträat:

a) bei Reisen auf der Eisenbahn für jedes km 0,5 Pf.
b) bei Reisen auf dem Landweg für jedes km 1,5 Pf. b) bei Reisen auf bem Landweg für jedes km

in beiben Fällen aber minbestens 1 M

10. Bei ber Beftellung gum Gintritt in eine Unteroffigier-Borfcule muffen bie Ginberufenen mit einem Baar guter Stiefeln und zwei neuen Bemben fomie mit 6 M gur Beschaffung bes erforberlichen Butzeuges verfeben fein.

In den Unteroffizier-Borfchulen wird das zum Lebensunterhalt Rothwendige, einschließlich

ber Rleibung und ber Lehrmittel, unentgeltlich gewährt. No. 63/4. 88. A. 2.

Kriegsministerium.

Bronfart v. Schellendorff.

Mr. 78.

Radrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschlen zu Botsbam, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder eingestellt zu werden munichen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich bem Militärstande widmen

wollen, zu Unteroffizieren beranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel brei, bei besonderer Brauchbarkeit nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und solchen Unterricht erhalten, welcher fie befähigt, bei fonstiger Tuchtigteit auch bie bevorzugteren Stellen bes Unteroffizierstandes (Felowebel 2c.), des Militar-Berwaltungsbienftes (Zahlmeister 2c.) und des Civildienstes au erlangen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, beutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstichreiben, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Blangeichnen

und Befang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Bajonettsechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in ber Unteroffizierschule giebt ben jungen Leuten keinen Anspruch auf bie Beförberung jum Unteroffizier. Solche hangt lediglich von der guten Führung und der erlangten Dienstffenntniß des Einzelnen ab. Die vorzuglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizierschulen zu übergahligen Unteroffizieren beforbert und treten bei ihrem Ausscheiben in bas Heer fogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.

4. Ueberweisungen von Unteröffizierfculern erfolgen nur an Infanterie= und Artillerie-Truppentheile. Für die Bertheilung an diese Truppentheile ist in erster Linie das dienstliche Bedürfniß maßgebend, indessen sollen die Bunfche der Ginzelnen um Zutheilung an bestimmte Truppentheile nach Möglich=

feit berüdsichtigt merben.

5. Die Füsiliere ber Unteroffizierschulen ftehen wie jeber andere Soldat bes aktiven Beeres unter

ben militärischen Gesetzen und haben beim Gintritt ben Kahneneib zu leiften.

6. Der in die Unteroffizierschule Einzustellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das

20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Ginzustellende foll mindeftens 157 cm groß, volltommen gefund, frei von körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krantheiten sein und die Brauchbarteit für ben Friedensdienst der Infanterie besitien. Das Mindestmaß für den Bruftumfang beträgt bei einem Alter von 17—18 Jahren

74-80 cm, von 18-19 Jahren 76-82 cm, nach jurudgelegtem 19. Lebensjahre 78-84 cm.

7. Der Ginguftellende muß fich tadellos geführt haben, lateinifche und beutiche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Bablen fennen.

8. Der Einritt in eine Unteroffizierschule kann nur bann erfolgen, wenn sich ber Freiwillige zwor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweifung aus ber Unteroffizierschule an einen Eruppentheil noch vier Jahre im aktiven Beere bienen.

9. Der Einberufene muß mit ausreichenbem Schuhzeug, zwei Semben und mit 6 M zur Beschaffung bes erforberlichen Putzeuges versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung koftenfrei; Die

Digitized by Google

Berlin ben 8. April 1888.

Füfiliere ber Unteroffizierschulen werben bekleibet und verpflegt wie jeber Solbat bes aktiven

Deeres.

10. Ber in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werben municht, bat fich bei bem Bezirtsfommandeur seines Aufenthaltsorts ober bei einem der Rommandeure der Unteroffizierschulen in Botsbam, Biebrich, Ettlingen und Marienwerber unter Borzeigung eines von bem Civil-Borfitenden der Erfat-Kommiffion feines Aushebungsbezirks ausgeftellten Melbefcheins perfonlich au melben.

Da bie Unteroffizierschulen in Julich und Weißenfels fich aus Unteroffizier-Borschulern

ergangen, fo findet die Ginftellung von Freiwilligen bafelbft nicht mehr ftatt.

11. It die Brüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, fo wird zunächft die Berpflichtungs-Berhandlung über die vorgeschriebene langere aktive Dienstzeit (Biffer 8) aufgenommen.

Diejenigen Freiwilligen, welche bei einem Bezirkskommandeur den freiwilligen Eintritt nach= gefucht haben, erhalten burch beffen Bermittelung ben Annahmefchein von ber Unteroffizierschule,

melder fie augetheilt morben find.

Nach Ertheilung bes Annahmescheins tritt ber Freiwillige in die Klasse der vorläufig in Die Beimath beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von berjenigen Unteroffizierschule, welche ben Annahmeschein ausgestellt hat, burch Bermittelung bes betreffenben Bezirtstommanbeurs.

Gine Löfung der Gintrittsverpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterieschulen erfolgen. Kosten durfen der Militär-Verwaltung hierdurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unterofsizierschule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise ertheilt wird, die Roften ber Rüdreise zu tragen.

Die Bunfche ber Freiwilligen um Butheilung an eine bestimmte Unteroffizierschule follen,

soweit angängig, berücksichtigt werden.

12. Die Ginstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal statt, und zwar bei den Unteroffizierschulen Potsdam, Biebrich und Marienwerder im Monat Ottober, bei

ber Unteroffizierschule Ettlingen im Monat April.

Wer zu diefen Zeitpunkten nicht einberufen werden kann, barf in freiwerbende Stellen ber Unteroffizierschulen zu Botsbam, Biebrich und Marienwerber bis Enbe Dezember, ber Unteroffizierschule au Citlingen bis Ende Zuni eingestellt werden, vorausgesett, daß dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt wird.

13. Füfiliere ber Unteroffizierschulen, die sich burch mangelhafte Führung ober burch zu geringe Leiftungen als nicht geeignet für ben Unteroffizierberuf erweisen, werben aus ben Unteroffizier= schulen entlaffen. Solchen entlassenen Freiwilligen wirb die in den Unteroffizierschulen zugebrachte Dienstzeit bei ber Erfullung ihrer Dienstpflicht im attiven Beere nicht in Unrechnung gebracht.

14. Bahrend ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierfcule erhalten bei guter Führung biejenigen Fusiliere, welche in die Beimath beurlaubt werben, eine einmalige Reife-Entschäbigung. Während biefer Beurlaubung wird ben Gufilieren bie Löhnung bis ju 4 Wochen belaffen.

No. 63/4. 88. A. 2.

Bronfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Mr. 79.

Berlin ben 8. April 1888.

Bestimmungen für die Aumelbungen zu den Unteroffizier-Borichulen und Unteroffizierschulen.

I. Rothwendige forperliche Eigenschaften für die Aufnahme.*)

A. Unteroffizier Dorichulen.

1. Die jur Ginstellung in die Unteroffizier=Borschulen fich melbenben jungen Leute muffen minbeftens 141/3 Jahre alt, volltommen gefund und frei von forperlichen Gebrechen und mahrnehmbaren Anlagen ju dronischen Krankheiten sein. Diefelben sollen eine Körpergröße von mindestens 151 cm und einen Bruftumfang von 70-76 cm, bei einem Alter von 16 Sahren eine Rorpergröße von minbestens

Unmittelbar vor der Absendung der Freiwilligen vom Bezirkskommando nach der betreffenden Anstalt ist bie

ärztliche Untersuchung zu wieberholen.

^{*)} Die ärztlice Untersuchung hat auf das Genaueste stattzufinden, da durch die hin- und Rückreisen ber von ben betreffenden Anstalten wegen forperlicher Untauglichteit wieber entlaffenen Freiwilligen ber Militar Berwaltung unnothige Rosten und ben betreffenden jungen Leuten vielfach Rachtheile in ihrem bürgerlichen Fortsommen

153 cm und einen Bruftumfang von 73-79 cm haben. Der Entwidelung ber Bruftorgane ift bei ber arztlichen Untersuchung bie größte Aufmerksamkeit zu schenken und genau zu prufen, ob biefelben vollständig gesund find und mit bem übrigen Bau des Körpers in Große und Thatigfeit übereinstimmen.

2. Auf dem rechten Auge muß volle Sehicharfe vorhanden fein, auf dem linken muß die lettere mehr als die Balfte betragen. Rurgfichtigkeit, bei welcher ber Fernpunktsabstand auf dem rechten Auge 70 cm ober weniger beträgt, fchließt von ber Ginftellung aus. Die Ergebniffe ber Untersuchung jebes einzelnen Auges — bei verbeatem anderen Auge — find unter Benutung ber Snellen'ichen Sehproben in unreduzirten Bahlen anzugeben. (Bergl. §. 4, 8 ber Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit 2c. vom 8. April 1877.)

3. Beide Ohren muffen normale Borweite befigen.

4. Die in ber Anlage 1 ber Refrutirungs-Orbnung verzeichneten Fehler machen ber Dehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn fie nicht fehr unbedeutend find, oder fich noch beheben laffen. Diefelben find in dem ärztlichen Attest in jedem Fall zu erwähnen.

5. Die in Gemäßheit bes §. 63, 2 ber Dienftanweisung vom 8. April 1877 auszustellenben militarärztlichen Attefte haben fich barüber auszusprechen, ob ber Untersuchte im Berhaltnig zu feinem Alter gut, genügend ober mangelhaft entwidelt ift sowie ob berfelbe voraussichtlich mit bem vollendeten 18. bg. 19. Lebensjahre völlig felbbienstfähig fein mirb.

B. Unteroffigiericulen.

Zu den im §. 63, 1 der Dienstanweifung vom 8. April 1877 enthaltenen Borschriften treten nachstehende Bestimmungen bingu:

1. Das Minbestmaß für den Bruftumfang beträgt bei einem Alter von 17-18 Jahren 74-80 cm, von 18—19 Jahren 76—82 cm, nach zurückgelegtem 19. Lebensjahre 78—84 cm. Der Entwickelung ber Bruftorgane ift bei ber argtlichen Untersuchung die größte Aufmerksamkeit zu schenken und genau zu prufen, ob diefelben vollständig gefund find und mit bem übrigen Bau bes Körpers in Broge und Thatigfeit übereinstimmen.

2. Auf bem rechten Auge muß volle Sehicharfe vorhanden fein, auf bem linten muß diefelbe mehr als bie Sälfte betragen. Rurgfichtigfeit, bei welcher ber Fernpunktsabstand auf bem rechten Auge 70 cm ober weniger beträgt, schließt von ber Ginftellung aus. Die Ergebniffe ber Untersuchung jedes einzelnen Auges — bei verbedtem anderen Auge — find unter Benutzung ber Snellen'ichen Sehproben in unreduzirten Zahlen anzugeben.

3. Beibe Ohren muffen normale Borweite besiten.

4. Die in ber Anlage 1 ber Refrutirungs Dronung verzeichneten Fehler machen ber Dehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbebeutend sind, oder sich noch beheben laffen. Diefelben find in dem nach §. 63 ber Dienstanweisung vom 8. April 1877 ausaustellenden ärztlichen Attest in jedem Fall zu erwähnen. Der Absat 2 des §. 7 der genannten Dienstanweisung hat keine Anwendung zu sinden, da es sich um die körperliche Brauchbarkeit für eine Unteroffizierschule handelt, deren Böglinge vielmehr unter Berücksichtigung des an ihre körperliche Tüchtigkeit befonders hohe Anforderungen stellenden klinftigen Berufs als Unteroffiziere zu beurtheilen find und die Brauchbarteit fur ben Friedensbienft ber Infanterie befigen muffen.

In bem militärärztlichen Atteft ift auszufprechen, ob ber Untersuchte gut, genügend ober

mangelhaft entwidelt ift.

II. Anmelde=Papiere.

Die Anmelbung bei ber Inspettion der Infanterieschulen wird feitens der Bezirkstommandos mittelft eines Nationales bewirft, für welches das Muster 1 maggebend ift.

Dem Nationale find als befondere Anlagen beizufügen:

1. Der Melbeschein (g. 83 ber Ersahordnung) in benjenigen Fallen, in welchen es fich um bie Aufnahme von Freiwilligen in eine Unteroffizierschule handelt.

2. Gine nach Maggabe des Musters 2 mit dem Freiwilligen aufzunehmende Berhandlung, in welcher fich ber Betreffenbe verpflichtet, nach erfolgter Ueberweifung aus ber Unteroffigierfdule an einen Truppentheil noch vier Jahre im aktiven Beere zu bienen.

3. Eine gleichartige, nach Maggabe bes Mufters 3 aufzunehmenbe Verhandlung, in welcher ber für eine Unteroffizier-Borfchule Angemelbete fich jum Uebertritt in eine Unteroffizierschule und bemnachst zur Erfüllung einer entsprechenben Dienstzeit im attiven Beere verpflichtet.

4. Ein Prüfungs-Nachweis nach Mufter 4.

5. Das arztliche Atteft.

Bronfart v. Shellendorff. Digitized by Google

No. 63/4. 88. A. 2.

Mufter 1.

Mufter 2.

Mufter 3.

Rufter 4.

Aafionale

., ber sich zum Eintritt in . . . gemelbet hat. des (Nor- und Junamen) aus dem Bezirk des Landwehr-Bataillons . Unteroffizierschule die Unteroffizier-Vorschule 3u · · · · · · · · gemeldet

ij	2.	က်	4	5.	6.	7.	8	.6	10.	11.
Bornamen d. Drt (. und Regiern Bunamen begit	a. Lag b. Ort (Arcia, Regierungs, bezirt, Eundesstaat) der Geburt	a. Ramen und Bor- namen der Eltern d. ob solche leben oder nicht c. Gewerbe, Stand, Vermögen und früheres Wilitärverhältnig des Vaters	a. Wohnlith ber Eligion bes Kor- bes Kor- mundes tonfirmirt b. Lufent: baltkort bes eingefegnet	a. Religion b. wann tonfirmirt b3.	a. Religion Was für b. wann Schulen be- konstrmitt such bis by. Base Investigem eingesegnet Zahre	Biltgerlicher Beruf ober sonftige a Größe Beschäftigung b. Brust. Kenntnisse serlassen umfang	a Größe b. Bruft- umfang	Renntniffe	a. Zahl ber Ge- ligwister b. Stanb	Bemertungen
	Erläuterunge	ungen zum Kationale.						B. Lefen		
1. Eine	1. Eine bestimmte un	Unteroffizier-Borfdule ift nur	iff mur					b. Capreis ben		
oguu Bunfe	Bunsch porliegt.	enn ein genugend	Degrunderer					c. Rednen		
2. Unter Fommo	anter Bemerfungen Kommandeurs kurz a	ngen 11t das Uriheil des Bezirfs. Urz anzugeben (ob der Angemeldete	Nngemelbete							
Forper Fuf fe	Forperlig, geiftig u Ruf seiner Familie gi	ind jittiich geeign ut, ob derfelbe emp	fohlen wird,							
mitteli Geeign	ivige Cinjicuu ungen in B netheit müffen	in Beziehung etvonnlyt (11.). Die Er- in Beziehung auf die stitliche müssen so socgialisa wie möglich	ie stittliche vie möglich							
angel Sangel	ellt werden. valte Bemerka	ngen ist serner au	igaufprechen.							
ob bei	ben Anmelbur	ngen zu einer Unteri	offizier-Bor.							
bas Y burg 1	Rilitär-Knaben- hatten, vergl.	bas Militär-Knaben-Erziebungs-Inflitut zu Anna- burg hatten, vergl. A. 18181. 1880 Seite 223.	it zu Anna-							

Ort und Tag.

Unterfchrift.

Unteroffizierschule. Verhandelt	Mufter 2.
ben . ten	macht worden — Renntniß Bestimmungen.
Unteroffizier - Borfcule. Verhandelt	Mufter 3.
ben . ten	Bestimmung, ale festgesetten e überzutreten eroffizier=Borenen; für den ge nachkommen Unteroffizier=
Prüfungs=Nachweis. Diktat (in beutscher Schrift). Absition. Multiplikation. Unter meiner Aufsicht gefertigt. Eag. (Name, Charge.)	Muster 4. Subtraftion. Division.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. März 1888.

Bezeichnung Röniglich Baperifcher, Röniglich Sächfischer und Röniglich Burttembergifcher Truppentheile. Rachstebende Allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Brinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, bz. Ihrer Majestäten bes Königs von Sachsen und des Königs von Württemberg werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Das Königlich Bayerische 6. Infanterie=Regiment führt die Bezeichnung "Kaiser Wilhelm, König von Preußen" für alle Zeiten.

Das Könialich Baverische 1. Ulanen - Regiment erhält kunftig die Benennung "1. Ulanen-

Regiment Raiser Friedrich, König von Preußen". 2. Das Königlich Sächsische "2. Grenadier-Regiment Rr. 101 Raiser Wilhelm, König von Preußen" behält diese Bezeichnung für alle Zeiten.

Das Röniglich Sachfifche 2. Sufaren-Regiment Kronpring Friedrich Wilhelm bes Deutschen Reichs und von Breugen führt in Butunft bie Benennung "2. Sufaren-Regiment Dr. 19 Kaifer

Friedrich, Könia von Breuken."

3. Das Königlich Württembergische 2. Infanterie-Regiment Nr. 120 behält für alle Zeiten ben Namen "Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen (2. Württembergisches) Nr. 120." Das Königlich Mürttembergische 7. Infanterie-Regiment Nr. 125 führt fortan ben Namen "Infanterie-Regiment Raiser Friedrich, König von Breußen (7. Mürttembergisches) Nr. 125"; Offiziere und Mannschaften besselben tragen den Namenszug des Chefs auf Epaulettes und Schulterflappen.

No. 580/3, 88, A. 1.

Bronfart v. Schellenborff.

Kriegsministerium.

Berlin ben 4. April 1888.

Mr. 81.

Beränderung 8=Radweifung Rr. 6 zum Ramentlichen Bergeichniß ber ernannten und gemählten Beisiter ber Schiedsgerichte im Bereiche ber Breufischen Beeresverwaltung.

(Nr. 13 Seite 161/168 Armee-Berordnungs-Blatt für 1886).

	Bezirt	Sit	Der Beifi	p er	Der Stellvert	reter	
Afde. Nr.	des Schieds	gerichts	Name und Amts. Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Am ts = Charafter bz: Beschäftigung	Wohnort	
4	III. Armeekorps	Spanbau	1. Beisitzer Wie b	isher	1. Stellvertreter Wie b	isher	
					Betriebsführer Krämer der Artillerie-Werkstatt	Spanbau	
5	IV. Armeekorps	Erfurt	1. Beisitzer Wie b	 isher	Wie bisher		
			Civilingenieur Boelders der Gewehr- fabrik	Erfurt	Wie bisher		

Borftebenbe Beränderungs-Nachweifung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 566/2. 88. A. 6.

Bronfart v. Schellenborff.

Nr. 82. Anderweite Abgrenzung der Geschäftsbezirke einzelner Betriebsämter der Staatseisenbahn=Berwaltung.

1.	2.	3.	4.	. 5.
Direktion.	Betriebsamt.	Zugang.	Abgang.	Zeitpunkt ber eintretenben Veränberung.
Altona	Riel	Wrift —Işehoe		Nach Betriebseröffnung.
Berlin	Berlin (Berlin—Dresben)		Berlin—Elsterwerda	Am 1. April 1888 unter Auflösung bes Betriebs- amis (Berlin—Dresben) zu Berlin in den Bezirk bes Betriebsamts zu Ber- lin (Eisenbahndirektions- bezirk Erfurt).
	l		Elsterwerba — Dresben	dm 1. April 1888 an bas Königreich Sachfen.
Breslan	Bofen {		Zarotfchin—Gnefen, Orzechowo—Warthe= hafen	Am 1. April 1888 in ben Bezirk bes Betriebs- amts zu Pofen (Eifenbahn- birektionsbezirk Brom- berg).
Bromberg	Posen {	Jarotschin—Gnesen, Orzechowo—Warthes hafen		Am 1. April 1888 aus bem Bezirk des Betriebs- amts zu Posen (Eisenbahn- direktionsbezirk Breslau).
Cöln (links- rheinische)	Nachen .		Rheydt—M. Sladbach — Neuß, Rheydt—Dalheim— Landesgrenze, Neuß—Obercassel	Am 1. April 1888 in ben Bezirk bes Betriebs- amts zu Crefelb.
	Crefeld	Rheydt—M. Gladbach —Neuß, Rheydt—Dalheim— Landesgrenze, Reuß—Obercassel		Am 1. April 1888 aus dem Bezirt des Betriebs- amts zu Aachen.
Eöln (recht s = rheinische)	Cöln	(Urbach—Eroisborf) 3. 3. außer Betrieb.		Am 1. April 1888 aus dem Bezirf des Betriebs- amts zu Düffeldorf.

1.	2.	3.	4.	5.
Direktion.	Betriebsamt.	Zugang.	Abgang.	Beitpunkt ber eintretenden Beränderung.
Coln (rechts= rheinische)	Düffelborf	Duisburg—Ober- hausen (Rh.)		Am 1. April 1888 aus dem Bezirf bes Betriebs= amts zu Wefel.
			(Urbach—Eroisdorf) 3. 3. außer Betrieb.	Am 1. April 1888 in ben Bezirk bes Betriebs= amts zu Cöln.
	Reuwieb		Gorchheim—Nieber= Iahnftein	Am 1. April 1888 in ben Bezirk bes Betriebs- amtszu Wiesbaben (Eisen- bahnbirektionsbezirk Frankfurt a. M.), welches Berwaltung und Betrieb bieser Strecke bereits für Rechnung bes Betriebs- amts zu Neuwieb bes rechtsrheinischen Eisen- bahnbirektionsbezirks Cöln führt.
	Befel .		Duisburg—Ober= hausen (Rh.)	Am 1. April 1888 in ben Bezirk bes Betriebs= amts zu Duffelborf.
Clberfeld	Altena Düffelborf	Hildenbach — Ernbte- brück, Ernbtebrück — Raum- lanb, Schmallenberg — Fre- beburg. Wülfrath — Belbert		Nach Betriebseröffnung.
Criuri	Berlin .	Berlin — Elsterwerda		Am 1. April 1888 aus bem Bezirf bes zur Auf- löfung gelangenben Betriebsamts (Berlin — Dresden) zu Berlin (Eifen- bahndirektionsbezirk Berlin).*
	Erfurt	Sangerhaufen — Erfurt		Am 1. April 1888 aus bem Bezirt bes Betriebs= amts (Magbeburg— Salberstabt) zu Magbe= burg (Eisenbahnbirektions= bezirk Magbeburg).

1.	2.	3.	4.	5.
Direktion.	Betriebsamt.	Zugang.	Abgang.	Zeitpunkt ber eintretenben Beränderung.
E rfurt	Erfur t	Zlversgehofen— Erfurt		Am 1. April 1888 aus bem Bezirk des Betriebs- amts zu Nordhausen (Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt a. M.), für dessen Rechnung Vermaltung und Betrieb dieser Strecke bereits von dem Betriebsamt zu Erfurt (Eisenbahndirektionsbezirk Erfurt) geführt wird.
Frankfurt a. W.	Frankfurt a. M. {	Frankfurt a. M.— Bodenheim.		Am 1. April 1888 aus bem Bezirt bes Betriebs: amts (Main=Weserbahn) zu Cassel (Eisenbahn: birektionsbezirk Dannover), für bessen necknung Berewaltung und Betrieb dieser Strecke bereits von dem Betriebkamt zu Frankfurt a. M. (Eisenbahndirektionsbezirk Frankspurt a. M.) geführt wird.
		Rebstock—Frankfurt a. M. 63. Bockens heim, Bockenheim— Louisa.		Am 1. April 1888 aus bem Bezirt bes Betriebs- amts zu Wiesbaden, für bessen Rechnung Ber- waltung und Betrieb bieser Streden bereits von bem Betriebsamt zu Frank- furt a. M. geführt wirb.
	Nordhaufen.	•	Ilverøgehofen— Erfurt.	Am 1. April 1888 in ben Bezirk des Betriebs- amts zu Erfurt(Eisenbahn- birektionsbezirk Erfurt), welches Berwaltung und Betrieb dieser Streck bereits für Rechnung des Betriebsamts zu Nord- hausen (Eisenbahndirek- tionsbezirk rankfurt a.M.) führt.

1.	2.	8. 1	4.	5.
Direktion.	Betriebsamt.	Zugang.	Abgang.	Zeitpunkt ber eintretenden Beränderung.
Frankfurt a. M.			Rebstock—Frankfurt a. M. b3. Bocken= heim, Bockenheim— Louifa.	Am 1. April 1888 in ben Bezirf bes Betriebs- amts zu Frankfurt a. M., welches Berwaltung und Betrieb bieser Streden bereits für Rechnung bes Betriebsamts zu Wies- baben führt.
	Wießbaben	Sorchheim—Rieder= Lahnftein.		Am 1. April 1888 aus bem Bezirk bes Betriebs- amts zu Neuwieb bes rechtsrheinischen Eisen- bahnbirektionsbezirks Cöln, sür bessen Rechnung Verwaltung und Betrieb bieser Strecke bereits von bem Betriebsamt zu Wiesbaben (EisenbahnbirektionsbezirkFrankfurt a. M.) geführt wird.
Hannsber	C a f f e l (Main=Weferbahn).		Frankfurt a. M.— Bodenheim.	Am 1. April 1888 in ben Bezirk bes Betriebs- amts zu Frankfurt a. M. (Eisenbahnbirektionsbezirk Frankfurt a. M.), welches Berwaltung und Betrieb bieser Strede bereits für Rechnung des Betriebs- amts (Wain-Weserbahn) zu Cassel (Eisenbahn- birektionsbezirk Hannover) führt.
	Paberborn.	Bulften—Duberstabt.	Gerzberg—Lanbes≥ grenze(Babenhaufen.)	Nach Betriebseröffnung. Am 1. April 1888 in ben Bezirk bes Betriebs- amts zu Braunschweig (Eisenbahndirektionsbezirk Magdeburg).

1.	2.	8.	4.	5.
Direktion.	Betriebsamt.	Zugang.	Abgang.	Zeitpunkt ber eintretenden Beränderung
Magdeburg	Braunfóweig.	Herzberg—Landes= grenze (Badenhaufen)		Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebs- amts zu Paderborn (Gifen- bahndirektionsbezirk Han- nover).
	Magbeburg (Magbe: burg—Halberftabt.)		Sangerhaufen— Erfurt.	Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebs- amts zu Erfurt (Eifenbahn- direktionsbezirk Erfurt).

Krieasministerium.

Berlin ben 28. März 1888.

Borftebende durch das Ministerium der öffentlichen Arbeiten mitgetheilte Uebersicht wird hiermit zur Renntnik ber Armee gebracht.

No. 529/3. 88. A. 1.

Bronfart v. Schellenborff.

Ministerium ber öffentlichen Arbeiten.

Berlin ben 15. März 1888.

Nr. 83.

Berechnung ber Gifenbahn-Rahr- und Krachtgelder für Militartransporte.

Rach der Bestimmung im §. 37 Ziffer 5 der Friedens-Transport-Ordnung sind für die Berechnung der Transportzebühren die für den öffentlichen Berkehr auf dem benutzen Wege in den betreffenden Stationsverbindungen, sei es für den Lotal= oder für den direkten Berkehr genehmigten Kilometerzeiger maßgedend.
Insoweit für den öffentlichen Personen=, Güter= oder Biehverkehr verschiedene Kilometerzeiger gelten, sind daher bei gleichzeitiger Absertigung von Mannschaften, Militärgut und Pferden auf einen Militärsahrschein die betreffenden Kilometerzeiger nebeneinander in der Weise anzuwenden, daß der Berechnung der Fahrgelder für die Mannschaften die für den Personenverkehr und der Berechnung der Frachten für Militargut und für Pferde 2c. die für den Güter= bz. den Biehverkehr geltenden Entsernungen zu Grunde zu legen sind. In gleicher Weise ist den nach den Bestimmungen der Kriegs-Transport-Ordnung etwa statt-

finbenben Transporten zu verfahren.

Der Minister ber öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage. Brefeld.

П. ь. Т. 1334.

Arieasministerium. Militär=Defonomie=Departement.

Berlin ben 29. März 1888.

Borftebender an die Königlichen Gifenbahnbehörben ergangener Erlag wird hiermit zur allaemeinen Renntniß gebracht.

No 522/3. 88. B. 3.

v. Blume.



Ariegsministerium. Wilitär=Detonomie=Departement.

Berlin ben 23. Märg 1888.

Mr. 84.

Anftellung verabichiedeter Offigiere als Garnifonverwaltungsbeamte.

Die Bestimmungen über die Anstellung verabschiebeter Offiziere als Garnisonverwaltungsbeamte sind ben Kommandobehörden, Bezirks-Rommandos und ben Intendanturen übersandt worden.

Rriegsministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 5. April 1888.

Rr. 85. Breife der Munitionsgegenstände.

Für den Berkauf von Munitionsgegenständen aus den Artillerie = Depots an die Truppen gelten vom 1. April 1888 ab folgende Preise:

1000 jagarje Patronen M/11, einja	ließlich 180 g Geschoßfettung . 70 M. — Pf.
= Plaspatronen M/71	
= M/71.84.	41 = - =
= scharfe Revolver-Patronen, ei	nschließlich 180 g Geschößfettung 39 = — =
= Revolver=Platpatronen	
1000 Papierhülsen zur Zielmunition	и 2 <i>М</i> . — \$f.
= Spiegel = =	2 = - =
= Geschosse = =	2 = — = =
1 Pactoute (zu 250 Hülfen)	
1 Karton (zu 500 Spiegeln)	
1 Beutel zum Berpacen von 1000-	-2000 Geschossen = 15 =
1 Blechfästchen zu 0.5 kg Zielmuni	ion8=Bulver
1 kg Zielmunitions-Pulver	
	•
1 kg Gewehr=Pulver (älteres)	
1 kg Gewehr=Pulver (älteres) 1 =	
1 kg Gewehr=Pulver (älteres) 1 =	
1 kg Gewehr=Pulver (älteres)	,,,,
1 kg Gewehr=Pulver (älteres) 1 =	,,,,
1 kg Gewehr=Pulver (älteres)	,,,,,
1 kg Gewehr-Pulver (älteres) 1	
1 kg Gewehr=Bulver (ālteres) 1 =	
1 kg Gewehr-Bulver (ālteres) 1	
1 kg Gewehr-Bulver (ālteres) 1	

Rriegsministerium. Redizinal=Abtheilung.

Berlin ben 5. April 1888.

Mr. 86.

Berichtigung bes Preisverzeichniffes für arztliches Sanitatsmaterial.

In der unterm 11. Dezember 1887 herausgegebenen Nachweisung der für das ärztliche Sanitätsmaterial der Armee zahlbaren Söchstpreise muß auf Seite 36 bei Nr. 191 die Preisangabe nicht 8 Pf., sondern 1/4 Pf. (0,8 Pf.) Lauten.

Sammtliche Exemplare bes Preisverzeichniffes find barnach zu berichtigen.

I. V. v. Coler.

No. 740/2. 88. M. A.

Rriegsministerium. Allgemeines Rriegs=Departement.

Berlin ben 6. April 1888.

Mr. 87.

Abreffe für Bekleidungs : 2c. Gegenftände, welche den zu dem Lehr-Infanterie-Bataillon Rommandirten zuzusenben find.

Betleidungs= 2c. Gegenstände, welche den zu dem Lehr=Infanterie=Bataillon Kommandirten zuzusenden sind — Kriegsministerielle Berfügung vom 19. Februar 1887, No. 419/1. 87. A. 2, Jiffer VII, 4, Armee=Bersordnungs-Blatt Seite 70 — sind wegen anderweiter Unterbringung des erwähnten Truppentheils nicht nach Station Wildpark, sondern Station Potsdam zu adressiren.
No. 119/4. 88. A. 2.

v. Sänisch.

Rriegsministerium. Departement für das Invalidenwesen.

Berlin ben 6. April 1888.

Mr. 88.

Auftellung als Rouftabler bei ber Boligeibehorde ber Freien und Saufeftadt Samburg.

Die nachstehenden Bestimmungen für die Anstellung von Unteroffizieren mit neunjähriger Dienstzeit als Konstabler bei der Polizeibehörde der Freien und Hanseltadt Hamburg werden hiermit zur Kenntniß gebracht. No. 521/3. 88. C. 3.

v. Grolman.

Bestimmungen

für die Anstellung von Unteroffizieren mit neunjähriger Dienstzeit als Konstabler bei ber Polizeibehörbe ber Freien und hansestabt Samburg.

δ. 1.

Der zu überweisenbe Aspirant muß mindestens Unteroffizier sein und im Ganzen 9 Jahre im stehenden Heere ober in der Marine gedient haben; er muß mindestens 1,70 m groß sein.

8. 9

Der Aspirant barf bas 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, muß gesund sein und sich einer enbgültigen ärztlichen Untersuchung bei ber Anstellungsbehörbe unterwerfen.

§. 3

Der Afpirant muß ein entsprechendes Aeußere und gewandtes Benehmen haben, fertig lesen und schreiben und einen genügenden schriftlichen Aufsatz (Bericht) liefern, auch gute Führungs-Atteste vorslegen können.

§. 4

Der Aspirant muß mit einer brauchbaren Uhr versehen sein und hat dieselbe in gutem Zustande zu erhalten.

§. 5.

Der Afpirant ist verpflichtet, ber Sterbekasse sowie ber Krankenkasse ber Polizeibeamten fofort, ber Hamburgischen Bensionskasse bei fester Anstellung beizutreten.

§. 6.

Die Betreibung eines Nebengeschäfts ift bem Aspiranten ebensowenig wie dem Konstabler gestattet.

§. 7.

Der Afpirant erhält, gleichwie ber Konftabler, freie Dienftkleibung, welche, mit Ausnahme ber Stiefeln, bei fünftiger Entlaffung wieber gurudzuliefern ift.

Die Stiefel bleiben im Besit bes Afpiranten, event. gegen Zahlung bes ber rudftanbigen Tragezeit entsprechenben Werthes. Fehlt bei ber Entlaffung irgend ein Theil ber gelieferten Dienstkleibung, so ist zum vollen Ansschaftungspreis Ersatz zu leisten. Das Gleiche gilt von in unbrauchbarem Zustande zurückgelieferten Theilen ber Dienstkleibung.

§. 8.

Der Afpirant hat den bestehenden Besehlen bz. der Dienstinstruktion, auch wenn solche abgeändert werden sollten, unbedingt Folge zu leisten und ist den Bestimmungen des Disziplinargesetzes für die nicht richterlichen Beamten vom 7. Januar 1884 unterworfen.

§. 9

Die Annahme erfolgt zunächst nur auf 6 Monate Probezeit. Während dieser Zeit steht es der Polizeibehörde frei, den Aspiranten jeder Zeit ohne Weiteres des Dienstes zu entlassen. Andererseits steht es dem Aspiranten frei, nach voraufgegangener halbmonatlicher, stets auf den 15. oder letzten Tag eines Monats zu stellender, Kündigung das Berhältniß zu lösen.

§. 10.

Rach Ablauf ber befriedigend bestandenen Probezeit erfolgt die Anstellung auf Lebenszeit.

§. 11.

Bor ber Annahme hat ber Afpirant die Bersicherung abzugeben, daß er keine Schulben habe. Er bat seine sofortige Entlassung aus dem Dienst zu gewärtigen, sobald sich die Unwahrheit dieser Bersicherung berausstellt.

§. 12.

Der befinitiv angestellte Ronftabler ift penfionsberechtigter Beamter.

§. 13.

Das Gehalt der Konstabler, auch während der Probezeit, beträgt für das Jahr M 1200 und wird in Monatsraten postnumerando gezahlt.

§. 14.

Der Konstabler hat in Bakanzfällen Aussicht auf Beförberung zum Offizianten. Die Offizianten beziehen ein Sehalt von M 1500 bis M 2250.

§. 15.

Die Konstabler erhalten ben Civilversorgungsschein nach Maßgabe bes §. 1 ber Grundsätze für bie Besetzung ber Subalterns und Unterbeamtenstellen bei den Reichs= und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Tetturen gelangen gur Berfenbung:

- Rr. 5 bis 16 zu den Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen (Kriegsschuls Instruktion), Rr. 48 bis 144 zur Ausrüstungs-Rachweisung für eine Artillerie-Munitions-Kolonne C/64. 73,
- Rr. 48 bis 144 zur Ausrüftungs-Nachweisung für eine Artillerie-Munitions-Kolonne C/64. 73, Rr. 46 bis 132 zur Ausrüftungs-Nachweisung für eine Artillerie-Munitions-Kolonne C/73,
- Rr. 80 bis 86 gur Nachweisung ber gur Ausruftung ber Laboratorien bei ben Artillerie-Depots erforberlichen Gerathichaften.
- Rr. 23 bis 30 jur Dienstvorfchrift über Marschgebührnisse bei Einberufungen jum Dienst sowie bei Ent= laffungen.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Berausgegeben vom Rriegsminifterium.

22. Jahrgang.

Berlin den 19. April 1888.

Nr. 18.

Gedruckt und in Bertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Rochstraße 68.

Der vierteljährliche Pranumerationspreis biefes Blattes beträgt 1 . . 50 %. Abonnirt kann werben: außerhalb bei ben Bostanstalten und bei ben Buchanblungen, in Berlin bei ber Expedition, Rochstraße 68. Bei Lettere erfolgt auch ber Berkauf einzelner Nummern bieses Blattes; ber Preis berselben richtet sich nach ber Anzahl

Bei Letterer erfolgt auch der Berkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, salls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung sestgelet ist. — Die Expedition liesert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Alten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum viertelzährlichen Pränumerationspreise von 1 N. 90 A durch die Post ober in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Mr. 89.

Gefet, betreffend die Unterftutung bon Familien in den Dienft eingetretener Manuschaften. Bom 28. Februar 1888.

Bir Bilhelm, von Gottes Gnaben Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1

Die Familien ber Mannschaften ber Reserve, Landwehr, Ersatzeserve, Seewehr und des Landsturms erhalten, sobald diese Mannschaften bei Modilmachungen oder nothwendigen Verstärkungen des Heeres oder ber Flotte in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes. Das Gleiche gilt bezüglich der Familien derjenigen Mannschaften, welche zur Disposition der Truppens (Marines) Theile beurlaubt sind, sowie derjenigen Mannschaften, welche das wehrpslichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten.

§. 2

Auf die nach g. 1 zu gewährenben Unterftützungen haben Anspruch:

a) bie Chefrau bes Eingetretenen und beffen eheliche und ben ehelichen gefetlich gleichstehenbe Rinder unter 15 Jahren, sowie

b) bessen Kinder über 15 Jahre, Bermandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von ihm unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfniß erst nach erfolgtem Diensteintritt besselben hervorgetreten ist.

Unter ben sub b bezeichneten Boraussehungen tann ben Bermandten ber Chefrau in aufsteigender Linie und ihren Kindern aus früherer She eine Unterstützung gewährt werden.

Entfernteren Berwandten, geschiebenen Shefrauen und unehelichen Kindern steht ein solcher Unterstützungsanspruch nicht zu.

Die Berpflichtung zur Unterftützung liegt ben nach §. 17 bes Gesetzes über bie Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzl. S. 129) gebilbeten Lieferungsverbanden ob. Staaten, in welchen von der Bildung besonderer Lieferungsverbande Abstand genommen worden ift,

Staaten, in welchen von ber Bildung besonderer Lieferungsverbande Abstand genommen worden ift, haben die Unterstützungen unter gleichmäßiger Anwendung der nachfolgenden Bestimmungen aus ihren Mitteln au gewähren.

O . 42 to Billion . IB Societies Observed

Bur Unterstützung ist berjenige Lieferungsverband verpflichtet, innerhalb bessen ber Unterstützungsbebürftige zur Zeit bes Beginns bes Unterstützungsanspruchs (§§. 1, 10 Absat 3) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Unterftützungen follen minbeftens betragen:

a) für die Shefrau im Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober monatlich sechs Mark, in den übrigen Monaten neun Mark;

b) für jebes Rind unter 15 Jahren, sowie für jebe ber im &. 2 unter b bezeichneten Bersonen

monatlich vier Mark.

Die Gelbunterftusung tann theilweife burd Lieferung von Brottorn, Kartoffeln, Brennmaterial 2c. erfett merben.

Unterstützungen von Brivatvereinen und Brivatversonen dürsen auf die vorbezeichneten Mindestbeträge nicht angerechnet werben.

§. 6.

In jebem Lieferungsverbande entscheibet endaultig eine Rommission sowohl über die Unterflützungsbedürftigkeit ber einzelnen Familien, als auch unter Beachtung ber Borfdriften bes §. 5 über ben Umfang und bie Art ber Unterftutungen. Es tonnen mehrere Rommiffionen fur einen Lieferungsverband eingefet merben.

Die Rommission ist berechtigt, Auskunft über die Berhältnisse der einzelnen Familien von den Gemeindebehörden zu erfordern, auch die letteren zu ihren Berhandlungen zuzuziehen.

Sat der Lieferungsverband gesetzlich anerkannte korporative Bertretung, so sind rücksichtlich der Bilbung, Zusammensetzung, des Borsitzes und der Wahrnehmung der Geschäfte auch dieser Kommission die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Ist der hiernach eintretende Vorsitzende nicht von der Landesregierung berufen ober bestätigt, so ist dieselbe befugt, ben Borsitzenden mit Stimmrecht zu ernennen. Wo eine folche Bertretung nicht vorhanden ist, besteht die Kommission aus einem von der Landesregierung zu bestellenden Borfigenden und einer von ihr zu berufenden, den Berhaltniffen angemeffenen Anzahl von Mitgliedern.

Giner jeben Rommiffion wird, soweit die Berhaltniffe es gestatten, ein von bem Landwehr-Begirfs-

fommando zu bestimmender Offizier beigeordnet.

Die Rommiffion tann nur beschliegen, wenn mehr als bie Balfte ihrer Mitglieber jugegen ift. Die Befcluffe werben nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheibet bie Stimme bes Borfitenben. Der beigeordnete Offizier (§.7), fowie die augegogene Gemeindebehörde (§. 6) nehmen an ber Abstimmung nicht Theil.

§. 9.

Ist die Berfassung des Lieferungsverbandes nicht ausreichend, um die Beschassung der zur Gewährung ber Unterftutungen erforderlichen Mittel sicheraustellen, so ift Die Landesregierung befugt, Die nothigen Anordnungen für ben Berband ju treffen und ben Berbandsangehörigen jur Beschaffung jener Mittel Abgaben aufzulegen.

§. 10.

Die bewilligten Unterftutungsbetrage find in halbmonatlichen Raten vorauszuzahlen.

Rudzahlungen ber vorausbezahlten Betrage finden auch dann nicht ftatt, wenn der in den Dienft Eingetretene vor Ablauf der halbmonatlichen Periode zurückehrt. Für Beginn und Fortbauer der Unterftützungen kommt auch der für hin= und Rückmarsch zum

beziehungsweise vom Truppentheil erforberliche Zeitraum in Berechnung.

Die Unterftützungen werben baburch nicht unterbrochen, bag ber in ben Dienst Gingetretene als frank ober verwundet zeitweilig in die Seimath beurlaubt wird.

Benn ber in ben Dienft Gingetretene por feiner Rudtehr verftirbt ober vermift wirb, fo merben bie Unterstützungen so lange gewährt, bis bie Formation, welcher er angehörte, auf ben Friedensfuß zurucksgeführt ober aufgelöft wird. Insoweit jeboch ben Sinterbliebenen auf Grund bes Gesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gefethl. G. 275) Bewilligungen gewährt werben, fallen Die burch gegenwärtiges Gefet geregelten Unterstützungen fort.

§. 11.

Ralls Berfonen, beren Kamilien nach ben Borfdriften biefes Gefetes Unterftlitungen erhalten, nach ibrem Eintritt in ben Dienst

a) der Fahnenflucht sich schuldig machen, oder b) durch gerichtliches Erkenntniß zu Gefängnißstrase von längerer als sechsmonatlicher Dauer oder zu einer härteren Strase verurtheilt werden, so wird die dewilligte Unterstützung dis zum Wiedereintritt in den Dienst eingestellt. Die Truppenbesehlshaber haben in diesen Fällen den betheiligten Kommissionen schleunigst Nachricht

zu geben.

§. 12.

Kur die nach vorstehenden Bestimmungen geleisteten Unterstützungen wird zu den im §. 5 festgesetzten Minbestbeträgen Entschäbigung aus Reichsfonds gewährt. Der Zeitpunkt ber Zahlung bieser Entschäbigung wird burch jedesmaliges Spezialgeset des Reichs bestimmt.

Urfundlich unter Unferer Söchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrucktem Raiserlichen Insiegel. Begeben Berlin, ben 28. Februar 1888.

(L. S.) Wilhelm.
v. Boetticher,

Kriegsminifterium.

Berlin ben 10. April 1888.

Borftebendes Gefet wird hierdurch zur Renntnig ber Armee gebracht und auf die §s. 7 und 11 noch besonders bingewiesen.

No. 805/3. 88. B. 4.

Bronfart v. Shellenborff.

Nr. 90.

Evanlettes.

Im Berfolge ber von Mir unter bem 17. März 1888 getroffenen Bestimmungen besehle Ich, baß auch nachbem bie Armee bie für bes verewigten Kaisers und Königs Wilhelm Majestät von Mir besohlene Trauer abgelegt haben wirb, Spaulettes bis auf Weiteres nicht angelegt werden.

Charlottenburg ben 12. April 1888.

Friedrich. Bronfart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Berlin ben 14. April 1888.

Borftebende Allerhöchste Rabinets-Orbre wird hierburch zur Renntnig ber Armee gebracht.

No. 276/4. 88. B. 3.

Kriegsministerium.

Bronfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin ben 13. April 1888.

Nr. 91.

Anmeldung der Gendarmerie-Exfpettanten.

Das nach bem Erlag vom 9. April 1873 — Armee-Berordnungs-Blatt für 1873 Seite 95 — an den Chef ber Landgendarmerie einzufendende National ist fünftig nach nachfolgendem Mufter aufzustellen.

No. 320/3. 88. A. 3. Bronfart p. Schellenborff.

			Charge.	<u>:</u>	
	v		Vor- und Su- namen.	io	eines
· · ·	Bon jeber Bu Cha Bu Cha Bu Cha Bu Cha		Rag. S S B S B S B S B S B S B S B S B S B	.	Unteroffi
	Grläuter n jedem Angem Dpalte 2: Gpalte 2: 3 Juname mit la 1 Spalte 12: u Spalte 14:	•	Geburts- ort und Proving.	4	giers bes
	Cind Sind f		Bröße.	P	.z .z
	erungen: meldeten ift ein besonderes Nation meldeten ift ein besonderes Nation Sind sammtliche Vornamen aufz lateinischen Buchstaben). Eind am Schluß die Lage der Kriegsjahre sind nicht doppelt		Stanb unb Gewerbe	6.	Regimen
	esond Borstaber		Religion.	7. 8.	is, w
	ere s name ht ba		Berheirathet. Kinder.	3. 9.	हुत्तु हिंदि स्टि
	Erläuterungen: jedem Angemeldeten ist ein besonderes National anzusertigen. jedem Angemeldeten ist ein besonderes National anzusertigen. Spalte 2: Sind sämmtliche Vornamen aufzusühren — der Juname mit lateinischen Buchstaben). Spalte 12: Sind am Schluß die Tage der Beförderung zu Spalte 14: Kriegsjahre sind nicht doppelt anzurechnen.		Datum und Art bes Diensteintritts, unter Angabe bes Truppentheils (Kompagnie, Eskadron, Batterie).	10.	Actiontal eines Unteroffiziers des N. N. Regiments, welcher zur Anstellung bei der Gendarmerie in Vorschlag gebracht wird, für den 1. Januar (Juli) 18 · ·
	- ing litige		Lette Garnison.	11.	56i
	gen. ber Rufname unterstrichen (die Vornamen zu den verschiedenen Chargen anzugeben.		Vers schiebene Dienst: verhält: nise.	12.	ber Gend
න: ස : ක	ie unterstr schiedenen		Bes sombere milistärische Krische Kris	18.	armerie ir
1	ichen Cha		Dienstzeit überhaupt.	#	<u>چ</u>
rt und Oatum Regiments. Rommandeur.	(bie		Mitgemachte Feldzüge, Schlachten und Gefechte 20	15.	rfæ](a
ients Er.	angu		Ehrenzeichen.	16.	8
"	namen geben.		Wo er angestellt zu werden wünscht.	17.	bracht
	igen. ber Rufname unterstrichen (die Vornamen mit beutschen, zu den verschiedenen Chargen anzugeben.	An lagen. 1. Führungs- und Duali- fitations- Atteft. 2. Straf- Verzeichniß event. Vacat Vermert auf dem Führungs- Atteft. 3. Oberärgt- liches Atteft.	Be: merfungen.	Ģ	wirb,

Kriegsministerium.

Berlin ben 8. April 1888.

Nr. 92.

Erganzung bes Broviantamts-Berionals.

Die Bestimmungen über die künftige Ergänzung des Proviantamts-Personals sind den Rommandobehörden. Begirfstommandos und Korpsintendanturen mitgetheilt worden. No. 162/4, 88. B. 2. Bronfart v. Schellenborff.

Kriegsministerium.

Berlin ben 13. April 1888.

Mr. 93.

Lazarethaufnahme inattiber Manuichaften.

Die Entscheibung auf etwaige Anträge wegen der Lazarethaufnahme inaktiver Mannschaften wird unter Ausbebung der entgegenstehenden Bestimmungen des allgemeinen Erlasses vom 4. Mai 1872 — Nr. 1451/3. 72. M. A. — uneingeschränkt den Königlichen Generalkommandos hiermit übertragen. Indessen sind die in bem gedachten Erlaffe angegebenen leitenben Besichtspuntte für bie biesfälligen Entscheibungen auch fernerbin als makaebend anzuseben. No. 863/3. 88. M. A. Bronfart v. Schellenborff.

Krieasministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 11. April 1888.

Nr. 94.

Abanderung von Ausruftungs-Rachweisungen.

1. Ausrüftungs=Nachweifung für ein Infanterie= ober Jäger= (Schützen=) Bataillon ausgeruftet mit 4 zweispännigen Rompagnie-Batronenwagen C/87. Seite 33 erfte Zeile von oben ift ftatt

"12 (Wifchftode)"

au setten

besgleichen Seite 42 britte Zeile ber Tabelle von unten ftatt ,,332, 930, 465."

,,323, 921, 461" und ebendaselbit ameite Beile von unten ftatt

"332, 1074, 537," "323, 1065, 53**3**".

2. Ausruftungs=Rachweifung fur ein Infanterie=Bataillon ausgeruftet mit einem fechsfpannigen Bataillons-Batronenmagen. Seite 39 aweite Zeile von unten ist statt "12 (Wifdftöde)"

au seten

besaleichen Seite 52 dritte Zeile der Tabelle von unten statt ,,476, 1218, 609," **,467, 1209, 605**"

und ebendaselbst zweite Zeile von unten statt "476, 1154, 577,**"**

,467, 1145, 573." 3. Ausruftungs=Nachweifung für ein Ravallerie=Regiment.

Seite 37 zwölfte Beile von unten ift ftatt "6 (Wifchftode)"

zu setzen

"2".

Mit Rudfict auf die Geringfügigkeit ber Abanberungen findet die Ausgabe von Lekturen nicht ftatt. v. Banifd. No. 168/3, 88. A. 3.

Rrieasministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 12. April 1888.

Mr. 95.

Anfhebung von Tarifbreifen.

Die in ben Preistarifen ber Geschützgießerei, Geschoßfabrit und bes Feuerwerts-Laboratoriums enthaltenen Preise ber Fabrifate aus Rupfer, Binn, Bint und beren Legirungen treten für bie feit bem 1. April b. 3. gemachten Bestellungen außer Rraft.

Die fpater in Rechnung zu ftellenden Breife werben feiner Beit bekannt gegeben werben.

No. 404/4. 88. A. 6. v. Banifd.

Mr. 96.

Borrathighaltung von Formularen.

Berlin ben 11. April 1888.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Militärfahrscheinen für das Friedensverhältniß werden nach den von bem Königlichen Kriegsministerium festgestellten Broben in ber Reichsbruckerei unter ben nachbezeichneten Nummern ber Breisliste:

A. Nr. 93 zum Preise von 3 M. 30 Pf. für je 100 Bogen auf weißem Papier nach Muster A, A. Nr. 94 zum Preise von 3 M. 30 Pf. für je 100 Bogen auf rothem Papier nach Muster A, A. Nr. 95 zum Preise von 2 M. 80 Pf. für je 100 Bogen auf weißem Papier nach Muster B,

2 Stud auf bem Bogen,

A. Rr. 96 jum Preise von 2 M 80 Bf. für je 100 Bogen auf rothem Papier nach Mufter B, 2 Stud auf bem Bogen,

vorräthig gehalten.

Die porstehend bezeichneten Militärfahrschein-Kormulare sind fämmtlich mit den porgeschriebenen Abschnitten 1 und 2 verseben.

Direttion ber Reichsbruderei.

Tetturen gelangen gur Berfenbung:

 \rightarrow

Dr. 9 bis 17 gur Dienstvorschrift für bie Arbeiter-Abtheilungen.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Berausgegeben vom Rriegsminifterium.

22. Jahrgang.

Berlin den 19. April 1888.

Nr. 14.

Gebruckt und in Bertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Rochstraße 68.

Der vierteljährliche Pranumerationspreis biefes Blattes beträgt 1 M 50 A. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Rochstraße 68.

Bei Letterer erfolgt auch der Berkauf einzelner Rummern diese Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Rummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Spedition liesert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Sinkleben in die Alten geeignete Szemplare. Dieselben sind zum viertelzährlichen Pranumerationspreise von 1 N. 90 A durch die Bost oder in direkter Jusendung von der Spedition zu beziehen.

Mr. 97.

Allerhöchfter Gnadenerlaß.

Ich will, um Meinen Regierungsantritt auch hinsichtlich ber Armee burch einen Att ber Gnabe auszuzeichnen:

I. allen benjenigen Militärpersonen, welche bis zum heutigen Tage von einem Militärgerichte innershalb bes Bereichs ber preußischen Militärverwaltung

wegen ber in ben §§. 110, 113, 114, 115, 116 und in ben §§. 123, 130, 131 bes bürgerlichen Strafgesethuchs als Wiberstand gegen die Staatsgewalt ober als Berletzung ber
öffentlichen Ordnung bezeichneten Verbrechen und Vergehen, wegen der in den §§. 196, 197
bes bürgerlichen Strafgesethuchs gedachten Beleidigungen

zu Freiheits- ober Gelbstrafen rechtsträftig verurtheilt find, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, unter Niederschlagung der etwaigen noch rückständigen Kosten in Onaden erlassen, ihnen auch die etwa aberkannten bürgerlichen Chrenrechte wiederverleihen und die etwa aus-

gesprochene Bulässigkeit ber Stellung unter Polizeiaufsicht aufheben.

Ift wegen einer unter die vorstehende Bestimmung fallenden und wegen einer anderen strasbaren Handlung auf eine Gesammtstrase ersannt, so ist der wegen der ersteren Dandlung verhängte Theil dieser Strase als erlassen anzusehen, gleichviel, ob derselbe im Sinne des §. 74 des bürgerlichen Strasgesethuchs die ersannte schwerste Strase oder deren Erhöhung darstellt. Im Zweiselssalle ist durch das General-Auditoriat Meine Entschließung einzuholen. Auch will Ich die von Amtswegen zu stellenden Anträge des General-Auditoriats dezüglich solcher Berurtheilungen erwarten, welche erst nach dem heutigen Tage wegen einer vor demselben begangenen, unter die vorstehende Bestimmung fallenden strasbaren Handlung erfolgen oder welche erst nach diesem Tage rechtskräftig werden.

- II. Ich will ferner benjenigen Militarpersonen, gegen welche bis jum heutigen Tage im Bereiche ber preußischen Militarverwaltung
 - 1. Strafen im Disziplinarwege verhängt ober

2. durch ein Militärgericht wegen anderer als der unter I bezeichneten strafbaren Handlungen Freiheitsstrafen von nicht mehr als seinhundertsfünfzig Mark oder beide Strafen vereinigt rechtskräftig erkannt worden, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und die etwaigen noch rückständigen Kosten in Gnaden erlassen.

Freiheitsstrafen, neben welchen zugleich auf eine militarische Chrenftrafe erkannt ift, sowie Gelbstrafen, welche gegen Fahnenflüchtige im Wege bes Ungehorsamsverfahrens verhängt find,

bleiben von diefer Gnadenerweifung ausgeschloffen.



Dieselbe findet auf vorsätliche Körperverletungen und Beleidigungen, wegen beren die Beftrafung auf Grund bes burgerlichen Strafgefesbuchs erfolgt ift, nur bann Anwendung, wenn ber Berurtheilte die Bergichtleiftung bes Berletten auf Die Beftrafung beibringt.

Ist in einer Entscheidung die Berurtheilung wegen mehrerer strafbaren Sandlungen ausgefprochen, fo greift biefe Gnabenerweifung nur Blat, fofern die Strafe insgefammt bas oben

bezeichnete Daß nicht übersteigt.

Auch will Ich

- III. ben Unteroffigieren ohne Portepee und Gemeinen, welche ber unerlaubten Entfernung (§g. 64, 66 Militar=Strafgefetbuchs) ober ber erften, nicht im Komplott verübten Fahnenflucht im Frieden (§. 69 a. a. D.) bis zum heutigen Tage sich schuldig gemacht haben,
 - 1. die lediglich wegen dieser Bergeben rechtsträftig erkannten und noch nicht verbükten Freibeitsftrafen, sowie die Chrenstrafen, mit Ausnahme jedoch ber Strafe ber Dearabation. erlaffen. außerbem auch
 - 2. ben bereits gurudgetehrten Angeschuldigten biefer Rlaffe, welche noch nicht rechtstraftig verurtheilt find, sowie ben noch nicht jurudgefehrten, welche binnen 6 Monaten, vom beutigen Tage an gerechnet, bei einem deutschen Truppentheil ober bei ber Civilbehörde ihrer Seimath fich melben und ihr Bohlverhalten mahrend ber Abmefenheit glaubhaft nachweisen, Beanadiauna in dem unter 1 bezeichneten Umfange in Aussicht stellen. Hiervon sollen jedoch biejenigen ausgeschloffen sein, welche neben ber unerlaubten Entfernung ober Kahnenflucht auch megen anderer Berbrechen ober Bergeben bestraft find ober bestraft merben, es sei benn, bag biefe ju ben unter I bezeichneten ftrafbaren Sandlungen gehören, ober bag wegen berfelben nur auf eine folde Strafe erfannt ift ober bemnachft erfannt werben wird, welche an fich unter die Gnadenbestimmung der Rr. II Biffer 2 fallen murbe.

In den Källen der Nr. III Ziffer 2 hat das General-Auditoriat, sobald die Erkenntniffe

rechtsfräftig geworden find, von Amtswegen zu berichten.

IV. Soweit britten Personen aus einer Entscheidung gesetzlich ein Anspruch erwachsen ist, wie bei Forstdiebstählen an Gemeinde= ober Privateigenthum (§. 34 des Gesetzes vom 15. April 1878, Gesetz-Sammlung Seite 222), behält es dabei sein Bewenden.

Ich beauftrage Sie, für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung dieses Grlaffes

Sorge zu tragen.

Charlottenburg ben 19. April 1888.

Ariebrich.

Bronfart v. Schellenborff.

An ben Kriegsminister.

Ariegeministerium.

Berlin ben 19. April 1888.

Borftehender Allerhöchster Gnadenerlaß vom heutigen Tage wird hiermit zur Renntniß ber Armee gebracht und Kolgendes angeordnet:

1. Sammtliche Bersonen, welche eine im Disziplinarmege ihnen auferlegte Strafe beute verbufen, find in Freiheit zu feten.

Die bereits verhangten, aber heute noch nicht vollstrecken Disziplinarstrafen bleiben un-

2. Sinfichtlich ber gerichtlich verurtheilten, unter ben Allerhöchsten Gnabenerlaß fallenden Berfonen ift von bem Berichtsherrn, welchem Die Bollftredung bes rechtstraftigen Ertenntniffes obliegt, sofort das Erforderliche zu veranlaffen.

3. Der Allerhöchste Gnabenerlaß bezieht sich überall auch auf biejenigen Bersonen, welche wegen Bersuches einer ber barin aufgeführten strafbaren Sandlungen ober wegen Theilnahme an einer folden Bandlung (§8. 48, 49 bes burgerlichen Strafgefenbuches) verurtheilt find ober bemnachft perurtbeilt merben.

4. Die Anwendbarkeit des Allerhöchsten Gnadenerlasses auf die darin bezeichneten Källe wird badurch nicht ausgeschloffen, daß in der betreffenden Sache bereits eine Strafmilberung im Bege ber Allerhöchsten Snade ftattgefunden hat.

Ift bei ber Bestätigung bes Erfenntniffes bie Strafe gemilbert worben, so ift fur bie An-

wendbarteit bes Allerhöchften Gnabenerlaffes bie Beftätigungsorbre maßgebenb.

5. In den Fällen einer erkannten Gesammistrafe (Nr. I und Nr. III Ziffer 1 des Allerhöchsten Erlasses) ist nur derjenige Theil dieser Strafe zu vollstrecken, welcher nach Abzug des erlassenen Rheiles derselben übrig bleidt. Sind z. B. beim Zusammentressen von Sausfriedensbruch und Diebstahl die Einzelstrafen auf 3 Wochen Gefängniß für das erstere Bergehen und auf 6 Wochen für das letztere bemessen, die Gesammistrafe aber auf 8 Wochen seitgeset, so ist die Strafe des Diebstahls nur in der Söhe von 5 (nicht von 6) Wochen zu vollstrecken.

stahls nur in der Höhe von 5 (nicht von 6) Wochen zu vollstreden.

Trifft in den Fällen der Rr. III Ziffer 1 des Allerhöchsten Gnadenerlasses unerlaubte Entfernung oder Fahnenflucht mit einer unter Rr. I daselbst bezeichneten strafbaren Sandlung zusammen, so ist auch die wegen der letzteren erkannte Theilstrafe erlassen. Trifft jedoch eines dieser Vergehen mit einer anderen strafbaren Handlung zusammen, so ist die auf letztere fallende Theilstrafe zu vollstreden. Ist z. B. deim Zusammentressen von Fahnenslucht, Hausfriedensbruch und Preissgeben von Dienstegenständen, dei Theilstrafen von 6 Monaten Gefängniß dz. 3 Wochen Weitelarrest, auf eine Gesammtstrafe von 7 Monaten Gefängniß erkannt, so kommt die Strafe des Preisgebens von Dienstegenständen, und zwar in der Höhe von 9 Tagen, zur Bollstredung.

Der icon vollstrectte Theil einer Gefammtstrafe ift auf biejenige ftrafbare Bandlung angu-

rechnen, welche nicht unter ben Allerhöchften Onabenerlaß fällt.

6. In ben unter Rr. I bes Allerhöchsten Gnabenerlaffes vorgesehenen Zweifelsfällen find bie Aften

dem General-Auditoriat unter Darlegung der Bebenken einzureichen.

Die nur mit der niederen Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshaber haben sich in diesen Fällen an den zuständigen mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshaber zu wenden, welcher, sofern er die Zweifel für begründet erachtet, die Akten an das General Auditoriat gelangen läßt.

In derfelben Weise ist zu verfahren, wenn sonst in einem einzelnen Falle die Anwendbarkeit

des Allerhöchsten Gnadenerlasses zweifelhaft ift.

7. Die Berurtheilung zu militärischen Sprenstrafen wird durch die Wiederverleihung der bürgerlichen Chrenrechte in den Fällen der Rr. I des Allerhöchsten Gnadenerlasses nicht berührt. Die Rehabilitirung erfolgt vielmehr auf dem vorgeschriebenen Wege.

8. In den Fällen der Nr. I und Nr. III Ziffer 1 des Allerhöchsten Gnadenerlasses tritt die Wiedersverleihung der bürgerlichen Chrenrechte 2c. (I) dz. die Zurückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes (III. 1) auch dann ein, wenn die Freiheitsstraße am heutigen Tage bereitsverbürkt ist.

9. Jebe in Folge bes Allerhöchsten Gnabenerlaffes eintretende Rehabilitirung ift, um bem Atte eine

größere Feierlichfeit zu geben, vor versammelter Kompagnie zc. befannt zu machen.

Insofern die Begnadigten bereits in den Beurlaubtenstand übergetreten find, hat diese Bekanntmachung bei der nächsten Kontrolversammlung zu geschehen. Außerdem ist jedem berselben seitens des Bezirkstommandos eine Bescheinigung dahin auszustellen:

a) in ben Källen I:

"daß ihm in Folge des Allerhöchsten Gnadenerlasses die aberkannten bürgerlichen Chrenrechte wieder verliehen seien, bz. die ausgesprochene Zulässigteit der Stellung unter Polizeiaufsicht aufgehoben sei, die Berurtheilung zu den militärischen Chrensstrafen aber bestehen bleibe";

b) in ben Fällen III. 1:

"baß derfelbe in Folge des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom heutigen Tage rehabilitirt fei."

10. Unter ben erlassenen Kosten sind auch die baaren Auslagen und die Erkenntnißstempel zu verstehen.

11. Hinsichtlich berjenigen Berurtheilungen, welche erst nach bem heutigen Tage erfolgen ober rechtsfraftig werden (vergl. Rr. I. und Rr. III Ziffer 2 des Allerhöchsten Gnadenerlasses), sind die Atten am 1. und 15. eines jeden Monats dem General-Auditoriat einzureichen.

In diesen Fällen wird es sich empfehlen, die Berhaftung von Angeschuldigten, welche voraussichtlich der Allerhöchsten Gnade theilhaftig werden, thunlichst zu vermeiden; auch die Abführung derselben zum vorläusigen Strafantritt, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, auszusehen.

12. Die in bem letten Sate ber Rr. I bes Allerhöchften Gnabenerlaffes enthaltene Beftimmung findet auf die falle ber Rr. II Biffer 2 dafelbft teine Anwendung. Dem beftatigenden Befehls: haber bleibt es jedoch unbenommen, bei einer Berurtheilung, welche nach bem beutigen Tage wegen einer vor Ablauf beffelben verübten, unter Die Beftimmung ber Rr. II Biffer 2 bes Allerhöchften Gnadenerlaffes fallenden ftrafbaren Sandlung ergeht, ober jur Beftatigung gelangt, falls besondere Brunde für eine Begnadigung bes Berurtheilten fprecen, por ber Publikation bas Erkenntnig nebft ben Aften unter Darlegung biefer Grunde bem General-Aubitoriat gur weiteren Beranlaffung einzusenben.

13. Betreffs Bublikation ber Beftimmungen bes Allerhöchsten Gnabenerlaffes — unter Rr. III Biffer 2 — burch öffentliche Blatter wollen bie Generalsommandos bas Geeignete veranlaffen.

14. Jum 1. November d. 3. wollen die Generalfommandos Mittheilung darüber hierher (Departement für das Invalidenwesen) gelangen laffen, wie groß die Bahl derjenigen Bersonen des Korpsbereichs war, welchen in Folge ber Allerhöchten Gnadenbewilliqung vom heutigen Tage ein Straferlag zu Theil geworden, und zwar nach nachstehenden Rubriten:

a) im Disziplinarwege verhangte Strafen, b) burch rechtstraftige Erkenniniffe wegen ber unter Biffer I gebachten Bergeben erkannte

Freiheits- ober Gelb- und Chrenftrafen, wobei bie Bahl ber letteren besonders aus-

c) Chrenftrafen nach bereits verbüßter Freiheitsstrafe, d) burch rechtsträftige Ertenntniffe ertannte Freiheits- ober Belbstrafen im Sinne ber Biffer II,

e) rechtsträftig erkannte Freiheits- und Ehrenstrafen wegen Fahnenflucht und zwar getrennt die Källe au Ziffer III. 1 und 2.

Dabei wird um Angabe erfucht, in wie vielen Fallen ber vorbezeichneten Art Militärs personen des altiven Dienststandes und wie viele des Beurlaubtenstandes biervon getroffen morben find.

No. 225/4. 88. C. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Mr. 98.

Menderung der Armee-Gintheilung.

Ich beftimme hierdurch: Das IV. Armeekorps tritt aus dem Berbande der 1. Armee-Inspektion in den der 4. Armee-Inspettion, — bagegen bas XI. Armeetorps aus bem Berbanbe ber 4. Armee-Inspettion in ben ber 1. Armee-Infpettion - über. - Das Rriegsministerium hat hiernach bas Beitere befannt zu machen, wobei 3d bemerke, daß 3d die Generalkommandos des IV. und XI. Armeekorps direkt benachrichtigt habe. Charlottenburg ben 12. April 1888.

Friedrich.

Bronfart v. Schellenborff.

An das Kriegsministerium.

Rriegsministerium.

Berlin den 17. April 1888.

Borftebende Allerhöchste Rabinets-Orbre wird hierdurch jur Kenntnig ber Armee gebracht.

Bronfart v. Schellenborff. No. 417/4. 88. A. 1.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Berausgegeben vom Rriegsminifterium.

22. Jahrgang.

Berlin den 6. Mai 1888.

Nr. 15.

Gebruckt und in Bertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Lönigliche Hofbuchhandlung, Rochstraße 68.

Der viertelfährliche Pranumerationspreis biefes Blattes beträgt 1 & 50 3. Abonnirt tann werben: außerhalb bei ben Boftanstalten und bei ben Buchhandlungen, in Berlin bei ber Expedition, Rochstraße 68.

Bei Letterer ersolgt auch der Berkauf einzelner Rummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 % berechnet, salls nicht sür einzelne Rummern noch besonders eine Preisermäßigung sestgeset ist. — Die Czpedition liesert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Sinkleben in die Alten geeignete Szemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 N. 90 % burch bie Boft ober in biretter Bufenbung von ber Expedition ju bezieben.

Mr. 99.

Gefet, betreffend die Aurudbeforderung der Sinterbliebenen im Anslande angeftellter Reichsbeamten und Berfonen des Goldatenstandes. Bom 1. Abril 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Raiser, König von Preußen &. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die im §. 8 des Gefetes, betreffend die Organisation der Bundestonsulate 2c., vom 8. November 1867 (Bundes-Gefethl. S. 137) enthaltene Bestimmung, wonach die Familien der Berufstonfuln, wenn lettere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Bundestosten in die Heimath zuruckbefordert werden, wird auf die hintersbliebenen sammtlicher aus der Reichstasse befolbeten pensionsberechtigten Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes, beren bienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, ausgedehnt.
Ausgenommen bleiben die Hinterbliebenen solcher Reichsbeamten, welche in Grenzorten ober in dem

Bollgebiet angeschlossenen ausländischen Gebietstheilen angestellt sind.

Artifel 2.

Dieses Geset tritt mit bem 1. Januar 1888 in Kraft. Urfundlich unter Unferer Bochfteigenhandigen Unterschrift und beigebrudtem Raiferlichen Infiegel. Gegeben Charlottenburg, ben 1. April 1888.

(L S.)

Friedrich. Fürst von Bismard.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Mai 1888.

Borftebendes, Seite 131 bes Reichs-Gefenblattes veröffentlichtes, Gefen wird gur Renntnig ber Armee gebracht.

No. 38/5. 88. B. 3.

Bronfart v. Schellenborff.

Mr. 100.

Berordung, betreffend bie Abanderung und Ergangung ber Ansführungsbeftimmungen gu bem Gefebe über die Kriegsleiftungen. Bom 14. April 1888.

Dir Friedrich, von Gottes Onaben Deutscher Raiser, Ronig von Preußen 2c. verorbnen zur Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzl. S. 129) im Ramen bes Reichs, nach erfolgter Buftimmung bes Bunbesraths, mas folgt:

Artifel I.

§. 1. Im Abschnitt	ber Berordnung.	betreffend die	Ausführung bes	Gesetzes vom 13. Juni 1873
§. 1. Im Abschnitt : über die Kriegsleistungen, vom	1. April 1876 (9	Reichs-GefethL	6. 137) treten	folgende Bestimmungen:

a) An bie Stelle ber Festsetzung unter Biffer 3, 1 ju §. 10 bes Befetes:

Die tägliche Geldmundportion (Feldfoft), welche ben mit Berpflegung Ginquartierten - Offigieren, Militararzten im Offigiersrang und oberen Beamten, wie Manufcaften und Unterbeamten - ju gewähren ift, beträgt:

750 Gramm Brot; 1.

2. 375

robes Fleisch, frisches ober gefalzenes, ober geräuchertes Rinds, Schweines ober Hammelfleisch, Speck, geräucherte 200 Fleisch= oder Dauerwurft;

3. 125 Reis, Graupe ober Grüße, ober 250 Bülsenfrüchte ober Mehl, oder =

1500 Rartoffeln; =

25 Salz; sowie 4.

25 Raffee in gebrannten Bobnen, ober 5. 30 Raffee in ungebrannten Bohnen.

Außer ber Raffeeportion hat ber Einquartierte Betrante nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendtost. Als Morgentost ift Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemuse, als Abendtost Gemufe zu verabreichen. Falls bas Brot ben Truppen aus ben Magazinen geliefert wird, bat ber Quartiergeber folches nicht zu verabreichen

b) An die Stelle der Festsehungen unter Ziffer 3, 2, Absat 1 und 2 zu §. 10 des Gesets: Die Bergutung für Naturalverpflegung erfolgt — sowohl für Offiziere, Militärärzte im Offiziersrang und obere Beamte, als auch für Mannschaften und Unterbeamte — nach §. 9 Rr. 2 Absatz 1 bes Gesetzes über die Naturalleiftungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. Danach beträgt die Bergutung für Raturalverpflegung für den Kopf und Lag: mit Strat afine Mrat

										****		~ 7	
a)	für	bie	volle Tagestof	t						80	Pfennig,	65	Pfennig,
b)	=	3	Mittagstoft							4 0	:	35	
c)	=	=	Abendioft .						•	25	=	20	=
d)	=	5	Morgentoft							15	=	10	=

Benn ber Preis bes Winterroggens nach bem Durchschnitt ber November-Marktpreise in Berlin, München, Rönigsberg und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als 160 Mart beträgt, so wird im folgenden Sahre für je 10 Mart biefes Mehrbetrages bie Bergutung ber vollen Lagestoft mit Brot um 5 Pfennig bis zum Sate von einer Mart erhöht und tritt entsprechenbe Erhöhung der übrigen Sate ein.

c) An die Stelle ber Festsetzungen unter Biffer 4, 1 ju §. 11 bes Befetes:

Die Fourage ist in guter Beschaffenheit und nach Gewicht zu verabreichen.

Der Tagesfouragefat (fcwere Kriegsration) für die Pferde der auf Marichen und in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, einschließlich des Heeresgefolges, beträgt zur Zeit:

6000 Gramm Safer. 1500 Beu. 1500 Rutterftrob.

Die Dienstpferde des Regiments der Gardes du Corps erhalten außerdem eine Kutterzulage von 500 Gramm Safer und 1500 Gramm Beu für Pferd und Lag.

Etwaige Aenberungen in ben Bestimmungen über bie Größe und Busammensetzung ber Ration werden burch den Reichstangler zur öffentlichen Renntniß gebracht werben.

d) An die Stelle der Festsesungen unter Biffer 5, 8 gu g. 12 bes Gefetes:

Fuhrwerte, welche vorausfichtlich langer als 48 Stunden von ihrer Beimath fern gehalten werben, haben neben freiem Quartier auf ber ihnen vorzuschreibenden Etappenftrage, von dem auf die Gestellung folgenden Tage ab Anspruch auf freie Berpflegung für Führer und Zugthiere

ohne Rurgung ihrer Fuhrpreise, und zwar auch für bie Rücksahrt, wenn sie nach ber hierüber bem Auhrer von ber entlaffenben Behorbe beziehungsweise Eruppe auszuftellenben Beicheinigung nicht an demfelben Lage heimzukehren vermögen, an welchem ihre Entlaffung erfolgt ift. Bur freien Berpflegung des Führers gehört neben ber Mundportion ein taglicher Baarzuschuß in Sohe ber Gemeinenlöhnung ber Infanterie. Borfpannvergütung sowie freies Quartier und Verpflegung für die Rückfahrt wird ihnen nur insoweit gewährt, als lettere ohne verschulbete Berzögerung bewertstelligt worben ift.

S. 2. An bie Stelle ber Beilage A 2 gur Berordnung, betreffend bie Ausführung bes Gefebes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleiftungen, vom 1. April 1876 tritt das beiliegende Muster einer Bescheinigung über empfangene Fourage.

Artifel II.

§. 1. Die Ziffer 3 in bem laut Berordnung vom 18. April 1882 (Reichs-Gesehll. S. 47) genehmigten Formular ber Marfdrouten für Rriegsverhaltniffe erhalt folgende Faffung: An Berpflegung für bie Pferbe nach Gewicht

(Zahl.)			· (BahL)	@	Ø alam
	Rationen	١.		Gramm	Dajet,
	Junionen	•		2	Stroh.
	Zuschußrationen	لد	ſ	=	Hafer,
	Onlynktanonen	8. [\$	Heu.

§. 2. An die Stelle der Abschnitte B, C, D und E der "Bestimmungen" zu dem im §. 1 bezeichneten Maridroutenformular treten folgende Restiekungen:

B. Mundverpflegung.

Die Berpflegung ber Truppen (einschließlich bes Heeresgefolges) auf bem Marsche, und zwar sowohl für die Marsch und Rubetage als auch für die auf bem Marsche eintretenden Aufenthaltstage, sowie in Kantonnirungen liegt nach Maßgabe bes Gesetzes über die Kriegsleiftungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gefethl. S. 129) ben Gemeinden und den Quartiergebern ob.

Der mit Berpflegung Einquartierte — sowohl ber Offizier, Arzt und Beamte, als auch ber Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen (§. 10 a. a. O.).

Die tägliche Feldmundportion (Feldloft), auf welche ber Einquartierte Anspruch hat und welche ihm in gehöriger Zubereitung und in guter Beschaffenheit gewährt werben muß, besteht in :

750 Gramm Brot;

4.

2.

2. 375

rohes Fleisch, frisches ober gefalzenes, ober gerauchertes Rinds, Schweines ober hammelfleisch, Speck, geräucherte 200 Fleisch= ober Dauerwurft;

Reis, Graupe ober Grüte, ober 125 3.

250 Bulfenfruchte ober Mehl, ober

1500 Rartoffeln;

Salz; sowie Kaffee in gebrannten Bohnen, ober 25 Raffee in ungebrannten Bobnen.

Außer ber Raffeeportion hat ber Ginguartierte Getrante nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion vertheilt fich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendtoft. Als Morgentost ist Raffee ober eine Suppe, als Mittagstost Fleisch und Gemuse, als Abendtost

Gemufe zu verabreichen. Erfolgt das Eintreffen im Quartier erft zur Abendzeit, so ift, fofern nicht laut ber Marfchroute nur Abendtoft zu verabreichen ift, Die volle Lagestoft - mit Ausnahme ber Frühftuds-

portion — in einer Mahlzeit zu gemähren.

Falls ben Truppen Brotgelb gewährt ober bas Brot aus ben Magazinen geliefert wirb, hat der Quartiergeber foldes nicht zu verahreichen.

C. Verpflegung ber Pferde.

Die Fourage ist in guter Beschaffenheit und nach Gewicht zu verabreichen. Ift bieselbe im Gemeindebegirt nicht vorhanden, fo muß ber Bedarf von ber Gemeinde burch Antauf berbei-

Digitized by GOOGIC

gefchafft werben (§§. 3 und 11 a. a. D. Art. I Ş. 1 o ber gegenwärtigen Berorbnung und Abschn. 2 und 3 der Jisser 4 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876, Reichs-Gesetll. **S**. 137).

D. Gestellung von Vorspann, Wegweisern und Boten.

Die Gemeinden find zur Ueberlaffung der im Gemeindebezirt vorhandenen Eransportmittel und Bespanne für militarische Zwede und Stellung ber in ber Gemeinbe anwesenben Mannschaften zum Dienst als Gespannführer, Wegweiser und Boten verpflichtet (s. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1873).

Die Belastung der Fuhrwerke hat unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der zurückzulegenden Bege und ber Gespanne stattzufinden. Sofern nicht außergewöhnliche Berhaltniffe ausnahmsweise etwas Anderes bedingen und sofern die Beschaffenheit der Gesvanne und die Befcaffenheit ber jurudzulegenben Bege eine größere Belaftung nicht julaffen, hat

ein einspänniges Fuhrwert . . bis 600 Kiloaramm.

ein zweispänniges Fuhrwerk ein breispänniges Fuhrwerk ein vierspänniges Fuhrwerk 600 . 1000 . 1000 . 1400 1800

zu laben.

3.

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anfpruch genommen werden, wo Pferbegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden find.

Ruhrwerke, bie voraussichtlich länger als 48 Stunden von ihrer Beimath fern gehalten werben, haben neben freiem Quartier auf ber ihnen vorzuschreibenben Ctappenstraße, von bem auf die Gestellung folgenden Tage ab, Anspruch auf freie Berpflegung für Führer und Zugthiere ohne Kurzung ihrer Fuhrpreise, und zwar auch für die Rücksahrt, wenn sie nach der hierüber bem Ruhrer von ber entlaffenden Behorde beziehungsweise Truppe auszustellenden Befcheinigung nicht an demfelben Tage heimzufehren vermögen, an welchem ihre Entlaffung erfolgt ift. Bur freien Berpflegung bes Führers gehört neben ber Mundportion ein täglicher Baarzuschuß in Sohe ber Gemeinenlohnung ber Infanterie. Borspannvergutung sowie freies Quartier und Ber-pflegung für die Rücksahrt wird ihnen nur insoweit gewährt, als lettere ohne verschuldete Berzögerung bewertstelligt worden ift.

Ift ber Kommandoführer genothigt, Borfpann und Spannbienfte auf eine voraussichtlich 48 Stunden übersteigende Zeitdauer oder auf unbestimmte Zeit in Anspruch zu nehmen, so ift die Absicht einer folden Inanspruchnahme in der Requisition auszusprechen; auch find derartige Requisitionen, wenn irgend möglich, so zeitig zu erlassen, daß die vor dem Abgange vorzunehmende Abschätzung von Zugthieren, Wagen und Geschirren ordnungsmäßig ausgeführt werden kann.

Ift eine folche Abschätzung nicht möglich, fo hat — wenn die obwaltenden Berhaltniffe es gestatten — bas Marschkommando burch eine seinerseits zu bilbende Kommission eine Taxe und Beschreibung ber requirirten Bugthiere, Wagen und Geschirre aufzunehmen, welche bei ber nachträglichen Werthsfeststellung im vorgeschriebenen Berfahren ber Abschätzungskommiffion mit vorzulegen find.

E. Quittungsleiftung und Liquidirung.

Ueber die feitens der Gemeinden 2c. erfolgte Gewährung von Mundverpflegung, Fourage und Borfpann, sowie an sonstigen Eransportmitteln, an Wegweiser- und Botendiensten, Feuerungsmaterial und Lagerstroh werden von dem Rommandoführer Bescheinigungen ertheilt. Die Beilagen A.1, 3 und 5 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 und die Beilage A.2 zu Artikel I §. 2 der gegenwärtigen Berorbnung finden hierbei hinsichts der verabreichten Mundverpflegung und Fourage, bes gestellten Borfpanns, fowie bes gelieferten Feuerungsmaterials und Lagerftrohs Anwendung. Eine Baarzahlung zur Stelle findet bezüglich diefer Leiftungen nicht ftatt. Die Liquibirung der Bergutungsanfpruche und die Realifirung hat nach Maßgabe ber

§. 20 bis 22 bes Gefetes über die Kriegsleiftungen vom 13. Juni 1873 und der bezüglichen

Borfchriften der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 zu erfolgen.

Urkunblich unter Unserer Böchsteigenhanbigen Unterschrift und beigebrucktem Raiserlichen Insiegel. Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1888.

> (L. S.) Friedrich. v. Boettider.

Beilage A 2.

Fouragequittung

Bezeich nung.	Pferde= zahl.	Für 36		Schwere Kriegs- ration zu Hafer: 6000 g Heu: 1500 g Stroh: 1500 g	Zuschuß= Rationen Hafer: 500 g Heu: 1500 g	
1. Offizierpferde. Bataillons-Rommandeur, Major A	3 2 2		uar 6.	9 6 6		er kamenili kar Parasari Parasari
Premier-Lieutenant E	2 2 2 1 1			6 6 6 3 3		ib ne
2. Für Dienstpferde	3 1 6		" " " "	60 9 3 18	3	engless for Engless english engless for Engless english engless english english english
4. Für Borfpannpferde	- 8 		-	24 159 3 156	3 - 3	feit 1. d.W. beim Bataillon
Borftehende 156 — einhundertsechsundfünfzig — Rationen m 3 — dret — Zuschußrationen mit	18 3tr. 18 3	36 1 500 37 500	4 - 4	Seu	Stroh tr. kg g 4 34 —	100
find von der Gemeinde N, den	ri c tig	verab	18.	worben.	N.	

Borftebenbes wird hiermit zur Kenntniß ber Armee gebracht. No. 59/2. 88. B. 2. Bronfart v. Schellenborff.

 $\mathsf{Digitized} \; \mathsf{by} \; Google$

Mr. 101.

Beränderungen in der Eintheilung und Dislokation der Eruppen des I. und II. Armeetorps. Auf den Mir gehaltenen Bortrag bestimme Ich nachstehende Beränderungen in der Eintheilung und Dislokation der Eruppen des I. und II. Armeekorps.

A. Infanterie.

Das 3. Ostpreußische Grenadier-Regiment Rr. 4 garnisonirt in Zukunft mit dem Stade, dem I. und II. Bataillon in Allenstein, mit dem Füstlier-Bataillon in Ortelsburg, das 7. Ostpreußische Infanterie Regiment Rr. 44 mit dem Stade, dem I. und II. Bataillon in Deutsch-Egsau (eventuell mit einem dieser Bataillone in Neidendurg), mit dem Füstlier-Bataillon in Soldau, das Ostpreußische Jäger-Bataillon Rr. 1 in Osterode. Diese Verlegungen sollen aber erst stattsinden, wenn eine dem dienstlichen Interesse unteressende Unterkunft sicheraestellt ist.

B. Ravallerie.

Es werben verlegt:

das Neumärkische Dragoner-Regiment Nr. 3 nach Bromberg unter gleichzeitigem Uebertritt zur 4. Ravalleries Brigade.

bas Pommersche Dragoner-Regiment Nr. 11 in die zeitigen beziehungsweise beabsichtigten Garnisonen des Ostpreußischen Ulanen-Regiments Nr. 8 unter Uebertritt in den Berband des I. Armeetorps und zwar zur 2. Kavallerie-Brigade.

bas Oftpreußische Ulanen-Regiment Nr. 8 nach Lyd (vorläusig mit je einer Estabron nach Solbap und Marggrabowa) unter Uebertritt zur 1. Kavallerie-Brigade.

Diese Berlegungen gelangen nach Abschluß der diessährigen Herbstübungen zur Ausführung; gleichzeitig tritt das Pommersche Husaren-Regiment (Blüchersche Husaren) Kr. 5 zur 3. Kavallerie-Brigade über. Das Kriegsministerium hat diernach das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg, den 12. April 1888.

Friedrich. Bronfart v. Schellenborff.

An das Kriegsministerium.

Rriegsminifterium.

Berlin ben 25. April 1888.

Borftebenbe Allerhöchfte Rabinets-Orbre wird hiermit jur Renntniß ber Armee gebracht.

No. 268/88. Geh. A. 1.

Bronfart v. Schellenborff.

Mr. 102.

Abzeichen für die Richttansniere der Feld- und Fuß-Artillerie.

Auf ben Mir gehaltenen Bortrag bestimme Ich, daß die Richtlanoniere der Felds und Fußs-Artillerie ein besonderes Abzeichen nach der Mir vorgelegten Brobe auf dem linken Unterärmel des Wasseichnung darf von den Regimentskommandeuren alljährlich an vier Richtlanoniere jeder Batterie beziehungsweise Kompagnie am Ende ihres ersten Dienstjahres verliehen werden. Ich beauftrage das Kriegsministerium, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg, den 12. April 1888.

Friedrich. Bronfart v. Schellendorff.

An bas Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin ben 2. Mai 1888.

Borstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit bem hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß dieses Abzeichen Allerhöchster Bestimmung zufolge

für die Feld-Artillerie in einer Granate mit brei Flammen, wie fie das 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiment auf den Achselklappen trägt,

für die Fuß-Artillerie in einer Granate mit einer Flamme, wie sie das 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiment auf den Achselklappen trägt,

bestehen foll.

Die Proben werben den Truppentheilen der Feld= und Fuß-Artillerie durch die betreffenden General= Infveltionen augefertigt werden.

Gine Enifchabigung für bie Befchaffung und Unterhaltung ber Abzeichen wird nicht gewährt.

No. 415/4. 88. A. 4. Bronfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin ben 26. April 1888.

Nr. 103.

Dienftordung für die Rriegs-Atademie.

Mittelst Allerhöchster Rabinets-Orbre vom 26. April 1888 ist eine Dienstordnung für die Kriegs-Akademie genehmigt worden, welche den betheiligten Kommandobehörden 2c. demnächst unter Umschlag und mit dem Bertheilungsplane in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zugehen wird.

In Gemäßheit biefer Allerhöchsten Orbre werben folgende Lebergangsbestimmungen gegeben:
1. 3u §. 23,1 und a ber Dienstorbnung.

a) Die dem Cötus I gegenwärtig angehörenden Offiziere der Infanterie und Ravallerie werden zur einen Hölfte in der dießjährigen, zur anderen Sälfte in der nächtigkrigen Unterrichtspause der Kriegs-Atademie zur Feld-Artillerie kommandirt. Diejenigen, welche in Folge der gesteigerten Jahl der während dieser Uebergangs-Periode zur Feld-Artillerie zu kommandirenden Ofsiziere nicht bei den Feld-Artillerie-Regimentern des eigenen Armeekorps untergebracht werden können, erhalten bei einer Rommandirung zu Truppentheilen fremder Armeekorps die im §. 24, 2a a—8 der Dienstsordnung vorgeschriebenen Gebührnisse. Die betressenden Borschläge sind seitens der Direktion der Kriegs-Akademie in der Eingabe zum 15. Mai d. I. dem Kriegsministerium namhaft zu machen.

b) Die Kommandos der Offiziere des Cotus II zu anderen Waffen erfolgen für 1888 bezüglich der Auswahl der Waffengattungen und Truppentheile noch nach den bisherigen Bestimmungen, bezüglich

ber Gebührniffe jedoch nach Maßgabe ber Festsetzungen bes § 24 ber Dienstordnung.

2. Ju §. 31, 2a mb b.
Die Personal-Beränberungen berjenigen Ofsiziere, welche sich um bas Rommando zur Kriegs-Atabemie für 1888/89 beworben haben, sind, soweit dies nicht geschehen, noch nachträglich der Direktion der Kriegs-Akabemie seitens der betreffenden Truppentheile mitzutheilen.
No. 593/3. 88. A. 2.
Bronsart v. Schellendorff.

Rriegsministerium.

Nr. 104.

Berlin ben 29. April 1888.

Spatere Borlage der Rangliften für die Offiziere zc. bes Benrlanbtenftandes für bas Jahr 1888.

Auf Grund ber Ermächtigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird hierdurch bestimmt, daß die Ranglisten für die Ofsiziere 2c. des Beurlaubtenstandes für das Jahr 1888 statt zum 15. Mai erst zum 15. Juni d. J. Allerhöchsten Orts einzureichen sind.

Das Muster zu S. 4 ber Landwehrordnung hat in ber Spalte 7 nachstehende Aenderung erhalten:

Dienftzeit:

aftive	in der Referve	in ber Lanbwehr I. Aufgebots	in der Landwehr II. Aufgebots
von—bis	von—bis	von—bis	von—bis

Butfprechende Formulare find unter A 155 in der Reichsbruckerei zu haben. No. 675/4. 88. A. 1. Bronfart v. Schellenborff.

Rriegsministerium.

Mr. 105.

Berlin ben 20. April 1888.

Anderweite Bezeichnung des Garnifonortes "Darmftadt (Beffungen)".

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 1. Juli 1882 (Armee-Berordnungs-Blatt Seite 133) wird hierdung bestimmt, daß fortan für die in Darmstadt (Bessungen) besindlichen Truppentheile 2c. als Standort "Darms ftabt" anzugeben ift.

No. 42/4. 88. A. 1.

Bronfart v. Schellenborff.

Krieasministerium.

92r. 106.

Berlin ben 2. Mai 1888.

Tabellarifche Neberficht der bei der Boofung im Jahre 1887 gezogenen höchften Loosunmmern u. f. w. Auf Grund nachträglicher bezüglicher Meldungen ist in der tabellarischen Uebersicht der bei der Loofung im Jahre 1887 gezogenen höchsten Loosnummern u. f. w. bei nachftehenben Aushebungsbezirken Die Abschluß-nummer wie folgt zu berichtigen:

A u s	hebungsbezirt:	Reu festgestellte Abschlußnummer:
Achim		228
Calau 1. L	Begirt	331
Cottbus S	tabt	124
Croffen 1.	Bezirk	468
Guben Sta	ıbt	256
	1. Bezirf	287
Luctau	2. Bezirf	307
	1. Bezirf	79
Lübben	2. Bezirt	71
Roßwein		364
	1. Bezirf	491
Sorau	2. Bezirk	420
	3. Bezirk	119
Spremberg		160
ZüNiğau=E	öchwiedus 2. Bezirk	217

Ferner ift bei bem Aushebungsbezirk Ratibor (Bezirk Ratibor) die Bemerkung nachzutragen: "Die Abfclugnummer bes Jahrgangs 1865 ift auf Rr. 775 hinaufgerudt".

No. 703/4. 88. A. 1. Im Auftrage:

v. Banifd.

Kriegsministerium. Militar-Delonomie-Devartement.

Berlin ben 19. April 1888.

Mr. 107.

Abanderung der Mufterungs-Auftruftion.

Auf Seite 7, Zeile 19 von oben, ift hinter "Artillerie-Schießschule" einzuschalten: "und ber Berfuchs-Romvannie ber Artillerie-Brufungs-Rommiffion"; in ben Zeilen 22 und 23 ift ber Text von "und" bis "letteren" ju ftreichen; in Beile 25 ift hinter Mufterung einzuschalten: "bes Lehr-Infanterie-Bataillons", hinter Militärschießschule, "ber Gewehr-Prüfungs-Rommission,".

Dit Rudfict auf Die Geringfügigfeit biefer Abanberungen findet bie Ausgabe von Tetturen nicht ftatt. p. Blume.

No. 241/3, 88. B. 3.

Rriegsminifterium. Militar-Dekonomie-Departement.

Berlin ben 19. April 1888.

Nr. 108.

Dampftocheinrichtung in Menagefüchen.

Unter ber Aufschrift

Dffizielle Barallel-Rochversuche mit bem Senking'schen Wasser-Dampk-Menageheerbe und bem, Beder'schen Wasserbad-Rochapparate, welche aus Anlas bes triegsministeriellen Erlasses vom 13. Februar 1885 am 8., 9., 10. und 11. Dezember 1885 in dem Kasernement des Garde-Füsilier-Regiments zu Berlin abgehalten murben"

ift ein Cirkular, enthaltend bas Ergebniß jener Berfuche, jur Beröffentlichung gelangt Mit Bezug hierauf wird bemerkt, bag die Militar-Berwaltung zu jener Beröffentlichung in teiner Beziehung steht und bag die Intendanturen ermächtigt find, über die Wahl der Konstruktion der Dampflochapparate in Källen vorkommender Reueinrichtungen unter entsprechender Betheiligung des Truppentheils, sowie unter gehöriger Bahrung der technischen und wirthschaftlichen Interessen selbständig Entscheidung zu treffen. (Berfügung vom 21. Juni 1886. Rr. 586/4. M. O. D. 4.)

No 61/4. 88. B. 4.

p. Blume.

Krieasministerium. Allgemeines Ariegs-Departement.

Berlin ben 1. Mai 1888.

Mr. 109.

Aenderung der Bestimmungen über die Bennung der Artillerie-Chiefplate.

In den porerwähnten Bestimmungen vom 23. Dezember 1887, Armee-Berordnungs-Blatt von 1887 Seite 354 u. flgb., treten folgende Aenderungen ein:

Seite 355. Am Schluffe des 3. Absatzes des Punttes 2 ift hinzuzufügen:

"Für den Artillerie : Schiefplat bei Gruppe versieht der Borftand des Artillerie : Depots Graudenz die Geschäfte des Brafes der Schiefplat : Verwaltungs : Kommission und steht als folder unter ber 2. Fuß-Artillerie-Inspektion. - Der Feuerwerks Dffizier bes Artillerie-Depots Graubeng ift zugleich Mitglied ber Schiefplat-Berwaltungs-Rommiffion Gruppe." Seite 357. In ber Uebersicht ber Artillerie-Schiefplate ift unter Ifb. Rr. 4, in ber fünften fentrechten Spalte, ftatt "Thorn" ju fegen: "Graubeng".

No. 920/4. 88. Á. 4.

v. Banifd.

Kriegsministerium. Militar=Detonomie=Devartement.

Berlin ben 3. Mai 1888.

Nr. 110. Leberpreife.

Gine Bekanntmachung ber auf ben größeren Lebermarkten gezahlten Preise burch bas Armee-Berordnungs. Blatt wird im hinblid auf g. 35, 13 bes Entwurfs zur Dienstanweifung für die Rorps Bekleibungsamter fortan nicht mehr erfolgen.

No. 440/4, 88, B, 3,

v. Blume.



Verwaltungsrath ber Lebensversicherungs-Anftalt für die Armee und Marine.

Berlin den 2. Mai 1888.

Nr. 111.

Bekanntmachung

ber Lebensverficherungs-Anftalt für die Armee und Marine.

Die fünfzehnte ordentliche Generalversammlung ber Mitglieder ber Lebensversicherungs-Anftalt für die Armee und Marine (confr. &. 11 bes Statuts) ift auf

Dienstag, ben 12. Juni 1888, Mittags 12 Uhr

festgesett worden und wird im Situngsfaal ber Anstalt, Linkstrage Nr. 421, abaehalten werben.

Tages=Ordnung:

Borlage bes fünfzehnten Rechenschafts-Berichtes für bas Jahr 1887 und Ertheilung ber Decharae.

Nach Schluß ber orbentlichen Generalversammlung findet baselbst

eine außerordentliche Beneralversammlung ftatt.

Tages=Ordnung:

Statuten=Aenberuna.

v. Grolman,

Generallieutenant und Direktor bes Departements für bas Invalibenwesen im Rriegsminifterium, Borfitender.

Telturen gelangen aur Bersendung:

Nr. 20 bis 25 jum Erergir-Reglement für bie Fuß-Artillerie,

Rr. 65 bis 70 gur Anleitung für die Bedienung ber Festungs- und Belagerungsgeschütze, Rr. 8 bis 21 zu "bie 3,7 cm. Revolverkanone der Land-Artillerie und ihre Munition nebst Vorschriften über Behandlung und Inftandhaltung",

Rr. 9 bis 31 ju bem Entwurf eines Reglements jur Bebienung, Behandlung und Sandhabung ber 3.7 cm Revolverkanone der Land-Artillerie,

Rr. 4 ju bem Entwurf einer Borfdrift über bas Fertigmachen ber Batronen für bie 3,7 cm-Revolvertanone ber Land-Artillerie und bas Wieberherftellen beschoffener 3,7 cm-Patronenhulsen,

Rr. 9 bis 13 ju bem Entwurf ber Borfchrift fur bas Unschießen ber Geschutzohre und Laffeten,

Dr. 31 bis 57 gur Borfdrift für Die Untersuchung gebrauchter Befdutrobre,

Rr. 7 bis 10 gur Borfchrift für die Untersuchung und Abnahme neuer Geschützrohre. I. Theil,

Nr. 7 zur Ausruftungs-Nachweifung

a. für ein Fuß-Artillerie- ober Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon, b. für eine Part-Rompagnie,

Rr. 87 bis 95 gur Nachweisung der zur Ausruftung ber Laboratorien bei den Artillerie-Depots erforderlichen Beräthichaften.

Nr. 1 zu ben Bestimmungen über die Organisation der Oberfeuerwerkerschule,

Dr. 1 und 2 gur Borfchrift: "Der leichte Festungs-Telegraph C/87",

Nr. 49 bis 65 zu dem Reglement über die Naturalverpslegung der Truppen im Frieden.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Berausgegeben bom Rriegsminifterium.

22. Jahrgang.

Berlin den 29. Mai 1888.

Nr. 16.

Gedruckt und in Bertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der viertelfährliche Pranumerationspreis biefes Blattes beträgt 1 & 50 A. Abonnirt kann werben: außerhalb bei ben Boftanftalten und bei ben Buchhandlungen, in Berlin bei ber Expedition, Rochstraße 68.

Bei Lettere erfolgt auch ber Bertauf einzelner Rummern dieses Blattes; ber Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Rummern noch besonders eine Preisermäßigung sestgeset ift. — Die Expedition liesert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Sinkleben in die Ulten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum viertelzährlichen Pranumerationspreise von 1 N. 90 A durch die Post oder in diesetter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 112.

Bermächtniffe des Sochfeligen Raifers nud Ronigs Majeftat.

Auf ben Mir gehaltenen Bortrag ermächtige Ich bie nachgenannten Truppentheile zur Annahme ber ihnen von Meines in Gott ruhenden Gerrn Baters, des Kaisers und Königs Wilhelm Majestät kobtzillarisch bestimmten Bermächtnisse und zwar: Mein 1. Sarde-Regiment zu Fuß, das 2. Sarde-Regiment zu Fuß, das Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Kr. 1, das Kaiser Franz Sarde-Grenadier-Regiment Nr. 2, das Sarde-Füsilier-Regiment, das 3. Garde-Regiment zu Fuß, das 4. Garde-Regiment zu Fuß, das 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin, das König Wilhelm Grenadier-Regiment Kr. 7 und das Leid-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgisches) Nr. 8 von je Reuntausend Rars; das 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiment, das 2. Sarde-Feld-Artillerie-Regiment und das Garde-Fuß-Artillerie-Regiment von je Sechstausend Mars; das Garde-Kürassier-Bataillon, das Garde-Schützen-Bataillon, Rein Regiment der Gardes du Corps, das Garde-Kürassier-Regiment, das 1. Garde-Dragoner-Regiment, das 3. Garde-Ulanen-Regiment, das 2. Garde-Ulanen-Regiment, das 2. Garde-Ulanen-Regiment, das 2. Garde-Ulanen-Regiment, das 3. Garde-Ulanen-Regiment, das Leid-Hanen-Regiment (Schlessisches) Nr. 1, das 1. Leid-Hanen-Regiment Regiment Regim

Charlottenburg ben 3. Mai 1888.

Friedrich.

An bas Ariegsministerium.

Bronfart v. Schellenborff.

Kriegswinisterium.

Berlin ben 9. Mai 1888.

Borstehenbe Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß des Hochseligen Kaisers und Königs Majestät die obigen Bermächtnisse zu Stiftungen nach eigenem Ermessen der Lruppen zu bestimmen geruht haben. Außerdem soll jedes Regiment, dessen Unisorm Seine Majestät getragen, einen im Allerhöchsten Rachlasse vorhandenen Unisormsrock, das 1. Garde-Regiment zu Fuß und das Regiment der Gardes du Corps hierzu je einen Helm und ersteres einen Degen, letzteres Seiner Majestät leichten Reit-Pallasch nehst Cartouche, endlich das Kadettenkorps einen Insanterie-Degen erhalten. Die Aussantwortung der Bermächtnisse wird das Ministerium des Königlichen Hauss erfolgen.

No. 163/5. 88. B. 3.

Bronfart v. Schellenborff.



Mr. 113.

Generalftabs-Uebnugsreisen bei den Armeetorps im Jahre 1888.

Auf ben Mir gehaltenen Bortrag genehmige Ich, daß im Jahre 1888 Generalstabs=Uebungereisen bei dem I., II., IV., V., VI., VIII., IX., XI., XIV. und XV. Armeeforps ftattfinden. Das Rriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlaffen. Berlin ben 21. April 1888.

In Bertretung Seiner Majestät des Raisers und Königs.

Wilhelm. Aronpring.

Bronfart v. Schellenborff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin ben 4. Mai 1888.

Borftebende Allerhochfte Rabinets-Orbre wird hiermit zur Kenntnig ber Armee gebracht. No. 618/4, 88. A. 1. Bronfart v. Schellenborff.

Mr. 114.

Organisation bes Rabettentorbs.

Auf ben Mir gehaltenen Bortrag bestimme Ich in Abanberung ber Festsetzungen unter 4, 5, 6, 7 und 8 der Rabinets-Ordre vom 18. Januar 1877, betreffend Organisation und Lehrdlan bes Radettenkorps, bas Folgende:

Bu 4. Alljährlich im Frühjahr find biejenigen Radetten, welche die Ober-Sekunda zur Zufriedenheit absolvirt haben, sammtlich jur Portepeefahnrichs-Brufung jujulaffen.

Bu 5. Diejenigen unter ihnen, welche bas 17. Lebensjahr por bem 1. April bes laufenden Jahres vollenben und bie für ben Militarbienft erforberliche forperliche Entwidelung befiten, werben, fofern fie bie Portepeefähnrichs-Prufung bestehen, jur Bersetung in die Armee als charafterifirte Portepeefahnriche vorgeschlagen ober behufs unmittelbarer Borbereitung zur Offiziers-Prüfung nach Maß-gabe ber hierfur gegenwärtig bestehenden Grundsate in die Selekta des Radettenkorps versest. Bu 6. Diejenigen in der Portepeefahnrichs-Prüfung bestandenen Radetten, welche das unter 5 vor-

geschriebene Alter und die entsprechende forperliche Entwidelung noch nicht erreicht haben, werben in bie Unter-Prima des Rabettenkorps versett.

Bu 7. Auf Bunfch ber Angehörigen dürfen auch solche der unter 5 genannten Kadetten der Unter-Brima überwiesen werden, welche sich gut geführt haben und nach ihrer Beanlagung Aussicht bieten, bem Unterricht in ber Prima mit Rugen folgen ju konnen.

Bu 8. Diejenigen Rabetten, welche Die Unter-Brima mit Erfolg absolvirt haben, find je nach bem Bunfche ber Angehörigen beziehungsweise je nachdem sie bas unter 5 vorgeschriebene Alter und Die entsprechende korperliche Entwidelung erreicht haben, entweder

gur Anstellung in ber Armee - und zwar je nach ihrer Gesammtführung - als patentirte ober darakterifirte Portepeefähnriche vorzuschlagen, ober

behufs bemnächstiger Zulaffung zur Abiturienten-Prufung in die Ober-Prima zu verseten In besonderen Ausnahmefällen tonnen fie auch in die Seletta verset werben.

Berlin ben 9. Mai 1888.

In Vertretung Seiner Majestät bes Raisers und Königs. Wilhelm,

> Rronpring. Bronfart v. Schellenborff.

An das Krieasministerium.

Ariegsministerium.

Berlin ben 20. Mai 1888.

Borftebende Allerhöchste Rabinets-Orbre wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. Februar 1877 - Armee-Berordnungs-Blatt Seite 21/22 - hiermit zur Kenntnig ber Armee gebracht. Bronfart v. Schellenborff. No. 229. 5. 88. A. 2.

Mr. 115.

Ausruftung und Bewaffunng des Regiments ber Gardes du Corps und der Ruraffier-Regimenter.

Auf ben Mir gehaltenen Bortrag bestimme Ich, daß bei Meinem Regiment der Gardes du Corps sowie bei sämmtlichen Kürassier-Regimentern der Küraß für die feldmarschmäßige Ausrüstung in Wegsall kommt und daß diese Regimenter mit dem Karabiner M/71 unter Fortsall des Revolvers M/79 bewassnet werden. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg ben 12. Mai 1888.

Friedrich. Bronfart v. Schellenborff.

An das Kriegsministerium.

Rriegeminifterium.

Berlin ben 26. Mai 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Orbre wird hierdurch zur Kenntniß ber Armee gebracht. Die dazu erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden den betreffenden Königlichen Generalkommandos zugeben. Das Schießen der Gemeinen mit dem Revolver ist bei den vorgenannten Regimentern einzustellen. No. 318/5. 88. A. 2. Bronfart v. Schellendorff.

Mr. 116.

Beforderung der Unterrofargte gum Rogargt.

Auf ben Mir gehaltenen Bortrag genehmige Ich in Abanderung des §. 22 der Militär=Beterinärordnung vom 6. Mai 1886, daß Unterroßärzte, welche die thierärztliche Fachprüfung mit dem Prädikat "sehr gut" bestanden haben, nach sechsmonatlicher, mit "aut" nach einjähriger, mit "genügend" nach zweijähriger Dienstzeit als Unterroßärzte zur Beförderung zum Roßarzt in Borschlag gebracht werden können. Die Eruppentheile haben indeß nur solche Persönlichkeiten vorzuschlagen, welche sich durch Pflichttreue und praktische Brauchbarkeit der Beförderung würdig gemacht haben.

Berlin ben 16. Mai 1888.

In Bertretung Seiner Majestät bes Raifers und Rönigs.

Wilhelm, Rronpring. Bronfart v. Schellenborff.

An bas Rriegsministerium.

Rriegeminifterium.

Berlin ben 20. Mai 1888.

Borstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß ber Armee gebracht. No. 220/5. 88. A. 3. Bronfart v. Schellenborff.

Mr. 117.

Chreupreise für hervorragende Schiefleiftungen.

Auf ben Mir gehaltenen Bortrag genehmige Ich, daß alljährlich nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bei der Infanterie, den Unteroffizierschulen sowie den Jägern und Schützen ein Preisschießen der Offiziere und ein Preisschießen der Unteroffiziere (Oberjäger) stattfindet. Auf Grund der Schießergednisse erhalten die besten Schützen unter den Ofsizieren und die besten Schützen unter den Unteroffizieren (Oberjägern) in Meinem Namen Preise, welche mit einer entsprechenden Bezeichnung und dem Namen des Beliehenen zu verssehen sind. Die weiteren Ausschlungsbestimmungen hat das Kriegsministerium zu treffen.

Charlottenburg ben 17. Mai 1888.

Friedrich. Bronfart v. Schellendorff.

An das Rriegsminifterium.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. Mai 1888.

Im Anschluß an die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bestimmt das Kriegsministerium Folgenbes:

1. Die Breise bestehen für Offiziere aus einem Degen (Säbel), für Unteroffiziere (Oberjäger) aus

einer Taschenuhr.

Der Degen (Säbel), von der allgemeinen Korm der Waffe des Truppentheils, ift auf dem Gefäß mit einer entsprechenden Bezeichnung und dem Namen des Beliehenen zu versehen. Ebenso ift bei den Uhren auf dem Deckel Name des Schützen und Grund der Beleihung

anaubringen.

2. Jebes Armeekorps erhält bis auf Weiteres alljährlich 2 Breife — 1 für ben beften Schützen unter ben Infanterie-Offigieren, 1 für ben besten Schuten unter ben Infanterie-Unteroffigieren. Bei bem XI. Armeeforps gelangen in ben graben, bei bem XV. Armeeforps in ben ungraben Jahren statt 2, 4 Breise zur Bertheilung und zwar 2 für den besten und zweitbesten Schutzen unter ben Infanterie=Offizieren, somie 2 für den besten und zweitbesten Schutzen unter ben Infanterie=Unteroffizieren. Der Inspektion ber Infanterieschulen sowie der Inspektion ber Sager und Schuten werden ebenfalls bis auf Weiteres alljährlich je 2 Preife - 1 für ben besten Schutzen ber Offiziere ber Unteroffizierschulen bg. ber Jager und Schutzen, 1 fur ben beiten Schuben ber Unteroffiziere ber Unteroffizierschulen ba. ber Oberjager - jur Berfugung aeftellt.

3. Das Preisschießen hat in ben Monaten Juli ober August auf ben Schießständen stattzusinden. Innerhalb des erwähnten Zeitraumes sind die Schiektage seitens der Eruppentheile da. der Unteroffizierschulen berart auszuwählen, daß das Schießen unter möglichst günstigen außeren

Borbedingungen ftattfindet.

4. Berpflichtet jur Theilnahme am Offizierschießen find Die an bem jum Schießen bestimmten Lage in der Garnison anwesenben Sauptleute und Lieutenants des betreffenden Truppentheils by. ber Unteroffizierschulen, welche bas Schulfchießen mitzumachen haben und nicht burch unauffciebbaren Dienft, Rrantheit 2c. verhindert find. Berechtigt jur Theilnahme find Die Stabs: offiziere der vorermähnten Truppentheile und Anstalten.

Um die für Unteroffiziere ausgesetten Breise treten diejenigen Unteroffiziere (Oberjäger) in Bettbewerb, welche bas Schulfciegen mitzumachen haben, an ben fur bas Breisichiegen festgesetten Tagen in ber Garnison anwesend und nicht burch unaufschiebbaren Dienst, Krankheit z.

an der Betheiligung verhindert find.

Offiziere und Unteroffiziere (Oberjager), welche bereits für ausgezeichnete Schiefleiftung einen Degen (Säbel) bz. eine Uhr erhalten haben, sind von fernerem Wettbewerb ausgeschloffen. 5. Ringscheibe ber Schiefvorschrift, nur mit 24 Ringen; Balbmeffer bes Ringes 24 2,5 cm, Die

Salbmesser ber übrigen wachsen um je 2,5 cm. Baffe und Uebungsmunition bes Truppentheils. Entfernung 150 m 7 Schuß und zwar 3 stehend aufgelegt, 4 stehend freihandig. Bor Beginn bes Schiegens ift ein Probefchuß, welcher als folder vorher anzusagen, geftattet.

6. In erfter Linie entscheibet Die Summe ber erfchoffenen Ringe. Ift biefe gleich, fo entscheibet ber

lette, erforderlichen Falles der vorlette, brittlette 2c. Schuß. 7. Die Infanterie-Regimenter melben den Namen des besten Schützen der Offiziere und bestenigen ber Unteroffiziere nebst beren Schießergebnissen ben Generaltommanbos, Die Unteroffizierschulen und die Jäger- (Schutzen-) Bataillone den Inspektionen. (Bei dem XI. Armeekorps in den graben, bei bem XV. Armeeforps in ben ungraben Jahren Ramen und Schießergebniffe bes besten und zweitbesten Schuten unter ben Offigieren, sowie bes besten und zweitbesten Schuten unter den Unteroffizieren.)

Die genannten Rommandobehorben ermitteln aus ben Gingaben ben beften by. zweitbeften Schuten ber Offiziere und ber Unteroffiziere bes Armeetorps, ber Unteroffizierschulen fowie ber Jäger (Schüten) und theilen bie Ramen nebst Schiehergebniffen jum 5. September jeben Jahres bem Allgemeinen Rriegs-Departement mit. (Für Die Offigiere berjenigen Regimenter, bei welchen bie Offizier Baffe aus Degen ober Sabel bestehen fann, ift anzuführen, ob ein Degen ober

ein Sabel beantragt mirb; ferner ift Angabe ber Große bes Offiziers ermunicht.)

8. Das Allgemeine Rriegs-Departement übersenbet auf Grund ber Mittheilungen zu 7 bie Breife unmittelbar an die Truppentheile, welche die Aushandigung an die Betreffenden in angemeffen feierlicher Beife vorzunehmen baben.

9. Außerbem sind die Namen der mit Preisen ausgezeichneten Offiziere und Unteroffiziere (Oberjäger) innerhalb des Armeetorps sowie innerhalb der Infanterieschulen bz. der Inspektion der Jäger 2c. bekannt zu geben und Seiner Majestät dem Kaiser und Könige bei Borlage der Schieße berichte zu melben.

No. 83/3. 88. A. 2.

Bronfart v. Schellenborff.

Mr. 118.

Fonds-Ueberweifung für die Generalftabsftiftung.

Sefes, betreffenb ben Reingewinn aus friegsgefdichtlichen Werten bes großen Generalstabes. Bom 12. April 1888.

Bir Friedrich, von Gottes Onaben Deutscher Raiser, Konig von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung bes Bundesraths und bes Reichstags, mas folgt:

Der burch Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1878 (Reichs-Gefethl. S. 13) errichteten Generalftabsstiftung wird ber Reingewinn überwiesen, welchen ber Generalftab aus ben nach Erlaß des Gesets vom
12. Juli 1884 (Reichs-Gefethl. S. 119) erschienenen und noch erscheinenben triegsgeschichtlichen Werten erzielt.

Urfunblich unter Unferer Bochsteigenhändigen Unterschrift und beigebrucktem Raiferlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg ben 12. April 1888.

(L. S.)

Ariebrich.

Kürft von Bismard.

Ariegsministerium.

Berlin ben 4. Mai 1888.

Borftehendes wird mit Bezug auf die im Armee-Berordnungs-Blatt Rr. 9 für 1878 enthaltene Bekanntmachung "Begründung ber Generalftabsftiftung" sowie die im Armee-Berordnungs-Blatt Rr. 15 für 1884 enthaltene Bekanntmachung "Fonds-Ueberweisung für die Generalftabsstiftung" hierdurch zur Kenntniß ber Armee gebracht.

No. 15/5. 88. B. 1.

Bronfart v. Schellenborff.

Rriegsminifterium.

Mr. 119.

Berlin ben 13. Mai 1888.

Befehnng einer Freiftelle bei ber Ronigliden Landesichnle Bforta.

Bu Micaelis b. 3. ift eine zur Berfügung bes Kriegsministeriums stehende Freistelle bei ber Königlichen Lanbesschule Pforta neu zu besetzen.

Etwaige Bewerbungen sind die zum 1. Juli d. J. an die Infanterie-Abtheilung im Kriegsministerium (portofrei) einzusenden. Hinschlich der beizusügenden Anmeldepapiere wird auf den kriegsministeriellen Erlaß vom 19. April 1887 (Armee-Berordnungs-Blatt S. 121) Bezug genommen.
Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Aufnahme-Prüfung sich auch auf den Sommerkursus derjenigen Klasse, welche die Anmeldungs erfolgt, zu erstrecken haben würde und daß Knaben mit mangelhaften Schulzeugniffen überhaupt nicht berüdfichtigt werben tonnen. Bronfart v. Schellendorff. No. 173/5. 88. A. 2.

Kriegsministerium.

Mr. 120.

Berlin den 26. Mai 1888.

Rener Drudvoridriften=Gtat.

Der Drudvorschriften-Etat vom 8. Juni 1887 wird außer Kraft gesetht und gelangt an Stelle beffelben ein neuer vom 18. April 1888 in der erforderlichen Angahl von Eremplaren an die Königlichen Rommandobehörden 2c. unter Umichlag zur Berausgabung.

Die Bertheilungsplane für bie Königlichen Generalkommanbos 2c. werden benfelben mittelft befon-

beren Umschlages zugehen.



Nach Maßgabe bes neuen Etats hat eine allgemeine Regelung ber Bestände an Druckvorschriften einzutreten. Zu diesem Zweck und behufs Vereinfachung des Versahrens bleibt von Seiten der Königlichen Generalkommandos 2c. die Ueberweisung des Mehrbedarfs an Druckvorschriften unmittelbar bei den einzelnen, im Druckvorschriften-Etat aufgeführten Abtheilungen des Kriegsministeriums mittelst je einer entsprechend erläuterten Nachweisung zu erfordern; ebenso sind die etwa überschießenden Exemplare — begleitet von je einem Verzeichnisse — den betreffenden Abtheilungen unmittelbar zuzustellen.

No. 659/5. 88. A. 1.

Bronfart v. Shellenborff.

Ariegsministerium.

Berlin ben 26. Mai 1888.

Nr. 121.

Preisaufgabe vom 13. Juli 1887.

Die Abhandlungen, welche in Folge ber Bekanntmachung bes Kriegsministeriums vom 13. Juli 1887 — Armee-Berordnungs-Blatt Seite 233 — über die Bruft- und Rothlaufseuche bei den Pferden eingegangen sind, entsprechen nach dem Urtheil der zur Prüfung berufenen Kommission den berechtigten Anforderungen nicht. Es werden daher die ausgeworfenen Preise nicht gezahlt.

Dagegen hat das Kriegsministerium für nachfolgende Arbeiten, welche beachtenswerthe Gedanken enthalten, als Anerkennung je 150 M. gewährt:

Mr. 100 001, = 135 799.

= 150 550,

= 181 818,

= 618 876, = 666 637.

= 946 288.

Die Ausgahlung der Beträge wird von ber Inspektion des Militar-Beterinarmefens auf Ginfendung ber Quittung erfolgen.

No. 256/3. 88. A. 3.

Bronfart v. Schellenborff.

Rriegsministerium. Allgemeines Rriegs=Departement.

Berlin ben 12. Mai 1888.

Nr. 122.

Allgemeine Bemerkungen des Juspizienten der Baffen bei den Truppen. Baffen-Juspizirung 1886/87. Die bezeichneten Bemerkungen werden den Kommandobehörden 2c. in der erforderlichen Anzahl Exemplaren nebst dem Bertheilungsplan mittelst Umschlages zugesandt werden.

No. 224. 5. 88. A. 2.

v. Banifd.

Rriegsministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 18. Mai 1888.

Nr. 123.

Dienftordunng für die Rriegs-Atademie.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 26. April b. J. (Armee-Berordnungs-Blatt Seite 113) wird hierdurch mitgetheilt, daß die oben bezeichnete Dienstordnung im Berlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Rochstraße 68—70, erschienen und bei direkter Bestellung zum Preise von 25 Pf. für das geheftete Exemplar zu beziehen ist.

No. 366/5. 88. A. 2.

v. Banifd.



Rriegsministerium. Belleidungs-Abtheilung. Berlin ben 24. Mai 1888.

Mr. 124.

Befleibungsetats.

Die Ausgabe ber vom 1. April b. 3. ab giltigen Bekleibungsetats wird unmittelbar an bie betreffenben Röniglichen Rommandobehörben und Truppentheile 2c erfolgen und in ben nächsten Tagen beginnen. No. 659/5. 88. B. 3. Ritfdmann.

Tefturen gelangen gur Berfenbung:

Bu ben Zeichnungen vom Train-Material
a. I. Habrzeuge,
b. II. Geschirrs und Stallsachen,
c. III. Schanzzeug, Borrathssachen und Wagenzubehör,
d. IX. Sattlergeräth,

e. X. Stellmachergerath.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Berausgegeben vom Rriegsminifterium.

22. Jahrgang.

Berlin den 14. Juni 1888.

Nr. 17.

Gebruckt und in Bertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Rochstraße 68.

Der vierteljährliche Pranumerationspreis biefes Blattes beträgt 1 . 60 A. Abonnirt kann werben: außerhalb bei ben Boftanftalten und bei ben Buchhanblungen, in Berlin bei ber Expedition, Rochstraße 68.

Bei Letterer erfolgt auch ber Berkauf einzelner Rummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 % berechnet, falls nicht für einzelne Rummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Spedition liesert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Sinkleben in die Alken geeignete Exemplare. Dieselben sind zum viertelzährlichen Pränumerationspreise von 1 26. 90 % durch die Bost ober in dierkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Mr. 125.

Aenderung ber Armee-Gintheilung.

Ich bestimme hierdurch: In der Zusammensetzung der 1., 2. und 3. Armee=Inspektion haben folgende Aenderungen einzutreten: Die 1. Armee=Inspektion soll fortan das 1., 2., 5. und 6. Armeeforps, die 2. das 9., 10. und 12. (Königlich Sächsische) Armeekorps, die 3. das 7., 8. und 11. Armeekorps umfassen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere bekannt zu machen, wobei Ich bemerke, daß Ich die durch vorstehende Bestimmung berührten Preußischen Generalkommandos benachrichtigt habe.

Charlottenburg ben 24. Mai 1888.

Friedrich. Bronfart v. Schellenborff.

An das Kriegsministerium.

Rriegsministerium.

Berlin ben 28. Mai 1888.

Borftehende Allerhöchfte Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß ber Armee gebracht.

No. 675/5. 88. A. 1.

Bronfart v. Schellenborff.

Mr. 126.

Achfelichnure bes 2. Leib-Sufareu-Regiments Raiferin Rr. 2.

Im Berfolg Meiner Orbre vom 22. März 1888 bestimme Ich, baß auch die Unteroffiziere und Gemeinen des 2. Leib-Husaren-Regiments Kaiserin Nr. 2 den Namenszug Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin nach der beisolgenden Probe auf den Achselschnüren zu tragen haben. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg ben 24. Mai 1888.

Friedrich. Bronfart v. Schellenborff.

An das Kriegsministerium.

Rriegsministerium.

Berlin den 1. Juni 1888.

Borstehende Allerhöchste Kabinets-Orbre wird hiermit zur Kenntniß ber Armee gebracht. No. 809/5. 88. B. 3. Bronfart v. Schellenborff.



Nr. 127.

Mudversetung von Offigieren und Canitats-Offigieren ber Landwehr zweiten Aufgebots in das erfte Aufgebot.

Dierburch übertrage Ich die Befugniß zur Genehmigung der Rückversetzung von Offizieren der Landwehr zweiten Aufgebots in das erste Aufgebot auf die Generalkommandos beziehungsweise die obersten Waffeninstanzen, der gleichen Rückversetzung von Sanitäts-Offizieren auf den Generalstadsarzt der Armee.

Schloß Friedrichsfron ben 7. Juni 1888.

Friedrich. Bronfart v. Schellenborff.

Un das Kriegsministerium.

Rriegsministerium.

Berlin ben 12. Juni 1888.

Borstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch bekannt gemacht. No. 351/6. 88. A. 1. Bronfart v. Schellendorff.

Mr. 128.

Anlegen hoher Stiefel feitens ber Offigiere ber Angtruppen.

Ich bestimme, daß die berittenen Ofsiziere der Fußtruppen bei jedem Dienst zu Pferde hohe Stiefel, wie für Dragoner vorgeschrieben, anzulegen haben. Auch foll den underittenen Ofsizieren der Fußtruppen das Anlegen solcher Stiefel (ohne Sporen) bei jedem Dienst gestattet sein, in welchem die Hosen von den Mannschaften bestimmungsgemäß in den Stiefeln getragen werden durfen.

Schloß Friedrichsfron ben 7. Juni 1888.

An bas Kriegsministerium.

Friedrich.

Bronfart v. Schellenborff.

Rriegsministerium.

Berlin ben 12. Juni 1888.

Borfiehende Allerhöchste Rabinets-Orbre wird hiermit zur Renntniß ber Armee gebracht. No. 30/6. 88. B. 3. Bronfart v. Schellenborff.

Mr. 129.

Beftimmung der bau- und betriebleitenden Behörden für mehrere Gifenbahnlinien.

Berlin ben 15. Mai 1888.

Bur Ausführung bes Allerhöchsten Erlasses vom 14. Mai b. 3,
betreffend Bau und Betrieb ber in bem Gesetze vom 11. Mai b. 3. vorgesehenen Gisenbahnlinien,
ist bestimmt worden, bak

I. bei Ausführung ber nach bem Gefet vom 11. Mai b. 3. neu herzustellenben Gifenbahnlinien

1. ber Bau und bemnächft auch ber Betrieb ber Bahnen:

a) von Lublinit nach Serby von bem der Königlichen Gifenbahn-Direktion zu Breslau unterstellten Königlichen Gifenbahn-Betriebsamte (Breslau-Tarnowit) zu Breslau,

b) von Salzwebel nach Lüchom von bem ber Königlichen Gisenbahn Direktion zu Magdeburg unterstellten Königlichen Gisenbahn-Betriebsamte (Berlin—Lehrte) zu Berlin, innerhalb der den Königlichen Gisenbahn-Betriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staatseisenhahnnermaltung zugemiesenen

1879 Allerhöchst genehmigte Organisation ber Staatseisenbahnverwaltung zugewiesenen Zuständigkeit, 2. ber Bau ber übrigen in bem Gesetz vom 11. Mai b. J. im §. 1 unter Nr. Ia vorgesehenen

Eisenbahnen und der im §. 2 unter Nr. II. 10 a und b vorgesehenen Geleisverbindungen

Digitized by

dagegen von ben in bem Allerhöchsten Erlaß vom 14. Mai b. 3. bezeichneten Königlichen Gifenbahn-Direktionen unmittelbar,

II. ber Betrieb ber am 1. April 1889 in das Eigenthum bes Preußischen Staates übergehenden Eisenbahn von Fröttstäbt nach Friedrichtoda

von dem der Königlichen Gifenbahn-Direktion zu Erfurt unterstellten Königlichen Gifenbahn-

Betriebsamte zu Cassel, einerhalb ber ben Königlichen Gisenbahn-Betriebsämtern burch bie unter bem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation ber Staatseisenbahnverwaltung zugewiesenen Juftandigkeit

geleitet wirb.

Der Minister ber öffentlichen Arbeiten.

v. Maybach.

Rriegsministerium.

Berlin ben 28. Mai 1888.

Borstehende Berfügung wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht. No. 596/5. 88. A. 1. Bronfart v. Schellendorff.

Krieasministerium.

Berlin ben 30. Mai 1888.

Mr. 130.

Freiftellung bon der Grund. und Gebandeftener erworbener Dienfigrundftude.

Behufs rechtzeitiger Freistellung von der preußischen Grund- und Gebäudesteuer ist von dem Erwerbe von Dienstgrundstüden dem zuständigen Katasteramte thunlichst noch in demfelben Monate Mittheilung zu machen, in welchem das Eigenthum des Grundstüds auf den Reichs-Militär-Fissus übergeht.

Insoweit in ben übrigen zum Bereich ber preußischen Militarverwaltung gehörigen Bundesstaaten und in Elfaß-Lothringen der Erwerb von Dienstgrundstücken die Befreiung von der Staats-Grund- und Gebaudesteuer oder anderen Realsteuern gesetzlich zur Folge hat, sindet die obige Vorschrift sinngemäße Anwendung.

Insoweit beim Erwerb von Dienstarundstüden die Befreiung von Rommunal-Grundsteuern und anderen Realabgaben eintritt, gilt das Gleiche mit der Maßgabe, daß die Mittheilung an die zuständige Gemeindebehörde zu richten ist.

No. 95/5. 88. B. 4.

Bronfart v. Schellenborff.

Kriegsminifterium.

Berlin ben 4. Juni 1888.

Mr. 131.

Uebnng inattiver Offiziere.

Wit Bezug auf Ziffer 27 ber friegsministeriellen Ausführungs-Bestimmungen zur Allerhöchsten Kabinets-Drbre vom 1. März d. I. betreffend die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1888/89

— Beilage zu Nr. 8 des Armee-Berordnungs-Blattes für 1888, Seite 21 — wird für das genannte Etatsjahr genehmigt, daß auch solche inaktive Offiziere, welche für den Fall einer Mobilmachung als Kompagnieführer der Infanterie, Jäger, Fuß-Artillerie und Pioniere bestimmt sind, zu freiwilligen Dienstleistungen bei Linien-Truppentheilen dis zur Dauer von acht Wochen seitens der Generalkommandos unter Gewährung der bestimmungsmäßigen Gebühren zugelassen werden dürfen.

No. 176/5. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Rriegsministerium.

Berlin ben 7. Juni 1888.

Nr. 132.

Dienft-Fahrplan der Militar-Gifenbahn.

Der nachstehende Dienst-Fahrplan ber Militär-Gisenbahn wird hierdurch zur Kenntniß ber Armee gebracht. No. 571/5. 88. K. M. Bronfart v. Schellenborff.

 $\mathsf{Digitized}\,\mathsf{by}\,Google$

Königliche Militär=Gisenbahn Dienst-Fahrplan

Berliner Zeit.

vom 1. Juni 1888 ab.

14,5	16,0	4,5		4,5	2,5	2,5	5,5	0,0	km	Entfernung
645	683	1		607	×559	5 <u>5</u> 28	518	Borm.	Ant.	මුදුක වූ නීත
1	684	610		~	×6.0	25	546	331	Apt.	Semischter Zug. Rr. 1 II. u. III.Kl.
224	159	Nacm.	Bebarfs: Arbeitszug. Nr. 303	1155	×1143	1125	1113	Borm.	Ant.	Süter Perf beför Nr. III.
1	154	120	arfs: tsaug. 303	1	×1145	1185	1118	1100	216f.	Süterzug mit Personens beförderung. Vr. 301 III. Kt.
4.	424	1		408	1	358	349	Nachm.	Ant.	
ı	425	405			ı	354	349	340	21bf.	Perfonens Zug. Nr. 3 [. u. III. K [.
lg 8	738	1		711	702) Sg	6#8	Nachm.	Ant.	37. 37. 37.
ı	740	716	-		7 18	790	652	66	216f.	Bebarfs- Arbeits- Zug. Nr. 305
<										
Berlin	1	బ్ద		20	פע				l	
lin	Mahlow	3offen		3offen	Bube 10*	Clausborf	Sperenberg	Shiefplay		Stationen
**	thions	offen		3offen	Bube 10*	Slausborf	Sperenberg	öchießplaß .		
lin Borm.	1hlo1v 782	ossen 753		Joffen	Bube 10*	Slausborf 804	Sperenberg 800		Aut.	
Borm. 715			<u> </u>	755				>	Ant. Abf.	Perfonen- Jug. Nr. 2 II. u. III.Kl.
Borm.	782		Bed Arbei Nr.		ı	802	88	-> -> >		Perfonen- Jug. Nr. 2 II. u. III.Kl.
Norm. 716 Mitt. 1200	783 783	753	A Bebarfs- Arbeitszug. Nr. 304	755	1	804 806	800 810	8 6 1	A191.	Perfonen- Jug. Nr. 2 II. u. III.Kl.
Borm. 715 Mitt.	782 783 1230	753	Bed Arbei Nr.	755 Ж афт.	×116	804 806 127	800 810 144	8 6 1	Abf. Ant.	

[×] Die Büge 1, 4, 301 und 302 halten nur im Bedarfsfalle.
* Für ben Privat-Personenverkehr ift Bube 10 nicht Saltestelle.

Berlin ben 1. Juni 1888.

Rönigliche Direttion ber Militar-Gifenbahu.

Rriegsministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 27. Mai 1888.

Nr. 133.

Berichtigung von Sonftafeln.

1. In ber Schuftafel Nr. 12 bes Schuftafel Sammelheftes "Schuftafel für die 15 cm Rings-Kanone mit 15 cm Hartgußgranaten C/72 und 15 cm Granaten C/72 und 15 cm Schrapnels C/72 2c." und der gleichnamigen Gebrauchs-Schuftafel ist auf Seite 2, Zeile 1 von unten, statt "462 m" zu setzen: 420 m.

2. In der Schußtafel Nr. 12a des Schußtafel-Sammelheftes "Schußtafel für die 15 cm Rings-Kanone mit 15 cm Hartgußgranaten C/72 und 15 cm Granaten C/80 und 15 cm Schrapnels C/80 2c." und der gleichnamigen Gebrauchs-Schußtafel ist zu setzen:

a) auf Seite 2, Zeile 1 von unten, statt "462 m" — 420 m

und

b) auf Seite 14, Zeile 10 von unten, statt "27,589 kg" — 27,514 kg.

Die Ausgabe von gedruckten Tekturen findet in Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Abanderungen nicht statt.

No. 934/5, 88, A. 4,

3. V. Müller.

Ariegsministerium. Central-Abtheilung.

Berlin ben 30. Mai 1888.

Mr. 134.

Ermittelung der penfionsfähigen aktiven Militardienstzeit ehemaliger hannoverscher Soldaten.

Nach Abgabe der früheren hannoverschen Militär-Akten seitens des Königlichen Generalkommandos X. Armeestorps an das Geheime Archiv des Kriegsministeriums sind kortan Anträge auf Ermittelung der pensionsskipgen aktiven Militärdienstzeit ehemaliger hannoverscher Soldaten an die Central Abtheilung des Kriegsministeriums zu richten.

Dem bezüglichen Antrage ist außer dem Abschiedspasse bes Betheiligten noch eine protokollarische Erklärung des letzteren über die von ihm bei der Fahne und die im Beurlaubtenverhältniß ohne Sold wegebrachte Zeit bezufügen. (Bergleiche Ziffer 8 der Berfügung vom 21. Oktober 1876, Armee-Berordnungs-

Blatt Seite 216/17.) No. 528/5. 88. KM.

v. Fund.

Rriegsministerium. Allgemeines Kriegs=Departement.

Berlin ben 1. Juni 1888.

Mr. 135.

Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des Hochseligen Berzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohlthätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährige Gedächtniße feier am 27. April zu Frankfurt a. D. stattgefunden hat und bei dieser Belegenheit 12 Kinder der Barnison= (Leopold=) Schule baselbst neu eingekleidet worden sind.

No. 250/5. 88. A. 2.

Müller.

Rriegsministerium. Departement für das Invalidenwesen.

Berlin ben 4. Juni 1888.

Nr. 136.

Abanderung des 3. und 4. Absates des S. 47 der Inftruktion betreffend das Berfahren bei Aumeldung und Brufung der Bersorgungs-Ausprüche invalider Manuschaften vom Feldwebel 2c. abwarts vom 26. Juni 1877.

An Stelle bes 3. Absațes des §. 47 der genannten Instruction treten solgende Festsethungen: "Waren Mannschaften aus dem Dienststande vor Einleitung des Invaliditäts-Brüfungsversahrens bereits zur Probedienstleistung dz. behufs informatorischer Beschäftigung im Civildienst kommandirt,

ober zur Erlangung einer ben Militäranwärtern nicht vorbehaltenen Stelle ober um sich eine Stelle bz. Beschäftigung zu suchen beurlaubt, so sind die Entscheidungen so zu treffen, daß das Ausscheiden ber betreffenden Persönlichkeiten erst mit dem Ablauf des Kommandos oder Urlaubs erfolat.

Sollte aber beim Ablaufe bes Kommandos ober bes Urlaubs das Invaliditäts-Prüfungsverschren noch schweben ober eingeleitet werden müssen, so ist der betreffende Militäranwärter nicht zu entlassen, sondern nach der Anmerkung*) zum §. 39, 1 des Geldverpslegungs-Reglements su das Preußische Heer im Frieden — S. 7 des Nachtrags VIII — im Sinne des §. 34,4 des letzteren dis zum Abschluß des Versahrens zu beurlauben.

In solchen Fällen hat behufs Musseyung ber enbaultigen Anstellung bes Militaranwarters

eine Verständigung der betreffenden Civilbehörde stattzufinden." Der bisherige 4. Absat ist im Eingange dahin zu andern, daß statt des Wortes "Desgleichen" gefett wird "Ferner".

No. 701/4. 88. C. 1.

p. Grolman.

Mr. 137.

Ermächtigung bes Marineftabsarztes Dr. Aleffel in Potohama zur Ansftellung von Benguiffen für Dentiche Militarvflichtige in Raban.

Im Berfolg ber Bekanntmachung vom 26. Dezember 1884 wird hierdurch zur öffentlichen Renntniß gebracht, daß dem Marinestabsarzt Dr. Kleffel in Jokohama, derzeitigem Chefarzt des dortigen Marines-Lazareihs— an Stelle des zu anderweiter dienstlicher Berwendung abkommandirten Marines-Oberstadsarztes Dr. Kügler— auf Grund des §. 41 Nr. 2 und 3 Theil I der Wehrordnung vom 28. September 1875 die Ermächtigung zur Ausstellung der daselbst bezeichneten Zeugnisse über die Untauglicheit dz. bedingte Tauglichkeit derzeitigen militärpslichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Japan haben, mit der Maßgabe ertheilt worden ist, daß es bei den bezüglichen Untersuchungen der unter Nr. 3 a. a. D. vorgeschriebenen Zuziehung eines Offiziers der Kaiserlichen Marine nicht bedarf.

Berlin ben 29. Mai 1888.

Der Reichskanzler. In Vertretung. v. Boetticher.

Rriegsministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 5. Juni 1888.

Borstehendes wird hiermit zur Kenntniß ber Armee gebracht.

No. 14/6. 88. A. 1.

Müller.

Rriegsministerium. Militär-Dekonomie-Departement.

Berlin ben 6. Juni 1888.

Mr. 138.

Berpflegungszuschuft ber Garnison Savelberg für das 2. Bierteljahr 1888.

Der Garnison-Berpflegungszuschuß, einschließlich bes Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstlicks, beträgt für Gavelberg 15 Bf. für den Mann und Lag.

Die Bekanntmachung vom 27. März b. J. — Nr. 703/3. 88. B. 2. — (Armee-Berordnungs-Blatt Seite 73) wird hierburch abgesindert

Seite 73) wird hierdurch abgeändert.

I. V. Nitschmann.

No. 97/6. 88. B. 2.



Kriegsministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 11. Juni 1888.

Mr. 139.

Anfidrift von Frachtbriefen.

Bei Senbungen an bie Bulverfabrik bei Sanau find bie Frachtbriefe mit folgenben Aufschriften zu versehen:

1. Die Frachtbriefe über Sendungen in ber Richtung von Bebra: Un die Ronigliche Direftion ber Bulverfabrit bei Sanau

au Bulverfabrit

Station Langenfelbolb

ber Krantfurt-Bebraer Gifenbahn.

2. bie sonstigen Frachtbriefe:

An die Königliche Direttion ber Bulverfabrik bei Sanau

ju Bulverfabrik

Station Hanau

ber Frankfurt-Bebraer Gifenbahn.

Z. V.

No. 44/6. 88. A. 6.

Müller.

Kriegsministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 12. Juni 1888.

Nr. 140.

Bertzengtaften für Stellmacher.

Bur Erganzung der Zeichnung vom "Train-Material. X. Stellmachergeräth. Blatt 1." wird eine, den Werkzeuglaften für Stellmacher barstellende Tettur zur Bersendung gelangen. Dierbei wird bemerkt, bag bie beim Krain: Material bereits vorhandenen Wertzeugkaften für Stellmacher unabgeandert aufzubrauchen find.

Gleichzeitig gelangen auch Letturen zur Zeichnung vom "Train-Material. IX. Sattlergerath. Blatt 1."

zur Ausgabe.

Z. V. Müller.

No. 334/5, 88, A. 3.

Tefturen gelangen gur Berfendung:

Rr. 6 bis 24 jur Inftruktion über bas Infanterie-Gewehr M/71. 84 nebst zugehöriger Munition, Rr. 1 bis 19 jur Inftruktion betreffend bas Infanterie-Gewehr M/71 nebft jugehöriger Munition,

Rr. 1 bis 22 zur Instruktion betreffend ben Kavallerie-Karabiner M/71 nebst zugehöriger Munition, Rr. 1 bis 15 zur Instruktion zum Unterricht in der Kenntniß und Behandlung des aptirten Chaffepot-Kara-

biners M/71.

Rr. 1 bis 20 gur Instruktion betreffend bie Jäger-Buchse M/71 nebst zugehöriger Munition, Rr. 1 und 2 jum Entwurf ber Ausruftungs-Nachweisung für eine Provient-Kolonne,

Rr. 1 und 2 jum Entwurf ber Ausruftungs-Rachweisung für eine Felb-Baderei-Rolonne, Rr. 1 und 2 jum Entwurf ber Ausruftungs-Rachweisung für eine Ctappen-Baderei-Rolonne,

Rr. 7 bis 21 jum Entwurf eines Geschütz-Exerzir-Reglements für die Rüften-Artillerie, Rr. 1 bis 13 jur Ausrustungs-Nachweisung für den Stab einer Abtheilung der Munitions-Fuhrpark-Kolonnen,

Rr. 1 und 2 zur Anleitung für Inftanbsetzungen an ben Felbgeschützen, Rr. 1 bis 12 zur Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze, Rr. 9 bis 38 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab eines Feld-Artillerie-Regiments 2c.,

Rr. 89 bis 93 jur Ausruftungs-Rachweifung für eine Rolonne des Kelb-Munitions-Parks,

Rr. 1 bis 16 gur Borfdrift für die Berwaltung bes Materials ber Feld-Artillerie.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Berausgegeben vom Rriegsminifterium.

22. Jahrgang.

Berlin den 15. Juni 1888.

Mr. 18.

Gebruckt und in Bertrieb bei E. S. Mittler & Sobn, Königliche Hofbuchbandlung, Kochstrake 68.

Der vierteljährliche Pranumerationspreis biefes Blattes beträgt 1 . 60 g. Abonnirt kann werden: außerhalb bei ben Bostanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Rochstraße 68.

Bei Letterer erfolgt auch ber Bertauf einzelner Rummern biefes Blattes; ber Preis berfelben richtet fich nach ber Angabl ber Drudbogen; jeber Drudbogen von 8 Seiten wird babei mit 20 & berechnet, falls nicht für einzelne Rummern noch besonders eine Preisermäßigung feftgeset ift. — Die Cypedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, jum Ginkleben in die Alten geeignete Cyemplare. Dieselben find jum vierteljährlichen Pranumerationspreife von 1 . 90 . 3 burch bie Boft ober in biretter Zusendung von ber Expedition ju beziehen.

Mr. 141.

Armee : Befehl.

Bährend die Armee soeben erst die äußeren Trauerzeichen für ihren auf alle Zeiten in den Herzen fortlebenden Raiser und König Wilhelm I., Meinen hochverehrten Großvater, ablegte, erleibet sie burch ben heute Bormittag 11 Uhr 5 Minuten erfolgten Lob Meines theuren innig geliebten Baters, des Kaisers und Königs Friedrich III. Majestät, einen neuen schweren Schlag.

Es sind wahrlich ernste Trauertage, in benen Mich Gottes Fügung an die Spitze der Armee stellt, und es ist in der That ein tief bewegtes Herz, aus welchem Ich das erste Wort an Meine Armee richte.
Die Zuwersicht aber, mit welcher Ich an die Stelle trete, in die Mich Gottes Wille beruft, ist

unerschütterlich fest, benn Ich weiß, welchen Sinn für Ehre und Pflicht Meine glorreichen Borfahren in bie Armee gepflanzt haben, und Ich weiß, in wie hohem Maße sich biefer Sinn immer und zu allen Zeiten bewährt hat.

In der Armee ist die feste unverbrückliche Zugehörigkeit zum Kriegsherrn das Erbe, welches vom Bater auf ben Sohn, von Generation zu Generation geht, — und ebenso verweise Ich auf Meinen Guch Allen vor Augen ftehenden Großvater, das Bild bes glorreichen und ehrwürdigen Kriegsherrn, wie es schöner und jum Bergen fprechenber nicht gebacht werben tann, - auf Meinen theuren Bater, ber Gich icon als Rronpring eine Shrenftelle in ben Unnalen ber Armee erwarb, - und auf eine lange Reihe ruhmvoller Borfahren, beren Namen hell in der Geschichte leuchten und deren Gerzen warm für die Armee schlugen.
So gehören wir zusammen — Ich und die Armee, — so sind wir für einander geboren und so wollen wir unauflöslich sest zusammenhalten, möge nach Gottes Willen Friede oder Sturm sein.
Ihr werdet Mir jest den Sid der Treue und des Gehorsams schwören — und Ich gelobe, stets

beffen eingebent zu fein, bag bie Augen Meiner Borfahren aus jener Welt auf Dich hernieber feben und daß Ich ihnen bermaleinst Recenicaft über ben Ruhm und die Ehre ber Armee abzulegen haben werbe!

Schlok Friedrichsfron ben 15. Juni 1888.

Wilhelm.

Krieasministerium.

Berlin ben 15. Juni 1888.

Rorftebenber Allerhöchfter Armee-Befehl wird hierdurch mit bem Bemerten gur Renntnig ber Armee gebracht, daß unmittelbar an die Berlefung beffelben fich die Bereidigung auf Seine Majestät Wilhelm II. au schließen bat.

No. 332/6. 88. K. M.

Bronfart v. Schellenborff.

Digitized by GOOGIC

Nr. 142. Armee-Befehl.

36 bestimme hiermit:

Die Trauer um des verewigten Kaisers und Königs Friedrich III. Majestät hat auf die Dauer von sechs Wochen von heute ab in solgender Weise in der Armee stattzusinden: In den ersten vier Wochen tragen die Generale das Achselband und das Generalsadzeichen zur gestickten Unisorm, sämmtliche Offiziere den Abler 2c. und die Kosarde am Helm 2c., die Schärpe, Achselstücke, Passanten, das Portepee und beziehungsweise das Kartouchedandolier mit Flor überzogen, sowie einen Flor am linken Oberarm. Die General-Abjutanten, Generale à la suite und Flügel-Adjutanten tragen die Achseldander, die Gusaren- und Ulanen-Offiziere die Fangschnüre und das Rational-Abzeichen, die Offiziere der Jäger und Schüben das Rational-Abzeichen gleichfalls mit Flor überzogen. In den letzten zwei Wochen wird von sämmtlichen Offizieren nur der Flor um den linken Oberarm getragen. Für die Sanitäts-Offiziere und die Beamten der Armee gelten die gleichen Bestimmungen in entsprechender Weise. An den Fahnen 2c. werden während der sechs Wochen zwei lange herabhängende Flore getragen, welche unter der Spite zu besestigen sind. — Während der ersten acht Tage der Trauerzeit ist dei den Truppen kein Spiel zu rühren.

Schloß Friedrichsfron ben 15. Juni 1888.

Wilhelm.

Kriegsministerium.

Berlin ben 15. Juni 1888.

Borftehender Allerhöchfter Armee-Befehl wird hierburch zur Kenntniß ber Armee gebracht.

No. 333/6. 88. K. M.

Bronfart v. Schellenborff.

Rriegsministerium.

Berlin den 15. Juni 1888.

Nr. 143.

Berwendung von ichwarzem Siegellad jum Berichluß von Dienftichreiben ac.

Aus Beranlassung des Sinscheidens Seiner Majestät des Sochseligen Kaisers und Königs Friedrich III. sind im Bereich des Militär=Ressorts mährend der nächsten sechs Wochen alle Dienstschreiben schwarz zu siegeln, bz. mit schwarzsarbigen Stempelmarken zu verschließen, sowie die Allerhöchsten Orts vorzulegenden Berichte mit einem schwarzen Trauerrande zu versehen.

No. 317. 6. 88. K. M.

Bronfart v. Schellendorff.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Berausgegeben vom Rriegsminifterium.

22. Jahrgang.

Berlin den 25. Inni 1888.

Mr. 19.

Gebruckt und in Bertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Rochstraße 68.

Der vierteljährliche Pranumerationspreis biefes Blattes beträgt 1 . C. 50 A. Abonnirt kann werben: außerhalb bei ben Poftanftalten und bei ben Buchbandlungen, in Berlin bei ber Expedition, Rochftrage 68.

Bei Letterer erfolgt auch ber Bertauf einzelner Rummern Diefes Blattes; ber Preis berfelben richtet fich nach ber Angabl ber Drudbogen; jeber Drudbogen von 8 Seiten wird babei mit 20 I berechnet, falls nicht für einzelne Rummern noch besonders eine Breisermäßigung festgeset ift. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bebrudte, jum Gintleben in die Ulten geeignete Exemplare. Dieselben find jum vierteljährlichen Branumerationspreise von 1 &. 90 & burch die Boft ober in birefter Rufenbung von ber Expedition ju beziehen.

Mr. 144.

Bezeichnung Röniglich Brenfifder Truppentheile.

Ach bestimme hierdurch Folgenbes:

1. Außer bem 1. Garbe-Regiment ju Fuß und bem Regiment ber Garbes bu Corps, beren Chef I. Außer dem I. Satoeskegiment zu Fuß und dem Regiment der Satoes du Goths, deten Chef Ich nach den Kraditionen Meines Haufes din, erkläre Ich Mich zum Chef des Gardeschufarens Regiments mit der Bestimmung, daß dasselbe fortan den Namen Meines "LeibsGardeshufarens Regiments" und die erste Eskadron desselben die Bezeichnung "LeidsEskadron" führt.

2. Bei dem Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2, als dessen Chef Ich Mich nicht erklären kann, da das Regiment den bisherigen als besondere Auszeichnung

erhaltenen Namen und Namenszug fortführen muß, fällt Meine Führung à la suite fort, wosgegen Ich Mich stillschweigend als Chef des Regiments ansehen werde.

3. Ebenso fällt Meine Kuhrung als Chef bes 2. Garbe-Landwehr-Regiments tunftig fort. Ich beauftrage Sie, diese Meine Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Potsbam, ben 19. Juni 1888.

Wilhelm.

An ben Rriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin ben 23. Juni 1888.

Borftebende Allerhöchste Rabinetsorbre wird hierdurch zur Renntnig ber Armee gebracht.

No. 660/6. 88. A. 1.

Bronfart v. Schellenborff.

Nr. 145.

Beftimmungen über bie Behandlung ber gum Militarbienft bei einer Mobilmachung einberufenen Civilbeamten.

Auf ben Antrag bes Kriegsministers vom 12. Januar 1888,

betreffend ben Entwurf ber Bestimmungen über die Behandlung ber jum Militarbienft bei einer Mobilmachung einberufenen Civilbeamten,

befcließt bas Staatsministerium, ben anliegenden "Bestimmungen gur Ausführung bes g. 66 bes Reichs-Militärgefetes pom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880" feine Zustimmung zu ertheilen.

Bon biesem Beschlusse und ben zugehörigen Bestimmungen erhält jeder Minister eine beglaubigte Abschrift, um banach für sein Ressort bas Erforderliche zu veranlassen.

Berlin ben 1. Juni 1888.

Das Staatsministerium.

v. Buttkamer. v. Maybach. Freiherr v. Lucius. v. Friedberg. v. Boetticher. v. Gofler. v. Schola. Bronfart v. Schellenborff. Graf v. Bismard.

Beschluß. St. M. S. J. 42.

Bestimmungen

ur

Ausführung des §. 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880.

Bur Ausführung bes §. 66 a. a. D.

"Reichs-, Staats- und Rommunalbeamte follen burch ihre Ginberufung gum Militardienft

in ihren burgerlichen Dienstverhaltniffen teinen Rachtheil erleiben.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus benselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; benjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 M. jährlich übersteigen.

Nach denfelben Grundsäßen find pensionirte ober auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Bensionen ober Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Robilmachung in den

Rriegebienst eintreten.

Obige Bergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch benjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in bas Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben ben einzelnen Bundesregierungen überlaffen."

werden die nachstehenden Festsetungen getroffen:

T.

Sinsichtlich berjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in bas heer ober ben Landsturm zum Militärdienst einberufen werden ober, fofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Jebem etatsmäßig angestellten Staatsbeamten bleibt mahrend bes Rriegsbienstes seine

Civilstelle gewahrt.

2. Den etatsmäßig angestellten ober ftändig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr perfonliches Diensteinkommen unverkurzt fort-

gewährt.

Bu bem persönlichen Diensteinkommen gehören Sehalt, fixirte biatarische Remuneration, Orts-, Stellen-, Funktions- und andere persönliche Julagen, Wohnungsgeldzuschaß ober Miethsentschädigung, sofern nicht Dienstwohnung fortgewährt wird, pensionsfähiges Einkommen aus einem Nebenamte und der pensionsfähige Betrag solcher Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind. Der letztere Betrag ist für die Dauer des Kriegsdienstes in monatlichen Raten am Ersten jedes Monats im Boraus zu gewähren.

Bu bem persönlichen Diensteinkommen werden Repräsentations- und Dienstaufwands-

gelber sowie die jogenannten Mantogelber ber Raffenbeamten nicht gerechnet.

3. Erhält ber Beamte die Besolbung eines Offiziers ober oberen Beamten ber Militärverswaltung, so wird der reine Betrag berselben, als welcher sieben Zehntel der Kriegsbefoldung angesehen werden, auf das Civildiensteinkommen angerechnet. Das Diensteinkommen eines Unteroffiziers in einer vakanten Lieutenantsstelle gilt nicht als Offiziersbesoldung.

Hat ber Beamte Familienangehörige, welchen er im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverdindlichkeit gewährt, oder hat derselbe die Bewirthschaftung eines Dienstlandes fortzusühren, so sindet für die Dauer seiner Abwesenheit aus dem Wohnorte die Anrechnung nur insoweit statt, als das Ewildiensteinkommen und sieden Zehntel der Kriegsbesoldung zusammen den Betrag von 3600 M. jährlich übersteigen. Dienstwohnungen oder Miethsentschädigungen werden hierbei stets zum tarismäßigen Betrage des Wohnungsgeldzuschassenschaft die Einschränkung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginn der Unaatshälfte, mit welcher das Kriegsgehalt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnorte erfolgt, und endet mit dem Schluß des Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnorte erfolgt, und endet mit dem Schluß des Monats, in welchem der Kücksehr in den Wohnort stattsindet.

Unter Familienangehörigen im Sinne bes vorstehenden Absabes sind Chefrau,

Rinder und Eltern, sowie andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen.

Beamten, welche als obere Beamte der Militärverwaltung in immobilen Stellen Berwendung finden, wird die mit drei Zwanzigstel oder drei Zehnteln des Friedens-Maximalgehalts zahlbare Zulage nicht angerechnet.

4. Die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 finden auf penfionirte ober auf Bartegelb stehende

Staatsbeamte hinsichtlich ihrer Benfionen und Wartegelber Anwendung.

Die unter Nr. 3 Absat 1 vorgeschriebene Anrechnung sindet indessen nur insoweit statt, als sieben Zehntel der Kriegsbesoldung und die Bension oder das Wartegeld zussammen das vor der Pensionirung oder Stellung auf Wartegeld bezogene Civildiensteinstommen übersteigen. Auch die hiernach erfolgende Anrechnung tritt jedoch in den Fällen des Absates 2 der Nr. 3, sofern das frühere Civildiensteinsommen 3 600 M. oder weniger betragen hat, nur in dem daselbst vorgesehenen geringeren Umsange ein.

5. Den unentgeltlich ober zwar gegen Entgelt aber nur vorübergehend beschäftigten Staatsbeamten foll bei ihrem Rudtritt in ben Civildienst eine Beschäftigung möglichst gegen

Entgelt gewährt werben.

6. Den Staatsbeamten bleiben bie aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Bor-

theile gewahrt.

Den im Borbereitungsbienste befindlichen Staatsbeamten soll die Zeit des Kriegs= bienstes nach bestandener Prusung bei Feststellung ihres Dienstalters zu gute gerechnet werden.

Bar die Zulassung zur Prüfung bereits verfügt, so soll ihnen die zur Ablegung der Prüfung erforderliche Frist, soweit die Militarverhältnisse es gestatten, bewilligt werden.

7. Sinsichtlich berjenigen Staatsbeamten, welche als Offiziere ober obere Beamte ber Militärverwaltung in ben Kriegsbienst eingetreten find, ist ber Civilbehörbe von Amtswegen mitautheilen:

a) die Höhe des Betrages, welchen der Beamte als Kriegsbesoldung eventuell Julage bezieht:

b) ber Zeitpunkt, von welchem ab biefe Bezüge gemährt merben.

Eintretende Aenderungen, sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Bezüge aus Militär-

fonds aufgehört haben, find gleichfalls der Civilbehörde mitzutheilen.

Diese Mittheilungen macht berjenige Theil bes Seeres, bes Landsturmes ober ber Militärverwaltung, in bessen Berpslegung die oben ermähnten Personen getreten sind, sofern berselbe eine eigene Kassenverwaltung hat, anderenfalls die mit der Anweisung der Militärgebührnisse befaßte Intendantur.

Die Mittheilung ist zu richten an die vorgesetzte Behörde derjenigen Kasse, welche über das Ewildiensteinkommen, die Pension oder das Wartegeld des Beamten Rechnung

zu legen hat.

Borftehende Mittheilungen find als Belage zu ben das Civildiensteinkommen, die

Benfion ober bas Martegelb nachweisenden Jahresrechnungen zu verwenden.

Am Schlusse jeder Quittung über das mährend des Kriegsdienstes erhobene Civilbiensteinkommen hat der Beamte anzugeben, in welcher militärischen Dienststellung er sich befindet und, wenn er die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung bezieht, auf wie hoch sich seine Kriegsbesoldung beläuft.

Die Kaffe hat, wenn biefe Angaben ber Quittung fehlen ober mit bem Inhalte ber gebachten Mittheilungen ber Militarbehörben nicht übereinstimmen follten, ihrer vorgefetten

Behörde hiervon, nach erfolater Zahlung, Anzeige zu machen.

8. Auf biejenigen Staatsbeamten, welche ihrer attiven Dienstipflicht genugen, finden lediglich bie Beftimmungen unter 6, und zwar nur binfichtlich berjenigen Beit Anwendung, mabrend beren bie Beamten über die Dauer ihrer gesetlichen Friedensdienftpflicht hinaus im Dilitärdienste zurückehalten worden.

Auf Staatsbeamte, welche als Erfatreferviften in ben Rriegsbienft eintreten, finben

bagegen die Bestimmungen unter Rr. 1 bis 7 unbeschränkte Anwendung.

IT.

Auf diejenigen Beamten, welchen die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten ausbrüdlich beigelegt find, find die unter I getroffenen Geftsetungen gleichfalls anzuwenden.

III.

Auf bie Beamten ber Gemeinden und ber tommunalen Berbande, welche in Folge einer Mobilmachung in das Geer oder den Landsturm jum Kriegsbienst einberufen werden oder freiwillig in ben Landsturm eintreten, finden die unter I Nr. 1 bis 3, Nr. 4 Absat 1, Nr. 5 und 6, Rr. 7 Abfat 1 bis 4 und unter Rr. 8 gegebenen Borfchriften finngemäße Unwendung.

Sinsichtlich berjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in die Marine zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich find, freiwillig eintreten, finden die vorstebenden Bestimmungen mit folgender Maggabe Anwendung:

a) Den sieben Zehnteln der Kriegsbesoldung stehen in der Marine gleich: das Gehalt ausschlieglich bes barin liegenben Gervistheiles -, ber Behaltszuschuß und ber Bohnungs-

geldzuschuß. b) Soweit bem Beamten eine Kriegszulage ober eine gleichartige anderweite Zulage aus Marinefonds nicht bereits gewährt wird, erhält er aus seiner Civilbesoldung den Betrag ber reglementsmäßigen Chargenfriegszulage.

c) Der Civilbehörde ift von Amtswegen mitzutheilen:

bie Bobe bes Behalts - ausschlieglich bes barin liegenben Servistheiles -. bes Gehaltszuschuffes, des Wohnungsgeldzuschuffes und der Kriegszulage. Wird lettere nicht gezahlt, fo ift bies ausbrudlich zu ermahnen.

d) Die porstebend unter c) beregte Mittheilung ift bei benjenigen Marinetheilen, welche einer Stations- ober Barnifontaffe angeschloffen find, feitens bes Rechnungsamts bes betreffenden

Marinetheiles zu machen.

Kriegsministerium.

Berlin ben 23. Juni 1888.

Borftebendes wird zur Kenntnig ber Armee gebracht mit bem hinzufügen, daß obige Bestimmungen auch fur die Reichsbeamten burch Seine Majestät ben Raifer genehmigt find.

Den beutschen Bundesregierungen ift ber Erlaß gleichartiger Bestimmungen für ihre Beamten anbeimaegeben.

No. 335/6. 88. A. 1.

Bronfart v. Schellenborff.

Rriegsministerium.

Berlin ben 15. Juni 1888.

Nr. 146.

Erlänternug der Ausführungsbestimmungen zum Allerhöchften Gnadenerlaffe vom 19. April 1888.

. Im Anschluß an die Ausführungsbestimmungen zum Allerhöchsten Gnabenerlasse vom 19. April d. 3. (Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 14) wird zu Ziffer 14 weiter angeordnet:

1. Gerichtliche und Disgiplinar-Strafen, welche von bem Allerhochften Gnubenerlaffe betroffen werben, find in die zum 1. November b. 3. einzureichenden Rachweifungen von bem Generalkommando besjenigen Armeetorps aufzunehmen, zu beffen Berbanbe ber Truppentheil bes Bestraften gehört, ohne Rucficht auf bas militärische Zugehörigteits-Berhältniß bes Gerichtsherrn; mahrenb

2. biefe Strafen bei ben Unteroffizierfculen, Instituten 2c. von bemjenigen Generalkommando auf= zunehmen bleiben, in beffen territorialem Bezirke biefe Anstalten fich befinden.

No. 43/6. 88. C. 3.

Bronfart v. Schellenborff.

Kriegsministerium.

Berlin ben 15. Juni 1888.

Nr. 147.

Rachtragsbestimmungen gur Ausführung des Gefetes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürforge für die Bittwen und Baifen von Angehörigen des Reichsheeres und der Raiferlichen Marine.

- A. Im Anschluß an die unter dem 16. Juli 1887 Armee-Berordnungs-Blatt Seite 217 ff. diesseits erlassenn Ausschlungsbestimmungen zu dem oben genannten Gesetze ("Militär-Hinter-bliedenen-Geset") wird zur Behebung von Zweifeln über Auslegung und Anwendung desselben Nachstehendes bekannt gemacht:
 - I. Bu ben §§. 1 und 32.
 - 1. Die Wirksamkeit des Gesetes beschränkt sich auf solche Funktionare, welche berufsmäßig dem Dienste im Reichsheere oder in der Kaiserlichen Marine sich gewidmet haben. Ebensomenig wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes fallen daher die dem letzteren angehörigen Militärärzte und Beamten, sowie die blos auf bestimmte Zeit oder für die Dauer des mobilen Berhältnisses in Stellen des Reichsheeres verwendeten Funktionare unter das Geset, gleichviel ob dieselben aus diesen Stellen pensionirt sind, ob sie vor ihrer Verwendung im Heere in einem zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtenden Amte des Reichs-Civil- oder Staatsdienstes sich befunden haben oder nicht.

Singegen schließt ber Umstand, daß penfionirte Offiziere des Friedensstandes im Beurlaubtenstande wieder angestellt werden, die anderweit begründete Anwendung bes

Befetes auf biefelben nicht aus.

2. In Ansehung der im Ruhestande befindlichen Angehörigen des Reichsheeres beschränkt sich die Anwendung des Gesets auf solche Pensionsempfänger, welche bis zum Eintritt in den Ruhestand entweder als dem Friedensstande des Reichsheeres angehörige Offiziere, Aerzte im Offiziersang, Militärbeamte, Zeugseldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister und Registratoren dei den Generalkommandos oder als Civilbeamte der Militärverwaltung im Frieden etatsmäßig angestellt waren. Demgemäß fallen beispielsweise nicht unter das Geset die mit Offiziers-Charakter beliehenen ehemaligen Unterossiziere der Infanteries 2c. Truppen, welche keine Offizierspension erdient haben, sondern zu Invalidenpensionen anerkannt sind. Ebensowenig fallen unter das Geset die unter dem Borbehalt des Widerrufs oder

Ebensowenig fallen unter das Gesetz die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder Kündigung angestellt gewesenen Beamten, welche keine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleidet haben und denen nur auf Grund des &. 37 des Reichsbeamten-

gesetzes eine Penfion bewilligt worden ift.

3. Die im §. 32 des Gesetzes bezeichneten Personen — Zeugfeldwebel 2c. — fallen als Bensionsempfänger ebensowohl dann unter das Gesetz, wenn sie Invalidenpension beziehen, als wenn sie gemäß §. 91 des Militär=Pensionsgesetzes nach den für die Reichsbeamten geltenden Borschriften pensionirt sind.

4. Der Verluft bes Offizierstitels ichlieft binfichtlich ber Empfanger gesetlicher Benfion bie Anwendung bes Gesets nicht aus.

- II. Zu §§. 4 und 14.
 - 1. Die Pensionserhöhungen des §. 12 des Militär-Pensionsgesetz und des §. 1 des Gesetzs vom 16. Oktober 1866, sowie die Pensionszulage des §. 71 des ersteren Gesetzs und des §. 1a des Gesetzs vom 9. Februar 1867 kommen dem hinterbliebenen-Gesetz gegenüber nur insoweit in Betracht, als sie in Stellungen erworden sind, auf deren Inhaber dieses Gesetz anwendbar ist. Hat beispielsweise ein pensionirter Beamter eine Pensionserhöhung gemäß §. 12 des Militär-Pensionsgesetzes in der Eigenschaft als Offizier des Beurlaubtenstandes erworden, so bleibt solche dem hinterbliebenen-Gesetz gegenüber außer Berück-

sichtigung. Das Gleiche gilt von der Pensionszulage gemäß §. 71 des Militär-Pensionsgesetzes, wenn dieselbe nicht auf Grund der §§. 89 ff. dieses Gesetzes an berufsmäßige Beamte oder an Zeugfeldwebel 2c. bewilligt ist.

2. Die in den §§. 11 und 12 der Novelle vom 4. April 1874 jum Militär=Benfionsgesetzt vorgesehenen Benfionszulagen — Anstellungsentschädigung und Julage für Nichtbenutung des Civilversorgungsscheins — kommen, da sie nicht als eigentliche Bestandtheile der Pension anzusehen sind, dem Hinterbliebenen=Gesetzt gegenüber nicht in Betracht.

3. Sinsichtlich ber Geranziehung ber im letzten Absatz bes §. 4 bes Gesetses gedachten Offiziere 2c. zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengelbbeiträgen wird behufs Ausgleichung etwaiger Verschiedenheiten in der stattgehabten Behandlung der Sache bemerkt, das die Erhebung der Beiträge im Falle der Verheirathung solcher Offiziere 2c. mit dem Tage der Eheschließung zu beginnen hatte.

III. Bu §§. 68 unb 8.

Die Beitragspflicht berjenigen Offiziere 2c., welchen in Gemäßheit bes §. 4 bes Militär-Pensionsgesets Pension zuvörderst auf ein Jahr oder einige Jahre (temporär) gewährt wird, erlischt erst mit dem Wegfall der Pensionsberechtigung.

IV. Bu §§. 64, 7 unb 8.

Die Aboption von Rindern außert dem Gefete gegenüber feinerlei Wirfungen.

V. Bu §§. 65, 7 unb 15.

Eine She gilt als nach der Pensionirung geschlossen, wenn die Verheirathung nach demjenigen Tage erfolgt ist, dis zu welchem einschließlich nach den gesetlichen Vorschriften die der Bensionsberechnung zu Grunde zu legende Dienstzeit demessen wird. Demgemäß ist dei Offizieren und Aerzten im Offiziersrang die She als nach der Pensionirung geschlossen zu betrachten, wenn die Verheirathung nach dem Tage stattgesunden hat, an welchem die Ordre der Verabschiedung oder Dispositionsstellung ergangen ist (§. 18 des Willitärs Pensionsgesetzes). Bei Beamten ist gemäß §. 55 des Reichsbeamtengesetzes der Tag des Eintritts in den Ruhestand entschend.

VI. Bu §§. 10, 12 unb 201.

1. Als Mutter im Sinne des §. 10 ist nur die leibliche Mutter ber Kinder zu verstehen. Es ist daher (gemäß §. 10 2) das erhöhte Waisengeld für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder (wenn die betreffende Ehe geschieden war) zur Zeit des Todes des Beitragspsslichtigen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, auch dann zuständig, wenn eine zum Empfang von Wittwengeld berechtigte Stiesmutter vorhanden ist, welche die Kinder in Pflege und Erziehung hat.

2. Die Wieberverheirathung einer wittwengelbberechtigten Wittwe begründet nicht ben An-

spruch auf bas erhöhte Baifengelb für ihre Rinder.

VII. Bu §. 10 letter Abfat.

Als Militär=Erziehungsanstalten im Sinne des Gesetzes gelten die Radettenanstalten, Unteroffizierschulen, Unteroffiziers-Vorschulen und das Militär=Knaben=Erziehungs-Institut zu Annaburg, wobei bemerkt wird, daß Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag nur bei Aufnahme von Knaben in Kadettenanstalten zu entrichten ist, soweit solche nicht in Freistellen erfolgt, während die Aufnahme 2c. in die übrigen genannten Militär=Erziehungsanstalten unentgeltlich stattsindet. Als Militär=Erziehungsanstalten im Sinne des Gesetzs gelten hingegen nicht die Anstalten des Potsdamschen großen Militär=Waisenhauses.

Begen Ueberweisung ber Baisengelber für die in die letigebachten Anstalten aufgenommenen Rinder an die Saupt-Militär-Baisenhauskasse wird auf die ergangenen

befonderen Beftimmungen Bezug genommen.

B. Die Ausführungsbestimmungen vom 16. Juli 1887 jum Militar-hinterbliebenen-Gefete werden, wie folgt, erganzt und abgeandert:

I. Die Beftimmung unter Biffer 3 ju ben §§. 9 bis 14 erhalt ben Bufat:

"Außerdem bedarf es hinsichtlich fämmtlicher Kinder im Alter von über sechs Zahren eines amtlichen Rachweises in Bezug auf die etwaige Aufnahme derselben in Wilität-

Erziehungsanstalten ober in die Anstalten des Botsbamschen großen Militär=Baisen= hauses."

II. Die Bestimmung unter Biffer 5 zu ben §§. 9 bis 14 erhalt folgenden Wortlaut:

"Die gemäß g. 12 des Besetes bei bem Ausscheiben eines Wittmen- ober Waifengelbberechtigten erforderliche anberweite Festseung bes Wittwen- ober Baisengelbes ber verbleibenben Berechtigten erfolgt burch biejenigen Behörben, aus beren haupt-2c. Raffen die Gebührniffe zahlbar find (Regierungen, Intendantur des XIV. Armeekorps, Ministerium für Elsaß-Lothringen), hinsichtlich der auf die Militär-Pensionstaffe angewiesenen Empfangsberechtigten burch die Unterstützungs-Abtheilung bes Kriegsministeriums."

III. Die Bestimmung im zweiten Absat ber Biffer 2 zu ben §§. 17 bis 22 erhält folgende

Beim Berzuge nach Berlin ist bie Militär-Pensionskasse zur Uebernahme ber, Bahlungen in der Art anzuweisen, daß die Ausfertigung der Ueberweisungsordre ohne Anschreiben bem Rriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, porgelegt und von diefer der Militar-Penfionskaffe zugefertigt wird."

IV. Die Bestimmung unter Biffer 8 Absat 2 ju ben §g. 17 bis 22 erhalt ben Jusat:

"und nicht in einer Militär-Erziehungsanftalt untergebracht finb." V. In ben nach Anlage 2 zu ben Ausführungsbestimmungen zu stellenben Antragen auf Festftellung von Bittwen- und Baifengelb, bei beren Borlage es befonderer Anfchreiben nicht bedarf, ist hinsichtlich ber im aktiven Dienst verstorbenen Angehörigen des Reichsheeres, fofern es sich nicht um Offiziere und Aerzte handelt, in Spalte 8 unter dem Betrage des Diensteinkommens anzugeben, für welchen Zeitraum und an wen Gnabengehalt gezahlt ift. Betreffs der im aktiven Dienst verstorbenen Offiziere und Aerzte ist eine gleichartige Angabe unter "e" ber in Spalte 18 gebachten Dienftlaufbahnbescheinigung zu machen. Sinfictlich ber im Ruhestand Berstorbenen ist in Spalte 9 bes Antrags bas Entsprecenbe wegen ber gezahlten Gnabenpenfion zu vermerken. (Bergl. §. 17 bes Gefetes.)

In Spalte 10 ift unter dem Datum der Berheirathung zu vermerken, ob die Ehe bis zum Lobe eines der Chegatten ungetrennt war ober von mann das Scheidungs-Erkennt-

nik batirt.

In den Spalten 11 und 13 ist auch anzugeben, an welchen Orten die Wittwe, der Bormund ober die fonstigen Bezugsberechtigten bas Wittwen- ober Baifengelb zu erheben beabsichtigen.

In Spalte 18 hat der mit "Nöthigenfalls" beginnende Sat zu lauten:

"Nothigenfalls Nachweis in Bezug auf die Aufnahme von Rindern in Militär= Erziehungsanstalten oder in die Anstalten des Botsdamschen großen Militär=Baifen= hauses, sowie barüber, bag die Mädchen über 16 Jahre unverheirathet find." Ebendafelbst ift im folgenden Absat hinter "Aerzten" einzuschalten:

"welche im aktiven Dienste verstorben sind."

VI. In Bezug auf Die Anlagen 3 und 4 zu ben Ausführungsbestimmungen — Muster für bie Jahresquittungen über Wittmen- und Baifengelb — treten folgende Aenderungen ein:

1. In Anlage 3 erhält die Bescheinigung nachstehenden Wortlaut:

"Daß die Wittme (Bor- und Mannesname) geborene . . . noch lebt und seit dem Lode des (Name und Charafter des Chemannes) nicht wieder geheirathet, vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat und zu dem Unterzeichneten in keinem nahen verwandtschaftlichen Verhältniffe fteht, sowie daß die vorbezeichneten Rinder noch am Leben find, daß teines berfelben in eine Militar-Erziehungsanftalt aufgenommen (ober daß der unter b genannte Sohn in eine Freistelle des Radettenhauses N. ober der unter c genannte Sohn in eine 90 M=Stelle der Saupt-Rabettenanftalt ju Lichterfelbe feit bem 1. November 1887 aufgenommen ist u. bgl.) und die unter d genannte (mehr als 16 Jahre alte) Tochter unverehelicht ift, wird hiermit unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt."

2. Die Bescheinigung in Anlage 4 hat folgenbermaßen zu lauten:

"Daß die vorbezeichneten Kinder des (Name und Charafter des Baters) noch leben und keines berfelben in eine Militär-Erziehungsanstalt aufgenommen

(ober daß der unter b genannte Sohn in eine Freistelle des Radettenhauses N. oder der unter c genannte Sohn in eine 90 M. Stelle der Haupt-Radettensanstalt zu Lichterfelde seit dem 1. November 1887 aufgenommen ist u. dgl.) und die unter d genannte (mehr als 16 Jahre alte) Tochter unverehelicht ift, sowie daß der (Name und Stand des Vormundes) die vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat, wird hierdurch unter Beidrückung des Dienststiegels mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Unterzeichnete weder zu dem Vormund noch zu dessen Psegebesohlenen in einem nahen verwandtschaftlichen Verhältsnisse steht."

3. Die Bemerkung auf ben Anlagen 3 und 4 hat ju lauten:

"a) Das für die Jahresquittungen gegebene Muster gilt auch für die Monatsquittungen. Sinsichtlich der Bescheinigung der letzteren siehe die Aussührungsbestimmung unter Ziffer 11 zu den §§. 17 bis 22 des Gesetz, Seite 221 des Armee-Berordnungs-Blattes für 1887.

b) In ben Quittungen sind auch biejenigen Kinder mit aufzuführen, für welche wegen unentgeltlicher Aufnahme in Militar-Erziehungsanstalten Waisengelb

nicht zahlbar ift.

c) In den Quittungen find die fammtlichen Vornamen (nicht blos die Rufnamen) der bezugsberechtigten Wittwen und Kinder aufzuführen."

Bronfart v. Schellenborff.

No. 979/5. 88. C. 2.

Rriegsministerium. Medizinal-Abtheilung.

Berlin ben 9. Juni 1888.

Mr. 148.

Auftellung verabschiedeter Offiziere als Lazarethbeamte bz. als Rendant beim medizinisch-chirurgischen Friedrich Bilhelms-Justitut.

Die Bestimmungen über die Anstellung verabschiedeter Ofsiziere als Lazarethbeamte bz. als Rendant beim medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Institut sind den Kommandobehörden, Bezirkskommmandos, Intendanturen und Korpsärzten sowie dem Subdirektor des medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Instituts übersandt worden.

No. 91/6. 88. M. A.

I. V. v. Coler.

Rriegsministerium. Medizinal-Abtheilung.

Berlin ben 16. Juni 1888.

Nr. 149.

Begfall der Rrautenlöhnung für Dilitar:Gefangene des Unteroffizierfiandes.

Der auf Seite 173 der Fortsetzung der Abänderungs- bz. Ergänzungs-Bestimmungen zum Friedens-Lazareth-Reglement abgedruckte Erlaß vom 20. Oktober 1879 — Nr. 549/10. 79. M. M. A. —, betreffend die Juständigskeit der Krankenlöhnung für die Militär-Gefangenen des Unteroffizierstandes, ist durch die Bestimmung im §. 256 der Militär-Strasvollstreckungs-Vorschrift vom 9. Februar d. 3. aufgehoben.

No. 328/6. 88. M. A.

v. Coler.

Rriegsministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 18. Juni 1888.

Mr. 150.

Ueberfichtstarte der Berwaltungsbezirte der Brenfifden Staatseifenbahnen.

Die im Ministerium der öffentlichen Arbeiten bearbeitete, mittelst Photo-Lithographie und Farbendruck vers vielfältigte neue Auflage der "Uebersichtstarte der Berwaltungsbezirke der Preußischen Staatseisenbahnen (4 Blatt)" kann durch den Buchhandel käuflich bezogen werden und zwar ist der Simon Schropp'schen Hofs Landkartenhandlung hierselbst der Kommissions-Berlag übertragen worden.

Der Preis für das Exemplar beträgt 2 M 50 Pfg. No. 417,6. 88. A. 1. v. Blume.

Rriegsministerium. Militar=Detonomie=Departement.

Berlin ben 22. Juni 1888.

Mr. 151.

Normpreis für Brot und Fourage sowie Bergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für ans Prenßischen Magazinen an die Landgendarmerie verabreichte Rationen sowie an Kadettenanstalten verabreichten Roggen für das 2. Halbjahr 1888.

In bem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1888 gelten:

a) Als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§. 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 bes Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

	Für die	Für die monatliche							Für einzelne Fouragetheile							
	Leichte	fcwere	leic	ħte	mitt	lere	leid Gar Kava	be=	ſďn	oere		ir		ür		ür
100.00	Brotportion			Fourageration						50 kg Safer		50 kg Heu		50 kg Stroh		
	Pf.	1 %f.	M.	23f.	M	Bf.	M	Pf.	M	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1. Preuß. Ar- mee und die unterPreußi- icerBerwal- tung ftehen- den Kontins gente	10,8 43 Ff. fi	14,3 fir 1 Brot 3 kg	26	_	27	_	27	50	28	50	6	24	3	30	1	86
nigl. Sächfi- ices)Armee- torps	10,1 40,4 \$f. 1	13,5 ür 1 Brot 3 kg	24	60	26	10	_	_	27	30	5	89	3	29	1	79

- b) Als Bergütungspreis ber Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offigier= pferbe (vergl. §. 125 des Friedens=Raturalverpflegungs=Reglements):
 - I. Preußische Armee und die unter Preußischer Berwaltung stehenden Kontingente 25 M. für die Monatsration,
 - II. XII. (Königlich Sächfisches) Armeeforps 23 M 70 Bf. für bie Monatsration.
- d) Als Bergütungspreis für ben aus Preußischen Magazinen an Kabettenanstalten verabreichten Roggen 6 M 32 Pf. für 50 kg.

No. 432/6. 88. B. 2. 3. B. Nitschmann.



Kriegsministerium. Militar=Defonomie=Departement.

Berlin ben 18. Juni 1888.

Mr. 152.

Miethsenticadigung für verfeste fervisberechtigte Militarbeamte.

Rach der Allerhöchsten Rabinets-Ordre vom 8. Oktober 1885 finden die durch dieselbe abgeanderten Bestimmungen bes Servis-Reglements auf Die fervisberechtigten Militarbeamten

"unbeschabet ber Allerhöchsten Berordnung vom 21. Juni 1875 und vom 19. November 1879"

Da nun die letsteren beiden Berordnungen den Beamten bei Bersetungen den wirklich gezahlten Miethezine als Mietheentschaung bewilligen, fo ergiebt fich aus bem Bortlaut bes porftebend eingeruckten Sates, daß durch die neuen Bestimmungen des Servis-Reglements eine Aenderung by. Ginschränkung dieses Anfpruche hinficitlich ber verfetten fervisberechtigten Dilitarbeamten nicht bat eintreten follen.

Aus Anlag angeregter 3weifel wird hierauf besonders aufmerksam gemacht.

No. 1097/5. 88. B. 4.

Nitfdmann.

Rriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 23. Juni 1888.

Mr. 153.

Stempeln der Sandwaffen.

Die Waffen für die Bezirks-Rommandos sind nach Wahaabe des Gesetses, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, pom 11. Februar b. 3., und ber bagu gehörigen militärischen Ergängungsbestimmungen in der Folge au stempeln:

1. mit ber Infanterie-Brigabe-Nummer, welche bie Offiziere und Stammmannschaften bes Bezirts-Rommandos tragen.

2. mit bem Anfangsbuchftaben bes Ramens bes Bezirfs-Rommandos event. mit zugehöriger Biffer I. bg. II. und, wenn in einer und berfelben Infanterie-Brigabe bie Ramen mehrerer Begirts-Kommandos benfelben Anfangsbuchftaben haben, noch mit bem zweiten 2c. Buchftaben bes Namens,

3. mit ber laufenden Nummer der Waffe. Bei den Bezirks-Kommandos I. und II. Berlin, deren Offiziere und Stammmannschaften keine

Nummer tragen, find die Waffen mit

I. bz. II. B. und mit der laufenden Nummer der Waffe zu ftempeln; bei den Bezirks-Rommandos der 49. und 50. (1. und 2 Großherzoglich Gessischen) Infanterie-Brigade, deren Offiziere und Stammmannschaften ebenfalls teine Nummer tragen, ist dem Anfangsbuchstaben des Namens mit event, quaehoriger Biffer I. ba. II. ein H (Beffisches) por- und Die laufende Nummer ber Baffe nachzuseten.

Im Uebrigen bleibt die Borschrift über das Stempeln der Sandwaffen in Geltung. Die vorstehend angegebenen Aenderungen treten bei Ausgabe von Waffen an die Bezirks-Rommandos in Rraft, eine Umftempelung ber bei benfelben vorhandenen Baffen findet nicht ftatt.

No. 232/6. 88. A. 2.

v. Blume.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Berausgegeben vom Rriegsminifterium.

22. Jahrgang.

Berlin den 30. Inni 1888.

Mr.[20.

Gedruckt und in Bertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis bieses Blattes beträgt 1 . 60 A. Abonnirt tann werden: außerhalb bei den Bostanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Rochstraße 68.

Bei Letterer erfolgt auch ber Berkauf einzelner Rummern diese Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Rummern noch besonders eine Preisermäßigung sestgest ist. — Die Expedition liesert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Alten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum viertelzährlichen Pränumerationspreise von 1 N. 90 A durch die Post ober in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin ben 23. Juni 1888.

Mr. 154.

Breisvertheilung.

Der unterm 13. März 1887 — 117/2. B. 3. — für eine Felbstasche ausgeworfene zweite Preis von 500 M. ift ber Felbstasche Nr. 514 329 zuerkannt worden.

Bon Jutheilung des erften Preifes muß abgesehen werben, weil keines ber eingefandten Modelle fich gur Ginführung für die Armee eignet.

No. 34/6. 88, B. 3.

Bronfart v. Shellenborff.

Rriegsministerium.

Berlin ben 28. Juni 1888.

Nr. 155.

Anlegen hoher Stiefel.

Seine Majestät ber Raiser und König haben in Erweiterung ber Allerhöchsten Ordre vom 7. Juni b. J.

— Armee-Verordnungs-Blatt Seite 126 — zu genehmigen geruht, daß auch die Generalität sowie die Offiziere bes Kriegsministeriums, des Generalstabes und der Adjutantur im Dienst zu Pferde hohe Stiefel tragen dürsen.

Diese Ermächtigung erstreckt sich für vorstehend aufgeführte Offiziere jedoch nicht auf die Theilnahme an großen Paraden, wogegen der Eingangs gedachten Allerhöchsten Ordre entsprechend die berittenen Offiziere der Fußtruppen auch dei den großen Paraden hohe Stiefel anzulegen haben.

No. 584/6. 88. B. 3.

Bronfart v. Schellenborff.

Ariegsministerium. Militär=Dekonomie=Departement.

Berlin ben 19. Juni 1888.

Nr. 156.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell. 2c. Bugen.

Machstehendes Berzeichniß berjenigen Schnell= 2c. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. d. M. in Kraft getretenen Sommersahrplans auf Militärdillets befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im Armee=Berordnungs=Blatt für 1887 Seite 320/322 abgedruckte bezügliche Berzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

No. 292/6. 88. B. 3.

Nitschmann.

Berzeichniß berjenigen Schnell- 2c. Buge, mit welchen Militarpersonen und Militartransporte vom 1. Juni 1888 ab auf Militarbillets befördert werden tonnen.

	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	, 		
m.r.	Bezeichnung	Bahı	ifire d'e	Bemerkungen
Bahn=	und Nummer	Anfangsstation	Endstation	(namentlich über die zulässige
verwaltung	des Zuges nach			
· ·	dem Rursbuch	und	unb	Stärfe)
		Abfahrtszeit	Ankunftszeit	
1. Großherzog:	Gilzug Nr. 3	Mannheim	Seibelberg 10as B.)
lich Babische Staats:	6	100 B. Seidelberg	Mannheim 910 A.	
Eifenbahn.	= = 2	845 A. Heibelberg	Mannheim 1245 A.	
	i	1290 组.		
	= = 54	Würzburg 1010 B.	Mannheim 340 A.	
	= = 55	Heibelberg 1210 A.	Würzburg 418 A.	
	= 170			
	= 245	Offenburg 940 2.	Singen 142 A.	je 2 Achsen.
	= = 2 46	Singen 100 B.		
	= = 248	Singen 618 A.	1050 B. Offenburg 940 A.	
	= 28	Rebl 1225 21.	Appenweier 1249 A.	
	= = 30	Rehl 940 21.	Appenweier 104 A.	
	= = 33	Appenweier	Rehl 443 A.	
	= = 37	428 A. Appenweier 1020 A.	Rehl 1007 A.	
	z = 207		Ronftanz 1010 B.	·
		Waldshut 746 B.	Basel 854 B.	jj.
	Die Zulassi	ıng größerer Tran	sporte zu biefen Bu	gen unterliegt ber fpeziellen Ber-
	einbarung von 🤊	fall zu Fall.	-	
	Die Beförd	erung mit Schnel	lzügen zu obigen Ta	riffähen bleibt ausgeschlossen.
2. Kaiserliche	Schnellzug 35	Met 957 B.	Diedenhofen 10mB.	
Reichs-Gisen-	* 38	Novéant 427 B.	Wet 448 V.	بطابحا أ
bahnen in	= 39 = 41		Novéant 291 A.*) Met 1141 A.	10-12 Mann. Willitarfahricein ober Marfdronte
Elfaß= Lothringen.	s 41	Met 121 B.	Novéant 12= B.*)	l povieloen
zorgringen.		che Reichshahn mi	ch in bringenben Käll	en bie Beforberung von bienftlich
	reifenben Militä	rversonen bis zu 1	0 Mann mittelst ber	Schnellzüge auf Militärfahrfchein
	ober Billets gefte	tten, behält fich	jedoch bie Genehmig	ung für jeden Einzelfall vor.
3. Großherzog= lich Olden=	Schnellzug 8	Oldenburg 110 B.	Bremen 1215 21.	
burgische	. 7	Bremen 410 A.	Oldenburg 65 A.	
Gisenbahn.	= la	Bremen 65 B.	Olbenburg 77 B.	
	≠ 6b	945 21.	Bremen 110 A.	ria ro m.
	= 21a	712 28.		bis zu 50 Mann.
	≠ 26b		Olbenburg 928 A.	1
	= 27		Leer 721 A.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	_ = 28	Leer 952 B.	Oldenburg 112 B.	Digitized by Google

	Bezeichnung	Bah	n stre de		
Bahn= verwaltung	und Nummer bes Zuges nach bem Kursbuch	Anfangsstation und Absahrtszeit	Endstation und Ankunstszeit	Bemerkungen (namentlich über die zulässig Stärke)	
4. Königlich Preußische Staats: und unter Staats: verwaltung stehende Bahnen:					
a) Königliche Eisenbahn- Direktion Altona.	Schnellzug 12	Flensburg 1217 A.	Tingleff 1249 A.	Auf jedesmaligen befonderen Antra, tönnen bis zu 15 Mann auf Militärbillets mit Schnellzug 12 von Flensburg bis Tingleff befördert werden, fofern diefelben mit Jug 82 von Soben her in Flensburg eingetroffen und mit Anfchlußzug 164 nach Tonbern beführmt find. Bei allen anderen Schnellzügen ift solche Beförderung ausgeschlossen.	
b) Königliche Eisenbahn= Direktion Berlin.	welche mit demsel gehen, der Schne	Stettin 1050 B. Straßburg 258U. Berlin Schlef. Bahnh. 310 U. Breslau D. S. Brhnh. 245 U. nellzug 5 varf aufolchen Mannschaft. ben über Berlin,	Berlin Stettiner Bahnh. 1110 B. Strasburg 1241 A. Stettin 438 A. Breslau D. Schl.	bis zu 10 Mann.	
	Schnellzug 201 202 Expreßzug 402	Guben 153 A. Pofen 1034 B. Stargard i. P. 247 A.		bis zu 40 Mann. bis zu 40 Mann, sofern die- felben an demselben Tage von Stettin über Strasburg hinaus- gehen.	
c) Königliche Eifenbahn= Direktion Breslau.	### 54 ### ###	Bhf. 1023 B. Kreuz 31 B.	Stettin Pbhf. 611 A. Breslau D. Schl. Bhf. 843 B. Liffa i. P. 622 B.	Wilitär-Kommandos auf Wilitärfahrschein (Requisitionsschein) b3. auf Militärfahr: karten (Wilitärbillets) unter gleichzeitiger Borzeigung der Marschroute bis zu 20 Mann für den Zug.	

Bah n= verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Unfangastation	Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen (namentlich über die zuläffige Stärke)				
d) Königliche Eisenbahn= Direktion Bromberg.	Schnellzug 121 = 122 = 131 = 132	127 A. Banzig H. Th. 711 B. Belgard 227 A.	Danzig S. Th. 78 A. Stargard i. P. 227 A. Colberg 324 A. Belgard 125 A.	50 Mann, jedoch nur dann, wenn dieselben bei dem Gisen- bahn = Betriebs = Amt Stettin rechtzeitig angemelbet werden.				
e) Königliche Eifenbahn= Direktion Köln (rechts rheinisch).	Schnellzug 151		Soeft 1148 V. Emden 1125 A.	bis zu 30 Mann.				
f) Königliche Eifenbahns Direktion Köln (links rheinisch).	29:	Bhf. 1118 B Diebenhofen 1251 A Diebenhofen 615 B	Diebenhofen 330 A. Coblenz Mof. Bhf. 452 A. Coblenz Mof. Bhf. 100 B. Trier r. 1015 A.	bis zu 20Mann. Pur für folde Rommanbirte, beten rafche Be- förberung im bienfilichen Intereffe liegt.				
g) Königliche Eifenbahn= Direktion Erfurt.	Schnellzug 10	1023 R 4 Rohlfurt 127 A 1 Halle 123 A 2 Guben 25 A 1 Leipzig 150A 2 Eilenburg 64 A 1 Cottbus 545 A 2 Sorau 140 A	Falfenberg 448 A. Suben 640 A. Salle 79 A. Cilenburg 233 A. Leipzig 640 A. Sorau 659 A. Cottbus 258 A.	zuläffig.				
5. Röniglich Sächlische Staats- Eisen- bahnen.	in ber betreffer es folch fchein a 2. Einzeln Eil= obe fchein	Berfonenzug 66 Berbst 346 A. Bitterfelb 448 A.] 1. Einzeln reisende Offiziere, welche mit Militärsahrschein versehen sind, könn in der II. Klasse der Sil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf detreffende Strede ein Personenzugbillet IV. Klasse, auf Streden, auf welch es solche nicht giebt, ein Personendillet III. Klasse lösen. Lautet der Militärsal schein ausdrücklich auf Sil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nic 2. Sinzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offizierrang haben, werden n Sil- oder Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Besörderung im Militärsal schein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets sindet solchensa nicht statt.						

Bahn= verwaltung	Bezeichnung und Nummer bes Zuges nach bem Kursbuch	Bahn Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen (namentlich über bie zulässige Stärke)
6. Seffische Ludwigs= Eisenbahn. 7. Lübed= Büchen= Samburger Eisenbahn. 8. Medlen= burgische Friedrich= Franz= Eisenbahn.	Schließenden Büg	420 A. Frankfurt a. M. 210 A. 20 A. 30 A. Mainz C. B. 920 A. Lübeck 63 A. Hamburg 880 B. ällen, wo in Beien Militärpersortärbillets weiter	Frankfurt a. M. 1020 A. Hamburg 719 A. Lübec 940 B. afewalk mit gemischten eintreffen, wert	40 Mann Berketreberheitnissen könnelenden Berketreberheitnissen könnele auch noch größere Aransporte jugelassen werden; es bleibt bann aber besondere Bereinbarung für jeden einzelnen kall vorbehalten. nur für Offiziere gültig. en, an den Schnellzug 496/2 ansen dieselben mit dem Schnells
9. Pfälzifche Eifenbahn.	Schnellzug 10	Eudwigshafen 1055 B. Worms 1054 A. Weißenburg 220 B. Zweibrüden 752 B. Germersheim 320 A. Ludwigshafen 924 B. Lauterburg 641 A.	fener Zeiten. Ludwigshafen 1046 B. Reuftadt 1128 B. Weißenburg 115 B. Worms 440 B. Germersheim 107B. Zweibrüden 544 A. Lauterburg 1059 B. Ludwigshafen 818A.	Witt beten Bugger, weiche Bagen III. Alaffe nur in besichten Ungahl führen, können Militarpersonen Besiferberung finden, wenn au ben nur für die III. Alaffe gültigen Militarbillets noch bie tarifmäßigen, auf 20 % der einsachen Billets berechneten Ergänzungsbillets zugelöst werben.

Rriegsministerium. Militar-Defonomie-Departement.

Berlin ben 26. Juni 1888.

Nr. 157.

Garnifon-Berpflegungs. Zuschüffe für bas 3. Bierteljahr 1888.

Die für das 3. Bierteljahr 1888 bewilligten Garnison-Berpflegungs-Zuschüffe, einschließlich des Zuschuffes zur Beschaffung eines Frühstuds, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für Mann u. Lag.		Für Mann u. Lag.	Für bie Stanborte:	Für Mann u. Eag.		Für Mann u. Lag
	Bfennig.		Bfennig.		Pfennig.		Pfennig.
	1				<u> </u>		
				Frankfurt a. d. D.	14	Sondershausen .	15
@ aubalanus	ļ	TT 0f		Fürstenwalde		Stendal	12
Garbekorps.		II. Armees korps.		Havelberg Žüterbog	14 14	Lorgau	14
	{	toths.		Landsberg a. d. W.	12	Weizenfels Wittenberg	1 ::
Berlin	14	Or., . r		Lübben	12	Berbft	15
Charlottenburg .	12	Anclam	12	Perleberg	16		
Botsbam	15	Belgard	10 13	Brenglau	13]
Groß-Lichterfelde.	14	Cöslin	12	Rathenow	16		
	İ	Colberg	14	Neu-Ruppin	15	V. Armees	
	1	Deutsch-Crone	9	Schwedt a. d. D.	14	forps.	
		Culm	11	Sorau	10	•	l
I. Armees		Allt=Damm	12	Spandau	17	Bojanowo	11
i. Atmees forps.		Demmin	14	Steglit	14 11	Fraustadt	8
totps.	i l	Onesen	14	Züllichau	12	Fraustadt	12
		Gollnow	12	Junityuu	12	Glogau	12
Allenstein	9	Greiffenberg i. Pomm	11			Görlit	12
Bartenstein	7	Greifswald.	12			Guhrau	11
Braunsberg	10	Inowrazlaw	10			Hirschberg	13 12
Danzig	11 10	Ronit	ii		1	Jauer	9
Goldap	9	Naugard	11	IV. Armee-	1	Krotoschin	111
Graubenz	12	Basewalk	12	forps.	1	Lauban	ii
Sumbinnen	10	Schivelbein	12		i	Liegnit	12
Insterburg	9	Schlame	10			Lissa i. P	11
Königsberg i. Pr.	14	Schneibemühl	9	Altenburg	15	Lüben	11
Löken	8	Stargard i. Pomm. Stettin	12	Aschersleben	17	Militsch	11
Tyd	10	Stolp	13 8	Bernburg	15	Mustau	13
Marggrabowa .	9	Stralsund	10	Bitterfeld	15	Neutomischel	8 12
Marienburg Marienwerder .	9 13	Strasburg W. Pr.	ığ İ	Burg	11	Ostrowo	14
Memel	13	Swinemanbe	12	Erfurt	16 14	Posen	10
Meme	11	Thorn	14	Garbelegen	14	Sagan	ii
Neustadt i. W. Pr.	8	Treptow a. d. R.	12	Gera	16	Samter	10
Ortelsburg	š	•		Greig	16	Schrimm	14
Osterode	8	~	i	Salberstadt	16	Schroba	13
Pillau	15	III. Armees		Balle a. d. S	14	Sprottau	9
Raftenburg	5	forps.	- 1	Langenfalza	13	•	l
Riesenburg	10			Magdeburg	14		
Rosenbergi.W.Pr.	9	Angermünde	15	Merseburg	14		ĺ
Solbau	8	Beestow	15	Mühlhausen i. Th.	13		
Stallupönen Breußisch Stargarbt	6 11	Bernau	14 15	Naumburg a. d. S.	14 12	VI. Armees	
Tilsit	9	Calau	12	Neuhalbensleben . Quedlinburg	16	forps.	
Wartenburg	7	Cottbus	14	Rudolftabt	14	·	
Behlau	8	Croffen	12	Salzwebel	16	Bernstadt	10
	-	Cuftrin	16	Sangerhausen .	14	Beuthen i.Db. Sol.	10

Für die Standorte:	Für Mann u. Tag.		Für Mann u. Lag.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag
	Pfennig.		Pfennig.		Bfennig.		Pfenni
	plennig.		pjennig.	<u> </u>	pjennig.		Pjenne
Breslau	14	Lippstadt	15	Flensburg	17	XI. Armeeforps	
Brieg	11	Meschebe	11	Beeftemunde	15	einschl. Großherzogl.	
	11	Minden	17	Güstrow	13	Seffische Division.	
Sofel		Münster	16	Gambina	17	Sellinge Sinition.	
freiburg i. Schles.	9			Hamburg	22	55.7.27	
Blatz	11	Neuhaus	13	Harburg		Arolfen	12
Bleiwit	10	Neug	16	Riel und Ploen .	15	Babenhaufen	13
Ober=Glogau	10	Paderborn	12	Lehe u. Curhaven	14	Biebrich	13
Frottkau	10	Recklinghausen .	12	Ludwigsluft	12	Butbach	12
Kreuzburg	8	Siegen	15	Lübeck	21	Carlshafen	12
Beobschütz	10	Soeft	13	Mölln	14	Caffel	14
Münfterberg	11	Werden	15	Neumünfter	16	Coburg	14
Ramslau	10	Befel	20	Reuftrelit	14	Darmstadt	13
Reiße	11			Parchim	12	Diez	14
Reuftadt i. Db. Sch.	11			Rateburg	16	Gifenach	13
Dels	11	TITTE OF		Rendsburg	18	Eisenach Erbach i. D	13
Ohlau	11	VIII. Armee=		Roftod	13	Frankfurt a. M.	14
Oppeln	9	forps.		Schleswig	17	Friedberg	14
Bleß	9			Schwerin	16	griedderg	12
Ratibor	8	Пафеп	21	Sonderburg	20	Fritlar	
Reichenbach	12	Andernach	14	Stade	13	Fulda	12
Rybnit	8	Bonn	19	Wandsbeck	19	Gießen	13
Example	12	Coblenz	16	Wismar	13	Gotha	11
Schweidnitz		Cöln	19	251511141	15	Hanau	13
Sohrau i. Db. Sch.		Deut bei Cöln .	19			Hersfeld	14
Strehlen	11	Chrenbreitstein .	16	X. Armeeforps.		Hildburghaufen .	14
Striegau	11	Ensend .	16			Hofgeismar	12
Bohlau	12	Engers		18. 8.6.		Somburg v. b. Sobe	18
Biegenhals	9	Erkelenz	19	Aurich	13	Zena	13
		Eupen	19	Blankenburg	17	Mainz	13
		Jülich	19	Braunschweig	16	Marburg	14
VII. Armee=		Rirn	14	Celle	16	Meiningen	12
forns.		Neuwied	14	Einbeck	14	Oberlahnstein	14
totps.		Saarbrücken	15	Emben	14	Offenbach	13
Barmen	16	Saarlouis	17	Goslar	16	Rotenburg a. d. F.	15
Benrath	16	Siegburg	19	Göttingen	14	Weilburg	17
Bielefelo	15	Trier	20	Hameln	16	Weimar	13
Bochum	13	St. Wendel	23	Hannover	15	Wetslar	12
Bückeburg	17			Bildesheim	14	Wiesbaden	16
Sleve	18			Lingen	12	Worms	13
Detmolb	16	IX. Armeeforps		Lüneburg	13	2001110	10
Dortmund		einschl. Großherzogl.		Nienburg a. d. W.	15		
Niffelborf		Mecklenb. Konting.		Northeim	12		
Düffeldorf	18	Dieuteno. Konting.		Olbanhama		XII. (Königlich	
ffen	14	DYY	17	Oldenburg	12	Sächfisches)	
delbern	14	Altona	17	Osnabrück	14	Armeeforps.	
Bräfrath	15	Apenrade		Uelzen	16	See meeto eps.	
agen	11	Bremen		Berden	13	OV V	
amm	13	Bühow		Wilhelmshaven .	16	Annaberg	15
örter	17	Dömit	13	Wolfenbüttel	16	Bauten	16

Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Bfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Bfennig.	Stanborte:	Für Mann u. Lag. Bjennig.		Für Mann u. Lag. Pfennig.
Borna	16 16 18 14 16 14 16 19	Blauen	16 17 16 17 17 15 14 19	Seibelberg	16	St. Avold	14 15 15 16 15 16 13 15 17 14 16 18 19 14

Rriegeministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 15. Juni 1888.

Nr. 158.

Befanntmachung eines Bergeichniffes berjenigen boberen Lebranftalten, welche gur Ansftellung von Bengniffen aber die wiffenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militardienft berechtigt find.

Der vorliegenden Nummer des Armee-Berordnungs-Blattes find in besonderer Anlage die Erlasse bes Reichstanzlers vom 6. Juni 1888, betreffend diejenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über bie wissenschaftliche Befähigung für ben einjährig-freiwilligen Militardienst berechtigt sind,

beigefügt.

No. 444/6. 88. A. 1.

Müller.

Kriegsministerium. Militär=Defonomie=Departement.

Berlin ben 28. Juni 1888.

Nr. 159.

Ansgabe eines Rachtrags gur Rriegs-Berpflegungs-Borfdrift.

Den Kommandos 2c. Behörden wird ein besonderer Abdruck der Ausstührungs-Verordnung zum Kriegs-leistungsgesetze vom 14. April d. J. in der nämlichen Anzahl von Exemplaren übersandt werden, in welcher die Kriegs-Verpstegungs-Vorschift zur Verausgabung gelangt ist.

Mit dem Abdrucke bleibt nach Maßgabe des Schlußsates des Erlasses vom 28. September 1887

Rr. 500/9. 87. B. 2. — Armee-Berordnungs-Blatt Seite 310 - ju verfahren. Rühne.

No. 638/6. 88. B. 2.

Bekanntmachung

eines

Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig - freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter ein Berzeichniß berjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit bes §. 90 Ch. I ber Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besite ber Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Besähigung für den einsährig-freiwilligen Militärzbienst befinden.

Berzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ansstellung von Zengnissen über die wissenschaftliche Besähigung für den einjährigesreiwilligen Willitardienst berechtigt find.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Befuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ift.

a. Symnafien.

I. Königreich Prenfen.

Proving Oftpreußen.

1.	Das	Symnasium	, zu	Allenstein,			
2.	=		=	Bartenstein,			
3.	=	=		Braunsberg,			
4.	=	s	=	Sumbinnen,			
5.	=	:	=	Hohenstein,			~~ ·
6.	=	=	=	Infterburg (verbunden Symnasium baselbft),	mit	dem	Real=
				@dumaliam onless!		1	

s-Blatt.

m.

Mr. 21.

buchhandlung, Rochstraße 68.

t kann werben: außerhalb bei ben ion, Rochstraße 68. rselben richtet sich nach ber Anzahl nicht sitt einzelne Nummern noch at 30 A. — Die Expedition liesert Dieselben sind zum viertelzährlichen on ber Expedition zu beziehen.

entheile.

c. 7 hat fortan die Bezeichnung 18 bisherige Gusaren-Regiment I. (1. Rheinisches) Nr. 7" zu nee-Verordnungs-Blatt bekannt enden Namenszüge der beiden

Wilhelm.

Berlin den 5. Juli 1888. ber Armee gebracht.

eutheile.

bas Kaiser-Dragoner-Regiment II. (1. Oftpreußisches) Rr. 1" beide behalten ben bisherigen immt die Provinzialbezeichnung (2. Schlesisches) Rr. 11". — achen.

Wilhelm.

terlin ben 30. Juni 1888. er Armee gebracht.



	7 508	Wiffishisha Gammasiam an Gamiashama i Ostum	ı
	B. =	Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Oftpr. Friedrichs-Kollegium daselbst,	,
	9. =	Kneiphöfische Gymnasium daselbst,	
). =	Wilhelms-Gymnasium baselbst,	
	1. =	Symnasium zu Lyck,	
	2. =		
		201100,	
		= Raftenburg,	
		= Röffel,	
	•	= = Tilfit,	
10	o. =	= = Wehlau.	ı
	1957	Proving Westpreußen.	
17		Gymnasium zu Conitz,	
18	3. =	= = Culm,	
). =	Königliche Gymnasium zu Danzig,	
). =	Städtische = daselbst,	
	. =	Gymnasium zu Elbing,	
	2. =	= = Graudenz,	
	3. =	= = Deutsch=Krone,	
24	. =	= Marienburg i. Westpr.,	
25	j. =	= = Marienwerder,	1
26	3. =	= Reuftadt i. Westpr.,	
27	7. =	= Fr. Stargardt,	
28	3. =	= Strasburg i. Weftpr.,	
29). =	= Ehorn (verbunden mit dem Real	- (
		fium baselbst).	
. "		Proving Brandenburg.	
30). Das	Askanische Symnasium zu Berlin,	
31	. =	Frangösische Gymnasium baselbst,	
32		Friedrichs-Gymnasium daselbst,	
33		Friedrichs-Werdersche Symnasium daselbft,	
	. =	Friedrich=Wilhelms=Gymnasium dafelbst,	
35	-	Sumboldts-Gymnasium daselbst,	
36		Joachimsthalsche Gymnasium daselbst,	
37		Gymnasium zum grauen Kloster baselbst,	
38	-	Köllnische Symnasium daselbst,	
39		Königstädtische Symnasium daselbst,	
40		Leibniz-Gymnasium daselbst,	
41		Leffing-Gymnasium baselbst,	
42		Luifen-Gymnasium daselbst,	
43		Luifenstädtische Gymnasium daselbst,	
44		Sophien-Symnasium daselbst,	
45		Wilhelme Chumasium Salathit	
46		Wilhelms-Gymnasium daselbst,	
40		Symnafium zu Brandenburg,	

47.	bie	Ritter=Afaben	nie	zu Brandenburg,
48.	bas	Gymnafium	311	Charlottenburg,
49.	=		=	Cherswalde,
50.	=	=	=	
51.		3	=	Freienwalde a. d. Oder,
52.	=		=	Friedeberg i. d. Neumark,
53.		Charles and	=	Fürstenwalde,
54.	=	***************************************	=	Suben (verbunden mit dem Real-Syms nasium dafelbst),
55.			=	Königsberg i. d. Neumark,
56.	=		=	Kottbus (verbunden mit dem Real-
-				Progymnafium bafelbft),
57.	=	4	=	
58.	=		:	Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Real-Gymnafium dafelbst),
59.	=		=	Luctau,
60.	=		=	Neu-Ruppin,
61.			=	
62.		=	=	
				Gymnasium dafelbft),
63.	=	=	=	Schwedt a. d. Oder,
64.	=	=	=	Sorau,
65.	3	=	=	Spandau,
66.		=	=	Wittstod,
67.		Pädagogium	=	Züllichau.
		, , , ,		The state of the s

Proving Pommern.

		1-		0 1		
68.	Das	Gymnafium	zu	Anflam,		
69.	=	=	=	Belgard,		
70.	=	=	=	Cöslin,		~ ×
71.	=	=	=	Colberg (verbunden mit be Synnasium daselbst),	em	Heal:
F) 72.	=	1 a/ D	. =	Demmin,		
73.		3 1		Dramburg,		
74.	=		=	Garz a. d. Ober,		
75.	=	=	=	Greifenberg i. Pomm.,		

^{*)} Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den eins jährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte Anstalt der unter A. b, B. b, B. c oder C. a. aa. ausgesührten Kategorien (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein nicht besindet, sind besugt, derartige Besähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insosern letztere an dem für 1*

76.	bas	Symnafium	zu	Greifswald (verbunden mit be Progymnasium daselbst),			
*77.	=		=	Reuftettin,			
78.	=	Pädagogium		Butbus,			
79.	=	Symnafium		Byrit,			
80.	=	=		Stargard i. Pomm.,			
81.	=	Rönia Milh	eľm	18=Bymnasium zu Stettin,			
82.		Marienftifts	=(8)	gmnasium baselbst,			
83.	=			um dafelbft,			
84.	=			Stolp (verbunden mit bem R			
1000		O 9	0**	gymnafium bafelbft),			
85.	=	=	=	Stralfund,			
86.	=	=	=	Treptow a. d. Rega.			
TEST THE				rectification and accomm			
			Pr	oving Pofen.			
87.	Das	Gymnasium	311	Bromberg,			
88.	=	=	=	Gnefen,			
89.	=	=	=	Inowrazlaw,			
90.	=	=	=	Krotoschin,			
91.	=	=	=	Liffa,			
92.	=	=	=	Meferit,			
93.	=	=	=	Natel,			
94.	=	=	=	Oftrowo,			
95.	=	Friedrich=Wi	The	lms-Bymnafium zu Pofen,			
96.	=	Marien=Gyn	nna	fium dafelbft,			
97.	=	Gymnafium	311	Rogafen,			
98.	=	=	=	Schneibemühl,			
99.	=	=	=	Schrimm,			
100.	=	=	=	Wongrowit.			
		92	* * * *	ing Shiatian			
	_	- 1111117		oinz Schlesien.			
101.	Das	Gymnafium	zu	Beuthen i. D.=Schl.,			
102.	=	Elisabeth=Gyr	nno	ifium zu Breslau,			
103.	=	Friedrichs-Gymnafium daselbst,					
104.	=	Johannes-Gymnafium dafelbst,					
105.	=	Magdalenen=(Byı	nnafium dafelbft,			
106.	=	Weatthias=Gy	mng	afium dafelbst,			
107.	=	Gymnasium ?	u s	Brieg,			

jenen Unterricht eingeführten Ersatunterricht regelmäßig theilgen und nach mindestens einjährigem Besuche der Setunda auf Grund besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über gen Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
Zur Zeit sind dies die in dem Berzeichniß mit einem * bezei Gymnasten und Progymnasten (A. a und B. a).



```
evangelische Gymnasium zu Glogau, fatholische Gymnasium daselbst,
Gymnasium zu Görlit (verbunden mit dem Real-
Gymnasium daselbst),
Gymnasium zu Groß-Strehlit,
 111. =
 112. =
 113. =
 114.
115. = = = Sirfchberg,

116. = = = Sauer,

117. = = Rattowith,
117. = = = Kattowis,
118 = = Rönigshütte,
118. = = = Ronigshutte,
119. = = = Rreuzburg,
120. = = = Lauban,
121. = = = Leobschüß,
*122. die Nitter-Afademie zu Liegnith,
123. das Städtische Symnasium dasselbst,
124. = Symnasium zu Neiße,
125. = = Reustadt i. D.=Schl.,
126. = Sels
 126. =
                         = Dels.
               = Ohlau,
 127. =
             = = Oppeln,
= Patschkau,
 128. =
 129. =
135. =
                         = Wohlau.
 136. =
                        Proving Sachfen.
 137. Das Symnafium zu Afchersleben (verbunden mit bem Real-
            Somnafium bafelbit),1)
           Gymnasium zu Burg,
 139. = = = Gisleben,
 140. = = = Erfurt,
 141. = = = Salberstadt,
 142. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale, 143. das Städtische Symnasium daselbst,
```

Babagogium bes Rlofters Unferer Lieben Frauen gu

144. = Symnafium zu Beiligenftadt,

Magdeburg,

145. =

¹⁾ Anertennung mit rudwirfender Rraft bis jum Oftertermin 1888.

146.	bas	Dom=Gymno	afiu	m zu Magdeburg,	
147.	=	= =		zu Merfeburg, Mühlhausen i. Thür. (ver	
148.	=	bem Real=	Pro	aymnasium daselbst),	
149.	=	Dom=Gymno	ifiu	m zu Naumburg a. b. Saal	le,
150.	=	Gymnafium	311	Neuhaldensleben,	
151.		=	=	Nordhaufen a. Harz,	
		Landesschule	Pf	orta,	4
153.	bas	Gymnafium	311	Quedlinburg,	
154.	die	Rlosterschule	zu	Roßleben,	
155.	bas	Gymnafium	zu	Salzwedel,	
156.	=	=	=	Sangerhausen,	
157.	=	=	=	Schleufingen,	
158.	=	=	=	Seehaufen i. b. Altmart,	
159.	=	=	=	Stendal,	0-1
160.	=	=	=	Torgau,	22
161.		=	=	Wernigerode,	
162.		=	=	Wittenberg,	-
163.	=	=	=	Beit.	
			0	Shleswig-Holstein.	
164.	Dag	Symnasium (zu	Altona,	
165.		=	=		dem
*166.	=	=	=	Glüdstadt,	
167.	=	=		Sabersleben (verbunden mit Progymnafium bafelbit),	
168.	=	Symnafium Progymnaf	zu	Sufum (verbunden mit	dem
169.	=	Gymnasium	211	Riel	
*170.	-	Symmercan	54	Melborf,	
*171.	-	=	=	Plön,	
172.	-	a margarian a	5	Rateburg,	0.0
173.	=			Rendsburg (verbunden mit	bem
110.				Gymnafium dafelbft),	
174.	=	=	=	Schlesmig (verbunden mit	bem
111.				Progymnafium bafelbft),	2.230
175.	=	=	=	Wandsbed (verbunden mit	bem
1.0.				Progymnafium bafelbft).	07
		n n	ro	ving Sannover.	
176	Das	Symnasium .			
177.				Celle,	
111.	=	=	-	ecut,	

180.	das	Gymnafium	zu	Göttingen (verbunden mit dem Symnasium baselbst),	Real=
181.		-	=		Real=
182.			=	Hrogymnasium daselbst),	Real=
183.		Lyzeum I. 3	11 8	Sannoner	
184.		E II.	haf	elbft,	
185.		Ogifar Will	olm	18-Symnasium daselbst,	
186.					
			211	dreanum zu Silvesheim,	
187.				sephinum daselbst (verbunden mi Real-Progymnasium daselbst),	it dem
188.	die	Rlosterschule	zu	3lfeld,	
		Gymnafium	1 8	gu Leer (verbunden mit dem Symnafium dafelbst),	Real=
*190.	=	=	=	0'	
191.	=	=	=	0" 1 1 1 1 1 1	Real=
192.	=	of the same	=	Meppen,	
193.			=	Norden,	
194.				rolinum zu Osnabrück,	
195.		Raths=Gymr	eu Gi	um befelbit	
			tuji	um bujetoji,	mart
196.	=	Gymnasium	31	Brogymnafium daselbst),	Real=
*197.	=	Lucia Samuel	=	Berden,	
198.	=	=	=	Wilhelmshaven.	
100		Martin Co.		vinz Westfalen.	
		Gymnasium	zu		
200.	=	=	=	Attendorn,	1 1 1 1
201.	=	Mary Cont	=	Bielefeld (nerbunden mit dem Symnasium daselbst),	Real=
202.	=	=	=	Bochum,	
203.	=	and Calmy	=	Brilon,	
204.	=	A COLE I	:	Burgfteinfurt (verbunden mit dem Symnafium dafelbit),	Real=
205.	=		-		
206.	-		-	Dortmund,	1140
207.	-	2 7100		Gütersloh,	1.4
208.		man and a second		Sagen (verbunden mit dem	Real=
		2008/2-7410	=	Gymnafium bafelbit),	
209.	=		=	Hrogymnasium daselbst),	Real=
*210.	=	=	=	Berford,	
211.	=	=	=	Hörter,	
-				9 - 6 - 4	

212.	bas	Gymnasium	zu	Minden (verbunden mit Gymnasium baselbst),	dem
213.	=	=	=	Münster,	
214.	=	5	=	Paderborn,	
215.	=		=	Redlinghaufen,	
216.		=		Rheine,	
*217.		=	=	Soeft,	
218.		=	=	Warburg,	
219.		=	=	Warendorf.	
				13 Seffen=Naffau.	
220	Das			nafium zu Caffel,	
221.	-	Milhelma-(8	nm	nasium daselbst,	
222.		Gymnasium	211	Dillanhura	
223.	=	- ymmajtum	=	Frankfurt a. M.,	
224.	-	-		Sulla	
225.				Fulda,	
226.		=	2	Hadamar,	
227.	=	=	=	Sanau,	
221.	=	99	=	Bersfeld (verbunden mit	dem
000		Progymna			
228.	=	Gymnasium			
229.	=	=	=	Montabaur,	
230.		=	=	Rinteln,	
231.	=	=	=	Weilburg,	
232.	=	=	=	Wiesbaden.	
			n	theinprovinz.	
233.	Da	Raifer=Rarl	3=(8	dymnafium zu Aachen,	
234.	=	Gymnafium	311	Barmen.	
235.	bie	Ritter=Ufaber	nie	zu Bedburg,	
236.	bas	Gymnasium	211	Bonn.	
237.	=	=	000	Cleve,	
238.	=		=	Coblenz,	
239.				ber Apostelfirche zu Coln,	
240.	=	Friedrich - M	Zilk	elms = Gymnasium daselbst,	
241.		Quifer - Milh	olm	18 = Gymnasium daselbst,	
242.		(Bannasium	Ctill	Marzellen dafelbst,	
243.		Synthaltant	un	Dingenen bajetoji,	
244.		Ministry (zu	Düren,	
	=	Koniginge &		nasium zu Düsseldorf,	
245.	=	Städtische Real=Symno		= daselbst (verbunden m daselbst).	mit
246.	=	Gymnasium	211	Duisburg	
247.	=	=	900	Elberfeld,	
248.	=	=	=	Emmerich,	
249.	=	=	=	Effen,	
210.			-	Ciliany	

250.	das	Symnajium	zu	M. = Gladbach (verbunden mit dem fium daselbst),
1		Heat Proggi	nnu	ilium valetoli),
251.	=	Gymnafium	zu	Kempen,
252.	=	=	=	Rrefeld,
*253.	=	=	=	Rreuznach,
254.	=	1 3 3 6 6	=	Moers,
255.	3	Time # (10x2)	=	Mülheim a. d. Ruhr (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
256.	=		=	Münftereifel,
*257.	=		=	Reuß,
258.		=	=	Reuwied (verbunden mit dem Real= Brogymnafium daselbst),
259.	=		=	~ " " "
260.	=	=	=	Siegburg,
261.	=	=	=	Trier,
262.			=	Wesel (verbunden mit dem Real= Progymnasium daselbst),
263.	=	=	=	Wetlar.

Sohenzollerniche Lande.

264. Das Gymnafium zu Sigmaringen (früher Bebingen).

II. Königreich Bayern.

(Die nachstehend unter Ziffer 1—35 aufgeführten Lehranftalten sind vollständige humanistische Gymnafien mit neun Jahreskursen und führen auch die Bezeichnung "Studienanstalten".)

```
1. Das Gymnafium zu Amberg,
                         = Ansbach,
 2.
          = Aschaffenburg,
St. Anna-Symnasium zu Augsburg,
Symnasium zu St. Stephan daselbst,
 3.
 4.
 5.
                            Bamberg,
 6.
                            Banreuth,
 7.
                            Burghaufen,
 8.
 9.
                             Dillingen,
                             Gichstätt,
10.
                             Erlangen,
11.
                             Freifing,
12.
                             Sof,
13.
                             Raiferslautern,
14.
                            Rempten,
15.
                             Landau,
                            Landshut,
17.
                          = Metten,
18.
```

119.	bas	Ludwigs=Bn	mne	ifium zu München,						
20.	=	Luitpold=Bn	Luitpold-Gymnasium daselbst,							
21.	=	Maximilians	3=(3)	mnafium dafelbft,						
22.	=			nasium daselbst,						
23.	=			Münnerstadt,						
24.	=	=	=	Neuburg a. b. Donau,						
25.	=		=	Neuftadt a. d. Haardt,						
26.	=		=							
27.	=	=	=	Paffau,						
28.	=	Alte Gymno	ıfiui	m zu Regensburg,						
29.	=	Neue =	no.	daselbst.						
30.	=	Gymnafium	zu	Schweinfurt,						
31.	=	=	=	Spener,						
32.	=	=	=	Straubing,						
33.	=	Mte =	=	Würzburg,						
34.	=	Neue =	=	dafelbst,						
35.	=	=	=	3meibrücken.						

III. Ronigreich Sachfen.

1.	Da	3 Gymnasium	3u	Bauten,
2.	=	=	=	Chemnit,
3.	die	Rreuzschule 3:	u S	Dresden,
				mnafium bafelbft,
	=	Wettiner Gn	mn	afium dafelbit,
6.	=			Dresben-Neuftadt,
7.	=			Freiberg,
8.	die	Fürften= und	La	indesichule zu Grimma,
		Gymnafium		
		Nitolaischule		
		Thomasschule		
12.				indesschule zu Meißen,
13.	bas	Gymnafium		
14.	=	=	=	Schneeberg (verbunden
15.	=	=	=	an '
16.	=	=	=	Bittau,
17.	=	=	=	Zwickau.

IV. Königreich Bürttemberg.

mit Realf

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
*2. = Gymnasium zu Ehingen,
*3. = = Ellwangen,
*4. = = Sall,
5. = = Beilbronn (verbunden mit Realf

= = Seilbronn (verbunden mit Realk = evangelisch=theologische Seminar zu Maulbronn,



*7.	bas	Symnafium zu Ravensburg,
*8.	=	= = Reutlingen,
*9.	=	= = Rottweil,
10.	=	evangelisch=theologische Seminar zu Schönthal,
11.	=	Cberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart,
12.	=	Karls-Gymnasium daselbst,
*13.	=	Symnasium zu Tübingen,
14.	=	= = Ulm,
15.	=	epangelisch-theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1.	Das	Gymnafium	311	Baden (verbunden mit Realflaffen),
2.	=	=	=	Bruchfal,
3.	=	=	=	Freiburg,
4.	=	-	=	Heidelberg,
5.	=	=	=	Karlsruhe,
6.	=		=	Ronftanz,
7.	=		=	Lahr (verbunden mit einer Real- Abtheilung),
8.	=	Allen Allen	:	Lörrach (verbunden mit dem Real- Progymnafium dafelbst),
9.	=	=	=	Mannheim,
10.	=		=	Offenburg,
11.	=	=	=	Pforzheim,
12.	=	=	=	Rastatt,
13.	=	manage per	=	Tauberbischofsheim,
14.	=	=	=	Wertheim.

VI. Großherzogthum Seffen.

1.	Das	Gymnafium	zu	Bensheim,		
2.	=	=	=	Büdingen,		
3.	=	A PROPERTY.	=	Darmftadt,		
4.	=			Biegen,		
5.	=	=		ribericianum)	311	Laubach,
6.	=	=		Mainz,	U	,,
7.	=	100 Sept 116		Worms.		

VII. Großherzogthum Medlenburg-Schwerin.

1. Das Symnasium Friderico-Francisceum zu Doberan, 2. die Domschule zu Güstrow, 3. das Friedrich-Franz-Symnasium zu Parchim (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst), 4. Symnasium zu Rostock,

5. das Gymnasium Fridericianum zu Schwerin,
6. = 3u Waren, 7. die große Stadtschule zu Wismar (verbunden mi Realschule).
VIII. Großherzogthum Cachfen.
1. Das Gymnafium zu Cifenach,
2. = = = Sena, 3. = = = Beimar.
IX. Großherzogthum Medlenburg-Strelit.
1. Das Symnafium zu Friedland, *2.
X. Großherzogthum Oldenburg.
1. Das Symnasium zu Birkenfelb (verbunden mit eine Abtheilung),
*2. = = Eutin,
*3. = Marien-Symnafium zu Jever, 4. = Symnafium zu Olbenburg,
4. = Gymnafium zu Olbenburg, 5. = Bechta.
XI. Herzogthum Braunschweig.
1. Das Symnafium zu Blankenburg, 2. = (alte) Symnafium Martino=Catharineum zu
schweig,
3. = Neue Gymnasium daselbst, 4. = Gymnasium zu Helmstedt,
5. = = = Holzminden,
6. = = = Wolfenbüttel.
XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.
1. Das Gymnafium Georgianum zu Hilbburghausen, 2. = Bernhardinum zu Meiningen.
XIII. Bergogthum Sachfen-Altenburg.
1. Das Friedrichs-Symnasium zu Altenburg, 2. = Christianeum zu Eisenberg.
XIV. Bergogthum Sadfen-Coburg und Gotha.
1. Das Symnafium Casimirianum zu Coburg,

XV. Bergogthum Unhalt.

1. Das Symnafium (Karls-Gymnafium) zu Bernburg,

(Ludwigs = Gymnafium) zu Cothen (ver= bunden mit Realflaffen),

3.

(Friedrichs: Gymnafium) zu Deffau, (Francisceum) zu Zerbst (verbunden mit Realflaffen).

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gumnafium zu Arnstadt.

= Sondershaufen.

XVII. Fürftenthum Schwarzburg-Rudolftadt.

Das Gymnafium zu Rudolftadt (verbunden mit Realflaffen).

XVIII. Fürftenthum Balbed.

Das Gymnafium zu Corbach.

XIX. Fürftenthum Reuß älterer Linie.

Das Symnafium zu Greiz (verbunden mit einer Real=Abtheilung).

XX. Fürstenthum Reng jungerer Linie.

1. Das Gymnafium zu Bera,

= Schleiz.

XXI. Fürftenthum Schaumburg-Lippe.

Das Symnafium Abolphinum zu Budeburg (verbunden mit bem Real-Brogymnafium bafelbft).

XXII. Fürftenthum Lippe.

1. Das Gymnafium Leopoldinum zu Detmold (verbunden mit Realflaffen), zu Lemgo.

XXIII. Freie und Sanfestadt Lübed.

Das Catharineum zu Lübeck (verbunden mit einem Real-Gymnafium).

XXIV. Freie Sanfestadt Bremen.

1. Das Gymnafium zu Bremen, 2. = Bremerhaven (verbunden mit der Real= fcule [Real=Progymnafium] dafelbft).

XXV. Freie und Sanfeftadt Samburg.

- 1. Die Gelehrtenschule bes Johanneums zu Samburg,
- 2. das Wilhelm=Gymnafium dafelbft.

XXVI. Elfaß-Lothringen.

- 1. Das Gymnafium zu Buchsweiler,
- Lyzeum zu Colmar (verbunden mit Realflaffen)
- Symnafium zu Diedenhofen, 3.
- *4. Symnafium zu Gebweiler,
- 5. Symnafium zu Sagenau (verbunden mit einer
- Abtheilung), Lyzeum zu Metz, 6.
- bifchöfliche Gymnafium (Knabenfeminar) zu Do 7.
- *8. Symnafium zu Mülhaufen im Elfaß,
- 9. = Saarburg,
- Saargemund, *10.
- 11. = Schlettstadt,
- Lyzeum zu Strafburg im Elfaß (verbunden mit 12. Real = Bymnafial=Abtheilung),
- Protestantische Symnasium baselbit, 13.
- *14. Symnafium zu Beigenburg,
- *15. = = 3abern.

b. Real-Gumnafien.

I. Ronigreich Prengen.

Broving Oftpreugen.

- 1. Das Real-Gymnasium zu Insterburg (verbunden mit Symnafium bafelbft),
- 2. die Burgichule ju Königsberg in Oftpreußen, 3. das Städtische Real-Gymnasium daselbft,
- Real-Gymnafium zu Ofterode in Oftpr.,
- 5. = Tilfit.

Broving Beftpreußen.

- 6. Die Johannisschule zu Danzig,
- 7. die Betrifchule bafelbft,
- 8. das Real-Gymnafium zu Elbing,
- 9. = = = Thorn (verbunden mit bem nafium bafelbft).

				- 15 -
			Prot	vinz Brandenburg.
10.	Das	Andre	eas = Real	I= Symnafium (Andreasschule) zu Berlin,
11.	=	Doro	theenstad	tische Real-Gymnasium daselbst,
12.	=	Falt=	Real=Gy	mnasium daselbst,
13.	=	Fried	richs=Reo	al=Gymnasium daselbst,
14.	=	Ronio	liche Re	eal-Gymnasium daselbst,
15.	=	Rönig	ftädtische	e Real-Symnasium daselbst,
16.	=	Luifer	nstädtisch	e Real-Gymnasium daselbst,
17.	=	Soph	ien=Real	l-Gymnasium daselbst,
18.	=	Real=	Symnafi	ium zu Brandenburg,
19.	=	=	1	= Frankfurt a. d. Ober,
20.	bie !	Saupt=	Rabetten	anstalt zu Groß-Lichterfelde,
21.	das	Real=(Bymnafi	um zu Suben (verbund. mit dem Gym- nafium daselbst),
22.	=		Lectron I	zu Landsberg an der Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
23.	=	=	=	= Berleberg,
24.	=	=	=	= Potsbam,
25.	=	=	=	= Brenglau (verbunden mit dem Gym=
				nasium daselbst).
			P	roving Pommern.
		200		

26. 9	Das	Real = Gymnafium zu	Colberg	(verbunden	mit	bem
		Gymnasium dafelbft),				

27. die Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,
28. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,
29. = Real-Gymnasium zu Stralsund.

Proving Pofen.

30.	Das	Real=	Symnafium		Bromberg,
31.	=	=	135 60 0000		Frauftadt,
32.	=	=	=	=	Pofen,
33.	=	=	=	=	Rawitsch.

Mrnning Schlefien

24	-		Prop	ing	Sujteften.	
34.	Das	Real=@	dymnasium	zum	heiligen Beift zu Breslau	t,
35.	=	3	3011121303 B	am	Zwinger dafelbst,	
36.	=	=	S TELLIN	311	Görlit (verbunden mit	t dem
				Gn	mnasium daselbst),	
37.	=	=	Water IDer	3u	Grünberg,	
38.	=	=	=	= .	Landeshut,	
39.	=		Had The A	=	Neiße,	
40.	=	=	= 310131		Reichenbach,	
41.	=	=	=	=	Sprottau,	
42	=	=	=	=	Tarnowits.	

				**
		Pro	oin	3 Sachfen.
Das	Real=0	Inmnasium	zu	Afchersleben (verbunden mit Gymnafium dafelbft),
=	=	=	=	Erfurt,
=	=	. =	=	Halberstadt,
=	=	=	=	Halle a. d. Saale,
=	=	=	=	Magdeburg,
=	=		=	Nordhaufen a. Harz.
	n	rovina @	ch l	esmia=Solftein.
Das				Altona (verbunden mit der ! schule daselbst),
=	= 1		5	Flensburg (verbunden mit Gymnafium baselbst),
3.5	=			Rendsburg (verbunden mit Symnasium baselbst).
		Brop	ina	Sannover.
500	Staat-G		0	10.53 (12.1)
	Heur=6	gumajum	4,5	Cattingen (neuhunden mit
=	5	.5174411	-	Göttingen (verbunden mit Symnafium bafelbft),
=	=	= 215	=	
=	=	=	=	Hann varetoft),
=	Reihni2	-Real-Bum	naf	
=				
=	Mnoreo	3= Real=(8n	mm	nium zu Silhesheim
=	Real=®	dymnasium	дu	Leer (verbunden mit dem Gy fium baselbst),
=	=	=	=	Lüneburg (verbunden mit Symnafiur bafelbft),
=	=		=	Osnabrück,
=	=	5	=	Ofterobe,
=		=	=	Quakenbrück.
		Provi	nz	Westfalen.
Das	Real=®	The state of the s	zu!	Bielefeld (verbunden mit dem (nasium daselbst),
=	s		= ;	Burgsteinfurt (verbunden mit Gymnasium dafelbst),
=	=	=		Dortmund,
=	=	=	=	Sagen (verbunden mit dem Gy fium daselbst),
	=	_ dandii	=	Iserlohn,
	Das	Das Real-C E Eeibniz Real-C Real-C The Real-C The Real-C The Real-C The Real-C The Real-C The Real-C The Real-C The Real-C The Real-C The Real-C The Real-C	Das Real-Gymnasium ###################################	Das Real-Symnasium zu Frovinz Schl Das Real-Symnasium zu Frovinz Das Real-Symnasium zu Leibniz-Real-Symnasium zu Heal-Symnasium zu Hodes-Real-Symnasium zu Arovinz Real-Symnasium zu Frovinz Peal-Symnasium zu Frovinz

70	has	Steal-(8	nmnafium	211	Minden (verbunden mit dem Gymna=
	Vus	Jecut-6	Jimajiam	34	fium daselbst),
71.		=	1002 12	=	Münfter,
72.		=	Allaton im	-	Schalfe,
73.		=	= 01	=	Siegen,
74.	-		no nom his		Witten.
			Pranina	c	
100		m × 1			off our soull was
76. 77.	die	Musters Wöhler	chule dasel	an	tfurt a. Main,
		orene e	Contract of the contract of		
					nprovinz.
79.		Real=@	dymnasium	zu	
80.		=	madad m	=	
81.	=	=	. pito	=	Coblenz (verbunden mit der Ober= Realschule daselbst), 1)
82.	=	=	=	=	Cöln,
83.	=	=	=	=	Duffelborf (verbunden mit bem
					Städtischen Gymnafium bafelbit),
84.	1 (=		Market and the state of the sta	=	Duisburg,
85.	=	=	=	=	Elberfeld,
86.	=		and a believed	=	Effen (verbunden mit der höheren Bürgerschule bafelbst),
87.	=	=	and a second	=	Rrefeld,
88.	=	=	10 = 10 70	=	Mülheim a. Rhein,
89.	=	= 1	3	=	Mülheim a. d. Ruhr (verbunden
					mit dem Gymnafium dafelbft),
90.	=	=	=	=	Ruhrort,
91.	=	5	Serie Maria	=	Trier.
			II. Rö	nic	greich Bayern.
1.	Das	Steal-G		•	ulugsburg,
2.	243	=	= =	9.	
3.			enforps da		
4.					Nürnberg,
5.	=	=	=	0.	22.11
The second			III 03	:	nacember 1117
	_	m v «			greich Sachsen.
1.			hymnasium		
2.	=	=	= .	=	Borna,
3.	=	=	=	=	Chemnit,
1) An	erfennun	g mit rückwi	rfe	nder Kraft bis jum Oftertermin 1888.

¹⁾ Anerkennung mit rüdwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1888.

4.	bas	Real-Gymnafium zu Döbeln (verbunden mit ber !
5.	5.	wirthschaftsschule daselbst),
6.		Annen-Real-Gymnafium zu Dresden,
7.		Neuftädter Real-Gymnasium daselbst,
8.		Real-Symnasium zu Freiberg,
		= = Leipzig,
9.		= = Plauen,
10.		= = 3ittau (verbunden mit einer Har Abtheilung),
11.	=	= = 3wickau.
		IV. Königreich Bürttemberg.
1.	Das	Real-Gymnasium zu Stuttgart,
2.	=	= = Ulm.
		motive in millioning Danies
		V. Großherzogthum Baden.
1.	Das	Real-Gymnasium zu Karlsruhe,
2.	=	= = = Mannheim.
		VI. Großherzogthum Seffen.
1	Dos	Real = Gymnasium zu Darmstadt (verbunden mi
1.	~us	Realistele Safatete
2.		Realschule daselbst), = Sießen (verbunden mit der!
~.		fchule daselbst),
3.	=	= = Mainz (verbunden mit der !
٠.		joule daselbst),
4.	=	= = Dffenbach a. Main (verbu
110		mit der Realschule daselbsi
		me der deutstytte duseton
		VII. Großherzogthum Medlenburg-Schwerin.
1.	Das	Real-Gymnasium zu Bütom,
2.	=	= = Süftrow, 1)
3.	=	= = Ludwigsluft,
4.	=	= = = Maldin,
5.	=	= = Roftoct,
6.	=	= = Schwerin.
		VIII. Großherzogthum Sachfen.
1	Das	
2.	was	Real-Symnasium zu Cisenach,
4.	=	= = Beimar.
		A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH



¹⁾ Auf bem Real. Symnafium ju Guftrow beginnt ber Unte im Latein erft mit ber Untertertia.

IX. Bergogthum Brannichweig.

Das Real-Gymnafium zu Braunschweig.

X. Bergogthum Cachfen-Meiningen.

1. Das Real-Symnafium zu Meiningen,

2. = = = = = Saalfeld.

XI. Bergogthum Sadfen-Coburg und Gotha.

Die Realflaffen bes Inmnafiums zu Gotha.

XII. Bergogthum Anhalt.

1. Das Real-Symnafium (Karls-Real-Symnafium) zu Bernburg, 2. # # (Friedrichs-Real-Symnafium) zu Deffau.

XIII. Fürftenthum Reng jungerer Linie.

Das Real-Gymnafium zu Gera.

XIV. Freie und Sanfeftadt Lubed.

Das Real-Gymnafium bes Catharineums zu Lübed.

XV. Freie Sanfeftadt Bremen.

1. Die Sandelsschule (Real-Symnasium) zu Bremen,

2. das Real-Gymnafium zu Begefad.

XVI. Freie und Sanfestadt Samburg.

Das Real-Gymnafium des Johanneums zu Samburg.

XVII. Elfaß-Lothringen.

Die Real-Bymnafial-Abtheilung bes Lyzeums zu Strafburg i. Elf.

e. Ober-Realichulen.

I. Ronigreich Breugen.

Proving Brandenburg.

†)1. Die Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule zu Berlin,

+2. = Luifenftädtische Ober=Realschule dafelbit,

†3. = Ober=Realschule zu Potsdam.

Proving Schlesien.

†4. Die Ober-Realschule zu Breslau,

^{†)} Die mit einem † bezeichneten Lehranftalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Proving Sachfen.

+6. Die Ober-Realschule zu Salberftadt,

†7. = Guerice-Schule zu Magdeburg.

Proving Schleswig-Solftein.

†8. Die Ober=Realschule zu Riel.

Proving Seffen=Naffau.

+9. Die Klingerschule zu Frankfurt a. Main.

Rheinproving.

†10. Die Ober=Realschule zu Coblenz (verbunden mit bem Gymnasium baselbft),

+11. = = = = Cöln,

+12. = = = Elberfeld.

II. Königreich Bürttemberg.

+1. Die Realanstalt zu Reutlingen,

†2. = = = Stuttgart, †3. = = UIm.

III. Großherzogthum Oldenburg.

+ Die Ober-Realschule zu Oldenburg.

IV. Bergogthum Braunschweig.

+ Die Ober-Realschule zu Braunschweig.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolg Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der ufchaftlichen Befähigung erforderlich ift.

a. Progymnafien.

I. Ronigreich Brengen.

Proving Oftpreugen.

1. Das Progymnafium ju Ronigsberg i. Oftpr.,

2. = = = Löten.

Proving Beftpreußen.

3. Das Brogymnafium ju Br. Friedland,

4. = = = Löbau,

5. = Reumark i. Westpr.,

6. = = = Schwetz.

Broving Branbenburg.

7.	Das	Progymnasium	zu	Forst i. d. Lausit (verbunden mit dem Real-Progymnasium baselbst),
8.	=		=	Groß=Lichterfelde,
9.	=		"	Kroffen (verbunden mit dem Real=

10. = = Steglit. 1)

Proving Pommern.

11. Das Progymnafium zu Lauenburg i. Pomm.,

12. = = = Schlawe.

Proving Pofen.

13. Das Progymnafium zu Rempen,

14. = = = Tremeffen.

Proving Schlefien.

15. Das Progymnasium zu Frankenstein, 16. = Etriegau.

Proving Sachfen.

17. Das Progymnasium zu Genthin, 18. # Beigenfels.

Proving Schlesmig=Bolftein.

19. Das Progymnasium zu Neumunfter (verbunden mit dem Real-Progymnasium baselbst).

Broving Sannover.

20. Das Progymnasium zu Duberstadt (verbunden mit dem Real= Progymnasium baselbst),

*21. = = Seestemunde,

22. = " Münden (verbunden mit dem Real=

Progymnasium daselbst),

23. = ndloge sun plant = Nienburg (verbunden mit dem Real= Progymnafium baselbst).

Proving Beftfalen.

24. Das Progymnafium zu Dorften,

25. = Rietberg.

Digitized by GOOG

¹⁾ Anerkennung mit rudwirtenber Rraft bis jum Oftertermin 1888.

Proving Seffen=Naffau	Pr	oving	Sef	fen=Naf	fau.
-----------------------	----	-------	-----	---------	------

26. Das Progymnasium zu Eschwege (verbunden mit ber schule daselbst).

Rheinproping.

		The state of the s	,,,,	p
27.	Das	Progymnasium	zu	Andernach,
28.	=	=	=	Boppard,
29.	=	=	=	Brühl,
30.	=	= 111	=	Eschweiler (verbunden mit der Brogymnasium daselbst),
31.	=	5	=	Gustirchen,
32.	=	=	=	Zülich,
33.	=	=	=	Ling,
34.	=	=	=	Malmedy,
35.	=	=	=	Brüm,
36.	=	=	=	Rheinbach,
37.	=	=	=	Sobernheim,
38.	=	\$ 151	:	Trarbach,
39.	=	=	=	St. Wendel,
40.	=	=	=	Wipperfürth.

II. Ronigreich Württemberg.

*1.	Das	Lyzeum	zu	Cannstatt,
*2.	=	=	=	Eglingen,
*3.	=	=	=	Ludwigsburg,
*4.	=	=	=	Dehringen.

III. Großherzogthum Baben.

1. Das Progymnafium zu Donaueschingen, 2. = Durlach (verbunden mit einer Abtheilung).

IV. Großherzogthum Beffen.

1. Die progymnafiale Abtheilung ber Realschule zu Alzen, 2. Friedl

V. Bergogthum Cachjen: Coburg und Gotha.

Das Progymnafium zu Ohrbruf (verbunden mit ber Re daselbst).

VI. Elfaß-Lothringen.

1.	Das	Progymnafium	zu	Altfirch,
2.	=	=	=	Bischweiler,
3.	=	=		Forbach,
4.	=	menintel and d	=	Dberehnheim,
5.	5	:	=	Thann.

b. Realfdulen.

I. Königreich Breugen.

Proving Schleswig-Solftein.

†1. Die Realschule zu Altona (verbunden mit dem Real-Gym=nafium daselbst),

+2. = = = Ottenfen.

Broving Beftfalen.

+3. Die Realfchule zu Bochum. 1)

Broving Seffen=Raffau.

†4. Die Realschule zu Bodenheim,

+5. = = Caffel,

t6. = = Gfchwege (verbunden mit dem Progymna= fium dafelbft),

†7. = der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. Main,

+8. = = ber israelitischen Gemeinde bafelbst,

+9. = Adlerflychtschule daselbst,

+10. = Realschule zu Sanau,

+11. = = Somburg v. d. Sohe,

+12. = = 2Biesbaden.

Rheinproving.

+13. Die Realschule mit Fachklaffen zu Machen,

†14. = su Barmen-Bupperfeld,

+15. = = = Rrefeld,

+16. = Gewerbeschule (Realschule) zu Remscheid,

+17. = Realschule zu Rhendt.

II. Königreich Bürttemberg.

†1. Die Realanstalt zu Biberach, †2. = Cannstatt,

+3. = = = Eßlingen, +4. = = Söppingen,

+5. # Sall,

to. = = = Suu,

+7. = Ludwigsburg,

+8. = = Ravensburg,

+9. = = = Rottweil,

+10. = Tübingen.

¹⁾ Anerfennung mit rudwirfenber Rraft bis jum Oftertermin 1888.

					The State of the S
			· III.	G	rogherzogthum Baden.
	†1.	Die	Realschule	211	Treiburg
	†2.	=	stearjajare	du	Beibelberg,
	†3.	-	=		Karlsruhe,
	†4.	=	man gran		Ronftanz,
	+5.	=	:		Pforzheim.
			IV		A STATE OF THE STA
	41	Dia	Realschule	9	roßherzogthum Seffen.
	†2.	=	stearjajare	žu	Ollam (markamban i
	12.		- 110		Alzen (verbunden mit einer nafialen Abtheilung),
	†3.	=	=	=	Bingen,
	†4.	=	=	=	Darmftabt (verbunden mit b
					Gymnafium bafelbft),
	†5.	=	=	=	Friedberg (verbunden mit einer
					natialen Abtheilung)
	†6.	=	=	=	Giegen (verbunden mit be
					Gymnafium bafelbft),
A COSMIC TO COMPANY OF THE PART	†7.	=	=	=	Groß=Umstadt.
	†8.	=	=	=	Mainz (verbunden mit be
					Symnasium dajelbit),
	†9.	=	=	=	Wiichelitadt,
the property of the property of the second	†10.	=	=	=	Offenbach a. Main (verbunder
					Real=Gymnasium daselbst).
	†11.	=	=	=	Oppenheim,
	†12.	=	=	=	Wimpfen am Berg,
	†13.	=	=	=	Worms.
		V	. Großher	30g	thum Medlenburg-Schwerin.
	+ Die				gen Stadtschule zu Wismar.
					A STATE OF THE PARTY OF THE PAR
			VI. Großh	erz	ogthum Medlenburg-Strelit.
	Die	Real	schule zu N	euf	trelit.
					Stylimyll S. 1
		-	VII. 6	ruj	herzogthum Oldenburg.
	†1.	Die		gu s	Oberstein=Idar,
	2.	=	=	=	Barel (verbunden mit der L
					schaftsschule daselbst).
		VIII	. Fürftent	hun	n Schwarzburg-Sondershaufer
	1	Die	Realschule	221	Olympiaht
	2	=	occuriance !	- (
			7	- '	Sondershausen.
					*
AND A COMMENT OF THE PARTY OF T	1000				
Control Court Division In Co.					
CONTRACTOR OF THE PERSON OF TH					
THE RESERVE AND ADDRESS OF THE PERSON NAMED IN COLUMN TO PERSON NAMED			District		by Google South
					by GOOSIC

		- 25 -	
†1. †2.		IX. Freie Hansestadt Bremen. Realschule in der Altstadt zu Bremen, beim Doventhor daselbst.	
- 30		X. Elfaß-Lothringen.	
†1. †2. †3. †4. †5. †6. †7.	" " "		
		e. Real-Brogymnasien.	
75 7		I. Königreich Preußen.	
1	908	Proving Ostpreußen.	
2.	=	Real=Progymnafium zu Sumbinnen, = Pillau.	
		Proving Westpreußen.	
3. 4. 5. 6.	Das	Real=Progymnafium zu Culm, = Dirschau, = Senkau, = Riesenburg.	
		Provinz Brandenburg.	
7	Das	Heal-Mroanmagium 24 Charlottenhurg 1)	

			problem 2	+ 111	ivenouty.
7.	Das	Real=P	rogymnafium	zu	Charlottenburg, 1)
8.	in sold	al renin	pigmost picer	=	Forst i. d. Lausit (verbunden mit dem Progymnasium das.),
9.	=	=	THE STATE OF THE S	=	Havelberg,
10.	=	=	\$231 (3.8.2)	=	Kottbus (verbunden mit dem
					Gymnasium daselbst),
11.	=	=	=	=	Rroffen (verbunden mit dem
					Progymnasium baselbst),
12.	FITO	DI DO# //!!	illant puril	=	Luctenwalde,
13.	=	=	=	=	Lübben,
14.	DIR U	Ministry.	b) piral do E	=	Nauen,
15.	=	101	mula militar	=	Rathenow,
16.	=	=	DE CHES	=	Spremberg,
17.	=	=	nyudasaha 2	=	Wriezen.

¹⁾ Anerkennung mit rudwirkenber Rraft bis jum Oftertermin 1888.

Proving Pommern.

		and the state of t		ACCUMULATION OF STREET
18.	Das	Real=Progymnasium	zu	Greifswald (verbundem Gymnafium baf
19.	=	s la la la la la la la la la la la la la		Stargard i. Pomm.,
20.	=		=	Stolp (verbunden r
				Symnafium bafelbft),
21.	=	: :	=	Wolgaft,
22.	=	s 7 1 1 1 1 1 1 1 1 1	=	Wollin.
				Beolfstelle zu Mign
		Proving	Sd	hlesien.
23.	Das	Real=Progymnafium	311	Freiburg i. Schl.,
24.	=	= =	=	Löwenberg,
25.	=	: :	=	Ratibor.
				A TOMBECOLD
		Proving	5	ach sen.
26.	Das	Real=Progymnafium	311	Delitsich.
27.	=	= = =	=	Eilenburg,
28.	=	: :	=	Eisleben,
29.	=	: :	:	Garbelegen,
30.	=	: :	=	0
31.	=	: :	=	Mühlhaufeni. Thür. (ve
				mit dem Gymnafium
32.	=		:	Naumburg a. d. Sac
33.	=	: :	=	Schönebeck.
		A THOUSANDE		oth Religion
		Proving Shle	eŝn	rig=Holstein.
34.	Das	Real=Progymnasium	zu	Sadersleben (verbundem Gymnafium bafe
35.	=		=	Husum (verbunden 1
				(Simmolium daselbit)

ein.

					Symnafium bafelbft),
36.	=	=	s 1101	=	Stehoe,
37.	die	Albinus	schule zu Lau	enb	urg a. d. Elbe,
38.	bas	Real=P	rogymnafium	zu	Marne,
39.		3	1 1 1 1 1 1	=	Reumunfter (verbunden Brogymnafium dafelbi
40.	=	=	=	=	Oldesloe,
					CYYY . D. I . Y . L

= Schleswig (verbunden Gymnasium daselbst), = Segeberg,

= Sonderburg, = Wandsbeck (verbunden Gymnafium dafelbst).

Proving Sannover.

45.	Das	Real=	Brogymnafium	zu	Burtehube,
46.		in #ho	Charles of	=	Duderstadt (verbunden mit dem
					Brogymnafium bafelbft),
47.	=	=	TO POUNT OF	=	
48.	=	=	moon st. III	*	Sameln (verbunden mit dem
			beint Comming		Gymnafium bafelbft),
49.	=	=	product uptil	=	Sildesheim (verbunden mit bem
					Gymnafium Sofephinum baf.),
50.	=	=	mi notaninili	=	Münden (verbunden mit dem
170					Progymnafium bafelbft),
51.	=	=	material and a	=	Nienburg (verbunden mit dem
					Progymnafium dafelbft),
52.	=	=		=	Northeim,
53.	=	=	=	=	Otterndorf,
54.	=	=	Aren salalita	=	Papenburg,
55.	=	=		=	~ ' ' ' ' ' ' ' ' ' ' ' ' ' ' ' ' ' ' '
-0.					Gymnafium bafelbft),
56.	=	=	anni sumbine	. :	Uelzen.
00.					6 Dark married Valuable to Task

Proving Westfalen.

57.	Das	Real=	Progymnafium	. zu	Altena,	
58.	=	=	=	=	Bocholt,	
59.	=	=	And a dead	=	Samm (verbunden mit Symnafium bafelbft),	dem
60.	=	=	Manual of the lates		Lübenscheib,	
61.	=	=	puttifution.	=	Schwelm.	

			Aroning He	116	n=2cajjau.
62.	Das	Real=4	Brogymnafium	zu	Biebrich=Mosbach,
63.	=	=	= 0 0 0	=	Biedentopf,
64.	=	=	The state of	=	Diez,
65.	=	=	=	=	Ems,
66.	=	= .	militage Co	=	Kulda,
67.	=	=	W. /6 = 1 2 10 1	=	Beisenheim,
68.	=	=	=	, =	
		1 1			Gymnasium baselbst),
69.	=	=	=	=	Hofgeismar,
70.	=	=	=	=	Limburg a. d. Lahn,
71.	=	=		=	Marburg,
72.	=		and the state of	=	Oberlahnstein,
72				-	Schmalfalben.

R	K	4		-	**	-	**	:			
:n	п	ĸ	ш	D	п	D	D	L	п	4.	

74.	Das	Real=1	Brogymnafium	311	Dülfen,
75.	=	=		=	Düren,
76.	istally office	dinuaros ind mis		=	Eschweiler (verbunden n Progymnasium daselbst
77.	=	=	and the state of	=	Eupen,
78.	Li's		phy is militing	=	M. = Gladbach (verbund
79.	=			=	dem Gymnasium dasell Langenberg,
80.	=	=	praftaning 6		Lennep,
81.	1	(s)	Distinction of the		Neuwied (verbunden m Symnafium dafelbft),
82.	:	=	3		Oberhausen,
83.	=	=	IF WEST WORK	=	Saarlouis,
84.	=	=	3 7 7 7	=	Solingen,
85.	=	=	= 1	=	Vierfen,
86.	=	=	malagar	=	Wefel (verbunden mi
					and the same of th

II. Ronigreich Burttemberg.

Gymnafium bafelbft).

- 1. Das Real-Lyzeum zu Calm,
- 2. = Smund, 3. die Realklaffen des Gymnafiums zu Seilbronn,
- 4. das Real-Lyzeum zu Rürtingen.

III. Großherzogthum Baden.

- 1. Das Real-Progymnafium zu Ettenheim, 2. Errach (verbunden m Gymnafium daselbst).

IV. Großherzogthum Medlenburg-Schwerin.

- 1. Das Real-Progymnafium ju Parchim (verbunden m Friedrich = Frang = Som daselbst),
 - = Ribnit.

V. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung bes Gymnafiums zu Birfenfeld.

VI. Bergogthum Braunichweig.

Das Real-Progymnafium zu Gandersheim.

VII. Bergogthum Cachfen-Altenburg.

Das Real-Progymnafium zu Altenburg.

VIII. Bergogthum Cachfen-Coburg und Gotha.

1. Die Realschule zu Coburg,

2. = Dhrbruf (verbunden mit dem Progymna= fium baselbst).

IX. Bergogthum Anhalt.

1. Die Realklaffen bes Gymnafiums zu Cothen,

2. = = = = 3erbft.

X. Fürftenthum Schwarzburg-Rudolftadt.

1. Das Real=Progymnafium zu Frankenhaufen,

2. die Realflaffen des Gymnafiums zu Rudolftadt.

XI. Fürftenthum Balbed.

Das Real=Progymnafium zu Arolfen.

XII. Fürftenthum Reng alterer Linie.

Die Real-Abtheilung des Gymnafiums zu Greiz.

XIII. Fürftenthum Schaumburg-Lippe.

Das Real-Progymnasium zu Bückeburg (verbunden mit dem Gymnasium baselbst).

XIV. Fürftenthum Lippe.

Die Realflaffen bes Gymnafiums zu Detmold.

XV. Freie Sanfeftadt Bremen.

Die Realschule (Real-Progymnasium) zu Bremerhaven (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

XVI. Gliag. Lothringen.

Das Real-Progymnafium zu Markirch.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ift.

a. Deffentliche.

aa. Böhere Bürgerschulen.

I. Rönigreich Breugen.

Proving Oftpreußen.

+1. Die höhere Bürgerichule im Löbenicht gu Ronigeberg i. Oftpr.

Digitized by Google

Proving Brandenburg.

- +2. Die erftere höhere Bürgerschule zu Berlin, 1)
- 3. Das Real-Progymnafium zu Strausberg.

Proving Schlefien.

- †4. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breste
- 6. = fatholische höhere Bürgerschule daselbst,
- 7. = höhere Bürgerschule zu Görlitz, 1)
- +8. = Wilhelmsschule zu Liegnit.

Proving Sachfen.

+9. Die höhere Bürgerschule zu Erfurt.

Froving Sannover.

- +10. Die erfte höhere Bürgerschule zu Sannover,
- †11. = zweite = = daselbst.

Maraine Markery

Proving Westfalen.

- +12. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Dortmu
- +13. = = = Sagen

Proving Seffen=Naffau.

- +14. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Caffel,
- †15. = Selektenfchule zu Frankfurt a. M.

Rheinproving.

- †16. Die Bewerbeschule (höhere Bürgerschule mit Fachflas
- +17. = höhere Bürgerschule zu Bonn,
- †19. = = = Düffeldorf.
- †20. = = = = = Effen (verbunden mit den Symnafium dafelbst).

Sohenzollerniche Lande.

+21. Die höhere Bürgerschule zu Bechingen.

II. Königreich Bayern.

- +1. Die Realfchule zu Ansbach,
- †2. = = = Afchaffenburg,
- +3. = Rreisrealschule zu Augsburg,
- 1) Anerkennung mit rudwirkender Rraft bis gum Ofterterm

†4.	die	Realschule zu Bamberg,
†5.	=	Kreisrealschule zu Bayreuth,
†6.	=	Realschule zu Erlangen,
†7.	=	= = Freising,
†8.	=	= = Fürth,
†9.	=	= = 50f,
†10.	=	= = Ingolstadt,
+11.	=	Kreisrealschule zu Kaiferslautern,
†12.	=	Realschule zu Kaufbeuren,
†13.	=	= = Rempten,
†14.	=	= = Riffingen,
†15.	=	= = Ritingen,
†16.	=	= = Landau,
†17.	=	= = Landshut,
†18.	=	= = Lindau,
†19.	=	= = Memmingen,
†20.	=	Rreisrealschule zu München,
†21.	=	Realschule zu Neuftadt a. b. Haardt,
+22.	=	= = Nördlingen,
+23.	=	Rreisrealschule zu Rürnberg,
†24.	=	= = Paffau,
†25.	=	= Regensburg,
+26.	=	Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,
†27.	=	= Schweinfurt,
†28.	=	= = Speyer,
†29.	=	= = Straubing,
†30.	=	= = Traunstein,
†31.	=	Kreisrealschule zu Würzburg,
†32.	=	Realfchule zu Wunfiedel,
†33.	=	= 3weibrücken.
		A LE MENTE DE L'ANDRE EN L'ANDRE DE L'ANDRE

III. Königreich Sachsen.

¹⁾ Mit den Realschulen zu Crimmitschau, Dresden - Friedrichstadt, Frankenberg, Glauchau, Grimma, Großenhain, Leisnig, Löbau, Meerane, Meißen, Mittweida, Pirna, Reichenbach i. Boigtlande, Rochlitz und Stollsberg sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Serta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

```
32 -
   7.
      die Realschule zu Großenhain, 1)
                        Leipzig,
   8.
 + 9.
                        Leisnia.1)
                        Löbau,1)
 +10.
 +11.
                        Meerane,1)
                        Dleißen,1)
 +12.
                        Mittweida, 1)
 +13.
                        Dirna, 1)
 +14.
                        Reichenbach i. Boigtlande,1)
 +15.
                        Reudnit.
 +16.
                      = Rochlit.1)
 +17.
           Realflaffen bes Gymnafiums zu Schneeberg,
 +18.
           Realichule zu Stollberg,1)
 +19.
                      = Werdau.
 †20.
                 IV. Großherzogthum Baden.
   1. Die Realflaffen bes Gymnafiums zu Baben,
          Real-Abtheilung bes Progymnafiums zu Durl
           Real-Abtheilung bes Gymnafiums zu Lahr,
           höhere Bürgerschule zu Sinsheim,
   4.
                                 Billingen,
   5.
                                 Waldshut.
   6.
                 V. Großherzogthum Seffen.
  + Die höhere Bürgerschule zu Beppenheim a. b. Bergft
         VI. Großherzogthum Medlenburg-Schwerin.
   1. Das Real-Progymnafium zu Grabow,
  +2. die höhere Bürgerschule zu Roftod.
               VII. Großherzogthum Cachien.
           Wilhelm und Louis Zimmermanns Realfd
           Apolda,
          höhere Bürgerschule zu Neuftadt a. d. Orla.
         VIII. Großherzogthum Medlenburg-Strelis.
 Die Realschule zu Schönberg.
               IX. Bergogthum Braunichweig.
+ Die höhere Bürgerschule zu Wolfenbüttel.
             X. Bergogthum Sadfen-Meiningen.
 + Die Realschule mit Sandels-Abtheilung zu Sonneberg
   1) Siehe Seite 31.
```

XI. Bergogthum Cadifen-Coburg und Gotha.

+ Die höhere Bürgerfchule zu Gotha.

XII. Freie und Sanfestadt Lübed.

† Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

XIII. Freie und Sanfestadt Samburg.

+ Die höhere Bürgerschule zu Samburg.

XIV. Gliaß-Lothringen.

+1. Die Realfchule zu Barr.

= Waffelnheim.

bb. Andere Sebranstalten.

Ronigreich Breugen.

Proving Oftpreugen.

1. Die Landwirthschaftsschule zu Beiligenbeil, = Marggrabowa in Oftpr.

Proving Beftpreußen.

+3. Die Landwirthschaftsschule zu Marienburg in Westpreußen.

Proving Branbenburg.

4. Die Landwirthschaftsschule zu Dahme.

Proving Pommern.

5. Die Landwirthschaftsschule zu Eldena,

= Schivelbein in Pommern.

Proving Pofen.

†7. Die Landwirthschaftsschule zu Samter.

Proving Schlefien.

†8. Die Landwirthschaftsschule zu Brieg, **†9.**

= Liegnit.

Proving Schlesmig=Bolftein.

†10. Die Landwirthschaftsschule zu Flensburg.

Proving Sannover.

11. Die Landwirthschaftsschule zu Bildesheim.

Broving Beftfalen.

+12. Die Landwirthschaftsschule zu Berford,

+13. = = Lüdinghaufen.

Proving Beffen=Raffau.

14. Die Landwirthschaftsschule zu Beilburg.

Rheinproving.

+15. Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg,

b. = = Cleve.

II. Königreich Banern.

1. Die Industrieschule zu Augsburg,

2. = Kreislandwirthschaftsschule zu Lichtenhof,

† 3. = Handelsschule zu München, † 4. = Industrieschule dafelbst,

† 5. = = zu Rürnberg,

6. = Handelsschule daselbst,

† 7. = landwirthschaftliche Centralschule zu Beihenfte

III. Königreich Sachfen.

† 1. Die öffentliche Sandels-Lehranftalt zu Chemnit,

† 2. = Landwirthschaftsschule zu Döbeln (verbunden Real-Gymnafium daselbst),

† 3. = öffentliche Sandels-Lehranstalt der Dresdene mannschaft (höbere Sandelsschule) zu Dresden

mannschaft (höhere Sandelsschule) zu Dresden 4. = öffentliche Sandels-Lehranstalt zu Leipzig,

5. = Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums zu

IV. Königreich Bürttemberg.

Die Bemeinde-Lateinschule zu Kornthal.

V. Großherzogthum Oldenburg.

† Die Landwirthschaftsschule zu Barel (verbunden mit d schule daselbst).

VI. Bergogthum Brannichweig.

+ Die landwirthschaftliche Schule Marienberg bei Belr

VII. Elfaß-Lothringen.

+ Die Landwirthichaftsichule zu Rufach.

b. Privat=Lehranftalten.*)

I. Ronigreich Breugen.

Proving Beftpreugen.

†1. Die Handels-Akademie unter Leitung bes Dr. Bölkel zu Danzig.

Proving Brandenburg.

+2. Die Sandelsichule bes Dr. Lange zu Berlin,

3. das Biftoria Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M.

Proving Pofen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Oftrowo bei Filehne.

Proving Schlefien.

+5. Die Sandelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,

6. das Padagogium unter Leitung des Borftehers Bauer zu Niesty.

II. Ronigreich Bayern.

†1. Das Real=Lehr=Inftitut von Anton Alfons Bertololy und Balentin Trautmann zu Frankenthal (Pfalz),

†2. die Sandelsichule von Josef Damm zu Marktbreit a. Main.

III. Rönigreich Sachfen.

†1. Die Real-Abtheilung der Lehr= und Erziehungs-Anftalt von Böhme zu Dresben,

†2. das Real=Institut von S. Müller-Gelinek und P. Ih. Schumann (früher Gelinek-Körner'sches Real=Institut) baselbst, 1)

†3. = Lehr-Inftitut bes Dr. Th. Schlemm (früher Räuffer) bafelbit.

IV. Königreich Bürttemberg.

†1. Die höhere Handelsschule von Martin Scheck zu Stuttgart, †2. = realistische Abtheilung der Privat = Lehranstalt von Karl Widmann (früher Rauscher) daselbst.

1) Auf Diefen Anstalten ift ber obligatorische Unterricht im Latein

auf die brei unteren Rlaffen beschränft.

^{*)} Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme bes Pädagogiums zu Niesky (I. 6), dürfen Besähjgungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungszenminsfars abgehaltenen, wohlsbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

V. Großherzogthum Baden.

Die Privatanstalt von Bender zu Weinheim (verbunt ber höheren Bürgerschule baselbst).

VI. Bergogthum Anhalt.

+ Das Erziehungs= und Unterrichts = Institut bes Pr Dr. Brindmeier zu Ballenstebt.

VII. Fürftenthum Schwarzburg-Rudolftadt.

Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop zu

VIII. Freie und Sanfestadt Lübed.

† Die Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann (frü Großheim) zu Lübeck.

IX. Freie Sanfeftadt Bremen.

+ Die Privat-Realschule von C. B. Debbe zu Bremen.

X. Freie und Sanfeftadt Samburg.

+1. Die Schule bes Dr. T. A. Bieber zu Hamburg, +2. = = Dr. H. Bock (früher Dr. J. G.

2. = = Dr. H. Bod (fruger Dr. J. G

+3. = = der Gebrüder F. und W. Glita daselbst, +4. = = von F. L. Nirrnheim daselbst,

+5. = = des Dr. M. Otto dafelbst,

6. i israelitische Stiftungsschule von 1815 unter Leit

Dr. A. Rée dafelbit,

Peolitule der reformirten Gemeinde unter Leit

7. = Realschule ber reformirten Gemeinde unter Leit Dr. Reinmüller daselbst.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Auss wissenschaftlicher Befähigungszengnisse von der Er besonders festgestellter Bedingungen abhängig

I. Königreich Brengen.

Rheinprovinz.

+ Die Bewerbeschule zu Saarbruden.1)

¹⁾ Diese Unftalt barf benjenigen ihrer Schüler Befähigungs ausstellen, welche nach Absolvirung ber erften theoretischen Klaffe für die Fachtlaffe erworben haben.

II. Rönigreich Cachfen.

† Die höhere Bewerbeschule zu Chemnitg.1)

Berlin ben 6. Juni 1888.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Ec.

Bekanntmachung.

Es wird hierunter ein Berzeichniß derjenigen höheren Lehrsanstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährigsfreiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten durfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtssbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungsskommissabzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berzeichniß.

I. Ronigreich Breugen.

1. Das Knaben = Institut des Dr. Künkler (früher Privats Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart) zu Biebrich,

†)2. das Erziehungs-Institut von W. Brötz (früher Ruoff-Haffel) zu Frankfurt a. Main,

+3. die Lehr= und Erziehungs - Anftalt des Dr. A. Roch (früher Schend - Garnier) zu Friedrichstoorf bei Homburg,

+4. das Erziehungs = Inftitut von Karl Barrach ju St. Goars= haufen,

+5. bie fatholische Rnaben : Unterrichts : und Erziehungs : Anstalt von Gerhard Loben zu Kemperhof bei Coblenz,

+) Die mit einem + bezeichneten Lehranftalten haben feinen

obligatorifchen Unterricht im Latein.

¹⁾ Diese Anstalt ist befugt, benjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungszkommissangehaltenen Schlußprüfung bargethan haben, baß sie ben ersten (11/2 jährigen) und zweiten (1 jährigen) Kursus ber Anstalt burchgemacht und sich bas Lehrpensum genügend angeeignet haben.

- 6. die Erziehungs = Anstalt bes Dr. Deter zu Groß-Lic bei Berlin,
- +7. = Sandelsschule des Dr. Lindemann (früher 9 Denabrück,
- progymnafiale Abtheilung bes Erziehungs = Infi Dr. Frang Anidenberg (früher 3. Anidenberg Telate.

II. Königreich Bayern.

- +1. Die Allgemeine Sandels-Lehranftalt von Joh. St zu Augsburg.
 - = israelitische Bürgerschule bes Dr. Deffau zu Ku

III. Ronigreich Cachfen.

- +1. Die Realflaffen ber Unterrichts- und Erziehungs bes Dr. Ernft Beibler (früher Dr. R. Albani) gu D
- Erziehungs-Unftalt bes Dr. E. 3. Barth zu Lei Knaben-Abtheilung der Privatschule des Dr.
- Thomas Roth (früher Teichmann) bafelbft.

IV. Großherzogthum Baden.

† Das internationale Lehr=Inftitut von Eduard Müller Dr. von Sechelles) zu Bruchfal.

V. Großherzogthum Seffen.

- +1. Die Privat-Lehranftalt bes Dr. Seskamp (früher Di zu Mainz,
 - Privat-Sandelsschule des Dr. Konrad Tolle Dr. Naegler) zu Offenbach a. Main.2)

VI. Großherzogthum Sadfen.

- †1. Die Lehr= u. Erziehungs-Unftalt von Ernft Pfeiffer
- +2. = Erziehungs-Anftalt bes Dr. Beinrich Ston bafell

VII. Bergogthum Braunschweig.

- +1. Die Privat-Lehranftalt bes Dr. Hermann Jahn (frü Bunther) zu Braunschweig,
- Jakobson = Schule unter Leitung bes Dr. Emil fon zu Geefen.

1) Auf dieser Anstalt ift der obligatorische Unterricht im auf die brei unteren Rlaffen beschränkt.

2) Die Berleihung ber Militärberechtigung hat nur b Michaelistermin 1889 einschließlich Geltung.

VIII. Bergogthum Cachfen-Altenburg.

† Die Lehr= u. Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

IX. Fürftenthum Renß jungerer Linie.

† Die Amthor'sche höhere Privat = Handelsschule (Handels= Akademie) unter Leitung von Friedrich Claußen zu Gera.

X. Freie und Sanfeftadt Samburg.

†1. Die Privatanstalt des Dr. Th. Wahnschaff zu Hamburg, †2. = Privatanstalt des Dr. A. Wichard Lange baselbst.

Berlin, ben 6. Juni 1888.

Der Reichstangler.

In Bertretung:

Eď.



Gebrudt in ber Ronigliden Sofbuchbruderei von G. G. Mittler und Cobn, Berlin SW., Rochftrage 68-70.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Berausgegeben vom Rriegsminifterium.

22. Jahrgang.

Berlin den 12. Juli 1888.

Mr. 21.

Gedruckt und in Bertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Rochstraße 68.

Der viertelfährliche Pranumerationspreis bieses Blattes beiragt 1 & 50 A. Abonnirt kann werden: außerhalb bei ben Bostanstalten und bei ben Buchhandlungen, in Berlin bei ber Expedition, Rochstraße 68.

Bei Letterer erfolgt auch ber Berkauf einzelner Rummern bieses Blattes; ber Preis berselben richtet sich nach ber Anzahl ber Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Rummern noch besonders eine Preisermäßigung sestgeset ist. Der Preis ber Anlage zu Rr. 20 beträat 30 A. — Die Expedition liesert auch nur auf einer Seite bedrucke, zum Einkleben in die Atten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum viertelsährlichen Prämumerationspreise von 1 A 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Mr. 160.

Beranderte Bezeichnung Roniglich Prengifcher Ernppentheile.

Ich bestimme hierdurch: Das bisherige König Wilhelm Grenadier-Regiment Nr. 7 hat fortan die Bezeichnung "König Wilhelm I. Grenadier-Regiment (2. Westpreußisches) Nr. 7" und das bisherige Susaren-Regiment König Wilhelm Nr. 7 die Bezeichnung "Ousaren-Regiment König Wilhelm I. (1. Rheinisches) Nr. 7" zu führen. Das Kriegsministerium hat diese Meine Bestimmung durch das Armee-Berordnungs-Blatt bekannt zu machen und Mir Proden für die durch die Jisser "I" zu vervollständigenden Namenszuge der beiden Regimenter vorzulegen.

Potsbam ben 21. Juni 1888.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Ariegsministerium.

Berlin ben 5. Juli 1888.

Borstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht. No. 15/7. 88. A. 1. Bronfart v. Schellenborff.

Mr. 161.

Beranderte Bezeichung Roniglich Brengifcher Truppentheile.

Ich bestimme hierburch: Das bisherige Kaiser-Grenadier-Regiment Rr. 1 und das Kaiser-Dragoner-Regiment Rr. 8 führen sortan die Bezeichnung "Grenadier-Regiment König Friedrich III. (1. Oftpreußisches) Rr. 1" und bz. "Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesisches) Rr. 8"; beide behalten den bisherigen Ramenszug. Das Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm Rr. 11 nimmt die Provinzialbezeichnung wieder an und heißt also "Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm (2. Schlesisches) Rr. 11". — Das Kriegsministerium hat diese Meine Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Potsbam ben 21. Juni 1888.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsminifterium.

Berlin ben 30. Juni 1888.

Borstehende Allerhöchste Rabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht. No. 819/6. 88. A. 1. Bronfart v. Schellendorff.



Mr. 162.

Menderung ber Armee-Eintheilung.

The bostimme biordurch: In ber Ausammensehung der 1. und 2. Armee-Inspettion baben folgende Aenderungen einautreten:

Die 1. Armee-Inspektion soll fortan aus dem I., II., IX. und X. Armeekorps, und

Die 2. Armee-Inspettion aus bem V. und VI. Armeetorps bestehen, indem es bei ber Bugeborigkeit bes XII. (Röniglich Sachfischen) Armeetorps jur 2. Armee-Inspettion verbleibt.

Das Rriegsministerium bat hiernach bas Beitere befannt ju machen, wobei 3d bemerte, bag 3d bie burch porftebende Beftimmung berührten Generalkommandos benachrichtigt babe.

Botsbam den 4. Juli 1888.

Wilhelm.

Bronfart v. Shellenborff.

An bas Kriegsministerium.

Orisalministerium.

Berlin ben 7. Juli 1888.

Borftebende Allerhöchste Rabinets-Orbre wird hiermit zur Renntniß ber Armee gebracht. No. 169/7. 88. A. 1. Bronfart v. Schellenborff.

Nr. 163.

Befördernug von Gendarmen ju Bizefeldwebeln bg. Bizewachtmeiftern bei Ueberweifung gur Laudwehr. **Al**uf d**e**n Wir gehaltenen Bortrag bestimme Ich, daß Landgendarmen, welchen nach vorwurfsfreier fünfzehn: jähriger Gesammtbienstzeit das Tragen des silbernen Portepees am Offiziersäbel gestattet ist, falls sie dei ihrem Ausscheiden aus dem Korps der Landgendarmerie als noch dienstpslichtig zur Landmehr überwiesen werden, durch die Infanterie-Brigade-Rommandeure beziehungsweise Landwehr-Inspetteure zu Vizesellowebeln beziehungsmeife Bigemachtmeistern beforbert merben burfen, fofern fie gu biefer Beforberung bei ber Uebermeifung Seitens bes Chefs ber Landgenbarmerie für murbig befunden und in Borfclag gebracht werben. Das Kriegsministerium hat hiernach bas Weitere zu veranlaffen.

Berlin ben 25. Juni 1888.

Wilhelm.

Bronfart v. Schellenborff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin ben 5. Juli 1888.

Borftebenbe Allerhöchste Rabinets-Orbre wird hierburch zur Renntnig ber Armee gebracht. Bronfart v. Schellenborff. No. 25/7. 88. A. 1.

Rriegsministerium. Departement für bas Invalidenwesen.

Berlin ben 9. Juli 1888.

Rr. 164.

Auftellung als Ronftabler bei ber Bolizeibehörde ber Freien und hansestabt Samburg.

Die in Nr. 12 bes diesjährigen Armee-Berordnungs-Blattes veröffentlichten

"Bestimmungen für die Anstellung von Unteroffizieren mit neunjähriger Dienstzeit als Ronftabler bei der Polizeibehörde der Freien und Sansestadt Hamburg" finden auch auf Unteroffiziere von mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit dis auf Weiteres sinngemäße Anwendung. Es tonnen daber auch Unteroffigiere von fechs- bis zu neunjähriger Dienftzeit zur Einstellung in bas Ronftablerkorps vorgeschlagen werden.

Diefelben erwerben bann nach einer Gesammtbienstzeit von 15 Jahren ben Civilversorgungsschein,

welcher nur für ben Civildienst ber Freien und Sanfestadt Samburg Gultigfeit bat.

3. 3. v. Spit.

No. 24/7, 88, C. 3.

Digitized by Google

Arieasministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 5. Juli 1888.

Nr. 165.

Ausgabe einer neuen Ansrüftungs-Rachweisung.

Die "Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie-Munitions-Kolonne C/59/69 mit Patronenwagen C/59 und Berwaltungsfahrzeugen C/69" ist neu gebruckt worden und wird den Kommando= 2c. Behörden in der erforderlichen Anzahl von Cremplaren unter Umschlag zugehen.

Die bisherige "Ausruftungs-Nachweisung für eine Infanterie-Munitions-Rolonne mit Bagen C/59

by. C/69" — aufgestellt 1879 — tritt hierburch auger Rraft. No. 66/7, 88, A. 4. v. Blume.

Kriegsministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 5. Juli 1888.

Nr. 166.

Ansgabe einer nenen Ansrüftungs-Rachweisung.

Die "Ausrüftungs-Nachweisung für ein Haupt-Munitions-Depot" ist neu gebruckt worden und wird den betreffenden Kommandos 2c. Behörden in ber erforderlichen Angahl von Exemplaren unter Umichlag quaeben. Die bisherige gleichnamige Ausruftungs-Nachweifung - aufgestellt 1879 - tritt bierburch auker Kraft. No. 67/7. 88. A. 4. v. Blume.

Mr. 167.

Borrathighaltung von Kormularen.

Berlin SW. ben 30. Juni 1888.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Marschrouten für Kriegsverhältniffe werben nach ber von bem Königlichen Kriegsministerium festgestellten Probe in der Reichsbruckerei unter Rummer A. Ar. 346 der Breisliste zum Preise von 3 M 30 Pf. für je 100 Bogen vorräthig gehalten.

Direftion ber Reichsbruckerei.

Tefturen gelangen gur Berfendung:

Dr. 1 bis 13 gur Inftruktion für bie Baffen-Sammelftellen im Rriege.

Dr. 11 bis 28 jur Militär-Beterinarordnung nebst Anhang,

Rr. 7 bis 26 gur Instruktion über die Kassenverwaltung und den Wirthschaftsbetrieb bei der Inspektion des Militär-Beterinärwesens, der Militär-Robarztschule und den Militär-Lehrschmieden,

Nr. 66 bis 71 jum Reglement über die Natural-Berpflegung der Truppen im Frieden,

Rr. 1 bis 3 zur Bekleibungs-Ordnung, Rr. 1 bis 12 zur Bekleibungs- und Ausruftungs-Nachweisung,

Dr. 31 bis 43 jur Marschgebührniß-Borfdrift,

Rr. 1 gur Inftruttion betreffend bas Berfahren bei Anmelbung und Prufung ber Berforgungsanfpruche invalider Mannschaften vom Feldwebel 2c. abwärts vom 26. Juni 1877.

Digitized by Google

ļ

Armee-Verordnungs-Blatt.

Berausgegeben vom Rriegsminifterium.

22. Jahrgang.

Berlin den 26. Juli 1888.

Nr. 22.

Gebruckt und in Bertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pranumerationspreis bieses Blattes beträgt 1 . K. 50 .A. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanskalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Rochstraße 68. Bei Letterer erfolgt auch der Berkauf einzelner Rummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl

Bei Letzterer ersolgt auch der Berkauf einzelner Rummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Rummern noch besonders eine Preisermäßigung sestgeletzt ist. — Die Expedition liesert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Sinkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in dieseter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Rr. 168. Sauptquartier Seiner Majestat des Raifers und Ronigs.

Ich bestimme zur Regelung bes Dienstes Meiner militärischen Umgebung das Folgende: Diesenigen nach der Ordre Meines Dochseligen Gerrn Vaters vom 22. März d. I. dienstthuenden General-Abjutanten, Generale a la suite und Flügel-Abjutanten, welche sich im unmittelbaren Dienst dei Meiner Person besinden, bilden Wein Hauptquartier; zu demselben gehören ferner die Leib-Gendarmerie und die Schlöß-Sarde-Kompagnie in Bezug auf ihre dienstliche Berwendung. — Als Kommandant Meines Hauptquartiers sungirt der dienstthuende General-Abjutant nach Maßgade Meiner hierüber ihm ertheilten Besehle und führt derselbe den dieser Funktion entsprechenden Diensttitel. — Ich ersuche Sie, dies der Armee bekannt zu machen.

Potsbam den 7. Juli 1888.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin ben 15. Juli 1888.

Borstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht. No. 359/7. 88. A. 1. Bronsart v. Schellenborff.

Mr. 169.

Beränderte Unterftellung von Gug-Artillerie-Eruppentheilen unter Generaltommandos.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß mit dem 1. Oktober 1888 das Schleswissche Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9 vom IX. zum VII., das Brandenburgische Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 3 (General-Feldzeugmeister) vom III. zum XI. Armeekorps übertritt. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Marmor=Palais ben 9. Juli 1888.

Wilhelm. Bronfart v. Schellenborff.

An das Kriegsministerium.

Ariegsministerium.

Berlin den 15. Juli 1888.

Borstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht. No. 308/7. 88. A. 1. Bronfart v. Schellendorff.

Digitized by Google

Mr. 170.

Tragetveife ber Chaulettes. Adfeiftlide für hanbtlente, Bittmeifter und Gubaltern-Officiere ausidlieftlich ber Sniaren-Diffriere -.

Muf ben Mir gehaltenen Bortrag bestimme 3ch:

1. Mit bem Aufhören ber für des verewigten Kaifers und Königs Friedrich Majestät von Mir befohlenen Armee-Trauer werden Spaulettes wieder angelegt. Dieselben sind indessen von den Offizieren aller Grade fortan nur zu tragen zur Gala, zum Paradeanzuge und in der bisher üblichen Beise zum Gesellschaftsanzuge. Die Offiziere der Ulanen-Regimenter legen zum Dienst steis Epaulettes an, sobald die Mannschaften mit solchen erscheinen.

2. Die Epauletthalter sind demgemäß auf den Ueberröden nur noch von letztgenannten Offizieren

au tragen, sowie von den inaktiven Offizieren mit den für dieselben vorgeschriebenen Abzeichen.

3. An Stelle der durch Allerhöchste Ordre vom 7. Juni 1866 für Hauptleute, Rittmeister und Subaltern=Offiziere eingeführten Achselstücke sind fortan bei Neubeschaffungen die von Mir für bie gleichen Chargen genehmigten Broben maggebenb.

Marmor=Balais ben 12. Juli 1888.

Wilhelm.

Un das Rriegsministerium.

Bronfart v. Schellenborff.

Kriegsministerium.

Berlin ben 23. Juli 1888.

Borftehende Allerhöchste Rabinets-Ordre wird mit dem hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Ausgabe von Proben ber ermähnten Achselftude noch vorbehalten bleibt. Bronfart v. Schellenborff. No. 399/7. 88. B. 3.

Krieasministerium.

Nr. 171.

Berlin ben 23. Juli 1888.

Beranberte Bezeichnung Roniglich Baperifcher und Rouiglich Burttembergifcher Truppentheile. Machstehende Allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Brinzen Luitpold, des Königreichs Bapern Bermefer, ba. Seiner Majestat bes Ronigs von Burttemberg werben hiermit gur Renntnig ber Armee gebracht:

1. Das Königlich Bayerische 1. Ulanen-Regiment Kaiser Friedrich, König von Preußen führt künftig die Benennung: "1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen".

2. Das Königlich Württembergische Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich, König von Preußen (7. Württembergisches) Rr. 125 führt diesen Namen weiter; Offiziere und Mannschaften des Regiments tragen den Namenszug des verewigten Chefs in der hierfür bestimmten Weise.

Bum Chef bes Königlich Burttembergischen Infanterie-Regiments Raifer Bilhelm, König von Preußen (2. Württembergisches) Nr. 120 ist Seine Majestät ber Kaiser und König ernannt. Die 13. Artillerie-Brigabe (Königlich Burttembergifche) führt nunmehr die Bezeichnung:

"13. Feld-Artillerie-Brigade (Königlich Bürttembergische)", bas 2. Königlich Bürttembergische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 29 bie Bezeichnung: "2. Burttembergifches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 29 Pring-Regent Luitpold von Bayern".

Bronfart v. Schellenborff. No. 634/7. 88. A. 1.

Krieasministerium.

Berlin ben 15. Juli 1888.

Mr. 172.

Stimmung ber Signaltrompeten.

Die Signaltrompeten der Kavallerie, Feldartillerie und des Trains find — bei den erftbezeichneten beiben Baffen nach Maggabe ber Ueberführung ber Musikinstrumente in bie Parifer Stimmung — aus Mitteln der Truppentheile auf den neuen Rormalton umzustimmen. Bronfart v. Schellenborff. No. 834/5. 88. B. 3.

Digitized by Google

Kriegsministerium.

Mr. 173.

Berlin ben 23. Juli 1888.

ytt. 11

Beränderung in den Bantreisen Straßburg I und II.

Die Garnison Rehl wird vom Baukreis Straßburg II abgezweigt und Straßburg I zugetheilt. No. 224/7. 88. B. 5. Bronsart v. Schellenborff.

Ariegeministerium. Militär=Dekonomie=Departement.

Berlin ben 10. Juli 1888.

Mr. 174.

Anwendung des Militartarifs und der Friedens. Transport. Ordnung.

Die gelegentlich, insbesondere in Folge Nichtbeachtung des §. 37,6 (Schlußsat) der Friedens-Transports Ordnung, entstandenen Weiterungen geben Beranlassung, auf genaue Beachtung der Borschriften des Militärtarifs und der Friedens-Transport-Ordnung besonders ausmerksam zu machen, damit nachträgliche Anträge auf Umrechnung der Fracht und Rückerstattung von Frachtbeträgen thunlichst vermieden werden. No. 144/6. 88. B. 3.

Rriesministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 15. Juli 1888.

Mr. 175.

Uebersendung der Schiefpreise (Deutmungen) an die Ernppentheile.

Die Schießpreise (Denkmunzen) gelangen in biesem Jahre wegen Fertigung neuer Stempel nicht zum 1. August, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zur Bersendung. No. 293/7. 88. A. 2. v. Blume.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Berausgegeben vom Rriegsminifterium.

22. Jahrgang.

Berlin den 10. August 1888.

Mr. **23.**

Gebruckt und in Bertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hosbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der viertelsährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 % 50 %. Abonnirt tann werden: außerhalb bei den Bostanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Rochstraße 68. Bei Letterer erfolgt auch der Bertauf einzelner Rummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Oruckbogen; jeder Oruckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 % derechnet, salls nicht für einzelne Rummern noch besonders eine Preisermäßigung sestgelett ist. — Die Expedition liesert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Sinkleben in die Atten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum viertelzährlichen Pränumerationspreise von 1 %. 90 % durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 176.

Rantionen der Beamten ber Rorbs - Belleidungsamter.

Berordnung wegen Erganzung ber Berordnung vom 16. August 1876, betreffend die Rautionen ber bei ber Militar= und ber Marineverwaltung angestellten Beamten. Bom 26. Mai 1888.

Bir Friedrich, von Gottes Gnaben Deutscher Raiser, König von Preußen 2c. verordnen auf Grund des §. 3 des Gesehes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesehll. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

Der §. 1 ber Berordnung, betreffend die Kautionen ber bei ber Militars und ber Marineverwaltung angeftellten Beamten, vom 16. August 1876 (Reichs-Gefethl. C. 179) erhält unter Abschnitt I Abtheilung A nach Biffer 3 folgenben Bufat:

"3a. bei ben Rorps-Bekleidungsämtern: Rendanten und Affistenten:"

§. 2.

Der §. 2 berfelben Berordnung erhalt unter Abschnitt I Abtheilung A nach Biffer 3 ben Bufat: "3a. Rorps-Befleibungsämter:

a) für die Rendanten 6000 Mark, b) für die Afsistenten 2500 = ;".

Urfunblich unter Unserer Söchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrucktem Raiserlichen Insiegel. Gegeben Charlottenburg, ben 26. Mai 1888.

(L. S.)

Ariedrich.

Fürft von Bismard.

Kriegsministerium.

Berlin ben 1. August 1888.

Borftebende Berordnung wird hiermit zur Kenntnig ber Armee gebracht.

No. 662/7. 88. B. 3.

Bronfart v. Schellenborff.



Mr. 177.

Anfirumentirung der Mufffapellen der Bionier-Batgillone und der Anfi-Artillerie-Regimenter. Sianalinftrument ber Ang-Artillerie.

Muf ben Mir gehaltenen Vortrag bestimme 3ch:

- 1. Den Musikkapellen der Pionier-Bataillone wird die Ausruftung mit Schlagzeug (große und kleine Erommel, Beden und eventuell Glodenfpiel) gestattet. Die Bahl ber fur Die genannten Bataillone etatsmäßigen Hornisten sowie ber nach ber Allerhöchsten Rabinets Drbre vom 30. August 1883 genehmigten Bulfshorniften barf unter feinen Umftanben überfchritten werben. Befonbere Dittel jur Ausruftung mit Schlagzeug werben nicht gewährt.
- 2. Die Musikkapellen der Fuß-Artillerie-Regimenter find für Janitscharenmufik zu instrumentiren. Die Ueberführung ber gegenwärtig Blechmusit führenden Kapellen zur Janitscharenmusit hat allmählig und nach Maßgabe ber vorhandenen Mittel zu erfolgen.
- 3. Als Signalinstrument wird bei ber Fuß-Artillerie anstatt ber Signaltrompete mit Banderoll das Signalhorn (der Infanterie) mit Riemen eingeführt. Die Signaltrompeter ber Fuß-Artillerie heißen künftig Signalhornisten, der Stabsbornist und die Hornisten Stabshoboist beziehungsweise Hoboisten.
- 4. Die Signale Nr. 6 bis einschlicklich 9 im Anhang I und II des ersten Abschnitts des Ererzirs Reglements für die Fuß-Artillerie tommen in Wegfall und treten an beren Stelle die Signale: Rommanbeurs, Abjutantens Ruf, Weden (Signal Nr. 13 ber Infanterie) und Loden zum Japfens streich (Signal Rr. 28 ber Infanterie).

Die weiteren Ausführungs-Bestimmungen bat bas Rriegsministerium zu treffen.

Marmor=Palais ben 28. Juni 1888.

Wilhelm.

Bronfart v. Schellenborff.

An das Rriegsministerium.

Krieasministerium.

Berlin ben 24. Juli 1888.

In Ausführung der vorstehenden Allerhöchsten Rabinets=Ordre bestimmt das Arieasministerium Kolgendes:

Bu 2. Als allgemeiner Anhalt für die Instrumentirung der Musikkapellen der Fuß-Artillerie-Regimenter bient nachstehende Reftfetung:

2 Floten (bg. 1 Flote und 1 Glodenfpiel),

1 Es=Clarinette,

5 B-Clarinetten.

1 Oboe.

1 Fagot.

2 Flügelhörner,

3 Trompeten,

3 Waldhörner,

2 Tenorhörner,

1 Barnton,

2 Bofaunen,

1 F=Bag,

2 B:Baffe,

1 große Trommel, 1 kleine Trommel.

Bu 3. Die bei ber Fuß : Artillerie vorhandenen Erompeten nebst Banderolls, mit Ausnahme berjenigen für die berittenen Trompeter 2c. ber bespannt aufzustellenden Formationen, find nach ben Bestims mungen ber Königlichen Generalkommandos an die Feld-Artilleries bz. Ravalleries-Regimenter, welche bafür ben Lagwerth zu entrichten haben, abzugeben. Aus biefen Mitteln ift ber Rriegs-

bebarf an Signalhörnern mit Riemen zu beschaffen und als eiserner Beftand auf bas Betleibungs-

Ronto ber Fuß-Artillerie-Truppentheile zu übernehmen.

Für den nach den Etatspreifen zu ermittelnden Mehrwerth der abzuschreibenden Trompeten nebst Banberolls find andere Begenftanbe innerhalb bes Rriegsbebarfs bem eifernen Beftanbe zuzuschreiben.

No. 208/7. 88. A. 2.

Bronfart v. Schellenborff.

Mr. 178.

Brotettorat über die RronpringsStiftung.

Auf ben Mir gehaltenen Bortrag will Ich das Protektorat über die Kronpring-Stiftung übernehmen und bestimme, daß die Berwaltung berselben nach den bisher maßgebend gewesenen Grundfägen geführt werde. Das Rriegsministerium bat hiernach bas Weitere zu veranlaffen.

Marmor=Balais ben 12. Juli 1888.

Wilhelm.

Bronfart v. Schellenborff.

An das Kriegsministerium.

Rrieasministerium.

Berlin den 30. Juli 1888.

Borftebende Allerhöchste Kabinets-Orbre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. No. 732/7. 88. C. 2. Bronfart v. Schellenborff.

Arieasministerium.

Nr. 179.

Berlin ben 28. Juli 1888.

Bereinfachung und Roftenersbarnif bei Garnisonbanten.

Rux Berminberung der Reubaukosten von Garnisongebäuden sind gegen die jekt übliche Bauweise allaemein noch folgende Bereinfachungen zuläffig:

1. Die Anlage von Rellergeschoffen erfolgt nur in folden Fällen und in bem Umfange, als es ber

Bedarf an Rellerräumen bedingt.

Im Uebrigen wird das Erdgeschoß nicht unterkellert und nur in geeigneter Weise gegen Erbfeuchtigkeit und Ralte geschütt. Die vollftandige Unterkellerung verbient inbeffen ben Boraua vor der theilweifen, wenn wegen tiefer Fundamente ober hoher Lage bes Erbgefchoffes mit berfelben nicht mefentliche Mehrtoften verbunden find.

2. Gine Ueberwölbung ber Reller ift in folden Raumen erforderlich, in welchen, wie in Roch- und Bafchtuchen, Dunfte erzeugt werben, burch welche nicht maffive Deden leiben, ober wenn, wie in Borrathstellern, die Erhaltung einer bestimmten Warme nothwendig ift. Andere Reller erhalten in der Regel Balkenbeden.

3. Rellergeschöffe, welche burchweg Baltenbecken haben, erhalten eine geringere Gefammthohe, als gewölbte Rellergeschoffe. Die Bobe swifden ben Fugboben ift bei Baltentellern in ber Regel

auf 2,75 m zu bemessen.

4. Korribore (Gange) erhalten in ber Regel Balkenbeden; nur über ben Austritten ber massiwen

Ereppen werben die Decken der Gange gewölbt. 5. Wo die Beschaffung guter Berblendsteine mit unverhaltnismäßigen Kosten verbunden ist und namentlich bei Gebäuben, die einem voraussichtlich nicht dauernden Bedürfniß dienen follen, kann statt det Berblendung ein soliver Put angewendet werden. Die Abdecungen der Gesimse bedürfen besonderer Sorgsalt, wenn die Gesimse gezogen werden; zwedmäßiger ist es, die letzteren, je nach ben örtlichen Berhältnissen, in Werksteinen ober in Ziegeln auszuführen, boch sind auch bei bieser Ausführung Zinkabbedungen erforberlich, um die Abwässerung zu sichern.
6. Die Balken tragenden Frontwände werden bei Gebäuden von gewöhnlichen Abmessungen der

inneren Raume im oberften Beschoß 11/2 Stein ftart ausgeführt. In ben barunter liegenben Beschoffen wird jede um einen halben Stein zunehmende Starte burch zwei Geschoffe angewendet.

Digitized by GOOGLE

Außenwände, welche keine Balken tragen und nicht ungewöhnlich burchbrochen sind, können bei folden Bebauben 11/2 Stein ftart burch bie brei oberften Befchoffe geführt werben. 3mifchen: mande, melde Balten oder Trager tragen, chenfo.

7. Stallungen, über welchen feine Fourage ober andere leicht brennende Borrathe gelagert werben, erhalten Baltenbeden mit ftarter Zwischenbede und bunftficherem But (ohne Schaalung).

Die Roftenersparnig beträgt bann bei Bolgementbach für Dede und Dach etwa 40-50 %

gegen Stallungen mit Rreuzgewölben, Schieferbach und nutbarem Bobenraum. 8. Ueberftebenbe Dacher find nur bann anzuwenden, wenn mit benfelben, einschließlich ber Unterhaltungetoften für ben Anftrich ber Bolgibeile, bei etwa gehniähriger Dauer beffelben, Erfparniffe erzielt werden konnen, was durch veraleichende Berechnung bei folden Entwürfen stets nachzuweisen ift.

Bei einfachen Gesimsen sind die Baukosten ziemlich gleich und es wird bann an ben

geringeren Unterhaltungstoften gefpart, wenn man feine übertretenben Dacher mablt.

3m Auftrage. No. 66/6. 88. B. 5. Rübne.

Arieasministerium. Militar-Detonomie-Departement.

Berlin ben 7. August 1888.

Mr. 180. Majelftud.Brobe.

Die bei Beröffentlichung der Allerhöchsten Rabinets-Ordre vom 12. v. M. (Armee-Berordnungs-Blatt Seite 158) vorbehaltene Ausgabe einer Probe von Achfelftuden für Sauptleute, Rittmeifter und Gubaltern-Offigiere ausschließlich der Susaren-Offiziere — wird nunmehr an die Rönialichen Generaltommandos unter Umschlag erfolgen.

Bierbei wird bemerkt, bag bie feitherigen Bestimmungen über Farbe und Stoff bes Unterfutters bg. Borftoges ber Achfelftude fowie über bie Form und Anbringung ber Abgeichen fur Die einzelnen Truppentheile bz. der Gradabzeichen eine Aenderung nicht erfahren haben.

Die auszuftellende Inventarisations-Bescheinigung ift ber biesseitigen Belleibungs Abtheilung burch

die Rorps-Intendanturen zu übersenden. No. 119/8. 88. B. 3.

Rübne.

Kriegsministerium. Departement für bas Invalidenwesen.

Berlin ben 26. Juli 1888.

Mr. 181.

Erlänterung gur Teftur Rr. 1 vom Juli 1888 jur Juftruftion, betreffend bas Berfahren bei Aumelbung und Brutung der Berforgungs-Ansprüche invalider Mannschaften vom Reldwebel zc. abwarts.

Betreffs der Tektur Nr. 1 vom Juli 1888 zu Seite 22 der Instruktion, betreffend das Berfahren bei Anmelbung und Brufung ber Berforgungs-Anfpruche invaliber Mannichaften vom Relbwebel zc. abwarts vom 26. Juni 1877 — §. 47 — wird erlauternd bemerkt, daß die bezeichnete Tektur auch zu Seite 130 ber Aus-gabe des Gesetzes, betreffend die Penfionirung und Verforgung der Militarpersonen des Reichsheeres und der Raiferlichen Marine 2c. vom 27. Juni 1871 gebort, welchem Die vorermahnte Instruktion vom 26. Juni 1877 beigefügt ift.

No. 137/7. 88. C. 1.

I. V. Rrofifius.

Rriesminifterium. Allaemeines Rrieas-Devartement.

Berlin ben 27. Juli 1888.

Mr. 182.

Ansrüftungs-Radweisung für ein Canitats-Detadement.

Den Rommandobehörden wird die vorbezeichnete Ausruftungs-Nachweifung, welche an Stelle ber im Drudvorschriften-Etat unfer A 3 Rr. 25 aufgeführten tritt, mit Bertheilungsplan unter Umschlag übersandt werben. No. 30/7. 88. A. 3. v. Blume.



Rriegsministerium. Remontirunas-Abtheiluna.

Berlin ben 27. Juli 1888.

Nr. 183.

Bewerbung um Anftellung als Ober-Rofarzt bei den Remonte-Depots.

Ober-Roharzte der Armee bz. Roharzte, welche die Prüfung als Ober-Roharzt bestanden, die Berechtigung auf Civilversorgung haben und Willens sind, für den Fall des Bedarfs in die Stelle eines Ober-Roharztes in der Remonte-Oepot-Berwaltung einzutreten, werden hierdurch aufgefordert, behufs der Notirung ihre biesfälligen Gesuche unter Borlegung bes Nationals by. Lebenslaufs nebft Führungs-Attest burch ihre porgefette Behörde ber Abtheilung einzureichen.

Das Gehalt ber Stelle beträgt jährlich 1800 bis 2100 M., bagu ein Natural Deputat mit freier

Wohnung im penfionsfähigen Werthe von 780 M

No. 285/7. 88. R. A. v. Trofcte.

Kriegsministerium. Medizinal-Abtheiluna.

Berlin ben 28. Juli 1888.

Nr. 184.

Tekturen zur Kriegs: Sanitats. Ordnung vom 10. Januar 1878.

Beilage 6 Seite 405/445 — Dekonomischer Stat — nebst Packordnungen.

Befdreibung bes Rranten= und Berbindezeltes nebft Abbilbungen.

Die vorbezeichneten Rachtrage find im Berlage ber Roniglichen Sofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Rochstraße Rr. 68-70, und zwar bei unmittelbarer Beftellung zum Preise von 45 Bf. für bas Eremplar zu beziehen.

No. 1287/7. 88. M. A.

v. Coler.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 31. Juli 1888.

Mr. 185.

Abanderung des Breis- Tarifs über Fabritate der Artillerie-Berkfatten. Berlin im Juli 1886.

Im Anhang lib. Nr. 4 bis 15 und in der zweiten Fortsetzung lib. Nr. 1266 bis 1269 ist in die Spalte Bemerkungen nachstehender Bermerk aufzunehmen: "Einschließlich der Lieferung von 0,05 kg Terebine". Mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Abanderung sindet die Ausgabe von Tekturen nicht statt.

v. Blume.

No. 875/6. 88. A. 6.

Rriegsminifterium. Militär=Defonomie-Departement.

Berlin ben 4. August 1888.

Mr. 186.

Stempeln ber Befleidungs. und Ausruftungsftude.

Die Bezirkskommandos haben fortan bei Neubeschaffungen für ihr Personal Bekleidungs: und Ausrüstungs: ftude in gleicher Beise zu stempeln, wie bies in ber Verfügung vom 23. Juni d. 3. — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 144 — für die Waffen angeordnet ist.

Bezüglich ber Beschaffung ber neuen Stempel findet ber biesseitige, an bie Roniglichen General-

tommandos gerichtete Erlaß vom 19. Mai d. J. — No. 371/4. 88. B. 3. — Anwendung. No. 605/7. 88. B. 3.

Arieasministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 5. August 1888.

Nr. 187.

Inftruttion, betreffend den Ravallerie-Rarabiner M/71 nebft zugehöriger Munition.

Gin unveränderter Neuabbrud dieser Inftruktion nebst Nachtragen ift im Berlage ber Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Rochstraße 68-70, erschienen. Derselbe ist bei birekter Bestellung zum Preise von 1 M 45 Pf. für bas geheftete, und von 1 M 65 Pf. für bas in Papp= band mit Leinewandruden gebundene Eremplar zu beziehen. No. 439/7. 88. A. 2. p. Blume.

Rr. 188. Borräthighaltung von Formularen.

Berlin SW. ben 1. Auguft 1888.

Die burch die Kriegs-Befoldungs-Vorschrift vorgeschriebenen Formulare werden nach den von dem Königlichen Kriegsministerium festgestellten Proben in der Reichsbruckerei zum Preise von 2 M. 60 Pf. für je 100 Bogen unter den nachbezeichneten Nummern der Preisliste vorraktig gehalten:

Nachweifung ber Familienzahlungen (Unlage 4); A. Nr. 347 Bescheinigung über Berpflegung von Truppentheilen mit ber Felbkoft in Natur ober in Geld; 2 Stud auf den Bogen (Anlage 7 Rr. 1); A. Nr. 348 Anweisung jur Erhebung von Berpflegungsvorschuffen; 2 Stud auf ben Bogen (Anlage 7 Nr. 2); A. Nr. 349 Bescheinigung über Besolbungs-Gebührniffe; 2 Stud auf ben Bogen (Anlage 7 Rr. 3); A. Nr. 350 Anerkenntniß über Empfang von Mundverpflegung mahrend ber Gifenbahnfahrt; A. Nr. 351 2 Stud auf ben Bogen (Anlage 7 Rr. 4); Befcheiniaung über empfangene Mundverpflegung: 2 Stud auf ben Bogen A. Nr. 352 (Unlage 7 Mr. 5); A. Nr. 353 Brot-Quittung; 2 Stud auf den Bogen (Anlage 7 Nr. 6); Fourage=Quittung; 2 Stud auf ben Bogen (Anlage 7 Rr. 7); Borfpann=Bescheinigung; 2 Stud auf ben Bogen (Anlage 7 Rr. 8); A. Nr. 354 A. Mr. 355 A. Nr. 356 Verpflegungs-Happort - Titelbogen -A. Nr. 357 - Einlagebogen besal. (Anlage 7 Nr. 9); Rechnung über bie Kosten eines Kriegs=Transports; 2 Stück auf ben Bogen (Anlage 7 Nr. 10); A. Nr. 358 Nachweisung gezahlter Borschuffe; 2 Stud auf ben Bogen (Anlage 7 Nr. 11); A. Nr. 359 A. Nr. 360 Nachweisung über vorschuffmeise gezahlte Betrage; 2 Stud auf ben Bogen (Unlage 13): Rriegs-Befolbungs-Liquidation A. Nr. 361 - Titelbogen -- Einlagebogen -A. Nr. 362 besgl. (Anlage 14); A. Nr. 363 Nachweisung über Familienzahlungen; 2 Stüd auf ben Bogen (zu Anlage 14); A. Nr. 364 Rriegsverpflegungs=Rapport — Litelbogen — - Einlagebogen -A. Nr. 365 besal. (Anlage 15); Löhnungslifte; 2 Stüd auf ben Bogen (Anlage 16); Löhnungsberechnung; 2 Stüd auf ben Bogen (Anlage 17); A. Nr. 366 A. Nr. 367 Liquidation über Ausruftungsgebührniffe (Anlage 18); A. Nr. 368 Liquibation über nachträgliche Abfindung mit Mobilmachungegelb; 2 Stud auf A. Mr. 369 den Bogen (Anlage 19); A. Nr. 370 Liquidation über Löhnungsrücktande; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 20); A. Nr. 371 Bervflegungs-Rapport ber Gefangenenbevots (Anlage 22 Rr. 1); Befolbungs- und Berpflegungs-Liquibation ber Rriegsgefangenen-Depots; 2 Stud A. Nr. 372 auf ben Bogen (Anlage 22 Rr. 2). Direktion ber Reichsbruckerei.

Tefturen gelangen zur Bersenbung:

Rr. 1 bis 23 zur Dienstorbnung für die Feld-Magazin-Verwaltungen, Rr. 1 zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Berausgegeben vom Rriegsminifterium.

22. Jahrgang.

Berlin den 28. August 1888.

Nr. 24.

Gebruckt und in Bertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchbandlung, Rochftrafie 68.

Der vierteljährliche Pranumerationspreis bieses Blattes beträgt 1 M 50 A. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Bostanskalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letterer erfolgt auch der Berkauf einzelner Rummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl

der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Rummern nach besonders eine Preisermäßigung festgeset ist. — Die Expedition liesert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 N. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Mr. 189.

Beranderte Bezeichnnug Roniglich Brenkischer Ernpbentheile.

3d bestimme hierburch:

1. Das 2. Babifche Grenadier = Regiment Raifer Wilhelm Nr. 110 hat fortan die Benennung: "2. Badifches Grenadier=Regiment Raifer Wilhelm I. Rr. 110" unter Beibehalt des burch die Biffer I zu ergänzenden bisherigen Namenszuges zu führen.

2. Das 6. Badische Infanterie=Regiment Nr. 114 erhält die Benennung: "6. Badisches Infanterie= Regiment Kaiser Friedrich III. Nr. 114" und zugleich den Namenszug seines verewigten Hohen Chefs.

Das Kriegsminifterium hat biefe Meine Bestimmung burch bas Armee-Berordnungs-Blatt bekannt zu machen und Mir Broben der Ramenszüge für beide Regimenter einzureichen.

Votsbam ben 2. August 1888.

Wilhelm.

Arieasministerium.

Berlin ben 10. August 1888.

Borftebende Allerhöchfte Rabinets-Orbre wird hiermit jur Renntnig ber Armee gebracht. No. 105/8, 88, A. 1.

An bas Rrieasministerium.

Bronfart v. Schellenborff.

Nr. 190.

Uebertritt bes Anvalidenhauses zu Stolb von der 4. gur 3. Divifion.

Auf ben Mir gehaltenen Bortrag bestimme 3ch, daß das Invalidenhaus zu Stolp vom 1. Oktober 1888 ab von ber 4. gur 3. Division übertritt. Das Kriegsministerium hat hiernach bas Beitere zu veranlaffen. Marmor=Palais ben 5. August 1888.

Wilhelm.

An bas Rriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin ben 13. Auguft 1888.

Borftehende Allerhöchste Rabinets-Orbre wird hiermit zur Kenntnig ber Armee gebracht.

No. 144/8. 88. C. 3. Bronfart v. Schellenborff.



Rriegsministerium.

Nr. 191.

Berlin ben 8. August 1888.

Beranberungs-Rachweisung Rr. 7 zum Ramentlichen Berzeichnif

ber ernannten und gewählten Beisitzer ber Schiedsgerichte im Bereiche ber Preußischen Heeresverwaltung. (Nr. 13 Seite 161/168 Armee-Verorbnungs-Blatt für 1886.)

=										
Nr.	Bezirt	Siş	Der Beifi	her	Der Stellver	treter				
Lefde. N	bes Schiedse	gerichts	Name und Amis- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amis- Charafter bz. Beschäftigung	Wohnort				
1	II. Armeekorps	Stettin	2. Beisitzer Wie b	 isher	1. Stellvertreter Rasernen-Inspektor Rühn	Stettin				
					2. Stellvertreter Wie bisher					
2	VI. Armeekorps	Breslau	1. Beisitzer Sarnison=	B reslau	1. Stellvertreter Wie bie) Bher				
			Bauinspektor Ahrendts		2. Stellvertreter Wie bis	her				
			3. Beisitzer Arbeiter Fiebler beim Proviantamt	Neiße	1. Stellvertreter Arbeiter Gabriel beim Proviantamt in Breslau	Krietern bei Breslau				
					2. Stellvertreter Fehlt zur	3eit				
3	IX. Armeekorps	Altona	1. Beisitzer Wie b	isher	1. Stellvertreter Rafernen-Infpektor Klöpper	Altona				
					2. Stellvertreter Wie bis	her				
4	XI. Armeekorps	Frankfurt a. M.	1. Beifiter Garnifon	Frankfurt a. M.	1. Stellvertreter Wie bis	her				
			Bauinspektor Pieper	u. 2t.	2. Stellvertreter Wie bis	her				
			2. Beisitzer Wie b	isher	1. Stellvertreter Proviantmeister, Rechnungsrath Ulbrich	Bodenheim				
					2. Stellvertreter Lazareth=Inspection Reiner	Bockenheim				

Borftebenbe Beranderungs-Nachweifung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 862/6. 88. A. 6.

Bronfart v. Schellenborff.



Der Reichstanzler. (Reichsamt bes Innern.)

Berlin ben 30. Juli 1888.

Mr. 192.

Formulare gu Maridrouten für Rriegsverhältniffe.

Aus Anlaß ber Raiferlichen Berordnung vom 14. April d. Is. (Reichs-Gesetblatt Seite 142), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesete über die Kriegsleiftungen, hat die Reichsbruckerei neue Formulare zu Marschrouten für Kriegsverhältnisse bereit gestellt. Diese Formulare werden in beliebigen Mengen (unter Umständen auch in wenigen Exemplaren) zum Preise von 3 M 30 Pf. für je 100 Bogen abgegeben. Bei der Versendung nach außerhalb haben die Besteller Porto- und sonstige Beförsberungskosten zu tragen. Eine Ermäßigung des Preises kann auch beim Bezuge größerer Mengen nicht eintreten.

Der Reichskanzler. In Vertretung. Ed.

R. M. b. R. No. 9920. I.

Berlin ben 15. August 1888.

Borftehendes wird hiermit gur Renntniß ber Armee gebracht.

No. 203/8. 88. B. 2.

Rrieasministerium.

Bronfart v. Schellenborff.

Rriegsminifterium.

Berlin ben 10. Auguft 1888.

Nr. 193.

Erlänterung ber Ausführungsbeftimmungen jum Allerhöchften Gnadenerlaffe vom 19. April 1888.

Im Anschluß an die Ausführungsbestimmungen zum Allerhöchsten Gnadenerlasse vom 19. April b. 3. (Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 14) wird zu Ziffer 14 weiter angeordnet:

1. Für gerichtliche Strafen, welche von bem Allerhöchsten Inabenerlasse betroffen werden und in die zum 1. November d. I. von den Generalkommandos einzureichenden Nachweisungen aufzunehmen sind, gilt als Zeitpunkt für das Zugehörigkeits-Berhältniß der Begnadigten zu einem Generalskommando nicht der Tag der Beanadigung, sondern der Tag der Berurtheilung.

fommando nicht der Tag der Begnadigung, sondern der Tag der Verurtheilung.
2. Die Begnadigungen derjenigen Mannschaften, welche zur Zeit der Verurtheilung dem aktiven Dienststande, zur Zeit der Begnadigung aber dem Beurlaubtenstande angehörten, sind in die

Rategorie ber Militarpersonen bes attiven Dienststanbes aufzunehmen.

3. Alle Begnadigungsfälle ber in ben Festungs-Gefängnissen untergebrachten Bersonen, soweit sie gerichtliche Strafen betreffen, sind von dem früheren Truppentheil der Begnadigten — nicht dem territorialen Generalkommando — auch dann aufzunehmen, wenn das Ausscheiden derselben aus dem Etat des Truppentheils in Folge der Länge der Strafzeit stattgefunden hatte.

No. 298/7. 88. C. 3.

Bronfart v. Schellenborff.

Ariegsministerium.

Berlin ben 23. Auguft 1888.

Mr. 194.

Berichte über die Führung 2c. der der Armee überwiesenen Militariculer des Botsbamichen Militar-Baisenhanfes.

Entsprechend der Festsetzung unter Nr. 131 auf Seite 185 des Armee-Berordnungs-Blattes für 1886 haben die Generalkommandos alljährlich zum 1. November dem Direktorium des Potsdamschen Militär-Waisenhauses ohne besondere Zusammenstellung Berichte der Truppen über die Führung und dienstliche Qualisikation der in den voraufgegangenen beiden Jahren der Armee überwiesenen Militärschüler des Potsdamschen MilitärsWaisenhauses mitzutheilen. Diese Berichte werden den Truppentheilen unmittelbar zurückgesandt werden.

No. 61/8. 88. A. 2.

Bronfart v. Schellenborff.



Rrieasministerium.

Berlin ben 8. August 1888.

Mr. 195.

Ausgabe einer neuen Borfdrift.

Die "Borfchrift für die Berwaltung des Uebungs-Materials der Fuß-Artillerie und der hierzu gewährten Gelber" — Berlin 1883 — wird außer Kraft gesetzt und gelangt an Stelle berfelben die "Borfchrift für bie Berwaltung bes Uebungs-Geräths ber Fuß-Artillerie und ber hierzu gewährten Gelber" in ber bem Druck-vorschriften-Stat entsprechenden Anzahl von Cremplaren an bie Königlichen Kommandobehörden 2c. unter

Umschlag zur Bertheilung.
Dieselbe ist im Berlage ber Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Rochstraße 68-70, erschienen und fann bei biretter Bestellung aus ber Armee jum Breife von

60 Bf. für bas geheftete und von 80 Bf. für bas fartonnirte Eremplar bezogen werben.

No. 176/8. 88. A. 4.

Bronfart v. Schellenborff.

Krieasministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 9. August 1888.

Nr. 196.

Rudführung des Lehr-Aufauterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stammtompagnie.

Die Rückführung des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stammkompagnie hat in diesem Zahre am 22. September ftattzufinben. No. 124/8. 88. A. 2.

Arieasministerium. Militär=Dekonomie=Departement. v. Blume.

Berlin ben 10. August 1888.

Mr. 197.

Bersetung der Stadt Dienze aus der IV. in die III. Gervisklaffe.

Mittelft Allerhöchster Berordnung vom 29. Juni d. 3. (Reichs-Gesehlatt Seite 209) ist die Stadt Dieuze vom Tage ber Berkundigung ber Berordnung — ben 30. des vorgebachten Monats — aus der IV. in die III. Servistlaffe verfett worben. No. 279/8. 88. B. 4.

Rühne.

Ariegoministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 14. August 1888.

Nr. 198. Auflösung der Fortifitation gu Stralfund.

Die Fortifikation zu Stralfund ist aufgelöst worden. No. 138/8. 88. A. 5.

Rriegsministerium.

v. Blume.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin ben 14. August 1888.

Nr. 199.

Ausgabe von Schuftafeln für "Schuftafel-Sammelhefte".

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. September 1887 Rr. 663/8. 87. A. 4. — Armee= Berordnungs-Blatt für 1887 Rr. 24 — wird hierburch mitgetheilt, baß bie Schuftafeln Rr. 10, 11, 15 und 20 für die "Schuftafel-Sammelhefte" im Druck erschienen find und den Königlichen Rommandobehörben 2c. in ber nach bem Drudvorschriften-Gtat erforberlichen Bahl unter Umichlag gugehen werben. No. 386/8. 88. A. 4. v. Blume.



Rriegsministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 23. August 1888.

Mr. 200.

Abgabe und Breis des alten Bleies.

Der Ankauf bes alten Bleies findet für die Folge nicht mehr von den Munitionsfabriken, sondern von der Geschützgießerei zu Spandau und von der Geschöftabrik zu Siegburg fratt.

Die Ginfendung hat von ben Eruppen an das nachftgelegene Diefer beiben Inftitute ju erfolgen.

Der Preis für das im Ottober b. 3. eingehende alte Blei ift auf

24 Mark für 100 kg

festgesett worben.

Die Truppen, welche von der Berechtigung des Berkaufs an vorgenannte Königlichen Institute Gebrauch zu machen wünschen, haben dafür Sorge zu tragen, daß das Blei mit Sicherheit vor Ablauf des Monats Oktober in Spandau bz. Siegburg eingeht.
No. 352/8. 88. A. 4. v. Blume.

Kriegsministerium. Wilitär-Defonomie-Departement.

Berlin ben 23. August 1888.

Mr. 201.

Gifenbahnbeförderung einzeln entlaffener Manuschaften durch Berlin.

Es entspricht bem dienstlichen Bedürfnisse, die nach den Herbstübungen einzeln zu entlassenden Mannschaften, beren Reiseziel mittelst der Sisendahn über Berlin erreicht wird, daselbst auch vom Ankunfts- zum Absahrtsbahnhofe mit der Bahn befördern zu lassen (Borschrift vom März 1884 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 66/67).

No. 368/8. 88. B. 3.

Rübne.

Rriegsministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin den 24. August 1888.

Mr. 202.

Aufschrift von Frachtbriefen.

Bei Sendungen an die Artillerie-Werkstatt und an die Geschützgießerei zu Spandau sind die Frachtbriese mit der Aufschrift "Spandau, Berlin-Hamburger Eisenbahn" zu versehen. No. 449/8, 88. A. 6. v. Blume.

Mr. 203.

Borrathighaltung von Formularen.

Berlin SW. ben 17. August 1888.

Die durch die Tekturen Nr. 66 bis 71 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden abgeänderten Formulare zu Bescheinigungen über Brotportionen und Fourage sowie über Biktualien und Biwaksbedürfnisse werden nach den von dem Königlichen Kriegsministerium sesseschien Proben in der Reichsbruckerei zum Preise von 2 M 60 Pf. für je 100 Bogen unter den nachbezeichneten Rummern der Preisliste vorräthig gehalten:

A. No. 373 Bescheinigung über etatsmäßige Brotportionen und Fourage; 2 Stück auf ben Bogen (Beilage 3 zu §. 140);

A. No. 374 Bescheinigung über etatsmäßige Brotportionen und Fourage; 2 Stud auf ben Bogen (Beilage 8 zu §§. 140 und 146);

A. No. 375 Bescheinigung über empfangene Bittualien und Biwatsbedürfnisse; 2 Stud auf ben Bogen (Beilage 9 zu §s. 140 und 146).

Direktion ber Reichsbruckerei.

-04

Armee-Verordnungs-Platt.

Berausgegeben vom Rriegsminifterium.

22. Jahrgang.

Berlin den 9. September 1888.

Mr. 25.

Gebruckt und in Bertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Rochstraße 68.

Der vierteljährliche Pranumerationspreis biefes Blattes beträgt 1 . K. 50 . Abonnirt kann werben: außerhalb bei ben Boftanstalten und bei ben Buchhandlungen, in Berlin bei ber Expedition, Rochstraße 68. Bet Letterer erfolgt auch ber Berkauf einzelner Rummern biefes Blattes; ber Preis berfelben richtet sich nach ber Anzahl

Bet Letterer erfolgt auch ber Berkauf einzelner Rummern diese Blattes; der Preis derselben richtet fich nach der Anzahl ber Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Rummern noch besonders eine Preisermäßigung seitgesetzt ift. — Die Expedition liesert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Sinkleben in die Alten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 N. 90 A durch die Bost oder in diesetz Ausendung von der Expedition zu beziehen.

Mr. 204.

Berausgabe bes Egergir-Reglements für bie Jufanterie.

In dankbarem Gebenken an Meines in Gott ruhenden Herrn Baters Majestät übergebe Ich hiermit der Armee das aus Seiner Anregung hervorgegangene neue Grerzir-Reglement für die Infanterie. Dasselbe soll neben voller Aufrechterhaltung der althergebrachten Zucht und Ordnung der Ausbildung für die Bedürfnisse bes Gesechts weiteren Raum schaffen.

Der durch Vereinfachung mancher Formen erreichte Vortheil darf nicht dadurch verloren gehen, daß von irgend Jemand zur Erzielung gesteigerter äußerlicher Gleichmäßigkeit oder in anderer Absicht mündliche ober schriftliche Jusäte zu dem Reglement gemacht werden. Es soll viellmehr der für Ausbildung und Answendung absichtlich gelassene Spielraum nirgends eine grundsätliche Beschränkung erfahren.

wendung absichtlich gelassene Spielraum nirgends eine grundsätliche Beschränkung ersahren.

Zeden Berstoß gegen diesen Meinen Willen werde Ich unnachsichtlich durch Berabschiedung ahnden.

Im Uedrigen ist jede Zuwiderhandlung gegen die Festsetzungen des I. und III. Theils mit Ernst zu rügen, misverständliche Auffassung des II. Theils dagegen in belehrender Form zu berichtigen.

Berlin ben 1. September 1888.

Wilhelm.

An das Rriegsministerium.

Rriegsministerium.

Berlin ben 2. September 1888.

- Borstehende Allerhöchste Rabinets Drbre wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniß ber Armee gebracht:

- 1. Seine Majestät ber Kaiser und König erwarten zum 15. Oktober 1890 Berichte ber Generals kommandos und bes Chefs bes Generalstabes ber Armee über bie mit bem Exerzir=Reglement gemachten Erfahrungen 2c.
- 2. Der Bersand des Reglements ersolgt im laufenden Monat. Den Infanterie-Regimentern und den Unteroffizierschulen werden die zustehenden Abbrücke unmittelbar von hier zugehen, mährend der Bedarf für die Behörben und die übrigen Truppentheile einschließlich der Feldsormationen den Generalkommandos 2c. zur weiteren Bertheilung übersandt werden wird.
- 3. Ein mit ben Bestimmungen bes Exerzir-Reglements in Sinklang gebrachter Neuabbruck ber Garnisonbienst=Borschrift gelangt binnen Rurzem zur Bertheilung.



4. Das Erergir=Reglement für die Infanterie erscheint im Berlage der Königlichen Gofbuchbandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Rochstraße 68-70, bei unmittelbarem Bezuge aus ber Armee zu bem Preife von

Mark 0,85 gcheftet und 1,20 in Leinen-Einband.

5. Die Generalkommandos bes Garbetorps und bes V. Armeekorps wollen bie nur jum Dienst= gebrauch übergebenen Abbrude bes Entwurfs bes Erergir-Reglements für Die Infanterie einziehen und vernichten laffen.

No. 52/9. 88. A. 2.

Bronfart v. Schellenborff.

Mr. 205.

Erklärung Seiner Majestät des Raisers und Rönigs zum Chef des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments.

Th lasse Ihnen anliegend Abschrift einer heut an den Kommandeur des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments gerichteten Orbre mit bem Auftrage zugehen, biefelbe burch bas Armee-Berordnungs-Blatt zu veröffentlichen.

Berlin ben 1. September 1888.

Wilhelm.

Un den Rriegsminister.

Um ber Artillerie einen Beweis Meines Wohlwollens und Meiner Anerkennung für ihre bisherigen Leistungen wie Meines vollen Bertrauens auf fernere Bewährung unveränderter Lüchtigkeit und guter Haltung in Krieg und Frieden zu geben, erklare Ich Mich hierdurch zum Chef des 1. Sarde-Feld-Artillerie-Regiments, mit welchem Mich Erinnerungen an die Zeit Meiner Dienstleistung bei demselben von früherher verbinden und bestimme zugleich bie 1. Feld=Batterie zu Meiner Leib=Batterie. Das Regiment hat Mir wie bisber allmonatlich einen Rapport einzureichen. Ich beauftrage Sie, bies bem gangen Regiment befannt zu machen.

Berlin ben 1. September 1888.

Wilhelm.

An

ben Oberft v. b. Anefebeck, Rommandeur des 1. Garde=Feld=Artillerie=Regiments.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. September 1888.

Borftebenbe Allerhöchfte Rabinets-Orbres werden hierdurch zur Kenntnig ber Armee gebracht. No. 242/9. 88. A. 1. Bronfart v. Schellenborff.

Rriegsministerium. Militär=Dekonomie-Departement.

Berlin ben 1. September 1888.

Mr. 206.

Belleidungs. Ctate für Dilitar-Bader-Abtheilungen.

Die beiliegenben Betleibungs-Etats für Militar-Bader-Abtheilungen treten an Stelle ber burch bie Berfügung vom 18. Februar 1875 - No. 109/2. M. O. D. 2. - ausgegebenen gleichartigen Etats vom 1. April 1888 ab in Beltung.

No. 586/8. 88. B. 2.

Rühne.



Bekleidungs-Gtat

für die

Militär=Bäcker=Abtheilung des Gardekorps.

Gültig vom 1. April 1888 an.

	Sahreseinheitsfähe für							
Chargen		l. ingsstücke	B. Ausrüftungsftücke					
	M.	1 PF.	M	1 Pf.				
für einen Militär-Oberbäcker	69	73	2	35				
= = Militärbäcker (auch Schießer)	43	11	2	12				
Außerbem werben gewährt jährlich:	!	!		!				
			Mı	Pf.				
C. Nebenkosten für den Ropf — ohne Unterschied der Char	rge — .			60				

Berechnung ber Ctatspreise und Sahreseinheitsfate für Bekleibungs- und Ausrustungsstude umftebenb.

			D b	erbä	der		Bäcker (auch Schießer)					
Nr.	Segen stänbe		Ctats= preise		ent	res= [chä= ung		ats= eife	Tragezeit	ent	res= fhä= ung	
		M.	Pf.	Ly Tragezeit	M.	Pf.	M	Pf.	Zahr	M	Pf.	
	A. Bekleidungsftücke 201111	dia.	113	F								
	I. Groß-Befleidungsftude.											
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	Feldmütze Schirmmütze Waffenrock Drillichjacke Salsbinde Luchhofe Leinene Hofe (grau) Unterhofe Wantel Leberhandschuhe, Paar	2 16 2 8 2 1 19 2	48 50 88 40 83 20 45 56 10	$\begin{array}{c} 2 \\ 1 \\ 1 \\ 2 \\ 3/4 \\ 1^{1/4} \\ 1^{1/2} \\ 5/6 \\ 6^{1/2} \\ 1/2 \\ \cdot \end{array}$	2 16 1 7 1 1 3 4	24 50 88 53 06 47 74 01 20	14 2 8 2 1 19	48	$\begin{array}{c} 2\\ 2\\ 2\\ 1^{1/4}\\ 1^{1/2}\\ \frac{5/6}{6^{1/2}}\\ 5 \end{array}$		24 07 53 06 47 74 27	
1	II. Rlein-Befleibungsftude.										-	
12 13 14	Infanteriestiesel, Paar . Rurzschäftige Stiesel, Paar . Halbsohlen mit Flecken, Paar, einschl. für das Auf- nähen	10 7	25 35 65 75	1 1/6 1 1/2	2	79 90 51 50	10 7 1	25 35 65 75	1 1/6 1 1/2	8 4 2 3	79 90 51 50	
16	Bekleidungs-Buschuß für Oberbäcker	<u>.</u>			9				.]			
	Summe A	-77	40	.	-67	33	71	35		42	08	
	B. Ausrüftungsftücke.	1	1 1	9		r o	2 (()	111				
1 2 3 4	Tschako mit Kinnriemen und Adler	5 2	40 20 35 80	10 5 1 15		54 04 35 19	5 2	40 20 35 80	10 5 3 15		54 04 12 19	
5 6 7	Mantelriemen Brotbeutel	12	18 65 75	4 12	1	16 06	12	18 65 75	12	i i	16	
	Summe B	22	33	.	2	100	22	33		2	11	
	Hierzu Summe A	77	40	1 .	67	33	71	35		42	08	
	Summe A und B	99	73	1 . 1	69	67	93	68		44	19	

Erläuterungen.

Zu Nr.	Segen stänbe		eits= eis	D	Бег	bäď	er	Bäcker (auch Schießer)			
ott.		M.	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M.	Pf
ΑI						111	d or				
1	Feldmüte.						11 12	1			
	Srundtuch (aus dem Waffenrock) 12,5 cm. 2,5 cm hellblaues Tuch zum Befatz einschl. 0,5 cm zum Borstoß um den Deckel. 25,0 cm graue Futterleinwand	5	35 48		13 12 03 20		48		13 12 03 20		48
3	Waffenrod.										
	Grundtuch (einschl. zur Feldmütze) 177,0 cm dunkelblaues Tuch Nr. I 13,5 cm hellblaues Tuch und zwar 3,0 zum Kragen,	5	65	10			-	10			
	6,5 zu Aermelaufschlägen, 1,5 cm zu Borstößen, 2,5 zu Schulterklappen 208,5 cm graue Futterleinwand 66,5 cm blaue bergl	5	35 48 65	i	72 43			i i	72 43	:	
	Aufschlägen	2	05 05 23 70	2	74 02 35 12 50	16	88	: : 1	02 35 12 50	14	14
	Anmerkung. Bei den Militär-Bäcker-Abtheilungen des X., XI., XIV. und XV. Armeeforps treten den Beschaffungskoften eines Wassenrocks und eines Mantels je 1 Pf. für 33 cm Rummerschnur hinzu.										
4	Drillichjace.										
	217,0 cm Drillich		72	1	56 44	2		1	56 44	2	
6	Tuchhofe.										
	129,0 cm dunkelblaumelirtes Tuch	5 5 •	85 30 48	7	55 16 32 80	8	83	7	55 16 32 80	8	83

Zu Nr.	Segen stänbe		eits=	D	ber	bäck	er	Bäcer (auch Schießer)			
Ju.		M	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
9	Mantel.										18
	362,5 cm graumelirtes Tuch	4	55	16	49			16	49		11.6
	2,5 cm dunkelblaues Tuch Nr. I zu Schulter=	5	35		08				08		1
	flappen	5	65 05 48	1	14 02 06			1	14 02 06	:	
	Rapotte	:	65 10 23	. 1	42 01 21 13	19	56	1	42 17 13	19	51
11	Tuchhandichuhe, Paar.										4
	15,5 cm graumelirtes Tuch 33,5 cm Boy zum Futter	4 1	55 50	:	:	:	:		71 50 13	1	34
В											110
1	Tfcato.										
	Der leberne Tschako mit Vorder= und Hinterschirm der Kinnriemen mit Schrauben	:	:	4	70 35 35	5	40	4	70 35 35	5	40
5	Tornifter mit Bubehör.										
	Der Tornister mit Nadel, von rauhem Kalbfell . die Tornister-Trageriemen, Paar, von schwarz-			10				10		1539	
	Lohgarem Leder			2	75	12	75	2	75	12	75

Rriegsministerium.

Berlin ben 4. September 1888.

Mr. 207.

Berlegung des II. Bataillons Schleswigfden Infanterie-Regiments Rr. 84 von Apenrade nach SaderBleben.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät bes Raisers und Königs wird das II. Bataillon Schleswigschen Infanterie-Regiments Rr. 84 nach Beendigung ber biesjährigen Gerbstübungen von Apenrabe nach habersleben

No. 52/9. 88. A. 1.

Bronfart v. Schellenborff.

Krieasministerium.

Berlin ben 25. August 1888.

Mr. 208.

Bifdftride gu ben Schufwaffen.

In Abanberung des Punties 5 des Erlasses vom 23. Marz d. 3. Nr. 320/3. 88. A. 2. wird bestimmt, daß die nothig werbenden Erfat = Wischftricke seitens der Truppen nicht aus der Artillerie = Werkstatt zu Spandau, sondern aus den nach dem Verkaufs = Preisverzeichniß zu den Handwaffen zuständigen Artillerie Depots täuflich zu entnehmen find. No. 533/8. 88. A. 2. Bronfart v. Schellenborff.

Krieasministerium. Allgemeines Rriegs=Departement.

Berlin ben 26. August 1888.

Mr. 209.

Berichtigung des Reglements über die Organisation der Reldgendarmerie vom 15. August 1872. Im S. 9 des obenbezeichneten Reglements find die Worte "Leibbinde nebst" in der zweiten und britten Beile zu ftreichen.

Eine bezügliche Tektur ist nicht zu erwarten.

No. 158/8. 88. A. 3.

p. Blume.

Rriegsministerium. Allgemeines Rriegs=Departement.

Berlin ben 5. September 1888.

Mr. 210.

Reiseweg für in die Unteroffizier-Borfdule zu Renbreisach einzustellende Böglinge.

Die in die Unteroffizier-Borschule Neubreisach einzustellenden Zöglinge, welche aus Frankfurt a. M. die Reise antreten, bz. diesen Ort passiren mussen, fahren von dem Central-Bahnhof daselbst bz. der in Betracht tommenden Station weiter über Schwetzingen, Karlsruhe, Freiburg i. Br. nach Neubreisach (Stadt). Dieser Endpunkt gilt auch für die mittelst der Gisenbahn aus anderen Richtungen in Freiburg i. Br. eintreffenden Böglinge genannter Anstalt.

Dementsprechend find die bz. Militär-Fahrscheine auszustellen. . 88. A. 2. v. Blume.

No. 760/8. 88. A. 2.

Kriegsministerium. Medizinal-Abtheilung.

Berlin ben 5. September 1888.

Mr. 211.

Betleibungs. Etat für Militar-Arautenwärter.

In Nachstehenbem wird der nach Maßgabe ber neuen Bekleidungs-Ordnung vom 26. März b. 3. — Beilage 1 — umgearbeitete, vom 1. April b. 3. ab giltige Bekleidungs-Etat für Militär-Krankenwärter zur allgemeinen Renntnig gebracht.

No. 57/9. 88. M. A.

v. Coler.

Zekleidungs-Ctat

für Militär= Arankenwärter.

				Œ	Tragezeit			
Nr.	Segen stänbe	à Meter		im Ein=			im Ganzen	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	Jahr
1	Dienstmüße Grundtuch (aus dem Waffenrock) 12,5 cm 2,0 cm dunkelblaues Tuch zum Besatz (ebenfalls aus dem Waffenrock), 1,5 cm kornblumblaues Tuch zu den Vorstößen:	,						2
	um ben Rand des Deckels 0,5 cm um ben oberen Rand des Besatzes 0,5 = 0,5 = 0,5 =							
	25 cm graue Futterleinwand	5 —	45 48 —	=	08 12 40		1 2	THE
	Rinnriemen	1 - 1	= =	1 1	30 03 22		100	
2	Waffenrod. 186 cm bunkelblaues Tuch Nr. 1 (einschließlich 6,5 cm zu Aermelaufschlägen und 2,5 cm zu den Schulterklappen). 3 cm kornblumblaues Tuch und zwar zu Vorstößen:	5	65	10	51	1	15	2
	vorn herunter 1,0 cm um den Kragen 0,5 = an den Aermelaufschlägen 0,5 = an den Taschenleisten 0,5 = an den Schulterklappen 0,5 = wie vor 3 cm .	5	45		16			0.7
	33,5 cm gelbe Nummerschnur zu einem Paar Ziffern (Beim Garbekorps fällt die Bezeichnung auf den Schulterklappen weg, beim X., XI., XIV. und XV. Armeekorps statt 33,5	_	05	_	02	100		
	208,5 cm graue Futterleinwand		48 65 23 70	1 - - 1	- 43 38 12 50			
3	Drillichjacke	-	72 —	i -	56 44		12	1

	THE PROPERTY OF THE PROPERTY O	2		Œ	Etats		iŝ	.#	
Nr.	Segen stänbe	à Meter		im Gin= zeInen				Tragezeit	
		M.	1 Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	Jahr	
4	Tuchhofe		85	7	55			11/4	
	Seitennähten	5 —	30 48 —		16 32 80				
5	Mantel	4 5 5	55 65 65	16 —	49 06 14	8	83	61/2	
	flappen	5	45 48	<u>_</u>	03 06				
	Mäntel und zur Kapotte $50+14=64$ cm	_	65 05	1-1	42 02				
	9/12 Dutsend tombachene Knöpfe à Dutsend	_	23	1	17 13				
6 7 8	Drillichhofe	_	1 1 1			19 2 1	52 20 45 40	1 1/2 5/6 3/4	
9	Tuchhandschuhe, Kaar 15,5 cm graumelirtes Tuch 33,5 cm weißer Boy Unfertigungskosten	4 1	55 50	.	71 50 13		野f. 野f. 83 52 20 45 40 34 25 35 65 75	5	
0 1 2	Leberne Stiefel, Paar	_	_	=	=	1 10 7	25	1 1/6 1 1/2	
	der ersten Hälfte ihrer Tragezeit: für das Material	_	_	1	40 25				
3	Sembe	1111		_ 1 _	- 55 40 85	1		1/2	
_	Säbeltroddel					2	80		

Tetturen gelangen zur Bersendung:

Nr. 48 bis 50 zur Instruktion betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß, Nr. 2 und 3 zur Instruktion betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanze N/A, Nr. 1 bis 11 zur Anleitung zu den Instandsetzungen am Gewehr M/71. 84. Nr. 27 und 28 zur Instruktion über die Kassenwerwaltung und den Wirthschaftsbetrieb bei der Inspektion des Militar-Beterinar-Befens, der Militar-Rogarztschule und den Lehrschmieden, Rr. 29 und 30 zur Militar-Beterinar-Ordnung nebst Anhang,

Rr. 58 bis 62 zur Borschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre, Rr. 26 bis 36 zum Exerzir-Reglement für die Fuß-Artillerie, Rr. 39 bis 46 zur Ausrustungs-Rachweisung für den Stad eines Feld-Artillerie-Regiments 2c.,

Rr. 94 bis 107 zur Ausruftungs-Rachweisung für eine Rolonne bes Felde Munitions-Parts, Rr. 15 bis 23 zur Ausruftungs-Rachweisung für eine Munitions-Fuhrpart-Rolonne ber Belagerungs-Trains, Rr. 133 bis 146 zur Ausruftungs-Rachweisung für eine Artillerie-Munitions-Rolonne C/73,

Rr. 145 bis 158 gur Ausruftungs-Rachweifung für eine Artillerie-Munitions-Rolonne C/64. 73, Rr. 3 bis 9 gur Anleitung für Instandsepungen an Felbgeschützen,

Rr. 13 bis 17 zur Anleitung für bie Behandlung ber Felbgeschütze, Rr. 71 bis 80 zur Anleitung für bie Bedienung ber Festungs- und Belagerungsgeschütze,

Rr. 22 bis 29 gur Anleitung gur guten Erhaltung ber Artillerie-Depot-Bestande bei ber Aufbemahrung und beim Transport,

Dr. 96 bis 100 gur nachweifung ber gur Ausruftung ber Laboratorien bei ben Artillerie-Depats erforberlichen Beräthichaften,

Rr. 1 jur Borfchrift über Ginrichtung und Ausstattung ber Militar=Pferbeställe, bedeckten Reitbahnen und Beichlagichmieden.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Berausgegeben vom Rriegsminifterium.

22. Jahrgang.

Berlin den 30. September 1888.

Mr. 26.

Gebruckt und in Bertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hosbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pranumerationspreis bieses Blattes beirägt 1 . K. 50 .A. Abonnirt kann werben: außerhalb bei ben Bostanskalten und bei ben Buchhandlungen, in Berlin bei ber Expedition, Rochstraße 68. Bei Lettere erfolgt auch ber Berkauf einzelner Rummern bieses Blattes; ber Preis berselben richtet sich nach ber Anzahl

Bei Letterer erfolgt auch ber Berkauf einzelner Rummern biese Blattes; ber Preis derselben richtet sich nach der Anzahl ber Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird babei mit 20 A berechnet, salls nicht für einzelne Rummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Spedition liesert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Alten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 N. 90 A durch die Post oder in dierkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Mr. 212.

Paradeauzug ber mit der Ausruftung M/87 versehenen Fugtruppen. Zugablung ber Rompagnieführer ber Fugtruppen zu ben berittenen Offizieren.

Auf ben Mir gehaltenen Bortrag bestimme 3ch:

1. Zum Paradeanzuge ber mit ber Ausrüstung M/87 versehenen Fußtruppen gehören an Ausrüstungsstüden: der Helm (mit Haarbusch), Lornister, Leibriemen mit Säbeltasche, Säbeltroddel, die zwei vorderen Patrontaschen, die hintere Patrontasche und das Rochgeschirr mit Riemen. Brotbeutel, Feldslache und Schanzeug sind nicht anzulegen. Der Mantel ist in der gewöhnlichen Weise slach zusammens und um die vier Seiten des Lornisters zu legen. Das Rochgeschirr wird entweder querliegend an der oberen Lornistersante oder senkrecht auf der Alappe hängend getragen, je nachdem die eine oder die andere Trageweise von dem Truppentheil angenommen worden.

je nachdem die eine ober die andere Trageweise von dem Truppentheil angenommen worden.

2. Die Kompagnieführer der Fußtruppen gehören zu den berittenen Offizieren. Sie haben stets mit Sporen und beim Dienst zu Pferde mit hohen Stiefeln zu erscheinen, legen aber beim Exerziren und bei Felddienstübungen die Schärpe nicht an. Der Offiziertornister kommt für die Kompagnieführer in Wegfall. Bei großen Paraden erscheinen die Kompagnieführer zu Fuß und je nach dem Anzuge der Mannschaft in weißen Hosen beziehungsweise in langen Luchbeinkleidern.

Sonnenburg ben 23. August 1888.

Wilhelm.

An bas Rriegsminifterium.

Rriegsministerium.

Berlin ben 30. August 1888.

Borstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht. No. 655/8. 88. A. 2. Bronsart v. Schellendorff.

Mr. 213.

Anfhebung des §. 28 des Servis-Reglements bz. Gerviszahlung mahrend des Arieges.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Der §. 28 des Servis-Reglements vom 20. Februar 1868 tritt in Folge der inzwischen stattgefundenen anderweiten Festsetzung der Kriegsbesoldungen mit der Maßgabe außer Wirksamkeit, daß im Falle einer Mobilmachung der für das Friedensverhältniß zuständige Servis nur dis zum Eintritt in den Genuß der Kriegsbesoldung zu gewähren ist.

Marmor-Palais ben 31. August 1888.

Wilhelm.

Bronfart v. Shellenborff.

Digitized by Google

An das Kriegsministerium.

Rriegsministerium.

Berlin ben 19. September 1888.

Borstehende Allerhöchste Rabinets=Orbre wird hiermit zur Kenntniß ber Armee gebracht und babei unter Aufhebung bes Erlasses vom 19. April 1875 (Armee-Berordnungs-Blatt Seite 89) Folgendes bestimmt:

- 1. Zufolge ber obigen Allerhöchsten Ordre ist die Zahlung des Servises an die Selbstmiether sowie der einzelnen Servistheile an die Dienstwohnungs-Inhaber und die Kasernirten mit dem Eintritt in den Genuß der Kriegsbefoldung einzustellen, dz. sind etwa über diesen Zeitpunkt hinaus bereits gewährte Servisbetrage wieder einzuziehen.
- 2. Sofern auf das nach §. 3, 1 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesthlatt für 1873 Seite 129) allgemein zuständige Naturalquartier kein Anspruch erhoben und solches demzufolge von der Gemeinde nicht gestellt wird, kann von Einstellung der unter 1 gedachten Serviszahlungen ab die Serviszebühr nach dem Tarif und den Grundsätzen für das vorübergehende (Naturals) Quartier gewährt werden:
 - a) an bie bisherigen Selbstmiether, folange fie in ihrer bisherigen Barnifon verbleiben,
 - b) an die in Folge der Mobilmachung in die Armee als Offiziere, Militärärzte und Militärsbeamten Eintretenden, sofern und solange sie mit ihrem Eruppentheil oder mit ihrer Behörde an ihrem bisherigen Wohnsis bleiben und selbstgemiethete Wohnungen inne haben,
 - c) an die Berheiratheten aller Chargen, fobalb fie in der Friedensgarnifon wieder eintreffen und, mit ihren Familien vereint, Selbstmiether werden,
 - d) an diejenigen verheiratheten Militärpersonen, welche zu ständigen Behörden bz. Militär= Instituten versetzt werden und ihre Familien heranziehen bz. sich selbst einmiethen,
 - e) für bie nicht im Naturalquartier ober in siskalischen Gebäuben untergebrachten etatsmäßigen Pferbe bz. juständigen Geschäftszimmer der unter a bis d fallenden Offiziere, Aerzte und Militärbeamten.

In allen biefen Fällen kommen für ben Zahlungs- und Liquidations-Modus bie für bas Friedensverhältniß gultigen Borschriften in Anwendung.

- 3. Miethsentschädigung wird beim Verlassen bes Garnison= ober Wohnorts aus Anlaß bz. mahrend bes Krieges in keinem Falle gewährt.
- 4. Mit dem Eintritt der Demobilmachung bz. mit dem Bezuge der Friedensbefoldung find die Serviszahlungen allgemein nach den Bestimmungen des Servis-Reglements wieder aufzunehmen.

No. 191/9. 88. B. 4.

Bronfart v. Schellenborff.

Mr. 214.

Attadirung von Auf-Artillerie-Bataillonen.

Auf ben Mir gehaltenen Bortrag bestimme Ich, daß mit dem 1. Oktober 1888 das Badische Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 14 dem Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 8 attachirt wird. Auf die hieraus sich ergebenden Dienstverhältnisse sinden die Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 11. September 1873 entsprechend Anwendung. Bon dem gleichen Zeitpunkte ab ist das Königlich Württembergische Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 13 gemäß der geschlossenen Bereinbarung dei dem Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 10 attachirt zu führen. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Jüterbog ben 4. September 1888.

Wilhelm.

An bas Rriegsministerium.

Rriegsministerium.

Berlin den 11. September 1888.

Borftehenbe Allerhöchste Rabinets-Ordre wird zur Kenntniß ber Armee gebracht.

No. 252/9. 88. A. 1.

Bronfart v. Schellenborff.

Mr. 215.

Anwendung des Exergir-Reglements für die Jufanterie auf die Jager und Schüten.

Auf den Mir gehaltenen Bortrag bestimme Ich, daß das Exerzir-Reglement für die Infanterie vom 1. September 1888 in allen seinen Theilen auch für die Zäger- und Schüßen-Bataillone verbindlich wird. Dieselben werden — wie Ich sest vertraue — auch in der neuen Form die alte Tüchtigkeit bewahren. Ihre Fahnen haben sie fortan in gleicher Art zu führen, wie die gesammte Infanterie.

Hauptquartier Muncheberg ben 13. September 1888.

Wilhelm.

An bas Rriegsministerium.

Kriegsminifterium.

Berlin ben 27. September 1888.

Borstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß mit der Dienstvorschrift: Bestimmungen betreffend die Ausbildung der Jäger und Schützen, vom 18. Juni 1868 nach der Bestimmung des Druckvorschriften=Etats, Borbemerkungen, letzter Satz, zu versfahren ist.

No. 555/9. 88. A. 2.

Bronfart v. Schellenborff.

Mr. 216.

Renabdrud ber Garnisondienft-Inftruttion.

Auf den Mir gehaltenen Bortrag genehmige Ich die beifolgende Garnisondienste Borschrift und ermächtige bas Kriegsministerium, etwa nothwendig werbende Erläuterungen zu ertheilen sowie erforderlichen Falles Aenderungen, insoweit sie nicht grundsätlicher Art sind, zu erlassen.

Sauptquartier Müncheberg ben 13. September 1888.

Wilhelm.

Bronfart v. Schellenborff.

An bas Rriegsministerium.

Ariegsministerium.

Berlin ben 27. September 1888.

Borstehende Allerhöchste Kabinets Drdre wird hierburch mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniß ber Armee gebracht:

- 1. Die erforberlichen Abbrude der Garnisondienste-Borschrift werden den Generalkommandos 2c. unter Umschlag zur Berausgabung zugehen.
- 2. Auf Seite 23 der Garnisondienste-Instruktion vom 22. November 1883 war vorgeschrieben, daß das Marschschlagen der Wachen vor Seiner Majestät dem Kaiser und Könige und daher auch vor denjenigen Königlichen Prinzen, welche einen Rang in der Armee bekleiben, und vor den Feldmarschällen fortzufallen habe. Diese Bestimmung ist in die Garnisondienste-Vorschrift nicht aufgenommen und demzufolge außer Gültigkeit getreten.
- 3. Die Garnisondienst = Borschrift erscheint im Berlag der Königlichen Hofbuchandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, bei unmittelbarem Bezuge aus der Armee zu dem Preise von M. 0,30 geheftet und M. 0,50 in Pappband mit Leinwandrücken.

No. 554/9. 88. A. 2. Bronfart v. Schellenborff.

Mr. 217.

Berlegung bes Bezirkstommandos Schivelbein nach Dramburg.

Ich bestimme hierdurch: Das Rommando des Landwehr-Bataillonsbezirks Schivelbein wird am 1. Oktober 1888 nach Dramburg verlegt und nimmt von diesem Zeitpunkt ab genannter Bezirk die entsprechend veränderte Bezeichnung an.

Sauptquartier Müncheberg ben 18. September 1888.

Wilhelm.

Bronfart v. Schellenborff.

An bas Rriegsministerium.

Krieasministerium.

Berlin ben 23. September 1888.

Borftehende Allerhöchste Ordre wird hierburch bekannt gemacht. No. 618/9. 88. A. 1. Bronfart v. Schellenborff.

Rriegsministerium.

Berlin ben 11. September 1888.

Mr. 218.

Menderung der Geschäftseintheilung bei dem Allgemeinen Rriegs-Departement.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. September 1886 (Armee-Berordnungs-Blatt für 1886 Seite 219/221) wird zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Bearbeitung fämmtlicher die Munition für die Handfeuerwaffen betreffenden Angelegenheiten von der Artillerie-Abtheilung auf die Infanterie-Abtheilung übergegangen ist.

No. 172/9. 88. K. M.

Bronfart v. Schellenborff.

Rriegsminifterium.

Berlin ben 12. September 1888.

Mr. 219.

Dislotation der 3. Jufanterie-Brigade.

Im Anschluß an die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. April d. J. (Armee-Berordnungs-Blatt Seite 112) haben Seine Majestät der Kaiser und König zu besehlen geruht, daß zum 1. April 1889 der Stab der 3. Infanterie-Brigade von Danzig nach Allenstein verlegt wird.
No. 245/9. 88. A. 1. Bronsart v. Schellendorff.

Rriegsministerium.

Berlin ben 15. September 1888.

Mr. 220.

Behandlung der Dienstwohnungs-Inhaber und der zu Dienstwohnungen unbedingt Berechtigten im Mobilmachungsfalle.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 12. April 1881 (Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 15 für 1881) wird Nachstehendes bestimmt:

1. Für die mit mobilen Kriegsstellen beliehenen Offiziere, Sanitäts-Offiziere und Beamten der Militär-Berwaltung ruht mahrend der Dauer des mobilen Berhältnisses der Anspruch auf Benutzung der ihnen für ihre Friedensstellen überwiesenen Dienstwohnungen.

Sie erhalten mahrend dieser Zeit in der Kriegsbefoldung zugleich den gefetlichen Wohnungs-

gelbzuschuß (§. 7, 1 ber Rriegsbefolbungevorschrift).

Gleichwohl können benjenigen Offizieren, Aerzten und Beamten, welche sich beim Eintritt einer Mobilmachung im Genusse einer Dienstwohnung besinden, sofern sie es wünschen und soweit nicht bringende dienstliche zc. Rücksichten eine anderweitige Verwendung der Wohnungen durchaus erforderlich machen, diese auch während des mobilen Verhältnisses gegen einen Abzug von der Kriegsbefoldung belassen welcher dem in der disherigen Friedensgarnison für die Benutzung der Dienstwohnung einbehaltenen Wohnungsgeldzuschaften gleichkommt.

2. Auf Beamte mit unbebingtem Unspruch auf Dienstwohnung, welche in mobilen Kriegsstellen verwendet werben, sindet die Bestimmung zu 1 mit der Maßgabe Unwendung, daß der Abzug von der Kriegsbesoldung in Sohe bessenigen Wohnungsgeldzuschusses zu bemessen ist, welcher in dem Larife zum Gesetz nom 30 Juni 1873 für die betreffende Regmenzellatte keltaelekt ist.

bem Tarife jum Gesetze vom 30. Juni 1873 für die betreffende Beamten-Rlasse festgeset ist. 3. Borstehende Anordnungen finden keine Anwendung auf diesenigen Offiziere, für welche ein gesetzlicher Bohnungsgeldzuschung überhaupt nicht normirt ist.

No. 532/8. 88. B. 4. Bronfart v. Schellenborff.

Rriegsministerium.

Berlin ben 23. September 1888.

Mr. 221.

Berlegung bon Gifenbahn-Linien-Rommiffionen.

Um 1. Oktober b. J. wird der Sitz folgender Linien-Rommissionen verlegt: die Linien-Rommission in Dusseldorf nach Cöln,

Gassellen nach Sachsenhausen,

Gassenhausen nach Erfurt.

No. 77/9. 88. A. 1.

Bronfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin ben 27. September 1888.

Mr. 222.

Schiefvorschrift für den Train.

Seine Majestät ber Raiser und König haben mittelst Allerhöchster Orbre vom 15. August d. J. eine "Schießvorschrift für ben Train"

zu genehmigen geruht.

Diese Schießvorschrift tritt an die Stelle der "Karabiner-Schieß-Instruktion für die Kavallerie, abgeändert für den Train" und wird den Kommandobehörden in der dem Druckvorschriften-Etat entsprechenden Anzahl von Abdrücken zugehen.

Die Bestimmungen der Schießvorschrift kommen vom 1. November d. J. ab zur Anwendung. Bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee ist der geheftete Abdruck zu 50 Pf., der kartonnirte zu 65 Pf. von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68-70, in deren Verlag die Schießvorschrift erschienen ist, zu beziehen.

No. 179/9. 88. A. 3. Bronfart v. Schellenborff.

Nr. 223.

Ermächtigung des Dr. Beed zu Buenos Aires zur Ausstellung von Zengniffen für bentiche Militarpflichtige in Argentinien, Uruguah und Paragnah.

Dem Direktor bes beutschen Hospitals Dr. med. Paul Beed zu Buenos Aires ist die Ermächtigung zur Ausstellung ber im §. 41, 12 und b Theil I ber Wehrordnung vom 28. September 1875 bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit bz. bedingte Tauglichkeit berjenigen militärpslichtigen Deutschen ertheilt worden,
welche ihren dauernden Aufenthalt in Argentinien, Uruguay oder Paraguay haben.

Berlin den 31. August 1888.

Der Reichskanzler. In Vertretung. v. Boetticher.

Rriegsministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 10. September 1888.

Borstehendes wird hiermit zur Kenntniß ber Armee gebracht.

No. 55/9. 88. A. 1.

p. Blume.



Mr. 224.

Rachtrag jum Bergeichniß berjenigen boberen Lehranstalten, welche gur Ansstellung von Renguiffen über Die wiffenschaftliche Befähigung fur ben einjährig-freiwilligen Militardienft berechtigt find.

Dem unter ber Leitung des Direktors Wichern und des Paftors a. D. Röhricht stehenden Pensionat des Rauben Baufes zu Born bei Samburg ift proviforifd gestattet worben, Beugniffe über bie miffenfchaftliche Befähigung für ben einjährig-freiwilligen Militarbienft auszuftellen, und gwar

- a) ben Schülern ber progymnafialen Abtheilung, wenn biefelben in einer unter Borfit eines Rommiffars ber Oberschulbehörbe auf Grund ber Samburger Prüfungsorbnung für Gymnafien ba. bes betr. Lebrylans abauhaltenben Brufung bie Reife für bie Berfesung nach Oberfekunda (II. A.) nachgewiesen haben;
- b) ben Schülern ber oberften Rlaffe ber lateinlofen (†) Realabtheilung (hoheren Bürgerfcule), wenn biefelben in gleicher Weife unter Borfit eines ftaatlichen Kommiffars bie Entlafjungsprufung gemäß ben Bestimmungen ber Samburger Brufungsorbnung vom 24. November 1887 bestanben

Bleichzeitig wird ber Berechtigung rudwirkenbe Rraft zu Gunften berjenigen Schüler verlieben, welche im Februar b. I. die betreffenden Brufungen bestanden haben.

Berlin ben 9. September 1888.

Der Reichstanzler. In Bertretuna. v. Boetticher.

Kriegsministerium. Allaemeines Rrieas-Devartement.

Berlin ben 19. September 1888.

Borftebenbes wird hierburch zur Kenntnig ber Armee gebracht.

No. 566/9. 88. A. 1.

p. Blume.

Mr. 225.

Erlofden ber Befugnig bes Dr. Middendorf in Lima gur Ansftellung von Zenguiffen für bie in Bern anfässigen militarpflichtigen Dentichen.

Die bem Dr. Ernft Middendorf in Lima burch Bekanntmachung vom 23. August 1877 ertheilte Ermachtigung jur Ausstellung ber im §. 41, 10 und b ber Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit bi bebingte Tauglichkeit ber in Beru anfässigen militarpflichtigen Deutschen ift erloschen, nachbem Dr. Ernft Midbendorf Lima verlaffen bat.

Berlin ben 15. September 1888.

Der Reichstangler. 3m Auftrage. Boffe.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin ben 24. September 1888.

Borftebenbes mirb hiermit zur Kenntnig ber Armee gebracht.

No. 555/9. 88. A. 1.

v. Gofler.



Rriegsministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 15. September 1888.

Mr. 226.

Borlänfiger Entwurf einer Dienstvorschrift für die Armee- und Rorps-Telegraphen-Abtheilungen, Entwurf der Ansruftungs-Radweisung für eine Armee-Telegraphen-Abtheilung,

Entwurf der Ansruftungs-Radiweisung für eine Rorps-Telegraphen-Abtheilung mit sechsspännigen Materialien-Bagen.

Den Rommando : Behörden werden die vorbezeichneten Entwürfe mit Bertheilungsplan unter Umschlag übersandt werben.

Die bisherige Dienst-Instruktion für bie Feld- und Referve-Feld-Telegraphen-Abtheilungen sowie bie Ausruftungs-Nachweisungen für eine Reld- bz. Referve-Kelb-Lelegraphen-Abtheilung treten außer Rraft.

No. 169/9. 88. A. 5.

3. 3. Müller.

Arieasministerium. Militär=Defonomie=Devartement.

Berlin ben 21. September 1888.

Nr. 227.

Garnifon-Berbflegungs-Aufduß der Garnifon Sadereleben für das 3. Bierteljahr 1888.

Der Berpflegungszuschuß, einschließlich bes Buschuffes zur Beschaffung eines Frühstude, beträgt für ben Barnisonort Babersleben im 3. Bierteljahr 1888 für ben Mann und Lag 11 Pf. Rühne. No. 454/9. 88. B. 2.

Kriegsministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 23. September 1888.

Nr. 228.

Sonderabbrude aus bem Egergir-Reglement für die Jufanterie.

Die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Rochstraße 68—70, beabsichtigt bie folgenden Sonderabbrücke aus dem Exerzir-Reglement für die Infanterie herauszugeben:
1. Sonderabdruck aus dem Exerzir-Reglement für die Infanterie.
Auszug aus dem I. und II. Theil.

Einleitung;

Dieser Abbruck enthält die ersten 61 Seiten des Reglements vollständig, ferner aus dem II. Heil "das Berhalten des Führers und des Soldaten im Gesecht" und somit das, was aus dem Gesammtinhalt für ben Unteroffizier und Solbaten bas Wiffenswerthefte ift.

2. Sonderabbrud des III. Theils aus dem Exergir=Reglement für die Infanterie. Dieser Abdrud bringt den vollständigen III. Theil, Seite 143-208, worin die sammtlichen für die

Soboiften und Spielleute beim Egergiren maßgebenben Bestimmungen gusammengefaßt find. -

Bei regimenter = oder bataillonsweise gesammelten und unmittelbar an die genannte Buchhandlung zu richtenden Bestellungen beträgt der Preis des Exemplars bei portofreier Zusendung

gu 1. . . . 15 Bf.; Einzelpreis . . . 20 Bf. au 2. . . . 25 \$5.; 30 Bf.

No. 521/9. 88. A. 2.

p. Blume.

Kriegsministerium. Militar=Detonomie=Devartement.

Berlin ben 28. September 1888.

Mr. 229.

Garnison-Berpflegungs-Buschüffe für das 4. Bierteljahr 1888.

Die für bas 4. Bierteljahr 1888 bewilligten Garnison-Berpflegungs-Bufcuffe, einschließlich bes Bufchuffes gur Beichaffung eines Frühftuds, betragen für Die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Bfennig.	Stanborte:	Für Mann u. Tag. Bfennig.	Standorte:	Für Mann u. Lag. Bfennig.	Standorte:	Für Mann u. Lag
MH-ST	stennig.		sjennig.		stennig.	A THURSDAY	Pfennig.
Sarbekorps. Berlin Charlottenburg . Potsdam	14 12 15	II. Armees forps.	19	Frankfurt a. d. D. Fürstenwalde. Savelberg. Süterbog. Landsberg a. d. W. Lübben. Berleberg.	14 13 15 13 12 12 16 13	Sondershaufen . Stendal Torgau Weißenfels Wittenberg Zerbst	0.1/1
Groß-Lichterfelbe.	14	Anclam Belgard	12 11 13 12 14 9	Prenzlau Rathenow	16 15 14 10 17	V. Armee= forps.	S
I. Armees forps.		Culm	10 12 14 14	Steglitz Woldenberg Züllichau	14 11 12	Bojanowo Fraustadt	8 12 12
Allenftein Bartenftein Braunsberg Danzig Deutsch=Eylau .	8 7 11 11 11	Sollnow Sreifswald Inowrazlaw Konit	12 12 11 11			Görlit	10 14
Soldap	9 12 10 9	Naugard	10 13 12 10 9	IV. Armees forps.		Rrotoschin	10 11 12 10
Königsberg i. Pr. Lötzen Lyd Warggrabowa	15 10 10 9	Stargard i. Bomm. Stettin Stolp Stralfund		Altenburg Afchersleben Bernburg Bitterfelb	15 17 16 15	Lüben	11 11 13 9
Marienburg	9 14 14 12	Strasburg W. Pr. Swinemünde Thorn	9 14 14	Burg	12 16 14 13	Oftrowo	12 14 10 11
Neustadt i. W. Pr. Ortelsburg Ofterode Pillau	8 6 9 14	III. Armee= korps.		Gera	15 16 16 15	Samter	10 14 12 9
Raftenburg Riefenburg Rofenbergi.W.Pr. Solvau	5 10 11 10	Angermünde Beeskow	14 14 13	Langenfalza	13 15 14 13 14	an As A. s. Sandonigibera	
Stallupönen PreußischStargardt Tilfit Wartenburg	9 8	Bernau Brandenburg a.d.H. Calau Cortbus	15 12 14	Neuhalbensleben . Quedlinburg Rudolstadt	12 16 13	VI. Armee= forps.	Siunt)
Wehlau	8	Crossen	12 16	Salzwedel Sangerhausen .	16 14	Bernstadt	9

Für bie Standorte:	Für Mann u. Tag.		Für Mann u. Tag.		Für Mann u. Lag.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag
	Pfennig.		Bfennig.		Pfennig.		Pfennig
	pjennig.		pjennig.		pjennig.		Plennig
Breslau Brieg Cofel	13 11 11	Lippstadt	16 12 16	Flensburg Seeftemünde Sültrow	17 15 13	XI. Armeekorps einschl. Großherzogl. Sessische Division.	- 11
Freiburg i. Schles.	10	Münster	16	Hadersleben	12	Sellinge Similar	
Glat	11	Neuhaus	13	Hamburg	18	OV. YE	10
Gleiwit	10	Neuk	15	Harburg	22	Arolfen	12
Ober=Glogau	10	Baderborn	12	Riel und Ploen .	15	Babenhausen	13
Grottkau	10	Redlinghausen .	12	Lehe u. Curhaven	14	Biebrich	13
Rreuzburg	8	Siegen	15	Ludwigslust	12	Butbach	12
Leobschütz	10	Soeft	14	Lübect	21	Carlshafen	12
Münsterberg	11	Berden	15	Mölln	14	Caffel	14
Namslau	10	Befel	20	Neumünster	16	Coburg	14
Neike	11	200/00	20	Paritralit	15	Darmstadt	13
Neuftadt i. Ob. Sch.	11	T.		Reustrelit Parchim		Diez	16
Data	10			Parajim	13	Eisenach Erbach i. D	13
Dels		VIII. Armee=		Rateburg	16	Erbach i. D	13
Ohlau	11 9	forps.		Rendsburg	18	Frankfurt a. M	14
Oppeln				Rostod	13	Friedberg	14
Pleß	9	Station	01	Schleswig	18	Fritlar	13
Ratibor	8	Aachen	21	Schwerin	17	Fulda	13
Reichenbach	12	Andernach	14	Sonderburg	20	Gießen	14
Rybnif	9	Bonn	18	Stade	13	Gotha	12
Schweidnitz	12	Coblenz	18	Wandsbed	17	Sanau	13
Sohrau i. Db. Sch.		Cöln	19	Wismar	13	Bersfeld	14
Strehlen	11	Deut bei Coln .	19			Bildburghaufen .	14
Striegau	11	Chrenbreitstein .	18	X. Armeeforps.		Hofgeismar	12
Wohlau	12	Engers	16	A. atmeetotps.		Somburg v. b. Sobe	18
Ziegenhals	9	Erfelenz	19	Aurich	13	Jena	14
		Eupen	18	Blankenburg	16	Mainz	13
		Jülich	20	Braunschweig	16	Marburg	15
VII. Armee=		Rirn	13	Celle	16	Meiningen	12
forps.		Neuwied	15	Einbeck	14	Oberlahnstein	15
tutps.		Saarbrücken	19	Emden	14	Offenbach	13
Barmen	17	Saarlouis	17	Goslar	16	Rotenburg a. d. F.	16
Benrath	16	Siegburg	18	Göttingen	15	Weilburg	17
Bielefeld	15	Trier	20	Hameln	16	Weimar	14
Bochum	14	St. Wendel	23	Hannover	14	Wetslar	13
Bückeburg	16			Silbesheim	14		16
Cleve	18			Lingen	12	Wiesbaden	
Detmold	16	IX. Armeeforps		Lüneburg	13	Worms	13
Dortmund	15	einschl. Großherzogl.		Pionburg	15	14 37 - 37 - 57 4	
Düsseldorf	18	Medlenb. Konting.		Nienburg a. d. W.	13		
Essen	15	medicito. Monting.		Northeim	13	XII. (Königlich	
Geldern	14	Orreans	177	Oldenburg	13	Sächfisches)	
	15	Altona	17	Osnabrück		Armeeforps.	
Gräfrath		Apenrade	18	Uelzen	18	*************	
Hagen	13	Bremen	18	Berden	13	orr	10
Hamm Högter	13 17	Büţow	12 13	Wilhelmshaven . Wolfenbüttel	16 16	Annaberg	16 16

Für die Fü Ma Standorte: u. I	nn Standorte:	Für Mann u. Lag.	Standorte:	Für Otann u. Tag.	Stanborte:	Für Mann u. Lag
Pfenr	ng. I	Pfennig.		Pfennig.		Pfennig.
Borna	Miefa	17 16 17	Seibelberg . Burg Hohenzollern Karlsruhe . Kehl . Konstanz Lörrach . Mannheim Mosbach Neubreisach . Offenburg	17 16 17 14 17 14 17 16	Colmar Diebenhofen Dieuze	16 15 16 15 16 16 15 16 15
Feftung Königstein 21 Lausigst	forps. Bruchfal Donaueschingen . Durlach Ettlingen . Freiburg i. Baben	16 15 16 16	Raftatt	18 14 17 16	Mülhausen i. E Pfalzburg Saarburg i. Lothr. Saargemünd Schlettstadt Straßburg i. E Weißenburg Zabern	16 18 20 15 12 15 14 15

Rriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin ben 25. September 1888.

Mr. 230.

Borfdrift für die Ansbildung der zu den technischen Justituten der Artillerie tommandirten Artillerie: Offiziere.

Dbige Vorschrift ist im Verlage ber Königlichen Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68-70 erschienen und von derselben bei direkter Bestellung zum Preise von 10 Pfennig für das Exemplar zu beziehen.

No. 502/9. 88. A. 6.

v. Goßler.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Berausgegeben vom Rriegsminifterium.

22. Jahrgang.

Berlin den 24. Oktober 1888.

Mr. 27.

Gebruckt und in Bertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Rochstraße 68.

Der vierteljährliche Pranumerationspreis biefes Blattes beträgt 1 . K. 50.A. Abonnirt kann werben: außerhalb bei ben Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Rochstraße 68.

Bei Letterer erfolgt auch der Berkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl ber Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 I berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung sestgelet ift. — Die Expedition liesert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Sinkleben in die Alten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum viertelzährlichen Pranumerationspreise von 1 N. 90 A durch die Post ober in dierkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Mr. 231.

Militar-Gifenbahn.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 29. September 1888 will Ich hiermit das anbeifolgende Organisations-Statut für die Militär-Eisenbahn Berlin—Schießplaß genehmigen. Auch bestimme Ich, daß der öffentliche Berkehr auf die Strecke Berlin—Zossen der Militär-Eisenbahn ausgedehnt wird, soweit die militärischen Interessen dies zulassen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Wien, ben 3. Oftober 1888.

Wilhelm.

v. Maybach. Bronfart v. Schellenborff.

An ben Minister ber öffentlichen Arbeiten und ben Rriegsminister.

Organisations-Statut

für bie

Berwaltung und den Betrieb der Königlichen Militär-Gisenbahn (Berlin-Schiefplat).

§. 1.

Leitende und vermaltende Behörde.

Die Militär=Eisenbahn (Berlin—Schießplaß) wird geleitet und verwaltet von der "König = lichen Direktion der Militär=Eisenbahn", welche in Berlin ihren Sit hat. Diese Behörde steht unmittelbar unter dem Chef des Generalstades der Armee, ist aber in Bezug auf die Betriedssührung an die für den Betrieb von Sisendahnen in Preußen bestehenden Gesetze und Vorfcriften und an die Anordnungen der zuständigen Sisendahn=Aussichtsbehörden gebunden, insbesondere an alle diesenigen, welche die Sicherung des Betriebes bezweden. In allen Verwaltungs-Angelegenheiten verfügt als oberste Stelle das Kriegsministerium, welchem auch der bezügliche Verkehr mit dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten zufällt.

Bufammenfetung ber Direftion.

Direktor der Militär-Gisenbahn ist der Kommandeur des Gisenbahn-Regiments. Mitalieber ber Direttion find:

1 Stabsoffizier (Rommanbeur ber Betriebs-Abtheilung),

1 Sauptmann (Chef ber Betriebs-Rompagnie), 1 Lieutenant (Borftand bes Betriebs-Büreaus),

1 Lieutenant (Maschinenmeifter),

des Gisenbahn=Regiments.

§. 3.

Ausführenbes Berfonal.

Nach den Anordnungen des Direktors führt die "Betriebs-Abtheilung der Militär-Gisenbahn" den Betrieb, die bauliche Unterhaltung und ökonomische Berwaltung der Militär-Gisenbahn.

Kommandeur der Betriebs-Abtheilung ist ein Stabsoffizier des Gisenbahn-Regiments.

Bum Personal ber Betriebs-Abtheilung gehören:

A. dauernd:

a) 1 Hauptmann (Chef ber Betriebs-Rompagnie) als Betriebs-Inspettor;

b) 1 Lieutenant als Borftand bes Betriebs-Bureaus;

c) 1 Lieutenant als Stredenbaumeifter, Telegraphen-Inspektor und Borstand ber Depot-Berwaltung;

d) 1 Lieutenant als Maschinenmeister und Borstand ber Reparatur-Werkstatt;

e) 1 Jahlmeister zur Berwaltung ber Rassen-Angelegenheiten; f) bas für den laufenden Dienst erforderliche Unterpersonal an Zahlmeister-Aspiranten, Schreibern, Depot-Auffehern, Wertmeistern 2c.;

B. zeitweilig:

bie zur Ausübung bes Bahnbienstes und zur Ausbildung im Betriebe zur Betriebs-Kompagnie kommandirten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften bes Gisenbahn-Regiments.

§. 4.

Rommandirung des ausführenden Personals.

Der Kommandeur ber Betriebs-Abtheilung, ferner ber Chef ber Betriebs-Kompagnie, ber Borftand bes Betriebs-Büreaus sowie der Maschinenmeister der Militär-Eisenbahn werden auf Borschlag des Kommandeurs des Gisenbahn-Regiments durch den Chef des Generalstabes der Armee mit ihren Dienststellungen betraut und hierburch zu gleicher Beit zu Ditgliebern ber Direktion ernannt (vergleiche §. 2).

Das übrige Ober - und Unterperfonal ber Betriebs -Abtheilung bg. ber Betriebs - Rompagnie wird

burch ben Rommandeur bes Gisenbahn-Regiments bestimmt.

§. 5.

Obliegenheiten bes Direftors.

Der Direktor leitet und überwacht den gefammten Dienst ber Militär-Gisenbahn und erläßt zu diesem 3med innerhalb ber Grenzen feiner Befugniffe bg. unter Buftimmung ber vorgefetten, im §. I genannten Behörden die nöthigen Befehle, Dienft-Ordnungen und Borfdriften.

Er leitet ben Schriftverkehr ber Direktion, vertritt bieselbe nach außen bin, erlebigt alle rechtlichen Angelegenheiten ber Militar-Gifenbahn und bestätigt innerhalb feiner Befugniffe bie Kontratte. Er führt ein

Dienstsiegel mit der Umschrift: "Rönigliche Direktion der Militar-Gisenbahn — Berlin". Auf die Ausbildung der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Gisenbahn-Regiments im Gifenbahnbetriebsbienfte hat er ftets befonderes Augenmert zu richten und die Erreichung biefes Sauptzwedes

mit allen Mitteln anzustreben.

Die Bertretung des Direktors in Behinderungsfällen von voraussichtlich nur kurzer Dauer erfolgt durch den Kommandeur der Betriebs-Abtheilung (vergl. §. 6); bei langerer Abwesenheit des Direktors dagegen wird berfelbe burch benjenigen Stabsoffigier vertreten, welchem bie Bertretung bes Rommanbeurs bes Gifenbahn=Regiments obliegt.

§. 6.

Obliegenheiten bes Rommanbeurs ber Betriebs=Abtheilung.

Der Rommanbeur ber Betriebs-Abtheilung leitet nach ben ihm burch ben Direktor ertheilten Befehlen

und Weisungen ben gesammten Dienst ber ihm unterstellten Abtheilung.
Er erledigt innerhalb seiner Befugniß alle den Betrieb und die Berwaltung der Militär-Gisenbahn betreffenden laufenden Angelegenheiten, leitet selbständig den Schriftverkehr der Betriebs-Abtheilung mit anderen, gleichgestellten Eisenbahn-Behörden, Lieferanten, dem die Bahn benutenden Publitum u. s. w. und führt hierzu ein Dienstsiegel mit der Umschrift: "Königlich Breußische Militär-Eisendahn Berlin — Schießplatz. Betriebs-Abtheilung." Er trägt in Sonderheit die Berantwortung für die stete Sicherheit, Ordnung und Wirthschaftlickseit des Betriebs sowie sür die die vollengische Disziplin des gesammten, zur Betriebs Abtheilung bauernd ober zeitweilig gehörigen Berfongls, über welches ihm Die Strafbefugniß eines Batgillons-Rommandeurs zusteht.

Die Bertretung bes Betriebs-Rommanbeurs in Behinderungs-Fällen befiehlt ber Direktor bg. beffen

Stellpertreter.

8, 7,

Obliegenheiten bes Chefs ber Betriebs=Rompagnie.

Der Chef ber Betriebs-Rompagnie leitet und überwacht als Betriebs-Inspektor ben gefammten außeren Dienst. Derfelbe hat über bie Offiziere und Mannschaften ber Betriebs-Rompagnie bie Disziplinarstrafgewalt eines Rompagnie-Chefs.

§. 8.

Dienft=Orbnung.

Der Dienst ber Betriebs : Abtheilung, ber Betriebs : Rompagnie und bes gesammten Betriebs : Berfonals (& 3 A und B) im Einzelnen wird durch eine befondere durch den Chef des Generalstades der Armee au erlaffende Dienstordnung geregelt.

8. 9.

Raffen=Bermaltung.

Die Berwaltung ber Raffe ber Militar-Gifenbahn erfolgt burch eine Raffen : Rommiffion, welche zusammengesetzt ist: aus dem Kommandeur der Betrieds Abtheilung, dem Lieutenant, welcher dem Betrieds Büreau vorsteht, und dem Jahlmeister. Sie führt den Namen:
"Kassen-Kommission der Militär-Eisendahn (Berlin—Schießplat)"

und bas Dienftfiegel ber Betriebs-Abtheilung.

Die Berwaltung erfolgt nach den Grunbfätzen des Reglements über das Kassenwesen der Truppen und ben von ber vorgesetten Militarbehorbe erlaffenen, besonderen Beftimmungen.

Kriegsministerium.

Berlin ben 20. Ottober 1888.

Borftebende Allerhöchste Rabinets = Ordre und beren Anlage werden hiermit zur Renntniß ber Armee gebracht.

No. 461/10. 88. A. 1.

Bronfart v. Schellenborff.



Rriegsministerium.

Berlin ben 30. September 1888.

Mr. 232.

Beranberungs-Rachweisung Rr. 8 jum Ramentlichen Berzeichniß

ber ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter ber Schiedsgerichte im Bereiche ber Preußischen Heeresverwaltung. (Rr. 13 Seite 161/168 Armee-Berordnungs-Blatt für 1886.)

	Bezirt	Sit	Der Beifi	h er	Der Stellvert	reter		
Libe. Nt.	des Schiedsg	erichts	Rame und Amts: Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Rame und Amts= Charafter bz. Woh Beschäftigung			
2	I. Armeekorps	Danzig	2. Beisitzer Wie k	pisher	1. Stellvertreter Wie bisher			
					2. Stellvertreter Lazareth=Inspection Schulz	Danzig		
3	II. Armeeforps	Stettin	2. Beisitzer Garnison=	Stettin	1. Stellvertreter Wie bis	her		
			Bauinspektor Zeidler		2. Stellvertreter Wie bis	her		
4	III. Armeekorps	Spandau	1. Beifiter Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bis	her		
					2. Stellvertreter Ingenieur Reinbrecht in der Artillerie-Werkstatt	Spandau		
			2. Beisitzer Wie bi	2. Beisitzer Wie bisher		Spandau		
					2. Stellvertreter Wie bis	her		
8	VII. Armeekorps	Münster i. W.	2. Beifitzer Wie	l bisher	1. Stellvertreter Wie bis	her		
				,		Münster i. 28.		
10	IX. Armeekorps	Altona	3. Beisitzer Wie b	3. Beisitzer Wie bisher		her		
					2. Stellvertreter Fehlt zur	Beit		

Borftehenbe Beränderungs-Nachweifung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 787/8. 88. A. 6.

Bronfart v. Schellenborff.



Kriegsministerium.

Berlin ben 3. Oftober 1888.

Mr. 233.

Anwendung des Giro-Bertehrs der Reichsbant bei den Truppen- 2c. Raffen.

Seit einiger Zeit ist bei verschiebenen Truppentheilen, militärischen Instituten und Lokalbehörden der Militärsverwaltung versuchsweise die Anwendung des Giro-Berkehrs für das Zahlungswesen erfolgt. Nach den hier vorliegenden Berichten der betreffenden Truppentheile zc. erscheint dieses Versahren geeignet, eine Beschrändung der Baarzahlungen aus den Truppens zc. Kassen dz. kassen der Berminderung der baaren Geldbestände in denselben herbeizussühren und dadurch auch den Kassen-Kommissions-Mitgliedern (Kassen-Verwaltern) ihre Verantwortslickseit zu erleichtern.

Es empfiehlt fich beshalb, bem gebachten Berfahren eine weitere Ausbehnung zu geben.

Im Wege des Giro-Berkehrs der Reichsbant erfolgt die Begleichung von Zahlungen mittelft Checks, welche nach Maßgabe der vom Kaiferlichen Reichsbant-Direktorium erlassen, am Schlusse enthaltenen Bestimmungen für den Giro-Berkehr der Reichsbank von den betreffenden Kassen-Kommissionen bz. Kassen-

Bermaltern auszustellen bleiben.

Demgemäß wird hierdurch gestattet, daß zunächst diejenigen Truppentheile, Institute und Lokalbehörden der Militärverwaltung, welche sich mit einer Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle an einem und demselben Orte oder in der Nähe des letzteren befinden, unter entsprechender Mitwirkung der betreffenden Intendanturen, die Gröffnung eines Giro-Kontos bei der örtlichen Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle beantragen und sich namentlich zur Begleichung der Forderungen von Lieferanten 2c. der Checks als Zahlungsmittel bedienen.

Die Anwendung von Ched's bleibt zwar eine vollfommen freiwillige, es empfiehlt sich jedoch auf bieses Verfahren geeigneten Falls zu rücksichtigen. Bei benjenigen Lieferanten x., welche außerhalb wohnen und nicht Giro-Konten-Inhaber sind, wurde allerdings in Betracht kommen, daß denfelben durch das Ched-

verfahren Rosten erwachfen.

Mit dem Kaiserlichen Reichsbant. Direktorium ist nun eine Bereindarung dahin getroffen worden, daß sich die Mitglieder der Kassen-Kommissionen der betheiligten Truppentheile und militärischen Institute bz. die mit den Kassengeschäften betrauten Beamten der betheiligten Lokal-Berwaltungen mit den ersten Borstands-beamten der betreffenden Bankanstalten zuvörderst persönlich ins Ginvernehmen setzen sollen, um sich über die

Formen bes Berkehrs zu verständigen.

Ferner ist seitens des Reichsbank-Direktoriums von der Haltung eines bestimmten Minimal-Gutbabens auf den Giro-Ronten der Militärverwaltung abgesehen worden. Die Vertreter der letzteren haben sedoch dafür Sorge zu tragen, daß dem Konto von Seiten der Reichshauptkasse dz. der General-Militärkasse oder der betreffenden Korps-Jahlungsstelle stets soviel überwiesen wird, als zur Honorirung der von dem Konten-Inhaber seweils ausgestellten Checks erforderlich ist. Behus Förderung des Checkversahrens hat sich das genannte Direktorium zugleich mit der Eröffnung von Giro-Konten bei der Reichsbank für die betheiligten Korps-Jahlungsstellen einversianden erklärt.

Gine Aenderung des bisherigen Berkehrs zwischen ben Militarbehorden und den Zahlungsstellen tritt

burch bas in Anwendung zu bringende Chedverfahren nicht ein.

Seitens der Korps-Intendanturen sind dis jum 1. April fün ftigen Jahres dem Militar-Dekonomies Departement Nachweisungen derjenigen Truppentheile 2c. einzusenden, welche die Eröffnung von Giro-Konten bei den zu bezeichnenden Bankanstalten beantragt haben. Ebenso bleibt in Jukunft hinsichts der im Laufe eines Etatsjahres in erwähnter Beziehung eingetretenen Beränderungen nach Ablauf deffelben seitens der Intendanturen Anzeige zu erstatten.

No. 125/8. 88. B. 1.

Bronfart v. Schellenborff.

a. Bestimmungen

für ben Giro-Bertehr ber Reichsbant.

1. Die Antrage auf Eröffnung eines Kontos sind an diejenige Reichsbankhauptstelle ober Reichsbankstelle zu richten, zu beren Bezirk ber Antragsteller seinem Wohnste nach gehört.

2. Wird der Antrag genehmigt, fo erhält der Antragsteller außer den nöthigen Formularen ein Konto-Gegenbuch, in welches alle von ihm oder für ihn baar oder durch Berrechnung eingehenden Gelber eingetragen werden. Beitere Bescheinigungen werden von der Reichsbank nicht ertheilt.

3. Bagre Ginfchuffe, bei ber Reichsbant zahlbare Ched's und Bechfel, besgleichen biskontirte Bechfel

und ertheilte Lombard-Darlehne werden dem Giro-Ronto fofort gut geschrieben. 4. Die der Reichsbant zum Intaffo übergebenen Checks, Wechsel, Anweisungen, Rechnungen und fonstigen Bapiere muffen quittirt fein und mit einem speziellen Berzeichniffe eingereicht werben, ju welchem die Bant die Formulare liefert. Auf den letzteren ist die Zeit, bis wann bie Ablieferung ber Bapiere an die Bant erfolgen muß, für jede Reichsbantanstalt genau angegeben.

Der Gesammtbetrag ber in bem Berzeichniffe angegebenen Intaffo-Papiere wird in dem Konto-Gegenbuch vor der Linie fofort eingetragen. Die befinitive Gutschrift erfolgt erft nach

Eingang, in der Regel aber noch an dem zur Ginziehung bestimmten Tage.

Unbezahlt gebliebene Papiere erhält der Konto-Inhaber gegen feine Quittung spätestens am Bormittage des auf den Einziehungstag folgenden Werttages zurud. Auf die Protestirung ber Mechsel läßt sich die Bank nicht ein. *)

5. Die Ginkaffirung von Effekten 2c. übernimmt die Reichsbank nur an den befonders bekannt zu

machenben Orten, an welchen fich ein Bedürfnig bafur geltend macht.

Die Effekten 2c. find der Bank mit speziellem Berzeichniffe ju übergeben. Jedes Badet muß verfiegelt und mit dem Ramen des Einlieferers, dem Namen des Empfangers und mit dem nach bem Berzeichniffe bafür zu erhebenben Gelbbetrage verfeben fein.

Die Berrechnung ber Beträge erfolgt nach ben Bestimmungen in Absat 2 ber Rr. 4. 6. Ueber fein Buthaben tann ber Ronto-Inhaber in beliebigen Theilbetragen jeberzeit verfügen, aber, abgefehen von den Bestimmungen unter Nr. 8, nur durch Checks auf Formularen, welche ihm die Bank geliefert hat. Berfügungen anderer Art werden nicht honorirt. **)

Baare Abhebungen erfolgen durch weiße Checks, welche auf eine bestimmte Perfon oder Firma mit dem Zusate "oder Ueberbringer" lauten. Die Bank zahlt den Betrag an den Ueberbringer ohne Legitimationsprüfung, auch wenn der Check an eine bestimmte Berson girirt ift. ***)

Soll ber Ched nur gur Berrechnung mit ber Reichsbant ober einem Ronto-Inhaber benutt werben, fo muß er gefreugt, b. h. auf ber Borberfeite mit bem quer über ben Text gefdriebenen ober gebrudten Bermerke versehen werden: "Nur zur Berrechnung". In Diesem Falle barf die Bank ben Betrag nicht baar auszahlen.

Zu Uebertragungen auf Konten an bemfelben ober an einem anderen Bankplake find die rothen Ched-Formulare bestimmt. Sie muffen auf ben Namen ausgestellt werben und find nicht

übertragbar. +)

7. Die Check-Formulare werden jedem Konto-Inhaber nach Bedarf in Geften von mindestens 50 Stud gegen Quittung von ber Bant geliefert. Er ift verpflichtet, Die Formulare forgfältig aufzubewahren, und trägt alle Folgen und Nachtheile, welche aus bem Berlufte ober fonstigen Abhandenkommen Dieser Formulare entstehen möchten, wenn er nicht Die fein Ronto führende Bankanftalt rechtzeitig von dem Abhandenkommen ichriftlich benachrichtigt hat, um die Bablung an einen Unberechtigten zu verhindern.

Ebenso ift ber Ronto-Inhaber ber Bant bafur verantwortlich, wenn er bie in ben Ched-Formularen offen gelassenen Stellen nicht so aussüllt, daß eine Fälschung unmöglich ist, oder wenn er von der auf der rechten Seite der weißen Ched's befindlichen Zahlenreihe nicht diejenigen Rahlen vor der Ausgabe abtrennt, welche den Betrag des Checks übersteigen. Checks, welche

geschriebene Bufate zwischen ben vorgebrudten Beilen enthalten, werben gurudgewiesen.

) Es wird empfohlen, die Ched's vor der Ausgabe mit dem Firmenstempel zu versehen. *) Filr bie Ginibsung weißer Cheds auf bie Reichsbant, welche einer Bantanftalt von außerhalb jugeben ober welche bei einer anderen Bantanftalt, als bei berjenigen, welche bas betreffende Ronto führt, jur Bahlung prafentirt werben, sowie für bas Intaffo von Cheds auf Mitglieber auswärtiger Abrechnungsftellen wird eine Provifion von 1/5 pro Mille, minbeftens 50 Pfennig für bas Stud, erhoben.

†) Werben folche für einen anderen Bantplat bestimmte Checks nach 4 bis 4½ Uhr Rachmittags eingeliefert,

so ift für jebe Neberweisung eine Gebuhr von 0,50 Mart, nach 41/2 bis 5 Uhr von 1 Mart zu entrichten.

Kur jebe gurudgezogene Ueberweisung wird eine Gebühr von 1 Mart erhoben.



^{*)} Auf Intaffo-Papiere, welche unbezahlt bleiben, ist von dem Ginlieferer eine Gebühr von 20 Pfennig für bas Stud ju entrichten.

Auf jebe Ueberweifung nach außerhalb, welche auf ben Wunsch bes Ginlieferers bes rothen Checks behufe Befchleunigung fofort mittelft befonderen Abrifes erfolgen foll, ift außer ber Borto-Bergutung eine Gebuhr von 1 Mart zu zahlen.

Makulirte Check-Formulare sind, mit dem Firmen. Stempel oder mit dem Ramen des

Ronto-Inhabers verfeben, an die Bant jurudzuliefern.

8. Wechsel, aus welchen ein Konto-Inhaber zu einer Zahlung verpflichtet ift*), find bei ber Reichs-bant ober einem anderen Bankhause, welches mit ber Reichsbant in täglicher Abrechnung fteht, gahlbar zu machen und rechtzeitig zu avifiren. Gin Berzeichniß biefer Bankhäufer ift in bem Giro-Romtoir aufgelegt. **) Im Besithe ber Reichsbant befindliche Wechsel, welche weber bei ihr noch einem ber in biefem Bergeichniffe genannten Bankhäufer gablbar gemacht ober nicht recht= zeitig avifirt find, muffen baar bezahlt werben.

Gingelöfte Papiere werden bem Konto-Inhaber gegen Empfangsbescheinigung ausgeliefert. 9. Berfügt ber Konto-Inhaber über mehr, als fein Guthaben beträgt, fo lebnt bie Bant nicht bloß bie Bahlung ab, fondern behalt fich auch vor, ben Berkehr mit ihm fofort ganzlich abzubrechen. Berfügt er über fein ganges Buthaben, fo brudt er damit bie Absicht aus, fein Ronto ju foliegen. Beim Schliegen bes Kontos find mit ber letten Abhebung fammtliche restirenden Ched Formulare

an die Bank gurudguliefern.

10. Die Giro-Gelber werben von der Bant fpefenfrei verwaltet, aber nicht verzinft.

11. Die Konto-Gegenbucher find möglichst oft, minbestens aber monatlich einmal, zur Gintragung ber Posten vorzulegen. ***)

Sährlich am 7. Juli und 31. Dezember werden fämmtliche Konten abgeschlossen und ber

Salbo aufs Neue vorgetragen.

12. Die Reichsbank erwartet, daß die Konto-Inhaber von den ihnen vorstehend unter Rr. 4 und 8 eingeraumten Befugniffen regelmäßig Gebrauch machen, Die Giro-Ginrichtung aber nur für fich felbst ober für andere Ronto-Inhaber, nicht für britte Berfonen benugen und ein der Dubewaltung entsprechendes baares Guthaben halten werben. Sie behalt fich bas Recht vor, ben Bertrag ohne Weiteres burch fchriftliche Benachrichtung aufzuheben, wenn biefer Erwartung nicht entsprochen wird, oder wenn fie aus anderen Grunden die Aufhebung für angemessen erachtet.

Außerdem können die vorstehenden Bestimmungen nach 14 Tage vorhergegangener offentlicher Ankundigung in den nach S. 30 des Reichsbankstatuts bestimmten Blattern jeberzeit abge-

ändert werden.

13. Bor Eröffnung des Kontos hat sich der Konto-Inhaber mit diesen Bestimmungen durch Bolls ziehung eines Drudezemplars berfelben einverftanden zu erklären. Die Unterschriften der übrigen Bersonen, welche als Geschäftstheilhaber ober fonst zur Zeichnung bes Namens ober ber Firma bes Konto-Inhabers berechtigt find, muffen bei ber Bank niebergelegt werden. Für Prokuristen ober Bevollmächtigte find außerdem besondere Bollmachten nach ben bei der Reichsbant eingeführten Formularen nieberzulegen. Alle ber Reichsbant mitgetheilten Unterschriften und Bollmachten bleiben fo lange giltig, bis ber bas Ronto führenden Bankanstalt schriftlich von bem Erlöschen Unzeige gemacht worden ift.

Die vorstehenden Bestimmungen für ben Giro-Berkehr ber Reichsbank find zunächst für bas Giro-Romtoir ber Reichshauptbank und die bem Reichsbank-Direktorium unmittelbar untergeordneten Bankanstalten erlaffen, bemnächst auf die von zwei Beamten verwalteten Unteranstalten ausgebehnt und finden fortan auch auf die nur von einem Beamten verwalteten Unteranftalten an Bantplaten mit folgenden Befchräntungen

Anwendung:

1. Antrage auf Eröffnung eines Kontos find an die Unteranstalt zu richten, welche dasselbe führen foll. 2. Bon baaren Gingablungen, welche bei einer Unteranstalt geleistet werben, hat ber Konto-Inhaber ber vorgesetten Bankanstalt unverzüglich Mittheilung zu machen.

3. Giro-llebertragungen auf Grund rother Cheds werben nur in Beträgen von 3000 bis 50 000 Mark

ber Bestimmungsanstalt bireft avisirt.

4. Bum Intaffo übernehmen die Unteranstalten weber Wechsel noch andere Papiere.

Stern bezeichnet.

^{***)} Die Eintragungen ber Aredit-Bosten erfolgen durch die Beamten der Reichsbank. Die Debet-Seite kann ber Ronto-Inhaber felbft führen und die Summationen bemirken.



^{*)} Auch die bei einem Konto-Inhaber domizilirten Wechsel können zur Zahlung bei der Bankanstalt, welche sein Giro-Ronto führt, angewiesen werden. Bu biesem Behuse ift bem üblichen Domizilvermert ("Bahlbar in X. bei Herrn Y.") hingugufügen: "burch beffen Giro-Ronto bei ber Reichsbant."

**) Die betreffenben Firmen find auch in bem gebruckten Berzeichniß ber Inhaber von Giro-Ronten mit einem

5. Baare Abhebungen gegen Ched's können bei ben Unteranstalten nur soweit, als beren Bestände bies gestatten, bei ber vorgesetzten Bankanstalt aber unbedingt erfolgen. Bunfct ber Konto-Inhaber die Einlösung eines weißen Cheds bei ber vorgesetten Bantanftalt, fo bat er benfelben ber Unteranftalt zuwor behufs ber nöthigen Buchung jum Abstempeln vorzulegen.

6. Bersonen, welche ein Giro-Ronto bei einer Unteranstalt haben, konnen ihre Wechsel auch bei ber biefer Unteranstalt porgefetten Bankanstalt ober bei einem mit biefer in täglicher Abrechnung

ftehenden Banthause zahlbar machen.

7. Bei Unteranstalten find die Konto-Gegenbücher am 31. Dezember und am 7. jedes Monats mit Ausnahme bes 7. Januar - jur Ueberfendung an Die vorgefeste Bankanftalt behufs Gintragung ber Posten einzureichen.

8. Die Bollmachten (vergl. Biffer 13 ber obigen Bestimmungen) find fowohl bei ber Unteranstalt, als

bei ber dieser vorgesetten Bantanftalt niederzulegen.

b. Berzeichniß

fammtlicher vom Reichsbaut-Direktorium zu Berlin mittelbar ober unmittelbar abhängigen Zweiganftalten.

Anmerkung: Bergl. Abfat hinter ben Bestimmungen unter Liffer 1 bis 13 am Schluffe. Bur Beachtung.

1. Bankplate find bie im nachstehenden Bergeichniffe nicht burch Sterne bezeichneten Orte, an welchen und auf welche Wechsel angetauft werben, und bei benen ber Giro-Bertehr eingeführt ift.

2. Die mit einem Stern bezeichneten Orte find nicht Bantplate; es werden bafelbst aber nicht nur Lombard-Geschäfte gemacht, sondern auch Wechsel auf Bantplate gefauft.

3. An ben mit zwei Sternen bezeichneten Orten werden ausschlieflich Lombard-Beschäfte gemacht. 4. Die burch fette Schrift bezeichneten Orte find folche, an welchen die Noten ber nach ber Bestimmung im S. 45 bes Banfaefetes befanntgemachten Banten in Rablung genommen merben

	mi 2. 40 ben Schriffeleffen betauu	idemachien Santen in Jadinud gewan	imen werden.
			reffortirt von:
1	Aachen	Reichsbankstelle	
#2	Allenburg	Reichsbanknebenftelle	Rönigsberg.
3	Allenstein .	Reichsbanknebenstelle	Rönigsberg.
4	Altenburg	Reichsbanknebenftelle	Gera.
*5	Anclam	Reichsbanknebenftelle	Stettin.
6	Uschersleben	Reichsbanknebenftelle	Magbeburg.
7	Augsburg	Reichsbankstelle '	
8	Shamkens.	Sheid at an knot and aw	Mr. Lane
9	Bamberg Barmen	Reichsbanknebenstelle	Nürnberg.
*10	Bartenstein	Reichsbanknebenstelle Reichsbanknebenstelle	Elberfeld.
**11	Barth	Reichsbank-Waarendepot	Rönigsberg. Stralfund.
12	Bauten	Reichsbanknebenstelle	Dresben.
13	Belgard	Reichsbantnebenftelle	Stettin.
14	Bernburg	Reichsbanknebenstelle	Magdeburg.
15	Beuthen	Reichsbanknebenftelle	Gleiwis.
16	Bielefeld	Reichsbankstelle	@ +0.110.fg.
**17	Bischofsburg	Reichsbant-Waarendepot	Rönigsberg.
18	Bocholt	Reichsbanknebenstelle	Münfter i. W.
19	Bochum	Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
20	Brandenburg a. H.	Reichsbantnebenftelle	Berlin.
*21	Braunsberg "	Reichsbanknebenftelle	Rönigsberg.
22	Brannschweig	Reichsbankstelle	
23	Bremen	Reichsbankhauptstelle	
24	Breslan	Reichsbankhauptstelle	

		1	reffortirt von:
25	Brieg	Reichsbanknebenstelle	Breslau.
26	Bromberg	Reichsbankstelle	Diestuu.
27 27	Bruchsal	Reichsbanknebenstelle	Rarlsruhe.
*28	Bütow	Reichsbanknebenstelle	Stolp.
^20	Saton	Heichspruttiegenliene	Ototh.
**29	Cammin	Reichsbank-Waarendepot	Stettin.
30	Caffel	Reichsbankstelle	
31	Chemnit	Reichsbankstelle	
32	Coblena	Reichsbankstelle	}
33	Cöln "	Reichsbankhauptstelle	
**34	Cörlin	Reichsbank-Waarendepot	Stettin.
35	Cöslin	Reichsbankcommandite	Stolp.
36	Colberg	Reichsbanknebenftelle	Stettin.
37	Cottbus	Reichsbankstelle	
38	Crefeld	Reichsbantftelle	
39	Crimmitschau	Reichsbanknebenftelle	Chemnit.
*40	Culm	Reichsbanknebenftelle	Danzig.
41	Cüstrin	Reichsbanknebenstelle	Landsberg a. W.
		000000000000000000000000000000000000000	~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~
42	Danzig	Reichsbankhauptstelle	
43	Darmstadt	Reichsbanknebenstelle	Mainz.
**44	Demmin	Reichsbank-Waarenbepot	Stralfund.
**45	Deutsch-Cylau	Reichsbant-Waarenbepot	Elbing.
46	Dillenburg	Reichsbanknebenstelle	Siegen.
47	Dorimund	Reichsbanthauptstelle	Ougen.
48	Dresden	Reichsbantstelle	
49	Düren	Reichsbanknebenstelle	Cöln.
50	Düffelborf	Reichsbankstelle	eom.
51	Duisburg	Reichsbanknebenstelle	Düffelborf.
91	Dumouty	Reichangutuenentiene	Bullernorl.
52	Gisenach	Reichsbanknebenstelle *	Erfurt.
53	Elberfeld	Reichsbankstelle	,
54	Elbing	Reichsbantstelle	
55	Emben	Reichsbankftelle	
56	Erfurt	Reichsbantstelle	
57	Chowege	Reichsbanknebenstelle	Caffel.
58	E ssen	Reichsbankstelle	- Cullon
59	Eupen	Reichsbanknebenftelle	Aachen.
60	Finsterwalde	Reichsbanknebenstelle	Cottbus.
**61	Fischhausen	Reichsbant-Waarenbepot	Königsberg.
**62	Flatow	Reichsbant-Waarendepot	Bromberg.
63	Flensburg	Reichsbankstelle	
64	Forst	Reichsbanknebenstelle	Cottbus.
65	Frankfurt a. M.	Reichsbankhauptstelle	
66	Frankfurt a. D.	Reichsbankstelle .	
67	Freiburg i. Breisg.	Reichsbanknebenstelle	Rarlsruhe.
**68	Friedland i. Ostpr.	Reichsbank-Waarenbepot	Königsberg.
69	Fürth	Reichsbanknebenstelle	Nürnberg.
70	Gelsenkirchen	Reichsbanknebenstelle	Collan
		Reichsbankstelle	Essen.
71	Gera Cian		O'manifferent a OTB
72	Gießen	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. M.
10	M.=Gladbach	Reichsbanknebenstelle	Crefelb.

7.	(BY aimide		ressortiet von:
74	Sleimit	Reichsbankstelle	
75	Glogan	Reichsbankstelle	
76	Snefen	Reichsbanknebenftelle	Pofen.
77	Söppingen	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
78	Sörlig	Reichsbantstelle	ŭ
79	Göttingen	Reichsbanknebenstelle	Caffel.
*80	Solbap	Reichsbanknebenftelle	Rönigsberg.
81	Graubenz	Reichsbankstelle	
82	Greifswald	Reichsbanknebenftelle	Stralfund.
83	Greiz	Reichsbanknebenftelle	Gera.
84	Grünberg	Reichsbanknebenftelle	Glogau.
85	Suben Compine	Reichsbanknebenftelle	Cottbus.
86	Sumbinnen	Reichsbanknebenstelle	Königsberg.
87	Sagen	Reichsbanknebenftelle	Dortmund.
88	Halberstadt	Reichsbanknebenftelle	Magbeburg.
89	Halle a. S.	Reichsbankstelle	
90	Hamburg (Altona)	Reichsbankhauptstelle	
91	Hann	Reichsbanknebenftelle	Münster i. W.
92	Sanau	Reichsbanknebenftelle	Frankfurt a. M.
93	Hannover (Linden v. Hann.)	Reichsbankhauptstelle	J
94	Harburg	Reichsbanknebenftelle	Hamburg.
95	Seibelberg	Reichsbanknebenftelle	Mannheim.
96	Heilbronn	Reichsbanknebenftelle	Stuttgart.
**97	Heilsberg	Reichsbant-Waarendepot	Rönigsberg.
98	Serforb & Common	Reichsbanknebenstelle	Bielefelb.
99	Hilbesheim	Reichsbanknebenstelle	Sannover.
100	Şirfoberg i. Sol.	Reichsbanknebenstelle	Liegnit.
101	Hof i. B.	Reichsbanknebenftelle	Chemnit.
102	Inowrazlaw	Reichsbanknebenftelle	Bromberg.
103	Insterburg	Reichsbankcommandite	Rönigsberg.
104	Iferlohn	Reichsbanknebenftelle	Dortmund.
**105	Sarmen	Reichsbant-Waarenbepot	Stettin.
106	Raiferslautern	Reichsbanknebenstelle	m
107	Rarlsruhe	Reichsbantstelle	Mannheim.
108	Raufbeuren	Reichsbantnebenftelle	Or., ask.,
109	Rempten	Reichsbanknebenstelle	Augsburg.
110	Riel	Reichsbankstelle	Augsburg.
111	Königsberg i. Pr.	Reichsbanthauptstelle	
**112	Königsberg N. M.	Reichsbant-Waarendepot	Stettin.
*113	Konis	Reichsbanknebenstelle	Bromberg.
114	Ronftanz	Reichsbanknebenftelle	Rarlsruhe.
115	Areuznach	Reichsbantnebenftelle	Coblenz.
116	Arotoschin	Reichsbanknebenftelle	Posen.
*117	Labiau	Reichsbanknebenstelle	
118	Lahr	Reichsbanknebenstelle	Rönigsberg.
119	Landau Landau	Reichsbanknebenstelle	Rarlsruhe.
120	Landeshut i. Schl	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
121	Landsberg a. W.	Reichsbankstelle	Liegnit.
122	Lauenburg i. Pom.	Reichsbanknebenstelle	State.
123	Leipzig	Reichsbankhauptstelle	Stolp.
	~~~~0.0	seedsonurdanhtiene	1

1		<b>!</b>	reffortirt von:
124	Lennep	Reichsbanknebenstelle	Elberfelb.
125	Liegnit	Reichsbankstelle	0.00010.00
126	Limburg a. Lahn	Reichsbanknebenstelle	Coblenz.
127	Lindau	Reichsbanknebenstelle	Augsburg.
128	Liffa	Reichsbanknebenstelle	Posen.
129	Lörrach	Reichsbanknebenstelle	Rarlsruhe.
130	Ludwigshafen a. Rh.	Reichsbanknebenftelle	Mannheim.
131	Lübect	Reichsbankstelle	<b> </b>
132	Lüdenscheid	Reichsbanknebenstelle	Portmund.
133	Eng	Reichsbanknebenstelle	Rönigsberg.
134	Magdeburg	Reichsbankhauptstelle	
135	Mainz	Reichsbankstelle	
136	Mannheim	Reichsbankhauptstelle	
*137	Marienburg	Reichsbanknebenstelle	Elbing.
138	Marienwerder	Regierungs-Sauptkaffe	Danzig.
139	Meerane	Reichsbanknebenstelle	Chemnit.
140	Memel	Reichsbankstelle	
141 142	Met Window	Reichsbankstelle	
**143	Minden Mühlhausen i. Pr.	Reichsbankstelle Reichsbank-Waarendepot	Elbing.
144	Mühlhausen i. Th.	Reichsbanknebenstelle	Erfurt.
145	Mülhausen i. Elsaß	Reichsbankstelle	erium.
146	Mülheim a. Ruhr	Reichsbanknebenstelle	Effen.
147	Drüngen	Reichsbankhauptstelle	Ollow.
148	Münster i. W.	Reichsbankstelle	
149	Naumburg a. S.	Reichsbanknebenstelle	Balle a. S.
150	Neisse	Reichsbanknebenstelle	Breslau.
**151	Neubrandenburg	Reichsbant-Waarenbepot	Lübed.
152	Neumünster	Reichsbanknebenftelle	Riel.
153	Neuß .	Reichsbanknebenstelle	Cöln.
154	Neustadt a. Haardt	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
*155	Neu-Stettin	Reichsbanknebenstelle	Stettin.
156	Neuwied (Sebbesborf)	Reichsbanknebenstelle	Coblenz.
157	Nordhaufen	Reichsbankstelle	
158	Rärnberg	Reichsbankstelle	
159	Offenbach	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. M.
160	Osnabrūď	Reichsbantstelle .	• •
*161	Osterode	Reichsbanknebenstelle	Elbing.
162	Oftrowo	Reichsbanknebenstelle	Posen.
163	<b>Paderborn</b>	Reichsbanknebenstelle	Münfter i. W.
**164	Pasewalk	Reichsbank-Waarendepot	Stettin.
165	Passau .	Reichsbanknebenstelle	München.
166	Pforzheim	Reichsbanknebenstelle	Karlsruhe.
*167	Pilltallen	Reichsbanknebenstelle	Tilsit.
168	Pirmasens	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
169	Plauen i. Voigtl.	Reichsbanknebenstelle	Chemnit.
170	Pleschen	Reichsbanknebenstelle	Posen.
171 172	Pöffneck Pojen	Reichsbanknebenstelle Reichsbankhauptstelle	Gera.
173	Prenzlau	Reichsbanknebenstelle	Stettin.
113	pocingona	1 2.00 Mannitition in literate	· Citimin

i	<b>.</b>	· •	reffortirt von:
174	Queblinburg	Reichsbanknebenstelle	Magbeburg.
175	Rastenburg	Reichsbanknebenftelle	Rönigsberg.
176	Ratibor	Reichsbanknebenftelle	Bleiwit.
177	Rawitsch	Reichsbanknebenftelle	Pofen.
178	Regensburg	Reichsbanknebenstelle	München.
179	Reichenbach i. Schl.	Reichsbanknebenstelle	Breslau.
180	Reichenbach i. Boigtl.	Reichsbanknebenftelle	Chemnit.
181	Remscheid	Reichsbanknebenftelle	Elberfeld.
182	Reutlingen	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
183	Rheydt	Reichsbanknebenftelle	Crefeld.
184	Roftod	Reichsbanknebenftelle	Lübeck.
*185	Rügenwalde	Reichsbanknebenstelle	Stolp.
*186	Ruß	Reichsbanknebenstelle	Memel.
**187	Saalfelb	Reichsbant-Waarendepot	Elbing.
188	Saarbrücken (St. Johann a. Saar)	Reichsbanknebenftelle	Met.
189	Sagan	Reichsbanknebenstelle	Glogau.
**190	Schippenbeil	Reichsbant-Waarendepot	Rönigsberg.
*191	Schirwindt	Reichsbaninebenstelle	Tilsit.
**192	Schlawe	Reichsbant-Waarenbepot	Stolp.
193	Schneidemühl	Reichsbanknebenftelle	Posen.
194	Schwedt a. D.	Reichsbanknebenstelle	Stettin.
195	Schwelm	Reichsbanknebenstelle	Elberfeld.
196 197	Schwiebus Siege	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. D.
198	Siegen	Reichsbankstelle	Cöln.
199	Solingen Sommerfeld	Reichsbanknebenstelle	Glogau.
200	Sorau	Reichsbanknebenstelle Reichsbanknebenstelle	Görli <b>z.</b>
201	Speyer	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
202	Spremberg	Reichsbanknebenstelle	Cotibus.
**203	Stallupönen	Reichsbank-Waarendepot	Rönigsberg.
204	Stargard i. Pomm.	Reichsbanknebenstelle	Stettin.
**205	Pr.=Stargardi	Reichsbank-Waarendepot	Danzig.
206	Stettin	Reichsbankhauptstelle	~
207	Stolp	Reichsbankstelle	
208	Stralfund	Reichsbankstelle	
209	Straßburg i. Els.	Reichsbankhauptstelle	
210	Stuttgart	Reichsbanthauptstelle	
211	<del>Տ</del> սի <b>ն</b>	Reichsbanknebenstelle	Erfurt.
**212	<b>Tapiau</b>	Reichsbank-Waarenbepot	Rönigsberg.
213	Thorn	Reichsbankftelle	aramparery.
214	Tilsit .	Reichsbantstelle	
**215	Treptow a. T.	Reichsbank-Waarenbepot	Stettin.
216	Trier	Regierungs-Hauptkaffe	Met.
		and and and and and a	~~v-V.
217	Ulm (Neu-Ulm)	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
**218	Waren	Reichsbank-Waarenbepot	Lübeck.
*219	Wehlau	Reichsbanknebenstelle	Rönigsberg.
220	Wefel	Reichsbanknebenstelle	Düffelborf.
221	Weglar	Reichsbanknebenftelle	Coblenz.
222	Wiesbaben	Reichsbanknebenftelle	Frankfurt a. M.
•			O :

Frankfurt a. R.
Digitized by Google

223	Bitten a. Ruhr	Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
*224	Wolgast	Reichsbanfnebenftelle	Stralfund.
**225	Wongrowit	Reichsbant-Waarendepot	Pofen.
226	Worms	Reichsbanknebenstelle	Mainz.
**227	Wronke	Reichsbank-Waarendepot	Posen.
228	Würzburg	Reichsbanknebenstelle	Nürnberg.
229 230	Zeit Zittau	Reichsbanknebenstelle Reichsbanknebenstelle	Sera. Dresben.
231	3weibrücken	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
232	Zwickau	Reichsbanknebenftelle	Chemnit.

Ariegeministerium.

Berlin ben 5. Oftober 1888.

Mr. 234.

## Menderung der Landwehr-Begirts-Gintheilung des X. Armeetorps.

Am 1. Oktober 1888 ist der Kreis Neustadt a. R. (Regierungsbezirk Hannover) vom Landwehrbataillonsbezirk Gannover zum Landwehrbataillonsbezirk Nienburg und der Kreis Rinteln (Regierungsbezirk Cassel) vom Landwehrbataillonsbezirk Nienburg zum Landwehrbataillonsbezirk Hannover übergetreten.

No. 144/10. 88. A. 1.

p. Blume.

Kriegeministerium.

Berlin ben 9. Oftober 1888.

Mr. 235.

## Radrichten, betreffend die Anstellung der mit Aussicht auf Anstellung im Civildienft verabiciebeten Offiziere.

Es werben Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiebeten Offizieren im Civildienst, welchen bie Auslicht hierzu Allerhöchsten Orts verlieben worden ist. zur Ausgabe gelangen.

Diese Nachrichten sind beim Truppentheil jedem betreffenden ausscheidenden Offizier zur Kenntnis vorzulegen. Die Bezirkskommandos haben ben bereits ausgeschiedenen Offizieren auf Wunsch jederzeit die Einsicht ber Nachrichten zu gestatten.

Bon ber Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn — Berlin SW., Kochstraße 68—70 — können die Nachrichten bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von
5 Pfennig bezogen werden.

No. 75/10. 88. C. 3.

Bronfart v. Shellenborff.

Rriegsministerium.

Berlin ben 12. Oftober 1888.

Mr. 236.

## Uebernahme ber bei Behörden ber Reichs- und Staatsverwaltung angestellten Bersonen in die heeresberwaltung.

Behörden der Heichs- ober Staatsverwaltung, welche einen bei einer anderen Behörde der Reichs- ober Staatsverwaltung angestellten ober beschäftigten Beamten oder Nichtbeamten anzunehmen beabsichtigen, haben in Betreff des Zeitpunkts der Uebernahme des Bewerbers entweder selbst mit der vorgesetzten Behörde des letzteren eine Bereindarung zu treffen, oder dem Bewerber aufzugeben, seinerseits den Nachweis zu erdringen, daß seine vorgesetzte Dienstbehörde mit seiner Entlassung aus dem bisherigen Dienstverhältniß zu dem gegebenen Zeitpunkte einverstanden ist.

Arbeiter burfen auf Grund eines Entlassungsscheines angenommen werben.

No. 105/10. 88. C. 3.

Bronfart v. Schellenborff.



Krieasministerium.

Berlin ben 18. Oktober 1888.

Mr. 237.

Preisvertheilung.

**B**on ben für das Modell eines Armeefattels unter dem 26. April 1887 No. 242/4. 87. A. 3 ausgeworfenen Preisen ift

ber erste Preis von 6000 M dem Modell Nr. 1859, ber ameite Breis von 3000 M je aur Salfte ben Mobellen Nr. 1/1000, 2/1000, 2/1000 einerseits, bem Mobell Nr. 76 305 andererseits,

zuerkannt worden, ba biefe letteren gleich gut erschienen find.

Die nicht prämitrten Mobelle, insoweit sie ben Ginsendern nicht bereits zurudgefandt find, steben gemäß Nr. V ber Befanntmachung vom 26. April 1887 zur Verfügung ber Ginsender, welche sich wegen ber Auslieferung unter Angabe ihrer Abreffe und ber Modell'nummer an Die Ravallerie-Abtheilung des Kriegsministeriums wenden wollen.

Die Rückfendung erfolgt auf Rosten ber Ginsenber.

No. 60/10. 88. A. 3.

Bronfart v. Shellenborff.

Krieasministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 13. Oftober 1888.

Mr. 238.

Breistarif II über Fabritate der Artillerie-Bertstätten (Ausruftungsftude für Ravallerie).

🗲 ist ein Breistarif II über Fabrikate der Artillerie=Berkstätten (Ausrüstungsstücke für Kavallerie) neu aufgestellt worden. Derselbe wird den Ravallerie Regimentern bz. den Rorps-Betleidungsämtern burch Bermittelung der Röniglichen Generalkommandos in je einem Eremplar ba. in je vier Eremplaren zugeben.

No. 314/10. 88. A. 6.

p. Blume

Rrieasministerium. Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 16. Oktober 1888.

Mr. 239.

Termin für die Beförderungs- bz. Berabichiedungs-Borichläge von Apothekern des Beurlaubtenstandes. Beförberungs= bz. Berabschiebungs-Borschläge von Apothekern bes Beurlaubtenstandes find in Zukunft nicht mehr monatlich, sondern vierteljährlich ber Medizinal-Abtheilung vorzulegen.

No. 851/10. 88. M. A.

3. B. p. Coler.

Krieasministerium. Militär=Dekonomie=Departement.

Berlin ben 18. Oftober 1888.

Mr. 240.

Gifenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtrausporten mit Schnell- 2c. Augen.

Rachstehendes Verzeichniß berjenigen Schnell= 2c. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer bes mit dem 1. d. M. in Rraft getretenen Winterfahrplans auf Militarbillets befördert werden tonnen, wird mit bem Bemerken gur allgemeinen Renntniß gebracht, bag bas im biesighrigen Armee-Berordnungs=Blatt Seite 146/149 abgebrudte bezügliche Berzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

No. 282/10. 88. B. 3.

Rühne.

Berzeichniß berjenigen Schnell- 2c. Buge, mit welchen Militarpersonen und Militartransporte vom 1. Ottober 1888 ab auf Militarbillets befördert werden tonnen.

Bahn= verwaltung	Bezeichnung und Rummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahn Anfangsftation und Abfahrtszeit	e ft r e d' e Endstation und Ankunft8zeit	Bemerkungen (namentlich über die zuläffige Stärke)
1. Großherzog- lich Babische Staats- Eisenbahn.	Die Beförd Bereinbarung vo	5 oibelberg 1220 A. Seibelberg 845 A. Bafel 210 A. Seibelberg 1210 A. Bürzburg 1010 B. Rarlsruhe 230 A. Offenburg 940 B. Offenburg 135 A. Singen 103 B. Singen 610 A. Rehl 1225 A. Rehl 940 A. Appenweier 428 A. Walbshut 748 B. erung größerer Ten Kall Au Kall.	Singen 142 A. Singen 550 A. Immendingen 1050 B. Offenburg 950 A. Appenweier 1248 A. Appenweier 104 A. Rehl 448 A. Bafel 856 B. ransporte mit biefen	2 Achfen. 3ügen unterliegt ber befonberen rriffätzen bleibt ausgeschlossen.
2. Raiferliche Reichs-Eifen- bahn in Elfaß- Lothringen.	= 39 = 41 = 41 Die Kaiferl perfonen bis zu fchein gestatten,	Novéant 427 B.   Met 20 A.   Forbach 1021 A.   Met 121 B.   Cheichsbahn w 10 Mann mittelf   behält sich jeboch	Noveant 221 A.*). Met 1141 A Noveant 1222 B.*) ill in bringenden Fällt der Schnellzüge au bie Genehmigung f	80mmanbirte, welche Militärsahrschein ober Marschroute
3. Großherzog= lich Olben= burgische Eisenbahn.	Schnellzug 8	116 B	Bremen 1215 A. Dibenburg 65 A.	bis zu 50 Mann.

^{*)} Die im Reichskursbuch angegebenen abweichenben Zeiten find Abfahrtszeiten.

	Bezeichnung	Bahı	n fitre d'e	Bemerkungen
Bahn= verwaltung	und Nummer bes Juges nach bem Kursbuch	Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	(namentlich über bie zulässige Stärke)
4. Röniglich Preußische Staats: und unter Staats: verwaltung stehende Bahnen:				•
a) Königliche Eisenbahn- Direftion Altona.	Schnellzug 12	Flensburg 1217 A	Tingleff 1248 A.	Auf jedesmaligen besonderen Antrag tönnen bis 21 is Mann auf Militarbillets mit Schnellyg 12 von Klensburg bis Lingless befordert werden, sofern biefelben wit Zug Er von Süben ber in Flensburg eingetroffen und mit Anschlüsyg 184 nach Londern bestimmt sind. Bei allen anderen Schnellzügen ist solche Beforderung ausgeschlossen.
b) Rönigliche Eifenbahn= Direktion Berlin.	Schnellzug 5*) = 6*)	Bahnh. 310 U   Breslau O. S   Bahnh. 245 U	3. Berlin Schles. Bhs. [.] 859 A.	l)
	solchen Mannscha	iften benust wer in, Schles. Bhs., Mannschaften, v	stadtbahn nur von den, welche mit dem- hinausgehen, Zug 6 velche mit demselben offen find.	
	Schnellzug 404	Stettin 820 X	3. Berlin Stettiner Bahnh. 1110 B	
	<b>4</b> 03	Mahnh. 480 2	[.]	If the har to state.
	# 496 # 497 # 201	Strasburg 2562 (Kuben 153 2	L. Stettin 488 A L. Posen 544 A	.
	= 202 = 402	1 2	3. Suben 152 A S. Stettin 330 A A.	· V en Commanda his au 10 Monn
c) Rönigliche Eifenbahns Direktion Breslau.	Schnellzug 1001 = 1005 = 1205 = 1400 = 1400	Breslau Frbr Bhf. 1022 3 Rreuz 31	A. Bhj. 110 2 g. StettinPbhf. 611 V B. Breslau D. Schl Bhf. 842 Y R Liffa i. B. 622 Y	(Requifitionsidein) die Militärfahriden (Requifitionsidein) die auf Militärfahri farten (Militärbillets) unter gleichzeitige Borzeigung der Marjchroute die zu 20 Mann für den Zug.

	Bezeichnung	Bahr	ftrede	Bemerkungen (namentlich über die zuläffige Stärke)			
Bahn: verwaltung	und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Anfangsstation unb Abfahrtszeit	Endstation und Ankunstszeit				
d) Rönigliche Eisenbahn= Direktion Bromberg.	Schnellzug 121	127 A. Danzig H. Th. 711 B.	Danzig P. Th. 788 A. Stargard i. B. 221 A. Colberg 324 A. Belgard 125 A.	50 Mann, jedoch nur dann, wenn diefelben bei bem Eifens bahn = Betriebs = Amt Stettin rechtzeitig angemelbet werden.			
e) Königliche Sifenbahn= Direktion Köln (rechts= rheinisch).	Schnellzug 151 152		Soest 1148 V. Emden 1125 A.	} bis zu 30 Mann.			
f) Rönigliche Eisenbahn- Direktion Röln (links- rheinisch).	Schnellzug 1 = 291 = 292 = 290 = 293	Köln C.B. 540 B. Coblenz Mos. Bhf. 1118 B. Diedenhofen 1251 A. Diedenhofen 615 B. Coblenz Mos. Bhf. 82 A.	Diebenhofen 330 A. Coblenz Mos. Bhf. 452 U. Coblenz Mos. Bhf.	bis zu 20Mann. Rur für folde Rommanbirte, beten rafche Be- förberung im bienftlichen Intereffe liegt.			
g) Rönigliche Eifenbahn= Direttion Erfurt.	Schnellzug 101  104 111 112 122 141 142 Beschleunigter Personenzug 66	Salle 188 A. Guben 25 A. Leipzig 159A. Cilenburg 64 A. Cottbus 545 A. Sorau 149 A.	Guben     640 A.       Halle     79 A.       Eilenburg     223 A.       Leipzig     640 A.       Horau     659 A.       Cottbus     258 A.	4 Wagenachfen. Größere Transporte find nur nach vorheriger befonderer Bereinbarung zuläffig.			
5. Königlich Sächlische Staats- Eifen- bahnen.	1. Einzeln reisende Offiziere, welche mit Militärfahrschein versehen sind, in der II. Klasse der Sil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie betressende Strecke ein Personenzugbillet IV. Klasse, auf Strecken, auf Staats- es solche nicht giebt, ein Personenbillet III. Klasse lösen. Lautet der Mil schen= siener Nachlösus						

Bahn= verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahn Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
6. Seffische Ludwigs= Eisenbahn. 7. Lübed= Büchen= Hamburger Eisenbahn.	Schnellzug 58  2 43 2 53 2 54  Schnellzug 15 2 12	427 A. Frankfurt a. M. Heart B. 215 A. 195 A. Mainz C. B. 912 A. Lübeck 68 A. Heart 830 B.	Frankfurt a. M. Spt. B. 101 A. Hamburg 719 A. Lübeck 940 B.	340 Mann 3e nach ben obwaltenben Berkeitsverbältniffen tonnen auch noch gröbere Transporte 3ugelasten werben; es bleibt bann aber besonbere Bereinbarung für jeben einzelnen gall vorbehalten. nur für Offiziere gültig.
8. Medlens burgische Friedrichs Franzs Eisenbahn.	schließenden Züg	en Militärperfor tärbillets weiter	ien eintreffen, werd	en, an den Schnellzug 496/2 ans den dieselben mit dem Schnells
9. Pfälzifce Eifenbahn.	= 26/122 = 121/1 = 255 = 260 = 88	1	Rudwigshafen 1046 B. Reustadt a. S. 1188 B. Weißenburg 115 B. Worms 440 B. Sermersheim 107B. Zweibrüden 544 A. Lauterburg 1050 B. Ludwigshafen 816A.	Bagen III. Riaffe nur in be- ichränfter Angabl führen, tonnen Militärpersonen Be- forberung finden, wenn gu ben nur für die III. Klaffe gültigen Militärbillets noch die tarifmäßigen, auf 20 %

Rriegsministerium. Medizinal=Abtheilung.

Berlin ben 18. Oftober 1888.

## Nr. 241.

## Gewährung eines Entlaffungsanzuges an Militartrantenwarter.

Bur Behebung von Zweifeln wird darauf aufmerksam gemacht, daß für die Gewährung eines Entlassungs-anzuges an Militärkrankenwärter die Bestimmungen des §. 10 der Bekleidungs-Ordnung maßgebend sind. 3. B. 1176/9. 88. M. A. v. Coler.

Kriegsministerium. Anftellungs=Abtheilung.

Berlin ben 19. Oftober 1888.

Mr. 242.

#### Biederholnug der Reldnugen der in den Bewerberverzeichniffen der Behörden anfgeführten Militaranwärter.

Unter Hinweis auf §. 15 der Anstellungsgrundsate wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung der Streichung der in den Bewerberverzeichniffen der Behörden aufgeführten Militäranwärter die Wiederholung der Meldung berselben dis zum 1. Dezember d. 3. bei der betreffenden Behörde eingehen muß. No. 280/10. 88. C. 3. Rrofifius.

## Tefturen gelangen zur Berfendung:

Nr. 1 bis 8 zur Schießvorschrift für die Infanterie, Nr. 1 bis 4 zur Schießvorschrift für die Jäger und Schützen, Nr. 25 bis 36 zur Instruktion für das Infanteriegewehr M/71. 84 nebst zugehöriger Munition, zur Zeichnung vom "Train-Material. XII. Werkzeug für den Roharzt. Blatt 1 und 2", Nr. 3 bis 42 zum Wassen-Reparatur-Breisverzeichniß für die Königlichen Artillerie-Depots, Nr. 43 bis 45 zur Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots,

Nr. 7 zu den Gebührniß-Nachweifungen (Beiheft zur Kriegs-Befoldungs-Borfchrift), Nr. 72 – 74 zum Reglement über die Raturalverpflegung der Truppen im Frieden.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Berausgegeben vom Rriegsminifterium.

22. Jahraana.

Berlin den 17. November 1888.

Mr. 28.

Gebruckt und in Bertrieb bei E. S. Mittler & Sobn. Königliche Holbuchbandlung. Rochstraße 68.

Der vierteljährliche Bränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 2C 5O J. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den

Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Rochstraße 68. Bei Letterer erfolgt auch der Berlauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Drudbogen; jeder Drudbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Rummern noch besonders eine Preisermäßigung sestgest ist. — Die Expedition liesert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Alten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in dierkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

#### Mr. 243.

#### Rationalbant für Beterauen.

Auf Ihren Bericht vom 24. September 1888 will Ich das Protektorat über die Stiftung "Nationalbank für Beteranen" übernehmen und bestimme, daß die Berwaltung dieser Stiftung nach dem anliegenden, hierburch bestätigten Grundgesetz vom 24. Juni 1888 geführt wird. 2c.

Mürafteg ben 8. Oftober 1888.

## Wilhelm.

Bronfart v. Schellenborff. Berrfurth.

An den Kriegsminifter und ben Minister bes Innern.

Rriegeministerium.

Berlin ben 22. Oftober 1888.

Borftehenbe Allerhöchfte Rabinets-Orbre wird hiermit gur Renntnig ber Armee gebracht mit bem Bemerken, daß nach Inhalt des Grundgesetzes die Berwaltung der gedachten Stiftung nunmehr bei dem Departement für das Invalidenwesen erfolgt.

Das neue Grundaeset wird ben betheiligten Truppentheilen und Bermaltungsorganen bemnächft

zugehen. No. 940/10. 88. C. 2.

Bronfart v. Schellenborff.

## Mr. 244.

## Beranbernng in ber Dislokation bes 2. Seffifchen Sufaren:Regiments Rr. 14.

Auf ben Mir gehaltenen Bortrag bestimme Ich, daß die 2. Eskabron des 2. Hessischen Susaren=Regiments Rr. 14 am 1. Oktober 1889 von Rotenburg an der Fulba nach Cassel verlegt wird.

Schlok Blankenburg ben 25. Oktober 1888.

## Wilhelm.

Bronfart v. Schellenborff.

An das Kriegsministerium.

Kriegeministerium.

Berlin ben 8. November 1888.

Borftebende Allerhöchfte Rabinets-Orbre wird hiermit zur Renntnig ber Armee gebracht.

No. 707/10. 88. A. 1.

Bronfart v. Schellenborff.





Krieasministerium.

Mr. 245.

Berlin ben 4. November 1888.

## Bieberbefegung bes tatholifden Relbpropfteiamts.

Rachbem die Stelle des katholischen Feldpropstes der Armee wieder besetzt worden ist, treten die während ber Bakanz berfelben für die Berhältnisse bes katholischen Militar=Rirchenwesens maßgebend gewesenen Bestimmungen, insbesondere ber Erlaß vom 7. August 1886 — No. 136/8. A. 2. —, außer Kraft.

No. 562/10. 88. C. 3.

Bronfart v. Schellenborff.

Kriegsministerium.

Berlin ben 1. November 1888.

Berlin ben 4. November 1888.

## Mr. 246.

Begfall ber Berweisung ber Beamten auf ben früher geleifteten Dienfteid.

Nachbem nunmehr fammtliche Beamte ber Militarverwaltung ben Diensteib nach ber Formel ber Berordnung vom 6. Mai 1867 geleiftet haben, hat fünftig eine Berweifung auf ben fruher geleifteten Dienfteib, wie folche durch die Allerhöchfte Orbre vom 10. Februar 1835 bei bem Gintritt ber Beamten in ein anderes Umt vorgeschrieben mar, nicht mehr stattzufinden.

No. 432/10. 88. K. M.

Bronfart v. Schellenborff.

Kriegsministerium.

Mr. 247.

Reftftellung von Gehalts. 2c. Gebührniffen bei Erhöhung bg. Berminderung im Laufe eines Monats.

In Fällen, in welchen eine feststehende Zahlung im Laufe bes Monats erhöht bz. vermindert wird, ohne baß zugleich ein Wechsel in der Person des Empfängers eintritt, hat die Feststellung der Gebührniß in der daß zugleich ein Wechsel in der Person des Empfängers einfritt, hat die Feststellung der Gebührnig in der Weise statzusinden, daß dem disherigen monatlichen Betrage der für den bezüglichen Monatsabschnitt zu berechnende Wehr= bz. Minderbetrag zugerechnet bz. abgerechnet wird. Bei der Ermittelung des Mehr= bz. Minderbetrages kommt der Erlaß vom 19. März 1874 — Armee=Berordnungs=Blatt Seite 56 — zur Anwendung dergestalt, daß für jeden der in den Monatsabschinitt fallenden Tage ½00 des Betrages, um welchen sich die Monatsrate erhöht bz. vermindert, zum Ansak gebracht wird. Zur Erläuterung dient folgendes Beispiel:

Eine Fuhrkostenentschädigung von 300 M. jährlich (25 M. monatlich) wird in Folge Erweiterung des räumlichen Wirkungskreises des Empfängers auf 420 M. jährlich (35 M. monatlich) vom 16. Oktober ab erhöht. Siernach derechnet sich die sür den Monat Oktober zu gewährende Entschädigung wie folgt:

Bisheriger Monatsbetrag. hierzu für 16 Tage (vom 16. bis 31. Oktober) nach dem Einheitssatz 

Summe 30.33 M

No. 125/10. 88. B. 1.

Bronfart v. Schellenborff.

Kriegsministerium.

Berlin ben 4. November 1888.

## Mr. 248.

Befetung von zwei Freiftellen bei ber Roniglichen Landesichnle Bforta.

Bu Oftern 1889 find voraussichtlich zwei zur Verfügung des Kriegsministeriums stehende Freistellen bei der Königlichen Landesschule Pforta neu zu befeten.

Etwaige Bewerbungen find bis jum 10. Januar t. J. an die Infanterie-Abtheilung im Rriegsministerium (portofrei) einzusenden.

Sinfichtlich ber beigufügenden Anmelbepapiere wird auf den friegsministeriellen Erlaß vom 19. April 1887 (Armee-Berordnungs-Blatt Seite 121) Bezug genommen.

No. 686'10. 88. A. 2.

Bronfart v. Schellenborff.



Rriegsministerium.

Berlin den 7. November 1888.

Mr. 249.

## Dieuft-Nahrplan der Militar-Gifenbahn.

Der nachstehende DiensteFahrplan ber Militär-Gisenbahn wird hierdurch zur Kenntniß ber Armee gebracht. No. 144/11. 88. K. M. Bronfart v. Schellenborff.

## Dienft-Rahrplan

iir hie

## Königliche Militär=Gisenbahn

bom 1. Rovember 1888 ab.

Berliner Beit.

Entfernung		ig. . 1 . 1 . RI.	Perf beförd bis 3 Nr. III.	ossen). 301 <b>R</b> L.	Perfe Zi Nr II. u. ]		Stationen		Perfonen= Sug. Nr. 2 II. u. III. <b>R</b> I.		Süterzug (mit Perfonen: beförberung von Bossen ab). Nr. 302 III. Kl.		Semifchter Jug. Nr. 4 II. u. III. <b>R</b> I.	
km_	Ant.	Abf.	Ant.	Abf.	Ant.	Apf.			Ant.	Abf.	Ank.	Abf.	Ant.	Apf.
0,0	_	60	_	1100	_	320	¥	Schießplat 1	915	_	2:5	_	7 <u>00</u>	_
5,5	609	612	1113	1118	318	329		Sperenberg	906	907	209	215	645	651
2,5	618	621	1125	1185	384	386		Clausborf	900	901	152	202	632	639
2,5	×626	×627	×1142	×1145	_	_		Bube 10*	_	_	×148	×145	×6 <u>26</u>	×6 <u>27</u>
4,5	684	687	1155	1210	345	347		Zossen	849	850	120	135	613	620
8,5	650	651	1228	1229	358	359		Rangsborf*	836	837	101	102	559	6 <u>00</u>
7,5	703	708	1245	1247	409	410		Mahlow	825	826	1243	1245	517	548
7,5	714	715	103	104	420	421		Marienfelbe*	814	815	1226	1227	535	536
7,0	725	_	120	_	490	_	↓	Berlin A	_	805	_	1210	_	525

[×] Die Büge 1, 4, 301 und 302 halten nur im Bebarfsfalle.

Die Nachtzeiten von 6 Uhr Abends (600) bis 5 Uhr 59 Min. Morgens sind durch Unterstreichen ber Minutenziffern gekennzeichnet.

Berlin ben 1. Oftober 1888.

Ronigliche Direttion ber Militar-Gifenbahn.



^{*} Für den Privat=Personenverkehr nicht Saltestelle.

Ariegsministerium.

Berlin ben 11. November 1888.

#### Mr. 250.

Rangliften-Beränderungs-Rachweifungen für Dezember 1888.

Die Ranglisten-Beränderungs-Nachweisungen für Dezember d. 3. sind bereits am 2. (ftatt am 15.) Januar k. 3. der Geheimen Kriegs-Kanzlei einzusenden.

No. 184/11. 88. A. 1.

Bronfart v. Schellenborff.

Rriegsministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 24. Oftober 1888.

Mr. 251.

Abanderung der Auleitung für die Berdingung von Lieferungen und Leiftungen im Bereiche . Des Feftungs-Bauwefens.

Seite 26 §. 29 Biffer 6, letter Absat, sind zu ftreichen die Worte:

"bes nach Beenbigung ber Lieferung etwa einzuziehenben"

und am Schluß biefes Abfates binguzufügen:

"Läßt sich ber Betrag bes Werthstempels beim Vertragsschluß auch annähernd nicht feststellen, so ist die Verwendung dieses Stempels bis nach Erfüllung bes Vertrages auszusetzen und im letteren ein entsprechender Vermert zu machen."

Die Ausgabe von Tekturen findet in Rudficht auf die Geringfügigkeit ber Abanderung nicht ftatt.

No. 329/10. 88. A. 5.

J. B. Gerharbs.

Rriegsministerium. Militär-Detonomie-Departement.

Berlin ben 28. Oftober 1888.

Nr. 252.

Rartufden für Rarabiner-Munition.

Mit Bezug auf ben Erlaß vom 23. Marz 1888 No. 320/3. A. 2. wird bestimmt, daß die seither zur Untersbringung bes Entladestockheils bienenden, nunmehr entbehrlichen Desen und Strippen an den Kartuschen für Karabiner-Munition beseitigt werden.

No. 372/10. 88. B. 3.

Rübne.

Rriegsministerium. Militär=Dekonomie=Departement.

Berlin ben 29. Oktober 1888.

Mr. 253.

Bohnungsgelbaufduff für die Offiziere des Jugenienr- und Bioniertorps.

Der Wohnungsgeldzuschuß ift zu zahlen und zu verrechnen:

- a) burch die Pionier-Bataillone für die ihnen zugehörigen Offiziere,
- b) durch diejenigen Anstalten und Behörden, welche mit eigenen Kassen versehen sind, für die bei ihnen befindlichen Offiziere des Ingenieurs und Pionierforps. Ausgenommen hiervon sind die zum Besuche der Kriegsakademie und der vereinigten Artilleries und Ingenieurschule kommandirten Offiziere, für welche das bisherige Zahlungsverfahren anwendbar bleibt.

No. 332/9. 88. B. 3.

Rühne.



Kriegsministerium. Allaemeines Krieas-Devartement.

Berlin ben 2. November 1888.

Mr. 254.

Melbung nach Berlin benrlaubter Offiziere.

Im Anschluß an §. 27 der Garnisondienst-Vorschrift vom 13. September 1888 hat das Gouvernement zu Berlin unterm 18. Oktober 1888 Folgendes bestimmt:

,Nach Berlin beurlaubte Offiziere auswärtiger Garnisonen sind nur zu einmaliger persönlicher Meldung bei Gouverneur und Rommandant — zu Beginn ihres Aufenthalts — verpflichtet. Die Meldung ift unter allen Umständen in die in den Geschäftsräumen des Gouvernements und ber Rommandantur ausliegenden Melbebücher unter Aufführung ber Wohnung einzutragen."

Dies wird hierburch mit bem Bemerken jur Renntnig ber Armee gebracht, daß im eigenen Intereffe ber betreffenden Offiziere beutliche Schrift, besonders bes Namens, geboten ift.

No. 595/10. 88. A. 2.

v. Blume.

Rriegsministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 8. November 1888.

Mr. 255.

Abanderung an dem "Gutwurf" Schiefregeln für die Reld:Artillerie. — Berliu 1883. — Seite 6 Zeile 7 v. o. statt "Sechszehntel" sete "Theilstrich". Ebenda Zeile 3 v. o. ist "*)" und die zugehörige Anmerkung am unteren Rande der Seite zu streichen.

Die Ausgabe einer bezüglichen Tektur finbet nicht ftatt.

No. 737/10. 88. A. 4.

p. Blume.

Kriegsministerium. Departement für bas Invalibenwesen.

Berlin ben 13. November 1888.

Mr. 256.

Anstellung als Konstabler bei ber Freien und Saufestadt Samburg.

Unter Bezugnahme auf bie im Armee-Berordnungs-Blatt für 1888 Seite 154 veröffentlichte Bekanntmachung vom 9. Juli 1888 wird zur Kenntniß gebracht, baß fortan in das Konstablerkorps der Freien und Sansestadt Hamburg nur die Ginstellung von Unteroffizieren stattfinden wird, welche mindestens 9 Jahre im Seere oder in der Marine aftiv gedient haben.

Die Anstellungsgesuche von Unteroffizieren mit einer fürzeren Dienftzeit konnen baber nicht berud-

sichtigt werben. No. 235/11. 88. C. 3.

v. Grolman.

Rrieasministerium. Allgemeines Rriegs-Devartement.

Berlin ben 15. November 1888.

Mr. 257.

Aufhebung von Tarifpreisen und Renansgabe eines Breisverzeichniffes.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. April d. J. (Nr. 95 Seite 102 des Armee-Verordnungs-Blattes) wird der Preistarif über Fabrikate 2c. der Geschützgießerei zu Spandau dz. der Geschößsabrik zu Siegburg vom April 1886 (ausgegeben durch Bekanntmachung vom 22. März 1886) hiermit aufgehoben.
Ein vom 1. d. M. ab gultiges Preisverzeichniß für die bezeichneten Fabrikate ist im Druck begriffen und wird nach Fertigstellung den betreffenden Behörden und Truppen in der erforderlichen Anzahl mittelst

Umschlags zugehen. No. 174/11. 88. A. 6.

v. Blume.



Bermaltungsrath ber Lebensversicherungs-Unftalt für die Armee und Marine.

Berlin ben 10. November 1888.

Mr. 258.

Befanntmachung ber Lebensverficherungs-Anftalt für Die Armee und Marine.

Wir bringen hierdurch Kolgendes zur Kenntniß ber Armee und Marine:

I.

In der außerordentlichen General = Berfammlung vom 12. Juni d. 3. wurden die folgenden Menberungen bes Statuts ber Anstalt beschlossen:

1. Der erfte Abfat bes g. 16 bes Statuts lautet hinfort:

Der Abschluß von Bersicherungen findet am ersten Tage jedes Kalender-Quartals, also am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Ditober, ftatt und wird hierüber auf Grund ber Antragspapiere, welche bis fpateftens am 10. bes vorhergehenden Monats bei ber Direktion eingelaufen fein muffen, eine Bolice von ber Direktion ausgefertigt, welche ben fdriftlichen Bertrag zwischen bem Berficherten und ber Anstalt bilbet.

#### 2. Der g. 17 bes Statute lautet fortan:

Die Bersicherungssumme wird fällig, wenn der Tod des Bersicherten nach Beginn des Tages erfolgt, von dem die Police datirt ist, und der Bersicherte um vorgenannten Zeitpunkt gesund war. In den Aufnahme-Terminen jedoch, welche einer Kriegserklärung von oder an Deutschland, oder einer Mobilmachung folgen, findet bie Aufnahme nur fo ftatt, bag ber Anfpruch auf die Berficherungefumme erft erworben wird, wenn feit ber Aufnahme ein Jahr - Die Gefahrszeit - verfloffen ift. Diefe Aufnahmeform bleibt besteben, bis ber Bermaltungsrath Die Rudfehr jum Friebensverhaltnig anordnet.

3. Beim &. 18 bes Statuts wird nach bem ersten Absatz eingeschaltet:

Der Berwaltungsrath hat die Befugniß, mit Buftimmung bes Berrn Kriegsministers für die schon längere Beit gegen periodische Bahlungen Bersicherten nach einem gewissen tarifmäßig festzustellenden, vom Datum ber Police ab ju rechnenden Beitraum Ermäßigungen ber Bramie nach bestimmten, ebenfalls tarifmäßig festausenben Prozenten eintreten zu laffen.

Bei ben gegen einmalige Bramie Berficherten finden entsprechende und ebenso festauftellende

Erhöhungen bes versicherten Rapitals ftatt.

4. Der §. 21 bes Statuts erhält am Schluß folgenben Zusat:

Sämmtliche mit Bension in den Ruhestand getretenen Bersicherten sind berechtigt, die Umwandlung ihrer Bolicen in pramienfreie unter entsprechenber Reduktion bes Rapitals ju forbern. Es wird in biefem Kalle bei Berechnung der Brämien-Referve nicht wie fonst nur die Nettoprämie, sondern die Gesammtprämie au Grunde gelegt.

Diefe Statuten-Aenderungen find mittelft Kabinets-Orbre vom 10. August 1888 Allerhöchst genehmigt

worden und treten von jett ab in Rraft.

II.

Auf Grund bes Rusakes beim \$. 18 bes Statuts hat der Berwaltungsrath ber Anstalt beschloffen:

1. bei ben Berficherungen mit lebenslänglicher Bramienzahlung fowie bei benen mit Bramienzahlung bis zum 50., 55. und 60. Lebensjahre von bem aus der umstehenden Tabelle I ersichtlichen Bersicherungsjahre ab eine Prämien-Ermäßigung von 331/2 pCt.,

2. bei ben Berficherungen mit einmaliger Bramienzahlung nach ber umftebenben Sabelle II eine Erhöhung ber Berficherungsfumme

vom 1. Januar 1889 ab (und gwar mit Beginn bes betreffenben neuen Berficherungsjahres) eintreten zu laffen. Diefer Beschluft hat unterm 6. November b. 3. Die Zustimmung Sr. Erzellenz bes Berrn Kriegsministers erhalten.

Die Direktion ift mit ber Ausführung biefer Beschlusse beauftragt worben.

v. Grolman,

Generallieutenant und Direttor bes Departements für bas Invalibenwesen im Rriegsministerium, Borfitenber.



Eabelle I. Ermäßigung ber Prämien um 331/3 Prozent.

a) Bersicherungen mit Lebenslänglicher Prämienzahlung		b) Versicherungen mit abgefürzter Prämien- zahlung bis zum 60. Lebensjahre		c) Bersicherungen mit abgekürzter Prämien- zahlung bis zum 55. Lebensjahre		d) Versicherungen mit abgefürzter Prämien= zahlung bis zum 50. Lebensjahre	
Alter beim Eintritt Jahre:	Die Ermäßi= gung erfolgt nach Ablauf von Bersiche= rungsjahren:	Alter beim Eintritt Jahre:	Die Ermäßi= gung erfolgt nach Ablauf von Bersiche= rungsjahren:	Alter beim Eintritt Zahre:	Die Ermäßi= gung erfolgt nach Ablauf von Versiche= rungsjahren:	Alter beim Eintritt Jahre:	Die Ermäßi= gung erfolgt nach Ablauf von Berfiche= rungsjahren:
20 - 29	21	20-28	13	20	13	20 u. 21	12
30 - 42	20	29 - 35	12	21-28	12	22-25	11
43 - 47	19	36 u. 37	11	29 - 32	11	26 - 28	10
48 - 50	18	38-40	10	33 - 35	10	29-31	9
51 - 54	17	41 u. 42	9	36 u. 37	9	32 u. 33	8
55 - 57	16	43 u. 44	8	38 u. 39	8	34 u. 35	7
58-60	15	45 u. 46	7	40 u. 41	7	36 u. 37	6
		47 u. 48	6	42	6	38 u. 39	5
		49	5	43 u. 44	5	40	4
		50	4	45	4		

Zabelle II. Erhöhung ber Berficherungssumme bei Berficherungen mit einmaliger Prämienzahlung.

o * Joseph	Die Berficherungssumme erhöht fich, wenn ber Tod bes Berficherten erfolgt nach:							Alter	
Bemerkungen	80	70	60	50	40	30	20	10	beim Gintritt
8.2 1.2 4	Berficherungsjahren, für jebe 500 Mark um Mark:								Jahre:
Auf Grund biefer Tabe	200	141	100	71	50	_	_	_	20
werden alle zwischen dem o	_	126	89	63	44	27	_	-	30
gegebenen Eintritts = Alter u	_	_	78	55	39	28	_	_	40
der Versicherungsbauer liegend	_	_		46	32	23	16	_	50
Werthe berechnet.	_	_	_		34	24	17	_	60

Rriegsministerium. Militär=Defonomie=Devartement.

Berlin ben 15. November 1888.

Mr. 259.

#### Gebührniffe der Militaraumarter.

Die nach §. 39 bes Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden aus Anlaß ihrer Civilversorgung kommandirten oder beurlaubten Militäranwärter sowie die nach §. 39a Ziffer 2 besselben Reglements beurlaubten Oberjäger der Klasse A haben neben den Groß-Bekleidungsktuden nach §. 6,3 und §. 7,3 ber Bekleidungsordnung feit dem 1. April 1888 auch Anspruch auf Klein-Belleidungsftude bs. Klein-Befleibungsgelb und Befleibungegufchuß. No. 217/11. 88. B. 3. Rühne.

## Tetturen gelangen gur Berfendung:

Nr. 1 bis 8 zur Ausruftungs-Nachweisung für die Felb-Intendantur eines Armeekorps, Nr. 1 zur Ausruftungs-Nachweisung für die Felb-Intendantur einer Division bz. bei bem Kommandeur ber Feld-Artillerie eines Armeeforps,

Nr. 1 bis 13 zur Ausrüftungs-Nachweisung für das Feld-Haupt-Proviantamt eines Armeetorps, Nr. 1 bis 4 zur Ausrüstungs-Nachweisung für das Feld-Proviantamt einer Division bz. bei dem Kommandeur der Feld-Artillerie eines Armeetorps,

Dr. 37 bis 42 jum Erergir=Reglement für die Fuß-Artillerie,

Nr. 18 bis 35 jur Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze, Nr. 81 bis 94 jur Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungsgeschütze, Nr. 22 bis 32 ju "die 3 cm Revolver-Kanone der Land-Artillerie und ihre Munition nebst Borschriften über Behandlung und Inftandhaltung",

Rr. 1 bis 13 zur Ausruftungs-Rachweisung für eine Reserve-Batterie C/64/73,

Rr. 1 bis 32 jur Ausruftungs= Nachweifung für eine Infanterie= Munitions-Rolonne C/59/69,

Rr. 147 bis 181 zur Ausruftungs-Nachweifung für eine Artillerie-Munitions-Rolonne C/73, Rr. 159 bis 190 zur Ausruftungs-Nachweifung für eine Artillerie-Munitions-Rolonne C/64/73,

Rr. 54 bis 61 gur Ausruftungs-Nachweifung für ben Stab eines Felb-Artillerie-Regiments 2c.,

Nr. 108 bis 127 zur Ausrüftungs-Nachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks, Nr. 17 bis 25 zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie 2c., Nr. 1 bis 3 zur Vorschrift für die Verwaltung des Uebungsgeräths der Fuß-Artillerie 2c., Nr. 5 zum Entwurf einer Vorschrift über das Fertigmachen der Patronen für die 3,7 cm Revolver-Kanone der Land-Artillerie und das Wiederherstellen beschossen 3,7 cm Patronenhülsen, Nr. 32 bis 39 zum Entwurf eines Reglements zur Bedienung, Behandlung und Handhabung der 3,7 cm

Revolver-Kanone der Land-Artillerie.

Rr. 1 bis 8 jum I. Theil ber Ausruftungs-Nachweisung für bie Laboratorien bei ben Artillerie-Depots -Berathe gur Anfertigung 2c. ber Artillerie-Munition,

Rr. 2 bis 16 ju ben Grundfagen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörben mit Militaranwärtern,

Rr. 1 bis 4 gur Militar-Strafvollftredungs-Borfdrift,

Rr. 18 bis 23 zur Dienstvorschrift für bie Arbeiter-Abtheilungen.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Berausgegeben bom Rriegsminifterium.

22. Jahrgang.

Berlin den 30. November 1888.

Mr. 29.

Gebruckt und in Bertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis bieses Blattes beträgt 1 . 60 g. Abonnirt kann werben: außerhalb bei ben Bostanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Rochstraße 68.

Bei Letterer erfolgt auch ber Berkauf einzelner Rummern biese Blattes; ber Preis berselben richtet sich nach ber Anzahl ber Druckbogen; jeber Druckbogen von 8 Seiten wird babei mit 20 % berechnet, falls nicht für einzelne Rummern noch besonders eine Preisermäßigung sestgest ist. — Die Expedition liesert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Sinkleben in die Akken geeignete Exemplare. Dieselben sind zum viertelzährlichen Pränumerationspreise von 1 1. 90 % durch die Post oder in dieseker Zusendung von der Expedition zu beziehen.

#### Nr. 260.

Berlegung der Bezirkskommandos Wefel, Kirn und Weilburg nach Mülheim an der Anhr bz. Krenznach und Limburg.

3ch bestimme hierdurch:

Es werben verlegt bas Rommanbo bes Landwehr=Bataillons=Bezirks Wesel am 1. Januar 1889 nach Mülheim an der Ruhr, die Rommandos der Landwehr=Bataillons=Bezirke Kirn und Weilsburg am 1. April 1889 nach Kreuznach dz. Limburg. Bon den gleichen Zeitpunkten ab nehmen genannte Bezirke die entsprechend veränderte Bezeichnung an.

Marmor=Palais ben 19. November 1888.

Wilhelm.

Bronfart v. Schellenborff.

An bas Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin ben 28. November 1888.

Vorstehende Allerhöchste Orbre wird hierburch bekannt gemacht.

No. 603/11. 88. A. 1.

Bronfart v. Schellenborff.

## Mr. 261.

## Herausgabe ber Wehrordunng.

Auf Ihren Bericht vom 21. November d. I. will Ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 und der vorläufigen Aussührungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar d. I., der andei folgenden Deutschen Wehrordnung Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin ben 22. November 1888.

Wilhelm. v. Boettider.

An ben Reichstanzler.

Kriegeministerium.

Berlin ben 28. November 1888.

Borftehende Allerhöchste Rabinets-Orbre wird hierburch mit folgenden Bemerkungen zur Renntnif der Armee gebracht:

1. Die erforderlichen Abbrücke ber Wehrordnung werden den Generalkommandos 2c. unter Umschlag zur Berausgabung zugehen. 2. Die unter bem 12. Juni 1888 No. 98/6. 88. A. 1 überfandten Entwürfe ber Wehrordnung

find zu vernichten.

3. Die Mehrordnung ericheint im Berlag ber Königlichen Sofbuchhandlung von E. S. Dittler und Cohn, Berlin SW., Rochftrage 68-70, bei unmittelbarem Bezuge aus ber Armee gu bem Breise von M 1,25 geheftet, M 1,50 in Pappband mit Leinwandruden und M 1,65 in gang Leinen gebunden.

No. 647/11. 88. A. 1.

Bronfart v. Schellenborff.

## Mr. 262.

#### Beransgabe der Beerordnung.

Auf ben Mir gehaltenen Bortrag genehmige Ich unter Aufhebung aller entgegenstehenben Bestimmungen — namentlich ber Heerordnung vom 28. September 1875 — jur militärischen Ergänzung ber von Mir unter bem heutigen Lage genehmigten Wehrordnung Die beifolgende Beerordnung. Ich ermachtige bas Rriegs= minifterium, etwa nothwendig werbenbe Erlauterungen ju ertheilen fowie erforberlichen Falles Aenderungen, insoweit fie nicht grunbfatlicher Art find, ju erlaffen.

Berlin ben 22. November 1888.

Wilhelm.

Bronfart v. Schellenborff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin ben 28. November 1888.

Borftebende Allerhöchste Rabinets : Orbre wird hierburch mit folgenben Bemerkungen gur Renntnif ber Armee gebracht:

- 1. Die erforderlichen Abdrücke der Geerordnung werden ben Generalkommandos 2c. unter Umschlag zur Berausgabung zugehen.
- 2. Eremplare eines gemeinschaftlichen Sachregisters zur Behr- und Heerordnung werden nachfolgen.
- 3. Die unter bem 12. Juni 1888 No. 98/6. 88. A. 1. überfandten Entwürfe ber Geerordnung find au vernichten.
- 4. Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Ravallerie, welche zu Uebungen bei der Feldartillerie behufs Ausbildung als Fahrer von Munitionstolonnen eingezogen maren, find nachträglich aum Beurlaubtenftand ber Feldartillerie überzuführen (Beerordnung §. 40, 7).
- 5. Die in die Baffe der Mannschaften des Beurlaubtenstandes aufzunehmenden Muster für schriftliche Melbungen (vergl. Heerordnung Seite 142 bis 145) find bei jeber fich bietenben Belegenheit, bei Melbungen, Ginberufungen 2c. und in fonft geeigneter Weife auszugeben; auch haben bierbei Belehrungen über Die in den Bestimmungen für Die Mannichaften Des Beurlaubtenftanbes eingetretenen Menderungen zu erfolgen.

Die für die vorermähnten Mufter sowie für die erfte Riederlegung von Formularen bei ben Ortsvorständen (vergl. Anmerkung zu Wehrordnung §. 114, 1a und Seerordnung §. 39, 6 vierter Absat) entstehenden einmaligen Rosten sind bei Kapitel 5 Titel 61 g für 1888/89 zur Erstattung ju liquidiren. Den Umfang ber ersten Rieberlegung ber Formulare haben Die Beneralkommandos zu bestimmen.

6. Die zur Unterscheidung ber Baffengattungen 2c. ber Garbe auf ben Dedeln ber Militarpaffe und Ueberweifungenationale angeordneten farbigen Striche (vergl. Anmertung 1 ju Mufter 6 Beerordnung) find, foweit alter Bestand aufgebraucht wird, por Benutung anzubringen.

Die in ben Sanben ber Mannschaften befindlichen Militarpaffe find bei jeber fich bietenben Belegenheit entsprechend ju vervollstänbigen; bagegen ift ber farbige Strich bei ben im Bebrauch befindlichen Ueberweisungsnationalen alsbalb anzubringen.

7. Roch vorhandene Bestände an Formularen, bei welchen burch bie Mufter ber Beerordnung nur

geringe Abweichungen eingetreten sind, können nach entsprechender Berichtigung ausgebraucht werden.

8. Die Geerordnung erscheint im Verlag der Königlichen Hosbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Rochstraße 68-70, bei unmittelbarem Bezuge aus der Armee zu dem Breife von M 1.25 geheftet. M 1.50 in Bappband mit Leinwandruden und M 1.65 in gang Leinen gebunden.

No. 604/11. 88. A. 1.

Bronfart v. Schellenborff.

Kriegsministerium.

Berlin ben 17. November 1888.

Mr. 263.

Schlennige Mittheilung von Berfetungs-Berfügungen.

In Folge eines Einzelfalles fieht fich das Rriegsministerium zu der Bestimmung veranlaßt, daß Versetzungs-Verfügungen den Versetzen stets mit thunlichster Beschleunigung bekannt zu geden sind. No. 419/9. 88. B. 3. Bronfart v. Schellenborff.

Kriegsministerium.

Berlin ben 20. November 1888.

Nr. 264.

Beränderungs-Rachweifung Rr. 9 jum Ramentlichen Bergeichniß ber ernannten und gewählten Beisitger bz. Stellvertreter ber Schiedsgerichte im Bereiche ber Preußischen Heersverwaltung. (Nr. 13 Seite 161/168 Armee-Berordnungs-Blatt für 1886.)

=								
32.	Bezirt	Siş	Der Beisi	<b>Ber</b>	Der Stellvertreter			
Lefde. N	bes Schiedsq	gerichts	Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts: Charafter bz. Beschäftigung	Wohnort		
8	VII. Armeekorps	Münster i. W.	2. Beisitzer Garnison: Bauinspektor Rettig	Münster i. W.	1. Stellvertreter Wie bisher 2. Stellvertreter Wie bisher			
12	XI. Armeekorps	Frankfurt a. M.	1. Beisitzer Wie b	isher	1. Stellvertreter Bie bisher  2. Stellvertreter Garnifon=Berwaltungs= Frankfurt Ober=Infpektor Köhler a. M.			
14	XV. Armeekorps	Straßburg i. E.	1. Beifitzer Garnison= Bauinspektor Beyer 2. Beisitzer Wie b	Straßburg i. E.	1. Stellvertreter Bie bisher  2. Stellvertreter Bie bisher  1. Stellvertreter Bie bisher  2. Stellvertreter			
					Sarnison-Verwaltungs= Direktor Hüther	Straßburg i. E.		

Borftehende Beränderungs-Nachweifung wird hiermit bekannt gemacht. No. 225/10. 88. A. 6. Bronfart v. Schellenborff.

Kriegsministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 17. November 1888.

Ansruftungs-Radweisung für den Oberbefehlshaber einer Armee, für die Felb-Intendantur einer Armee, für die Stabswache und Probiant-Rolonne eines Armee-Obertommandos, für einen Etappen-Juspettenr, für die Feld-Jutendautur einer Gtappen-Inspettion, für die Train-Rolonne eines Lazareth-Reserve-Depots, für die Feld-Intendantur einer Militar-Gifenbahn-Direttion, für ein Griat-Bferde-Depot und für ein Central-Bferde-Devot.

Den Kommandobehörden werden die vorbezeichneten Ausruftungs-Nachweisungen mit Vertheilungsplan unter Umschlag überfandt werben.

Die im Drudvorfdriften-Etat unter A. 3 Nr. 37 bis 39, 41, 42 und 44 bis 46 aufgeführten Ausrüftungs-Rachweisungen treten außer Rraft.

No. 174/11. 88. A. 3.

v. Blume.

Arieasministerium. Militär=Detonomie-Devartement.

Berlin ben 18. November 1888.

Nr. 266.

Berrechung bon Bortoloften.

Die Portotosten, welche bei ben Bezirkstommandos burch Ermittelungen im Auslande nach bem Berbleiben kontrolpflichtiger Personen entstehen, find vom nächsten Statsjahre ab beim Rapitel 34 Titel 2 des Militäretats au verrechnen.

No. 466/10. 88. B. 3.

Rübne.

Arieasministerium. Militär=Detonomie=Departement.

Mr. 267.

Berlin ben 20. November 1888.

Garnifon-Berpflegungszuschuß für Dramburg für das 4. Bierteljahr 1888.

Der Berpflegungszuschuß, einschließlich bes Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, beträgt für ben Garnisonort Dramburg im 4. Bierteljahre 1888 für ben Mann und Tag 9 Pf.

No. 427/11. 88. B. 2.

Rübne.

Krieasministerium. Militär=Defonomie=Departement.

Berlin ben 23. November 1888.

Mr. 268.

Gifenbahnbeforberung von Militarperfonen und Militartrausporten mit Schuell. 2c. Angen.

Das im biesjährigen Armee-Berordnungs-Blatt unter Nr. 240 veröffentlichte Berzeichniß wird auf Seite 212 unter b) Ronigliche Gifenbahn-Direktion Berlin, am Schluß, wie folgt vervollständigt:

für Transporte bis zu 40 Mann, Expreßzug 401 Stettin 1115 B. Stargard i. P. 1159 B. Tur Leansporte dis zu 40 Mann, softern dieselben von Stettin über Stargard hinauß und mit sofort anschließendem Schnellzuae*) weitergeben.

> *) f. S. 213 unter d) Königliche Eifenbahn = Direttion Brom = bera Schnellzua 121.

No. 357/11. 88. B. 3.

Rübne.

Ariegsministerium. Medizinal=Abtheilung.

Berlin ben 24. November 1888.

Mr. 269.

Bertheilung von Zeichnungen des Medigin- und Bandagentaftens nebft einem Berzeichnif der etatsmäßigen Standgefäße Diefes Raftens.

Den Kommanbobehörden werden Zeichnungen bes Medizin- und Bandagenkastens (je 2 Blatt) nebst einem Berzeichniß der etatsmäßigen Standgefäße dieses Kastens mit Bertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden.

Die älteren Zeichnungen treten außer Rraft.

Das Berzeichniß ber Standgefäße wird auch im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70 zum Preise von 10 Pf. für das geheftete Exemplar vorräthig gehalten.

No. 1000/11. 88. M. A.

I. B. v. Coler.

Rriegsministerium. Militär=Defonomie=Departement.

Berlin ben 26. November 1888.

Mr. 270.

Mehrloften ber Begleittommandos von Refrnten- 2c. Transporten.

Der den Familien der Unteroffiziere aus Anlaß von Rekruten-, Reservisten- 2c. und Arrestaten-Transporten zahlbare Löhnungszuschuß von täglich 50 Pf. ist im Sinne des Erlasses vom 2. April 1879 — Armee-Bersordnungs-Blatt Seite 101 — beim Kapitel 31 des Militäretats zu verrechnen.

Bon einer Fondsausgleichung für bie rüdliegende Zeit ift abzusehen.

No. 276/11. 88. B. 3.

Rühne.

Rriegsministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 27. November 1888.

Mr. 271.

Ansgabe ber Sonftafel Rr. 18 für "Sonftafel-Sammelhefte".

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. September 1887 No. 663/8. 87. A. 4. — Armees Berordnungs-Blatt für 1887 Nr. 24 — wird hierdurch mitgetheilt, daß die Schußtafel Nr. 18 für "Schußtafel-Sammelhefte" im Druck erschienen ist und den Kommandodehörden 2c. in der nach dem Druckvorschriftens Etat erforderlichen Jahl unter Umschlag zugehen wird.

No. 649/11. 88. A. 4.

v. Blume.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Berausgegeben vom Rriegsminifterium.

22. Jahrgang.

Berlin den 24. Dezember 1888.

Mr. 30.

Gebruckt und in Bertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hosbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pranumerationspreis biefes Blattes beträgt 1 26 50 A. Abonnirt kann werben: außerhalb bei ben Postanstalten und bei ben Buchhandlungen, in Berlin bei ber Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Rummern dies Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, salls nicht für einzelne Rummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liesert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Sinkleben in die Alten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum viertelzährlichen Pränumerationspreise von 1 N. 90 A durch die Bost oder in dierkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Mr. 272.

Anlegung von Traner für den verewigten Großherzoglich Seffischen General der Ravallerie Bringen Alexander von heffen und bei Rhein Großherzogliche Sobeit.

Ich habe Seiner Königlichen Soheit bem Großherzoge von Hessen und bei Rhein überlassen, die Trauer für das 2. Großherzoglich Sessissen Infanterie-Regiment (Großherzog) Nr. 116 zu Ehren des verewigten Chefs des Regiments, des Großherzoglich Hessissen Generals der Kavallerie Prinzen Alexander von Hessen und bei Rhein Großherzogliche Hoheit, sestzusen und hat das Generalkommando hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin ben 15. Dezember 1888.

Wilhelm.

An bas Generalfommando bes XI. Armeeforps.

Ich bestimme hierburch, daß die Offiziere des Schleswig-Holfteinschen Dragoner-Regiments Nr. 13 zu Spren des verewigten Chefs des Regiments, des Großberzoglich Sessissen Generals der Kavallerie Prinzen Alexander von Hessen und bei Rhein Großherzogliche Hoheit, 5 Tage Trauer-Flor um den linken Unterarm anzulegen haben und daß eine Deputation des Regiments, bestehend aus dem Regimentskommandeur, 1 Rittmeister und 1 Lieutenant, sich zur Beisetzung des Verewigten nach Darmstadt begiebt.

Berlin ben 15. Dezember 1888.

Wilhelm.

An das Generalkommando des XV. Armeekorps.

Rriegsminifterium.

Berlin ben 20. Dezember 1888.

Borstehenbe Allerhöchste Rabinets = Orbres werben hierdurch mit dem Sinzusügen der Armee bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hobeit der Großherzog von Gessen und bei Rhein die Trauer sur die Offiziere des 2. Großherzoglich Gesisschen Infanterie = Regiments (Großherzog) Nr. 116 auf 5 Tage festgeseth hat.

No. 497/12. 88. A. 1. Bronsart v. Schellenborff.

Kriegsministerium.

Mr. 273.

Berlin ben 7. Dezember 1888.

## Termine für die Portepeefahurichs- und Offiziers. Prufungen im Jahre 1889.

Mit Bezug auf §. 2 ber Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militär-Eraminations-Rommission bei den Prüfungen zum Portepeefähnrich und zum Offizier vom 11. März 1880 wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1889 bei einer hinreichenden Zahl von Anmeldungen außer in den Monaten April, Mai, September, Oktober und November nur noch in der ersten Sälfte des Januar sowie in der zweiten Sälfte des März und August Prüfungen stattsinden werden.

No. 126/12. 88. A. 2.

Bronfart v. Schellenborff.

Rriegsministerium.

Berlin ben 7. Dezember 1888.

#### Nr. 274.

Ueberführung der von auftedenden Rrantheiten befallenen Angehörigen der in Rafernen wohnenden Unterbeamten der Garnifon-Berwaltung in Civiltrantenhanfer.

Der Erlaß vom 15. Dezember 1886 No. 788/10. 86. M. A. (Armee-Berordnungs-Blatt Seite 250), betreffend bie Ueberführung der von anstedenden Krankheiten befallenen Angehörigen kaserniter Unteroffiziere u. s. w. in Civilkrankenhäuser, wird hiermit auch auf die Angehörigen der in den Kasernen wohnenden Unterbeamten der Garnison-Verwaltung ausgedehnt.

Bur Bestreitung der entstehenden Kosten sind den betreffenden Beamten auf ihren Antrag aus den ben Korps-Intendanturen beim Titel 7 des Kapitels 27 des Reichshaushalts-Etats zur Berfügung stehenden Geldmitteln entsprechende Unterstützungen zu gewähren.

No. 1290/8. 88. M. A.

Bronfart v. Schellenborff.

Rriegsministerium.

Berlin ben 21. Dezember 1888.

## Mr. 275.

## Sanitatsbericht über Die Dentschen Beere im Rriege gegen Fraufreich 1870/71.

Der 3. Band (Spezieller Theil, II. Abtheilung) bes Sanitätsberichts über die Deutschen Heere im Rriege gegen Frankreich 1870/71 wird nebst einem Vertheilungsplan mittelst Umschlags versandt werden. Der Band ist bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Rochstraße 68—70 zum Ladenpreise von 32 M 50 Pf. käuflich. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Deutschen Geeres können denselben durch Vermittelung der Medizinal-Abtheilung zum ermäßigten Preise von 25 M 50 Pf. beziehen.

No. 782/12. 88. M. A.

Bronfart v. Schellenborff.

Ariegsministerium. Central=Abtheilung.

Berlin ben 29. November 1888.

## Mr. 276.

## Breife für Brieffiegelmarten.

**Nach Mittheilung der Neichsbruckerei sind die Preise für Briessiegelmarken — unter Abanderung der dem** Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 25 für 1881 beiliegenden Preisliste — anderweit festgeset worden und betragen:

bei Bestellungen von mehr als 1000 Stud:

2 M für je 1000,

bei Bestellungen von nur 1000 Stud und barunter:

minbestens 3 M

No. 509/11, 88. K. M.

v. Fund.



Rriegoministerium. Militär-Dekonomie-Departement.

Berlin ben 1. Dezember 1888.

Mr. 277.

## Entfernungen gur Berechung ber Umgugetoften.

Untenstehend wird eine Nachweisung der anderweit festgestellten diretten Entsernungen zur Berechnung der Umzugskosten mit dem Hinzusussigen veröffentlicht, daß der Kilometerzeiger hiernach zu berichtigen ist. No. 396/11. 88. B. 3.

Machweisung

## ber biretten Entfernungen gwifden einzelnen Barnifonen gur Berechnung ber Umgugstoften.

von	nach	km	von	nach	km
Karlsruhe Freiburg i. Baben Gersfeld Öets Cöln Beißenburg Diebenhofen Mainz Darmftabt Mainz Glogau	Marburg Buşbach Rotenburg a. d. Fulda Olbenburg Emben Saarbrücken Wiesbaben Hof=Beismar	225 178 315 20 583 316 608 73 9 229 230 774	Darmstadt Berlin Brieg Osnabrüd Marburg Fürstenwalde Büdeburg Glogau Gnesen	Stargard i. Pom. Hameln Bonn Düffelborf Lorgau Minden Cüstrin Dels Mainz Krotoschin	678 309 582 865 163 370 380 406 654 699 97

Rriegsministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 7. Dezember 1888.

Mr. 278.

## Ausgabe von Souftafeln für "Souftafel-Sammelhefte".

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. September 1887 No. 663/8. 87. A. 4. — Armees Berordnungs-Blatt für 1887 Nr. 24 — wird hierdurch mitgetheilt, daß die Schußtafeln Nr. 4 und 5 für "Schußtafel-Sammelhefte" im Druck erschienen sind und den Kommandobehörden 2c. in der nach dem Druckvorschriften-Etat erforderlichen Jahl unter Umschlag zugehen werden. No. 223/12. 88. A. 4. v. Blume.

Rriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin ben 8. Dezember 1888.

Mr. 279.

## Baffen-Reparatur-Breis-Bergeicnif für Die Roniglicen Artillerie-Depots.

Das vorbenannte Preis-Berzeichniß wird von der Königlichen Hofduchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, vorräthig gehalten und ist von dort, einschließlich der Tekturen 1 bis 42, bei direkt aus der Armee zugehenden Bestellungen zum Preise von 90 Pfennig für das brochirte und 1 *M* 10 Pf. für das kartonnirte Exemplar (Pappband mit Leinwandrücken) zu beziehen.

No. 104/12. 88. A. 2.

v. Blume.



Rriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin ben 10. Dezember 1888.

Mr. 280.

#### Ausgabe einer nenen Ausruftungs-Rachweifung.

Der Felbgeräth: Etat für eine Eisenbahn: Bau-Rompagnie wird außer Kraft gesetzt und gelangt an Stelle besselben die "Ausruftungs: Nachweisung für Eisenbahn: Formationen" in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren an die Rommandobehörden 2c. unter Umschlag zur Bertheilung.

No. 239/12. 88. A. 1.

p. Blume.

Rriegsministerium. Allgemeines Rriegs-Departement.

Berlin ben 16. Dezember 1888.

Mr. 281.

Ausruftungs-Rachweisung für die Batronenwagen einer Ravallerie-Divifion.

Den Rommandobehörden wird die vorbezeichnete Ausrüftungs-Nachweisung, welche an Stelle der im Druckvorschriften-Gtat unter A. 3 No. 20 aufgeführten tritt, mit Bertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden.

No. 172/12. 88. A. 3.

v. Blume.

Rriegsministerium. Devartement für bas Invalibenwesen.

Berlin ben 19. Dezember 1888.

Mr. 282.

## Anträge auf Beiterbewilligung von Benfious-Rompetengen.

Der kriegsministerielle Erlaß vom 11. November 1873 Nr. 640/11. D. f. J. A. (Armee Berordnungs Blatt 1873 Nr. 284 Seite 264) wird dahin ergänzt, daß diejenigen Offiziere und Sanitätsoffiziere, welche bem Beurlaubtenstande angehören, etwaige Anträge um Fortgewährung von temporär angewiesenen Pensions-Rompetenzen — nach Maßgabe des §. 51,3 der Heerordnung vom 22. November 1888 — auf dem Dienstwege bei dem Departement für das Invalidenwesen zur Borlage zu bringen haben.

No. 501/12. 88. C. 1.

v. Grolman.

Kriegsministerium. Departement für das Invalidenwesen.

Berlin ben 21. Dezember 1888.

Nr. 283.

Juformatorifde Beschäftigung der Militäranwärter in Unterbeamtenftellen der Juftigverwaltung und bei ben General-Rommiffionen.

Bon ben betheiligten Herren Ressort-Chefs ist es nicht für geboten erachtet, die Zulassung eines Militäranwärters zum Unterbeamtendienst in der Justizverwaltung oder bei einer General-Rommission von einer der Probedienstleistung vorhergehenden informatorischen Beschäftigung des Anwärters in diesem Dienste abhängig zu machen.

Eine Kommanbirung ber Militaranwarter jur informatorischen Beschäftigung in ben genannten Dienstaweigen hat baber fortan nicht mehr stattzufinden.

No. 234/12. 88. C. 3.

v. Grolman.

Rriegsministerium. Militär=Detonomie=Departement.

Berlin ben 20. Dezember 1888.

#### Rr. 284.

Rormpreis für Brot und Fourage sowie Bergütungspreis ber Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für ans Prensischen Magazinen an die Landgendarmerie verabreichte Rationen sowie an Radetten-Anstalten verabreichten Roggen für das 1. Halbjahr 1889.

In bem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1889 gelten:

a) Als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§. 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 bes Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

	Für die	tägliche			Für	die n	nonatl	liche	Für einzelne Fouragetheile							
	leichte schwere		leichte mittlere Sarde= schwere Kavallerie						vere	für		für		für		
	Brotz	ortion		Fourageration						50 kg Hafer		50 kg Heu		50 kg Stroh		
	Pf.	1 Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	PF.	M	Pf.	M.	Pf.
I. Preuß. Ars mee und die unterPreußis scherBerwals tung stehen den Kontins gente  II. XII. (Kös	13,3 53 Ff. fr	17,7 ür 1 Brot 3 kg	31	_	32	50	33		34		7	40	3	44	2	69
nigl. Eächfi- fce8)Armee- forp8	12,7 51 Pf. f.	ir 1 Brot 3 kg	32	40	34	20	_	_	35	70	7	67	4	31	2	48

- b) Als Bergütungspreis ber Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizier= pferbe (vergl. §. 125 bes Friedens=Naturalverpflegungs=Reglements):
  - I. Preußische Armee und die unter Preußischer Berwaltung stehenden Kontingente 28 M. für die Monatsration,
  - II. XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps 28 M für die Monatsration.

Rühne.

No. 477/12. 88. B. 2.



#### Mr. 285.

#### Borrathighaltung von Formularen.

Berlin SW. ben 4. Dezember 1888.

Die Formulare zu Militärfahrscheinen für das Kriegsverhältniß (Armee-Berordnungs-Blatt für 1888 Rr. 10 Seite 68) werden fortan in der Reichsdruckerei auch auf rothem Papier, und zwar unter den nachbezeichneten

Rummern ber Preisliste vorräthig gehalten werben:

A. Nr. 376 zum Preise von 3 M 30 Pf. für je 100 Bogen nach Muster A.;

A. Nr. 377 zum Preise von 2 M 80 Pf. für je 100 Bogen nach Muster B.

Direktion ber Reichsbruderei.

#### Tetturen gelangen zur Berfendung:

Rr. 23 bis 33 gur Instruktion, betreffend ben Ravallerie-Rarabiner M/71,

Rr. 25 dis 35 zur Instruttion, betressend ben Rabduerte-Ratabiner M/11, Rr. 32 bis 102 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Wassen bei den Truppen, Rr. 1 bis 10 zur Anleitung zu den Instandsehungen an den Schußwassen M/71, Rr. 8 und 9 zu dem Verkaufs-Preisverzeichniß zu den Handwassen, Rr. 4 bis 21 zur Bekleidungsordnung, Rr. 13 bis 21 zur Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Berausgegeben bom Rriegsminifterium.

22. Jahrgang.

Berlin den 30. Dezember 1888.

Nr. 31.

Gedruckt und in Bertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hosbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pranumerationspreis biefes Blattes beträgt 1 & 50 A. Abonnirt kann werben: außerhalb bei ben Postanstalten und bei ben Buchhandlungen, in Berlin bei ber Expedition, Rochstraße 68.

Bei Letterer erfolgt auch der Berkauf einzelner Rummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 I derechnet, falls nicht für einzelne Rummern noch besonders eine Preisermäßigung sestgeit ist. — Die Expedition liesert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Sinkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pranumerationspreise von 1 N. 90 A durch die Post oder in dierkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

#### Mr. 286.

#### Begfall der Rommandirung von Offizieren der Jager-Bataillone 2c. zur Jufanterie.

Die burch die Ordres vom 27. Januar 1853 und 11. Juli 1878 angeordnete Kommandirung von Offizieren der Jäger-Bataillone beziehungsweise des Garde-Schützen-Bataillons zur Infanterie sindet in Jukunft nicht mehr statt. Die gegenwärtig kommandirten Offiziere sind aber in diesem Kommando dis zum Ablause besselben zu belassen.

Berlin ben 22. Dezember 1888.

Wilhelm.

An bas Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin ben 29. Dezember 1888.

Borftebende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zure Kenntniß der Armee gebracht.

No. 610/12. 88. A. 2.

Bronfart v. Schellenborff.

#### Nr. 287.

#### Maridverpflegungs-Bergütung für 1889.

Auf Grund ber Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 bes Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewassnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzlatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpslegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1889 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

								1	nit Brot	ohne	Brot
a) für die volle Tageskost									80 Af.	65	Pf.
b) für die Mittagskoft .									40 =	35	=
c) für die Abendkost									<b>25</b> =	20	=
d) für die Morgenkost .		•	•	•	•	•	•	•	15 =	10	=

Berlin ben 20. Dezember 1888.

Der Reichstanzler.

In Bertretung:

v. Boetticher.

Rriegsministerium.

Berlin ben 23. Dezember 1888.

Borftebendes wird zur Kenntnig ber Armee gebracht.

No. 661/12. 88. B. 2.

Bronfart v. Schellenborff.

Rriegeministerium.

Berlin ben 25. Dezember 1888.

Mr. 288.

Abanderung des Bermerts für Raltnlatur-Attefte.

Das Kriegsministerium bestimmt, daß im Geschäftsbereiche der Militärverwaltung statt des im Abschnitt 3 bes Erlasses vom 19. Februar 1873 — Armee-Berordnungs-Blatt Seite 42 — für Kalkulatur-Atteste vorgeschriebenen und im Abschnitt 4 und 5 daselbst in Bezug genommenen Vermerks "Revidirt" kunftig das Wort "Geprüft" zur Anwendung zu bringen ist.

Es wird hierbei bemerkt, daß ber veranderte Bermerk das burch die bisherige Form ausgebrückte An-

erkenntnig vollständig zu umfaffen hat.

No. 61/11. 88. B. 1.

Bronfart v. Schellenborff.

#### Mr. 289.

Rachtrag zu dem Berzeichniß der höheren Lehranftalten, welche zur Ansstellung von Zenguiffen über bie wiffenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienft berechtigt find.

Im Berfolg ber Bekanntmachung vom 6. Juni b. J. wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für ben einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Nachtrags : Verzeichniß

folder höheren Lehranstalten, welche zur Ansstellung von Bengniffen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militardienst berechtigt find.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ift.

#### a. Chmnafien.

#### I. Rönigreich Prenfen.

Proving Brandenburg.

Das Gymnasium zu Prenzlau (bisher unter A. a. I. 62 bes Berzeichnisses vom 6. Juni b. 3.).

Proving Sachfen.

Das König Wilhelms-Gymnasium zu Magbeburg.

Anmertung: Unertennung mit rudwirtenber Rraft bis jum Oftertermin 1887.

#### II. Elfaß.Lothringen.

Das bischöfliche Gymnafium bei St. Stephan zu Straßburg i. E. (Früher "Privat-Gymnafium bei St. Stephan bes Dr. M. Fuß", Berzeichniß vom 29. April 1887, XI.).

Digitized by Google

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ift.

a. Deffentliche.

aa. Söhere Bürgericulen.

Ronigreich Brenken.

Broving Beftpreußen.

+ Die höhere Bürgerschule zu Graubenz.

Anmertung: Anertennung mit rudwirfenber Rraft bis jum Oftertermin 1888.

Das Real-Gymnasium zu Prenzlau (A. b. I. 25. bes Berzeichnisses vom 6. Juni b. J.) und die Ober-Realschule zu Coblenz (A. c. I. 10 a. a. O.) sind eingegangen. Ferner ist die dem Erziehungsund Unterrichts-Institut des Professor. Brinckmeier zu Ballenstedt (C. b. VI. a. a. O.) seiner Zeit verliehene Militärberechtigung wegen veränderter Organisation der Anstalt erloschen.

Berlin ben 6. Dezember 1888.

Der Reichstanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

#### Den nachbezeichneten Lehranftalten

- †1. ber höheren Privat-Bürgerschule unter ber Leitung bes Diakonus G. Lent ju Gnabenfrei (Schleften).
- †2. ber katholischen Anaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstaltzbes Dr. Christian Joseph Jonas (früher Gerhard Loben) zu Kemperhof bei Coblenz (Berzeichniß vom 6. Juni d. 3., I. 5) und
- 3. ber progymnasialen und ber + höheren Bürgerschul-Abtheilung bes Erziehungs-Instituts bes Dr. Franz Anidenberg (früher J. Anidenberg sen.) zu Telgte (I. 8. a. a. D.)

ist provisorisch gestattet worden, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Rommisars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Bleichzeitig wird ber verliehenen Berechtigung rudwirkende Kraft zu Gunften berjenigen Zöglinge beigelegt, welche an der unter Ziffer 1 aufgeführten Anstalt und an der höheren Burgerschul-Abtheilung der unter Ziffer 3 vermerkten Anstalt zu Oftern 1888 die Entlassungsprüfung bestanden haben.

Ferner ist dem unter der Leitung des Direktors Wichern und des Pastors a. D. Röhricht stehenden Pensionat des Rauhen Sauses zu Horn bei Samburg (Bekanntmachung vom 9. September d. J.) noch außerdem die Bezeichnung "Paulinum" beigelegt worden.

Berlin ben 6. Dezember 1888.

Der Reichskanzler. In Vertretung: v. Boetticher.



^{†)} Die Schule hat keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Rrieasministerium. Allgemeines Rriegs=Departement.

Berlin ben 22. Dezember 1888.

Borftehende Bekanntmachungen werben hierburch zur Renntnig ber Armee gebracht.

No. 574/12, 88, A. 1.

n. Mlume.

Kriegsministerium. Departement für bas Invalibenwesen.

Berlin ben 19. Dezember 1888.

### Mr. 290.

#### Bohlthätiateit.

Aus der von den Kabrifbesitzern F. W. Ahmann & Söhne in Lüdenscheid im Jahre 1871 dargebrachten patriotischen Gabe im Betrage von 3000 M find ber Bestimmung ber Geber zufolge für bas Jahr 1889 nachbenannten Invaliden aus dem Feldzuge 1870/71 und zwar:

1. George Josepeit in Gr. Lenkeningken bei Ober-Gigeln,

2. Gugen Giefe ebem. Unteroffizier in Tuchel,

3. Gottfried Paulifch in Spremberg, Beorgenftr. 8,

4. Julius Ronneburger in Beit, Langeftr. 7,

5. Martin Rowaczyk in Fabianow, Kreis Oftrowo,
6. Jacob Kusnia in Cosel, Königstr. 47,
7. Joseph Babberg in Dortmund, Union-Borstadt C. Straße 31,
8. Johann Urig in Saarwellingen, Kreis Saarlouis,

9. Beinrich Friedrich Berner in Malente bei Gremsmuhlen, 10. Chriftian Reifede in Ellenfen bei Markolbenborf,

11. Wilhelm Rirchhoff in Dunschebe, Rreis Dlpe,

Unterstützungen von je 15 M zugewendet worden.

Die Militär = Pensionskasse hierselbst ist angewiesen, biese Gelbgeschenke ben 11 voraufgeführten Empfängern, welche von ber in Rebe stehenden Bewilligung burch bie betreffenden Bezirkskommandos auf Grund biefer Befanntmachung zu benachrichtigen find, portofrei zu übersenben.

No. 869/12. 88. C. 2.

v. Grolman.

Krieasministerium. Militär=Defonomie-Departement.

Berlin den 27. Dezember 1888.

#### Mr. 291.

#### Garnison-Berpflegungs-Anschuffe für das 1. Bierteljahr 1889.

Die für bas 1. Bierteljahr 1889 bewilligten Garnison=Berpflegungs=Zufchuffe, einschliehlich bes Zuschufics gur Beichaffung eines Frühltuds, betragen für Die nachftebend begeichneten Stanborte:

Digitized by Google

Für die	Für	Für die	Für	Für die	Für	Für die	Für
•	Mann		Mann	,	Mann	Ĭ	Mann
Stanborte:	u. Tag.	Stanborte:	u. Tag.	Stanborte:	u. Tag.	Stanborte:	u. Tag
	Pfennig.		Pfennig.		Pfennig.		Pfennig
				Change a b	14	Sonbershausen .	15
				Frankfurt a. d. D. Fürstenwalde	12	Stendal	
Garbetorps.	]			Haritenibutbe	16	Lorgau	14
watterotps.	1	II. Armees		Züterbog	13	Weißenfels	17
		forps.		Landsberg a. d. W.	12	Wittenberg	13
Berlin	14	*****		Lübben	11	Berbst	15
Sharlottenburg .	13			Perleberg	16		
Botsdam	15	Anclam	12	Prenzlau	13		}
Broß=Lichterfelde.	14	Belgard	11	Rathenow	16		1
	,	Bromberg	13	Neu-Ruppin	15	V. Armees	1
		Cöslin	13	Schwedt a. d. D.	13	forps.	1
		Colberg	14	Sorau	10	torps.	1
		Deutsch=Crone	9	Spandau	17		١
I. Armee=		Culm	10	Stealits	14	Bojanowo	11
forps.		Alt=Damm	12	Woldenberg	11	Fraustadt	8
•		Demmin	14	Züllichau	11	Freistadt i. Schles.	12
WWanDain	_	Dramburg	8	·		Glogau	12
Allenstein	9	Gnefen	14			Görlit	10
Bartenstein Braunsberg	8	Gollnow	12			Guhrau Hirfchberg	14
	11	Greifsmald	12		1	Zauer	12
Danzig	13   11	Inowrazlaw	10			Rosten	8
Boldap	9	Ronity	11	IV. Armees		Rrotofcin	11
Braudenz	13	Naugard	11	forps.		Lauban	lii
Bumbinnen	10	Pasewalk	13			Liegnit	12
Enfterburg	9	Schlawe	11			Lissa i. P.	1 10
Insterburg Königsberg i. Pr.	16	Schneibemühl	10	Altenburg	15	Lüben	lii
öhen	10	Stargard i. Pomm.		Aschersleben	18	Militsch	12
39 <b>d</b>	10	Stettin	13	Bernburg :	15	Mustau	12
Marggrabowa .	9	Stolp	9	Bitterfelb	15	Neutomischel	11
Marienburg	9	Stralfund	11	Burg	13	Ostrowo	12
Marienwerder .	15	Swinemünde	9 15	Deffau	17	Posen	14
Memel	14	Thorn	14	Erfurt	14	Rawitsch	10
Mewe	13		14	Garbelegen	13	Sagan	12
Reuftadt i. W. Pr.	9			Gera	15	Samter	10
Ortelsburg	6		İ	Greiz	16	Schrimm	14
Isterode	10	III. Armee=		Halberstadt	17	Schroda	12
Billau	16	forps.	ŀ	Balle a. d. S	14	Sprottau	13
Raftenburg	7	*****		Langenfalza	13	,	
Riesenburg	10			Magdeburg	15		
Kosenbergi.W.Pr.	10	Angermlinde	15	l Wierfebura	13		
Soldau	11	Beestow	14	Mühlhausen i. Th.	13		
Stallupönen	7	Bernau	14	Naumburg a. d. S.	13	VI. Armees	1
BreußischStargarbt		Brandenburg a.d.H.		Neuhaldensleben .	13	torps.	1
Eilfit	9	Calau	12	Quedlinburg	17	10.48.	
Wartenburg	8	Cottbus	14	Rudolstadt	13	m 51 . 6./	
Wehlau	8	Crossen	12	Salzwebel	16	Bernstadt	10
	i	Cufirin	16	Sangerhausen .	15	Beuthen i. Ob. Schl.	11

Für die Standorte:	Für Mann u. Lag.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag.		Für Mann u. Lag
157	Pfennig.		Pfennig.		Pfennig.		Pfennig
Breslau	13	Lippstadt	16	Flensburg	18	XI. Armeekorps	
Brieg	11	Meschebe	12	Beeftemunde	14	einschl. Großherzogl.	
Sofel	11	Minden	17	Güftrow	14	Bessische Division.	1
Freiburg i. Schles.	11	Mühlheim a. b. R.	15	Sadersleben	18	Sellinge Storlies	
grewurg i. Schles.		000 u ' w'		Samburg	19	04 44	
Blatz	12	Münster	16		23	Arolfen	12
Bleiwit	10	Neuhaus	14	Harburg		Babenhausen	13
Ober=Glogau	10	Meuß	16	Riel und Ploen .	16	Biebrich	13
Brottkau	10	Paderborn	13	Lehe u. Curhaven	13	Butbach	12
Rreuzburg	8	Redlinghaufen .	12	Ludwigsluft	13	Carlshafen	14
Beobschütz	11	Siegen	15	Lübeck	21	Caffel	15
Rünfterberg	11	Soeft	14	Mölln	16	Coburg	14
Namslau	10	Werben	16	Neumünfter	17	Darmitadt	15
Reiße	11	Befel	21	Reuftrelit	14	Diez	15
Reuftadt i. Db. Sch.				Barchim	14	Eisenach	13
Dels	11			Rateburg	16	Erbach i. D	13
Ohlau	12	VIII. Armee=		Rendsburg	19	Croudy t. D	
3 ' Y	9	forps.		Roftod	14	Frankfurt a. M	14
Oppeln	10	toths.		Schleswig	18	Friedberg	
Bleß		Or a kan	21		1	Friplar	14
Ratibor	9	Aachen		Schwerin	17	Fulda	13
Reichenbach	12	Andernach	14	Sonderburg	21	Gießen	15
Rybnik	9	Bonn	18	Stade	14	Sotha	13
Schweidnit	12	Coblenz	17	Wandsbeck	18	Sanau	13
Sohrau i. Ob. Sch.	8	Cöln	18	Wismar	12	Bersfeld	15
Strehlen	11	Deut bei Coln .	18			Sildburghaufen .	
Striegau	12	Chrenbreitstein .	17	V 01		Hofgeismar	
Wohlau	12	Engers	16	X. Armeekorps.		Homburg v. b. Sobe	
Biegenhals	9	Erfelenz	19	Aurich	13	Zena	14
Orogonijaaz		Eupen	19	Blankenburg	16	main.	13
2861		Jülich	20	Busing		Mainz	
		Rirn	13	Braunschweig	16	Marburg	
VII. Armee=		Neuwied	15	Celle	17	Meiningen	13
forps.		Saarbrücken	19	Einbeck	16	Oberlahnstein	
		Saarlouis	17	Emben	15	Offenbach	13
Barmen	18			Goslar	16	Rotenburg a. d. F	. 16
Benrath	16	Siegburg	18	Göttingen	15	Beilburg	16
Bielefeld	17	Trier	19	Sameln	16	Beimar	
Bochum	14	St. Wendel	23	Hannover	15	Wetlar	13
Bückeburg	16			Bildesheim	15	Wiesbaden	16
Ileve	18			Lingen	13	Worms	14
Detmold	17	IX. Armeeforps		Lüneburg	13	25001115	**
Dortmund	15	einschl. Großherzogl.		Nienburg a. d. W.	16		
		Macklanh Danting			13	137	
Düffeldorf	18	Medlenb. Konting.		Northeim		XII. (Röniglich	171819
Essen	16	OVY	**	Oldenburg	14	Sächfisches)	
Beldern	14	Altona	18	Osnabrück	14	Armeeforps.	Mary
Gräfrath	15	Apenrade	18	Uelzen	18	we meet o e p b.	1172
Hagen	12	Bremen	18	Berden	14	-	1
damm	13	Bütom	13	Wilhelmshaven .	16	Annaberg	16
dörter	17	Dömit	14	Wolfenbüttel	17	Bauten	16

Für bie Standorte:	Für Mann u. Lag. Pfennig.	Stanborte:	Für Mann u. Lag. Pfennig.		Für Mann u. Tag. Bfennig.	Stanborte:	Für Mann u. Eag. Bfennig.
Borna Chemnit Döbeln Dresben Frankenberg Freiberg Geithain Glauchau Grimma Großenhain Festung Königstein Lausigs Leisnig Leisnig Warienberg Meißen Oschab	16 15 18 16 16 15 16 19	Blauen	16 17 16 17 17 16 16 16 19	Seibelberg Burg Sohenzollern Karlsruhe Kehl Konftanz Värrach Wannheim Mosbach Neubreifach Kaftatt Schwetzingen Sigmaringen Sigmaringen Stodach XV. Armees forps. Altfirch	16 18'/2 18 16 17 14 17 14 18 14 17 15 16 15	St. Avolb	15 16 15 16 16 16 15 15 16 16 18 20 15 12 15 14 15

# Alphabetisches Sachregister

zum

## Armee-Verordnungs-Blatt für 1888.

Abzeichen für die Richtlanoniere der Felds und Fußs artillerie. 112.

Achselschnüre ber Unteroffiziere und Gemeinen bes 2. Leib: Husaren: Regiments Kaiserin Rr. 2 mit bem Ramenszuge Ihrer Majestät ber Kaiserin und Königin Friedrich. 125.

Achfelstude für hauptleute, Rittmeister und Subalterns offiziere — ausschl. ber husarenoffiziere. Reue Proben berfelben. 158. 164.

Aerziliches Sanitatsmaterial. Berichtigung bes Breisverzeichniffes für - . 93.

Aktive Militarbienstzeit ehemaliger hannoverscher Solbaten. Ermittelung berfelben. 129.

Allerhöchfter Gnabenerlaß vom 19. April 1888. 103. Erläuterung ber Aussführungsbestimmungen zu bemsfelben. 138. 169.

Allgemeines Kriegs-Departement. Aenberung ber Geschäftseintheilung bei bemselben. 190.

Amtstautionen. Unzuläffigfeit ber Anlegung ber Geshaltsabzüge tautionspflichtiger Beamter in Spartaffensbuchern. 19.

Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze. Ausgabe derfelben. 24.

- für Instandsegungen an Feldgeschützen. Ausgabe berfelben. 33.

— für die Berdingung von Lieferungen und Leiftungen im Bereiche bes Festungs: Bauwesens. Abanberung bersselben. 220.

Anmelbung ber Genbarmerie: Erfpettanten. 99.

Anmusterung. Erganzungen für die Zusammenstellung berjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Dis litarverhaltniffe Anzumusternder zu beachten find. 22.

Anstedenbe Krantheiten. Ueberführung ber von —n — befallenen Angehörigen ber in Kasernen wohnenden Unterbeamten ber Garnisonverwaltung in Civilkrankenshäufer. 232.

Anstellung als Konftabler bei ber Polizeibehörbe ber Freien und Hanseltabt Samburg. 94. 154.

Anstellung als Oberrogarzt bei ben Remontes bepots. Bewerbung um - - - - - 165.

— ber mit Aussicht auf Anstellung im Civils bienst verabschiedeten Offiziere. Ausgabe und Berkausspreis von Nachrichten, betressend die — — —

- verabschiebeter Offiziere als Garnisonver: waltungsbeamte. Ausgabe ber Bestimmungen über bie - - - - 93.

- von Militaranwartern bei Brivat-Gifenbahnen. 25.

Apotheler des Beurlaubtenstandes. Termin für die Beförderungs: bz. Berabschiedungsvorschläge von —n — ... 210.

Arbeitssolbaten. Uebungen ber — im Etatsjahre 1888/89. Beilage zu Rr. 8 S. 19. 34.

Argentinien. Ermächtigung bes Dr. Beed zu Buenos Aires zur Ausstellung von Zeugniffen für beutsche Dislitärpflichtige in —. 191.

Armeebefehl aus Anlaß bes hinscheibens Sr. Majestät bes Kaisers und Königs Friedrich III. 133.

Armeeeintheilung. Aenderung der —. 106. 125. 154. Armeesattel, Preisvertheilung für das Modell eines —s. 210.

Artisseriebepots. Austösung der — in Euxhaven und Sonderburg. 48.

Waffenreparatur-Preisverzeichniß für die Königlichen
 Berkaufspreis beffelben. 233.

Artillerie : Schießplate 2c. Berichtigung ber Beftimmungen über bie Benutung ber — ... 25. Aenderung
ber Bestimmungen über bie Benutung ber ... ... 115.

Artillerie : Schießschule. Erhöhung des Etats an Offizieren bei der — — um 1 Hauptmann I. Klasse (als

Lehrer) und 1 Premier-Lieutenant (als 2. Abjutanten) burch ben Stat für 1888/89. 59.

Artillerie: Berkstätten. Aushebung ber Preise ber Sattlersabrikate ber — . 75. Abanberung bes Preise tarifs über Fabrikate ber — . 165. Neuaufstellung bes Preistarifs II über Fabrikate ber — . (Aussrüftungsstüde für Kavallerie). 210.

Artilleriemerkftatt ju Spandau. Aufschrift ber Frachtbriefe bei Sendungen an bie — - . 171.

Attachirung von Fuhartillerie-Bataillonen. 188. Aufenthalt im Auslande. Bestimmungen für bie Maunschaften bes Beurlaubtenstandes in Bezug auf ben — — Beilage zu Rr. 2 S. 90. 94.

Aufenthaltswechsel. Bestimmungen für die Mannsschaften bes Beurlaubtenstandes in Bezug auf den —. Beilage zu Rr. 2 S. 90.

Auflojung ber Artilleriebepots in Curhaven und Sonber-

burg. 48.

- ber Garbe : Invalibenkompagnie und ber Provinzials Invalibenkompagnien. 60.

— der Fortifikation zu Stralfund. 170.

Aufruden bes roßärztlichen Personals in bas höhere Gehalt bz. Die höhere Löhnung. Regelung besselben burch bie Inspektion bes Militar-Veterinarwesens. 61.

Ausbildung ber Ersatreservisten. Bestimmungen für bie — — —. Beilage zu Rr. 8 S. 7. 23.

— ber zu ben technischen Instituten ber Artillerie kommanbirten Artillerieoffiziere. Berkaufspreis ber Borschrift für bieselbe. 196.

Aushebungsgeschäft. Theilnahme von Stabsoffizieren bes Garbeforps am — im Jahre 1888. 19.

Ausland. Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes in Bezug auf den Aufenthalt im —e. Beilage zu Rr. 2 S. 90. 94.

Gefet, betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen von im —e angestellten Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes, vom 1. April 1888. 107.

Ausruftungsnachweifung für ein Sanitätsbetachement. Ausgabe berfelben. 164.

Ausruftungenachweifungen für

eine Infanterie-Munitionskolonne C/59/69 mit Patronenswagen C/59 und Berwaltungsfahrzeugen C/69,

ein haupt-Munitionsdepot.

Ausgabe berfelben. 155.

ben Oberbefehlshaber einer Armee, bie Felb-Intendantur einer Armee,

bie Stabsmache und Proviantfolonne eines Armees Ober-Rommandos,

einen Stappen-Inspetteur, bie Felb-Intenbantur einer Stappen-Inspettion,

bie Trainfolonne eines Lagareth-Refervebepots,

die Felb-Intendantur einer Militar-Gifenbahn Direktion,

ein Erfag. Pferbebepot, ein Central. Pferbebepot.

Musgabe berfelben. 228

Gifenbahn-Formationen,

die Patronenwagen einer Kavalleries Division. Ausgabe berselben. 234.

eine Armee Telegraphenabtheilung,

eine Korps : Telegraphenabtheilung mit sechsspännigen Materialienwagen.

Ausgabe von Entwürfen zu benfelben. 193.

ein Insanterie: ober Jäger: (Schlhen:) Bataillon, auss gerüstet mit 4 zweispannigen Kompagnie-Patronens waaen C/87.

ein Infanterie-Bataillon, ausgeruftet mit einem fechsfpannigen Bataillons-Batronenwagen.

ein Ravallerie-Regiment.

Abanberung berfelben. 101.

Ausruftungenachweisungen. Abanberung ber - mit Estabron-Bferbearzneitaften C/87. 51.

Baben. Trauer um ben verewigten Prinzen Lubwig Bilhelm von —. 41.

Bautreise ber Garnison. Bauvermaltung. Beranberungen in ben -n - - 50.

Bautreise Straßburg I und II. Beränderungen in dens felben. 159.

Bau- und betriebleitende Behörden für mehrere Gifenbahnlinien. Bestimmung berselben. 126.

Beförderung

der Unterrofarzte jum Rogarzt. 119.

von Gendarinen zu Bizeselbwebeln bz. Bizewachtmeistern bei Ueberweisung zur Landwehr. 154.

Begleitkommandos von Rekruten: 2c. Trans: porten. Berrechnung der Mehrkosten der — — — —. 229.

Beisiger ber Schiebsgerichte im Bereiche ber Preußischen Heeresverwaltung. Beranberungsnachweisung Rr. 5 zum namentlichen Berzeichniß ber ers
nannten und gewählten — — — — — — 20.

Beranderungenachweisung Rr. 6 wie vor. 87.

* 7 : 168. * 8 * : 200. * 9 : 227.

Betleibungsamter, Rorps: - f. Rorps:Betleibungs: amter.

Bekleibungsetats. Ausgabe ber vom 1. April 1888 ab aultigen —. 123.

Betleidungsetats für

bie Militarbader:Abtheilungen. 174. bie Militarfrankenwarter. 184.

Bekleibungsordnung, erfter Theil. Ausgabe und

Bertaufspreis berfelben. 63. Betleibungs : und Ausrüftungenachweisung. Aus-

gabe derselben. 63. Belagerungsübung. Abhaltung einer — bei Graubenz

im Jahre 1888. 37.

Benennung, veränderte,

Königlich Breußischer Truppentheile. 69. 135. 153. 167. Königlich Bayerischer, Königlich Sächsischer und Königlich Württembergischer Truppentheile. 87.

Königlich Bayerischer und Königlich Württembergischer Truppentheile. 158.

Benennung, anberweite, bes Garnisonortes Darmftabt (Beffungen). 114.

Berechnung ber Gifenbahn-Fahr- und Frachigelber für Militartransporte. 92. Digitized by

Berichte über bie Führung zc. ber ber Armee überwiesenen Militariduler bes Botsbamiden Militar-Baifenhaufes.

Berittene Offiziere. Festsehung, daß bie Rompagnie, führer ber Fugiruppen ju ben -n -n gehören. 187. Berlin. Gifenbahnbeforberung einzeln entlaffener Mann:

schaften burch —. 171. Melbung nach — beurlaubter Offiziere. 221.

Befdeinigungen über Brotportionen und Fourage fomie über Bittualien und Bimatsbedurfniffe. Borräthighaltung und Preise ber abgeänderten Formulare au - - - - - - - - - - 171.

Beichmerben über bie Beichaffenheit ber an bie Truppen im Jahre 1887 verabreichten Naturalien. 57.

Betriebsabtheilung ber Militar-Gifenbahn. Db: liegenheiten bes Rommanbeurs ber — — — . 199.

Betriebsamter ber Staats-Gifenbahnverwaltung. Anderweite Abgrenzung der Geschäftsbezirke einzelner — — <del>-</del>. 88.

Betriebstompagnie ber Militar: Gifenbahn. Db: liegenheiten des Chefs der — — —. 199.

Beurlaubtenftand. Anberweite Beftimmungen für bie Mannichaften bes -es. Beilage ju Nr. 2 S. 89.

Uebungen bes -es im Ctatsjahre 1888/89. 49 und Beilage zu Nr. 8.

Uebungsformationen und Uebungsorte bes -es für 1888/89. Beilage ju Rr. 8. S. 12.

Beurlaubungsbefugnisse ber Borftanbe ber Korps. Befleibungsamter und ber mit Leitung ber Wertftatten beauftragten Offiziere. 60.

Bemaffnung bes Regiments ber Garbes ber Corps und fammtlicher Ruraffier . Regimenter mit bem Rarabiner M/71. 119.

Bewerbung um Anstellung als Oberrogarzt bei ben Remontedepots. 165.

Bezirkskommandos. Stempeln ber Handwaffen für bie -. 144.

Stempeln ber Betleibungs: und Ausruftungeftude für bas Bersonal ber —. 165.

Bezirksoffiziere. hinzutritt von 7 inaktiven Offizieren als dienstthuende — zu den Bezirkskommandos. Obliegenheiten, Uniform und Disgiplinarftrafgewalt ber-felben. 59. 61.

Blei. Abgabe und Preis bes alten -es. 171.

Braunichmeig. Feier bes Tobestages bes Bergogs Leopold von —. 129.

Brieffiegelmarten. Preise berselben. 232.

Bruftseuche bei ben Bierben. Ergebniffe ber in Folge ber Breisaufgabe über bie - - - eingegangenen Abhandlungen. 122.

Central=Direktorium ber Bermessungen. Dienstbezeichnung bes für bas Bureau beffelben etatsmäßigen Stabsoffiziers als Direttionsmitglieb. 60.

Chef bes 1. Barde-Felbartillerie-Regiments. Erklarung Sr. Majestat bes Kaifers und König zum — —

---. 174.

Civilbeamte. Beftimmungen über bie Behandlung ber bei einer Mobilmachung jum Militarbienst einberufenen —n. 135.

Civildienftliche Beschäftigung in ber Garnison. Führung ber tommanbirten und beurlaubten Militar: anwärter in ben Rapporten bei -r - - - 29. Curhaven. Auflösung bes Artilleriebepots in -. 48.

Dampfkocheinrichtung in Menageküchen. 115. Darmftabt (Beffungen). Anberweite Benennung bes

Garnisonortes — —. 114.

Departement für bas Invalibenwesen im Rriegs: minifterium. Direktor beffelben. Butheilung eines Hauptmanns II. Klaffe als Adjutant. 59. Rations: anipruch beffelben. 61.

Dienstanmeifung für bie Rorps-Belleibungsamter. Musgabe und Bertaufspreis bes Entwurfs ju berfelben. 75.

Dienstauszeichnungen. Berleihung von - an bie bei ben Invalidenhäusern und Invaliden-Kompagnien angestellten Theilnehmer ber Feldzuge von 1864, 1866 und 1870/71. 47.

Diensteib. Wegfall ber Bermeisung ber Beamten auf ben fruber geleifteten -. 218.

Dienstordnung für die Kriegsakabemie. Ausgabe und Bertaufspreis berfelben. 113. 122.

Dienstvorschrift für die Armees und Korps: Teles graphenabtheilungen. Ausgabe eines vorläufigen Entwurfs zu berfelben. 193.

Dienstweg für Gesuche von Militärgeistlichen und Küstern.

Dienstwohnungs:Inhaber. Behandlung ber — und ber zu Dienstwohnungen unbedingt Berechtigten im Mobilmachungsfalle. 190.

ienstzulage. Festsehung ber etatsmäßigen — für Hauptleute und Lieutenants bei Kommandos von sechs-Dienstzulage. monatlicher und furgerer Dauer. 60. Ergangung biefer Bulage bis jur hohe bes Betrages ber Kommanbo-julage. 60. 61.

Dieuze. Bersehung ber Stadt — aus ber IV. in bie III. Servistlaffe. 170.

Disposition. Anderweite besondere Bestimmungen für die jur - ber Truppentheile beurlaubten Mannichaften. Beilage ju Nr. 2 S. 96.

Disziplinarstrafgewalt

ber bienstthuenden Begirtsoffiziere. 60.

ber Borftande ber Rorps-Betleibungsamter und ber mit Leitung ber Werkstätten beauftragten Offiziere. 60.

bes Rommanbeurs ber Betriebsabtheilung und bes Chefs ber Betriebstompagnie ber Militar-Gifenbahn. 199.

Drudvorschriften : Etat. Ausgabe eines neuen - - s. 121.

Ehrenpreise für hervorragende Schießleiftungen bei ber Infanterie, den Unteroffizierschulen sowie den Jägern und Schüten. 119.

Beiterzahlung ber ben Unter-Elfaß : Lothringen. offizieren ber Befagung von - feither gemährten

Bulage. 62.

Einjährig : freiwilliger Militarbienst. Bekanntmachung eines Berzeichnisses berjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über bie wissenschaftliche Befähigung für ben — n — berechtigt sind. 152 und Beilage zu Rr. 20. Nachträge zu bem gedachten Berzeichniß. 192. 238.

Einstellung ber Refruten 1888/89. 31.

Sintheilung ber Truppen bes I. und II. Armeetorps. Beränderungen in berfelben. 112.

Gifenbahnbeforberung einzeln entlaffener Mannichaften burch Berlin. 171.

Gifenbahn: Fahr: und Frachtgelber für Militar: transporte. Berechnung berfelben. 92.

Eisenbahnordnung, Militar: -. Ausgabe und Berstaufspreis bes III. Theils ber - -. 53.

Eifenbahnvermaltung, Staats: —. Anberweite Abgrenzung ber Geschäftsbezirke einzelner Betriebsamter ber — —. 88.

Gifenbahnen, Staats: -. Ueberfichtstarte ber Bermaltungsbezirte ber Preußifden - -. Bezugspreis berfelben. 142.

Entfernungen zwischen einzelnen Garnisonen zur Berechnung ber Umzugetoften. 233.

Entlassung ber Reserviften 1888/89. 31.

Entlassungsanzug. Gemährung eines —es an Militärkrankenwärter. 214.

Epaulettes. Festsehung, baß — bis auf Weiteres nicht anzulegen sind. 99. Festsehung, daß die —, mit Ausnahme seitens der Offiziere der Ulanen-Regimenter, nur zur Gala, zum Parades und zum Gesellschaftsanzuge anzulegen sind. 158.

bestimmungen. 63.

Errichtung eines Filial:Artilleriebepots bes Artilleries bepots zu Saarlouis in Trier. 48.

Ersatbebarfs: Uebersichten. Aufftellung berselben für 1888/89. 32.

Ersahreserve. Anderweite Bestimmungen bezüglich ber —. Beilage zu Rr. 2 S. 6. 18. 19. 26. 95. 96. Ersahreserve. Pah. Anderweites Muster zu einem

- -. Beilage zu Rr. 2 S. 31. Erfapreferve Rolle. Anderweites Mufter zur - -.

Beilage zu Rr. 2 S. 123.

Erfahreservisten. Anberweites Muster zu einem Ueberweisungs-Nationale für —. Beilage zu Nr. 2 S. 127. Bestimmungen für die Ausbildung der —. Beilage zu Nr. 8 S. 7. 23. Umfang der Uebungen der — im Etatsjahre 1888/89. Beilage zu Nr. 8 S. 4. 28.

Erzieher. Erhöhung ber gahl ber als — zum Kabetten-

forps kommandirten Lieutenants. 60.

Exerzir=Reglement für die Infanterie. Ausgabe und Berkaufspreis besselben. 173. Berkaufspreise von Sonderabdrüden aus dem Reglement. 193. Anwendung des Reglements auf die Jäger und Schügen. 189. Fabrikate ber Artillerie:Berkstätten. Abanderung bes Preistarifs über — — — — . 165. Renaufftellung bes Preistarifs II über — — — (Ausrüftungsftüde für Kavallerie). 210.

Fahnenschmiebe. Gewährung eines Löhnungszuschusses von 20 M. monatlich an — nach 9 jähriger aktiver Dienstzeit. 61.

Feier bes Tobestages bes herzogs Leopold von Braunichweig. 129.

Feldartillerie. Vorschrift für die Berwaltung des Materials der —. Reuausgabe und Berkaufspreis der selben. 19.

Felbflasche. Preisvertheilung für bas Mobell einer —. 145.

Feldgendarmerie. Reglement über die Organisation ber —. Berichtigung besselben. 183.

Felbgeschüte. Anleitung für bie Behandlung ber —. Ausgabe berselben. 24. Anleitung für Inftanbsehungen an —n. Ausgabe berselben. 33.

Feldpropsteiamt, katholisches. Wiederbeseung besfelben. 218.

Fernrohre. Borschrift für die Behandlung und Nevision ber —. Abänderung des Entwurfs dieser Borschrift. 72. Feuerwerks: Laboratorium. Außerkraftsehung der in dem Preistarif des — —s enthaltenen Breise der Ka:

bem Preistarif bes — — s enthaltenen Preise ber Fabritate aus Kupfer, Zinn, Zink und beren Legirungen. 102.

Feuerwerks: Personal. Erhöhung des Stats an Offizieren bei dem — um 1 Feuerwerkslieutenant durch den Stat für 1888/89. 59.

Formations, 2c. Aenberungen aus Anlaß bes Gtats für 1888/89. 59.

Formulare. Borrathighaltung und Preise ber — zu ben in Folge bes Gesets, betreffend Aenberungen ber Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 neu vorgeschriebenen Scheinen, Liften 2c. 33.

ben neuen Solbuchern für Gehalts: und Löhnungs:

empfänger. 76.

Militärfahrscheinen für bas Friedensverhältnis. 102. Marschrouten für Kriegsverhältnisse. 155. 169.

ben burch die Kriegs-Besolbungsvorschrift vorgeschriebenen Rachweisungen, Liquidationen, Bescheinigungen 2c. 166. ben abgeanderten Bescheinigungen über Brotportionen,

Fourage, Biktualien, Biwatsbeburfnisse. 171. Militarfahricheinen für bas Kriegsverhaltnis. 68. 236. zehntägigen Rapporten für Etappenkommandanturen. 68.

Fortifikation zu Stralfund. Auflösung berselben. 170.

Frachtbriefe. Aufschrift berfelben bei Sendungen an bie Artilleriewerkstatt und an die Geschützgießerei zu Spandau. 171.

Freistellen bei ber Königlichen Landesschule Pforta. Besetzung berselben. 121. 218. Freiwillige Dienstleistungen von Offigieren bes Beurlaubtenstandes bei Linien-Truppentheilen im Ctatsjahre 1888/89. Beilage ju Rr. 8 G. 21.

- — inaktiver Offiziere, welche für den Fall einer Mobilmachung als Kompagnieführer ber Infanterie, Jäger, Fuhartillerie und Bioniere bestimmt find, bei Linien-Truppentheilen. 127.

Friedrich III. Armeebefehl aus Anlag bes binfcheibens Seiner Majestat bes Raifers unb Königs - --. 133. Trauer um des verewigten Raisers und Königs — -Majestät. 134. Bermenbung von fcmarzem Siegellad zum Berschluß von Dienstschreiben zc. aus Beranlassuna bes Hinscheibens Seiner Majestät bes Raisers und Ronigs **– –. 134**.

Kührung 2c. der Patronenwagen. Dauer ber Kom: mandos von Infanteries 2c. Unteroffizieren und Gefreiten behufs Unterweifung in ber — — . 49.

Fürsorge für die Bittmen und Baisen von Ans gehörigen bes Reichsheeres und ber Kaiferlichen Marine. Nachtragsbestimmungen zur Aussührung des Gesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die — — _ <del>- - - - - - - - - .</del> 139.

Fußartillerie. Einführung des Signalhorns als Signal-instrument der —. 162. Borschrift für die Berwaltung bes Uebungsgeraths ber -. Ausgabe und Bertaufspreis berfelben. 170.

Inftrumentirung ber Fußartillerie = Regimenter. Musikapellen der — —. 162. Benennung der Stabs: hornisten und Hornisten der — — als Stabshoboisten und Soboiften. 162.

Garbekorps. Theilnahme von Stabsoffizieren bes —

am Aushebungsgeschäft im Jahre 1888. 19. Garnifonarztitelle in Frankfurt a. M. Uebertragung berfelben als Chefarzistelle auf bas Garnisonlagareth I Berlin. 60.

Garnison : Bauordnung. Ausgabe und Berkaufspreis bes Entwurfs einer - -. 71.

Garnisonbauten. Bereinfachung und Kostenersparniß bei -. 163.

Garnison=Bauwesen. Beftimmungen jur Ordnung bes - - 8. 70. Einwirkung ber Generalkommandos auf bas - -. 70. Bezeichnung ber Bauentwürfe, Roftenanichlage und Baurednungen, welche ber Prufung und Feststellung burch bas Kriegsministerium bedürfen. 71.

Garnisondienst=Instruktion. Ausgabe und Berkaufs= preis eines Neuaborude ber - -. 189.

Garnison-Berpflegungszuschüsse für Trier und St. Wendel im 1. Vierteljahr 1888. 26. das 2. Bierteljahr 1888. 72.

Havelberg im 2. Vierteljahr 1888. 130.

das 3. Vierteljahr 1888. 149.

hadersleben im 3. Bierteljahr 1888. 193. bas 4. Bierteljahr 1888. 193.

Dramburg im 4. Bierteljahr 1888. 228. das 1. Vierteljahr 1889. 240.

Gebäubesteuer, Grunds und —. Freistellung ers worbener Dienstgrundstude von ber - - . 127.

Behalts: 2c. Gebührniffe bei Erhöhung by. Berminberung im Laufe eines Monats. 218.

Gendarmen. Beforberung von - ju Bigefelbmebeln bg. Bizemachtmeistern bei Ueberweisung jur Landwehr. 154.

Genbarmerie-Erspettanten. Anmelbung ber - -.

General-Inspettion ber Fugartillerie. Butheilung eines hauptmanns II. Rlaffe als 4. Abjutant ju ber **- - - .** 59.

Generalkommissionen. Festsetzung, daß eine Rommandirung von Militaranwartern jur informatorifchen Beschäftigung in Unterbeamtenftellen bei ben - nicht mehr ftattzufinden hat. 234.

Generalftab. Erhöhung bes Ctats an Offizieren bei bem - (Nebenetat) um 1 Hauptmann II. Klaffe durch ben

Etat für 1888/89. 59.

Generalstabsstiftung. Ueberweisung bes Reingewinns aus ben nach Erlag bes Gefetes vom 12. Juli 1884 ericienenen und noch ericheinenden friegsgeschichtlichen Werten bes großen Generalftabes. 121.

Generalftabs: Uebungereifen im Jahre 1888. 118. Befchäftseintheilung bei bem Allgemeinen Rrieas: Departement. Menderung berfelben. 190.

- bei ben Bezirkskommandos I und II Leipzig. 68. Gefchoffabrit. Außertraftfegung ber in bem Preistarif ber — enthaltenen Preise ber Fabritate aus Rupfer,

Binn, Bint und beren Legirungen. 102. Gefcoffabrit ju Siegburg. Aufhebung bes Preistarifs und Ausgabe eines neuen Preisverzeichniffes über

Fabritate 2c. ber — — . 221. Gefcung ber in bem Breis: tarif ber - enthaltenen Breise ber Fabritate aus Rupfer, Zinn, Zink und beren Legirungen. 102. Aufschrift ber Frachtbriefe bei Sendungen an die —. 171.

Beidungießerei ju Spandau. Aufhebung bes Breis. tarifs und Ausgabe eines neuen Preisverzeichniffes über Fabritate 2c. ber - - -. 221.

Befuce von Militärgeiftlichen und Ruftern. Dienftweg für biefelben. 38.

Gewehr : Prüfungstommiffion. Formation ber - für 1888. 1. 2. 6. 13.

Girovertehr ber Reichsbant. Anwendung beffelben bei ben Truppen= 2c. Kaffen. 201.

Gnadenerlaß, Allerhöchster, vom 19. April 1888. 103. Erläuterung ber Ausführungsbestimmungen zu bemfelben.

Grund: und Gebäudesteuer. Freistellung erworbener Dienstarundstude von ber - - -. 127.

Damburg. Anftellung als Konftabler bei ber Polizei: behörde ber Freien und Sanfestadt -. 94. 154.

Sandwaffen. Stempeln ber - für bie Bezirfstommandos.

Sandwerksmeifter ber Truppen. Sohe ber feften Bulage berfelben. 63.

Sannoverice Soldaten. Ermittelung ber penfions: fähigen aktiven Militarbienstzeit ehemaliger -r -. 129. hauptquartier Gr. Majestat bes Raifers und

Ronigs. Bufammenfepung beffelben. 157. Beerordnung. Ausgabe und Bertaufspreis berfelben. **226**.

Beffen und bei Rhein. Trauer für ben veremigten Prinzen Alexander von - - - 231.

Sobe Stiefel. Anlegen -r - seitens ber Offiziere ber Ruftruppen. 126. Desgl. feitens ber Generalität fomie ber Offiziere bes Rriegsminifteriums, bes Generalftabes und ber Adjutantur. 145.

horniften, Stabs:- bg. -. Benennung ber ba. - ber Rugartillerie-Regimenter als Stabsboboiften

ba. Hoboiften. 162.

Nager und Schuten. Anwendung bes Grergir:Reglements für die Infanterie auf die - - . 189.

Sapan. Ermächtigung bes Marineftabsargtes Dr. Rleffel in Dotohama gur Ausstellung von Zeugniffen für beutsche

Militarpflichtige in -. 180.

- Anfanterie. Erergir-Reglement für bie -. Musgabe und Bertaufspreis beffelben. 173. Bertaufspreise pon Sonberabbruden aus bem Reglement. 193. Anwendung bes Reglements auf bie Jager und Schuten. 189.
- Informationsturfe für Getabronchefe ber Ravallerie und Stabsoffiziere und Rompagniechefs ber Infanterie zc. bei ber Militar:Schieficule. 1. 2.
- Anformatorische Beschäftigung. Festsetung, daß eine Rommandirung von Militaranwartern gur -n in Unterbeamtenftellen ber Juftigverwaltung und bei ben Generalkommissionen nicht mehr stattzufinden bat. 234.

Ingenieur: und Pionierkorps. Zahlung und Berrechnung bes Wohnungsgeldzuschuffes fur bie Offiziere

beš — — —. 220.

Inspektion der Militär-Telegraphie. Zutheilung eines Lieutenants als Abjutanten. 59. Nationsanspruch bes letteren. 61.

Instandsezungen an Feldgeschützen. Anleitung für

— — —. Ausgabe berfelben. 33.

Inftruttion, betreffend ben Ravallerie-Rarabiner M/71 nebst jugehöriger Munition. Bertaufspreis bes Reu-

abbrude biefer Inftruttion. 165.

- betreffend bas Berfahren bei Anmelbung und Brufung ber Berforgungsansprüche invalider Mannschaften vom Keldwebel 2c. abwärts vom 26. Juni 1877. Abanderung bes 3. und 4. Absates bes § 47 biefer Instruktion. 129. hinmeis barauf, bag die Abanberung bes § 47 biefer Inftruttion auch zu S. 130 ber Ausgabe bes Gefetes, betreffend die Benfionirung zc. der Militarversonen des Reichsheeres zc. gehört. 164.
- Inftrumentirung ber Musikfapellen ber Bioniers Bataillone und der Fußartillerie-Regimenter. 162.
- Invalidenanftalten. Löhnungsfage für Feldmebel, Sergeanten, Unteroffiziere und Gemeine ber -. 60.
- Invalidenhaus ju Berlin. Erhöhung bes Gehalts für zwei Kompagniechefs bei bem -e - . 60.
- Invalidenhaus zu Stolp. Uebertritt besselben von ber 4. gur 3. Divifion. 167.

Invalidenkompagnie. Gardes— und Provinzial:—n.

Auflösung berfelben. 60.

Juftigverwaltung. Festsehung, bag eine Kommanbirung von Militäranwärtern jur informatorifchen Beschäftigung in Unterbeamtenstellen ber — nicht mehr ftattzufinden hat. 234.

Rabettenanstalten. Bergutungspreis für aus Breufis ichen Magazinen an - verabreichten Roggen für bas 2. Salbjahr 1888. 143. Desgl. für bas 1. Salbjahr 1889. 235.

Rabettenkorps. Erhöhung ber Bahl ber Böglinge und ber als Erzieher kommandirten Lieutenants. 60. Menbe-

rungen in ber Organisation bes -. 118.

Ralfulaturattefte. Abanberung bes Bermerts für -.

Rantinenmefen. Sinweis barauf, bag bie Militarverwaltung ju bem Sanbelsgeschäft unter ber Rirma "Central-Rantinenanstalt für Die Armee" in feinen Begiehungen fteht. 24.

Rarabinerfutteral. Einführung einer neuen Brobe

bes -s. 49.

Rartuschen für Rarabinermunition. Abanberung berfelben burch Befeitigung ber Defen und Strippen gur Unterbringung bes Entladeftodtheils. 220.

Raffenvergütungen für die mit ber Rechnungslegung über Barnisonbauten betrauten Beamten. Gemabrung berfelben bis gur Gesammthobe von 1/5 0/0 ber Baufoften. 71.

Raffenverwaltung ber Militar: Gifenbahn. 199.

Ratholisches Feldpropfteiamt. Bieberbesegung bes. selben. 218.

Raufe und Lieferungevertrage. Stempel ju benfelben. 66

Rautionen ber Beamten ber Rorps-Belleibungsamter. 161. Ravallerie. Schiefvorschrift für bie -. Ausgabe und Berfaufspreis berfelben. 22.

Ravallerie Rarabiner M/71. Instruction, betreffend ben - - nebft zugehöriger Munition. Bertaufs: preis bes Neuabbrude biefer Inftruttion. 165.

Kavallerieübungen. Abhaltung besonderer — beim Garbekorps und III. Armeekorps im Jahre 1888. 37.

Ravallerie: Uebungsreisen. Abhaltung von — im Rabre 1888. 37. 38.

Rilometerzeiger. Berichtigung beffelben. 233.

Rommanbant bes hauptquartiers Gr. Dajeftat bes Kaisers und Könias. 157.

Rommandirungen

jur Militar: Schießichule. 1. 3. 7. : Gewehr Prüfungstommiffion. 1. 6. 13.

jum Lehr:Infanterie Bataillon. 28. Rommandirung von Offizieren ber Jager: 2c. Bataillone

jur Infanterie. Wegfall berfelben. 237.

- von Militäranwärtern zur informatorischen Beschäftigung. Festsetzung, daß eine — — — — in Unterbeamtenstellen ber Justizverwaltung und bei ben Generalkommiffionen nicht mehr ftattzufinden hat. 234.
- Rommando von Offizieren ber Artillerie behufs technifder Ausbildung zu ben technischen Inftituten ber Artillerie. Beginn und Dauer Diefes Kommandos. 60.
- Rommandos von 6 monatlicher und fürzerer Dauer. Festsetzung ber etatsmäßigen Dienstzulage für Hauptleute und Lieutenants bei - - - - - 60. Erganjung biefer Bulage bis jur Bobe bes Betrages der Kommandozulage. 60. 61.
- Rompagnieführer ber Ruftruppen. Festsegung, bag biefelben zu ben berittenen Offizieren gehoren. 187.

Ronftabler bei ber Polizeibehörbe ber Freien und hanseftadt hamburg. Anftellung als - -<del>-</del> - - . 94. 154.

Rontrolversammlungen. Bestimmungen für bie Mannschaften bes Beurlaubtenftanbes in Bezug auf bie Theilnahme an -. Beilage ju Dr. 2 S. 92. 94.

Rorps-Betleibungsamter. Errichtung, 3med unb Stellung ber - -. 60. Urlaubs- und Strafbefugniffe ber Borftande ber - und ber mit Leitung ber Berts ftatten beauftragten Offiziere. 60. Dienstanmeisung für bie - -. Ausgabe und Berfaufebreis bes Entwurfs zu berselben. 75. Kautionen ber Beamten ber — —. 161.

Rorps:Rogarzte. Erhöhung bes Gehalts ber ältesten 7 - - . 61.

Krankenlöhnung für Militärgefangene bes Unteroffiziers ftandes. Wegfall bes Anspruchs auf dieselbe. 142.

Rrantenträger : Drbnung. Ausgabe und Bertaufspreis berfelben. 27.

Ariegsatabemie. Dienstordnung für bie -. Aus: gabe und Bertaufspreis berfelben. 113. 122.

Kriegs Besoldungsvorschrift. Borrathighaltung ber in ber - vorgeschriebenen Formulare. 166.

Kriegsfeuerwerkerei. Ausgabe des 2., 5. und 10. Abschnitts bes 1. Theils ber —. 33. Desgl. bes 2. Abschnitts bes Anhangs. 39. Desgl. bes 5. Abschnitts bes Anhanas. 57.

Rriegsleiftungen. Berordnung, betreffend Abanderung und Erganjung ber Ausführungsbeftimmungen ju bem

Befete über bie -. 107.

Kriegsministerium. Erhöhung bes Stats an Offizieren bei bem - um 2 Abtheilungschefs, 1 Stabsoffizier, 1 Hauptmann I. Klaffe und 2 inaktive Offiziere burch ben Etat für 1888/89. 59. Butheilung eines hauptmanns II. Rlaffe als Abjutanten bes Direktors bes Departements für das Invalidenwesen im —. 59. Rations: anspruch bes Abjutanten. 61.

Rriegs: Sanitätsorbnung. Ausgabe von Nachträgen

aur — —. 165.

Kriegs: Berpflegungsvorschrift. Ausgabe eines Rach: trags jur — —. 152.

Aronpring: Stiftung. Uebernahme bes Protektorats burch Seine Majeftat ben Raifer und Ronig. 163.

Ruraß. Wegfall beffelben in ber feldmarichmäßigen Ausruftung bes Regiments ber Garbes bu Corps und fammtlicher Ruraffier Regimenter. 119.

Rufter. Dienstweg für Gesuche von Militargeiftlichen und

—n. 38.

🏖 andgendarmerie. Vergütungspreis für aus Preußi: schen Magazinen an bie — verabreichte Rationen für bas 2. Halbjahr 1888. 143. Desgl. für bas 1. Halbjahr 1889. 235.

Lanbfturm. Anderweite Bestimmungen in Bezug auf ben -. Beilage ju Rr. 2 G. 11. 17. 19.

Landfturm. Schein. Anderweites Dufter ju einem --. Beilage ju Rr. 2 S. 47.

Landwehr. Umfang ber lebungen ber Referve und im Ctatsjahre 1888/89. Beilage ju Rr. 8 S. 3. 18. 26. Landwehr I. und II. Aufgebots. Anderweite Beftimmungen bezüglich ber - - - Beilage zu Nr. 2 S. 3. 17. 23. 25. 29.

Feststellung einer Landwehr : Bezirkseintheilung. neuen - . Beilage zu Rr. 2 S. 20. 28. 51. - — bes X. Armeekorps. Aenderung berfelben. 209.

Lagarethaufnahme inaktiver Mannichaften. Uebertragung ber Entscheidung über bieselbe auf die Generalfommanbos. 101.

Lagarethaehülfen bes Beurlaubtenftanbes. Uebungen berfelben in ben Garnisonlagarethen im Etatsjahre

1888/89. Beilage zu Mr. 8 G. 18. 22.

Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine. Einladung jur 15. ordentlichen Generals versammlung. 116. Abanderung ber §§ 16, 17, 18 und 21 bes Statuts ber - - - - - -

Leberpreise, 26. 40. 58. 76. 115.

Lehranftalten, höhere, welche zur Ausstellung von Beugniffen über bie wiffenschaftliche Befähigung für ben einjahrig-freiwilligen Militarbienft berechtiat find. Befanntmachung eines Berzeichniffes biefer Lehranftalten. 152 und Beilage ju Rr. 20. Rachtrage ju bem gebachten Berzeichniß. 192. 238.

Lehr:Infanterie:Bataillon. Busammensetzung und Busammentritt im Jahre 1888. 28. Abresse für Betleidungs: 2c. Gegenstände, welche ben zu bem — — Rommanbirten jugufenden find. 94. Rudführung bes - - - s auf die etatsmäßige Stammkompagnie. 170.

Lehrfurse bei ber Militar-Schießschule. 1. 4. 9. Leipzig. Geschäftseintheilung bei ben Bezirkstommanbos

I und II —. 68.

Loosnummern 2c. Berichtigung ber tabellarischen Ueberficht ber bei ber Loosung im Jahre 1887 gezogenen höchsten -. 114.

Magazindienst. Uebungen von Unteroffizieren und Gemeinen bes Beurlaubtenftanbes jur Ausbilbung im -. Beilage zu Rr. 8 S. 18.

Marine-Erfahreferve. Anderweite Bestimmungen bezüglich ber - -. Beilage zu Rr. 2 S. 9. 10. 19. Marine: Erfagreserve: Bag. Anderweites Mufter au

einem - - -. Beilage ju Rr. 2 G. 39.

Marichrouten für Rriegsverhaltniffe. Borrathighaltung und Breis ber Formulare zu - - . 155. 169.

Marichverpflegungs Bergutung für 1889. 237. Medigin: und Banbagentaften. Ausgabe von Beichs nungen bes - - - nebst einem Berzeichniß ber etatemäßigen Standgefäße biefes Raftens. 269.

Mehrtoften ber Begleittommandos von Retruten: 2c.

Transporten. Berrechnung berfelben. 229. Melbung nach Berlin beurlaubter Offiziere. 221.

Melbungen. Beftimmungen für bie Mannichaften bes Beurlaubtenftandes in Bezug auf die zu erstattenden -. Beilage ju Rr. 2 S. 90.

Menage-Buchführer. Unentgeltliche Gemahrung einer

Menageportion an die - -. 28.

Miethsentschädigung für versete servisberechtigte Militarbeamte 144.

Digitized by Google

Militaranwärter. Führung ber tommanbirten und be: urlaubten - in ben Rapporten bei civilbienftlicher Beschäftigung in der Garnison. 29. Anspruch der aus-Anlaß ihrer Civilversoraung kommanbirten ober beurlaubten - auf Rlein-Betleibungsftude bz. Rlein-Betleibungs: geld und Bekleidungszuschuk. 224.

Militarbader : Abtheilungen. Befleibungsetats für

bie — —. 174.

Militar:Buchsenmacher. Borfchrift für bie Prufung von - n und Waffenrevisoren. Ausgabe und Ber-

faufspreis berfelben. 30.

Militar-Gifenbahn. Organisationsstatut für Die Berwaltung und ben Betrieb ber Röniglichen — (Berlin-Schiefplat). 197. Dienftfahrplan ber — wom 1. Juni 1888 ab. 127. Desgl. vom 1. Rovember 1888 ab. 219.

Militär: Eisenbahnordnung. Ausgabe und Berkaufs:

preis des III. Theils der — —. 53. illitärfahrscheine. Preise der durch die Willitärs Militarfahricheine. Gifenbahnordnung vorgeschrieben Formulare ju -n für bas Kriegsverhältnig. 68. 236.

- Preise ber Formulare ju -n für bas Friebensverbaltnik. 102.

Militargeiftliche. Dienstweg für Gesuche von -n und Rüftern. 38.

Militär-Hinterbliebenengeset. Nachtragsbestimmungen zur Ausführung bes - - es vom 17. Juni 1887. 139.

Militärkrankenwärter. Bekleibungsetat für die -184. Gemährung von Entlassungsanzugen an -. 214. Militarmusiter. Einrichtung eines Unterstügungsfonds für beutsche -. 48. Militarpaß. Anderweites Muster zu einem -. Beilage

au Nr. 2 S. 99.

Militär: Reitinstitut. Für bas - - gelten hinsichtlich ber Berwendung ber allgemeinen Untoften und bes Düngerfonds fernerbin die für die Ravallerie-Regimenter

getroffenen Kestsetzungen. 62.

Militar:Schiefschule. Formation ber - - für 1888. 1. Informationsturfe für Estabronchefs ber Ravallerie und Stabsoffiziere und Kompagniechefs ber Infanterie 2c. bei ber - -. 1. 2. Erhöhung bes Etats an Offigieren bei ber - - um einen Sauptmann II. Rlaffe burch ben Etat für 1888/89. 59.

Militariculer bes Potsbamichen Militar=Baifen : hauses. Erstattung von Berichten über die Führung :c. ber ber Armee überwiesenen — — — — . 169.

Militär: Strafvollstredungs : Borfdrift. Ausgabe

und Berfaufspreis ber - - -. 71.

Militärtarif. Unwendung beffelben unter Beachtung bes 8. 37,6 (Schluffat) ber Friedens : Transport : Ordnung. 159.

Militar: Telegraphie. Inspettion ber - -. Butheilung eines Lieutenants als Abjutanten. 59. Rations. anfpruch bes letteren. 61.

Militar : Telegraphenschule. Rationsgebührniffe bes Direttors ber - -. 62.

Militärtransporte. Berechnung ber Gifenbahn-Fahrund Frachigelber für -. 92.

Mobilmachung. Bestimmungen über die Behandlung ber bei einer - jum Militardienft einberufenen Civils beamten. 135.

Munitionsgegenstände. Preise ber aus ben Artillerie: benote ju begiehenden -. 93.

Musittapellen ber Pionier-Bataillone und ber fußartillerie-Regimenter. Inftrumentirung berfelben. 162. Rufterungs-Inftruttion. Abanderung berfelben. 115.

Machrichten, betreffend die Anstellung ber mit Aussicht auf Anftellung im Civildienft verabschiedeten Offiziere. Musgabe und Bertaufspreis berfelben. 209.

Rationaldant für Beteranen. Uebernahme bes Pro: tettorats über bie Stiftung - - burch Se. Majeftat ben Kaifer und König und Uebergang ber Berwaltung ber Stiftung auf bas Departement für bas 3nvaliben: mefen. 217.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Ausgabe und Bertaufspreis eines befonderen Abdrud's bes Gefețes über bie - - - - - vom 13. Februar 1875 mit ben burch bas Befeg vom 21. Juni 1887 erfolgten Abanberungen nebft Inftruttion zur Ausführung biefes Gefetes vom 30. August 1887 und Ausführungsbestimmungen. 25.

Reubreisach, Unteroffiziervorschule zu -. Errichtung und Uniform ber etatsmäßigen Dannichaft ber

<del>- - -. 7</del>7.

Neubreisach. Reiseweg für in die Unteroffiziervorschule ju - einzuftellende Boglinge. 183.

Rormpreis

für Brot und Fourage für bas 2. halbjahr 1888. 143. : 1.

Dberfahnenschmiede. Gemahrung eines Löhnungs: jufduffes von 20 M. monatlich an - nach 9 jähriger aktiver Dienstzeit. 61.

Dberrogarat bei ben Remontebepots. Bewerbung um Anftellung als - - - -. 165.

Oberrofärzte. Erhöhung bes Gehalts ber alteften 52 **—.** 61.

Offizieraspiranten bes Beurlaubtenstanbes. Ber: anziehung berfelben zu Uebungen im Etatsjahre 1888/89. Beilage ju Dr. 8 G. 18.

Offiziere Prufungen, Portepecfahnriche: unb _ _ im Jahre 1889. Termine für biefelben. 232.

Organisation bes Rabettentorps. Menberungen in berfelben. 118.

Parabeanzug ber mit ber Ausrüftung M/87 versehenen Fußtruppen 187.

Baraguay. Ermächtigung bes Dr. Beed ju Buenos Unres gur Musftellung von Beugniffen fur beutiche Mili: tärpflichtige in -. 191.

Batriotische Gaben. Bewilligungen an Invaliden bg. Beteranen und Inhaber bes Militar-Chrenzeichens aus

—n —. 38. 54. 55. 56. 240. Patronenwagen. Dauer ber Kommandos von Infans teries 2c. Unteroffizieren und Gefreiten behufs Unters weisung in ber Führung 2c. ber

Benfionsgebührniffe. Borlage ber Antrage auf Beiterbewilligung von -n. 234.

Beru. Erlöschen ber Befugnig bes Dr. Dibbenborf in Lima zur Ausstellung von Zeugniffen für die in — ansfäsigen beutschen Militärpflichtigen. 192.

Pforta. Besehung von Freistellen bei ber Königlichen Landesichule —. 121. 218.

Bioniere. Berfügungssummen jum Amed friegsgemaker Bermendung der — bei ben Herbstübungen. 38.

Inftrumentirung ber Dufit-Bionier : Bataillone. tapellen der - -. 162.

Bontonierübung. Abhaltung einer — auf ber Beichfel, amischen Thorn und Graubeng, im Sabre 1888. 37. Bortepeefahnriches und Offiziere Brufungen im

Sahre 1889. Termine für Diefelben. 232.

Portotoften für Ermittelungen im Auslande nach bem Berbleiben kontrolpflichtiger Bersonen. 228.

Potsbamiches Militar Baifenhaus. Erftattung von Berichten über die Führung zc. ber ber Armee überwiesenen Militariculer bes -n - -es. 169.

Preisaufgabe über die Bruft: und Rothlauffeuche bei ben Pferben. Ergebniffe ber eingegangenen Abhandlungen. 122.

Breisvertheilung für das Modell einer Relbflasche. 145. Desal. für bas Modell eines Armeefattels. 210.

Preisichießen ber Offiziere und Unteroffiziere (Oberjäger) ber Infanterie, ber Unteroffizierschulen fowie ber Sager und Schuten. 119.

Brivat-Gifenbahnen. Anstellung von Militäranwärtern bei - -. 25.

Broviantamts. Personal. Ausgabe von Bestimmun: gen über die fünftige Ergangung beffelben. 101.

Brufung von Militar Buchsenmachern Baffenrevisoren. Borfdrift für die - -- -. Ausgabe und Bertaufspreis berfelben. 30.

Bulverfabrit bei Sanau. Auffdrift ber Frachtbriefe bei Genbungen an die - - . 131.

Quartierleistungsgeset. Ausgabe und Berkaufspreis eines besonderen Abbruds bes Befeges vom 21. Juni 1887, betreffend Abanberung by. Ergangung bes -es vom 25. Juni 1868 nebst ben biergu vom Rriegsminis fterium ergangenen erläuternben Bestimmungen. 25.

Manglisten für die Offiziere 2c. des Beurlaub: tenftandes für bas Jahr 1888. Spatere Borlage berfelben und Aenderung bes Mufters ju g. 4 der Lands wehrordnung. 113.

Ranglisten Beränderungsnachweisungen für Des zember 1888. Einreichung berselben zum 2. Januar 1889.

Rapporte für Etappenkommandanturen. Breise ber burch die Rriegs: Etappenordnung vorgeschriebenen For: mulare zu zehntägigen —n — . 68.

Regelung bes Aufrudens bes rogaratlichen Berfonals in bas höhere Gehalt bg. bie höhere Löhnung burch bie Inspettion bes Militar-Beterinarmesens. 61.

Reglement über die Organisation ber Felbgen. barmerie. Berichtigung beffelben. 183.

Reifen. Bestimmungen für die Mannschaften bes Beur: laubtenstandes in Bezug auf -. Beilage zu Rr. 2,

Reisemeg für in bie Unteroffiziervorschule gu Reubreisach einzustellende Zöglinge. 183.

Refrutirung der Armee für 1888/89. 31.

Refruten. Ginftellung ber - 1888.89. 31.

Remonte . Antaufstommiffionen Berminderuna ber Bahl ber Prafibes von - - burch ben Gtat für **1888/89. 59.** 

Referve. Umfang ber Uebungen ber — und Landwehr im Ctatsjahre 1888/89. Beilage ju Rr 8, G. 3, 18, 26.

Referviften. Entlaffung ber - 1888/89. 31.

Richtkanoniere ber Feld: und Fugartillerie. Abzeichen für biefelben. 112.

Roggen. Bergutungspreis für aus Breufifden Maga: ginen an Rabettenanftalten verabreichten - für bas II. Halbjahr 1888. 143. Desgl. für bas I. Salbjahr 1889. 235.

Rogarat. Beforberung ber Unterrofarate jum -. 119. Rogarite. Erhöhung bes Gehalts ber alteften 7 Rorves - und ber altesten 52 Obers- sowie Festsetzung ber Löhnungsfase ber -. 61. Regelung bes Aufrudens in bas bobere Gehalt ba. in die bobere Lohnung burch bie Inspettion bes Militar-Beterinarmefens. 61.

Rothlauffeuche bei ben Pferben. Ergebniffe ber in Kolge ber Breisaufgabe über bie - - - einge-

gangenen Abhandlungen. 122.

Rudverfegung von Offizieren und Sanitätsoffizieren ber Landwehr II. Aufgebots in bas I. Aufgebot. 126.

Canitatsbericht über bie beutschen heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71. Ausgabe und Bertaufspreis bes 3. Banbes (Spezieller Theil, I. Ab: theilung) sowie bes 5. Bandes. 33. Desgl. bes 3. Bandes (Spezieller Theil, II. Abtheilung). 232.

Sanitatebienft. Uebungen von Unteroffizieren und Gemeinen bes Beurlaubtenftanbes behufs Ausbildung im -. Beilage ju Rr. 8 G. 18.

Sanitatematerial. Berichtigung bes Preisverzeichniffes für aratliches -. 93.

Sattler. Ausgabe ber Zeichnung eines Bertzeugfaftens für -. 51.

Servisreglement. Aufhebung bes § 28 bes -s b3. Serviszahlung mährenb bes Arieges. 187.

Schiebsgerichte im Bereiche ber Breugischen Beeresvermaltung. Beranderungenachweifung Rr. 5 jum namentlichen Berzeichniß ber ernannten und gemählten Beifiger ber - - - - - - 20.

Beranberungenachweisung Rr. 6 wie vor. 87.

: 7 : 168. **: 8 :** 200. 2 . 9 . 227.

Schiekleiftungen. Chrenpreise für hervorragenbe bei ber Infanterie, ben Unteroffizierschulen sowie ben Rägern und Schüten. 119.

Schießregeln für die Feldartillerie. Abanderung bes Entwurfs ber - - - 221.

Schiefpreise (Denknungen). Bersendung berselben zu einem späteren Zeitpunkte, als am 1. Muguft. 159.

Schiefvorschrift für die Ravallerie. Ausgabe und Berkaufspreis berselben. 22.

- für ben Train. Ausgabe und Berkaufspreis berfelben. 191.

Schneibermeifter ber Truppen. Sobe ber feften Bulage berfelben. 63.

Schnells 2c. Züge. Eisenbahnbeförberung von Militärpersonen und Militärtransporten mit — —n. 145. 210. 228.

Soul machermeifter ber Truppen. Sohe ber feften Bulage berfelben. 63.

Souftafeln. Berichtigung von -. 129.

Schußtafel. Sammelhefte. Ausgabe ber Schußtafeln Rr. 10, 11, 15 und 20 für — —. 170. Desgl. ber Schußtafel Rr. 18 für — —. 229. Desgl. ber Schußtafeln Rr. 4 und 5. 233.

Seewehr. Anderweite Bestimmungen bezuglich ber --. Beilage zu Rr. 2 S. 9. 10.

Setunge zu M. 2. 3. von schwarzem — zum Berzichliß ber Dienstichen aus Beranlassung von schwarzem — zum Berzichliß ber Dienstichen aus Beranlassung des hinzschens Sr. Majestät des Kaisers und Königs Wilhelms I. 43. Desgl. aus Beranlassung des hinscheidens Sr. Maziestät des Kaisers und Königs Friedrichs III. 134.

Signalhorn. Einführung beffelben als Signalinstrument ber Fußartillerie. 162.

Signalinftrument ber Fugartillerie. 162.

Signaltrompeten ber Kavallerie, ber Felbartillerie und bes Trains. Umftimmung berfelben auf ben neuen Rormalton. 158.

Solbbücher. Inhalt ber — und Borrathighaltung bes Rriegsbebarfs an —n. 30 Preis ber — für Gehalts:

und Löhnungsempfänger. 76.

Sonderburg. Auflösung bes Artilleriedepots in —. 48. Speditionsdienst. Uebungen von Unteroffizieren und Gemeinen bes Beurlaubtenstandes behufs Ausbildung im —. Beilage zu Rr. 8 S. 18.

Stabe. Umwandlung bes Filial-Artilleriebepots ju -

in ein felbständiges Artilleriebepot. 48. Stellmacher. Ausgabe ber Beichnung eines Bertzeug-

taftens fur -. 131. Stempel ju Rauf: und Lieferungevertragen. 66.

Stempeln der Handspaffen für die Bezirkskommandos.
144. Desgl. der Bekleidungs: und Austrüftungsstüde für das Personal der Bezirkskommandos. 165.

Stolp, Invalidenhaus zu -. Uebertritt beffelben von ber 4. zur 3. Divifion. 167.

Straf: und Stedbriefs Nachrichten. Größe ber Formulare zu ben Strafnachrichten. 54.

Stralfund. Auflösung ber Fortifikation ju -. 170.

Zabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1887 gezogenen höchsten Loosuummern 2c. Berichtigung derselben. 114.

Technische Ausbildung. Beginn und Dauer bes Kommandos von Offizieren ber Artillerie behufs -r - zu ben technischen Instituten ber Artillerie. 60.

Technische Institute der Artillerie. Borschrift für die Ausbildung der zu den —n —n — fommandirten Artillerieofsiziere. Berkaufspreis derselben. 196.

Telegraphenabtheilungen, Armee: und Korps —. Ausgabe des vorläufigen Entwurfs einer Dienstvorschrift für dieselben. 193. Ausgabe von Entwürfen zu Ausrüstungsnachweisungen für dieselben. 193.

Tobestag bes herzogs Leopold von Braunschweig. Feier besselben. 129.

Train. Schiegvorschrift für ben —. Ausgabe und Berkaufspreis berselben. 191.

Traınmaterial. Ausgabe von Zeichnungen vom —. 30. Ergänzung der Zeichnungen vom — durch die Zeichnung eines Wertzeugkastens für Sattler. 51. Desgl. für Stellmacher. 131.

Trauer. Anlegung von -

für des verewigten Kaisers und Königs Bilhelms I. Majestät. 45. 53.

für des verewigten Kaisers und Königs Friedrichs III. Majestät. 134.

Berwendung von schwarzem Siegellad zum Berichluf von Dienstschreiben aus Beranlassung des hinscheidens Sr. Majestät des Kaisers und Königs Milhelms I. 43. Desgl. aus Beranlassung des hinscheidens Sr. Majestät des Kaisers und Königs Friedrichs III. 134.

für ben veremigten Pringen Ludwig Wilhelm von Baben. 41.

für den verewigten Prinzen Alexander von Heffen und bei Rhein. 231.

Trier. Errichtung eines Filial-Artilleriedepots des Artilleriedepots zu Saarlouis in —. 48.

Truppenübungen, größere, im Jahre 1888. 37.

Hebernahme ber bei Behörben ber Reichs und Staatsverwaltung angestellten Personen in die Seeresverwaltung. 209.

Nebersichtskarte ber Berwaltungsbezirke ber Preußischen Staatseisenbahnen. Bezugspreis berselben. 142.

Ueberweifungs Mationale. Anderweites Rufter ju einem — . Beilage ju Rr. 2 S. 111. Desgl. ju einem — für Erfahreservisten. Beilage ju Rr. 2 S. 127.

llebungen. Bestimmungen für bie Mannschaften bes Beurlaubtenftandes in Bezug auf die Verpflichtung zu —. Beilage zu Rr. 2 S. 93. 94.

Uebungen bes Beurlaubtenftanbes im Etatsjahre 1888/89. 49 und Beilage ju Rr. 8.

Nebungen von Offizieren bes Beurlaubtenstandes ber Kavallerie (b3. Feldartillerie), welche zur Abgabe als Kontmandeure und Zugführer von Munitionskolonnen bestimmt sind, bei Feldartillerie-Regimentern. Beilage zu Nr. 8 ©. 22. 35.

— inaktiver Offiziere, welche für den Fall einer Mobilmachung als Kompagnieführer der Infanterie, Jäger, Fuhartillerie und Bioniere bestimmt sind, bei Linien-Truppentheilen. 127.

Uebungsgerath ber Fugartilleric. Borfdrift für bie Bermaltung bes - s - . Ausgabe und Berkaufspreis berfelben. 170.

Nebungsformationen und Nebungsorte bes Beurlaubtenstandes für 1888/89. Beilage zu Rr. 8 S. 12. Abgaben des Friedensstandes an die Uebungssormationen. Beilage zu Rr. 8 S. 14. 30. Umwandlung bes Filial-Artilleriebepots zu Stabe in ein felbständiges Artilleriebepot. 48.

Um jugstoften. Entfernung zwischen einzelnen Garnisonen

zur Berechnung ber -. 233.

Unterbeamtenstellen der Justizverwaltung und bei den Generalkommissionen. Festsehung, daß eine Kommandirung von Militäranwärtern zur informatorischen Beschäftigung in — — — — nicht miehr statzusinden hat. 234.

Unteroffizierschulen. Nachrichten für biejenigen Freiwilligen, welche in die — eingestellt zu werden wünschen. 82. Bestimmungen für die Anmeldungen zu den —. 83.

Unteroffiziervorschulen. Grundbestimmungen für die —. 77. Rachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die — einzutreten wünschen. 80. Bestimmungen für die Anmeldungen zu den —. 83.

Unteroffiziervorschule zu Reubreisach. Errichtung und Uniform ber etatsmäßigen Rannschaft ber — — —. 77. Reiseweg für in die — — einzustellende Bög:

linge. 183.

Unterstellung, veränderte, von Fugartillerie-Truppenstheilen unter Generalkommandos. 157.

Unterstempelung ber Urlaubspässe 2c. 29.

Unterftühung von Familien in ben Dienst ein: getretener Mannschaften. Geset, betreffend bie — — — — vom 28. Februar 1888. 97.

Unterftünungsfonds für deutsche Militärmusiker.
Einrichtung eines — — — 48.

Uruguay. Ermächtigung bes Dr. Beed zu Buenos Aires zur Ausstellung von Zeugniffen für beutsche Militärspflichtige in —. 191.

Urlaubspäffe 2c. Unterftempelung berfelben. 29.

Beränderte Benennung Königlich Preußischer Truppenstheile. 69. 135. 153. 167.

— — Königlich Bayerischer, Königlich Sächsischer und Königlich Württembergischer Truppentheile. 87.

— Röniglich Baperischer und Königlich Bürttembergischer Truppentheile. 158.

Beränberte Unterstellung von Fuhartillerie-Truppenstheilen unter Generalkommandog. 157.

Bereinfachung und Kostenersparniß bei Garnisonbauten.

Vergütungspreis ber Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde für das 2. Halbjahr 1888. 143. Desgl. für das 1. Halbjahr 1889. 235.

Bermachtnisse Sr. Majestät bes hochseligen Kaisers und Königs Wilhelms I. Genehmigung jur Annahme und Berwendung berselben. 117.

Berleauna

des Infanterie : Regiments Rr. 132 von Glat nach Strafburg,

bes 1. Rheinischen Infanterie: Regiments Rr. 25 von Strafburg nach Raftatt,

bes 1. Oberichlesischen Infanterie-Regiments Nr. 22 von Raftatt nach Glas. 67.

ber 1. reitenden Batterie Hessischen Felbartillerie-Regisments Rr. 11 von Fulba nach Cassel. 67.

bes II. Bataillons Schleswisschen Infanterie-Regiments Rr. 84 von Apenrade nach Habersleben. 183.

bes Stabes ber 3. Infanterie-Brigade von Danzig nach Allenstein. 190.

bes 3. Oftpreußischen Grenabier:Regiments Rr. 4 nach Allenftein und Ortelsburg,

des 7. Oftpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 44 nach Deutsch-Enlau und Solbau,

bes Osmreußischen Jäger-Bataillons Rr. 1 nach Osterobe, bes Reumarkischen Dragoner : Regiments Rr. 3 nach

bes Bommerichen Dragoner-Regiments Rr. 11,

bes Oftpreußischen Ulanen-Regiments Rr. 8 nach Lyd. 112.

ber 2. Eskabron 2. Heffischen Husaren-Regiments Rr. 14 von Rotenburg nach Cassel. 217.

bes Bezirkstommandos Pr. Holland nach Braunsberg. 28. des Bezirkstommandos Schivelbein nach Dramburg. 190. der Bezirkstommandos Wesel nach Mühlheim a. d. R.,

Kirn nach Kreuznach, Weilburg nach Limburg. 225. von Gifenbahn-Linien-Rommiffionen. 191.

Berpflegunggjulduffe, Garnifon: - f. Garnifons Berpflegunggjulduffe.

Berpflegungsvorschrift, Kriegs: —. Ausgabe eines Rachtraas zur — —. 153.

Berfegungsverfügungen. Schleunige Bekanntmachung berfelben. 227.

Bermaltungsbienft. Uebungen von Unteroffizieren und Gemeinen des Beurlaubtenftandes zur Ausbildung im —. Beilage zu Nr. 8 S. 18.

Borichrift.

für die Ausbildung der zu den technischen Instituten der Artillerie kommandirten Artillerieoffiziere. Berkaufspreis derselben. 196.

für die Behandlung und Revision der Fernrohre. Abänderung des Entwurfs der — — — — — 72. für die Prüfung von Militär:Büchsenmachern und Waffenrevisoren. Ausgabe und Berkaufspreis derselben. 30. für die Berwaltung des Materials der Feldartillerie.

Reuausgabe und Verkaufspreis berselben. 19. für die Berwaltung des Uebungsgeräths der Fuhartillerie. Ausgabe und Berkaufspreis berselben. 170.

Wachtmeisterstellen bei mobilen Trainformastionen. Uebungen von Reservisten der Kavallerie als Aspiranten sur ————. Beilage zu Kr. 8 S. 19. 23. Waffen 3nspizirung 1886/87. Ausgabe der allgemeinen Bemerkungen des Inspizienten der Waffen bei den Truppen. 122.

Baffenreparatur. Preisverzeich niß für die Königlichen Artilleriedepois. Berkaufspreis beffelben. 233.

Waffenrevisoren. Vorschrift für die Prüfung von Wisitär-Büchsenmachern und —. Ausgabe und Berstaufspreis berselben. 30.

Ballmeister. Bewilligung einer Gehaltserhöhung von 54 M. jährlich für — an Stelle bes bisher zuständigen Brotes. 61.

**-**0-

- Behrord nung. Ausgabe und Berfaufspreis berfelben.
- Behrpflicht. Geset, betreffend Aenberungen ber —, vom 11. Februar 1888 sowie vorläusige Aussührungs- und militärische Ergänzungs Bestimmungen zu demselben. Ausgabe und Verlaufspreis. 27 und Beilage zu Nr. 2. Aenberung der —. Beilage zu Nr. 2 S. 3. Ergänzungs Bestimmungen des Chefs der Admiralität zu dem des zeichneten Gesete. Ausgabe derselben. 27. Preisverzzeichniß der in Folge des bezeichneten Gesets neu angesertigten Formulare. 38.

Beiterbewilligung von Benfionsgebührniffen. Borlage ber Antrage auf - - 234.

- Wertzeugkaften für Sattler. Ausgabe ber Zeichnung eines -s -. 51.
- Bieberholung ber Melbungen ber in ben Bewerberverzeichniffen ber Beborben aufgeführten Militäranwärter. 215.
- Bilhelm I. Trauer um bes verewigten Raifers und Königs Majestät. 45. 58. Berwendung von schwarzem Siegellad jum Berschluß von Dienstschreiben 2c. aus Beranlassung bes hinscheibens Gr. Majestät bes Kaifers und Königs —. 43.

Bifchftride zu ben Schufmaffen. Räufliche Beichaffung ber Erfag- — — —. 183.

Biffenschaftliche Befähigung für ben einjährigs freiwilligen Militärdienst. Bekanntmachung eines Berzeichnisses berjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die — — — — — — berechtigt sind. 152 und Beilage zu Rr. 20. Nachträge zu dem gedachten Berzeichniß. 192. 238.

Bittwen: und Maisengelbbeitrage bei ber Beförberung ber Offiziere und mahrend ber Probedienst-

leiftung in Beamtenftellen. 19.

Bittwen: und Baisengelbbeiträge von Angehö:
rigen der Reichs. Civilverwaltung, des Reichs.
heeres und der Kaiserlichen Marine. Geseh, betreffend den Erlaß der — — — — — —
— — — vom 5. März 1888 nebst Aussührungs:
bestimmungen. 63.

Bittwen und Baifen von Angehörigen bes Reichsheeres und ber Raiferlichen Marine. Rachtragsbestimmungen zur Aussuhrung bes Gesehes vom 17. Juni 1887, beteffend bie Fürsorge für bie — — — — — — — — 189.

Bohnungsgeldaufchuf für bie Offiziere bes Ingenieurund Bioniertorps. Bahlung und Berrechnung beffelben.

220.

- Bahlmeisteraspiranten bes Beurlaubtenstandes. Uebungen berselben im Statsjahre 1888/89. Beilage zu Rr. 8 S. 18.
- Beichnungen vom Trainmaterial. Ausgabe von — —. 30.

Ausgabe einer ben Bertzeugkaften für Sattler barftellenben Beichnung. 51.

Desgl. einer ben Wertzeugkaften für Stellmacher barftellenben Zeichnung. 131.

Beugfeldwebel. Bewilligung einer Gehaltserhöhung von 54 M. jährlich an Stelle bes bisher zuständigen Brotes. 61.

Behandlung ber — nach ben Grundfägen für Offiziere auch hinfichtlich bes Gnabengehalts bei ber Penfionirung nach bem Militär:Penfionsgesete sowie bei Dienst: suspenfion und Arrest. 62.

Beughausbuchenmacher. Bewilligung einer Gehaltserhöhung von 54 M. jährlich für — an Stelle bes bisher auftändigen Brotes. 61.

Beugfergeanten. Bewilligung einer Gehaltserhöhung von 54 &. jährlich für — an Stelle bes bisher zustandigen Brotes. 61.

Burudbeförberung ber hinterbliebenen von im Auslande angestellten Reichsbeamten und Personen bes Solbatenstandes. Geses, betreffend bie ____ _ _ _ _ _ _ vom 1. April 1888.